Russische Bekehrungen

wie sie

Herr Georg von Samarin

enthüllt und bekennt.

Von

einem stillen Beobachter.

Leipzig,
Verlag von E. Bidder.
1874.

Druck von Oskar Leiner in Leipzig.

Inhalt.

Seite

Vorwort I

Einleitung 1

Agrarische Kirchenpolitik 33

Kirchenpolitik in der Landvolksschule 109

Beilagen. 293

Berichtigungen.

S. VI. Z. 12 v. u. statt berufenen national-liberalen lies: berufene national-liberale.

S. 47 Z. 3 v. u. statt das . . . steuerpflichtige Bauernland lies: des . . . . steuerpflichtigen Bauernlandes.

S. 72 Z. 17 v. o. müssen die Worte: und Lostreiber fortfallen.

„ 137 „ 12 v. u. statt 1819 lies: 1849.

„ 145 „ 5 v. u. „ deutsch-lettische „ deutsche, lettische.

„ 150 „ 18 v. u. „ 1861 „ 1860.

„ 177 „ 3 v. u. muß das Kolon wegfallen.

„ 188 „ 14 v. o. statt Verbreitung „ Vorbereitung.

„ 194 „ 1 v. u. „ der „ oder.

„ 228 „ 17 v. u. „ ihn „ ihm.

„ 237 „ 3 v. u. „ A. a. O. „ v. Bock, Ev. All. u. Russ. Dipl.

„ 273 „ 20 v. u. „ 94 „ II, 2, S. 94.

„ 278 „ 20 v. u. „ 1599 „ 1594.

„ 299 Die hier stehende Anmerkung gehört zu S. 298.

„ 308 Z. 6 v. u. statt [1]) lies: [2]).

„ 309 „ 2 v. u. „ [1]) „ [2]).

Die hier stehende Anmerkung gehört als zweite auf S. 308.

„ 320 Z. 6 v. u. statt Die so lies: Diese

„ 324 „ 14 v. u. „ [1]) „ [2]).

„ 326 „ 24 v. u. „ drei „ vier.

„ 335 „ 12 v. o. „ sinemus „ sinamus.

„ 336 „ 18 v. o. „ werth „ wehrt.

Als Vorwort.

Brief an den stillen Beobachter

von

einem ältern Freunde.

Metropole der Intelligenz, 9/21. November 1873.

Mein lieber junger Freund!

Sie wünschen, ehe Sie Ihre sogenannten „Russischen Bekehrungen" in die Welt schicken, mein Urtheil über Ihr Manuskript, und meine Meinung darüber zu vernehmen, ob Sie gut thun, es dem Drucke zu übergeben. Ihr Vertrauen zu meiner Offenherzigkeit, und vielleicht auch ein wenig zu der reifern Erfahrung des ältern Praktikus, hat mir wohl gethan, und giebt mir zugleich gegründete Hoffnung für Ihre ferneren Versuche auf dem schlüpfrigen Boden der Oeffentlichkeit. Sie wollen aber nicht blos ein Buch gemacht haben, sondern Sie wollen das Gute, das Ihnen vorschwebt, bewirken.

Daran erkenne ich freilich den jungen Herrn, den Neuling, den Enthusiasten. Wir Alten könnten Ihnen über diesen an sich schönen und löblichen Drang, Ideale verwirklichen zu wollen, seltsame Lieder singen. Doch jegliches Ding hat seine Zeit, und ich möchte Sie nicht entmuthigen. Bin ich doch, meiner Zeit, selbst auch „hinter dem Ofen" gewesen. Darum will ich lieber über diesen Punkt hinweg und zur Sache selbst übergehen.

Hier aber stoße ich gleich auf eine arge Schwierigkeit: was ist hier die Sache? Sie werden sagen: Samarin; ja, du lieber Gott,

wer ist denn Samarin, und was ist er dem deutschen Publikum? Samarin bedeutet so viel als: die russischen Ostseeprovinzen, die er russificirt sehen wollte, weil er glaubte, dies wäre das einzige Mittel, sie dem russischen Reiche zu erhalten. Ist nun schon diese fixe Idee des guten Mannes, wie sie gewiß vielen Lesern noch von seinem ersten Auftreten, 1868, her vorschweben wird, wenig geeignet, bei einem Volke, wie das deutsche, Glück zu machen, das eben erst zwei Provinzen erobert hat, die in einem Grade französirt sind, wie die Ostseeprovinzen wahrscheinlich niemals werden zu russificiren sein: wie können Sie denn überhaupt nur glauben, daß man sich in Deutschland noch um dasjenige bekümmert, was in letzteren vorgeht, oder mit ihnen vorgenommen wird? Sind Sie denn noch so grün, nicht zu wissen, daß es seit drei Jahren in Deutschland mehr denn je zum guten Ton gehört, von den russischen Ostseeprovinzen schlechterdings nichts wissen zu wollen, und, wenigstens „bei Tische", von ihnen auch nicht einmal zu sprechen?

Sie werden mir freilich, und mit Recht, sagen: der neueste, von Ihnen bearbeitete Band des Samarin'schen Werkes zeige, durch das Ueberraschende seiner Aufschlüsse, die Originalität seiner Gesichtspunkte, den in den letzten Jahren so vielfach behandelten Gegenstand in einem völlig neuen Lichte, und dies Alles gewinne durch die ehemalige Stellung Samarin's zu seinem Gegenstande, die mit der jetzt von ihm eingenommenen in vielen Stücken so überaus grell kontrastirt, erhöhte Bedeutung u. s. w.

Das gebe ich Ihnen Alles zu, und kann Sie versichern, daß ich Ihre Bearbeitung des neuesten Werkes dieses wahrhaft merkwürdigen Mannes nicht blos mit lebhaftem Interesse gelesen habe, sondern mit immer wachsender Spannung. Aber dennoch, wenn Sie meiner Terrainkenntniß vertrauen wollten, Sie ersparten Ihrem Verleger die Druckkosten. Sie sind eben noch hier zu Lande zu fremd; Sie stecken noch in jenem unschuldsvollen Wahne, welcher allen Ernstes glaubt, hier werde immer noch mit Vater Arndt gesungen: „so weit die deutsche Zunge klingt", oder immer noch der Hut abgezogen vor Vater Luther mit seinem: „hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir, Amen!"

Daß man das Arndt'sche Lied nicht hat zu einer Art „Testament Peters I." — wollte sagen „Friedrich Wilhelms III." — werden lassen, das war ja gewiß sehr vernünftig: denn erstlich hätte die Testaments-Exekution doch sehr phantastische und bedenkliche Dimensionen annehmen können, und zweitens: wie hätte man, in Ausführung jenes Liedes, nicht nur in Posen, nein, auch in Metz einrücken wollen? Aber daß es mit jenem edeln „non possumus", welches Luther dem im Kaiser- und Reichstage personificirten omnipotenten Staate von 1521 in's Angesicht rief, soweit gekommen ist, daß jede Berufung auf das Wort Petri und der Apostel (Apostelgesch. 5, 29): „Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen"! — nur noch Anlaß zu national-liberalen Denunciationen, Disciplinar- und Kriminal-Proceduren scheint geben zu sollen, — das *ist* doch noch zehnmal bedenklicher für die deutsche Nation, als eine auswärtige Politik nach den Versen des alten Arndt je hätte *werden können*. Doch, ich sitze ja nicht im deutschen Regimente, habe also auch nicht das Bedenkliche desselben zu verantworten, sondern wollte nur sagen, daß Sie, mit Ihrem Buche, das seiner innersten Natur nach mindestens ebenso *lutherisch* ist, wie *deutsch*, bei einem — ich will lieber nicht sagen: Volke, sondern nur: — Publikum unmöglich Glück machen können, dessen, nach Ausweis der jüngsten preußischen Wahlen, *ungeheure* Majorität jedes non possumus als das sicherste Merkmal der ja auch Ihnen nicht entgangenen — „Staatsfeindschaft" ansieht. Von der „Staatsfeindschaft" aber zur „Staatsgefangenschaft" ist nur ein Schritt, worin zugleich die *rückwärts* angestellte Probe der Richtigkeit des Satzes liegt: „du sublime au ridicule" u. s. w. Luther würde heutzutage, mindestens in dem von der *ungeheuern* Majorität des jetzigen preußischen Abgeordnetenhauses repräsentirten Theile Deutschlands, wo nicht vogelfrei, so doch eingesteckt sein, wenigstens, wenn es noch erlaubt ist, ein „wälsches" Wort anzubringen: enfoncé.

Im Geiste höre ich Sie gegen diese Behauptung protestiren, denn gerade in den Leib-Blättern eben jener *ungeheuern* Majorität hätten Sie fast täglich Luthers Lob gelesen. Das ist ja in einem gewissen Sinne richtig. Aber merken Sie sich ein für allemal: Luther gehört zu den gewaltigen Kerlen, die, wenn sie einmal durch den leiblichen Tod der allgegenwärtigen Anwaltschaft des allmächtigen und allweisen Staates entrückt sind, viel zu geistig

lebendig sind, um von den Feinden ihrer Gemüthsart ohne Weiteres historisch gelyncht oder auch nur todtgeschwiegen werden zu dürfen. Darum gehen diese mit ihm anders zu Werke. Sie stellen vor den Augen des doch meist, wo nicht schon fertig verblüfften, so doch allezeit leicht verblüffbaren Volkes eine Figur auf, neigen sich vor derselben zur Erde und rufen — „mit Lessing“: „Luther, Du! — Großer, verkannter Mann!“ Das Volk, dem der alte „historische Luther“ doch immer noch einigermaßen im Herzen sitzt, sagt dann erbaut: „Seht doch diese frommen Männer, diese schlechten und rechten Deutschen, in welchen kein Falsch ist! Die haben doch noch Respekt vor unserm Vater Luther!“ Wer aber schärfer zusieht, der erkennt den Humbug bald. Der „Luther“ dieser Nathanaels-Seelen ist, bei Lichte besehen, eine Puppe, geschnitzt aus dem Holze, das da spricht: „possumus! Hier stehe ich, ich kann auch anders! d. h. dotire mich, oder zeige mir nur die Dotation von Weitem, und ich schwöre Dir, daß ich zu Allem fähig bin, was Du befohlen hast, befiehlst und jemals befehlen wirst oder könntest!“

Sie werden natürlich wissen wollen, was denn etwa hinter dem: „ich kann auch anders“ stecken mag. Darüber will ich Ihnen für jetzt nur soviel sagen, daß der Sinn dieser Worte tief, und doch, für wen gehörig, verständlich genug ist, um es als völlig unverfänglich erscheinen zu lassen, wenn besagtes Holz gleichzeitig „Stein und Bein“ zusammenschwört, es glaube an alles hinter 1870 Liegende, u. a. auch an das tridentinische anathema, welches das Lutherthum verdammt und verflucht. Denn das bleibt, „nach der neu'sten Mode“, bei all' dem Neigen und Stehen, Schwören und Glauben, die Hauptsache, daß der richtige Luther, so wie so, unschädlich gemacht werde.

Kurz, wenn Sie, trotz Ihrer jugendlichen Unschuld, aus diesem hölzernen Glaubensstandpunkte und dieser kautschukenen Schwur-Neigerei sollten einen Vers machen können, so wird Ihnen vielleicht eine Ahnung kommen, warum ich Ihrem so sehr lutherischen Samarin-Buche kein günstiges Prognostikon stellen kann. Aber versuchen können Sie es ja immerhin, obgleich, wenn Sie auf meinen Rath hören wollten, es ganz andere Themata wären, mit denen Sie heutzutage bei mehrbesagtem ungeheurem Majoritäts-Publikum reüssiren könnten. Sie brauchten z. B. nur eine kleine halb-officiöse Kriminal-Novelle zu schreiben, deren

Held etwa ein Gerichts-Exekutor wäre, in welcher das böse Princip in der Gestalt eines „ultramontanen Pfarrers" verkörpert erschiene, und deren Knotenschürzung darin ihre herzerhebende Lösung fände, daß letzterm die Hosen ausgezogen würden, um unter'm Hammer losgeschlagen zu werden.

Sehen Sie: so etwas würde ziehen, und zwar nicht nur beim Publikum; denn man kann nicht wissen, welchen „Marschallsstab" noch dereinst Sie selbst aus dem „Torniſter" einer derartigen Novellette hervorlangen könnten.

Aber mit Ihrem Samarin werden Sie hier zu Lande schwerlich weder Geschäfte noch Carrière machen.

Freilich sehe ich Ihre Einrede auch hierauf voraus: es sei Ihnen ja weder um Carrière noch um Geschäfte zu thun, sondern nur um den Nachweis der für jeden denkenden Betrachter der Wandelungen menschlicher Einzel- und Gesammtwesen höchst beachtenswerthen Erscheinung, daß der einst wuthschnaubende Deutschenfresser Samarin, unter dem Eindrucke der tüchtigen Leistungen des baltischen Deutschthums, auf dem besten Wege sei, in dieser Beziehung aus einem Saulus ein Paulus zu werden; ja noch mehr, daß, unter dem nicht minder überwältigenden Eindrucke des baltischen Lutherthums, Samarin, dieser sonst glühende Vorkämpfer der griechisch-orthodoxen Kirche gleichsam auf dem Punkte stehe, zu sprechen: Es fehlt nicht viel, du überredest mich, daß ich ein Lutheraner würde.

Desto schlimmer, sage ich, für ihn und für Sie — hier zu Lande nämlich! Denn hier zu Lande will man nun einmal das gewachsene, nicht blos geschnitzte Lutherthum auf denselben Schwindsucht-Aussterbe-Etat setzen, wie, nach einer wahrhaft ergreifenden Befürchtung Ihres schon halbbekehrten Samarin, in den russischen Ostseeprovinzen Deutschthum sammt Lutherthum.

Doch dem mag sein wie ihm wolle: mir schwant, Sie werden's doch nicht lassen können; und so will ich denn auch nicht länger

„getreuer Eckardt sein,
Und Jedermann vor Schaden warnen" —

weiß ich's doch aus so mancher Erfahrung:

's ist auch eine Rolle, sie trägt nichts ein,
Sie laufen dennoch nach den Garnen.

Darum lieber noch einige Worte über dasjenige in Ihrem Buche,

was, nachdem ich es soeben etwas näher angesehen habe, mir besonders aufgefallen ist.

Soll ich Ihnen sagen, welchen Eindruck dasselbe auf mich nach dieser zweiten Lesung gemacht hat? Ich möchte es vergleichen mit einem Briefe unter vier verschiedenen Adressen, oder richtiger gesagt, mit vier Briefen, deren jeder eine besondere Adresse trägt. Sie werden diesen Gesichtspunkt vielleicht sonderbar finden; aber um so eher kann ich hoffen, Ihnen damit Ihren eigenen Standpunkt klar zu machen.

Eine Ihrer Adressen gilt offenbar Preußen. Ich hatte mich anfangs nur mehr an die Samarin'schen Textstellen gehalten; jetzt aber, da ich auch Ihre Zwischenreden und Anmerkungen gelesen habe, finde ich, daß Sie doch nicht so ganz der Fremdling in der Lage der hiesigen Dinge sind, für den ich Sie, nach Ihren Antecedentien, glaubte halten zu müssen. Auch habe ich mit Vergnügen bemerkt, daß Sie diese Dinge ungefähr ebenso ansehen wie ich. Hier aber macht sich wieder einmal der Unterschied der Jahre fühlbar. Ihnen, als jungem Manne, steht doch die Maske eines s. g. „stillen Beobachters" gar zu komisch zu Gesichte: man möchte sagen, wie eine gepuderte Perrücke einem temperamentvollen Jüngling, welcher noch

muß die Flügel regen,
In Lieb' und Haß gewaltsam sich bewegen!

Darum nehmen Sie auch jene Dinge viel zu tragisch. Bei alle dem muß ich höchlich billigen, daß Sie, bei Ihren Glossen über die, nach der eigenen Vorstellung, jetzt zur fast absoluten Herrschaft über Preußen berufenen nationalliberalen Partei, sich nicht bis zu einer Kritik der persönlichen Politik des Fürsten Bismarck verstiegen haben, sondern es bei einigen Seitenhieben auf gewisse deos minorum gentium haben bewenden lassen. Und gerade diese Bemerkung ist es, die mich veranlaßt, Ihnen meine mehr heitere Ansicht der bewußten nationalliberalen Dinge preiszugeben.

Ja, dieser herrliche National-Liberalismus! So oft ich an ihn denke, fällt mir immer jener in sich vergnügte, stattliche, reiche Müller in Hebel's Schatzkästlein-Geschichten vom Zundel-Heiner und rothen Dieter ein, — oder auch Wagner's „Zukunfts-Musik", mit all' ihrem erfindungsarmen aber um so ehrgeizigern und betriebsamern Gegenwarts-Lärm, — oder endlich v. Hart-

mann's „Philosophie des Unbewußten", mit ihrer blinden Vorsehung und vorsehenden Blindheit, dieser unbezahlbare „Rossoli"-artige Mischmasch aus aller Herren Philosophen Systemen, diese feierlich systematisirte und stereotypirte contradictio in adjecto. Und daß bis jetzt diesen wohlstylisirten Gallimathias noch niemand so unbarmherzig auf seinen Nullitäts-Nenner reducirt hat, als eines der Hauptorgane des Nationalliberalismus[1]), das kann mir natürlich den Humor meiner Ideenassociation nur noch erhöhen.

Ueber den Fürsten aber mag man sagen, was man will: immer doch wird ihm auch sein Feind lassen müssen, daß er eine persönliche Urkraft, ein Erfinder, oder doch Ueberrascher ist, kurz, im höhern Sinne des Worts, ein Original. Auch ich habe, ohne je sein Feind gewesen zu sein, mitunter meine schwarzen Gedanken gehabt über seine Intimität mit den Nationalliberalen; eine Intimität, für die man mitunter versucht ist, einen noch undeutscher lautenden Namen zu suchen. Ich habe mich aber nie von dem Glauben ganz losmachen können, daß es ihm eigentlich doch unmöglich erscheinen müsse, auf dem Fuße moralischer Gleichheit mit ihnen sich zu fühlen. Dieser mein Glaube nun wirft mir, in meiner Klause, folgendes Schattenspiel an die Wand, das ich gern als ein wenig prophetisch ansehen möchte, und mich daher von Zeit zu Zeit über die Gegenwart daran tröste.

Der Fürst hat seine Leute in der Konfliktzeit gut kennen gelernt; aber besser doch noch, als der Konflikt damit zu Ende ging, daß Magister Eventus hervortrat, und mehr leistete, als selbst der Kampf der Götter vermag. Aha, dachte nun der Fürst, jetzt hab' ich Euch! Ihr sollt mir noch ganz andere Sprünge machen lernen, Pirouette, auf dem Kopfe stehen, am Trapez hängen, bis man Eure leidige Gelehrigkeit für immer satt hat.

Und sofort nahm er sie in eine zwar etwas langwierige, aber, ich denke, dereinst auch erfolgreiche „hohe Schule". Er wußte, daß sie allesammt gegen den „schnöden Völkerschacher" des Wiener

[1]) Vergl. R. Haym, Pr. Jahrb. 1873. Zur Vergleichung: J. C. Fischer, Hartmann's Philos. d. Unbew. Ein Schmerzensschrei des gesunden Menschenverstandes, Leipzig 1872; ferner: Dr. C. Heyder, die Lehre von den Ideen ꝛc. Erste Abth. ꝛc. Frankfurt a/M. 1874. S. 375 — 391.

Kongresses deklamirt hatten, gegen die „Abscheulichkeit", über ganze Bevölkerungen wie über „eisernes Vieh" oder glebae adscriptos, ohne deren Wunsch und Willen zu befragen oder auch nur zu berücksichtigen, diplomatisch, chartographisch, militärisch zu verfügen. Er legte ihnen also einige solche Brocken, natürlich mit der gehörigen, immer auf das Phantom ihrer dereinstigen „Herrschaft" gemünzten Witterung, zunächst versuchsweise, mit derjenigen der „Idemnität", vor, ob sie wohl anbeißen würden? Und siehe da, sie bissen an, einmal, zweimal, dreimal. Er wußte, daß sie fast Mann für Mann geschworen hatten, es gebe nichts Edleres als: „freie Kirche im freien Staate." Doch er brauchte nur den Brocken „Staatskirche" anmachen zu lassen mit der Witterung einer natürlich dereinst von ihnen einzurichtenden und zu beherrschenden „Nationalkirche", und — schnapp — war der Happen herunter. Und so ging's fort, durch das ganze Paradigma: der Fürst kannte alle „Grundsätze" dieser Catonen, er wußte, theils von 1848, theils von 1862—66 her, was sie „dachten" über „Ausnahmegesetze", und dennoch — wupp, hatte er sie am Hamen des Kanzelparagraphen, des Jesuitengesetzes, der Maigesetze u. dgl., immer unter Anlegung des bewußten „Herrschafts"-Köders. Er kannte die andächtige Emphase, mit der sie das Wort „Schwurgericht" auszusprechen pflegten, und siehe da, in einem Handumwenden, d. h. sobald sie zu ahnen glaubten, daß eine andere Gerichtsform ein handlicheres Mittel sein dürfte, die „Feinde", nicht des Staates, wohl aber ihrer „Herrschaft" über denselben geschäftsmäßig verurtheilt zu sehen, demonstrirten die „vornehmsten" Tages-, Wochen- und Monats-Blätter der Partei in ausführlichen, wohlstylisirten, brusttonvollen Abhandlungen, daß es nichts Absurderes, Ungerechteres und Schädlicheres geben könne, als Schwurgerichte. Er wußte, daß fast jede einzelne dieser Brutusnaturen die „Verfassung" anbetete wie ein höheres Wesen, dessen Beruf ganz eigentlich darin bestehe, die künstliche Fischzucht der Gesetzgebung nicht die „heiligen" Schranken debordiren zu lassen; aber er brauchte ihnen nur den Köder der „Herrschaft" über Pfaffen, Mucker u. s. w. von Weitem zu zeigen, und flugs stellten sie zu allen übrigen Präcedenzfällen den neuen auf, nach welchem es fortan nur noch der Beruf der „Verfassung" sein solle, gefälligst Platz zu machen, sobald sie unbequem wird.

Diese ganze hohe Schule der moralischen Selbstvernichtung auf dem trockenen Wege der unter der Hitze des „Herrschafts"-Fiebers zur Vollreife gebrachten Gesinnungslosigkeit kann man sich auch unter dem Bilde zunehmender Fertigkeit des Springens über den vorgehaltenen Stock veranschaulichen, immer natürlich unter gleichzeitiger „dilatorischer" Vorhaltung des „Alleinherrschafts"-Brockens.

Auf diese Weise nun hat — ich spreche hier überall natürlich nicht von irgend einer „konstituirten" Form, noch auch von einzelnen möglicher Weise auszunehmenden Personen, sondern nur von einem vermeintlich schiebenden, aber doch wohl nur von dem eigenen sterilen Herrschaftskitzel geschobenen Elemente — die nationalliberale Partei, den Cursum nachgerade soweit durchschmarutzt, daß ihr fast nur noch, gleichsam als Abiturientenarbeit, eine deutsche Repristinirung der alten englischen Bills of attainder zu leisten übrig bleibt. Und nach ihrer seit sieben Jahren bewiesenen Gelehrigkeit ist nicht im Geringsten daran zu zweifeln, daß man ihr beliebige einzelne, natürlich ihrer geträumten Alleinherrschaft im Wege stehende und darum verhaßte Persönlichkeiten nur würde designiren dürfen, um diese „sonderbaren Schwärmer" des „Rechtsstaats" vollkommen willig zu finden, den Weg der „Gesetzgebung" für Fällung beliebiger „Strafbeschlüsse" verwerthet zu sehen. Wird doch schon jetzt, noch ehe dergleichen Vorlagen gemacht worden sind, nach deren Vorlegung brunstvoll geschrieen, und die verlangten Opfer der Proskription öffentlich und namentlich bezeichnet.

Aber so hoch, denke ich, wird der Fürst den Kursus nicht einmal zu spannen brauchen. Denn er hat seine alten Freunde konfliktzeitlichen Andenkens schon längst so gut dressirt, wie er sie braucht, um eines schönen Tages sich von ihnen ihr eigenes Todes- oder Abiturienten-Urtheil ausfertigen, oder vielleicht auch nur mundiren zu lassen: ganz nach den Regeln der seit sieben Jahren geübten Kunst.

Dann wird man ihnen das wohlverdiente Epitaphium setzen: Hier ruhen die National-Liberalen, welche Fürst Bismarck zwar nicht über die Klinge, wohl aber über den Stock springen ließ; wenn es erlaubt ist, Kleines mit Großem zu vergleichen, so gingen auch sie unter, wie das alte Rom, weil sie, im Widerspruche mit

ihren eigenen sonst gepredigten „Principien", ihr Möglichstes gethan haben, „daß der Galgen ehrlich werde!"

Dieses Schlagwort entlehne ich einer in diesem Jahre erschienenen Schrift[1]), welcher die hohe Ehre systematischer Todtschweigung in besonders bemerkenswerthem Grade dort zu Theil geworden ist, wo dieses edele Zeugniß tiefster sittlicher Wahrheit, auch ohne daß man nöthig gehabt hätte, dessen Autor in allen Einzelnheiten zuzustimmen, freudigen und ermuthigenden Zuruf am ehesten hätte erwecken sollen. Abgesehen von dem Schlagwort jedoch finde ich die Sache, um die sich's handelt, auch schon in einer der Schriften eines von Ihnen öfter citirten Landsmannes gekennzeichnet. „Ehrlich" nämlich „wird der Galgen", oder m. a. W. mindestens virtuell untergraben wird die Achtung vor dem Gesetze, und die wahre Majestät der Obrigkeit überall und zu allen Zeiten, sobald z. B. gewagt wird, „Gesetze" zu geben, durch welche „Dinge, die nichts sind, als Ausflüsse der Gewissensfreiheit, wie sie sich mit der Gewissensfreiheit des Nebenmenschen ebenso gut vertragen, wie mit der skrupulösesten Achtung vor dessen Person und Eigenthum, und überhaupt mit der rechtschaffensten und ehrenhaftesten Gesinnung desjenigen, der sie thut, . . . mit gemeinen Verbrechen auf eine und dieselbe Linie gestellt" werden.

Solche „Strafgesetze" namentlich sind es, „welche" — so fährt derselbe Schriftsteller fort — „niemals von dem Gewissen der durch sie Bedrohten anerkannt werden können als Ausflüsse derselben Gerechtigkeit, die den Dieb oder Mörder zu schrecken hat;" solche Gesetze, mögen sie auch von Gott weiß wie viel „Faktoren sanktionirt" sein, werden „keine andere Wirkung haben können, als die Begriffe von Recht und Unrecht zu verwirren oder abzustumpfen, weil sie Dinge, welche, so lange es ein Christenthum auf Erden giebt, Gegenstand des Martyriums gerade der edelsten und stärksten Geister waren und bleiben werden, mit Dingen, welche, so lange es göttliche und menschliche Gesetze auf Erden giebt, Merkmal der sittlichen Verwahrlosung und Verworfen-

[1]) Hermann v. Gauvain, Christus als Staatsgefangener. 2. verm. Aufl. Marburg und Leipzig 1873. S. 22.

heit waren und bleiben werden, auf eine und dieselbe Linie der Strafbarkeit stellen“[1])

Was sind aber, so werden Sie mit mir fragen, solche „Gesetze“ Anderes, als systematische Zerstörer der Achtung vor dem Gesetze als solchem? Was sind sie also Anderes, als Pioniere der öffentlichen Depravation, der Revolution und selbst des Bürgerkrieges, ja, unter Umständen, des scheuslichsten aller Bürgerkriege, des Religionskrieges? Wehe aber dem Volke, das sich einreden läßt, die bloße technisch korrekte Form der Gesetzgebung und Gesetzeshandhabung sei Bürgschaft genug für einen berechtigten „Konservatismus“! Unter diesem Titel vermag keine Staatsregierung der Welt den Nimbus des Konservatismus auf die Dauer zu pachten, geschweige zu erbpachten. Auf Tages-Doktrinen, diese nervös-kalten Leidenschaften des Kopfes, und auf Tages-Leidenschaften, diese blutwarmen Doktrinen des Herzens, läßt sich kein dauerhaftes Staatswesen gründen. Ein ewiges Gesetz des Staatenlebens wird darum bleiben der Satz: Nicht die Gesetzes-Form, die ich meinen Doktrinen oder Leidenschaften verleihe, sondern ein Gesetzes-Inhalt, dessen göttlicher Rechtskraft alle frommen Herzen zufallen, geben dem Gesetze seinen Werth, pflanzen in dem Gewissen die Achtung vor dem Gesetze als solchem, und sichern dem Schwerte der Gerechtigkeit Denen gegenüber, die das Gesetz mißachten, die unabstumpfbare Schneidigkeit eines guten Gewissens!

Verfolgung dagegen hört dadurch nicht auf, Verfolgung zu sein, daß ich sie vorher in dehnbare Paragraphen von scheinbarer Mäßigung des Inhalts und Milde der Form brachte, um hinterher die nunmehr ja „gesetzlich“ gebotene Paragraphen-Anwendung als diejenige Gerechtigkeit zu preisen, welche ein Volk erhöht. Verfolgung — sei sie nun tumultarisch, oder von elegantester juristischer Korrektheit — Verfolgung Derer, welche das Zeug dazu haben, um des Gewissens willen zu leiden, neben der davon fast unzertrennlichen Prämiirung der Gesinnungslosigkeit, — es wird eben abzuwarten sein, wie lange ein dergestalt heimgesuchtes Volk dieses unheimliche Siamesische Zwillingspaar in dem Hause seines Gewissens wird dulden wollen!

[1]) Vergl. W. v. Bock, Livländische Beiträge I, 1 (1867) S. 8.

Ich gehe jetzt, um in meiner Auffassungsform Ihres eigensten Antheils an unserm Buche zu bleiben, zu der zweiten Adresse über, und zwar will ich gleich den möglichst großen Sprung machen: von Preußen nach — Moskau. Wenn ich das thue, so sind Sie selbst daran schuld; Ihre Zusammenstellung des modernen Moskowitismus mit dem preußischen National-Liberalismus hat es mir eben angethan. Ich leugne nicht, daß im ersten Augenblicke diese, noch nicht gewöhnliche, Zusammenstellung, als eine etwas weit hergeholte Paradoxie, mich stutzig machen wollte. Bei näherer Ueberlegung indeß glaubte ich zu finden, daß Ihrem Gedanken ein nicht ganz unebenes Aperçü zum Grunde liegt. Je länger man beide tagesgeschichtliche Erscheinungsformen überdenkt, desto zahlreicher und unabweisbarer werden die Vergleichungspunkte und Analogien; und so war es mir denn nicht unwillkommen, das zwar räumlich und ethnographisch weit auseinander, aber fast gleichzeitig und unter analogen Verhältnissen zu Tage Getretene und offenbar vielfach Geistesverwandte einmal gleichsam auf einerlei politischen Nenner gebracht zu sehen — cum grano salis natürlich.

Sie thun, meiner Ueberzeugung nach, ganz recht, diesen vielbeschrieenen Moskowitismus, bei aller Schärfe der Abfertigung und Zurückweisung dessen, was ungesund und überspannt an ihm ist, nicht als unbedingten Feind unserer alten engern Heimath, die ich der Kürze wegen Gesammt-Livland nennen will, anzusehen, noch auch die Hoffnung auf schließliche Verständigung mit ihm aufzugeben, ja selbst dem Herrn Samarin einen eventuellen Platz in dieser immerhin möglichen Verständigung zu reserviren. In der Hitze des Gefechts, während der letzten 7—10 Jahre, ist ja gewiß von beiden Seiten ein wenig über die Schnur gehauen worden, ja ich muß Ihnen mit aller Aufrichtigkeit des ältern und ruhigern Freundes gestehen, daß Sie mir die Grenzen der Polemik, die Sie sich in der Einleitung gesteckt hatten, doch nicht überall eingehalten zu haben scheinen. Doch dies nur nebenbei. Denn mit nicht minderer Bereitwilligkeit muß ich Ihren redlichen Willen anerkennen, selbst am Feinde das Gute, wo Sie ein solches anzutreffen glaubten, gelten zu lassen. Dies haben Sie namentlich da gethan, wo Samarin, gleichsam auf Augenblicke sein wahrhaft grotteskes Mißtrauen und Uebelwollen gegen unsere Provinzen vergessend, warm

wird, — warm für seine Religion, nicht als „Staatsreligion", sondern als für seines Volkes und seine eigene altehrwürdige Lebensform und Herzenssache, warm für seine Kirche, nicht als „Staatskirche", sondern als für eine auf ihre eigenen Lebenskräfte zu stellende, die Gewissen der Einzelnen großartig freilassende, und zugleich nach würdiger Selbstverwaltung — ohne kleinliche, staatlich-büreaukratische Bevormundung und pseudo-politische Verwerthung — strebende, warm endlich auch für die Priester seiner Kirche, wo er sie, selbst auf so wenig versprechendem Boden, in so bedenklicher persönlicher Stellung, wie in Livland, und in ihrer dermalen unter dem Fluche des Staatskirchenthums noch so vielfach sittlich gedrückten Knechtsgestalt, hin und wieder als treue und selbstlose Arbeiter im Weinberge des einen HErrn aller christlichen Einzelkirchen liebevoll glaubt belauschen zu können.

Ueberhaupt scheint mir dies der Punkt zu sein, welcher für die Baltiker die Verständigung mit den moskowitischen „Nationalliberalen' leichter machen dürfte, als für diejenigen deutschen Elemente, welche sich hier zu Lande vom nationalliberalen „Moskowiterthume" ähnlich bedroht sehen, wie jene. Denn während hier, trotz allem oberflächlichen Scheine des Gegentheils, die herrschafttrunkene Partei offenbar nach nichts Geringerm drängt, als nach Errichtung einer mit den jetztzeitlichen Mode-Schlagwörtern „evangelisch" — „protestantisch" — „National-Kirche" verbrämten, ganz eigentlich „herrschen" sollenden Staatskirche von einer „Strammheit", gegen welche selbst die seitherige preußische „Landeskirche" ein wahres Kinderspiel wird gewesen sein, sind alle edleren Moskowiten, — und zu diesen rechne ich, Sie mögen sagen, was Sie wollen, Samarin selbst, sobald er nur seine ungesunde antibaltische Marotte vergißt, — des griechisch-orthodoxen Staatskirchenthums herzlich satt, und zeigen sich ehrlich erfüllt von dem Sehnen und Streben nach einer edelern, christlichern, d. h. freiern Daseinsform der morgenländischen Kirche. Dies aber können sie nur, weil sie eben wirklich als Christen sich fühlen, während den hiesigen Nationalliberalen ihre Gleichgültigkeit, ja Feindschaft gegen alles positive, bekenntnißmäßige Christenthum zu allen Poren hervorschwitzt. Sie, mein lieber Freund, werden sich über diese Thatsache auch durch den Chorus des Protestes nicht täuschen lassen, welchen noch unlängst die ganze Phalanx der nationalliberalen

Blätter gegen das Strauß'sche Büchlein vom alten und neuen Glauben erhob. David Friedrich Strauß hat, meiner unmaßgeblichen Meinung nach, einen Fehler, ja sogar ein Unrecht begangen, indem er es unternahm, die Resultate seiner streng wissenschaftlichen, und, als solche, vollkommen berechtigten Evangelienkritik und dogmengeschichtlichen Forschung populariſiren zu wollen, wie er dies in seinem zweiten Leben Jesu und in seinem „alten und neuen Glauben" versucht hat. Denn es giebt nun einmal gewisse Dinge, welche entweder nie und nirgends, oder nur zum tiefsten Verderben des populus populär werden können. Das aber gab jenen Parteikläffern, welche einem Denker, Künstler und Charakter von dem Kaliber eines D. Fr. Strauß in keiner einzigen dieser drei Eigenschaften auch nur das Wasser reichen können, Veranlassung, über ihn mit ihren offenbar blos wieder auf „Regierungsfähigkeit" angelegten, und wie nach einer im Partei-Klub vereinbarten Schablone gearbeiteten Protesten gegen eine Weltanschauung herzufallen, von der doch alle Welt wissen kann, daß sie im Großen und Ganzen — ihre eigene ist. Neben der Furcht, sich allzusehr als „Herren" der großen „Nationalkirche" in spe zu kompromittiren, mag dabei freilich auch der Ingrimm darüber seinen reichlichen Antheil gehabt haben, daß Strauß, der weder „herrschen" noch auch prämiirt sein will, sondern eben nur, gleich Diogenes, den „Schatten Alexanders" nicht mag, und, gleich Spinoza, lieber bei pain bis et liberté seine „Brillen schleift", als für eine Heidelberger Professor-Gage eine staatlich concessionirte Philosophie dociren, seine hohe Unabhängigkeit vom Parteikommando damit bethätigte, daß er in dem politischen Theile seines alten und neuen Glaubens das Gewicht seines berühmten Namens in die Wagschale eines sehr avancirten Konservatismus zu legen sich erdreistete. Dafür mußte er denn freilich eine „Lektion" bekommen!

Die Moskowiten nun wollen nicht frei werden von Religion und Kirche, sondern frei in ihrer Religion und Kirche, und daran knüpft sich für mich die Hoffnung, daß sie viel eher befähigt sein werden, der Freiheit und Gleichberechtigung auch des Lutherthums und der lutherischen Kirche gerecht zu werden, als die preußischen „Unionisten" und deutschen „Nationalkirchler" Alle miteinander. Was sie bisher gegen das Lutherthum in unseren Provinzen mißtrauisch und feindselig stimmte, das war das Gespenst,

das sie verfolgte: als sei das baltische Lutherthum eine Art verkappten „Preußenthums", und hinge sohin mit einer, dem deutschen Elemente des „baltischen Gebietes", kühn genug, angedichteten Sehnsucht zusammen, sich eines schönen blauen Tages aus russischen in preußische Ostseeprovinzler verwandelt zu sehen. Diese ungeheuerliche Phantasie läßt sich nur aus ihrer tiefen Unwissenheit auf dem Gebiete der preußischen Kirchengeschichte [1]) erklären. Hat doch selbst ein so hochgebildeter Mann, wie Katkow, sich vor einigen Jahren öffentlich damit blosgestellt, daß er in Nr. 101 seiner Moskauischen Zeitung v. J. 1867 seine Leser dahin belehrte: „in Preußen sei die lutherische Kirche die herrschende!" Aehnliche Fabelhaftigkeiten durchziehen auch das von Ihnen bearbeitete Samarin'sche Buch.

Ist es nun schon wohlgethan von Ihnen, daß Sie die vermeintliche Sehnsucht der baltischen Provinzen nach preußischer Provinzialität mit aller Schärfe und Entschiedenheit als das abgefertigt haben, was sie ist, so würde es vielleicht noch besser sein, einmal eine kompendiöse Geschichte der lutherischen Kirche Preußens (etwa von 1817—1873) in russischer Sprache herauszugeben. Ich denke mir: kaum eine andere Lektüre, als diejenige dieser reich variirten Leidensgeschichte, könnte geeigneter sein, den Moskowitern über diese Seite des Preußenthums den Staar zu stechen, und ihnen begreiflich zu machen, daß, gerade in ihrer Eigenschaft als Lutheraner, die Baltiker, und ganz besonders die deutschen Baltiker, weil ganz eigentlich die Schöpfer und Pfleger ihrer lutherischen Landes- oder Provinzialkirchen, selbst bei und nach allem

[1]) Auch hier mag v. Gauvain reden, in seiner neuesten Schrift: Ein zeitgeschichtliches Vademecum für den kämpfenden, ernsten Christen. Wernigerode, 1873, S. 44: „Spannt sich nun dieser Dualismus gegeneinander und bis an die Stellen, wo ausdrücklich befohlen, daß man Ihm mehr gehorchen solle, als der Menschen-Satzung, da wird dann der passive Widerstand nicht zu verwechseln sein mit Empörung, nicht einmal mit einer passiven, allgemeinen Gehorsams-Verweigerung. In der That ein curioses Specimen von Empörung, wenn man sich ohne Widerstand berauben, fesseln, tödten läßt. Dies nun und der das Herz fest machende Glaube, daß Gott Selbst Sich in's Mittel werfen werde: es ist dies das Gesammte, was die evangelisch-lutherische Anschauung dagegen in's Feld zu stellen hat, wenn die Gerechtsame, die sie selbst dem menschlichen Rechte, der staatlichen Gesetzgebung, erst verlieh, ausartet und gegen sie selbst sich wendet".

Ungemach, das die unglückliche russische Kirchenpolitik der Vierziger Jahre über sie gebracht hat, alle Ursache haben, Gott täglich auf ihren Knien dafür zu danken, daß sie nicht königlich preußische Unterthanen sind, sondern kaiserlich russische. Denn selbst während der heftigsten politischen Ost-Stürme, erst der Vierziger, und dann wieder der Sechsziger Jahre, haben sowohl Nikolaus I. als Alexander II. die verfassungsmäßige Selbstverwaltung der baltischen Landeskirchen, soweit sie noch bestand, auf das Gewissenhafteste respektirt, namentlich auch das Predigerwahlrecht in den lutherischen Kirchspielen, selbst in den zahlreichen Pfarren des Kronpatronats. Es ist mir kein einziger Fall bekannt, da in einem solchen Kronpatronats-Kirchspiele der von den lutherischen Eingepfarrten präsentirte Kandidat von der kaiserlichen Staatsregierung wäre zurückgewiesen worden, oder da gar das Bestreben derselben hervorgetreten wäre, das resp. Patronatsrecht in kirchenpolitisch-tendenziöser Absicht, gegen den confessionellen Standpunkt und Willen der Eingepfarrten, zu mißbrauchen.

Sie werden mich vielleicht fragen, was ich vorhin mit der Einschaltung: soweit sie noch bestand, habe sagen wollen. Ich würde mich gar nicht wundern, wenn Sie, wie die meisten Ihrer baltischen Leser, dabei nur an die schwere Beeinträchtigung dächten, welche die baltischen Landeskirchen dadurch erlitten haben, daß sie durch das kaiserliche „Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland" v. J. 1832 dem damals neukreirten St. Petersburger General-Konsistorio untergeordnet wurden, was dann mit noch verschiedenen anderen Alterirungen ihrer alten Konsistorialverfassung zusammenhing. Gewiß mußte dies den Provinzen um so schmerzlicher sein, als der kaiserliche Ukas von 1828, welcher jenem Gesetze zur Richtschnur dienen sollte, die vollkommenste Respektirung der alten verfassungsmäßigen Ordnungen zugesagt hatte. Aber ich meinte doch etwas Anderes: nämlich die den meisten jetzigen Baltikern nicht mehr gegenwärtige Thatsache, daß hinsichtlich des, die ganze „evangelische" Kirche des russischen Reichs centralisirenden Generalkonsistorii, das Gesetz von 1832, und selbst der Ukas von 1828, einen 13, resp. 9 Jahre ältern Vorläufer aus der Regierungszeit Alexanders I. hatte. Es ist dies ein sehr merkwürdiges und lehrreiches kirchengeschichtliches Dokument, das sich abgedruckt findet in der (v. Buddenbrock'schen) „Sammlung der

Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten" u. s. w. Bd. II. Abth. 2. Riga, gedr. bei W. F. Häcker 1821, S. 1708—1712 und besteht aus zweien in dem Senats-Ukase vom 9. August 1819 zusammengefaßten Namentlichen Ukasen des Kaisers Alexander I. an den dirigirenden Senat und an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung, beide vom 20. Juli 1819. Die charakteristischen Züge dieser beiden den gleichen Gegenstand betreffenden Namentlichen Ukase sind: 1) Postulirung einer einzigen „evangelischen Kirche in Rußland", welche nur zwei verschiedene Benennungen (evangelisch lutherisch und evangelisch reformirt) gehabt haben soll; 2) Bezugnahme auf „alle", nicht näher angegebene „Privilegien", vermittelst welcher dieser einen und einzigen Kirche „freie Religionsübung" ertheilt gewesen sein soll, „Privilegien", unter welchen, da beide Ukase sich ausdrücklich mit Entkleidung des seit 1718 bestanden habenden „Justizkollegii für liv- und ehstländische Angelegenheiten" von seinen konsistoriellen Oberkompetenzen beschäftigen, offenbar in erster Linie die provincialkirchlichen Artikel der liv- und ehstländischen ständischen Kapitulationen von 1710 verstanden sein wollen, obgleich dieselben lediglich von den örtlichen lutherischen Kirchen handeln, und mit deren ausdrücklicher Bezugnahme auf die „unveränderte Augsburgische Confession" deutlich genug aussprechen, daß sich's um mehr als eine bloße „Benennung", vielmehr auf Garantirung der Rechte einer sehr bestimmten Bekenntniß-Kirche für die genannten Provinzen handeln soll; 3) Kreirung eines s. g. „Reichs Evangelischen Generalkonsistorii" für jene neupostulirte eine und einige „evangelische Kirche in Rußland"; 4) Bezugnahme auf ein „von der" — man muß verstehen: jener neupostulirten, aber bis dahin als handelndes kirchliches Rechtssubjekt kirchengeschichtlich absolut latent verbliebenen — „evangelischen Kirche selbst mit der höchsten" — (nämlich Staats-) „Gewalt vereintes Recht", also offenbar auf das, was man unter „Summepiskopat" versteht; 5) Einführung der Bischofs-Würde „für die evangelische Confession in Rußland", und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme u. a. auch auf „Preußen".

Schon diese fünf Momente lassen unschwer erkennen, daß man in diesen Bestimmungen aus dem Jahre 1819 alle Hauptmerkmale der nicht voll zwei Jahre zuvor (Oktober 1817) in Preußen

durch königliche Kabinets-Ordres ein- und auch weiter fortgeführten Union beisammen hat.

Erwägt man nun aber noch folgende Momente: a) Verleihung des Gnadenbriefes von 1817, also gerade im Jahre der Einführung der königlich preußischen Union, an die Herrnhuter in Liv- und Ehstland; b) naher Zusammenhang des Herrnhuterthums mit dem Unionismus nicht zwar als Staatskirchenthum, wohl aber als einer, das confessionelle Bewußtsein verflüchtigenden Geistesrichtung [1]; c) Mitwirkung des preußisch-unionistischen „Bischofs" Ritschl bei der die ebenfalls oben erwähnte feierliche Zusicherung des Kaisers Nikolaus vom Jahre 1828 fast völlig in den Hintergrund drängenden Ausarbeitung des oben erwähnten „Gesetzes" u. s. w. von 1832, also gerade zu der Zeit, da in Preußen die Einführung der Union in ihr akutestes Stadium getreten war, und letztere in ihrer feindseligen Verfolgung der lutherischen Kirche zu Proceduren griff, welche den Dragonaden Ludwigs XIV. gegen die Hugenotten in den Cevennen einigermaßen ebenbürtig sind; d) die Ernennung des Staatsraths Pesarovius zum Vicepräsidenten jenes neu-kreirten „Reichs Evangelischen Generalkonsistorii" für die unter demselben centralisirte eine und untheilbare s. g. „evangelische Kirche in Rußland", vermittelst eben jenes oben angeführten Namentlichen Ukases an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung vom 20. Juli 1819; e) die Feindschaft eben dieses Staatsraths Pesarovius gegen die lutherische Kirche in Livland [2]), dessen nahe Beziehungen zum Herrnhuterthum einerseits, andererseits den, sei es direkten oder indirekten, Einfluß, den derselbe Staatsrath Pesarovius auf die auch von Ihnen hervorgehobene, die livländischen Ereignisse von 1845 fg. schon 1842 ankündigende geheime Mission seines Amtsnachfolgers des Bischofs Pauffler an das livländische Provinzial-Konsistorium gehabt hat [3]), — erwägt man alle diese zweimal fünf Momente, dann eröffnet sich eine kirchengeschichtliche Perspektive in Zusammenhänge, von denen nur zu wünschen wäre,

[1]) Vgl. v. Harleß, Geschichtsbilder u. s. w. S. 82.
[2]) Vgl. v. Harleß a. a. O. S. 25 fg.
[3]) A. a. O. S. 25 fg. und 53 fg.

daß sie eine auf der Höhe ihrer Aufgabe stehende quellenmäßige, resp. diplomatisch-pragmatische Geschichtschreibung finden möchte[1]).

Einstweilen aber habe ich, ohne leider einer solchen Aufgabe mich gewachsen zu fühlen, diese bisher wenig beachtete Perspektive hauptsächlich um deßwillen eröffnen wollen, damit die Moskowiten, — diese bisherigen Feinde der baltischen Provinzen aus Unwissenheit und Mißverstand — einen Anhaltspunkt für die Erkenntniß gewinnen können, welchen für die Freiheiten und die Freiheit der lutherischen Kirche in den baltischen Provinzen geradezu verhängnißvollen Einfluß gerade die preußische Kirchenpolitik der letzten 56 Jahre entwickelt hat. Läßt sich doch dieser Einfluß, wie ersichtlich, indirekt zwar, aber nach der unerbittlichen Konsequenz jedes cäsareo-papistischen, nach büreaukratischer Centralisation und politischer Verwerthung, d. h. — objektiv jedenfalls — Profanirung der Kirche hinstrebenden Systems bis in die, von Samarin oberflächlicher Weise für specifisch russisch gehaltenen (!) kirchenpolitischen Proceduren in Livland während der Vierziger Jahre ganz deutlich verfolgen!

Dieser, ich wiederhole es, objektive, aber sobald einmal A gesagt war, mit der Unvermeidlichkeit des B eintretende Einfluß hat mithin lediglich dadurch stattfinden können, daß Rußland den dem Lutherthume feindlichen, unionistischen Anschauungen Preußens in einer schwachen Stunde des Kaisers Alexander I. sich hingab. Die traurige, verhängnißvolle Störung des tiefen ehemals zwischen der griechisch-orthodoxen und der lutherischen Kirche in Livland herrschenden Friedens, — virtuell erfolgt in der Epoche 1819—32,

[1]) Es könnte sein, daß das Werk des Prof. Dr. Harnack über die Geschichte der Brüdergemeinde in Livland bereits eine solche Geschichtschreibung enthält; mir ist es leider unmöglich gewesen, dasselbe zur Vergleichung zu erlangen. Ebenso könnte, dem Gegenstande nach, eine vor bald 40 Jahren erschienene Biographie des in den Ukasen von 1819 erwähnten Grafen, nachmals Fürsten Lieven (von dem ehemal. Dorpater Prof. Dr. Fr. Busch) über den fraglichen Punkt Einiges enthalten. — Und doch, wenn man jene Ukase mit den preußischen Unions-Kabinets-Ordre's vergleicht: welcher fühlbare Unterschied zu Gunsten der ersteren, hinsichtlich Achtung der confessionellen Stellung! Sie würden gut thun, dies in einer Anmerkung zu den Ukasen hervorzuheben, und ein wenig auszuführen.

bald aber auch aktuell in der Epoche von 1842—73 fg. — ist somit ein Beleg mehr für die auch in Deutschland mehr und mehr erkannte [1]), bis jetzt aber noch keinerlei greifbare Frucht tragende Wahrheit, daß die königlich preußische Union lediglich eine bis jetzt unversiegliche Quelle der tiefsten, bittersten, verhängnißvollsten Disunion gewesen ist, noch ist, und mit innerster Nothwendigkeit bleiben muß, bis es einmal, mit Gottes Hülfe, heißen wird: rein ab und Christum an, als den einzigen Summepiscopum!

Schließt doch diese Einzigkeit des Summepiskopats Christi alle menschlich nothwendige Mannigfaltigkeit der dogmatischen Auffassung und kirchlichen Ausgestaltung durchaus nicht aus, sondern, nach persönlicher, ethnographischer und kulturgeschichtlicher Individualisirung, vielmehr ein, — wie denn schon Petrus kein Paulus, und Jakobus kein Johannes war, noch sein konnte, noch sein sollte!

Also, top, Ihr Moskowiten: Ihr werdet, kirchenhistorisch ein wenig belehrt, Euere verkehrten Vorurtheile gegen das Lutherthum revidiren! Und hinwiederum wollen wir baltische Lutheraner, — und darin stimme ich meinem „stillbeobachtenden" jungen Freunde von ganzem Herzen bei — sobald Ihr, nach Samarin's Wunsche, die individuelle Bekenntnißfreiheit aller Reußen, und die freie Selbstverwaltung der griechisch-orthodoxen Kirche werdet erlangt haben, mit herzlicher Freude Euch und Euere Priester umarmen als, nur eben etwas anders individualisirte Brüder in Christo, dem „himmlischen Könige!" „In hoc signo" allein werden wir die wahre, des Christen allein würdige, weil freie, Union haben!

Doch ach, theurer Freund, wohin bin ich gerathen! Der Raptus eines Restes jener ewigen Jugend, durch den wir Alten ja überhaupt nur zu leben, und mit euch Jungen uns zu verständigen vermögen, hat mich hingerissen in das Moskau der — Zukunft

[1]) Vgl. u. v. a. Zeugnissen, dasjenige eines neuerdings zu großer und wohlverdienter Popularität gelangten Mannes von wahrhaft liberaler, liebenswürdigst christlich-humaner Gesinnung, den wahrlich Niemand eines beschränkten und finstern Confessionalismus wird zeihen können: O. Funke, Pastor in Bremen, Reisebilder und Heimathklänge. Neue Folge. Bremen, 1871. S. 191: „Ach, diese zwangsweise eingeführte Union ist in der deutsch-evangelischen Kirche gerade das Gegentheil dessen geworden, was sie sein sollte. Wenn doch die Könige nicht wollten Bischöfe sein!"

aus dem Berlin der — Gegenwart! Und ich habe noch eine weite Reise mit Ihnen vor. Doch ist glücklicher Weise der Geist dessen, was ich in Ihrem Manuscripte an die dritte Adresse, — St. Petersburg — gerichtet finde, kürzer zu fassen.

Was Sie an diese Adresse richten, läßt sich zwar nicht so mit dürren Worten aus Ihrer Arbeit herausheben, wie das an Moskau Gerichtete, aber ich sollte doch denken, daß jeder der baltisch-russischen Wechselbeziehungen kundige Leser Ihres Buches mir beipflichten wird, wenn ich es folgendermaßen formulire:

Wie, geschichtlich nachweislich, fast alles Gute, das die kaiserlich-russische Gesetzgebung den baltischen Provinzen seit 163 Jahren gebracht hat, namentlich aber durchaus alles Gute auf dem Gebiete der kirchenpolitischen und der Landvolksschul-Gesetzgebung, bedingt gewesen ist durch vorgängige vertrauensvolle Einholung und sorgfältige Berücksichtigung des Beirathes der örtlichen Ritterschaften, als der verfassungsmäßigen Depositare der allgemeinen Rechte und Freiheiten der Provinzen, so ist umgekehrt, nicht minder geschichtlich nachweislich, fast alles Uebele, das dieselbe Gesetzgebung den Provinzen, und ebendamit indirekt dem ganzen Reiche gebracht hat, namentlich aber durchaus alles Uebele auf dem Gebiete der kirchenpolitischen und der Landvolksschul-Gesetzgebung, bedingt gewesen durch mißtrauische Umgehung oder büreaukratisch selbstgenügsame Nichtberücksichtigung desselben Beirathes.

Es darf und muß ja dankbar anerkannt werden, daß die kaiserliche Regierung in manchen Fällen — ich erinnere nur an den bekannten, nur leider immer noch nicht in Ausführung gesetzten Erlaß von 1862 in Sachen der entschädigungslos aufgehobenen kirchlichen Reallasten, und die noch bekannteren Erlasse von 1865/66 in Sachen der Mischehen — sich's hat angelegen sein lassen, Mißstände, welche aus dem zuletzt gekennzeichneten gesetzgeberischen Verfahren hervorgegangen waren, einigermaßen abzustellen; aber besser doch wäre es gewesen, den Mißständen durch das zuerst gedachte Verfahren vorzubeugen.

Sie, lieber Freund, haben u. A. auch hervorgehoben, daß, dem Vernehmen nach, der jetzige Minister der Reichsdomänen das System der Dotirung griechisch-orthodoxer Knechte und Lostreiber mit Parcellen der Krondomanial-Felder eingestellt habe, ein System, das notorischerweise, im Laufe der kurzen 6 Jahre seiner Anwen-

dung durch seinen Amtsvorgänger, nichts hervorgebracht hat, als finanzielle Verschleuderung und ökonomischen Ruin, Unzufriedenheit der bäuerlichen Bevölkerung beider Confessionen, Verwirrung aller Art, und obendrein den unliebsamsten Skandal. Hätte aber die Staatsregierung das bezügliche Projekt, ehe sie zu dessen Ausführung schritt, vertrauensvoll der livländischen Ritterschaft vorgelegt, so würde deren orts- und volks- und sachkundiger Beirath ihr selbst, der Provinz und dem Reiche das ganze Fiasko und die hinterher doch nöthig gewordene Abstellung haben ersparen können.

Was hat ferner die im Jahre 1867, mit Umgehung des ritterschaftlichen Beiraths dekretirte Repristinirung des alten, ad acta gelegt geglaubten Sprach-Ukases von 1850 bewirkt? Segen? Nutzen? Ja auch nur Fortschritt der beabsichtigten Russifikation? Ich glaube nicht, daß es auch nur einen einzigen einsichtsvollen russischen Staatsmann giebt, der vor dem Forum seines Gewissens wagen wird, auch nur eine dieser Fragen zu bejahen! Aber nun hat man sich selbst durch jenes Mißverfahren die schwierige Lage geschaffen, etwas Nichtiges und Schädliches andauern zu lassen, blos um sich kein Dementi zu geben.

Oder ich brauchte auch nur auf die beiden vorletzten Nummern Ihres Anhanges hinzuweisen; würde der Kaiser in den doch immer unliebsamen Fall gekommen sein, das Dekret vom 31. Juli 1872 durch dasjenige vom 18. Mai 1873 zu korrigiren, wenn er nur hätte geruhen wollen, vor dem 31. Juli 1872 außer den Rathschlägen des Fürsten Bagration, auch den Beirath der livländischen Ritterschaft anzuhören?

Das Nämliche gilt von dem jetzt, dem Vernehmen nach, in der gouvernementalen Luft schwebenden Projekte, mit Umgehung des ritterschaftlichen Beiraths, die Landvolksschule der Leitung und Oberaufsicht der Ritterschaften zu entziehen und dem Ministerio der Volksaufklärung zu übertragen, oder wenigstens die ritterschaftliche Leitung einer, ohne allen Grund, mißtrauischen Staatskontrole zu unterwerfen. Lassen Sie uns hoffen, daß dieser Kelch des unabsehbarsten Unheiles an den Provinzen, dem Reiche und dessen Regierung vorübergehe. Aber wenn er dennoch durchaus sollte ausgetrunken werden müssen, dann würde man, wiederum zu spät, des fatalen Bodensatzes inne werden, dessen Aufguß man sich zu Gemüthe geführt hätte, blos weil man es unter der „Würde" der

Reichsregierung hielt, den Beirath der Provinzen einzuholen und zu berücksichtigen.

Diese vermeintliche Reichs-„Würde" war es ja immer, welche, besonders seit einigen Jahren gewisse „publicistische" Rathgeber der Krone in all' solchen Fällen in's Treffen zu führen pflegten. Als ob eine Regierung ihrer „Würde" dadurch etwas vergiebt, daß sie, ehe sie zu großen, für ganze Völker und Provinzen und Generationen bestimmten Akten „organischer" Gesetzgebung schreitet, den Beirath derjenigen anhört, welche den Gegenstand am besten kennen müssen und kennen. Und es handelt sich doch nun einmal in den baltischen Provinzen um national, geschichtlich, social, confessionell ꝛc. so durchaus eigenartige Zustände, daß sich dieselben unmöglich nach den bloßen Eingebungen des St. Petersburger grünen Tisches, oder nach den Insinuationen des örtlichen griechisch-orthodoxen Klerus sachgemäß und fruchtbar reglementiren lassen. Hat aber die Staatsregierung den ritterschaftlichen Beirath, und um ein Mehreres kann und soll sich's ja zunächst nicht handeln, eingezogen und gewissenhaft erwogen, dann bleibt ja doch, nach wie vor, die Fülle der monarchischen Gesetzgebungsgewalt völlig unberührt und frei, ja wird erst vermöge dieses Beirathes wahrhaft frei; denn es läßt sich doch wahrlich keine verhängnißvollere innere Unfreiheit eines Gesetzgebers denken, als wenn er zu dem hohen Werke der Gesetzgebung schreitet, indem er, durch Umgehung des Beirathes derjenigen, von denen er aus seiner und seiner Vorfahren Regierungserfahrung wissen muß, daß sie das in Frage stehende Objekt besser kennen, als irgend jemand Anderes, sich abhängig macht von der Sachunkunde centralisationswüthiger Büreaukraten!

Nicht wahr, mein Lieber, das ungefähr war es, was, Ihrem Wunsche nach, St. Petersburg zwischen Ihren Zeilen lesen sollte?

Und in Ihren Zeilen? Doch wohl die rückhaltlose Anerkennung der resp. Verdienste selbst solcher unter den russischen Staatsmännern, die man keineswegs unbedingt als Gönner der baltischen Provinzen ansehen darf!

Nun, wenn ich's getroffen habe, so lassen Sie uns hoffen, daß St. Petersburg sowohl in, als auch zwischen Ihren Zeilen werde zu lesen verstehen.

Jetzt aber darf ich ja wohl endlich meine Rundreise-Schritte wiederum, ich mag nicht sagen heimwärts, aber doch intelligenz-metropole-wärts lenken, indem ich zum Beschlusse noch dasjenige hervorhebe, was mir in Ihrem Buche an die vierte und letzte der Adressen, an diejenige unserer speciellen Landsleute, der Baltiker gerichtet däucht.

Was nun etwa in Ihren Zwischenreden und Anmerkungen brauchbar für sie sein sollte, das werden sie ja wohl ohne meinen Hinweis verstehen, und hoffentlich beherzigen. Ich beschränke mich daher auf Hervorhebung einiger Momente in den von Ihnen zur Erörterung beigebrachten Bruchstücken des Samarin'schen Buches selbst. Lassen muß man dem Samarin auch dies: er hat ein offenes Auge für Alles, was der wahre Sitz der Stärke der baltischen Stellung, und insbesondere der Stellung des baltischen Deutsch-thums ist, oder doch sein könnte. So imponirt ihm sichtlich dessen Jahrhunderte alte Uebung in der Selbstverwaltung, und vergeblich sucht sein griesgrämiges Uebelwollen sich selbst zu täuschen, indem er, statt dessen, Uebung in der „Intrigue", oder etwas Aehnliches sagt. So mögen denn die Baltiker aller drei Nationen das kleine wie das große Ehrenamt in alle Wege in Ehren halten.

Nicht minder scharfblickend, freilich wieder im übelwollenden Sinne, zeigt sich Samarin, wenn er den permanenten Absentismus derjenigen — freilich nur wenigen — Russen rügt, welche in den Ostseeprovinzen Herrschaften besitzen. Er möchte sie nämlich auf ihren livländischen Gütern sehen, um — von dort aus das örtliche Deutschthum und Lutherthum zu bekämpfen. Ich glaube, er täuscht sich; wollten die Herren wirklich daselbst Residenz nehmen: ich glaube eher, ihre Vorurtheile gegen die Baltiker, wenn sie dergleichen hegen, würden bei der gemeinsamen Selbstverwaltungsarbeit schwinden, und sie einer richtigern und billigern Würdigung des örtlichen Deutschthums und Lutherthums näher bringen. Aber darin hat er schon Recht, daß ein willkürlicher und zweckloser Absentismus jeglicher Landes-Aristokratie allemal ein schweres Uebel und Unrecht ist, sowohl gegen das Land, als gegen die Aristokratie. Er hat also indirekt auch hiermit auf einen der Sitze der Stärke der baltischen Landes-Aristokratie hingewiesen. Damit ist aber zugleich freilich auch gesagt, daß sich diese selbst auf bedenkliche Weise schwächt, wenn sie

worüber allerdings in letzter Zeit vielfach und mit Recht geklagt wird statt auf ihren Gütern zu wohnen, sie selbst zu bewirthschaften, und der mit dieser ehrenvollen und bedeutsamen Stellung direct oder indirect verknüpften kleineren und größeren Selbstverwaltungsämter zu warten, die Güter Verwaltern oder Pächtern überlassend, denselben den Rücken kehrt, sei es verführt durch die heutige Leichtigkeit und das Lockende eines planlosen Reisens „ins Ausland", oder gar „Lebens im Auslande", sei es aus thaten- oder leidensscheuem Verdrusse über mancherlei Mißstände der jetzigen baltischen Zeitläufte. Wen nicht ein ganz specieller äußerer oder innerer Beruf „ins Ausland" treibt, der soll auf seinem Posten bleiben, sonst, dies ist die ernste Lehre Samarin's, übt er Fahnenflucht. Denn, wie schon anno 1594 der alte Conradt Taube, dessen schönen Fundationsbrief Sie beigebracht haben, mit Recht sagt: „wann der Haußvatter schlafft" — oder herumbummelt — Pflegt der feindt gemainigelich nicht Zu feyren"!

Unter dem Guten und Ehrenvollen aber, was den baltischen Deutschen selbst ein so abgesagter Feind, wie Samarin, nachsagt, hat mich doch weniger der auf Beschämung gewisser Russen, welche angeblich das Interesse des Reiches ihrem Privatinteresse hintangesetzt hätten, berechnete Ausruf: „in ähnlicher Lage aber würde ein Baltiker, wenn ihm die Gelegenheit geboten wäre, sei es auch mit einiger persönlicher Gefahr für sich selbst, den provinziellen Interessen seines Landes zu dienen, anders gehandelt haben!" — weniger, sage ich, dieser Ausruf hat mich berührt: was mich in ganz eigenthümlicher Weise ergriffen hat, das ist die Stelle einer fingirten, der livländischen Ritterschaft in den Mund gelegten Rede, in welcher er sie, hier offenbar in der ungeheuchelten Ueberzeugung, ihr aus der Seele gesprochen zu haben, u. A. sagen läßt: „Gleichgültigkeit in Sachen confessioneller Fragen ist uns fremd und unverständlich; wir sind Lutheraner, nach Glauben und Ueberzeugung."

Ihm, als Griechisch-Orthodoxem, ist es mit seinem confessionellen Glauben und der demselben entsprossenen Kirche ein heiliger, bitterer Ernst; nur in diesem Ernste sieht er die Wurzeln der Kraft seiner griechisch-orthodoxen Nation, und er thut Recht daran! Skepticismus, Indifferentismus, confessionelle Blasirtheit — das Alles ist ihm ein Greuel, und wo er bei einem russischen Staats-

manne dergleichen zu wittern glaubt, da kennt er keine Schonung. Wie sollte nun ein so gesinnter russischer Mann die wunderbare Thatsache der immer noch nicht erschöpften Selbstbehauptungskraft der „kleinen Heerde" auf dem „baltischen Küstenstriche" anders sich zu erklären wissen, als daß namentlich deren politisch hervorragendste Vertreter, die Ritterschaften, die ja allerdings ihrer überwiegenden Mehrzahl nach lutherischer Denomination sind, auch in ihrem confessionellen Glauben und kirchlichen Selbstgefühle mindestens ebenso fest gegründet sein müssen, wie er in dem seinigen?

Und doch, es ist schmerzlich zu sagen, möchte er hier zu viel vorausgesetzt haben. Denn es läßt sich nicht leugnen, und thut auch nicht gut, es leugnen zu wollen: das specifische positive Lutherthum ist leider in gewissen Kreisen des baltischen Deutschthums, in Land und Stadt, wenn auch vielleicht nicht in dem Maße, wie im Vaterlande Luthers selbst, aber doch in nicht unbedenklichem Maße, angefressen von jenem vagen und vorzugsweise negativen Wesen, das sich neuerdings mit Vorliebe als „Protestantismus" par excellence breit macht. Hat aber dieser antilutherische „Protestantismus" — ich denke dabei natürlich nicht an den historischen Zwinglianismus, Calvinismus, noch an sonst irgend einen reformatorisch-christlichen — ismus, den ich, wofern er nur wirklich-christlich-kirchlicher Art ist, nicht nur neben dem römischen Katholicismus, sondern selbst neben echtem unverfälschtem Judenthume ꝛc. lediglich als Bundesgenossen des Lutherthums im Kampfe gegen Irreligion und Kirchenfeindschaft brüderlich willkommen heiße — hier in Deutschland seither keinerlei volkskirchlich werthvolle Schöpfung, noch für den durchschnittlichen Einzelmenschen irgend religiös gedeihliche Frucht aufzuweisen, — um wieviel weniger könnte dies der Fall sein in den baltischen Provinzen, wo nur die höchste Concentration der positiven Mächte des äußern wie des innern Lebens retten und erhalten kann, was auf jenem isolirten Posten überhaupt der Rettung und Erhaltung fähig und würdig sein mag.

Es sei an dieser Mahnung genug, um alle ernst gesinnten, besonders deutschen Baltiker zur Selbstprüfung darauf hin aufzurufen, ob und in wie weit sie auch das letzterwähnte Ehrenzeugniß Samarin's verdienen, oder ob nicht Viele unter ihnen sind, von welchen der kirchliche Glaubensernst der Väter gewichen ist, und welche somit an der von Samarin achtungsvoll anerkannten luthe-

rischen Kraft Gesammtlivlands theilhaben nur noch als an einem von den Vätern angesammelten, und in starken Institutionen angelegten Kapitale, welches stetig zu vermehren sie selber keineswegs allesammt bedacht sind!

Verstehen Sie mich nur recht, theurer junger Freund! Das Lutherthum, in welchem ich allerdings die einzig starken Wurzeln der Kraft baltischer Eigenart sehe, besteht mir, einmal, nicht in irgend einem theologisirenden Sonderbuchstaben, ja selbst nicht grundwesentlich in irgend einer einzelnen, wenn auch an sich und in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen noch so ehrwürdigen und mit frommster Pietät heilig und fest zu haltenden Unterscheidungslehre, wie diejenigen wohl wähnen mögen, die vom specifischen Lutherthume nichts kennen, als dessen unter Umständen unvermeidliche Zuspitzung zur interconfessionellen Gegensätzlichkeit; sondern es besteht mir in der innerlich erlebten auf unmittelbarer Anschauung beruhenden unwandelbaren Ueberzeugung, daß die heiligen Schriften alten und neuen Testaments Alles in sich schließen, was der Mensch zu harmonischem, starkem, schöpferischem, seligem Leben und zu seligem Sterben braucht, und daß das christliche Bekenntniß Luthers, wie es in der unveränderten Augsburgischen Confession seinen kirchenbildenden Abschluß gefunden hat, so lange als genugsamer symbolischer Inbegriff des wesentlich auf jenes selige Leben und Sterben gerichteten Inhalts der heiligen Schrift festzuhalten ist, bis die lutherische Kirche selbst, durch ihre „rechten", d. h. kirchlichen „Hände" diesen Inhalt in eine, immerhin mögliche, tiefere und ihm entsprechendere Form etwa einmal wird haben gießen können.

Sodann aber möchte ich mich auch gegen das andere mögliche Mißverständniß verwahren, als erhöbe ich an jedes einzelne Mitglied der lutherischen Kirche den unmöglichen Anspruch, in jedem Augenblicke der Entwickelung seines religiösen Lebens sich in vollkommener Kongruenz mit jeder Einzelnheit des symbolischen Bekenntnisses seiner Kirche zu befinden; nur den Anspruch erhebe ich an jedes Glied derselben, daß dasselbe, so lange es sich von deren Paniere mitgedeckt wissen will, seine etwaigen Zweifel und Widersprüche nicht pietätslos und aufrührerisch gegen seine Mutter, die Kirche, erhebe, der es doch jedenfalls unendlich viel mehr zu verdanken hat, und deren unangetasteter Fortbestand für das Heil

der Gesammtheit ihrer Kinder doch unendlich viel mehr zu bedeuten hat, als sein Bischen „Rechthaben", und vollends dessen unkindliches und Aergerniß (nicht sowohl „Verdruß", als vielmehr das Gegentheil von Besserung) stiftendes Verlautbaren irgend werth sein kann.

Wenn aber das Wort: philosophia penitus hausta ad Deum reducit eine tiefe Wahrheit des innern Lebens ausspricht, so muß wenigstens ich, nach Allem, was mir persönliches und kollektives Lutherthum ist, es als eine traurige Verirrung einer philosophia obiter libata beklagen, wenn ich, bis hierher in diese Fremde, hören muß, wie gelegentlich auch schon baltische „Lutheraner" dem Kitzel nicht zu widerstehen vermögen, mitunter sogar öffentlich, in ihrer armen censur-geknebelten Lokalpresse, deren enger Gedanken-Spielraum doch wahrlich zu allem Andern eher benutzt werden sollte, mit dem Feuer ihrer unreifen „Patronatrechts"-Reformprojekte, mit dem Feuer ihrer höchst unzeitgemäßen, ja mitunter sogar höchst gehässigen Quängeleien über angebliche pastorale „Gängelei", oder gar mit dem wilden Feuer ihrer übelangebrachten „Sympathien" mit der dermaligen preußischen Kirchenpolitik zu spielen! Lautet doch sonst das Sprüchwort: „Gebranntes Kind scheut das Feuer!" Oder sind etwa die Kinder der terra baltica immer noch nicht genug kirchenpolitisch gebrannt worden?

Doch lassen Sie uns hoffen, daß, mehr als auf den Syrenengesang solcher Nipp-Philosophie, unsere Landsleute auf so gut lutherische Stimmen hören werden, wie sie jüngst, auf dem Gebiete einer Kirchenverfassungsfrage der guten Stadt Riga, ein trefflicher baltischer Mann erhoben hat, der kurz zuvor erst auf ästhetischem Gebiete Ehre eingelegt hatte!

Die Freude an „Falk"'scher Kirchen- und Schul-Politik sollten die lieben Baltiker aber doch einstweilen noch Samarin überlassen. Der weiß doch wenigstens, was er, als Feind, will, wenn er wie Sie das hervorgehoben haben, die „Falk"'schen Principien, natürlich nicht auf die griechisch-orthodoxe, wohl aber auf die lutherische Landvolksschule der Ostseeprovinzen angewandt wissen will! Ein Freund der letzteren dagegen könnte ihnen von der ganzen „Falk"'schen Gesetzgebung mit gutem Gewissen doch nur ein Gesetz, wie das über den Austritt aus jeglicher Kirche, wünschen.

Und so hätte mich denn meine Gedanken-Rundreise, via Moskau, St. Petersburg, terra Baltica, glücklich wieder auf diesen meinen Ausgangs- und „Mutter"-Punkt, wo „man klug sein" oder werden muß, zurückgeführt.

In Bezug auf Ihr Manuscript bleibt mir nur noch das Eine zu sagen übrig: ich bedauere mit Ihnen, daß der größere Theil des werthvollen Materials Ihres „Anhanges" Ihnen zu spät zugegangen ist, um es noch gehörig in Ihrem Haupttexte verwerthen, und gleich den Samarin'schen Fragmenten verarbeiten zu können. Aber auch in dieser Gestalt werden die Nummern desselben gewiß manchem Ihrer Leser willkommen sein, jedem aber dazu dienen können, etwaige thatsächliche Ungenauigkeiten zu korrigiren, die entweder Herrn Samarin oder Ihnen selbst, soweit Sie aus dem Stegreife arbeiteten, begegnet sein mögen. Eine Stelle daraus möchte ich aber doch noch hier hervorheben, weil sie einerseits charakteristisch ist für den ernst-humanen Geist der baltisch-ritterschaftlichen Schulgesetzgebung, selbst schon zu einer jetzt ziemlich weit rückwärts liegenden Zeit, andrerseits den zwanglosesten Anlaß giebt, ein eigenthümliches Schlaglicht auf gewisse Schulzustände zu werfen, wie sie immer noch in diesen deutschen „Stammlanden" im Schwange gehen. Sie werden vielleicht wissen, welche hervorragende Rolle in der „Pädagogik" dieses klassischen Landes der „sittlichen Entrüstung" über den s. g. „Stock" des „Mecklenburger Junkers" die — Ohrfeige spielt, und sogar der Stock höchstselbst.

Erstere spielt bekanntlich in so mancher deutschen Schule ungefähr dieselbe Rolle, wie, nach einer Bemerkung des weiland Professor Gans dahier, in der chinesischen Gesetzgebung der Bambus: die Rolle „des perpetuum mobile". Namentlich pflegen sich in dieser Auslage gewisse jüngere Schulkräfte, mit Vorliebe natürlich an jüngsten, und, vor Allem, schwächeren Schülern, zu entschädigen, sei es für die ehemals selbst erhaltenen „Schellen", sei es für den krummen Buckel, den sie, vielleicht nur zu bald, in gewissen verhaßten aber unentbehrlichen „Häusern" werden machen müssen, ohne auch nur „Mum" zu sagen. Mon président, il faut donc que je vive!

Aber auch der eigentliche Stock feiert nicht. Ich kann Ihnen davon ein hübsches, ganz frisches Beispiel erzählen. Letzten Sommer hatte ich den Intelligenzstaub von meinen Füßen geschüttelt, und

dachte, einiger Wochen ungetrübten Naturgenusses in dem leicht erreichbaren schönen Harz froh werden zu können. Da „erlebte ich" mit Heine's „Harzreise" zu reden, eines schönen Tages „folgendes reizende Idyll." Mein Weg ließ mich, unweit der Georgshöhe, den Fahrweg von Stecklenberg nach Thale kreuzen. Hier fand ich eine „lustwandelnde" Schulklasse von etwa zwanzig Knaben und Jünglingen rasten. Die meisten saßen am Wegrande unter grünen Bäumen, einige ergingen sich vor den Sitzenden, unter ihnen auch der „Pädagog", ein kleiner untersetzter Mann mit gelbem Gesichte, schwarzem Barte und einem weit mehr als fingerdicken Knüppel in der Hand, der ihm beinahe an die Schulter reichte. Alle schienen ganz still und vergnügt. Plötzlich, in dem Augenblick, da ich der Gruppe ganz nah bin, sehe ich den „Pädagogen", der vorher ziemlich erregt auf- und abgegangen war, mit seinem Knüppel aus Leibeskräften ausholen, und einem vor ihm hergehenden Jünglinge von etwa sechszehn Jahren, von hinten, einen solchen Schlag an Kopf oder Nacken versetzen, daß ich ihn schallen hörte. Der Schwergetroffene gab keinen Laut von sich, umfaßte aber seinen Nacken mit beiden Händen, und ging, mit der Geberde verbissenen heftigsten Schmerzes, auf und ab. Desgleichen that auch der „väterliche Freund", dieser aber mit der stolzen Miene eines Siegers, die da den übrigen „Zöglingen" sagen zu sollen schien: Seht, das kann und darf ich, ungestraft! Die „Zöglinge", obwohl zwanzig an der Zahl, und darunter kräftige Bursche, gaben weder ein Zeichen des Unwillens noch auch nur der Ueberraschung von sich. Als ich etwa hundert Schritte weitergegangen war, hörte ich aus jener Gegend laute Stimmen erschallen. Ich leugne nicht, daß meine Phantasie mir im ersten Augenblicke das unter diesen Umständen gewiß verzeihlich „süße Bild" eines weiblich Gelynchten vorgaukelte. Allein — ich hatte mich getäuscht: es war — fröhlicher Gesang. Man hatte gerastet, man hatte „sich geschlagen", und — vertragen; die Einen waren offenbar den Andern werth!

Und nun: was hat die livländische Ritterschaft auf dem Landtage von 1818, welcher den letzten Rest der Leibeigenschaft, die Schollenpflichtigkeit der lettischen und ehstnischen Bauern Livlands, aufhob, beschlossen? Wir lesen's in der auf die Beschlüsse jenes Landtages gegründeten „Livländischen Bauernverordnung" vom Jahre 1819, § 516, Abschn. I. („Gebiets-Schulen") Punkt 9: „Unvermeidliche

Strafen, welche der Schulmeister, sobald Ermahnungen, Verweise, Arrest und ähnliche Besserungsmittel unwirksam bleiben, diktiren kann, dürfen die Grenzen väterlicher Zucht nicht überschreiten, und blos in Kinderruthen, keineswegs in Ohrfeigen, Schlägen mit dem Stock u. dgl. bestehen" u. s. w.

Meinen Sie nicht auch, lieber Freund, daß wenn dieser alte „feudale" Bauernparagraph aus dem Livland von 1818 nachträglich, etwa auf parlamentarischem oder selfgovernmentalem Wege, in den Schulen wenigstens Norddeutschlands eingeführt würde, dann vielleicht, nach etwa einem Menschenalter Stillstandes jetziger „Ohrfeigen-Pädagogik", der so weithin grassirenden Gesinnungslosigkeit und Niedertracht weniger werden dürfte?

Zur Erholung aber, und um doch auch kirchenpolitisch zu schließen, lassen Sie mich drei gedankenvolle Stellen aus unseres edeln Landsmannes Carl Gustav Jochmann von Pernau „Betrachtungen über den Protestantismus"[1]) anführen:

1) „Der Presbyterianismus gehörte nie und nirgends zu den Dingen, die sich machen lassen. Er macht sich selbst. Befehlend, nicht anbefohlen, eine gesetzgebende Gewalt vielmehr als ein Gesetz, schuf ihn derselbe lebendige Glaube, der seine Anhänger einen hundertjährigen Kampf heldenmüthig bestehen und siegreich beendigen ließ, und so allein war er die bewegende Kraft seiner Zeit. Aber ohne Freiheit und ohne Glauben; das Werk einer kaltblütigen Berechnung; ein lückenbüßender Zweig der Polizei, bestimmt, ihren alles erspähenden und vergiftenden Blicken auch das Innerste der Häuser und Herzen aufzudecken; der lauen Dienstpflicht einiger bürgerlicher Beamten oder dem geschäftigen Eifer unterthäniger Dorfhierarchen anvertraut, und fast allen, welchen er aufgedrungen wurde, so unverständlich als lästig: wird er, einstmals allmächtig, weil gottesfürchtig, in träger Menschenfurcht den Schnitt einiger schwarzer Röcke verändern und weiter Nichts. Die Erscheinung mögen wir nachäffen, aber darum nicht ihre wirkende Ursache hervorbringen, und nicht in dem Werkzeuge die Kräfte schaffen, die es einmal benutzten. Wir möchten ebenso gut Pfefferbäume pflanzen, um Indiens Klima in unsern Schnee hinüberzutragen."

[1]) Geschrieben Anfangs 1824; erschienen bei Winter in Heidelberg 1826. S. 204 flg. 422 und 442.

2) „Wie in ihrem innersten Wesen liegt ferner ein eigenthümliches Princip der Schwäche aller politischen Kirchen in dem persönlichen Verhältnisse ihrer Beherrscher. So hoch diese stehen, und so mächtig sie sein mögen, sie sind immer nur weltliche Machthaber. Ihre bloße Kirchenpolizei ist himmelweit verschieden von einer eigentlichen Kirchengewalt. Furchtbar kann sie werden, ehrwürdig ist sie nie. Fesseln kann sie den Willen, ihn zu lenken vermag sie nicht."

3) „Sogar der schlechten Sache verleiht, wenn etwas, die Verfolgung neues Leben, wie vielmehr der besten, der Sache des Gewissens gegen die Macht. Am Ende giebt es überall nur eine Art gefährlicher Meinungen, — die unterdrückten; nur soviel ist gewiß: nur ein religiöses Interesse ist jedes andere zu überwiegen und zu überwältigen im Stande."

Schließlich empfangen Sie mein Beileid zu der Anonymität, die Sie, gegen alle Ihre Neigungen, aus sachlichen Gründen, die ich leider muß gelten lassen, auf eine Zeitlang sich glaubten auferlegen zu müssen. Sie kennen übrigens die besonderen Umstände, die auch mich zwingen, mich erst zu entpuppen, wenn Sie werden die Nebelkappe abgelegt haben. Darum zeichne ich einstweilen nur als Ihr Treu-Anhänglicher

A. E.

Herr Georg von Samarin — denn unter diesem sprachlich und ständisch germanisirten Namen findet sich gelegentlich der bekannte russische Publicist Juri Samarin in den Fremdenlisten deutscher Badeorte[1]) eingetragen — giebt bekanntlich seit 1868 ein großes Werk heraus, unter dem Gesammttitel: „die Grenzländer Rußlands". Dasselbe soll in mehrere „Serien" zerfallen. Die erste Serie behandelt „das russisch-baltische Küstenland"; von derselben erschienen im Spätsommer 1868 die I. und II., im Frühling 1871 die III. und Anfangs September 1873 (jedoch schon unter der Jahreszahl 1874) die IV. Lieferung. Weitere Fortsetzungen derselben ersten, ausschließlich den baltischen Provinzen Rußlands gewidmeten Serie stellt der Verfasser in Aussicht; die anderen Serien sind demnach noch nicht so bald zu erwarten.

Die baltische „Serie" ist bekanntlich hervorgerufen worden durch die im Januar 1867 eröffneten (beiläufig schon 1871 abgeschlossenen) „Livländischen Beiträge" W. v. Bock's.

Ausführliche Besprechung vom baltischen Standpunkte aus haben gefunden: die beiden ersten Lieferungen in den Livländischen Beiträgen B. II, Heft 4, besonders aber Heft 5 (1868) S. 421—532 ferner in C. Schirren's „Livländische Antwort an Herrn Juri Samarin" (1869)[2]); sodann die erste Lieferung in den „Commen-

[1]) Vgl. z. B. diejenige von Franzensbad v. 15 Juli 1871.

[2]) Auf diese beiden Besprechungen erfolgte 1870 Herrn Georg v. Samarin's „Antwort an die Herren v. Bock und Schirren" (in russischer Sprache), welche hinwiederum eine Würdigung erfuhr in den Livl. Beitr. B. III. Heft 5 (1871) S. 128—172. Der Vollständigkeit wegen seien hier auch noch die durch die beiden ersten Lieferungen hervorgerufenen „Baltischen Briefe" (1870) des Pseudonym B. G. Werren erwähnt.

taren", mit welchen J. Eckardt deren deutsche Uebersetzung (1869, unter dem Titel „Juri Samarin's Anklage gegen die Ostseeprovinzen Rußlands") begleitete; die dritte Lieferung in v. Bock's Schrift (1871): „Moskau und St. Petersburg im Wettkampfe um Bekenntnißfreiheit", und endlich in den „Anmerkungen" mit welchen E. v. Sternberg deren 1872 unter dem Titel „Die Livländischen Bekehrungen wie sie Herr Samarin erzählt" erschienene deutsche Uebersetzung versehen hat.

Indem der stille Beobachter sich nunmehr anschickt, auch die soeben erschienene vierte Lieferung inhaltlich dem deutschen Publikum zugänglich zu machen, wird ihm, wenigstens bei dem Theil desselben, welcher überhaupt von den russisch-baltischen Wechselbeziehungen Kenntniß nehmen mag, die hervorragende Stellung, welche in der schon bald siebenjährigen russisch-baltischen Kampf-Literatur Herr Georg v. Samarin nun einmal sich erworben hat, zu genügender Rechtfertigung seines Unternehmens gereichen.

In der Form gedenkt er jedoch weder in die Fußstapfen v. Bock's und Schirren's zu treten, noch in diejenigen Eckardt's und v. Sternberg's. Der Ton lebhaftester Polemik, wie ihn die beiden Erstgenannten inmitten des heißesten Kampfes anschlagen mochten, würde heute, aus Gründen, welche keinem einsichtigen Kenner der baltischen Situation auseinandergesetzt zu werden brauchen, völlig verfehlt sein. Aber ebenso wenig wäre eine wörtliche Uebersetzung der ganzen, nicht weniger als 364 Großoktavseiten starken vierten Lieferung am Platze. Das Recht einer solchen Uebersetzung derselben hat sich der Verfasser selbst vorbehalten, aber schwerlich um davon Gebrauch zu machen, wahrscheinlich vielmehr, um jede Uebersetzung zu verhindern. Denn was er über die baltischen Provinzen schreibt, ist nicht für das Ausland bestimmt, sondern lediglich für seine Landsleute. Das Bekanntwerden seiner Schriften in einem weitern Publikum ist entschieden gegen sein Interesse. Eckardt und v. Sternberg wußten, was sie thaten, als jener die erste, dieser die dritte Lieferung übersetzte. Auch ohne ihre Kommentare und Anmerkungen thaten sie seiner Tendenz Abbruch, indem sie von seinen Karikaturen des baltischen Lebens den Schleier der dem deutschen Publikum meist unverständlichen russischen Sprache vorweg zogen.

Aber selbst wenn der stille Beobachter sich über das Hinderniß des Uebersetzungsvorbehaltes hinwegsetzen wollte, so würde er doch

gerade bei der vierten Lieferung durch vollständige Uebersetzung einen Mißgriff thun. Man urtheile.

Schon die dritte Lieferung war wesentlich veranlaßt durch das — erste — Eintreten der Evangelischen Allianz (1870) für die baltischen Provinzen (vgl. v. Bock, Moskau und St. Petersburg). Das zweite Auftreten derselben (1871) ist es nun, was unsern Ritter Georg dermaßen alarmirt hat, daß er, laut dem kurzen Vorwort („an die Leser"), sich gedrungen fühlt, seine Geschichtserzählung der „Livländischen Bekehrungen", die er in der dritten Lieferung nur bis zum Jahre 1844 fortgeführt hatte, zu unterbrechen, um in der gegenwärtigen vierten, dem Faden derselben vorauseilend, von jener ihn tief beunruhigenden Belangung Rußlands „vor dem Tribunale" Europas seinen Landsleuten ein möglichst drastisches Bild zu entwerfen. Giebt er doch dem ganzen dicken Hefte den besondern Titel: „Prozeß der Russischen Regierung mit der Evangelischen Allianz"!

Mancher Leser wird unwillkürlich lächeln bei dieser späten Aufspreizung jener für unsere schnelllebige Zeit nachgerade schon ziemlich alten Geschichte, die — evangelischerseits etwas geschickter und ernster angefaßt und durchgeführt, — allerdings einige Erheblichkeit hätte gewinnen können, die aber, wie sie nun einmal behandelt worden ist, nur noch bestimmt scheint, die Feder des um die Sache der Bekenntnißfreiheit überhaupt, und um die baltischen Provinzen insbesondere hochverdienten und unermüdlichen Schweizers Herrn v. Wurstemberger [1]) zu beschäftigen.

Seinen russischen Lesern will freilich unser Ritter Georg von u. s. w. eine möglichst hohe und ernste Meinung von jenem großen „Prozesse" beibringen, obgleich er, vermöge der ihm eigenthümlichen Langsamkeit schriftstellerischer Produktion, bei Abfassung seiner neuesten Schrift noch nicht einmal das schon im Sommer 1872 erschienene inhaltreiche Hauptwerk des Herrn v. Wurstemberger [2]), und

[1]) Gleichzeitig mit der hier besprochenen vierten Lieferung von Georg v. Samarin und in demselben Verlag (B. Behr in Berlin) hat Herr v. Wurstemberger eine französische Bearbeitung seines w. u. angeführten deutschen Werkes — in Form von Briefen — herausgegeben, unter dem Titel „La liberté de conscience en Russie et l'alliance évangélique par L. de Wurstemberger, membre de l'Alliance. 1873.

[2]) „Die Gewissensfreiheit in den Ostseeprovinzen Rußlands" VIII. und 496 Seiten.

die durch dasselbe veranlaßte Specialfehde zwischen letzterm und dem Professor v. Tischendorf [1]) gekannt hat. Den sog. „Prozeß" handelt Ritter Georg nichtsdestoweniger in regelrechten Stadien ab: „erstes Verhör" (gleichsam die Voruntersuchung, nämlich die Scene in VillaBerg, 1870) S. 3—34; sodann „zweites" (gleichsam das Haupt-„Verhör", nämlich die Scene in Friedrichshafen, 1871) S. 35—51; endlich „die Lokal-Untersuchung" worunter er die Bereisung der Provinzen und St. Petersburgs durch den Herrn v. Wurstemberger im Winter 1871—72 versteht, S. 52—116. Für dieses dritte langathmige Kapitel hat ihm als Material weiter nichts vorgelegen, als ein vorläufiger Reisebericht des Herrn v. Wurstemberger vom 18. Februar 1872, abgedruckt in der Augsb. Allgem. Zeitung 1872 Nr. 73 und 74, und ein, während der Anwesenheit desselben in St. Petersburg zwischen ihm und der Redaktion des „Golos" in den Spalten des letztern geführter Schriftwechsel.

Dieses voluminöse, und doch unvollständige, resp. durch Späteres längst überholte Material nun giebt Ritter Georg seinen russischen Lesern erst jetzt in voller Breite zu genießen, namentlich erscheint der ganze, durch die später erschienene viel ausführlichere Monographie des Herrn v. Wurstemberger längst antiquirte Aufsatz in der Augsb. Allgem. Zeitung in — doch wohl vollständiger — russischer Uebersetzung.

Wollte also der stille Beobachter das neueste Buch des Ritters vollständig übersetzen, so müßte fast ein Drittel des Ganzen hauptsächlich bestehen aus der Zurückübersetzung jenes ursprünglich deutschen Zeitungsartikels aus der russischen Uebersetzung wiederum ins Deutsche, mithin aus der Wiederholung von Dingen, die, was das Thatsächliche betrifft, das deutsche Publikum bereits längst kennt oder kennen kann, und zwar in viel größerer Vollständigkeit [2]), als es ihm hier — zum Ueberflusse — geboten würde.

Kann und darf somit von einer eigentlichen deutschen Uebersetzung der vierten Lieferung der „Grenzländer Rußlands" nicht die

[1]) Vgl. die beiden ebenfalls schon 1872 erschienenen Streitschriften Tischendorf contra Wurstemberger und vice versa.

[2]) Hinsichtlich der Geschichte der beiden Audienzen in Villa Berg und in Friedrichshafen, vgl z. B. das Material in den Livl. Beitr. III, 5 (1871) und W. v. Bock, Evang. Allianz und russische Diplomatie (1872).

Rede sein, so würden sich die bei dem bezüglichen Gegenstande ernster interessirten Leser doch sehr irren, wollten sie aus dem bisher Gesagten schließen, als ob dieselbe nichts überhaupt für sie Interessantes enthielte. Der stille Beobachter hofft sie bald eines Andern zu belehren, indem er schon jetzt seine volle Ueberzeugung dahin ausspricht, daß der eigentliche Kern der vierten Lieferung

> das weitaus Bedeutsamste, Lehrreichste, für die Beurtheilung der russisch-baltischen Wechselbeziehungen Wichtigste ist, was nicht nur Herr Georg v. Samarin jemals geschrieben hat, sondern vielleicht sogar, was überhaupt während der letzten sieben Jahre über diese Wechselbeziehungen geschrieben worden ist.

Wie dies zu verstehen sei, wird der Verfolg dieser Darstellung hoffentlich deutlich machen und dann auch wahrscheinlich jeden verständnißvollen Leser überzeugen, daß damit nicht zu viel gesagt war.

Zunächst freilich werden wir uns, bei der Masse Ballast und Schale, welche — für das deutsche Publikum — die vierte Lieferung enthält, und als welche wir bereits das erste Drittel desselben (S. 1—116) nachgewiesen, mithin der Hauptsache nach aus dem Rahmen unserer Darstellung ausgeschieden haben, nach dem Sitze des eigentlichen Kernes der Schrift umsehen müssen.

Wollte der Leser der Verlagshandlung, bei welcher Herr Georg v. Samarin seine Sachen erscheinen läßt, Glauben schenken, dann wäre der gesuchte Kern bald gefunden. B. Behr's Buchhandlung (E. Bock) in Berlin nämlich hat die vierte Lieferung (21 Bogen gr. 8. 2 Thlr. 20 Sgr.) mit wörtlich folgender Reklame (10. Aug. 1873) in die Welt — d. h. zunächst an ihre Kolleginnen — versandt:

> „Wir machen die betreffenden Handlungen auf diese mit Spannung erwartete Fortsetzung des bekannten Werkes ganz besonders aufmerksam. Der Inhalt dieser Lieferung ist von hohem Interesse, wir erwähnen nur, daß dieselbe 16 bisher unbekannte und sehr geheim gehaltene Aktenstücke enthält" u. s. w.

Hiernach sollte man glauben, der eigentliche Kern des Buches, der Schwerpunkt von dessen publicistischem Interesse stecke in den „16 bisher unbekannten und sehr geheim gehaltenen Aktenstücken."

Und in der That: unser Buch, dessen Text schon mit S. 297 zu Ende ist, bringt dann noch einen eigens „Beilagen" betitelten Anhang, welcher auf den letzten 64 Seiten, wenn auch nicht gerade „16", wohl aber 17 einzelne mit römischen Zahlen bezifferte „Beilagen" enthält. Die Vermuthung liegt also nahe, die Verlagshandlung habe diese „16", oder richtiger 17 Beilagen als die „bisher unbekannten und sehr geheim gehaltenen Aktenstücke", mithin als den wahren Enthüllungsköder, dem Buchhandel, und durch denselben dem Publikum aushängen wollen.

Es wird daher rathsam sein, sich diesen Köder etwas näher anzusehen: zunächst auf die beiden vorgeblichen Merkmale „Aktenstücke" und „bisher unbekannt."

Beilage I ist eine offenbar vom Ritter Georg frei komponirte und redigirte Erzählung von gewissen Händeln, die 1860 zwischen dem verstorbenen livländischen Generalsuperintendenten Walter und dem ehemaligen Erzbischof Platon, auch zwischen dem öselschen Pastor Carlblom und einem ungenannten Popen, ferner aus Anlaß einer 1854 von dem Marienburg'schen Pastor Kupfer gehaltenen Predigt, ferner zwischen einem gewissen livländischen Gutsverwalter Jacobs, nebst dem Rauge'schen Pastor F. Hollmann und einem ungenannten Popen vorgefallen sein sollen: Alles ohne nähern Nachweis, einzig auf die fides publicistica des Ritter Georg gestützt.

Beilage II ist abermals nichts als ein freier schriftstellerischer Aphorismus des Ritter Georg, die livländischen Verhältnisse in den mittleren Vierziger Jahren betreffend.

Beilage III ist ein sehr kurzer Auszug aus dem — gedruckten — Journale des Ministeriums der Volksaufklärung, März 1871, resp. aus der officiösen Zeitung „Rischski Wjestnik" v. Jahre 1871, betreffend die Publikationen des Riga'schen Börsen-Comité und die Dampfschiff-Fahrten zwischen Riga und dem Badeorte Dubbeln.

Beilage IV ist eine freie schriftstellerische, beiläufig durchaus naturalistische und tendenziöse Besprechung eines Processes zwischen dem Baron Wolff zu Posendorf und einem gewissen Gesindes-Pächter Alexander Blau, der gern Gesindeseigenthümer geworden

wäre, aber es, in Ermangelung aller Rechtsansprüche, nicht werden konnte, so daß ihn schließlich selbst der damalige General-Gouverneur Graf Schuwalow, den er mit seinen müssigen Ansprüchen behelligte, nicht weiter anhören wollte.

Beilage V enthält die Erzählung, daß der ungenannte Bevollmächtigte der Baronin „Meiers" (oder vielleicht Meiners?) auf dem livländischen Gute Laudohn sich nicht dazu verstehen mochte, blos deswegen ein Grundstück nebst Bauplatz zu einer russischen Schule unentgeltlich herzugeben, weil ein ungenannter Pope betheuerte, die selige Frau Mutter besagter Baronin habe ihm dergleichen versprochen.

Beilage VI enthält die im Zeitungskorrespondenzstyle gehaltene Erzählung, wie der Herr v. Wahl auf dem livländischen Gute Pajus zwar 1863 sich herbeigelassen hatte, einen Platz zu einer russischen Schule nebst Bauholz unentgeltlich herzugeben, einige Jahre später jedoch, nachdem er Grundstück und Gebäude förmlich der confessionell gemischten politischen Gemeinde verkauft gehabt, zum Verdrusse des ungenannten Popen Beides wiederum von derselben zurückkaufte und anderweitig verwendete.

Beilage VII enthält eine an einen Ungenannten gerichtete Herzensergießung des Erlaa'schen Popen Gobin vom Januar 1867 über eine Reihe entmuthigender Erfahrungen, die er während seiner Amtsführung nicht nur mit Gutsverwaltern und Gemeindebehörden, sondern sogar mit den bäuerlichen Mitgliedern seiner eigenen, sog. griechisch-orthodoxen Gemeinde zu machen hatte. „Was bleibt uns zu thun übrig!" ruft er aus, und ergeht sich dann in einem unmaßgeblichen Programme höherer Kirchenpolitik.

Beilage VIII exemplificirt den auch sonst bekannten passiven Widerstand der livländischen Bauergemeindebehörden gegen die Ausbreitung russischen Schulwesens auf dem flachen Lande mit Berichten dreier ungenannter Popen in Karkus, Fehteln und Kastolatz aus dem Jahre 1867. Die Beglaubigung besteht in der Versicherung des Ritter Georg, alle diese „Fälle" seien „officiell anerkannt."

Beil. IX setzt diese Exemplifikation mit einigen weiteren derartigen „Fällen" fort (aus Sunzel, Eichenangern und noch einigen anderen nicht näher bezeichneten Gegenden Livlands), und hebt namentlich hervor, daß man ohne direkten gegen die s. g. „griechisch-

orthodoxen" Ehsten und Letten gerichteten Zwang auf dem Gebiete des bezüglichen russifikatorischen Volksschulwesens wohl nicht weit kommen werde.

Beil. X enthält ohne Angabe der Zeit, die bitteren Klagen eines ungenannten Wenden'schen (griechisch-orthodoxen) „Propstes" über die mehrfach bethätigte Abneigung eines Herrn v. Bogenbach, des Baron Rosen auf Groß-Roop und des Baron Meyendorff auf Klein-Roop, der Ausbreitung des griechisch-orthodoxen Schulwesens im Bereiche ihrer Besitzungen Vorschub zu leisten.

Beil. XI enthält einen kurzen aber desto ausdrucksvollern Stoßseufzer des Orrenhof'schen Popen Franz v. J. 1868 über die Verkommenheit und Verödung der griechisch-orthodoxen Schulen seines Kirchspiels.

Beil. XII bezeugt dieselbe klägliche, aber ohnehin längst männiglich bekannte Wahrheit mit den Worten des Serben'schen — übrigens ungenannten — Popen, v. J. 1868.

Beil. XIII ist ein aus Nr. 103 des „Rischski Wjestnik" v. J. 1869 abgedruckter Artikel verwandten Inhalts — also der vier Jahre alte Artikel einer officiösen Zeitung, welcher so wenig Anspruch auf Aktenmäßigkeit macht, daß er in seinem Zeitungsstyle die Namen sowohl des besprochenen Kirchspiels als der besprochenen Gemeinde nur mit den Anfangsbuchstaben andeutet.

Beil. XIV enthält eine freie Erzählung aus dem traurigen Schulwesen der s. g. griechisch-orthodoxen Glieder der Gemeinde des Pernau'schen Stadtgutes Reidenhof v. J. 1868. In einer Angelegenheit der politischen Gemeinde dieses Gutes waren die „Rechtgläubigen," die ja wohl überall in der Minderzahl sind, von den Lutheranern überstimmt worden. Natürlich, wo die Kopfzahl gilt, muß die Majorität entscheiden!

Beil. XV veröffentlicht ein — Gott mag wissen, wie, aufgeschnapptes und ob überhaupt echtes — Schreiben eines mit W. G. unterzeichneten Mitgliedes des Revalschen Rathes an den Revalschen Rathsherrn Rottermann, ohne Datum, worin der Briefsteller seine Freude ausdrückt, daß der Rathsherr den Gedanken, ein ihm gehöriges Haus zur Einrichtung eines russischen Gymnasiums einzuräumen, aufgegeben habe.

Beil. XVI enthält die im Zeitungskorrespondenzstyle gehaltene Erzählung, daß zwei Lutheraner, Popel und Breikſch,

nachdem sie ihren Kursus in dem neuen russischen Schullehrer-seminare zu Riga absolvirt, „dem Vernehmen nach[1])" von der griechisch-orthodoxen Schulverwaltung als Lehrer in den griechisch orthodoxen Volksschulen der livländischen Städte Wolmar und Wenden angestellt worden seien, mit der Verpflichtung jedoch, sich des Religionsunterrichtes zu enthalten. Vor einer solchen Trennung des profanen vom Religionsunterrichte, die der Verfasser dieser „Beilage" (allem Anscheine nach Ritter Georg selbst) als ein „facere experimentum an der[2]) anima vili" brandmarkt, wird vorsorglich gewarnt, zugleich aber doch der Zweifel ausgesprochen, daß im umgekehrten Falle eine lutherische Schulverwaltung die gleiche confessionelle Unbefangenheit bethätigen würde.

Beil. XVII endlich verläßt das baltische Gebiet, um einen Aufsatz des ehemaligen officiösen Organes des Ministers des Innern „die Nordische Post" (Jahrgang 1868, Nr. 221 und 223) — die Entwickelung des Lutherthums und Deutschthums im Gouvernement Kowno vermittelst der dortigen lutherischen Kirche und Schule betreffend — abzudrucken. Man erfährt daraus, daß die erst seit Mitte des vorigen Jahrhunderts daselbst bestehende und in lebhaftem Aufschwunge begriffene lutherische Kirche im Kowno'schen zum Kurländischen Konsistorialbezirke gehört, und daß die lutherische Schule die stetige Zunahme ihres Deutschthums theils dem nördlich angrenzenden Kurland, theils dem südlich angrenzenden Ostpreußen verdankt, während die ebendaselbst schon seit 1615 bestehende reformirte Kirche und Schule keinerlei Fortschritt noch Aufschwung

[1]) Um von dem Styl dieser vorgeblichen „geheim gehaltenen Aktenstücke" eine Vorstellung zu geben, möge folgendes Pröbchen aus Beil. XVI. genügen:

„In das jüngst von der Regierung eröffnete Lehrer-Seminar in Riga werden ohne Unterschied Rechtgläubige, Lutheraner und Katholiken aufgenommen. Das ist herrlich (prekrasno), aber Folgendes ist seltsam," (no wot tschto stranno) u. s. w.

„Man sagt, (goworjät), daß sie in keiner einzigen lutherischen Schule seien aufgenommen worden u. s. w.

„Man sagt (w. o.), daß u. s. w. Aber wir," (der bekannte schriftstellerische pluralis majestatis) „wissen, daß" u. s. w.

„Man sagt (w. o.) endlich, daß" u. s. w.

[2]) Im Original ist hier die Präpositiv-Wendung in russischer Sprache (nad = an der) eingeschaltet.

aufzuweisen hat. Gewiß Alles sehr interessant, aber doch weder „bisher unbekannt," oder gar „sehr geheim gehalten," noch überhaupt ein „Aktenstück!"

Das also wären gleichsam die „Regesten" der „16 bisher unbekannten und sehr geheim gehaltenen Aktenstücke," mit denen die Verlagsbuchhandlung ihr Publikum ködern wollte. Eine bunte Sammlung freier Aufsätze und Aphorismen aus der Feder des Herrn Georg v. Samarin, unverbürgter Geschichtchen verschiedener unbekannter und größtentheils sogar unbenannter russischer Popen, endlich einige alte Zeitungsartikel! Man sollte es kaum glauben. Und doch — wo sollten sie denn sonst stecken, die 16 „Aktenstücke," wenn sie überhaupt in der vierten Lieferung vorkommen? Daß der Beilagen thatsächlich 17 sind, und nicht 16, möchte kein Hinderniß für die Annahme sein, daß gerade jene bunte Sammlung gemeint war; denn Nr. 17 betrifft das außerbaltische Gouvernement Kowno und es gewinnt sonach in der That den Anschein, als habe die Verlagshandlung auf die ersten 16 Nummern, welche von baltischen und namentlich livländischen Verhältnissen handeln, hinweisen wollen. Es wird also wohl nur die Annahme übrig bleiben, als habe die Verlagshandlung das Manuskript nicht gelesen, oder nicht lesen können, dagegen sich von dem Ritter Georg oder irgend einem seiner Schildknappen einen recht argen blauen Dunst vormachen lassen.

Muß sonach, wenigstens unter dem Gesichtspunkte vermeintlicher Enthüllung vorgeblich „bisher unbekannten und sehr geheim gehaltenen" „Akten"-Materials dem ganzen Anhange (also dem ganzen Stücke S. 299 – 364) die Uebersetzungswürdigkeit nicht minder abgesprochen werden, wie den vorhin charakterisirten — für das deutsche Publikum nichts als „alte Kamillen" der Evangelischen-Allianz-Deputationen enthaltenden — drei ersten Abschnitten der vierten Lieferung (S. 3 — 116), so bleiben nach Ausscheidung dieser, mit Einschluß des kurzen Vorworts S. 1 und 2, zusammen 182 Seiten, als möglicher Sitz dessen, was der stille Beobachter als den wahrhaft interessanten eigentlichen Kern des Buches ansieht, nur noch übrig: der vierte und fünfte Abschnitt des Haupttextes (S. 116 — 297), mithin 181 Seiten, also knapp die Hälfte des ganzen Buches. Von diesen beiden Abschnitten behandelt der erstere (S. 116—172) „die Ansiedelung rechtgläubiger Bauern

auf den Krondomänen," der andere (S. 173 — 297) „die Gemeindeschulen[1]) in Livland."

Wer der einschlägigen Literatur einigermaßen gefolgt ist, der wird sogleich erkennen, daß hier zwei Punkte zur Sprache kommen, welche in hervorragender Weise dem Gebiete des nun schon mehr denn ein volles Menschenalter dauernden stillen aber zähen Kampfes des griechisch-orthodoxen, staatskirchlichen Russenthums und des evangelisch-lutherischen, landeskirchlichen Deutschthums um die baltischen Provinzen angehören.

Begonnen nämlich hatte bekanntlich die Russifications-Campagne im Jahre 1838 mit dem Versuche, die deutsche Gesellschaft der Provinzen vermittelst immer gesteigerter Anforderungen an das Studium der russischen Sprache in den mittleren und höheren Lehranstalten, die ehstnisch-lettische Gesellschaft derselben aber dadurch zu russificiren, daß man das Landvolk, vermittelst des Spielraumes, den man der gewissenlosesten und unlautersten Agitation des Klerus der griechisch-orthodoxen Staatskirche gewährte, zum Abfalle vom örtlich-landeskirchlichen Lutherthum und zum Eintritte in den durch die bekannten Religions-Strafgesetze möglichst undurchbrechbar gemachten Bann der griechisch-orthodoxen Staatskirche zu verlocken suchte.

Diese Doppelcampagne war jedoch schon gegen das Jahr 1865 als völlig gescheitert von der russischen Regierung erkannt worden. Der übermäßig gesteigerte russische Sprach-Unterricht in den hauptsächlich auf die deutschen Klassen der baltischen Gesellschaft berechneten Schulanstalten (auch bei der Universität Dorpat) hatte wohl die übrigen Studien einengen und schädigen, mithin den Aufschwung der eigentlichen Bildung hemmen und gefährden können; aber für die Ausbreitung und Befestigung der russischen Sprache in den Provinzen war nicht nur nichts gewonnen, sondern geradezu Terrain verloren worden. Denn der widernatürliche und bildungsfeindliche Sprachzwang hatte nur den Widerwillen der Jugend gegen die russische Sprache gesteigert, mithin das Gegentheil des Beabsichtigten bewirkt. Wir werden über diesen Punkt im

[1]) D. h. die für das ehstnische und lettische Landvolk bestimmten Schulen, zu welchen außer denjenigen der einzelnen Gutsgemeinden auch — die höheren — Kirchspielsschulen und die Seminarien gehören.

zweiten Abschnitt gegenwärtigen Werkes ein merkwürdiges Bekenntniß aus hohem und competentem Munde durch unsern Ritter Georg selbst kennen lernen. Ist es doch ein immer wiederkehrender Fehler, in welchen gerade die mechanisch-mächtigsten, also vorzugsweise die großstaatlichen Regierungen national und confessionell mannigfach zusammengesetzter Reiche verfallen: fast nie ein Verständniß für die Macht der in den Gemüthern wurzelnden Kräfte zu haben. Immer wieder, und unbelehrt wie einerseits durch die polnisch-baltischen Mißerfolge Rußlands, so andrerseits durch die Erfolge der Schweiz, deren „Staatsgedanke" durch neidloses Zusammenstehen dreier Nationalitäten noch nie, wohl aber mitunter durch staatskirchliche (d. h. allemal religions- und kirchenfeindliche) Anwandlungen gefährdet worden ist, immer wieder verfallen sie — wie z. B. neuerdings Preußen und leider einigermaßen auch schon das junge „neue Reich" — in die erfahrungsmäßig entweder aussichtslosen oder gar verhängnißvollen Paroxysmen der Gleichmacherei vermittelst der traurigen Behelfe augenblicklicher mechanischer s. g. „Macht!"

Nicht besser war es mit den „livländischen Bekehrungen" von 1845/46 gegangen. Ueber diesen Punkt bedarf es kaum näherer Darlegungen. Aus der gehofften „Herüberziehung" der Ehsten und Letten vermittelst der staatskirchlichen Wühlerei war im Laufe von noch nicht zwanzig Jahren ebenfalls das schroffe Gegenspiel geworden. Die rein äußerlichen und durchaus unlauteren Bekehrungsmittel hatten von vorn herein nur etwa $^1/_7$, und zwar den schwächsten und schlechtesten Theil des lettisch-ehstnischen Landvolkes der Provinz Livland zum rein äußerlichen Abfall von der lutherischen Kirche vermocht. Aber auch dieser Abfall hatte zunächst nichts bewirkt als Hemmung, Störung, Trübung, ohne daß es den „Russificatoren" gelungen wäre, irgend etwas Positives, Ersprießliches auf die Bahn zu bringen. Bald aber hatte er gerade auf lutherischer Seite ungeahnte schöpferische Kräfte geweckt, besonders im Bereiche des kirchlichen und Schullebens; auf der pseudo-griechisch-orthodoxen dagegen Stagnation, Verkommenheit, Reue; endlich, namentlich im Schooße des mittlerweile herangekommenen Nachwuchses der Betrogenen vom Jahre 1845/46, die heftigste Reaktion, und zwar so entschieden und massenhaft, daß

schließlich selbst das Schwert der russischen Glaubens-Strafgesetze sich als stumpf und ohnmächtig erwies. Wollte die Regierung, der es, wie leider in ähnlicher Lage fast allen, und namentlich den sich für besonders mächtig haltenden Regierungen „großer" Staaten, bitter schwer wurde, den in früheren Jahren begangenen Mißgriff offen einzugestehen und rückhaltlos mit ihm und seinen Consequenzen zu brechen, — wollte sie nicht auf das bedenkliche System der Dragonaden zurückgreifen und die gegen den Wortlaut des Strafgesetzes aus der Staatskirche in die lutherische Kirche Zurücktretenden zu Tausenden, ja Zehntausenden strafrechtlich verfolgen, so blieb ihr nichts Anderes übrig, als ein Auge zuzudrücken, gute Miene zum bösen Spiele zu machen und die Strafgesetze einen todten Buchstaben bleiben zu lassen. Geerntet hatte sie auch auf dieser Seite der zwanzigjährigen Campagne nichts als das Gegentheil des Gehofften, d. h. Erhebung und Stärkung des lutherischen Lebens und Selbstgefühls, einen großen auch äußerlichen Erfolg der lutherischen Sache; und bei den Ehsten und Letten? Soweit sie nicht mit größerm Vertrauen als je zuvor sich dem deutschen Elemente in den Provinzen zuwandten, nicht etwa die Begründung einer irgend beachtenswerthen „russischen Partei," deren man sich dem provinziellen Deutschthum gegenüber mit einiger Aussicht auf Erfolg hätte bedienen können, sondern lediglich Steigerung des lettischen und ehstnischen „nationalen" Selbstgefühls. Dieses Gefühl nimmt zwar mitunter, wie in den bekannten Figuren des s. g. „Junglettен"- und „Jungehstenthums" antideutsche Geberden an, ist aber noch viel entschiedener antirussisch. Mag also dieses zeitweilige Gebilde auch mitunter dem deutschen Elemente unbequem fallen, so muß doch selbst es als werthvoller, wenn auch unbewußter und indirekter Bundesgenosse desselben anerkannt werden. Denn soweit es herrscht, hält es, als zwar unklarer, aber subjektiv energischer moralischer Faktor denjenigen Platz im Systeme der baltischen Gesammtgesellschaft besetzt, auf welchem bereits das Russenthum bequeme Niederlassung und Ausbreitung geträumt hatte. Diese Besetzung wird gerade nur so lange dauern, wie die jugendliche Täuschung der erwähnten junglettischen und jungehstnischen Elemente über die ihrerseits hin und wieder noch geträumte Möglichkeit einer „selbstständigen" lettischen oder ehstnischen Kulturform. Sobald dieser Traum verflogen sein wird — und bei der lebhaften Intelligenz, Bildungs-

fähigkeit und Bildungslust der Letten und Ehsten kann er unmöglich lange mehr vorhalten — muß das Ehsten- und Lettenthum, getragen von seiner confessionellen Gemeinschaft mit dem Deutschthume, seinen Schwerpunkt mehr und mehr in der deutschen Kultur erkennen, und naturgemäß, ohne alle künstliche oder tendenziöse Veranstaltung seitens der deutschen Bevölkerungsklassen, diesem Schwerpunkte zustreben.

Dabei leidet auch der russische „Staatsgedanke", die Einheit und Untheilbarkeit des russischen Reichs nicht die allermindeste Gefahr. Im Gegentheil! Je williger und vertrauensvoller die russische Regierung diese naturgemäße Entwickelung wird gewähren lassen, desto sicherer kann sie sein, daß zu den ohnehin starken Banden der geographischen Lage, der gemeinsamen wirthschaftlichen, merkantilen und Verkehrsinteressen, welche die baltischen Provinzen zu lebendigen Gliedern am gewaltigen Leibe des russischen Reichs gleichsam prädestiniren, auch noch die stärksten Bande freiwilliger, freudiger, ja begeisterter Hingabe an die Interessen desselben, Mitarbeit an dessen großen politischen und Kulturaufgaben hinzukommen werden.

Es war eine traurige, jedoch, wenn nicht alle Zeichen trügen, nachgerade stark im Schwinden begriffene Verirrung der russischen Regierung, Jahre lang solchen russischen Parteistimmen nur zu bereitwilliges Gehör gegeben zu haben, welche den baltischen Provinzen ein wohlberechtigtes Halten auf ihre geschichtliche Sonderstellung als strafbaren und unleidlichen „Separatismus" anrechneten, ihnen sogar die fabelhaftesten und lächerlichsten „Abfallsgelüste" andichteten und sie demgemäß behandelt wissen wollten.

Leider trugen die preußischen Erfolge von 1866 nur dazu bei, ihr den Durchbruch einer richtigern, gesundern Anschauung der baltischen Verhältnisse zu erschweren. Statt schon damals den baltischen Dingen ihren naturgemäßen Lauf zu lassen, woraus dem russischen Gesammtreiche nichts als Segen erwachsen wäre, versuchte man nochmals, die falsche Politik der Vierziger Jahre mit neuen, und vermeintlich stärkeren Mitteln zu repristiniren. Direkt gegen die berechtigten Ansprüche der politisch mündigen und aktiven deutschen Stände ward, zu dem unfruchtbaren Uebermaß des russischen Sprachunterrichts in den Schulen, seit 1867 noch der gehässige und nicht minder unfruchtbare Versuch hinzugefügt, die russische

Sprache der deutschen Bevölkerung als Behördensprache aufzunöthigen. Bekanntlich ist auch aus diesem unüberlegten und widernatürlichen Versuche nichts hervorgegangen, als theils ein hohles, pappenes Coulissen- und Scheinwesen, theils aber, soweit man wirklich Ernst gemacht hat, Deterioration des öffentlichen Dienstes. Im Uebrigen hat der mit den schließlich doch immer entscheidenden realen Zuständen und Verhältnissen in schreiendem Widerspruch stehende widernatürliche Zwang nur dazu gedient, das deutsche Bewußtsein zu beleben und zu schärfen, den moralischen Widerstand gegen den sachlich unberechtigten Eindrang des Russischen zu steigern, hinsichtlich der Sprachaneignung mitunter sogar in höherm Grade, als es im eigenen Interesse der Provinzen gewesen wäre. Das hätte sich aber eine Regierung, die nicht blos mit mechanischen, sondern auch mit psychologischen und moralischen und mit den Faktoren geschichtlich gewordener Sonderzustände zu rechnen verstand, eben so gut voraussagen können, wie die Unausbleiblichkeit einer popularen Reaktion gegen eine mit so elenden Mitteln veranstaltete kirchliche Propaganda, wie die seit 1845 in Scene gesetzte.

Statt dessen aber unternahm die russische Regierung um die Mitte der Sechziger Jahre, also ungefähr gleichzeitig mit dem Versuche, die deutschen Behörden der Ostseeprovinzen zu russificiren, auch den andern Versuch, die faulen Früchte jener unter den Letten und Ehsten gemachten Propaganda an dem Baume ihres falschen und verderblichen Systems durch zwei neue Mittel festhalten zu wollen: 1) durch Vertheilung von Landparcellen an lettische und ehstnische Knechte und Lostreiber griechisch-orthodoxer Confession: 2) durch Vermehrung und Verstärkung griechisch-orthodoxer, resp. russischer Landvolksschulen für den griechisch-orthodoxen Bruchtheil der lettisch-ehstnischen Bevölkerung Livlands, und zugleich, soweit möglich, Ausdehnung derselben auch auf die bis dahin von den confessionellen Wirren fast gänzlich unberührt verbliebenen Provinzen Ehstland und Kurland.

Diese beiden, wesentlich kirchenpolitischen oder politisch-staatskirchlichen Unternehmungen nun sind es, deren Darstellung Herr Georg v. Samarin zum Gegenstande des vierten und fünften Abschnittes der neuesten Lieferung seines Werkes über das „baltische Küstenland" gemacht hat. Diese beiden Darstellungen sind

es denn auch, welche der stille Beobachter für den eigentlichen, und zwar relativ höchst werthvollen Kern des Buches erklärt, und eben deswegen sich entschlossen hat, sie, an der Hand des Verfassers, dem deutschen Publikum zugänglich zu machen.

Den Kern des Buches nennt sie der stille Beobachter, weil hier allein derjenige Leser, welcher überhaupt der Literatur der baltisch-russischen Wechselbeziehungen seit 1866 mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, wesentlich neues und interessantes urkundliches Material zur Geschichte jener Wechselbeziehungen findet. Werthvoll aber nennt er diesen Kern, weil, wie sich der urtheilsfähige Leser alsbald überzeugen wird, beide Darstellungen, obwohl zu ganz entgegengesetztem Zwecke und in der offenbaren Absicht geschrieben, die russische Staatsregierung und das russische Publikum zu immer weiteren, vermeintlich gründlicheren Versuchen anzustacheln, das grundfalsche System von 1845/46 aufrechtzuhalten und durchzuführen, nichts sind als das unwillkürliche und mit schier erstaunlicher Offenheit abgelegte Bekenntniß des vollständigen Fiasko jener falsch verstandenen „russischen Sache". Falschverstanden nennt der stille Beobachter diese Seite der russischen Politik, weil er, keineswegs gleichgültig gegen die wahre Größe und den echten Ruhm Rußlands, tief durchdrungen ist von der Ueberzeugung, daß die russische Sache nur gewinnen, Rußland nur an innerm Frieden, mithin an Größe und Macht zunehmen kann, wenn es — in seiner Staatsregierung und in seinem Publikum — statt sich durch jenes unleugbare chronische Fiasko verbittern zu lassen, mit seiner seit 1838 verfolgten baltischen Politik ebenso entschieden bricht, wie es, verständnißvoll belehrt durch das acute Fiasko des Krimkrieges, mit seiner specifisch gesammtrussischen innern und auswärtigen Politik, zu seinem handgreiflichen Segen, systematisch und resolut gebrochen hat. Denn das einzige, aber auch vollkommen sichere Mittel, die baltischen Provinzen, in allen ihren Elementen und Schichten, moralisch zu erobern, die Gemüther aller Baltiker zu erfüllen mit stolzer und freudiger Hingabe an die russische Sache, ist: ihre geschichtliche und verfassungsmäßige Sonderstellung rückhaltlos und ohne seicht-gleichmacherische Hintergedanken anzuerkennen, unangetastet zu lassen und die, zu tiefer Schädigung der Interessen und der Würde des großen Gesammtreiches, bereits erfolgten Antastungen rückgängig zu machen. Jeder gründliche und

denkende Kenner der baltischen Zustände — und der stille Beobachter darf glauben, ein solcher zu sein — muß die Befürchtung, als könnte durch einen derartigen Umschwung der baltischen Politik Rußlands die Gefahr einer Repristinirung des wirklich Veralteten und daher längst auch schon theils de jure, theils de facto Antiquirten heraufbeschworen werden, einfach lächerlich finden.

Die in den beiden fraglichen Abschnitten des neuesten v. Samarin'schen Buches niedergelegten Bekenntnisse sind doppelter Art. Einige derselben werden mit den eigenen, amtlichen Worten hoher russischer Würdenträger vom Verfasser referirt. Wie er sich dieselben zu verschaffen gewußt hat, wie weit sie echt sind: das zu vertreten ist seine eigenste Sache. Der stille Beobachter hat einstweilen seine Gründe, sie in der That für echt zu halten. Solcher Enthüllungen sind freilich lange nicht „16", und es muß daher bezweifelt werden, daß die Verlagshandlung bei ihrer vorhin mitgetheilten buchhändlerischen Reklame an sie auch nur gedacht habe. Bei dergleichen Enthüllungen kommt es ja auch nicht sowohl auf die Anzahl an, als auf den sachlichen Gehalt und das innere Gewicht. Diesem letztern aber kann hinwiederum der Umstand nichts rauben, daß unser Ritter Georg die Schleier nicht zerreißt, um die Falschheit des von ihm immer noch verfochtenen Systems bloßzulegen, sondern lediglich zu dem Zwecke, die amtlichen Bekenner des Fiasko als charakterlose und fast landesverrätherische Schwachköpfe ebenso bloßzustellen, wie er schon in seinen früheren Lieferungen eine ganze Reihe russischer Staatsmänner als vermeintlich schwächliche und unwürdige Vertreter der „russischen Sache" — wie Herr v. Samarin sie versteht — an den Pranger zu stellen sich bemüht hat.

Der stille Beobachter sieht vielmehr in den vom Ritter Georg dergestalt enthüllten Bekenntnissen die Anfänge wirklicher Bekehrung zu gesunderen Anschauungen in den regierenden Kreisen Rußlands. Tragen auch diese Anfänge einstweilen noch nicht den Stempel voller, rückhaltloser Freudigkeit über die allmälig sich Bahn brechende bessere Einsicht, so benimmt doch dies, als menschlich verständlich, der Thatsache der begonnenen Bekehrung nichts von ihrem Werthe.

Aber der stille Beobachter sieht noch weiter. Er findet in den beiden fraglichen Abschnitten nicht blos die tendenziöse Enthüllung

staatsmännischer Bekehrungen, sondern sogar die unverkennbaren Ansätze zu der eigenen Bekehrung des Ritter Georg selbst. Er ist zwar der mit geschichtlicher Nothwendigkeit in den baltischen Provinzen social und politisch prädominirenden deutschen Minorität nach wie vor von Herzen gram; dabei ist er jedoch nicht ganz ohne realistischen Blick für die Natur der Dinge, wie sie nun einmal sind, nicht blos, wie er von seinem moskowitischen Parteistandpunkte sie sich wünscht. So hat sich denn auch an ihm die Wahrheit des geflügelten Wortes bewährt: il-n'y-a rien de si brutal qu'un fait. Die gewaltige Logik der wirklichen Dinge hat nun doch, all seines Sträubens ungeachtet, so stark auf seinen Geist gewirkt, daß er, wenn auch noch gleichsam knirschend, Bekenntnisse ablegt, welche kaum umhin können, auch bei ihm, wenn auch auf dem immer etwas langsamen Wege vom Verstande zum Gemüthe, mehr und mehr zu vielleicht voller Bekehrung von seinen alten seit 1846 eingerosteten Vorurtheilen heranzureifen. Nichts aber könnte einen derartigen Bekehrungsproceß rascher fördern, als die Befolgung eines Rathes, den dem Ritter Georg, anknüpfend an den Schluß des zweiten der hier darzustellenden Abschnitte, zu ertheilen der stille Beobachter sich für den Schluß gegenwärtigen Werkes vorbehält.

Diese Wahrnehmungen und Betrachtungen nun waren es, welche letztern bestimmten, im Anschlusse an die v. Sternberg'schen s. g. „Livländischen Bekehrungen", gegenwärtige Schrift zu betiteln: „Russische Bekehrungen". Quod felix faustumque sit!

Ehe nun zu der Darstellung der beiden bewußten Abschnitte geschritten wird, sei noch zweierlei bemerkt. Erstlich soll keine fortlaufende zusammenhängende Uebersetzung mit angehängten nummerirten Noten gegeben werden, wie die erste Lieferung von J. Eckardt und, nach dessen Vorgange, die dritte von E. v. Sternberg bearbeitet worden ist. Vielmehr soll der v. Samarin'sche Text, soweit dessen Uebersetzung beizubringen sein wird, von der erläuternden oder kritischen Zwischenrede des stillen Beobachters durchschossen werden. Sodann aber gedenkt derselbe, wiewohl er in den fraglichen Abschnitten der vierten v. Samarin'schen Lieferung deren eigentlichen Kern erkannt hat, doch keineswegs gänzlich auf alle und jede Benutzung dessen zu verzichten, was er vorhin als verhältnißmäßig leichte und minder werthvolle Schale glaubte

bezeichnen zu müssen. Namentlich wird er den zahlreichen Anmerkungen, mit welchen Herr Georg v. Samarin die das ganze erste Drittel seines Buches einnehmende an sich veraltete Episode Wurstemberger[1]) theils im Texte, theils unter demselben begleitet, nicht minder aber auch den 17 Beilagen, mit deren zum Theil herzlich leerem und überdies altem Stroh er das letzte Sechstel seines Buches gefüllt hat, doch manchen charakteristischen Zug zu entnehmen und zu verwerthen haben, oder, um im Bilde zu bleiben, manches einzelne Körnlein, das, mit auf die Wagschale gelegt, nicht verfehlen dürfte, zu einer richtigen Abwägung des Werthes der Gesammtleistung das Seinige beizutragen.

So fangen wir gleich damit an, daß wir die Spreu der „Episode Wurstemberger" unserm Windigungsverfahren unterwerfen.

Ein spätes aber darum nicht minder werthvolles Zugeständniß des Ritter Georg gewinnt besonderes Interesse durch den Umstand, daß dessen Spitze sich gegen den Kaiser selbst kehrt, beziehungsweise gegen dessen bei Gelegenheit der Audienz in Villa Berg (am 23. Juni 1870) gesprochene, von den Deputirten der Evangelischen Allianz protokollirte und später in den Livl. Beiträgen III, 5. S. 321 flg. veröffentlichte Worte. Herr v. Samarin giebt sich zwar den Anschein, deren Echtheit bezweifeln zu wollen. Doch wird er wohl diese Zweifel angesichts der Thatsache fallen lassen, daß Herr v. Wurstemberger, welcher, sicherstem Vernehmen nach, am 23. Juni 1870 ebenfalls in Stuttgart anwesend und in der Lage war mit den Herren Deputirten persönlich zu verkehren, in seinem soeben erschienenen oben angeführten und „den Mitgliedern der verschiedenen Comité's der Evangelischen Allianz" gewidmeten Werke das fragliche Protokoll, wie es v. Bock a. a. O. und weiterhin in seiner Schrift von 1872 „Evangelische Allianz und Russische Diplomatie" veröffentlicht hat, als richtig anerkennt.

Zu den Worten Alexander's II. also „je reconnais avec vous, que ce mouvement" (nämlich die Uebertritte von 1845/46 zur russischen Staatskirche) „n'était pas sincère" macht Ritter Georg (4. Lieferung S. 12 Anm.) die lebhafte Glosse: „Nicht auf-

[1]) Der Kürze halber sei hiermit der ganze Complex der ersten drei Abschnitte bezeichnet.

richtig — das ist leicht gesagt! Niemand (!) hat jemals (!) bei den in die rechtgläubige Kirche sich drängenden Letten und Ehsten ein volles Verständniß der dogmatischen Besonderheiten vorausgesetzt, durch welche sich die Lehre vom Protestantismus unterscheidet. Einen Kursus vergleichenden Religionsunterrichts haben sie freilich nicht durchgemacht" u. s. w. Darüber sei hiermit dankbar quittirt!

Auch die ferneren Worte des Kaisers hinsichtlich der Kinder aus Mischehen, welche, selbst willenlos, nur durch den Willen ihrer Eltern der Staatskirche einverleibt wurden: „nous ne voulons pas les retenir" [1]), — findet Ritter Georg so dunkel, daß er an ihre Echtheit nicht glauben kann.

Ueberhaupt findet fast keine der kaiserlichen Aeußerungen vor Herrn Georg v. Samarin Gnade. Den bekannten Hinweis des Kaisers auf die vielen nichtgriechischen Kirchen in der Newski'schen Perspektive begleitet er mit einer Belehrung über den Unterschied zwischen „liberté des cultes reconnus par l'état" und „liberté de conscience" im Sinne des persönlichen Rechts jedes Einzelnen, aus einer Kirche in die andere überzutreten und sich offen derjenigen beizuzählen, zu der er sich innerlich bekennt (4. Lieferung S. 15 Anm. 1), — eine Belehrung, die sich fast wie ein Plagiat aus den Schriften v. Bock's ausnimmt. Und so läge ja schon in dieser Belehrung ein Stückchen „russischer Bekehrung!"

Diese Bemerkung macht übrigens der stille Beobachter nicht etwa, weil er ein Partisan von Bock's wäre. Keineswegs! Sondern nur, weil, wie der Leser im weitern Verfolg hören wird, Herr v. Samarin keinen schwerern Vorwurf, keinen bitterern Hohn gegen die ihm verhaßten russischen Staatsmänner zu schleudern weiß als den eines angeblichen Plagiats aus — v. Bock!

Aber von ganz originaler Giftigkeit ist doch die Glosse des Ritter Georg (a. a. O. Anm. 3), die sich der Kaiser durch die Worte: „je n'aime pas qu'on change de religion" zuzieht. Dazu bemerkt er wörtlich:

> „Man will uns glauben machen, als seien diese Worte von einem Sohne der rechtgläubigen Kirche hervorgebracht

[1]) Bei v. Wurstemberger S. 91.

worden, dessen Aeltermutter [1]) (probabka), Großmutter [2]) (babka), Mutter [3]) und Gemahlin [4]) aufgewachsen waren im Lutherthume [5]), und alle vier (wsje tschetyre) zur Rechtgläubigkeit übertraten. Hier ist (wofern keine absichtliche Verdrehung des Gedankens des Kaisers vorliegt) das Mißverständniß so augenscheinlich, daß es nicht einmal nöthig ist, bei dem Widerspruche zwischen der allgemeinen Regel unverbrüchlichen Verbleibens eines Jeden bei der Religion in welcher er aufgewachsen ist, und dem was kurz vorher von der moralischen Ungebundenheit der Kinder gesagt wurde, welche nach dem Willen ihrer Eltern Mitglieder dieser oder jener Kirche geworden sind, zu verweilen."

Ja, Herr v. Samarin begnügt sich hier nicht einmal mit einer Anmerkung, sondern fährt, nach jenen von ihm beanstandeten Worten des Kaisers im Texte (a. a. O. S. 16) fort:

„Ein so radikaler Indifferentismus in Glaubensfragen hat, wie man sieht, selbst den Pastor Monod stutzig gemacht und er beeilte sich, die Einrede zu erheben: „Indessen, Herr und Kaiser, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wann ein Mensch seinen frühern Glauben aus Ueberzeugung verläßt."[6])

Wie nun aber der Kaiser hierauf wirklich einlenkt mit den Worten: „Evidemment. Mais ce que je n'aime pas [7]), ce sont les changements en masse, — da erhält er alsbald von dem bibelfesten Ritter Georg die deutliche Zurechtweisung (vgl. 4. Lief. S. 16 Anm. 1):

„Der Apostel [8]) Lukas sah dergleichen anders an. Er hielt nicht alle Massenübertritte durchaus für unaufrichtig

[1]) Sophie Auguste von Anhalt-Zerbst (Katharina II).

[2]) Maria von Würtemberg, Gemahlin des Kaisers Paul.

[3]) Charlotte von Preußen („Alexandra" von Rußland).

[4]) Marie v. Hessen-Darmstadt.

[5]) Herr v. Samarin will natürlich sagen: Protestantismus; denn so lange Alexandra von Rußland noch Charlotte hieß, war sie bekanntlich nicht lutherisch, sondern calvinistisch.

[6]) Wörtlich bei v. Wurstemberger a. a. O. S. 92: „Excepté, Sire, lorsqu'on la quitte par conviction."

[7]) A. a. O.

[8]) Herr v. Samarin, als mitunter dilettirender Theologe, wollte natürlich sagen: Evangelist; sintemalen St. Lukas nie Apostel war.

und nahm kein Aergerniß daran, daß in einem Falle 3000 und in einem andern 5000 auf einmal zum neuen Glauben übertraten (Apostelgesch. Kap. 2 und 4). Ja, auch ganz Rußland hat, allem Anscheine nach, bis hierzu seinen Altvorderen die Eile nicht zum Vorwurfe gemacht, mit welcher sie, nach dem Beispiele des heiligen Wladimir, und zwar massenhaft, aus der Hand Byzanzens den neuen Glauben annahmen."

Wie wenig ernst er es bei alledem mit seinen vorgeblichen Zweifeln an der Echtheit des Protokolls von Villa Berg meint, geht u. A. daraus hervor, daß er (a. a. O. S. 18 flg.) — *den Kaiser gleichsam entschuldigend* — das Unzusammenhängende und Unhaltbare von dessen Aeußerungen aus der ungünstigen Stellung zu erklären sucht, in welcher er sich den Deputirten der Allianz gegenüber befand. „Der russische Kaiser", so läßt sich Herr Georg v. Samarin S. 19 vernehmen, „trat ihnen *wehrlos* entgegen, ohne auch nur die allerunentbehrlichsten *Notizen* zur Hand zu haben, und ohne auch nur, wie man sieht, *im Stande* gewesen zu sein, *aus dem Stegreife* sich einen *deutlichen Begriff* von der Natur ihres Gesuches zu machen."

Das ist die Sprache, welche unser moskowitischer Ritter heute führt, heute, da er St. Petersburg mehr und mehr den Händen seiner Partei sich entwinden sieht. Jedes Wort des Kommentars wäre hier überflüssig. Es lohnte sich aber, behufs richtiger Würdigung der nachgerade so fühlbar verschärften Opposition Moskau's gegen die sichtlich zunehmende Europäisirung St. Petersburgs, gerade bei diesen mehr oder weniger boshaften Ausfällen gegen die Person des verehrten Monarchen zu verweilen, weil diese Ausfälle zum Theil auch noch gegen einen andern hochstehenden Mann gerichtet sind: indirekt zwar, aber für den tiefer Blickenden verständlich genug. Dieser Mann, dem jetzt die Ehre der Anfeindung seitens des Herrn v. Samarin zu Theil wird, ist kein Geringerer als der seit einiger Zeit so bedeutsam in den Vordergrund der russischen Staatsbühne getretene — Graf Peter Schuwalow. Dieser genaue Kenner der baltischen Zustände nämlich befand sich vor und am 23. Juni 1870 in der unmittelbaren Nähe des Kaisers. Wenn also Herr von Samarin seinen Lesern nicht undeutlich zu verstehen giebt, der Kaiser sei von der Deputation der Evangelischen

Allianz gewissermaßen überrumpelt und übertölpelt worden, so will er offenbar mit dieser Wendung den Grafen Schuwalow in den Augen des russischen Publikums für die einigermaßen demüthigende Lage verantwortlich machen, in welche sein Herr und Kaiser damals durch Mangel an Vorbereitung, an „Notizen", und an den elementarsten Begriffen von dem, was die Herren Monod und Genossen eigentlich wollten, gerathen sein soll.

Diese jetzt hervortretende Feindschaft des Herrn v. Samarin gegen den Grafen Schuwalow, — eine Feindschaft, von der der stille Beobachter bald noch viel deutlichere Proben beizubringen haben wird — könnte zwar einigermaßen befremden. Denn es ist noch nicht so gar lange her, da wollte verlauten, als habe unser „Ritter" von der — unabhängigen Gestalt zu dem mächtigen Grafen in näheren Beziehungen gestanden, als für den Ruf seiner politischen Unabhängigkeit förderlich sein könnte.

Es muß also wohl, wie man in Rußland sagt, zwischen beiden eine „schwarze Katze" hindurchgelaufen sein. Oder ist vielleicht Herr v. Samarin selbst über Nacht jener „Schwarze" geworden, der, nachdem er „seine Schuldigkeit gethan", nun „*gehen*" geheißen ward?

Der stille Beobachter läßt jene älteren Hypothesen hier durchaus dahingestellt; nur könnte er sich nimmer wundern, wenn ein Mann von dem Geiste, der hohen Bildung und der Unbefangenheit staatsmännischen Blickes eines Grafen Peter Schuwalow einen so krassen, engherzigen und kurzsichtigen Klopffechter, wie unser Ritter Georg, sollte er ihn auch vielleicht früher einmal vorübergehend in seinen wirklichen oder vermeintlichen Nutzen verwendet haben, bei der ersten besten Gelegenheit, selbst auf die Gefahr einiger versteckter Nadelstiche und vielleicht sogar „Stöße von tief unten nach hoch oben", — einfach laufen ließ!

Soviel zum ersten Abschnitte: „erstes Verhör."

Im zweiten Abschnitte, „zweites Verhör", ergeht es dem die Friedrichshafener Deputation vom 14. Juli 1871 empfangenden russischen Reichskanzler Fürsten Gortschakow nicht viel besser als dem die Deputation von 1870 auf Villa Berg empfangenden Kaiser Alexander.

Auch hier befolgt Ritter Georg seine beliebte Methode, die Echtheit der Aeußerungen des Fürsten anzuzweifeln, indem er deren

Richtigkeit bestreitet und die Annahme einer — Unrichtigkeit aus dem fürstlichen Munde für unzulässig erklärt. Dabei vergißt er nur, daß selbst Fürsten — Menschen sind, und daß die Quelle aus der er citirt (Beil. zur Kreuzzeitung, 1871 Nr. 170[1]) der zwar anonyme, aber darum nicht minder zuverlässige und seit bald 2½ Jahren in dieser Eigenschaft von keiner Seite angefochtene Bericht eines Ohrenzeugen und Mitgliedes der Friedrichshafener Deputation ist, dessen Personalidentität der stille Beobachter nöthigenfalls beweisen könnte.

„Es läßt sich, z. B." — so lesen wir 4. Lief. S. 37 flg. — „nicht annehmen, als habe der Fürst Gortschakow, da er erklärte, daß in Rußland keinerlei religiöse Propaganda zugelassen werde ...., diese Worte auch auf die Rechtgläubige Kirche bezogen . . . Eine solche Erklärung, namentlich in Bezug auf sie, würde erstlich thatsächlich unwahr sein" — schon wieder begegnen sich die Herren v. Samarin und v. Bock, vgl. des letztern Ev. All. u. russ. Dipl. S. 27 — „und zweitens sogar beleidigend" — nämlich für die russische Staatskirche — „als gleichwerthig ihrem Verzicht auf das Recht der Predigt, folglich auch auf das Recht, den letzten Willen des Erlösers zu erfüllen."

Abermals wie ausgeschrieben aus v. Bock, vgl. was letzterer a. a. O. S. 181 flg. über religiöse Propaganda hat drucken lassen! Aber auch welch' werthvolles Zugeständniß aus bekehrtem russischem Munde! Denn damit erklärt der Russe, daß, so lange der Uebertritt aus der russischen Staatskirche in irgend eine andere christliche Kirchengemeinschaft nicht gesetzlich freigegeben ist, von freiem Rechte der Predigt irgend einer nicht-griechisch-orthodoxen Kirche in Rußland nicht die Rede sein kann. Die Evangelische Allianz mag sich das gesagt sein lassen!

Diejenige von dem angeführten Ohrenzeugen a. a. O. bezeugte Aeußerung des Fürsten Gortschakow, in welcher er sagt, die baltischen Deutschen hätten bis in die allerneueste Zeit die Ehsten und Letten in tiefer Erniedrigung gehalten, jetzt aber sei das Alles durch die Fürsorge des Kaisers, sie moralisch zu bilden und des

[1]) Als Datum giebt v. Samarin a. a. O. S. 38 den 25. Juni an. Er wollte sagen „Juli".

schweren Druckes der deutschen Gutsbesitzer zu entledigen, anders geworden, erklärt Ritter Georg schlankweg für eine, wo nicht einfach erfundene, so doch absichtlich verfälschte — „Tirade" (vgl. 4. Lief. S. 38 flg.) mit Ausnahme natürlich dessen in ihr, was in seinen bekannten Kram paßt, nämlich der Anschuldigung der baltischen Deutschen. Diese ist ihm natürlich so echt wie uralisches Gold und so wahr wie ein Wort des Erlösers! „Alles Uebrige" — so heißt es S. 39 wörtlich — „ist thatsächlich unwahr." Fürst Gortschakow und Herr v. Bock werden sich um die Wette bedanken, wenn auch „en sens divers."

„Es würde nicht schwer zu beweisen sein" — so fährt Ritter Georg a. a. O. S. 39 fort — „daß schon unter der vorigen Regierung, noch mehr aber unter der gegenwärtigen, in der Frage über die Verfassung der baltischen Bauern, die oberste Staatsgewalt sich auf Bestätigung der Entwürfe beschränkt hat, welche ihr vom Ostsee-Comité oder vom Reichsrathe unterlegt wurden, daß aber diese beiden Behörden hinwiederum sich darauf beschränkten, zu Allerhöchster Bestätigung die aus den baltischen Ritterschaften hervorgegangenen Entwürfe vorzulegen, ohne an denselben irgend Wesentliches verändert zu haben. Sonach würde jedenfalls die Ehre der Initiative und der Erfindung letzteren gebühren, nicht aber der obersten Staatsgewalt."

In dieser Auslassung nun geht unser Ritter theils zu weit, theils nicht weit genug.

Zu weit: denn er selbst hat ja in seiner 3. Lieferung (1871, S. 193 flg.) seine Leser zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß schon 1846 officielle Notabeln der Ritterschaften aller drei baltischen Provinzen einen Entwurf der bäuerlichen Verfassung vorlegten, in welchem das gutsherrliche Recht körperlicher Züchtigung (beiläufig schon seit 1819 auf das Maximum von 15 Ruthenhieben ermäßigt) gänzlich abolirt erschien, daß aber Kaiser Nikolaus, alles Uebrige „vortrefflich" findend, dieser einen Bestimmung allerhöchst persönlich die Bestätigung verweigerte. Also hat doch wohl eine „Veränderung" des ritterschaftlichen Entwurfs durch die „oberste Staatsgewalt" stattgefunden. Oder hält etwa unser Ritter Georg diesen brennenden Fortschrittspunkt für nichts — „Wesentliches"?

Nicht weit genug: denn, wenn es allerdings richtig ist, was auch die baltische Publicistik seit 1866 allezeit vertreten hat, daß im Großen und Ganzen die bezüglichen organischen Gesetze in derjenigen Gestalt die kaiserliche Bestätigung erhalten haben, wie sie aus den Berathungen und Beschlüssen der örtlichen Ritterschaften, welche allein eine genaue Kenntniß aller einschlägigen konkreten Zustände haben, hervorgegangen sind, so ist es doch entschieden falsch, wenn H. v. Samarin diesen Sachverhalt auf die Regierungen der Kaiser Alexander II. und Nikolaus scheint beschränken zu wollen. Ganz das Nämliche, und aus den nämlichen natürlichen und sachlichen Gründen, hat auch schon unter den Regierungen Alexanders I, Pauls und Katharina's II. stattgefunden. Alle vorbereitenden und fortschreitenden Reformen der bäuerlichen Zustände aus den Jahren 1765, 1796, 1797 und 1798, 1803 und 1804, 1809, 1816, 1817 und 1819 sind, in allen drei Provinzen, in allen Hauptsachen d. h. in Allem was die politische und ökonomische Lage, den Rechtsschutz, die Anleitung zur Selbstverwaltung und die geistige wie sittliche Bildung des ehstnisch-lettischen Landvolks angeht, materiell nicht minder hervorgegangen aus der deutsch-baltischen Initiative der von der lutherischen Landesgeistlichkeit unterstützten örtlichen Ritterschaften, wie die späteren aus den Jahren 1849, 1856, 1860 1863, 1865 und 1866. Wer sich für das Detail dieser Dinge interessirt, der findet die Nachweise und Belege in der seit 1866 entstandenen baltischen Publicistik reichlich aufgespeichert.

Wem es nun z. B. bekannt ist, daß das wesentliche Fundament des livländischen Landvolksschulwesens, wie es sich während der letzten 108 Jahre allmälig in immer steigender Progression zu verhältnißmäßig erfreulicher Blüthe entwickelt hat, von der livländischen Ritterschaft schon 1765, unter gesteigerter Verwerthung der schon weitere hundert Jahre vorher ebenfalls von ihr selbst geschaffenen kirchenpolitischen Selbstverwaltungs-Organe gelegt worden ist, auf den muß, angesichts der stereotypen Begeiferung des deutsch-baltischen Elements seitens des Herrn v. Samarin, einen gar seltsamen Eindruck machen, wenn er auf das folgende, sei es auch widerwillig abgelegte Zeugniß desselben stößt. Nachdem er (vgl. 4. Lief. S. 40) der russischen Staatsregierung das einigermaßen ironische Kompliment gemacht, daß sie, spät genug, neuerdings angefangen habe, sich um die Elementar-Bildung der unter ihrer

Protektion vom Lutherthume abgefallenen Bevölkerungstheile Livlands einigermaßen zu bekümmern, fährt er wörtlich also fort:

„anlangend dagegen die lutherischen Landvolksschulen, deren es im Gebiete" (nämlich dem baltischen) „zehnmal so viele giebt, wie rechtgläubige, so hat sie" (nämlich die russische Regierung) „niemals auch nur das Geringste für sie gethan und auf dieselbe nicht einen einzigen Kopeken verwendet."

So absolut zu Ungunsten der russischen Regierung hat sich seither nicht einmal v. Bock ausgedrückt; einerseits hat er überhaupt derselben aus dieser Zurückhaltung nie einen Vorwurf gemacht, vielmehr allezeit die landesväterliche Weisheit der russischen Monarchen gepriesen, die Sorge für die lutherische Landvolksschule gänzlich der selfgovernmentalen Thätigkeit der örtlichen deutschen Stände zu überlassen, welche allein fähig waren, das lutherische Landvolksschulwesen zu derjenigen Blüthe emporzufördern, durch welche es dermalen von den gouvernemental und staatskirchlich-klerikal verwalteten griechisch-orthodoxen Landvolksschulen so grell und — vortheilhaft absticht; andrerseits hat er den jetzt mit so krasser Allgemeinheit hingeworfenen Satz des Herrn v. Samarin durch die Bemerkung eingeschränkt, daß die Regierung allerdings etwas auch für die lutherische Landvolksschule thue: in ihrer Eigenschaft als Besitzerin der ziemlich zahlreichen Krondomänen nämlich, wofern sie in der Person ihrer Domänenverwaltungs-Organe auf denselben den von der Ritterschaft und lutherischen Landesgeistlichkeit ausgearbeiteten und unter immer regerer Selbstbetheiligung des Volks gehandhabten lutherischen Landvolksschul-Ordnungen nachkomme.

Abgesehen aber von diesen Uebertreibungen ist der angeführte Satz wieder nichts als ein fast wörtlicher Abklatsch dessen, was v. Bock in seiner Schrift: Ev. All. u. russ. Dipl.[1]) schon Anfangs 1872 gegen die bezügliche „Tirade" des Fürsten Gortschakow erklärt hatte. Abermals werden sich Beide, wie oben, beim Ritter Georg zu bedanken haben.

Dieser aber, einmal im „Kampfe mit dem Drachen" der vermeintlich zu baltenfreundlichen russischen Regierung, bleibt nicht bei der, weil nicht förmlich amtlich beglaubigten, von ihm „Tirade"

[1]) S. 70 flg.

gescholtenen Aeußerung des Fürsten stehen, sondern richtet seine Lanze auch selbst gegen dessen bekannten officiellen Bericht an den Kaiser über die Friedrichshafener Audienz. Eine vollständige Analyse seiner bezüglichen Polemik würde uns hier zu weit führen. Aber der stille Beobachter kann doch nicht umhin, einige besonders bemerkenswerthe Stellen daraus einfach hervorzuheben, weil sie ihm ganz eigentlich unter das Rubrum „russische Bekehrungen" zu gehören scheinen.

Der Fürst Gortschakow bekommt nämlich von seinem Landsmanne Georg v. Samarin u. A. folgende unverzuckerte Pillen zu genießen:

„Daß unsere Gesetze und unsere Praxis den Forderungen persönlicher Freiheit auf dem Gebiete religiösen Glaubens genugthun, – das zu sagen verbietet uns das Gewissen!" (4. Lief. S. 46.)

„Wir können uns gegenwärtig doch kaum der Achtung vor der Gewissensfreiheit rühmen, so lange bei uns Gesetze bestehen, welche Abfall vom Glauben und Verleitung zu solchem als Kriminalverbrechen bestrafen." (ebendas. S. 47.)

„Die enge, unzerreißbare Verbindung der Frage der Stärkung des persönlichen Gewissens mit der Frage der Stärkung des kirchlichen Gewissens" (v. Samarin fordert nämlich gleichzeitig Aufhebung des Bekenntnißzwanges und Freigebung der griechischen Kirche aus der staatskirchlichen Bevormundung) „wird zweifelsohne von der Staatsregierung erkannt, und in dieser Erkenntniß" (v. Samarin beschuldigt nämlich die russische Regierung, von der Freiheit und Selbstverwaltung der griechischen Kirche nichts wissen zu wollen[1]) „dürfte sich doch wohl die Hauptursache der kläglichen Unfruchtbarkeit der von unserm Kanzler verkündigten dynastischen Ueberzeugungen" (von der Herrlichkeit der Bekenntnißfreiheit nämlich) „bergen" (ebendas. S. 49).

Aus dem dritten Abschnitte („Lokal-Untersuchung") werden folgende Einzelheiten genügen.

Zu der von dem Herrn v. Wurstemberger als Ohrenzeugen bezeugten Aeußerung des Fürsten Gortschakow „daß die Griechische Kirche keine Propaganda mache, daß es weder Bedrückungen noch

[1]) Vgl. w. u.

Verfolgungen um des Glaubens willen gegeben habe" u. s. w. macht Herr v. Samarin ebendas. S. 57 die Anmerkung: „Ich habe schon dargethan, weshalb diese dem Fürsten Gortschakow zugeschriebenen Worte mir zweifelhaft erscheinen. Von einer Kirche sagen, sie mache keine Propaganda, hieße soviel, als von einer Armee sagen, sie rücke nie in's Feld, oder von einer Flotte, sie meide das Meer." Sehr richtig! Aber welche Schlüsse ergeben sich daraus auf die vorgebliche Freiheit aller derjenigen Kirchengesellschaften, deren allerberechtigtstes Propaganda-Machen in Rußland unter Kriminalstrafe gestellt ist?

Zu den Mittheilungen v. Wurstemberger's über die Gründe, welche ihm in St. Petersburg von hochstehenden russischen Staatsmännern gegen die Zuverlässigkeit principieller und gesetzlicher Bekenntnißfreiheit geltend gemacht worden waren, namentlich also Besorgniß vor der römisch-katholischen Kirche in Polen, vor dem Nihilismus und Rationalismus, endlich vor dem Raskol (Schisma) innerhalb der griechischen Kirche selbst, macht Herr v. Samarin (ebendas. S. 70) die Anmerkung:

„Alle diese Argumente sind unhaltbar, denn der wahre, von dem Verfasser" (nämlich H. v. Wurstemberger) „nicht durchschaute Grund liegt tiefer. Ich habe oben auf ihn hingewiesen. Die Sache ist die, daß die Freilassung des persönlichen religiösen Gewissens aus den polizeilichen und strafrechtlichen Verfolgungen die Freilassung des Gesammtgewissens der Rechtgläubigen Kirche aus der auf ihr lastenden staatlichen Vormundschaft nach sich zöge. An dem Tage, da die Rechtgläubige Kirche ihre nominelle, so genannte Herrschaft verlöre, würde sie sich aus einem geistlichen Ressort (*welches die Staatsregierung fast nach derselben Methode verwaltet, wie das Ressort der Kommunikationsmittel oder des Krieges*[1]) in eine Gemeinschaft der Gläubigen verwandeln, aus-

[1]) Dies also der gegenwärtige thatsächliche Zustand nach dem Zeugnisse v. Samarins. Niemand, der die unvermeidlichen Consequenzen jeglicher Staatskirche, mag sie sich auch, wie *jetzt* bei ihren Partisanen *in Deutschland*, unter dem vermeintlich besser lautenden Namen „*Nationalkirche*" verkappen, wird jenes Zeugniß inhaltlich überraschend finden. Die übergroße Anzahl *deutscher Mitmacher* aber, die eben mitmachen ohne je über jene Consequenzen Studien gemacht oder auch nur nachgedacht zu haben, könnte immer noch von dem Russen Georg v. Samarin sehr viel lernen.

gestattet mit dem Rechte synodaler Selbstverwaltung auf kanonischer Grundlage. Dessen ist sich die Staatsregierung sehr wohl bewußt, aber das eben wünscht sie nicht; so lange sie aber hiermit nicht innerlich ausgesöhnt sein wird, werden alle ihre ausländischen Seufzer nach Gewissensfreiheit" (z. B. also die stereotypen Versicherungen, man sei im Herzen tief durchdrungen von Sympathie für Gewissensfreiheit) „müssige Redensarten verbleiben.

Das Haupt- und Leibkapitel des Herrn v. Samarin besteht bekanntlich darin: wo möglich sein Lieblings-Paradoxon zu popularisiren, als litte in Livland nicht sowohl die lutherische Kirche unter staatskirchlichen Bedrückungen: vielmehr sei es gerade die arme, ohnmächtige griechisch-orthodoxe Staatskirche, welche den raffinirtesten und grausamsten Verfolgungen seitens der Lutheraner ausgesetzt und preisgegeben sei. Um diese Ungeheuerlichkeit wahrscheinlich zu machen, sucht er namentlich eine systematische Fernhaltung griechisch-orthodoxer bäuerlicher Pacht- und Kaufliebhaber vom Pacht- und Grundeigenthumserwerbe, ja eine systematische Verdrängung griechisch-orthodoxer Bauern durch die lutherischen Gutsbesitzer aus der Landpacht und dem Grundeigenthume darzuthun und geltend zu machen. Ein großer Theil der 17 Beilagen ist diesem Thema gewidmet.

Was an der Sache Wahres, und inwieweit ein derartiges Verhalten der lutherischen Gutsbesitzer ein berechtigtes, übrigens nur innerhalb vollkommen gesetzlicher Schranken geübtes Nothrecht sei, hat bereits v. Bock in seiner Schrift: Moskau und St. Petersburg u. s. w. S. 23 flg. mit aller wünschenswerthen Offenheit undgethan: die rechtswidrige, auf Prämiirung des Abfalls und auf Aushungerung der lutherischen Landesgeistlichkeit berechnete, freilich durch das schon in den letzten vierziger Jahren eingetretene Stocken der griechisch-orthodoxen Propaganda in ihrem Umfange begrenzte entschädigungslose Sperrung der der lutherischen Landeskirche von Rechtswegen gebührenden Reallasten hinsichtlich der griechisch-orthodoxen Inhaber bäuerlicher Grundstücke mußte es jedem denkenden und ernstgesinnten lutherischen Rittergutsbesitzer zur Pflicht gegen seine Kirche machen, der Ausbreitung griechisch-orthodoxer bäuerlicher Pachtbesitzer und Grundeigenthumserwerber, und zwar, da er somit die Konkurrenz beschränkte, zu seinem eigenen finanziellen Nachtheile, mit allen gesetzlichen Mitteln zu steuern. Diesem durchaus richtigen und berechtigten Streben, von welchem

sich nur der platteste Eigennutz und Indifferentismus oder die tiefste kirchenpolitische Verständnißlosigkeit mancher lutherischer Gutsbesitzer ausschließen mochte, kam übrigens der Umstand mächtig zu Hülfe, daß gerade der moralisch und wirthschaftlich verkommenste Theil der lettisch-ehstnischen Bevölkerung Livlands das Hauptkontingent zur Glaubensverleugnung von 1845/46 gestellt hatte[1]), mithin sich in diesem Bevölkerungstheile die Pacht- und Kaufkraft von selbst auf ein Minimum beschränkte.

Nun macht sichs doch in der That hochkomisch, wenn unser Ritter Georg, bei Besprechung des bezüglichen Theils der Mittheilungen v. Wurstembergers, es letzterm zum bittern Vorwurfe macht, über diesen Gegenstand nicht auch dasjenige veröffentlicht zu haben, was ihm der griechisch-orthodoxe Protoïerei Alexejew in Dorpat gesagt haben will. Dieser Protoïerei hat dann später sein angeblich Gesagtes niedergeschrieben, Herr v. Samarin hat es in seine Hände bekommen, und läßt es jetzt (vgl. 4. Lief. S. 86 Anm.) in extenso abdrucken. Zur Erheiterung der Leser wird hier eine Stelle aus dem Eingange genügen: „„Hinsichtlich der Lage unserer Kirche habe ich dem Herrn v. Wurstemberger gesagt, daß man von derselben im Auslande grundverkehrte Vorstellungen hat. Nicht unsere Kirche bedrückt die lutherische, sondern die Lutheraner bedrücken die Rechtgläubigen[2]). Es läßt sich nicht behaupten, daß die Geistlichen bedrückt werden — sie genießen den Schutz der Staatsregierung, — wohl aber die armen Bauern. Rechtgläubigen Bauern verpachten viele Gutsbesitzer keine Pachthöfe, oder stellen doch, bei der Verpachtung, die Kontrakte auf Namen untergeschobener Lutheraner: ebenso ungern auch verkaufen sie Land an Rechtgläubige, obgleich" "(!)„ „unter Letzteren nur sehr Wenige im Stande sein würden es zu kaufen. Daher kommt es" "(!)„ „daß die Rechtgläubigen, mit sehr wenigen Ausnahmen, arme Teufel sind"" u. s. w.

Und dergleichen klerikale Solöcismen läßt Herr v. Samarin, als vermeintliche Belastungsurkunden gegen die lutherischen Glaubenstyrannen Livlands, frischweg abdrucken.

[1]) Muß doch Herr v. Samarin, S. 93 Anmerk., selbst einräumen, „daß die ganze wohlhabende Bevölkerung des Landes fast ohne Ausnahme dem Lutherthume angehört!"

[2]) Die Unterstreichung gehört dem Protoïerei oder dem Ritter an.

Bekanntlich ist der agrarische Schutz, dessen sich der livländische Bauer nach dem aus Beschlüssen der livländischen Ritterschaft hervorgegangenen livländischen Gesetze zu erfreuen hat, ein doppelter. Der Bauernstand als solcher ist vor Verdrängung durch etwaige rücksichtslose Ausdehnung der unmittelbaren gutsherrlichen Landwirthschaft dadurch geschützt, daß der größte, ein für allemal begrenzte, nur unter Zustimmung der Gutsgemeinde und des kompetenten Gerichts in seiner Configuration, nie aber in seinem katastrirten Werthe zu verändernde Theil jedes Rittergutes vom Gutsherrn nicht anders genutzt werden darf, als mittelst Verpachtung oder Verkauf bäuerlicher Grundstücke innerhalb gewisser Maximal- und Minimal-Schranken für den einzelnen Käufer, an Mitglieder der bäuerlichen Gutsgemeinde. Der einzelne Pächter aber eines solchen bäuerlichen Grundstücks („Gesinde" genannt) ist gegen etwaige rücksichtslose Ausbeutung seitens des Gutsherrn erstlich geschützt durch das gesetzliche Verbot, auf weniger als 6 resp. 12 Jahre zu verpachten, dann aber noch viel wirksamer durch die gesetzliche Verpflichtung des Gutsherrn, falls derselbe nach Ablauf der Pachtjahre die Pacht steigern will, dem alten Pächter für den höheren Bot eines Dritten das Gesinde anzubieten, ihn aber, falls er das Anerbieten ablehnen und das Gesinde dem Dritten sollte räumen wollen, nicht nur die specificirbaren Meliorationen zu vergüten, sondern ihn überdies für die nicht specificirbare, aber in dem Mehrgebot des Dritten präsumptiv zum Ausdruck gelangende Kulturverbesserung des Gesindes in einem gesetzlich bestimmten Verhältnisse zu dem bisherigen Pachtsatze zu entschädigen. Den analogen Schutz genießt ein Pächter, welcher, falls der Gutsherr das Gesinde zum Verkaufe stellt, nicht selbst Käufer sein kann oder will, somit einem fremden Käufer den Platz räumen muß [1]).

Es ginge aber doch wirklich über den Spaß, wenn jeder lutherische Gutsherr, blos deswegen weil er Lutheraner ist, jedem pachtbesitz- oder grundeigenthumslustigen Habenichts oder Thunichtgut, blos deswegen, weil derselbe etwa „griechisch-orthodox" wäre, das gewünschte vakant werdende Gesinde zu überlassen gezwungen werden sollte, blos um sich nicht dem x-beliebigen Vorwurfe der Glaubens-

[1]) Vergl. das Nähere über diese umfassenden und im edelsten Sinne konservativen Schutzgesetze bei J. Eckardt, a. a. O. besonders S. 218—231.

tyrannei auszusetzen. Es scheint in der That, daß der Ritter und der Protoïerei nach einem derartigen paradiesischen Zustande der livländischen Dinge zielen.

Doch einstweilen genug der Schale: gehen wir jetzt zum Kerne über. Also — vierter Abschnitt (a. a. O. S. 116 flg.):

Die Ansiedelung rechtgläubiger Bauern auf Kron-Domänen.

„Der erste Gedanke der Ansiedelung rechtgläubiger landloser Bauern auf Krondomänen trat hervor aus der Initiative des ehemaligen Rigaschen Bischofs Platon, nicht früher als im Jahre 1849, folglich um die Zeit, da nicht nur das Fortstreben aus dem Lutherthum in die Rechtgläubigkeit aufhörte, sondern auch die Vorzeichen einer rückgängigen Bewegung hervortraten, und die Verwaltung der Eparchie, jeden Gedanken an weitere Ausbreitung der herrschenden Kirche aufgebend, ausschließlich um Verhinderung des Abfalles von derselben besorgt war.

„Vor 1849 war auch nicht ein einziger Versuch gemacht worden, durch irgend welche allgemeine Maßregel, sei es auch nur indirekt der systematischen Zugrunderichtung entgegenzuwirken" (vgl. das oben Gesagte!) „welcher Bauern, aus Rache" (!) „für ihren Uebertritt zur Rechtgläubigkeit und zur Abschreckung der Schwankenden unterworfen wurden. Der Mittel zur Zugrunderichtung gab es viele.

„Das für die Bauern allertödtlichste und für die Gutsbesitzer allerungefährlichste Hauptmittel bestand darin, den Gesindeswirthen ihre Pachthöfe zu entziehen. Das geschah sehr einfach. Kam es zur Kenntniß der Gutsverwaltung, daß dieser oder jener Wirth die Absicht zeigte, aus dem Lutherthum zur Rechtgläubigkeit überzutreten, so citirte man ihn auf das Bureau, und eröffnete ihm daselbst, unter vier Augen" — natürlich war H. v. Samarin hier überall als unsichtbarer Siegfried oder diable boiteux der Dritte im Bunde! — „daß Rechtgläubige auf dem Gute nicht gelitten werden, und daß, wofern er nicht seine Absicht aufgeben sollte, man ihn von dem Pachthofe vertreiben" (!) „werde. Kam der Bauer nicht zur Besinnung, so wurde die Drohung ausgeführt. Anfangs mel-

deten sich die dergestalt vertriebenen Wirthe haufenweise“ (!) „mit ihren Klagen beim Generalgouverneur oder beim Erzbischofe[1]); der Generalgouverneur versuchte die Gutsbesitzer zu überreden, verlangte zuweilen Erklärungen und beauftragte die Polizei, Nachweise zu sammeln; aber natürlich zeigte sich jedesmal, daß der Bauer entfernt, und aus der Klasse der Wirthe in die der Arbeiter entlassen worden sei durchaus nicht deswegen, weil er zur Rechtgläubigkeit übergetreten war, sondern deswegen, weil er bedeutend verschuldet war (alle Bauern ohne Ausnahme waren verschuldet[2]), oder weil er seine Wirthschaftsgebäude schlecht im Stande hielt oder weil er seinen Dünger unter der Hand verkaufte, oder weil er unehrerbietig gewesen, oder weil er irgendwie seinen Kontrakt verletzt hatte. Mit einem Worte, der gesetzlich gültigen Vorwände und Ausflüchte gab es so viele, daß man allezeit beliebige Auswahl hatte. Damit war dann die Sache zu Ende[3]).

„Der ehemalige Generalgouverneur Golowin sammelte über diesen Gegenstand statistische Auskünfte, nur Folgendes schrieb er, der in seinen Urtheilen äußerst Zurückhaltende und Behutsame, in seinem Rechenschaftsberichte über die ganze Zeit seiner Verwaltung:[4]) „„Anlangend die Bedrückung der rechtgläubigen Bauern, so erscheint zwar die Thatsächlichkeit derselben sehr wahrscheinlich schon bei der Erwägung, daß im Laufe von 15 Monaten, vom 1. Januar 1846 bis 1. März 1847 von der Gesammtsumme der 640[5]) ihrer Pachthöfe entsetzten Wirthe 152 Protestanten ab-

[1]) Da der stille Beobachter nicht genau weiß, wann Platon vom Bischof zum Erzbischof befördert wurde, so übersetzte er die vom Verf. promiscue gebrauchten Prädikate episkop, archierei oder auch preoswjaschtschenny (wörtlich etwa: der Hochwürdige) bald mit Bischof, bald mit Erzbischof, bald mit Se. Eminenz.

[2]) Es wäre interessant, unsers Ritters Beweise für diese Behauptung kennen zu lernen! Er müßte denn an das berüchtigte „Glaubensbrot“ denken.

[3]) Hier verweist v. Samarin auf seine Beilage 4, — das Geschichtchen von jenem Blau, dem schließlich selbst Graf Schuwalow keinen Geschmack abgewinnen konnte. S. o.

[4]) D. h. von Anfang 1845 bis Ende 1847.

[5]) Es giebt allein in Livland 35,699 durch die örtliche Gesetzgebung von 1849 „ausschließlich dem Bauernstande vorbehaltener, „„Gesinde““ genannter Wirthschaften.“ Vergl. v. Jung-Stilling, Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauern-Verhältnisse. St. Petersburg 1868. S. 3. Diese 35,699 bäuerlichen, meist als Einzelhöfe und seit unvordenk-

zuziehen sind, folglich die Vergleichung der Anzahl Bauern beider Confessionen ergiebt, daß dreimal soviel Rechtgläubige als Lutheraner entsetzt worden sind; jedoch ist die juristische Feststellung einer derartigen persönlichen Bevorzugung augenscheinlich unmöglich gewesen, und es blieb zu erwarten, daß die Zeit, indem sie den Unwillen der protestantischen Gutsbesitzer beschwichtigt, sie weniger leidenschaftlich in Bezug auf die Bauern machen werde.""

„In dieser letztern Erwartung hat sich General Golowin arg getäuscht. Die Zeit hat nicht geholfen noch helfen können, denn hier wirkte nicht Leidenschaft, sondern ein auf richtiger Berechnung beruhendes wohlüberlegtes System, welches von der ungeheuern Mehrzahl der Gutsbesitzer nach gegenseitiger Uebereinkunft angenommen war."

Der einzige Beweis für letztere, rein aus der Luft gegriffene Behauptung ist unseres Ritters Erzählung über angebliche bezügliche Unterhaltungen „einiger örtlicher Edelleute", 1846, auf der Riga'schen Musse, — natürlich bei der Karten- oder Billard-Partie! — und die Denuncirung derselben durch den damaligen Gensd'armes-Obristen Hildebrand (vgl. 4. Lief. S. 118). Im

licher Zeit in denselben Grenzen und Malen konstituirten und althergebrachte geographische Namen tragenden Hufen bilden von Alters her, also nicht erst seit ihrer 1849 auch gesetzlich garantirten Reservirung für den Bauernstand, das agrarische Fundament desselben, welches in diesem stattlichen Umfange auch schon in derjenigen langen Vorzeit vom livländischen Adel freiwillig unvermecklenburgert belassen worden ist, während welcher derselbe, wäre er wirklich so gesinnt, wie russische und leider auch deutsche Pamphletisten nur zu oft haben glauben machen wollen, dazu die vollste juristische Freiheit gehabt hätte. Um die bäuerlichen Pächter (erst Dienst- dann Geldpächter) jener 35,699 livländischen Hufen, und um die großen Gutsbesitzer und Pastore gruppirt sich dann die übrige ländliche Bevölkerung, deren größter Theil ihren Arbeitslohn von den großen und kleinen Landwirthen in angewiesenen Ländereien nebst Wohnung u. s. w. empfängt. Von den zu Privatgütern gehörigen Bauerhufen („Bauergesinden") sind bis jetzt, meist mit Hülfe ritterschaftlicher Credit-Institute, ca. $^1/_3$ auf Grund freier Kaufkontrakte in freies bäuerliches Eigenthum übergegangen, und der Uebergang der noch im Pachtverhältnisse verbliebenen $^2/_3$ ist nur noch die Frage einer verhältnißmäßig kurzen Zeit. Die russische Regierung hat bis jetzt auf ihren ca. $^1/_7$ des livländischen Bodens ausmachenden Domänen dieses von der livländischen Ritter- und Landschaft gegebene Beispiel nur spärlich und sporadisch befolgt.

Uebrigen beruft sich H. v. Samarin auf das vorhin angedeutete Zeugniß v. Bock's, verschweigt [1]) aber wohlweislich dessen, für jeden unbefangenen Beurtheiler der durch die willkürliche und gehässige Sperrung der lutherisch-kirchlichen Reallasten seit 1846 von der russischen Regierung geschaffenen Situation verständliche, Motivirung (vgl. dessen Moskau und St. Petersb. S. 23—25).

Dann fährt v. Samarin fort:

„Als es soweit gekommen war, daß die rechtgläubige Bevölkerung, schließlich des Landes beraubt und noch dazu ausgelacht, von der Kirche sich abzuwenden und sichtlich zum Protestantismus zurückzukehren begann, da erkannte doch der ehemalige Riga'sche Erzbischof Platon, wie sehr er auch jedem Anlasse zum Konflikte mit den örtlichen Gewalten aus dem Wege zu gehen pflegte, daß es schwer sein würde, von einer 150,000 [2]) Personen starken Heerde die Bereitwilligkeit zu verlangen, männiglich aus den Händen der Gutsbesitzer diesen bittern Kelch zu empfangen, und ihn, ohne auch nur eine Miene zu verziehen, bis auf die Hefe zu leeren."

Nun, wenn das keine „Tirade" ist, so hat selbst der Fürst Gortschakow keine losgelassen! Heißt denn das eine „Bevölkerung" von 150,000 Seelen „des Landes berauben", wenn z. B., bei überhaupt in Livland nur vorhandenen 35,699 Bauergesinden in einem so unruhigen Jahre, wie 1846/47, 640 Wirthe beider Confessionen, und unter diesen doch 152 Lutheraner, aus gesetzlich unanfechtbaren Gründen die von ihnen gepachtet gewesenen Stellen verlassen mußten? Oder will wirklich H. v. Samarin seine Leser

[1]) Im Verschweigen ist überhaupt v. Samarin großartig; so z. B. wenn er 4. Lieferung S. 77 Anmerk. Otto Müller wegen dessen Buches von 1841 „Die livländischen Landesprivilegien" u. s. w. beschuldigt, ganz unprovocirt einen unrussischen, oder wie man jetzt in Berlin sagen würde, „vaterlandslosen" oder „reichsfeindlichen" Ton angeschlagen zu haben. Er verschweigt nämlich, welche Provocation für einen Otto Müller in der durch den Grafen Uwarow schon 1838 angebahnten Verfehmung der deutschen und lutherischen Lebensgrundlagen der baltischen Provinzen liegen mußte.

[2]) Die Ziffer ist vielleicht etwas hoch gegriffen; immerhin aber mag als die s. g. rechtgläubige „Heerde" etwa 1/8 oder 1/7 der Gesammtbevölkerung Livlands gerechnet werden können. Graf Bobrinski gab in seinem bekannten Aktenstücke von 1864 nur 140,000 an. Seitdem aber hat diese Ziffer mindestens nicht zugenommen.

glauben machen, daß es in Livland gerade so viele Landpächter oder gleichzeitig Landpachtberechtigte gebe, wie — Seelen? Das mag zwar ein schönes Zukunftsideal à la Bakounine sein; aber so weit sind wir noch nicht. Es ist dies nicht das einzige Mal, daß Herr v. Samarin dem Begriffe Gesindespächter den Begriff Bauer, entweder aus Gedankenlosigkeit oder tendenziöser Weise unterschiebt. Der stille Beobachter wird nicht ermangeln, ihm vorkommenden Falles auf die Finger zu sehen. Einstweilen hören wir ihn weiter:

„Es war also nothwendig, irgend etwas zu thun um in den Verfolgten die Hoffnung auf Vertretung seitens der Staatsregierung aufrecht zu erhalten. In einer konfidentiellen Eröffnung an den damaligen General-Gouverneur, Fürsten Suworow, vom 31 December 1849 unter Nr. 3170 schilderte der Erzbischof Platon in grellen (jarkich) Farben die klägliche Lage der aus den von ihnen innegehabten Stellen vertriebenen Bauern, ihre Wehrlosigkeit vor Gericht" (wohlgemerkt wegen der von dem General Golowin selbst anerkannten Unhaltbarkeit ihrer Ansprüche!) „und die kalte Herzenshärtigkeit der Gutsbesitzer, welche, wie er schrieb, „„weder die Thränen dieser Unglücklichen, noch meine Befürwortung, noch selbst die Vertretung Ew. Durchlaucht zu besänftigen vermochten."" Se. Eminenz sagte das nicht auf's Gerathewohl; er nannte mit Namen Personen, welche dem Fürsten Suworow persönlich bekannt waren, und brachte aus officiellen Quellen geschöpfte Thatsachen nebst allen Citaten und Nachweisen bei, wie man sie für den Fall der Beglaubigung nur irgend wünschen konnte.

„Dann fuhr er fort: „„indem ich dies Alles in Erwägung zog und mir den trübseligen Zustand vergegenwärtigte, in welchem sich die rechtgläubigen Bauern"" (s. die obige Zwischenrede!) „„befinden, ihrer Wirthschaft und ihres Obdaches beraubt, und indem ich zugleich, nach meiner Hirtenpflicht, die Sorge hegte, diese Unglücklichen vor dem Murren über den heiligen Glauben zu bewahren, für dessen Annahme, ihrer Meinung nach, sie diese Verfolgung erleiden, überlegte ich sorgfältig: wie könnte man sie schützen vor Bedrückung und zugleich ihre Lage verbessern, und ich finde dafür kein anderes, sichereres, leichteres und näherliegendes Mittel, als den Allerhöchsten Befehl zu erwirken, daß denjenigen rechtgläubigen Bauern in Livland, welche Gutsbesitzer oder

Arendatoren[1]) ihrer Wirthschaft und ihrer Häuser beraubten, oder deren sie dieselben in Zukunft berauben, und sie irgendwie unrechtmäßig bedrücken sollten, das erforderliche Quantum Landes, aus den Hofesfeldern der Krongüter pachtweise anzuweisen[2]). Meiner Meinung nach wäre eine solche Maßregel 1) würdig unseres gütigen und gottesfürchtigen Kaisers; denn, wenn er väterlich für alle seine Unterthanen sorgt so ist es seiner um so würdiger, für diejenigen unter ihnen zu sorgen, welche durch Annahme der Rechtgläubigkeit sich mit ihm im Glauben verbunden haben, seiner Hülfe ganz besonders bedürfen, und dieselbe in ihrer traurigen Lage von ihm allein erwarten; 2) übereinstimmend mit den Anschauungen der Regierung, welche, wie aus deren Anordnungen bekannt, alle freien Bauern, wie z. B. die livländischen, aus dem Frohn- zu dem Geldpachtverhältniß überzuführen wünscht, und, in vielen Gouvernements, diesen Wunsch bereits verwirklicht hat; 3) wohlthätig, denn sie wird die Lage der Unglücklichen verbessern und sie dadurch stärker an die Regierung knüpfen, zugleich aber auch, sicherlich, die Gutsbesitzer bewegen, mit den Bauern besser umzugehen, um sie auf ihren Besitzungen festzuhalten und zu deren Uebersiedelung auf diejenigen der Krone keinen Anlaß zu geben, und auf diese Weise wird sie großen Nutzen nicht nur denjenigen Bauern bringen, welche jetzt auf Krongüter übergehen, sondern auch denjenigen, welche auf Privatgütern bleiben werden; 4) bequem auszuführen, denn a) in Livland giebt es hinlänglich Krongüter, von denen (soviel mir bekannt) einige schon jetzt und ohne alle Beschwerde zur Geldpacht übergehen könnten; b) die Anzahl der rechtgläubigen Bauern, denen jetzt Land zu geben wäre, wird nicht groß sein, wenn die Gutsbesitzer anfangen werden, in Zukunft gut mit ihnen umzugehen, und c) die Uebersiedelung dieser Bauern auf Kronländereien würde Niemandes Rechte und Privilegien verletzen, denn die livländischen Bauern haben, als Freie, das Recht von einem Gute in ein anderes überzuziehen.""

[1]) Oertlich sprachgebräuchliche Bezeichnung für Pächter ganzer Rittergüter.

[2]) Die Unterstreichungen rühren von Herrn v. Samarin her und sollen den Urgedanken Sr. Eminenz in seiner Reinheit hervorheben, im Gegensatz zu dessen späterer angeblicher Verunstaltung durch die Staatsregierung.

Zu dem Punkte 4, b nur die kleine Zwischenbemerkung: es ist schwer einzusehen, wie die Kleinheit der Anzahl der Anzusiedelnden in der Gegenwart, sollte bedingt sein können durch die erst vermittelst der Ansiedelung — hoffentlich — zu bewirkende bessere Behandlung seitens der Gutsbesitzer in der Zukunft!

Die „Tirade" über die angeblich „haufenweise" durch die fanatische Herzenshärtigkeit lutherischer Gutsbesitzer zu Grunde Gerichteten schaut hier, als solche, recht naiv hinter der oberhirtlichen Maske hervor; es war eben nur darauf abgesehen, das neue Institut der Abfalls-Prämiirung unter dem Aushängeschilde einer pathetischen Anrufung des allermenschenfreundlichsten und allergottesfürchtigsten Monarchen gegen die von den Lutheranern angeblich „haufenweise" verfolgten Griechisch-Orthodoxen durchzubringen!

Doch Se. Eminenz spricht weiter:

„„Allerdings hat mir der Chef der Livländischen Domänenverwaltung Lilienfeld, mit welchem ich mich persönlich hinsichtlich der oben dargelegten Maßregel besprochen habe, eine Schwierigkeit bei deren Ausführung vorgehalten, darin bestehend, daß für die aus Privatgütern auf Krongüter überzusiedelnden Bauern es nöthig sein würde, Häuser zu bauen."" — natürlich, denn sie sollen ja obdachlos gewesen sein! — „„Dies aber würde viele Auslagen erfordern, und um so mehr, als es auf den livländischen Krongütern wenig Wald giebt. Doch scheint mir, als sei diese Schwierigkeit nicht so erheblich, daß ihretwegen die für die Bauern wohlthätigste Maßregel sollte unausgeführt bleiben, und als könne sie sehr leicht beseitigt werden. Es wird nämlich 1) die Anzahl der rechtgläubigen Bauern, welche auf Krongüter überzusiedeln nöthig wäre, aller Wahrscheinlichkeit nach wie oben gesagt, nicht groß sein; und deshalb werden für sie viele Gebäude um so weniger zu errichten sein, als ein nicht unbedeutender Theil derselben in denjenigen Gutsgebäuden untergebracht werden könnte, welche jetzt von den Arendatoren und deren Dienerschaft eingenommen sind, nach Ueberführung der Güter zum Geldpachtsysteme aber leer werden.""

Aus dieser Stelle geht beiläufig hervor, daß die Beseitigung der in der Regel höher gebildeten deutschen Arendatore und Ueberlassung der bis dahin von diesen individuell und direkt bewirth-

schafteten Hofesländereien der Krongüter an die lettischen oder ehstnischen Gemeinden zur Kollektiv-Kommunalpacht schon damals im Plane der Staatsregierung lag. Se. Eminenz fahre fort:

„„2) man kann die Bauern auf solche Güter übersiedeln, welche hinlänglich Wald haben, und solche Güter finden sich im Lemsal'schen, Pernau'schen und, hin und wieder, im Riga'schen und Dorpat'schen Kreise[1]); 3) im Falle des Holzmangels kann man die für die Bauern nöthigen Häuser aus Lehm und selbst aus Erde aufführen, wie das ja schon in einigen Gegenden geschieht; 4) die für die erste Ausstattung der auf Krongüter überzusiedelnden Bauern mit Gebäuden unumgänglichen Auslagen kann man auf deren eigene Rechnung unter dem Bedinge setzen, daß sie dieselben binnen bestimmter Fristen an die Kronkasse zurückerstatten müßten; übrigens 5) könnte man die Regierung auch vollständig aller Schererei (chlopòt) und Ausgaben aus Anlaß der Uebersiedelung rechtgläubiger Bauern auf gedachte Güter völlig überheben, indem sie nämlich auf den ihnen angewiesenen Landparcellen sich selbst mit Baulichkeiten versähen, ohne daß sie vom Fiskus etwas fordern dürften; wahrscheinlich werden sie es thun, wo nicht aus eigenen Mitteln, deren sie wenige besitzen, so doch unter Mitwirkung mitleidiger Leute, deren es, wie mir bekannt, genug giebt in — Riga. Ich selbst bin zuerst bereit für sie Alles zu opfern, was ich kann.““

Und dieses gewissenlose Project des rechtgläubigen Oberhirten läßt, zu dessen größerer Verherrlichung, unser Ritter Georg unbedenklich abdrucken! Sagte er sich denn nicht, daß unter seinen Lesern doch einige im Stande sein würden, zwischen den Zeilen dieses Machwerkes den handgreiflichen Wahlspruch seines Urhebers herauszulesen: Fiat apostasis, pereant apostatae!

Das „pereant" hat nicht allzulange auf sich warten lassen; Herr von Samarin selbst soll es uns zu Ende erzählen[2]), und vergeblich will er seine Leser, und vielleicht sogar sich selbst, überreden: Alles wäre gut gegangen, hätte man nur den Urgedanken Se. Eminenz in seiner ganzen Originalität und Reinheit in Ausführung gebracht. Se. Eminenz liebte bekanntlich, auf seinen amt-

[1]) Einen „Lemsal'schen Kreis" giebt es in Livland gar nicht!
[2]) Vergl. auch Livl. Beitr. II, 6, S. 886 flg.

lichen Rundfahrten, wenn der ihn pflichtschuldigst begleitende örtliche Beamte ihm ein Frühstück serviren ließ, beim Glase Wein sich ungenirt genug zu deboutonniren. Ein solcher amtlicher Reisemarschall, und zwar ein livländischer Protestant, brachte ihn einst bei einer derartigen Gelegenheit auf das Kapitel vom Cölibat[1]), dem er als Mönch, huldigen soll. Da meinte denn u. A. Se. Eminenz schmunzelnd: „C'est contre la nature!"

Auch à la Platon ausgeführt, würde das Landparcellen-System kein besseres noch fruchtbareres Ende haben nehmen können, als die — 16 Jahre später — thatsächlich in's Werk gesetzte Modalität desselben, und als überhaupt die ganze russifikatorisch-propagandistische Campagne. Und zwar nicht wegen deutsch-baltischer „Intrigue," sondern eben, weil ebenfalls gerichtet — „contre la nature!"

Die konfidentielle Eröffnung an den Fürsten Suworow schließt übrigens mit den Worten: „„Indem ich dies Ew. Durchlaucht eröffne, bitte ich ergebenst, mich mit der Benachrichtigung zu beehren: ob Sie, gnädiger Herr, etwa irgend ein Hinderniß der Ausführung der oben dargelegten Maßregel entdecken; ob Sie aber, im Falle der Zustimmung zu derselben, nicht geneigt sein würden, darüber der Staatsregierung eine Vorstellung zu machen, oder dies bei meinem bevorstehenden Besuche in Petersburg — mir zu überlassen.""

Und nun das dazu gehörige Trompeterstückchen unseres Ritter Georg:

„Hier sieht man, wann und in welcher Gestalt zum ersten Male der Gedanke von der Ansiedelung rechtgläubiger Bauern auf Krongütern ausgesprochen worden ist. Die Leser, wie sie auch über dessen praktische Seite urtheilen mögen, werden erkennen, daß die baltischen Publicisten, und als deren Echo auch Herr von Wurstemberger, indem sie ihn als Erkaufung zum Uebertritte zur Rechtgläubigkeit oder als Prämie für den Glaubenswechsel bezeichnen, seine Bedeutung und seinen Zweck unverantwortlich verdrehen."

[1]) Auch Fürst Suworow pflegte bekanntlich Se. Eminenz mit Vorliebe an dieser Seite zu fassen, soll aber doch mitunter vor dem überlegenen — Humor des Célibataire den Kürzern gezogen haben, — was schon etwas heißen will!

Das wird nun freilich von dem Erkenntnißvermögen der verschiedenen „Leser" abhängen. Wer gern tanzt, dem ist leicht gepfiffen!

„Nach dem Inhalte der wiedergegebenen Denkschrift und nach der Zeit ihrer Abfassung sollte es doch klar sein, daß sich's dabei nicht um Aufmunterung zum Uebertritte handelte, sondern um möglichste Schadloshaltung der schon übergetretenen und dafür des Landes beraubten Bauern, m. a. W. um die möglichste Abschwächung der Wirkung derjenigen Strafe für die freie" (!) „Auswahl der Confession, deren in den Vierziger Jahren dieselben Leute systematisch sich bedienten, welche jetzt unentwegt sich unter die Fahne der Gewissensfreiheit stellen. Uebrigens werde ich nicht um Worte streiten; mag es immerhin sowohl Prämie als Erkaufung gewesen sein, so doch nur in eben dem Sinne, wie die Darreichung einer Dosis Chinin eine Prämie für das kalte Fieber, oder die Ansetzung eines hölzernen Beines an Stelle des im Kriege abgerissenen eine Erkaufung der freiwilligen Selbstbewegung genannt werden kann."

Der stille Beobachter zweifelt durchaus nicht, daß Herr von Samarin Leser finden wird, auf deren Erkenntnißvermögen diese kühnen therapeutischen und chirurgischen Bilder des gewünschten Eindruckes nicht verfehlen werden. Nur hat Herr von Samarin nicht an diejenigen Leser gedacht, welche im Stande sind, folgende naheliegende Betrachtungen anzustellen.

Sollte wohl ein Confessionswechsel „frei" genannt werden können, der — eingestandenermaßen — ohne die geringste Kenntniß der Confession, zu welcher übergetreten wird, erfolgt, und ohne vorausgegangene Predigt seitens der die Proselyten aufnehmenden Kirche?

Kann ferner von ehrlich gewollter Bekenntnißfreiheit eines interconfessionell völlig unbelehrten griechisch-orthodoxen Proselyten die Rede sein, so lange die aufnehmende herrschen wollende Staatskirche zwar den, gleich viel wie motivirten Eintritt in dieselbe gestattet und sogar auf alle Weise begünstigt, daneben aber das gehässige Privilegium genießt, daß Jeder, der aus ihr austreten will, und Jeder Auswärtige, der einen solchen Austritt direkt oder

indirekt veranlaßt oder auch nur begünstigt, den grausamen Bestimmungen des russischen Strafkodex verfällt [1])?

Darf einem lutherischen Gutsherrn, angesichts der rechtswidrigen und völlig entschädigungslosen Sperrung der der lutherischen Kirche zu Gute kommenden, theils auf den Höfen, theils *auf den Bauergesinden als solchen* ruhenden *Reallasten*, indem der Inhaber, sobald er seinen Uebertritt zur Staatskirche erklärt, von ihrer Ableistung, als ob sich's um eine *Personalsteuer* handelte, befreit, und eben damit die lutherische Kirche ihres rechtmäßigen und feierlich garantirten Einkommens beraubt wird, — darf, angesichts einer solchen von der russischen Regierung seit 1846 geschaffenen Lage, einem lutherischen Gutsherrn es als hartherzige Verfolgung Andersgläubiger angerechnet werden, wenn er sich vorkommenden Falles der bestehenden Rechtsformen bedient, um die Bauergesinde nach Möglichkeit in lutherischen Händen zu lassen oder in lutherische Hände zurückzuführen, weil die falsche russische Kirchenpolitik dies Verfahren zu dem einzigen rechtlichen Mittel gemacht hat, das verfassungsmäßige Einkommen der lutherischen Kirche vor Schaden zu wahren?

Wer an diesem Nothrechte Anstoß nimmt, sollte doch eher dahin wirken, daß das verletzte Princip der kirchlichen Reallasten wiederum zur staatlichen Anerkennung und Geltung komme; dann würde jenes berechtigte Interesse der lutherischen Gutsherren an Besetzung der Bauergesinde vorzugsweise mit lutherischen Wirthen von selbst wegfallen, zugleich aber auch jeder Vorwand, zu angeb-

[1]) Wie einseitig und oberflächlich immer noch Herr v. Samarin's Begeisterung für Bekenntnißfreiheit ist, geht aus allen den Stellen seines Buchs hervor, wo er auf die bekannten, den baltischen Provinzen 1865 und 1866 auf dem Gebiete der Mischehen gemachten kaiserlichen Concessionen, oder auf die nicht minder bekannte Thatsache zu sprechen kommt, daß die lettischen und ehstnischen Zwangsgriechen sich seit 1865 eine gewisse faktische Bekenntnißfreiheit geradezu erobert haben. Mit welcher Bitterkeit ruft er z. B. 4. Lief. S. 61, Anmerk. 1 aus: „Das neue Recht freier Lossagung vom *herrschenden* Glauben ... ward *nicht verliehen*, sondern *erobert*." Nicht minder bitter ist sein Nadelstich (a. a. O., S. 63, Anmerk.) gegen jene kaiserlichen Concessionen. Er nennt sie „einen bis dahin unerhörten Behelf, bestehende Gesetze hinter dem Rücken Rußlands, heimlich, ohne Promulgation abzuschaffen" In gewissem Sinne hat er nicht Unrecht; aber — c'est le ton qui fait la musique!

licher Schadloshaltung oder gar Beglückung, sich mit so gewagten und schließlich in ihr inneres Nichts sich auflösenden „Maßregeln" bloszustellen, wie die aus den veränderten oder unveränderten „Gedanken" der verflossenen Eminenz von Riga hervorgegangenen.

Für jeden wirklichen Kenner der baltischen Zustände, insbesondere der interconfessionellen in Livland, wie sie sich seit 1845/46 gestaltet haben, kann es keinen Augenblick zweifelhaft bleiben, daß der Platon'sche Urgedanke von 1849 nicht sowohl Tröstung, Entschädigung und Beglückung angeblich „Verfolgter" und „Beraubter" zum Zwecke hatte, als vielmehr lediglich: Anfrischung der schon damals naturgemäß eingeschlafenen, vier Jahre zuvor künstlich angestifteten Volksbewegung. Besonders charakteristisch in diesem Sinne ist der scheinbar beiläufige Hinweis auf die von der vorgeschlagenen „Maßregel" erwartete fortan „bessere Behandlung" griechisch-orthodoxer Gesindeswirthe durch die lutherischen Gutsbesitzer. Das heißt auf Deutsch offenbar nichts anderes als: diese letzteren sollten durch die Furcht vor Volksbewegungen veranlaßt werden, fortan die bezüglichen Gesinde in griechisch-orthodoxen Händen zu belassen, und griechisch-orthodoxe Pacht- oder Kaufliebhaber unweigerlich zu acceptiren, damit die mit der Vergewaltigung des Reallastenprincips beabsichtigte Untergrabung der ökonomischen Stellung der lutherischen Landeskirche ihren möglichst ungestörten und raschen Fortgang nehme. Wie der Leser bald genug aus dem Munde des Herrn v. Samarin selbst vernehmen soll, hatte man, diesmal buchstäblich, „die Rechnung ohne den Wirth gemacht", d. h. ohne die wahre Gesinnung der ehstnischen und lettischen „Gesindes-Wirthe" auch nur zu ahnen, geschweige in Anschlag zu bringen.

Doch es ist Zeit, dem Herrn von Samarin wiederum das Wort zu geben.

„Bei Empfang dieser Denkschrift gerieth Fürst Suworow in keine geringe Bestürzung. Plötzlich begriff er, daß, wenn es ihm nicht gelang, die in derselben ausgesprochenen Voraussetzungen von vorn herein zu unterdrücken, so daß davon nichts weiter bekannt würde, es mit seiner Popularität im Lande zu Ende sein würde — diese aber hatte er nicht wohlfeil erworben. Doch was war zu thun? In dem frechen Tone zu antworten, mit welchem er kurz vorher mitunter den schwachnervigen Organismus Philarets

erschüttert hatte, das würde zu nichts geführt haben, denn das Temperament des Erzbischofs Platon war demjenigen seines Vorgängers nicht ähnlich. Den Erzbischof Platon in den Verdacht des Fanatismus, agitatorischer Zwecke bringen wollen, und seine Entfernung verlangen, war um deßwillen unrathsam, weil dieses Mittel eben erst mit Erfolg gegen den Bischof Philaret war angewandt worden. Allzuhäufig konnte zu demselben um so weniger gegriffen werden, als Fürst Suworow, in einem an den Grafen Protassow gerichteten Schreiben, erst unlängst demselben für die Ernennung des Bischofs Platon gedankt und versprochen hatte, mit ihm in gutem Vernehmen zu leben. Die Thatsache endlich der systematischen Bedrückung der Rechtgläubigen geradezu und entschieden abzuleugnen (wie dies Fürst Suworow in Petersburg gethan hatte), würde hier, an Ort und Stelle, deshalb nicht ungefährlich gewesen sein, weil sich dann eine Erörterung mit dem Erzbischofe angesponnen haben würde, welcher, wie man wußte, einen überreichlichen Vorrath unwiderleglicher Beweismittel" — wahrscheinlich alle von dem Gewichte der 16 ersten v. Samarin'schen Beilagen! — „in Händen hatte. Es galt also, sich ein Herz zu fassen, die lästige Thatsache, unter Verbrämung derselben mit mildernden Einschränkungen, anzuerkennen, und sich zu bemühen, ohne den vorgetragenen Gedanken unbedingt abzulehnen, ihm den völlig andern Charakter einer rein ökonomischen Maßregel zu geben, und, vermittelst solchen Behelfes, dessen Anwendung zu Proportionen auszudehnen, welche die Grenzen des Möglichen überschritten. Doch mögen lieber die Leser den Fürsten Suworow selbst anhören. Unter dem 7. Januar 1850 Nr. 50 antwortete er:

„„Ich vermag der in Ihrer Eröffnung dargelegten Meinung Ew. Eminenz über die Lage aller rechtgläubigen Bauern überhaupt in Livland nicht völlig beizustimmen. Es ist Ihnen, gnädiger Erzbischof, bekannt, daß ich beständig alle möglichen Maßregeln ergriffen habe zur Verminderung der Anzahl der Pachtkündigungen und ich darf kühn behaupten [1]), daß die erwähnten Maßregeln nicht ganz ohne Nutzen verblieben sind. Ich leugne nicht durchaus einiges Uebelwollen der hiesigen Gutsbesitzer gegen die neurecht-

[1]) Hier macht Herr v. Samarin die giftige Anmerkung: „In der That kühn, aber unwahr!"

gläubigen" (nowo prawoslawnym) „Bauern, ein zwar durchaus nicht zu rechtfertigendes, aber aus den vorangegangenen Ereignissen und Umständen einigermaßen erklärliches Uebelwollen. Nichtsdestoweniger kann ich, bei Erwägung aller bis zu mir gelangten Beschwerden über Pachtkündigungen nicht annehmen, daß die drückenden Folgen derselben so ganz ausschließlich auf rechtgläubige Wirthe fallen, während es mir sehr natürlich erscheint, daß derartige Beschwerden nur von Seiten dieser letzteren zur Kenntniß Ew. Eminenz gelangt sind. Ich bezweifele nicht, daß in einigen Fällen den rechtgläubigen Gesindespächtern seitens der Gutsbesitzer nicht diejenige Willfährigkeit bezeigt werde, welche, bei der diesen gesetzlich eingeräumten Freiheit, denselben bezeigt werden könnte und vielleicht den lutherischen Gesindeswirthen bezeigt wird; aber erstlich dürfte die Anzahl derartiger Fälle doch keine so bedeutende [1]) sein, wie Ew. Eminenz vorauszusetzen belieben, zweitens können, zu meiner äußersten Bekümmerniß, selbst diese Fälle nicht unbedingt abgewandt werden, denn das Recht der Kündigung"" (d. h. bei Ablauf von mindestens 6 Pachtjahren) „„ist durch das positive Gesetz gewährleistet, und daher dürfte doch kaum der Klasse offenbarer Bedrückungen die Nichterweisung einer Willfährigkeit beigezählt werden, welche nicht zu erweisen dem Gutsbesitzer unbedingt freisteht. Uebrigens ist es Ew. Eminenz bekannt, daß die allgemeinen Mängel der örtlichen Bauernzustände schon längst die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen haben. Sie hat sich, nach Möglichkeit bemüht, dieselben auf dem Wege legislativer Reform zu beseitigen, und von der jetzt erlassenen Livländischen Verordnung [2]) lassen sich gleichmäßig wohlthätige Folgen für alle Glieder des Bauernstandes erwarten.

[1]) Hier sehen wir den schon von Platon selbst gegen Ende seiner Denkschrift der — „Kleinheit" geziehenen großen Haufen der angeblich Verfolgten noch mehr zusammenschmelzen!

[2]) Der oben erwähnten livländischen Agrar- und Bauern-Verordnung von 1849. In der Anmerkung 1 zu S. 126 hat Herr v. Samarin das Unglück, die grundfalsche Behauptung aufzustellen, in dieser Verordnung sei, „behufs bequemster Ausrottung des bestehenden Rechts der Bauern auf Land die durch Alter geheiligte Bezeichnung „„Bauernland"" durch den neuerfundenen, barbarischen Kunstausdruck „„steuerpflichtiges"" ... Land ersetzt worden. Er hat also nicht einmal soviel begriffen, daß in Livland von Alters her das allein katastrirte „Bauernland" den Maßstab für jede

„„Auf der andern Seite, wenn ich mich zu dem Hauptinhalte der Vorschläge Ew. Eminenz wende, finde ich, daß deren Ausführung mit nicht unerheblichen Mißständen und Schwierigkeiten verbunden sein würde. Erstlich würde die Anordnung einer Anweisung von Krongütern ausschließlich zum Besten rechtgläubiger auf Privatgütern ausgesetzter Gesindeswirthe, wie mir scheint, das officiell-öffentliche Anerkenntniß allgemeiner Bedrückung der livländischen rechtgläubigen Bauern wegen ihres Bekenntnisses der Rechtgläubigkeit, und zugleich die traurige Nothwendigkeit in sich schließen, zu indirekter Entschädigung der Bedrückten ihre Zuflucht zu nehmen, statt der Ergreifung direkter Maßregeln zur Abstellung der Bedrückung. Zweitens aber würde eine derartige Anordnung unfehlbar eine Menge der mannichfaltigsten schiefen Urtheile und Mißverständnisse nach sich ziehen. Ein Theil der örtlichen Bevölkerung würde darin nur eine Prämie und das officielle Versprechen einer Prämie auf den Glaubenswechsel erblicken. Ein anderer, und namentlich die Bauern, würden die Absichten der Regierung ebenso verkehrt auffassen. Im ganzen Lande würden die Märchen aus dem Jahre

grundsteuermäßige Besteuerung des Gesammtgutes abgiebt, und daher, blos in dieser Beziehung, von jeher terminologisch das „steuerpflichtige" Land genannt worden ist, im Gegensatz zu dem nominell „schatzfreien" Hofeslande, daß gerade 1849 der überwiegend größere Theil jenes steuerpflichtigen Bauernlandes unter dem allein damals neugeschaffenen Namen „Gehorchs" (resp. Pacht-) „Land" ausgesondert und zu ausschließlicher Verwerthung durch Verpachtung oder Verkauf an Mitglieder des Bauernstandes reservirt, mithin ebendadurch ein Recht der letztern auf Land nicht „entwurzelt", sondern — geschaffen worden ist, welches vorher nicht bestand, und daß endlich die Hervorhebung der Steuerpflichtigkeit des mit einem Theile über das neugeschaffene „Gehorchsland" übergreifenden Bauernlandes (d. h. katastrirten Landes) 1849 gerade den Zweck hatte, den jenen übergreifenden Theil (die s. g. Quote) etwa direkt nutzenden Gutsherrn insoweit der bezüglichen Steuerpflichtigkeit mit zu unterwerfen. Seitdem nun aber durch immer umfassendern, freiwillig kontraktlichen Verkauf an Bauern das Gehorchsland (m. a. W. die früher erwähnten 35,699 Bauerngesinde) der gänzlichen Ausscheidung aus dem privatrechtlichen Verbande mit den Rittergütern entgegengeht, ist die livländische Ritterschaft schon seit einiger Zeit mit umfassenden und bis hierzu völlig selbstständigen Vorarbeiten zu einer Katastrirung auch des privaten, bisher unkatastrirten „Hofeslandes", nach gleichen Principien wie das von Alters her „steuerpflichtige" Bauernland beschäftigt, um den fortan nur noch hinderlichen Gegensatz völliger Beseitigung entgegenzuführen.

1845 von unentgeltlicher Landvertheilung für den Fall der Annahme der Rechtgläubigkeit wieder aufleben, und selbst diejenigen rechtgläubigen Gesindeswirthe, welchen die Gutsbesitzer die Pachten nicht gekündigt hätten, würden mit Gewalt solche Kündigungen herbeiführen, in der Hoffnung auf noch vortheilhaftere Ansiedelung auf Krongütern. Ew. Eminenz ist bekannt, daß ungebildete Volksmassen kurzsichtig und leichtgläubig sind. Leicht ist es, unter ihnen thörichte Vorstellungen und unerfüllbare Hoffnungen zu erregen, schwer dagegen, hinterher die Aufregung zu beschwichtigen, und schwer sogar, deren Grenzen vorher zu bestimmen. Drittens könnte die von Ew. Eminenz vorgeschlagene Maßregel, und namentlich in der Gestalt wie sie von Ihnen vorgeschlagen wird, höchstens nur ausgeführt werden vermittelst der allerverwickeltsten Anordnungen und sehr bedeutender Opfer seitens des Ministeriums der Kronbesitzlichkeiten.""

„Unter dem Hinweise auf Personen- und Geldmangel fuhr der Fürst Suworow fort: „„viertens belieben Ew. Eminenz die völlige Abschaffung der jetzigen Arende-Wirthschaften vorauszusetzen, denn Sie erläutern, daß die Bauern in den jetzt von den Arendatoren eingenommenen Gebäuden untergebracht werden könnten. Hier tritt, meiner Ansicht nach, eine eigenthümliche und sehr bedeutende Ungelegenheit entgegen. Die Arendegutsverwaltungen bilden, wie auch alle Privatgutsverwaltungen ein besonderes Glied in der Reihe der administrativen Organe, und zwar die erste Instanz in zahlreichen Polizei- und Untersuchungssachen. Gerade so bestimmt es auch die neue soeben in Kraft gesetzte Livländische Agrar-Verordnung. Aber mit Abschaffung der Arende-Wirthschaft müßte auch die Arendegutsverwaltung abgeschafft werden; indeß liegt in diesem Organe ein Prinzip der Einheit (dessen Beseitigung ich nicht umhin kann für sehr schädlich zu halten) und überdies — eine Bürgschaft für richtige Erfüllung der Vorschriften der Landpolizeibehörde, wie sie kaum in irgend welchen kollegialischen oder nicht kollegialischen, ausschließlich aus Personen bäuerlichen Standes zusammengesetzten Behörden dürfte gefunden werden können.""

„Unter Beseitigung der Vorschläge des Erzbischofs Platon, schlug der Fürst Suworow seinerseits vor: „„1) als Grundgedanke der neuvorgeschlagenen Maßregel sollte nicht der bloße ausschließliche Schutz der rechtgläubigen Gesindeswirthe anerkannt werden,

sondern überhaupt die Erweisung möglichster Hülfe seitens der Regierung an diejenigen Bauern, welche ihrer Pachtstellen nicht nach eigenem Willen beraubt würden, wohl aber vermöge eines Zusammentreffens irgendwelcher besonderer unglücklicher Umstände. Bei der Ausführung könnte immerhin vorzugsweise die Aufmerksamkeit den Rechtgläubigen sich zuwenden; denn da sie sich nicht des besondern Wohlwollens seitens andersgläubiger Gutsherren erfreuen, so können sie in der That häufiger als Bauern lutherischer Confession das Bedürfniß der ihnen zu erweisenden vorerwähnten Hülfe empfinden. 2) Zur Verhütung einer überflüssigen Oeffentlichkeit und der mit dieser verknüpften verkehrten Vorstellungen und Auslegungen [1]), würde es wünschenswerth sein, daß die fragliche Regierungsmaßregel die Form einer eigenen ökonomischen Einrichtung seitens der Verwaltung der Kronbesitzlichkeiten erhielte, gegründet auf allgemeine Verwaltungsmaßregeln, und in sich begreifend sei es die Anlage neuer Ansiedelungen auf wüsten Ländereien, sei es die Herabminderung einiger Arendegutswirthschaften u. s. w. Die Einsetzung der Wirthe in die neubebauten Parcellen könnte, vermittelst irgend welcher eingeführter Ordnungen, den Kronbehörden überlassen werden, unter der Aufsicht der örtlichen Oberverwaltung. 3) Beim ersten Anfange der Ausführung müßte man, mit möglichster Oeffentlichkeit, einige Lutheraner unter die Zahl der neueinzusetzenden Parcellenwirthe mit aufnehmen, weiterhin jedoch, mit minderer Oeffentlichkeit, sie vorzugsweise aus der Zahl der Rechtgläubigen ernennen. Auf diese Weise könnte die Aufregung vermieden und unbegründeten Erwartungen unter den Bauern vorgebeugt werden. Anlangend aber die Gutsherren, so werden sie nicht umhin können, die Absichten der Regierung zu begreifen, und somit wird deren Zweck, in Bezug auf sie, erreicht werden, aber erreicht unter Vermeidung aller Vorwürfe des Gebrauchs unrechtmäßiger Hülfsmittel zur Vergrößerung der rechtgläubigen Herde. 4) Vielleicht würde es auch jetzt möglich sein, zum Besten der rechtgläubigen Gesindeswirthe denjenigen Einfluß zu verwenden, welcher bei Abschluß der neuen Pachtkontrakte

[1]) Hier bekommt auch Graf Peter Schuwalow sein Theil; unser Georg v. Samarin ruft zu dieser Stelle erbittert aus: „Dies ist geschrieben wie gestern, und wäre gerade gut genug für ein beliebiges Projekt des Grafen Schuwalow."

dem Domänenhofe gebührt. — Indem ich meine oben dargelegten Gedanken der geneigten Beurtheilung Ew. Eminenz anheimgebe, kann ich nochmals nicht umhin, die Hoffnung auszusprechen, daß Sie, gnädiger Erzbischof, in derselben einzig und allein den Ausdruck meiner beständigen Bereitwilligkeit werden erblicken wollen, in dem Maße bei Ihren Absichten mitzuwirken, und zur Verbesserung der Lage der uns durch den Glauben verbundenen Bauern beizutragen, wie das Eine und das Andere, ohne Verletzung meiner allgemeinen Verpflichtungen in meiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber des hiesigen Gebietes möglich sein wird"", u. s. w.

„Der Erzbischof Platon antwortete: „„daß er sämmtlichen Punkten zustimme, mit Ausnahme des 4. [1]), welchen er nicht billigen könne, sowohl weil er eine Art Betrug, unwürdig einer wahrheitsliebenden Regierung, in sich schließt [2]), als auch insbesondere, weil eine öffentliche Uebersiedelung von Lutheranern, neben nichtöffentlicher Ausdehnung dieser Maßregel auf die Rechtgläubigen, die Aufregung nicht verhindern, wohl aber sie hervorbringen dürfte, nur eben nicht zum Nutzen der Rechtgläubigkeit, sondern zu deren Schaden.""

„Der Erzbischof Platon hatte nicht nur Recht, sondern begriff auch weit besser als sein Gegner die moralischen Interessen der Staatsgewalt.

„Dank den beharrlichen Forderungen des Erzbischofs, wurden seine oben dargelegten Vorschläge nach Petersburg übermittelt, doch das hätte nicht viel geholfen, und die Sache würde wahrscheinlich dort eingeschlafen sein, wäre nicht damals Minister der Reichsdomänen der sel. Graf P. D. Kisselew gewesen, mit welchem Fürst Suworow nicht in Streit zu gerathen wünschte. Der Graf Kisselew eignete sich den Gedanken des Erzbischofs Platon an, und entwarf sofort, in Grundzügen, einen Plan, ihn stufenweise zu verwirklichen, ohne Forderung besonderer Geldbewilligungen aus dem Fiskus, indem er vielmehr einen Theil der ökonomischen Einnahmen der livländischen Krondomänen dazu bestimmte. Zugleich begriff er

[1]) Sic! Hier muß ein Schreib- oder Druckfehler vorliegen; denn das Nächstfolgende läßt keinen Zweifel darüber, daß der Erzbischof den 3. Punkt (s. o.) meint.

[2]) Hier ruft Herr v. Samarin seinem alten Gönner zu: „Eine reichlich verdiente Lektion!"

sehr wohl, daß der örtliche General-Gouverneur, falls die Sache, im Widerspruche mit dessen Ansicht oder unter Umgehung seiner, in Gang käme, mehr als hinreichende Mittel in Händen haben würde, dieselbe zu hemmen und sogar gänzlich zum Stillstande zu bringen, und daß es daher viel vortheilhafter wäre, ihm einen breiten Antheil an der Ausführung zu überlassen, indem man sich auf die von ihm ausgesprochene Bereitwilligkeit beriefe, zur Verbesserung der Lage der rechtgläubigen Bauern mitzuwirken. Indem er in solcher Absicht in seinem Ressort alle zur Anweisung von Parcellen erforderlichen ökonomischen Anordnungen traf, Bewilligung von Bauholz u. s. w., schlug der Graf Kisselew am 7. März 1850 Folgendes dem Fürsten Suworow vor: „„a) die von den Gutsbesitzern aus ihren Besitzungen [1]) entlassenen Bauern, ohne Unterschied der Confession"" (dies war, so schaltet Herr v. Samarin ein, eine Concession an den Fürsten Suworow) „„auf ihren Wunsch in Kronländereien aufzunehmen, wo dergleichen durch die örtliche Verwaltung sollen angewiesen werden, nach Kenntnißnahme und Bestimmung des Herrn General-Gouverneurs', welchem der Hochwürdige Bischof von Riga seine Verwendung zum Besten der Rechtgläubigen privatim eröffnen wird"" (hier die Glosse des Herrn v. Samarin: „es ward also auch das Geheimniß beobachtet"). „„b) zu solcher Aufnahme auf Kronländereien Bauern zuzulassen, deren Entlassung erfolgte aus irgend welchen besonderen, unausgesprochenen Gründen"" („die vom Fürsten Suworow ersonnene Formel", schaltet Herr v. Samarin ein) „„nicht aber wegen schlechter Aufführung und völliger Vernachlässigung der Wirthschaft, und vorzugsweise, — im Einklange mit Ew. Durchlaucht in der Antwort an den Bischof auseinandergesetzter Meinung, — aus der Zahl der Rechtgläubigen, jedoch nur der durch gute Sitten und Fleiß Bekannten. — Auf diese Weise sollen alle auf die vorbezeichnete

[1]) Imenii = Besitzungen, im Sinne von Grundeigenthum! Der Graf wollte natürlich sagen Pachtungen! Denn in Livland kann, so wenig wie anderswo, ein Grundeigenthümer den andern aus dessen „imenie" — „entlassen"! Verstand aber der Graf unter „imenie" das Rittergut des Gutsbesitzers, so sagte er etwas nicht minder Falsches; denn durch Entlassung aus einer Gesindespacht konnte nimmer der Pächter aus dem Rittergute, resp. aus dessen Grenzen oder Gemeindeverbande entlassen werden, noch ist er jemals dadurch entlassen worden! Dies Alles ist denn auch unserm Ritter Georg entgangen.

Uebersiedelung gerichtete Handlungen, welche vom General-Gouverneur ressortiren und unter seiner unmittelbaren Aufsicht erfolgen, nichtöffentliche sein, folglich jeglichen Anlaß zur Erregung direkter oder indirekter Vorwürfe seitens der Gutsbesitzer ausschließen; damit aber auch seitens der bäuerlichen Lostreiber[1]), welche auf den Krondomänen leben, keine Unzufriedenheit entstehe, wird man auch sie, in gleichem Maße und auf Rechnung derselben Hülfsquellen (aus den Domanialeinnahmen) allmälig wirthschaftlich ansiedeln können.""

„Hier war zum ersten Male von Landvertheilung an Lostreiber die Rede, wofür übrigens Graf Kisselew allezeit Sympathie hegte. Die Aufgabe erweiterte sich, wie die Leser sehen werden, auch nur deshalb, weil der ursprüngliche Gedanke des Bischofs Platon, einzig und allein die von den Gutsbesitzern ihrer Landnutzung beraubten rechtgläubigen Gesindeswirthe anzusiedeln, abschreckend erschien. Zur Ergänzung des wiedergegebenen Aktenstückes, diktirte Graf Kisselew, als es ihm zur Ausfertigung vorgelegt ward, noch von sich aus folgende Zeilen hinzu: „„Indem ich Ew. Durchlaucht dies Alles eröffne, halte ich es für meine Pflicht zu erklären, daß, bei Entwerfung dieser Vorschläge, mein Gedanke vorzüglich dahin geht, Ihnen, gnädiger Herr, die Mittel darzubieten, wenn auch nicht zur Ausrottung des wahrhaften Uebels, wie es der Bischof Platon, hinsichtlich der Be-

[1]) Der livländische Bauernstand, soweit er sich organisch nach jenen 35,699 Bauerngesinden gruppirt und abstuft, also abgesehen von einzeln etablirten Handwerkern, Krügern, Müllern, ländlichen Kaufleuten, kleinen Unternehmern, Arbeitern und Bediensteten verschiedenster Art, dem freien Arbeitspersonale auf den rittergutlichen Wirthschaften, in Fabriken, Städten u. s. w. besteht aus 1) Gesindeswirthen (Pächtern oder Eigenthümern); 2) Knechten der letztern, die Verheiratheten auf Jahreslohn stehend und vorzugsweise mit Land und freier Wohnung als hauptsächlichster pars salarii gelohnt, — die unverheiratheten Knechte und Mägde auf Jahreslohn vorzugsweise in Geld stehend, und nur nebensächlich mit Land gelohnt; 3) Lostreibern, d. h. kleinen Leuten, gewissermaßen Afterpächtern der Gesindespächter (resp. Pächtern der Gesindeseigenthümer), die ihre Pacht vorzugsweise in Form herkömmlicher Hülfsarbeiten (z. B. bei der Korn- und Heu-Ernte) dem Gesindeswirthe entrichten. In den großen Walddistricten nannte man sonst auch kleine, außer dem Kataster stehende selbstständige Pächter Lostreiber. — Diese altherkömmliche sociale Organisation ist in Livland auf den Krongütern die gleiche wie auf Privatgütern.

drückung rechtgläubiger Bauern durch einige Gutsbesitzer, geschildert hat, so doch wenigstens zur Milderung eines solchen durch Ihre Vermittelung bei dieser Angelegenheit aus nächster Nähe, und darum bitte ich ergebenst, alles hier Dargelegte nach seiner wahren Bedeutung[1]) aufzunehmen, das heißt lediglich als Ausdruck meines Wunsches, so viel es nur immer von mir abhängen kann, zur Erreichung Ihrer, in der Erwiderung an den Bischof Platon erläuterten Ziele auf dem nächstmöglichen Wege beizutragen; demnächst werde ich Ihre Antworten, behufs fernerer meinerseitiger Anordnungen, abwarten.""

„Diese Grundzüge wurden Allerhöchst gutgeheißen.

„Obgleich, wie die Leser sehen, der Minister der Reichsdomänen sich allen Einwendungen des Fürsten Suworow gefügt, in seiner Zuschrift dessen Vorschläge fast wörtlich wiedergegeben und die zu deren Ausführung nöthigen Mittel dessen vollem Ermessen anheimgegeben hatte, so beeilte sich doch nichtsdestoweniger der Oberverwaltende des Gebiets durchaus nicht, von denselben Gebrauch zu machen. Er hatte gar nicht erwartet, daß die Betheuerungen, mit denen er den Bischof Platon abzufinden gehofft hatte, au sérieux würden genommen werden, und entschloß sich, auf die verbindliche Zuschrift des Grafen Kisselew gar nichts zu erwidern.

„Mittlerweile waren in Livland die Gutsbesitzer, welchen der Gang der Sache bis zu den kleinsten Einzelnheiten bekannt war[2]), in heftige Unruhe gerathen. Wie sehr auch die Staatsregierung ihre guten Absichten vor den rechtgläubigen Letten verbergen

[1]) Herr v. Samarin bemerkt: „Graf Kisselew wußte, an wen er schrieb."

[2]) Auch hierfür müßten die Beweise des Ritter Georg interessant sein. Einzelne, vielleicht besonders tief Eingeweihte und noch tiefer Verschwiegene, mögen von der bezüglichen Correspondenz zwischen dem Bischof und dem Generalgouverneur wie zwischen diesem und dem Minister einige Kunde erhalten haben. Die übergroße Mehrzahl der Livländer dagegen — dies glaubt der stille Beobachter dreist behaupten zu können — hat damals und später nichts davon erfahren, und Alles was Ritter Georg weiter auf jene kühne Behauptung baut, ist rein aus der Luft gegriffen, m. a. W. aus seiner wahrhaft krankhaften Sucht, jeglichen ganz naturgemäßen Mißerfolg der grundverkehrten baltischen Politik der russischen Regierung auf die s. g. „Intriguen" der „ungeheuer schlauen" livländischen Gutsbesitzer zurückzuführen. Diese Bemerkung soll übrigens das dankenswerthe Verdienst, das sich v. Samarin durch seine sehr interessanten Enthüllungen erworben hat, durchaus nicht schmälern.

mochte, so würden diese doch wohl errathen haben, daß sie sie mit irgend Etwas für die von ihnen erlittenen Kränkungen entschädigen wolle und könne. Der Gedanke, nicht ganz vergessen zu sein, würde sie wahrscheinlich kühn gemacht, und vielleicht die beginnende rückläufige Bewegung aus der Rechtgläubigkeit in das Lutherthum zum Stehen gebracht haben, was unter keinen Umständen zugelassen werden durfte. In dieser Absicht beeilten sich die örtlichen Gutsherrn, nach den Winken ihrer Petersburger Leiter, durch alle Güter das heimliche mot d'ordre zu verbreiten, daß die Gutsverwaltungen eine Zeit lang der allzu ungenirten Aussetzung rechtgläubiger Wirthe sich enthalten möchten.

„Der Fürst Suworow, nachdem er neuntehalb Jahre lang geschwiegen und die Ernennung des Grafen Kisselew zum Gesandten in Paris abgewartet hatte, erinnerte [1]), in der Hoffnung, die Sache, ohne jenen, allendlich zu begraben, am 16. September 1858 unter No. 408 den Bischof Platon an dessen einstige Vorschläge und fügte hinzu: „„Da ich sehe, daß Forderungen von Landanweisungen seither weiter nicht erfolgt sind, und daß die gegenwärtigen Umstände die erwähnte Maßregel überflüssig machen, so halte ich es für meine Pflicht, Ew. Eminenz ergebenst zu ersuchen mich mit einer Antwort darauf zu beehren: ob es nunmehr nicht angemessen wäre, die Korrespondenz über die vorliegende Sache für beendigt zu erachten?““

„Der Bischof von Riga aber war anderer Meinung. Hier seine Antwort: „„Ich habe die Ehre Ew. Durchlaucht zu eröffnen: 1) daß gegenwärtig, meiner Meinung nach, die Korrespondenz über obenbezeichneten Vorschlag durchaus nicht als beendigt angesehen und für müssig erklärt werden darf, denn jetzt drohen, wie Ew. Durchlaucht aus meiner Zuschrift vom 5. September d. J. Nr. 588 bekannt ist, einige livländische Gutsbesitzer, rechtgläubige Bauern ihrer Wirthschaften zu berauben und sie aus ihren Besitzungen““ (vgl. oben das ad vocem „imenie“ Angemerkte!) „„ohne jegliche ihrerseitige Schuld einzig deshalb zu entfernen, weil sie sich nicht dazu verstehen wollen, zum Besten der

[1]) Dies war nämlich, wie sich sogleich zeigen wird, keineswegs eine Erinnerung, sondern die provocirte Rückäußerung auf eine Reassumtion der alten Sache seitens des Bischofs vom 5. Septbr. desselben Jahres. S. w. u. im Texte.

lutherischen Pastoren die bekannten Reallasten abzuführen, von welchen sie längst durch Allerhöchsten Befehl befreit sind [1]).

[1]) Die seltsame Geschichte dieser Befreiung verdient immer wieder in Erinnerung gebracht zu werden, um so mehr als auch sie durch eine, wenn auch in entgegengesetztem Sinne, wie v. Samarin beabsichtigte, werthvolle Enthüllung desselben bereichert worden ist. Bisher wußte man in Livland etwa Folgendes. Im September 1846 erließ der Generalgouverneur Golowin ein Verbot, von solchen Bauergesinden, deren Inhaber zum Griechenthume übergetreten wären, die in diesem Grundstück seit Jahrhunderten zum Besten der lutherischen Kirche fundirten und ihr feierlichst gewährleisteten Reallasten zu erheben. Er berief sich dabei auf einen nicht näher specificirten angeblichen sogen. „Allerhöchsten Willen". Als alle Gegenvorstellungen der Ritterschaft nichts halfen, und diese durch freiwillige Selbstbesteuerung den Ausfall in den Einnahmen der lutherischen Pastoren decken wollte, ward ihr dies vom Generalgouverneur verboten. Am 14. December 1846 erschien dann, nachträglich, ein kaiserlicher Ukas, welcher die unerhörte Maßregel sanctionirte. Auch weitere Gegenvorstellungen verschlugen nichts, und 1849 kam der Inhalt des Ukases — freilich nur als provisorische Bestimmung — in die neue livländische Agrar- und Bauernverordnung. Von Entschädigung der lutherischen Kirche war so wenig die Rede, wie von etwaiger Verwendung der ihr gesperrten Einkünfte zum Besten der griechischen Kirche. Die griechischen Gesindeswirthe sollten eben als solche, und zwar auf Kosten der lutherischen Kirche, beschenkt, d. h. diese ökonomisch geschädigt, der Abfall der Pächter reallastpflichtiger Gesinde prämiirt werden. Die revidirte Bauernverordnung von 1860 aber ging noch einen Schritt weiter. Es war ihr hinter dem Rücken des Landes ein § inserirt worden, in welchem die kirchlichen Reallasten principiell und entschädigungslos abgeschafft wurden. Doch bewirkten diesmal die dringenden Gegenvorstellungen der Ritterschaft, daß der § zurückgenommen ward; indeß das rechtswidrige Provisorium von 1849 ist seitdem in Kraft verblieben.

Jetzt kommt Herr v. Samarin in seiner 4 Lieferung, S. 11 Anmerk. auf diesen Gegenstand zu sprechen, findet, ohne das geringste juristische Verständniß für den weltbekannten Unterschied zwischen Personal- und Reallasten zu bekunden, jene Maßregel ganz in der Ordnung, und will seine Leser mit der Phrase überzeugen, daß es doch unerhört sein würde, wenn „in einem Winkelchen Rußlands die Rechtgläubigen in die Lage der Irländischen Katholiken gebracht werden sollten, d. h. sie zu zwingen, Ausgaben zum Unterhalte einer fremden Kirche zu bezahlen." Er vergißt beiläufig, daß weder in Irland, noch sonst wo in der civilisirten Welt die kirchlichen Reallasten entschädigungslos abgeschafft, sondern meist sogar nur fakultativ abgelöst, d. h. principiell durch Kapitalzahlung ersetzt worden sind. Selbst die französische Revolution fühlte sich bei Abschaffung der Kirchenzehnten verpflichtet, als Entgelt staatliche Salarirung der Geistlichkeit auf das Ausgabebudget des Staates zu setzen. — Die Hauptrechtfertigung jener

2) Wenn seither Forderungen von Kronland-Anweisung für die aus den Privatgütern"" (vgl. oben das ad vocem „imenie" Angemerkte!) „„ohne ihre Schuld Entfernten nicht vorgekommen sind, so kam das daher, daß diese Bauern um die obschwebenden Vorschläge, Kronländereien anzuweisen, nicht wissen, ich aber habe Ew. Durchlaucht um Anweisung solcher Ländereien an dieselben deshalb nicht gebeten, weil ich nicht bestimmt wußte, ob jener Vorschlag allendlich bestätigt sei, denn bis hiezu sind mir unbekannt geblieben sowohl die Antwort Ew. Durchlaucht auf die Zuschrift des ehemaligen Ministers der Reichsdomänen über diesen Gegenstand v. 7. März 1850, als auch die darauf erfolgten Anordnungen Ew. Durchlaucht, und 3) seit der Zeit des erwähnten Vorschlages sind der Beschwerden rechtgläubiger Bauern über ungerechtes Verfahren der Gutsbesitzer vielleicht deshalb weniger zu mir gelangt, weil die Gutsbesitzer von diesem Vorschlage erfuhren und anfingen mit den Bauern besser umzugehen; dennoch kommen dergleichen Beschwerden nicht selten vor, ich aber, da ich nicht weiß, was aus dem erwähnten Vorschlage werden wird, war bemüht sie zu beseitigen und die armen Bauern zu beschwichtigen durch Vertröstung auf eine bessere Zukunft. Indem ich dies Ew. Durchlaucht eröffne,

Maßregel aber will Herr v. Samarin in dem von ihm a. a. O. mitgetheilten Punkt 3 der kaiserlichen Instruktion an den Generalgouverneur Golowin vom 26. April 1845 finden. Der Wortlaut dieser Instruktion besagt aber nur: „daß die der Rechtgläubigkeit Einverleibten .... befreit werden von allen auf ihnen hinsichtlich der protestantischen Kirche und Geistlichkeit ruhenden Abgaben" u. s. w. Der Kaiser hat also ursprünglich nur die rechtlich ganz selbstverständliche und von livländischer Seite nie angefochtene Befreiung der Uebergetretenen von lutherischen Personalabgaben anbefohlen. Es war also geradezu ein Falsum, wenn der Generalgouverneur Golowin bei seiner Sperrung der lutherischen Reallasten vom September 1846 sich auf den „Allerhöchsten Willen" berief. Letzterer hat sich ihm freilich später angeschlossen, leider wohl nur aus der beklagenswerthen Rücksichtnahme, den „Generalgouverneur" nicht desavouiren zu wollen, und wahrscheinlich, ohne selbst recht zu wissen, was er damit that.

Ob die Angabe des Herrn v. Samarin, als seien 7 Punkte der erwähnten Instruktion, darunter auch Punkt 3, nachdem sie über ein halbes Jahr geheim gehalten, Anfangs November 1845 publicirt worden, Grund hat, vermag der stille Beobachter nicht zu sagen. Soviel nur steht jetzt fest, daß jene Instruktion der kirchlichen Reallasten, deren Wesen eben darin besteht daß sie nicht auf der Person lasten, sondern im Werthe des Grundstückes ein für allemal verrechnet sind, mit keiner Silbe gedenkt!

ersuche ich Sie, gnädiger Herr, mich mit der Benachrichtigung zu beehren: ob ich, auf Grund des ersten, in der erwähnten Zuschrift des Ministers der Reichsdomänen unter litera A dargelegten Satzes, mit dem Antrage auf Anweisung von Kronländereien an diejenigen rechtgläubigen Bauern, welche die Gutsbesitzer ihrer Wirthschaften berauben und aus ihren Besitzungen zu entfernen beginnen"" (s. o.) „„nicht um schlechter Aufführung willen, sondern aus irgend welchen anderen Gründen, z. B. dafür, daß sie sich nicht dazu verstehen wollen, zum Besten der lutherischen Geistlichkeit Abgaben zu tragen, — mich an Ew. Durchlaucht wenden darf.""

„Ich weiß nicht, was Fürst Suworow antwortete, ich weiß nicht einmal, ob er irgend Etwas geantwortet hat; aber das ist bekannt, daß unter ihm auch nicht einmal ein Anlauf zur Ausführung genommen worden ist. Nach ihm, als sich bei uns" (d. h. im eigentlichen Rußland) „die Befreiung der Bauern vollzog, und als im ganzen Reiche auf den Krondomänen zur Festlegung des Landes für die Bauern geschritten ward, kam die schon auf ein Haar erstickte Sache wieder zum Vorschein, aber in einigermaßen veränderter Gestalt. Sie hatte sich erweitert und zertheilt. Auf der einen Seite, Dank sei es den wahrheitstreuen Berichten des ehemaligen Vorsitzenden des livländischen Domänenhofes, welcher zuerst vor dem Ministerio das erschreckende Bild nicht sowohl des Vegetirens, als vielmehr der wirthschaftlichen Verrottung einer ganzen Klasse der dortigen Bevölkerung, der s. g. Lostreiber und Häusler [1]) entrollte, tauchte der Vorschlag auf, kleine zu Krondomänen gehörige Parcellen landlosen Leuten überhaupt, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, anzuweisen. Diese Seite

[1]) Der hier verherrlichte Bilder-Entroller wird wohl schon der weiter unten im Texte weiter verherrlichte Domänenhofspräsident, ehemals Lehrer der russischen Sprache am Riga'schen Gymnasium, Schafranow, gewesen sein Mag er aber gehießen haben, wie er wolle: das entrollte Probebild beweist jedenfalls, daß es weder ihm noch seinem Echo, Herrn v. Samarin, um Darstellung der Wirklichkeit und um Wahrheit zu thun ist, sondern nur um gehässig effectvolle Schauergemälde. Was ein „Lostreiber" ist, wurde vorhin auseinandergesetzt. Ein „Häusler" heißt in Livland ein nach eignem Willen und meist sehr gut situirter, auf herrschaftlichem Lande angesiedelter, theils mit Land, theils mit Deputat und Geld gelohnter verheiratheter Feldarbeiter. Es giebt deren, die von Vätern und Großvätern her auf den alten Stellen sitzen, blos weil sie sich dabei wohlbefinden.

der Sache, an sich äußerst lehrreich, verdient eine eigene Erörterung, und darum werde ich sie jetzt nicht vornehmen.

„Gleichzeitig fand sich die Staatsregierung, nachdem sie" (wohlgemerkt: dies sagt nicht Schirren oder v. Bock, sondern v. Samarin!) „zwanzig Jahre lang nichts Ersprießliches für ihre livländischen Glaubensgenossen gethan und es hatte geschehen lassen, daß dieselben an ihrem Eintreten für sie verzweifelten, schließlich vor die kitzliche Frage gestellt: wie soll man zu der epidemischen Flucht der rechtgläubigen Letten und Ehsten aus der herrschenden Kirche in das Lutherthum Stellung nehmen? — Nothgedrungen mußte man nun deren Lage schärfer ins Auge fassen, und jetzt erst machte man in Petersburg die Entdeckung, daß die rechtgläubige Heerde in Livland keine geschlossene Bevölkerung bildet, sondern größtentheils auf sehr weiten Strecken zerstreut lebt, vermischt mit der Mehrzahl lutherischer Bevölkerung; daß, unter diesen Umständen, es in vielen Gegenden keinerlei Möglichkeit gab, rechtgläubige Kirchspiele zu konstruiren, im Sinne nicht sowohl administrativer, als vielmehr socialer Einheiten; endlich, daß, bei dem Nichtvorhandensein von Kirchspielen in diesem letztern Sinne, es äußerst schwierig war, das dringende Bedürfniß der Eingepfarrten[1]) nach regelmäßigem, allgemein zugänglichem Gottesdienste und nach den Mitteln zu elementarer Bildung im Geiste des von ihnen bekannten Glaubens" (?!) „zu befriedigen. Hieraus entsprang der Gedanke: Die rechtgläubigen Bauern nach Möglichkeit zusammenzufassen und sie auf den Krondomänen, um die rechtgläubigen Kirchen her, zu gruppiren; von ihrer Schadloshaltung aber für die systematische Verdrängung vom Pachtbesitze, der sie so lange waren ausgesetzt gewesen, war jetzt auch nicht einmal mehr die Rede. Auf diese Weise erlebte der ehemalige Vorschlag seine Auferstehung, aber mit einem neuen Unterfutter (podbiwkoju[2]). Beide Projekte" —

[1]) Also gleichsam Diöcesanen ohne Diöcese — ein wahres referens ohne relatum! Aber immerhin: bei uns der Bien muß!

[2]) Hier hört man beinahe unsern Ritter Georg, ganz ernsthaft, ja feierlich singen: „Uns ist ganz handwerksmäßig wohl, als wie fünfhundert chneidern!"

das ist doch einmal ein Wort am rechten Platze! — „dasjenige von der Landvertheilung an die landesberaubten Bauern überhaupt, und dasjenige von der Landvertheilung an die Rechtgläubigen, mußten natürlich an Ort und Stelle auf einen verzweifelten Widerstand stoßen. Zu dessen Besiegung war auf Seiten der Staatsregierung ein fester Wille und strenge Konsequenz erforderlich, auf Seiten der zur Ausführung an Ort und Stelle berufenen Oberbeamten aber die innere Ueberzeugung von der Vernünftigkeit der Unternehmung, der Glaube an die Möglichkeit des Erfolges und eine rückhaltlose Entschlossenheit zu jeglichem Kampfe mit Hindernissen, sollte er auch verknüpft sein mit einigem Risiko hinsichtlich ihrer fernern Dienst-Carriere. Mit Ausnahme des Grafen Baranow, welcher nur kurze Zeit das baltische Gebiet verwaltete[1]), verhielten sich die übrigen auf den Fürsten Suworow gefolgten General-Gouverneure, nicht allein Baron Lieven, sondern auch Graf Schuwalow und der General-Adjutant Albedinski zu dieser Sache einigermaßen zaghaft, kalt und mißtrauisch[2]). Erstlich hatten sie Alle die Ahnung, daß man bei ihr, schneller als bei jeder andern, den Hals brechen könnte; zweitens unterwarfen sie Alle sich, in größerm oder geringerm Maße, theils unbewußt, theils aber auch gutwillig, der Vormundschaft des ehemaligen Gouverneurs v. Oettingen, bis zu dem Zeitpunkte, da er, schließlich verzogen durch anhaltende Nachsicht, seine

[1]) Nominell von Mitte April bis Anfang September 1866; thatsächlich noch viel kürzere Zeit. Der Graf mag sich übrigens beim Ritter Georg für das Doppel-Kompliment bedanken, das er seinem theoretischen und praktischen Verstande macht, indem er, der Geisterdurchschauer, dem Grafen jenen fabelhaften „Glauben" und jene noch fabelhaftere „Ueberzeugung" zuzuschreiben scheint!

[2]) In einer Anmerkung widerlegt v. Samarin eine Nachricht der Köln. Ztg., 1870 Nr. 287, als sei Albedinski zurückgetreten aus Opposition gegen den bewußten „Gedanken". „Diese Nachricht ist ungenau" sagt v. Samarin. „Der Generaladjutant Albedinski nahm seinen Abschied deswegen, weil er von vornherein auf falschem Fuße gestanden, sich von der örtlichen Intrigue" (!) „hatte umgarnen lassen, zuletzt zu deren Spielzeug geworden war und alle Autorität eingebüßt hatte Die ihm anvertraute Macht entschlüpfte seinen Händen. Zu seiner Ehre muß hinzugefügt werden, daß, als ihm endlich die Augen aufgingen und er das Erniedrigende seiner Lage empfand, er selbst in derselben nicht länger verbleiben wollte.

Das läßt sich von seinem Nachfolger im Amte und von vielen sei Vorgänger nicht sagen."

Entlassung vom Amte mit der ihm eigenen unanständigen Frechheit in seinen Beziehungen zur Staatsregierung und mit dem Oberverwaltenden des Gebiets (nicht?) [1]) erbat. Dieser begabte Praktikus [2]) hielt sich beharrlich und mit bemerkenswerthem Erfolge an das eine Programm: jegliches mit den politischen Prätensionen des deutschen Provincialismus nicht übereinstimmende Beginnen der Regierung vermittelst der ihm von der Regierung gegebenen Gewalt zu paralysiren. Er that das offen, vor Aller Augen, in amtlichen, numerirten Schriftstücken und somit kann man ihm nicht einmal Zweizüngigkeit vorwerfen. So verhielt er sich bei allen Konflikten der Reichsgesetze mit den örtlichen, bei der Einführung der russischen Sprache in die amtlichen Verhandlungen, bei dem Streben der Letten, die deutsche Vormundschaft abzustreifen und sich, ohne Dazwischenkunft, Rußland zu nähern [3]). Es versteht sich von selbst, daß das Projekt der Landvertheilung an rechtgläubige Bauern in ihm lediglich einen unversöhnlichen Gegner finden konnte.

„Der Nachfolger des Herrn v. Oettingen im Amte, doch glücklicher Weise minder begabt, der ehemalige livländische Gouverneur

[1]) Das eingeklammerte nicht gehört wirklich dem Urtexte an, scheint aber ein sinnentstellender Schreib- oder Druckfehler zu sein.

[2]) Djelez; vielleicht auch mit Intrigant oder faiseur zu übersetzen.

[3]) In einer Anmerkung zu dieser Stelle schießt unser guter Ritter Georg wieder einmal einen Bock, wie nur er, als Intriguen-Jäger von métier, ihn schießen konnte. Er hat nämlich in einer Zeitung gelesen, kürzlich sei Herr v. Oettingen Präsident des lutherischen — Generalkonsistorii geworden. Und flugs erkennt er in dieser Beförderung des ehemaligen livländischen Gouverneurs eine um so größere Gefahr für die Reichseinheit, als er etwas davon hat verlauten hören, daß das lutherische Generalkonsistorium in den Ostseeprovinzen nicht gerade zum Besten angeschrieben war. Schon zeigt unserm Intriguen-Don-Quixote seine erhitzte Phantasie das Schreckbild der Möglichkeit, die Reform der baltischen Justiz könnte dem v. Bock, die Einführung des russischen Unterrichts in die baltischen Schulen dem noch schlimmern Prof. Schirren anvertraut werden.

Was wird er aber sagen, wenn der stille Beobachter seine Leser versichert, daß nicht der ehemalige Gouverneur August, sondern dessen Bruder, der jetzige Landrath Nikolaus v. Oettingen Präsident geworden ist, aber nicht des evangelisch-lutherischen Generalkonsistorii in St. Petersburg, sondern des evangelisch-lutherischen Provinzialkonsistorii in Riga, also gerade einer in Livland besonders gut angeschriebenen Behörde. August aber ist so wenig Präsident des Generalkonsistorii, wie nur irgend Einer zwischen Düna und Wolga!

Lysander, da er sah, daß sein Vorgänger, selbst nach dessen Entlassung vom Gouverneurs-Amte keinen Grund hatte, sich über seine dienstliche Stellung zu beklagen[1]), fand denn am Ende, daß in dessen Fußstapfen weiterzugehen das Allerungefährlichste sein dürfte. Zu der gleichen Geistesrichtung neigte auch der Kanzellei-Director des General-Gouverneurs, Herr Schilinski, welcher vorher in dem Petersburger Ostsee-Comité die allerbeste Schule baltischer Kanzellei-Taktik durchgemacht hatte.

„Für die Ansiedelung der rechtgläubigen Bauern auf Krongütern stand freilich der ehemalige Bischof von Riga, Platon, ein; aber dessen Autorität war um diese Zeit schon in bedeutendem Maße erschüttert, zum Theil durch ironische officielle Auslassungen des Grafen Schuwalow über ihn, noch mehr aber durch des letztern eigene unverzeihliche Nachgiebigkeit in anderen Dingen und seine unglückliche Gewohnheit, den geraden Wegen die dunkelen und krummen vorzuziehen, in welchen er sich denn auch gewöhnlich selbst verirrte.

„Zum Glück für die Sache gerieth sie gleich Anfangs in die Hände eines jener bei uns seltenen Männer, welche uns das Schicksal zuweilen erscheinen läßt, gleichsam um uns die letzte Entschuldigung wegen Mangels lebendiger Initiative, und namentlich die Berufung auf angeblichen Mangel an Männern, abzuschneiden."

Hier erwartet der gespannte Leser ohne Zweifel eine Größe ersten Ranges, etwa von dem Schrote und Korne eines Peter I., Katharina II., Potemkin oder Speranski debütiren zu sehen. Aber — siehe da! — der Vorhang hebt sich, und vor uns steht — S. N. Schafranow, ci-devant russischer Sprachlehrer, dann eine Zeit lang Chef des baltischen Domänenhofs, später entlassen und verschollen, bis ihn Ritter Georg, als die historisch-dramatische Figur eines der zahlreichen Opfer der „baltischen Intrigue" auf die Bühne zurückführte!

„S. N. Schafranow, nachdem er lange im baltischen Gebiete unter dem Ministerio der Volksaufklärung gedient und schon beinahe

[1]) Noch ein boshafter Hieb auf den vermeintlichen Generalkonsistorialpräsident August v. O., dem in einer Anmerkung v. Samarin sogar nachrechnet, er habe schon vor seiner Beförderung auf den höchsten Stuhl der lutherischen Kirche in Rußland von der Krone ein Einkommen von 9870 R. bezogen.

sich bis zur vollen Pension herangedient hatte, nahm das ihm angetragene Amt eines Chef des baltischen Domänenhofes im Jahre 1865 an, nicht lange vor dem Zeitpunkte, da der Vorschlag einer Ansiedelung landloser Bauern auf Krongütern zum zweiten Male auftauchte. Unter den damaligen Umständen war dieser Posten durchaus nicht gefahrlos. Herr Schafranow mußte von vornherein überzeugt sein, daß die Livländische Ritterschaft den Vollzieher des ihr verhaßten Projektes nicht schonen werde; ihn jedoch hielt das Vorgefühl für ihn persönlich unangenehmer Folgen des ungleichen Kampfes mit einer Partei nicht auf, welche, in ihren Mitteln nicht wählerisch, an Ort und Stelle allmächtig, in Petersburg aber fast ebenso mächtig war. Er begriff nicht minder klar wie seine zukünftigen Gegner, daß die ihm anvertraute administrative Operation vielleicht die letzte Gelegenheit darbieten dürfte, im ganzen Gebiete die stark erschütterte Bedeutung des Rechtgläubigen Rußland emporzurichten, und fand, daß, um eines solchen Endzweckes willen, wie zweifelhaft auch dessen Erreichung sein mochte, es möglich[1]) war, ohne Schonung seiner selbst, die eigene dienstliche Zukunft zu riskiren. Diesen Endzweck verkannte man freilich auch in Petersburg nicht, dort jedoch hielt man es, aus gewissen Gründen, für nöthig, denselben (vor wem namentlich? — ist unbekannt), zu maskiren; zum Unglücke Schafranow's aber besaß er überhaupt nicht die Gabe des Maskirens[2]). Ihm erschien es sogar erniedrigend für die Regierung, und zugleich äußerst unpraktisch, List zu gebrauchen in einer Sache, welche für alle bei ihr Betheiligten, die Wohlwollenden und die Uebelwollenden, klar wie der Tag war, und deren endlicher Erfolg nicht sowohl von der Anzahl der vertheilten Dessjätinen Land abhing, als vielmehr von der moralischen Wirkung dieser Maßregel, von der Wiederaufrichtung des in der rechtgläubigen Bevölkerung des Gebietes gesunkenen Glaubens an die Macht der Regierung und an deren Fürsorge. Uebrigens zog Herrn Schafranow sein lebhaftes Interesse für die politische Seite der ihm zu-

[1]) Moschno — soll wohl hier so viel heißen, als moralisch möglich, oder sittlich erlaubt, gleichsam ein erlaubter moralischer Genuß!

[2]) Der Leser wird bemerken, daß Ritter Georg kurz vorher den Besitz derselben Gabe beim Grafen Schuwalow eine „unglückliche Gewohnheit" genannt hatte, während er bei Herrn Schafranow das Unglück in dem Nichtbesitze derselben sieht.

gefallenen Aufgabe nicht im Mindesten von der pünktlichen Erfüllung seiner im engeren Sinne amtlichen, zur Stunde verdrießlichen Obliegenheiten ab. Er griff überall ein und arbeitete nicht nur für sich, sondern auch für Andere. Aus seinen Vorstellungen schöpfte das Ministerium seine besten" (?!) „Projekte in Sachen des baltischen Gebiets; mehr als einmal hat er die General-Gouverneure aus den Netzen losgemacht, in welche die örtlichen Intriganten sie hineingetrieben hatten, indem sie vor ihnen verschiedenerlei Schreckbilder aufsteigen ließen; er aber, die Denunciationen, welche auf ihn niederhagelten, im Vorübergehen sich vom Leibe haltend, prüfte in seinem Kabinete und an Ort und Stelle die Pläne der Messungs [1])-Kommissionen, bereiste selbst sämmtliche" (?) „Güter, ließ in seiner Gegenwart die Grenzen der angewiesenen Parcellen bestimmen, zog möglichst genaue Notizen über jeden" (?) „anzusiedelnden Bauern ein, und machte mit dem größten Theile derselben persönliche Bekanntschaft."

So viel ist schon richtig, daß Herr Schafranow auf seinen Rundreisen äußerst beflissen war, sich als leutseligen Volksmann aufzuspielen. Was er aber vielleicht nie erfahren hat, was aber der stille Beobachter von guter Hand weiß, das ist, daß er mit dieser meist höchst grotesken und geschmacklosen Popularitätshascherei bei dem gesunden Sinn des „Volkes", das nun einmal Leute, wie Ritter Georg und S. N. Schafranow, trotz aller eingeräumten „Flucht aus der rechtgläubigen Kirche in das Lutherthum" als „rechtgläubig" zu rubriciren sich in den Kopf gesetzt haben, das kläglichste Fiasko gemacht hat. Sobald er die „Hütten" der mit dem Glaubenslande zu Beglückenden und mit Glaubensbrod zu Fütternden verlassen hatte, steckten diese, Männer und Frauen, Bursche und Mädchen, die Köpfe zusammen und rissen schlechte Witze über den vornehmen Herrn in der ordenbebänderten Uniform, der sich die unfruchtbare Mühe gegeben hatte, hier einem hübschen Kinde unter das Kinn zu greifen, dort einer jungen Mutter, à la Werther, ein Rotznäschen vom — Arme zu nehmen, um es mit seinem Stanislaus-Orden oder dergleichen spielen zu lassen, oder gar, es zu küssen.

[1]) Da der stille Beobachter den Ausdruck „Ljustrazionnych kommissii" nicht hat lexikalisch ermitteln können, so hat er jene Uebersetzung, als dem Sinn und Zusammenhang nach wahrscheinlich, gewagt.

Doch Herr v. Samarin erzählt weiter:

„Hunderte von bösen Augen beobachteten ihn vom Morgen bis zum Abend, und vermochten doch in seinen Handlungen auch nicht eine einzige Ungesetzlichkeit zu erspähen, selbst keine ernstliche (sserjosnago) Unterlassung. Wohl oder übel mußte man zu Erdichtungen greifen und, in Ermangelung von Handlungen und Worten, auf vorausgesetzte Tendenzen Anschuldigungen bauen. Dergleichen leeren Denunciationen konnten freilich diejenigen Oberbefehlshaber des Gebietes keinen Glauben schenken, mit welchen Herr Schafranow zu thun hatte, aber ihm schadeten in ihren Augen gewisse seiner Eigenheiten (ich weiß nicht, soll ich sie Mängel nennen oder Verdienste), welche in der That mit dem System und der Tonart ihrer Verwaltung nicht harmonirten. In Dingen, welche mit den Interessen und der Ehre Rußlands zusammenhingen, ließ Herr Schafranow nicht gern Kompromisse zu; er ließ sich nicht ein auf Concessionen, welche durch die Drohungen oppositioneller Manifestationen erpreßt werden sollten, und billigte nicht halbe Maßregeln, welche Schwäche der Staatsgewalt verrathen, in Wahrheit niemand befriedigen, und immer neue Prätensionen hervorrufen; endlich schadete ihm persönlich mehr als Alles der Umstand, daß es ziemlich schwer war, ihn zu bethören. Er war unzugänglich wie für den Zaubertrank feiner und anmuthiger Umgangsformen, so auch für den einschmeichelnden Wohlklang tönender Phrasen, und wenn während seiner Erörterungen mit dem Oberbefehlshaber des Gebiets sein feines Ohr aus den schönrednerischen Betheuerungen völliger Hingebung an die Sache Rußlands einen falschen Ton heraushörte, welcher das innere Zittern des Redenden um dessen künftige Carrière verrieth, dann malte sich unwillkürlich das Gefühl des Mißtrauens, das sich in der Seele Schafranow's regte, auf seinem biedern Antlitze [1]). Derartige stumme Vorwürfe werden weder vergessen noch vergeben. Leute dieses Schlages gelten insgemein für unruhige Köpfe, und man liebt nicht mit ihnen zu dienen; mitunter läßt man ihnen Gerechtigkeit widerfahren, aber

[1]) Chronologisch und mit Hülfe gewisser eigener Andeutungen v. Samarin's läßt sich leicht nachrechnen, daß von den baltischen General-Gouverneuren Graf Schuwalow und General-Adjutant Albedinski die einzigen sind, welche dieser angeblichen catonisch-physiognomischen Anbiederung können ausgesetzt gewesen sein.

gleichzeitig ist man bedacht, sie sich weiter fort vom Halse zu schaffen. Wie kurz übrigens der Aufenthalt Schafranow's im baltischen Gebiete auch nur gedauert haben mag, so hat derselbe doch gute und nachhaltige Spuren hinterlassen, nicht nur im Bereiche seiner amtlichen Thätigkeit, sondern auch im Schooße der dortigen russischen Gesellschaft, und wir werden noch öfter in den Fall kommen, von ihm zu reden. Insbesondere in Sachen der Concentrirung der rechtgläubigen Bauern auf den Krondomänen war er der Haupt- und fast der einzige Agitator; soweit dieselbe von Erfolg begleitet war, gehört die Ehre des Erfolges ihm; was ihm selbst durchzuführen nicht gelang, das wird auch wahrscheinlich für immer undurchgeführt bleiben, was aber verdorben ward, das trat erst nach seiner Zeit hervor, und Dank seiner Entfernung.

„In Petersburg sympathisirte aufrichtig mit der Sache der ehemalige Minister der Reichsdomänen, A. A. Seljöni, bei dieser Gelegenheit leider fast der Einzige. Selbst in seinem eigenen Ministerio gingen ihm lange nicht Alle zur Hand, und als die unverdrossene Intrigue, unterstützt von den doppelsinnigen Auslassungen des baltischen General-Gouverneurs, die Entfernung Schafranow's verlangte, da vermochte der ehemalige Minister nicht seinen Untergebenen zu halten, wiewohl er ihn persönlich kannte und nach Würden zu schätzen wußte.

„Unter solchen Umständen war es schwer, einen großen Erfolg zu erwarten. Jetzt will ich den Gang der Sache erzählen.

„Nach einer vorläufigen Verabredung des ehemaligen Ministers der Reichsdomänen mit dem ehemaligen baltischen General-Gouverneur, Grafen Baranow, war durch den am 12. August 1866 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-Comité u. A. bestimmt worden: „„behufs Concentrirung der rechtgläubigen Ehsten und Letten in der Nähe der rechtgläubigen Kirchen dem Minister der Reichsdomänen zu gestatten, denjenigen unter ihnen, welche kein Land haben, Parcellen der Domanial-Felder, nach Maßgabe des Freiwerdens dieser Felder aus der Gebundenheit durch Arende-Kontrakte, anzuweisen, einzig und allein im Sinne einer ökonomischen Anordnung, welche im Einklange mit den zeitlichen und örtlichen Bedingungen, und nach einer Verständigung des Ministers mit dem General-Gouverneur in Ausführung zu bringen ist.““

„Die Leser werden wahrscheinlich den unterstrichenen Worten: „„einzig und allein im Sinne einer ökonomischen Anordnung““ ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Diese Einschränkung charakterisirt, besser als alle Kommentare, die innere Stellung der Regierung. Sichtlich war sie, wenn auch spät, so doch immerhin zur Erkenntniß ihrer Verpflichtung[1]) gelangt, irgend Etwas für die rechtgläubige Bevölkerung zu thun, welche deren nicht durch Brief und Siegel unterstütztes Vertrauen zu ihr so theuer hatte bezahlen müssen; zugleich aber, indem sie nun zur That schritt, schämte sie sich gleichsam vor etwas, oder machte sich, im Bewußtsein ihrer Unfähigkeit, dieselbe zu Ende zu führen, rechtzeitig die Prävarikation leicht, indem sie die wahre Bedeutung ihres Beginnens sich selbst zu verbergen trachtete.“

Man sieht: Herrn v. Samarin's eigene Bekehrung ist noch nicht ganz rein zum Durchbruche gekommen; darum bietet er alle „bitteren Schätze seiner Feder“ auf, um die offenbar schon seit Jahren eingetretene und zu einem viel höhern Punkte und reinerer Selbsterkenntniß geförderte Bekehrung der russischen Regierung ihr so viel als möglich zu verleiden. Hoffen wir, daß ihm das nimmer gelinge! Doch einstweilen habe er das Wort:

„Es giebt Beispiele, daß eine verlorene Schlacht in dem gedruckten Berichte sich in eine einfache Rekognoscirung verwandelte; doch in derlei Fällen wurde wenigstens vor dem Publikum die Wahrheit maskirt. Hier aber verbarg die Regierung ihre Absichten vor sich selbst, ohne jegliche Hoffnung sie auch vor Anderen zu verbergen; denn konnte wohl irgend jemand annehmen, daß, wenn es zu einer Landparcellen-Vertheilung allein an die rechtgläubigen Bauern, mit Uebergehung der Lutheraner, käme, diese sowohl als jene nicht errathen würden, daß unter dem Scheine einer ökonomischen Anordnung ein anderer Zweck verfolgt werde? Vielleicht verstand sich das Ministerium der Reichsdomänen zu dieser seltsamen Einschränkung in der Hoffnung, die ganze Operation in seinem Ressort zu concentriren, und dadurch für seine Anordnungen

[1]) Herr v. Samarin will hier offenbar auf gewisse, neben allen ostensibelen und officiellen Erklärungen Golowin's, als hätten mit dem Uebertritte zum Griechenthum keinerlei weltliche Vortheile verknüpft sein sollen, 1845/46, nicht ostensibel aber doch officiös dem Volke gemachte Versprechungen anspielen, und zwar so fein, wie er es eben versteht.

mehr Spielraum zu gewinnen; in der That aber stammte jene Einschränkung aus eben den Beweggründen, welche sechszehn Jahre früher dem Fürsten Suworow den Gedanken eingegeben hatten, erst mit allem erdenklichen Geräusche einigen Lutheranern Land zuzutheilen, dann aber, ganz leise, die Rechtgläubigen allein damit zu bedenken. Ein solcher Anlauf versprach wenig Gutes.

„Im Auftrage seines Vorgesetzten schlug Herr Schafranow, nachdem er an Ort und Stelle den ihm eröffneten Willen der Staatsregierung mit den Bedürfnissen und verfügbaren Mitteln verglichen hatte, folgende Ausführungsmaßregeln vor:

„1) Die rechtgläubige ländliche Bevölkerung Livlands besteht bekanntlich aus zwei Stämmen, den Ehsten und Letten, welche zwei verschiedene Sprachen sprechen und einander nicht verstehen. Die Ersteren nehmen die nördlichen Kreise ein, Letztere die südlichen. H. Schafranow rieth, diese natürliche, ethnographische Gruppirung bei Ansiedelung rechtgläubiger Bauern auf ledigen Ländereien der Krongüter nicht zu durchbrechen. Nach den von ihm gesammelten Notizen erschien es möglich, die landlosen rechtgläubigen Ehsten (43,800 männliche Seelen an der Zahl) zu concentriren auf Hofesländereien der in den nördlichen ehstnischen Kreisen belegenen Krongüter und auf den Inseln, doch für die Landvertheilung an 23,500 männliche Seelen rechtgläubiger Letten waren in den lettischen Kreisen Livlands lange nicht hinlänglich Kronländereien vorhanden. Dagegen besaß in dem benachbarten, ebenfalls mit Letten bevölkerten Kurland die Krone 44 Güter, mit einem Areal von 12,000 Dessjätinen, welche binnen der nächsten drei Jahre in deren unmittelbare Verfügung zurückkehren sollten, und außerdem weitere 90 Güter, welche auf längere Fristen in Arende vergeben waren. H. Schafranow schlug vor, man solle, ohne sich auf Livland zu beschränken, behufs Ausstattung eines Theils der Letten die verfügbaren Ländereien der kurländischen Güter benutzen. Hiermit war der ehemalige General-Gouverneur Graf Schuwalow einverstanden, und in eben diesem Sinne wurden die im Juli 1866 in einer eigenen vorläufigen Berathung der Minister gebilligten einleitenden Vorschläge abgefaßt. An Ort und Stelle jedoch wurden sie mit einem Murren aufgenommen, das von dem herkömmlichen Widerhall in Petersburg begleitet war. — „„Das ausgebreitete Gerücht hat das treuunterthänige Kurland in Aufregung versetzt

(so ward von dort her geschrieben und bei uns wiederholt). Bis jetzt sind die religiösen Wirren, von welchen das benachbarte Livland sich kaum erholt hat, nicht bis in unsere Grenzen vorgedrungen; beabsichtigt denn etwa die Regierung durch Einführung eines neuen Principes"" („der Rechtgläubigkeit!") „„bei uns, auch das hiesige Volk den davon unzertrennlichen Verführungen auszusetzen, als wäre es darauf abgesehen, daß im baltischen Gebiete die gefährlichen Aufregungen nie aufhören sollen?""

„Wenn man solche Reden hörte, hätte man glauben sollen, als habe sich's um die Einschleppung irgend einer ansteckenden Seuche gehandelt. Schafranow beschwor die Regierung, auf ihrem Vorhaben fest zu bestehen. Er schrieb dem Ministerio, daß Kurland niemals der Rechtgläubigkeit verschlossen gewesen sei, und zum Beweise wies er hin auf die 5 rechtgläubigen Kirchen sammt Priestern, auf den dortigen Privatgütern, und auf die 6000 Seelen unserer Glaubensgenossen lettischen Stammes, welche zum Bestande der dortigen Landgemeinden sich zählen; er brachte in Erinnerung, daß die Regierung ohne alle Gefahr religiöser Wirren und Verführungen, schon vor Alters und mehr denn einmal auf die vortheilhaftesten Bedingungen hin ganze Kolonien Andersgläubiger und Sektirer in ausschließlich rechtgläubigen Gegenden angesiedelt habe, und fragte: würde es nicht seltsam sein, Erwägungen entgegengesetzter Art erst dann Raum zu geben, wenn sich's um Uebersiedelung von Anhängern des als herrschend geltenden Glaubens zu den Lutheranern handelt?

„Es war Allen wohlbekannt, daß sich's nicht" (?) „um Verlockung der Andersgläubigen zu demselben durch den Köder weltlicher Vortheile handelte, sondern umgekehrt um Verhütung des leider nur zu häufigen Abfalles von demselben, hervorgerufen durch die Vergleichung der armseligen Lage der Rechtgläubigen mit dem wirthschaftlichen Zustande der Lutheraner. Hatte einmal die Regierung ihre Achtung vor der Vollberechtigung der Privatgutsbesitzer soweit ausgedehnt, daß sie nicht einmal Lust hatte sie zu hindern, den Rechtgläubigen systematisch das Land zu entziehen, um es den Lutheranern zu geben, wer würde dann wider sie murren dürfen über den den Rechtgläubigen gewährten Vorzug bei Anweisung von Ländereien, über welche die Krone nach dem Rechte des vollen Grundeigenthums verfügt?"

Hier fühlt sich der stille Beobachter gedrungen, den Vortrag dieser angeblich von Schafranow, im Auftrage von dessen Vorgesetzten, ihnen gemachten Vorschläge mit der Bemerkung zu unterbrechen, daß der Mangel der Anführungszeichen, des Datums und der Nummer, die Einführung Schafranow's selbst in dessen angeblichen Vorschlägen, und überhaupt der mit dem üblichen amtlichen Tone eines Untergebenen seinem Vorgesetzten gegenüber doch all zu grell kontrastirende blühende und rednerische Styl dieser Diatribe es nur zu wahrscheinlich erscheinen läßt, die Leser hätten es hier mit einer vom Ritter Georg, etwa im Anschlusse an einen Livius oder Tacitus, — oder sollte etwa gar mit dem Gebrauche der dritten Person auf Cäsar zurückgegriffen werden? — seinem Helden ex post in den Mund gelegten rhetorischen Studie zu thun, und nicht mit einem urkundlichen Exposé Ehren-Schafranow's. Aber das braucht uns nicht zu hindern, ihn zu Ende zu hören:

„Es kann ja sein, daß die Regierung, indem sie den in alle Welt getriebenen rechtgläubigen Bauern bei sich ein Asyl gewährt, eben damit den Händen der Lutheraner die stärkste Waffe entwindet, mit welcher sie jetzt der Kirche deren zersplitterte Heerde entreißt (das fürchteten sie in der That, und dies war des Murrens wahre Ursache); aber wollte die Regierung gleich beim ersten Widerstande einen Schritt zurück thun in der Frage der Ansiedelung der Rechtgläubigen in Kurland, brächte sie sich damit nicht in die Lage, auch vor der Livländischen Ritterschaft verstummen zu müssen, wenn letztere mit den gleichen Einwendungen gegen die Ansiedelung derselben auf den Krongütern des Livländischen Gouvernements an sie herantreten sollte? Eine Concession zieht unvermeidlich eine zweite nach sich. Wäre es endlich verständig, der Befürchtung, vermeintliche Wirren in Kurland zu erregen, Raum zu geben, zugleich aber zu vergessen, daß *das Gerücht von dem Abfalle ganzer Massen von der Rechtgläubigkeit*, welche dazu nur durch die Unausweichlichkeit der Wahl zwischen Abfall oder Verfall bewogen wurden, *allmälig sich über ganz Rußland ausbreitet*, und daß eine *solche bei uns unerhörte Erscheinung nicht umhin könnte, in der rechtgläubigen Gesellschaft thatsächliche Unruhen hervorzurufen*?

„In Petersburg wurde das Alles angehört, zum Theil sogar wiederholt, allein die Gegenpartei handelte, wie ja allemal, nachhaltiger, und erreichte deshalb ihren Zweck.

„Bald nach seinem Eintritte in das Amt des General-Gouverneurs erklärte der Graf Baranow, bei einer seiner ersten Zusammenkünfte mit Schafranow, demselben, indem er sich auf einen mündlichen Allerhöchsten Befehl berief, daß er eine Ansiedelung rechtgläubiger Bauern auf Hofesländereien der kurländischen Krongüter nicht gestatten werde. Von diesem Allerhöchsten Befehle wußte offenbar zu jener Zeit der Minister der Krondomänen nicht das Geringste; erst 1869 ward er publicirt."

Dazu bemerkt der stille Beobachter nur: . . . . nicht mehr ungewöhnlich! Heute mir, morgen dir! Uebrigens stimmt diese Anführung schlecht genug zu dem vorher dem Grafen Baranow gemachten sehr zweideutigen Komplimente.

„2) Schafranow, nachdem er aus eigenem Augenscheine mit der Lage der Knechte und Lostreiber sich bekannt gemacht hatte, brachte beim Ministerio ein ganzes Projekt über die Verbesserung ihrer Lage ein. Er entwickelte darin u. A. den Gedanken, sie, in den Gemeindeschulen" — also 10—15jährige Kinder, neben Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, biblischer Geschichte u. s. w.! — „stufenweise in einfachen Handwerken und Handarbeiten, wie sie in den livländischen Gesinden völlig unbekannt sind, und nach alter Ueberlieferung für ein ausschließliches Privilegium der dortigen Städte gelten, zu unterweisen."

Dieser kostbare Passus reicht allein hin, die Beaugenscheinigung Schafranow's und den Beruf seines Panegyristen zur Darstellung baltischer Zustände zu charakterisiren. Beide wissen also nicht, daß es in den livländischen Bauergemeinden, ehstnischen wie lettischen Stammes, von mehr oder weniger geschickten Handwerkern und Handarbeitern der verschiedensten Art wimmelt: Schustern, Schneidern, Spinnern, Webern, Tischlern, Schmieden, Drechslern, Zimmerleuten, Maurern u. s. w., oft von solcher Tüchtigkeit, daß selbst Gutsbesitzer ihnen vor städtischen Handwerkern den Vorzug geben? Schon die Entfernung der verhältnißmäßig wenigen Städte, und die Kleinheit der meisten unter ihnen, hat von jeher gerade das ländliche Handwerk in den Ostseeprovinzen

befestigen und heben müssen, abgesehen davon daß offenbar Ehsten wie Letten eine ganz entschiedene Anlage, Anstelligkeit und Vielseitigkeit darin besitzen [1]). Dazu kam, daß von Alters her die meisten Edelleute auf ihren Gütern einen mehr oder weniger vollständigen, sorgfältig gebildeten Etat sog. „Hofshandwerker" unterhielten, welche den Gemeindehandwerkern als Vorbild und Schule dienten. Manche von ihnen, namentlich Baumeister und Tischler, darunter selbst Kunsttischler, könnten sich dreist neben ihren besten „städtischen" Kollegen sehen lassen, und machen ihnen eine nicht zu verachtende Konkurrenz. Die Herren Schafranow und v. Samarin haben z. B. unter dem Vielen, wovon sie entweder nichts wissen oder nichts wissen wollen, offenbar noch nie von dem massenhaften Vertriebe „lettischer" Rohrstühle, oder der ausgezeichneten Produkte ehstnischer und besonders lettischer Kunst-Leinweberei [2]) gehört. Auch hätten sie nur den ersten, fast ausschließlich der ländlichen Holzgeräthe-Industrie gewidmeten Tag gewisser städtischer Jahrmärkte besonders der ehstnisch-livländischen Gegend, oder den berühmten „Krautabend" (um Johannis) in Riga, mit seiner reichen Fülle feinster bäuerlicher Flechtarbeit besuchen dürfen, — beide vorzugsweise repräsentirt von der vielbejammerten „Lostreiber"-Klasse — um sich zu überzeugen, was allein diese Klasse auf dem Gebiete des Nützlichen und Zierlichen zu leisten im Stande ist, und wie unwissend und leichtfertig sie selbst, die großen russischen „Ethnographen", gewesen sind', als sie um die Wette Ministerien und Publikum mit ihren aegri somniis mystificirten! Man wird schon allein hiernach das homerische Gelächter begreifen, welches die lettischen und ehstnischen „Lostreiber" u. s. w. Herrn Schafranow nachsandten, wenn er seine schon oben geschilderten „Beaugenscheinigungen" der „Hütten der Armuth", der „Höhlen des Unglücks und Jammers" etwa dazu benutzt haben sollte, seine Handwerks-

[1]) Schon in der livländischen Rekrutenaushebungsordnung von 1840 oder 1841 figurirten unter den bei der Rekrutenloosung zu Begünstigenden, d. h. Zurückzustellenden, neben den Gesindeswirthen, einzigen Söhnen oder Versorgern ihrer Familien u. s. w, die „Gemeindehandwerker" als eine officiell anerkannte Klasse der ehstnisch-lettischen Bevölkerung des platten Landes.

[2]) Man denke z. B. an die berühmten, das Land durchziehenden lettischen Weber aus Ronneburg bei Wenden und aus Pebalg.

schulweisheit an den „gemeinen Mann" zu bringen. Aber nur immer zu!

„In derselben Denkschrift war ein Vorschlag dargelegt, den Knechten und Lostreibern beider Confessionen, Lutheranern und Rechtgläubigen ohne Unterschied, Ansiedelungen auf den Krongütern Liv- und Kurlands anzuweisen. Nach den damals vorgelegten Berechnungen zeigte sich die Möglichkeit, ihnen kleine Landparcellen, nicht größer als 3 Dessjätinen, zuzutheilen, indem man darauf sämmtliches Hofesland und überdies $^1/_9$ der Felder der Bauerngesinde verwandte, ein Bruchtheil, welcher, nach örtlichem Herkommen, den Knechten" (und auch Lostreibern! vgl. oben die bezügliche Anmerkung) „als Lohn für die dem Gesindeswirth geleistete Arbeit überlassen war."

Hier tritt das rein Tendenziöse oder Doktrinäre des ungesunden Experiments in seiner ganzen nackten Krassheit hervor; denn hier bekennen ja doch Schafranow und v. Samarin implicite selbst, daß die livländischen Knechte ~~und Lostreiber~~ von Alters her „nach örtlichem Herkommen" auf Land angesiedelt waren, das aber für sie natürlich nicht Haupterwerbsquelle war, ihnen aber doch eine durch Herkommen gesicherte Heimath gewährte, die sie nun verlassen sollten, um — auf noch unbekannten Ländereien „concentrirt" zu werden, und zwar, wie wir soeben lasen, nicht nur Rechtgläubige, sondern auch Lutheraner, „concentrirt" um griechische Kirchen! Weiter heißt es:

„Schafranow bestand lange auf dieser Idee, doch mußte er sich von ihr lossagen, als das Ministerium sich entschloß, sich auf Parzellenvertheilung an landlose Bauern rechtgläubiger Confession zu beschränken. Darauf ward, auf seinen Vorschlag, beschlossen, ihnen Parcellen von zweierlei Art anzuweisen: solche für Gesindeswirthe, 20 Dessjätinen groß, und solche für Lostreiber, in weit größerer Anzahl, annähernd 5 Dessjätinen groß. Bei der Bestimmung des Umfanges der Parcellen erster Gattung war in Erwägung gezogen, daß, nach den örtlichen Gewohnheiten, der lettische oder ehstnische Gesindeswirth, welcher über ein großes Quantum Landes verfügt, indem er eigenhändiger Arbeit entwöhnt ist", (?) „sich allmälig in einen halben Herrn (polubarina) verwandelt und, natürlich seine Kinder zu halben Deutschen (polunjemzew) gemacht

hat. Gegen die 5 Dessjätinen-Parcellen erhoben sich bekanntlich mit besonderer Heftigkeit die livländischen Gutsbesitzer und Verwalter; sie übernahmen die unnütze Mühe zu beweisen, daß auf einem solchen Stückchen Land es einer ganzen Familie gar nicht möglich sein würde, sich mit dem bloßen Ertrage ihres eigenen Ackers zu ernähren. Das hatte aber auch niemand vorausgesetzt. Jene Parcellen waren für denjenigen zahlreichen Theil der örtlichen Landbevölkerung bestimmt, welcher sich auch vorher vorzugsweise durch auswärtige Arbeit ernährte, und in Folge dessen" (!) „sich in fremde Arbeit verdingen mußte; Schafranow aber fügte, mit vollem Grunde, noch hinzu, daß der angesiedelte Arbeiter, welcher seine Familie zeitweilig in eigener Hütte zurückläßt, mit einer Kuh, bei einem Gemüsegarten und selbst dem kleinsten Acker, weit freier über seine auswärtige Thätigkeit verfügen könne, und daher immer auf für ihn vortheilhaftere Bedingungen zur Arbeit gedungen werde, als derjenige, welcher, ohne eigenes Obdach, wohl oder übel genöthigt ist, sammt seiner Familie von Ort zu Ort zu wandern."

In der „Doktrin" unbestreitbar; nur wissen die Herren Beglücker des livländischen Volkes nicht, oder wollen nicht wissen, daß die livländischen „Lostreiber" im Großen und Ganzen eben keine „lose, treibende" Wanderbevölkerung sind, sondern nach altem Herkommen bei ihren resp. Gesindeswirthen sehr fest sitzen, und landesüblicher Weise gerade alle diejenigen Vortheile genießen, die Herr Schafranow ihnen erst durch seine künstlichen Concentrations-Quälereien verschaffen zu wollen vorgab. Für den der thatsächlichen livländischen Verhältnisse Unkundigen mag freilich der Name „Lostreiber" etwas Verleitliches haben. Wann und wodurch er in Gebrauch gekommen ist, steht dahin; vielleicht stammt er aus der Zeit einer der großen Kriegsepochen, die Livland oft genug durchzumachen hatte, da es dann nöthig geworden sein mochte, den während solcher oft vieljährigen Wirren losbündig gewordenen Theil des Volkes anzuhalten, bei den Gesindeswirthen wiederum feste Stellung zu nehmen, letztere aber, sich solches, zu beiderseitigem Vortheile, gefallen zu lassen, was denn auch geschehen ist, weil es eben social und wirthschaftlich das Nothwendige und Natürliche war. Den wirklichen socialen Charakter dieser Volksklasse drückt, jedenfalls besser als der deutsche Ausdruck „Lostreiber", der

in manchen Gegenden des ehstnischen Livland im Munde des Volks gebräuchliche ehstnische Name „mànnullinne“ aus, d. h. etwa Beisasse.

„3) Hinsichtlich der zeitweilig während ihrer ersten wirthschaftlichen Einrichtung den Anzusiedelnden zu gewährenden Erleichterungen schlug Schafranow vor, auf denjenigen Gütern, wo keine Nothwendigkeit vorlag die Wohn- und Wirthschaftsgebäude des Hofes der rechtgläubigen Geistlichkeit einzuräumen, dieselben den anzusiedelnden Lostreibern einzuweisen, mit den, sowohl zu ihrer eigenen, als auch ihrer unentbehrlichsten Hausthiere Unterbringung erforderlichen Ergänzungen; auf den übrigen Gütern aber, wo keine fertigen und verfügbaren Häuser in Aussicht standen, das Bauholz theils unentgeltlich, theils mit Stundung der Bezahlung [1]) anzuweisen, und sämmtliche Ansiedler mit Saatkorn aus dem auf jedem Gute vorhandenen Kornmagazine mit der Verpflichtung zu versehen [2]), dasselbe nach der ersten Ernte wiederzuerstatten; außerdem an jede Familie auf nicht länger als 15 Jahre ein Gelddarlehen von 75—85 Rubeln zu verabfolgen, behufs ihres Unterhalts bis zur ersten Ernte, Anschaffung des nöthigsten Arbeitsinventars zur Vervollständigung derjenigen fahrenden Habe, welche die Ansiedler selbst mitbringen würden; endlich diejenigen auf eine Zeit von 3—4 Jahren von Pachtzahlung zu befreien, welche schon urbar gemachtes Land zugetheilt erhalten, auf längere Zeit dagegen die auf wüstem Lande oder Buschland Anzusiedelnden. Allein der Minister-Comité zog vor, sich auf Anweisung der für die Priester entbehrlichen Gebäude, auf Holzanweisung in unumgänglichen Fällen, und auf Pachtbefreiung auf 6, 8 oder 10 Jahre, je nach Umständen, zu beschränken.

„4) Der Erfolg der vorgeschlagenen Operation hing in hohem Grade während der ersten Zeit von einer glücklichen Auswahl der Anzusiedelnden ab. Schafranow bestand lange darauf, daß es

[1]) Diese Klausel würde livländischen Bauern „spanisch“ genug vorkommen, da sie gewohnt waren, alles Bauholz aus den herrschaftlichen Wäldern gratis zu erhalten.

[2]) Mit dieser Klausel machten sich die Herren Volksbeglücker einfach lächerlich; denn die bäuerlichen Kornvorraths-Magazine sind verfassungsmäßig Eigenthum der Gemeinde, und die Ansiedler würden als Gemeindeglieder ohnehin das Recht haben, jene Kornanleihen daraus zu machen, ohne daß es dazu neuer philanthropischer „Projekte“ bedürfte.

unerläßlich sei, bei ihrer Auswahl nicht nur die materiellen Mittel und die größere oder geringere wirthschaftliche Tüchtigkeit derjenigen in Anschlag zu bringen, welche den Wunsch, Landparcellen zu erhalten, aussprechen würden, sondern auch den Grad ihrer Festigkeit in der rechtgläubigen Religion" (!). „In diesem Hinblick schlug er vor, die rechtgläubigen Kirchspiele während des Winters 1866 persönlich zu bereisen, behufs selbsteigenen Bekanntwerdens mit den Zuständen, Bedürfnissen und der Stimmung" (!) „der rechtgläubigen Knechte; im Jahre 1867 die allendliche Auswahl zu treffen, und in den beiden folgenden Jahren die Reihenfolge der Ansiedelung, nach Maßgabe des Freiwerdens der Hofesländereien von der Arendeverwaltung nach den abgeschlossenen Kontrakten, festzustellen; mittlerweile aber die örtlichen Geistlichen, privatim und unter der Hand, zu beauftragen, mit jedem der Auserwählten Gespräche zu führen, und sie, durch eben diese Geistlichen, von dem Zeitpunkte und der Ordnung ihrer Ansiedelung in Kenntniß zu setzen. Dies war u. A. auch deshalb unerläßlich, damit sie die Möglichkeit erhielten, ihre seitherigen Wirthe rechtzeitig (nach örtlicher Gewohnheit [1]) zwei Monate vor dem St. Georgstage) davon zu benachrichtigen, und im Falle des Uebergangs aus einer Gemeinde in die andere, die vom Gesetze verlangten Formalitäten zu erfüllen. Allein dem Ministerio gefiel dieser Plan nicht; es erblickte darin Etwas, das an Abspänstigmachung und Verlockung der Bauern zur Ansiedelung erinnerte, und schrieb dem Chef des Domänenhofs vor, sich auf Abwarten und Entgegennahme der Erklärungen der Ansiedelungslustigen zu beschränken. Dadurch wurde freilich jede strengere Auswahl äußerst schwierig.

„5) Endlich regte Schafranow eine wichtige Frage an, welche man, so scheint es, in Petersburg nicht einmal gestreift hatte. Er fragte: ob es wohl vernünftig wäre, sich auf eine einmalige Maßregel zu beschränken, d. h. auf die Ansiedelung solcher Lostreiber und Knechte auf Hofesländereien der Krongüter, welche gegenwärtig den rechtgläubigen Glauben bekennen, und wird es möglich sein, schon damit die rechtgläubige Heerde in ökonomischer Beziehung als dauernd und für immer sichergestellt zu erachten?

[1]) Schafranow wußte also nicht einmal, daß seit mehr als einem Menschenalter die bezüglichen Kündigungsfristen durch das Gesetz genau bestimmt waren, mithin keineswegs durch bloße „Gewohnheit".

Die Bildung rechtgläubiger Mittelpunkte in den Krondomänen konnte sicherlich nicht nach dem Herzen derjenigen allmächtigen Partei sein, welche so erfolgreich an der Entwurzelung der Rechtgläubigkeit gearbeitet hatte, und somit war es leicht vorauszusehen, daß, wenn es ihr auch nicht gelingen sollte, deren Organisirung zu hintertreiben, sie sich doch bemühen werde, dieselben allmälig zu zertrümmern, indem sie nach und nach die eben erst in die Hände Rechtgläubiger vergebenen Parcellen in die Hände von Lutheranern hinüberspielte. Dieses Ziel mußte auf zwei Wegen erreicht werden: Aufmunterung zu freiwilliger Einräumung von Parcellen, und verschiedenartige kleinliche Bedrückungen der rechtgläubigen Gesindeswirthe. Hierfür verfügten die Feinde der Rechtgläubigkeit über mehr als ausreichende Mittel, denen wir unsererseits nichts gleich Kräftiges entgegenzustellen vermochten, namentlich: über Kapitalien zu Darlehen auf Zeit, über die Administration und über Gerichte aller Instanzen, und über eine von Alters her erworbene Uebung in der politischen Intrigue. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei den Einrichtungen, welche im baltischen Gebiete sich festgesetzt haben, es möglich gewesen ist, binnen nur einmal zwanzig Jahren, ganz ungehindert und sogar fast unbemerkt, die rechtgläubige Landbevölkerung allendlich von der Landnutzung zu vertreiben[1]) und sie in bedeutendem Umfange vom Antheile an Akkordarbeiten zu verdrängen."

Wieder eine neue Ueberraschung aus dem unerschöpflichen Füllhorne der Intriguen-Jäger! Welcher Kenner baltischer Verhältnisse hätte je von confessioneller Wühlerei bei Akkordarbeiten reden hören? Aus den sehr ernsten, sachlichen und Gewissensgründen, welche viele lutherische Gutsherren im Interesse ihrer Kirche bestimmen mußten, die Bauergesinde möglichst in lutherischen Händen zu erhalten oder in solche zurückzubringen, ist nie ein Hehl gemacht worden. Die Staatsregierung stelle auf dem Gebiete der kirchlichen Reallasten das klare, unzweifelhafte Recht wieder her,

[1]) Hier soll wieder einmal der Leser zu der lächerlichen Vorstellung verleitet werden, als seien alle 140,000 oder 150,000 Mitglieder der s. g. „rechtgläubigen Heerde" wohlbestallte Landpächter gewesen, während es doch in ganz Livland nur 35,699 Bauergesinde, d. h. solche specifisch bäuerliche Grundstücke giebt, deren Besetzung von der Gutsherrschaft (zu welcher für ca. $^1/_7$ die hohe Krone selbst gehört) abhängt, und deren Inhaber von Anfang an, der überwiegenden Mehrzahl nach, der s. g. „Umtauferei" fern geblieben waren.

und sie wird sehen, daß sie damit allen Gesindes-Aspiranten griechisch-orthodoxer Confession einen guten Dienst wird geleistet haben. Was aber Akkordarbeiter oder dgl. betrifft, so gilt hinsichtlich ihrer bei den lutherischen Gutsherren kein Ansehen der confessionellen Person, sondern wer seinen Akkord erfüllt und tüchtig ist, der ist ihnen recht. Hier giebt es nicht Juden (nur Klempner und Schindeldecker), noch Griechen (nur Fischer, Grabenschneider, Maurer, Viehhändler u. s. w.); und gerade solche durchaus harmlose landesübliche Epitheta, wie „Schindeljuden" und „Ochsenrussen", beweisen die confessionelle Vorurtheilslosigkeit der Livländer. Daß freilich die meisten russischen Akkordarbeiter in Livland nicht griechisch-orthodox sind, sondern griechische Schismatiker vom westlichen Gestade des Peipus-See's, dafür können die Livländer nichts; das kommt vielmehr daher, daß sich, zu schwedischen, also vorschafranowschen und vorsamarinschen Zeiten eine ganze Menge von der griechisch-orthodoxen Staatskirche daheim hart verfolgter und „landlos" gemachter „Altgläubiger" — wahrscheinlich russisch-nationale „Knechte" (batraki) und „Lostreiber" (bobyli) unter dem Schutze des Lutherthums dort „angesiedelt" und livländisches „Land zugetheilt" erhalten hatten. Doch kann der stille Beobachter versichern, daß, hätten umgekehrt die Altgläubigen die Orthodoxen vertrieben und landlos gemacht, man letztere ebenso gern am Peipus „angesiedelt," ihnen ein „Asyl" gewährt, und es nur von der Güte von deren Arbeitsleistung, keineswegs aber von deren Rechtgläubigkeit würde haben abhängen lassen, sich als Fischer, Grabenschneider, Maurer und „Ochsenrussen" bei den Livländern ebenso froh willkommen geheißen zu sehen, wie nur immer Starowjerzen oder Staroobrjädzen, Popowtschina oder Bespopowtschina! Aber unser samarinsaures Schafranow-Hydrat ist noch nicht alle:

„Jetzt würde ein neuer Feldzug gegen den rechtgläubigen Landbesitz unter für die deutsch-lutherische Partei noch viel vortheilhafteren Bedingungen aufgenommen werden können, denn: erstens würde das ganze protestantische Landproletariat, welches ebenfalls den Traum eines irgendwo zu erwerbenden Stückchen Landes nie aufgeben wird, ihr bei der allmäligen Verdrängung der Rechtgläubigen aus den Krongütern, selbst ohne alle Verabredung" (also diesmal doch, Gott sei Dank, ohne „Intrigue", ganz natürlicher Weise) „herzhaft zu Hülfe

kommen; zweitens würde die Wirksamkeit der Haupt-Triebfeder, — der örtlichen Ritterschaft — sich leicht aller Beobachtung entziehen können hinter den aufgestellten Dekorationen der Landgemeinde-Ordnung, hinter den Gemeindegerichten und Gemeindeverwaltungen."

Wieder ein interessantes Bekenntniß! Aber wer hätte denn diese Lage — wenn sie wirklich, was der stille Beobachter nicht zu entscheiden wagt, eine solche sein sollte — geschaffen? Wer hat dem livländischen „Landproletariate" — wenn es wirklich ein solches, was der stille Beobachter einigermaßen bezweifeln möchte, giebt — den „Traum" von der „Landparcelle", der sich jetzt gegen die „Rechtgläubigkeit" wenden soll, in den Kopf gesetzt? Besonders merkwürdig aber ist der plötzlich erwachte Grimm über die baltische „Landgemeinde-Ordnung" vom 19. Februar 1866 — dieses, fast möchte man sagen, non plus ultra von Unabhängigmachung der livländischen Bauergemeinde von jeglicher gutsherrlicher Beeinflussung. Daß die älteren livländischen Gemeindeverwaltungs- und Gemeindegerichtsbehörden von der Partei der Moskowiten für bloßes Dekorationswesen ausgegeben wurden, waren die Livländer längst gewohnt; aber auch sie, die „Landgemeinde-Ordnung" von 1866 — dieses kaiserliche Angebinde, überströmend von einer Fülle anfangs fast bedenklich scheinender kommunaler und selfgovernmentaler Freiheit und Unabhängigkeit, diese vom Thronbesteigungstage des Kaisers datirte kaiserliche Großjährigkeitserklärung der Ehsten und Letten — auch sie, auch sie nichts als deutsch-lutherisches Dekorationswesen, als ein Werk der schnöden baltischen „Intrigue"? — Und warum? Blos deswegen, weil das dergestalt kommunal und selfgovernmental, wie schon ein halbes Jahrhundert früher civilrechtlich und politisch emancipirte Ehsten- und Lettenthum die kirchenpolitischen Wechsel nicht honorirt, welche Moskau etwas voreilig auf dasselbe ausgestellt hatte? — Man traut kaum den eigenen Augen, wenn man dergleichen liest, und bricht unwillkürlich in das alte Wort aus: „Tu l'as voulu, Georges Dandin!"

Aber so klingt das ganze Buch: hören wir weiter:

„Nach den von Schafranow gesammelten" (!) „Nachrichten überwog auf den Krongütern" — welche in dieser Beziehung bekanntlich nicht anders organisirt sind als die Privatgüter — „das Quantum des, von Alters her in große Bauerngesinde

zerfallenden Bauernlandes das Quantum des Hofeslandes um mehrere Male. Diese Gesinde befanden sich, wie auch in den Privatgütern[1]), fast ohne Ausnahme im" (Pacht-) „Besitze von Bauern lutherischer Confession;" (wer war denn hier der „Intrigant" gewesen, da doch die Besetzung der Domanial-Gesinde nicht von den livländischen Gutsbesitzern abhängt, sondern vom kaiserlichen Domänenhofe, oder wer hinderte denn hier die lutherischen Wirthe, wenn sie wollten, griechisch zu werden, da doch der Domänenhof sie dafür nicht mit Aussetzung bestraft haben würde?!) „von den Hofesländereien aber, über welche die Regierung frei verfügen konnte, war fast die Hälfte zur Versorgung der rechtgläubigen Kirchen und Schulen bestimmt worden. Auf diese Weise würden sich, selbst nach Zerschlagung der andern Hälfte in kleine Parcellen, und Vertheilung derselben an die Rechtgläubigen, auf jedem Krongute doch immer zwei Mittelpunkte (zentra) gebildet haben: eine protestantische Gemeinschaft, bestehend aus den bäuerlichen Aristokraten, d. h. aus den großen Gesindeswirthen, und eine rechtgläubige Gemeinschaft, bestehend aus den angesiedelten Knechten. Auf Seiten der Ersteren würde überall der Vorrang, bedingt durch eine relativ höhere Stufe der Wohlhabenheit, Bildung und des Einflusses auf das ganze umgebende Medium, verbleiben, auf einigen Domänen aber sogar das numerische Uebergewicht. Bei derartiger Zusammensetzung der Gesammtgemeinden könnte es an täglichen Anlässen zu Konflikten nie fehlen, welchen die Lutheraner, auf den Schutz der örtlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden sich verlassend, gewiß nicht auszuweichen suchen würden, während die Staatsregierung entschieden nicht im Stande sein würde, jeden einzelnen Rechtgläubigen zu vertheidigen. Angesichts dieser Zustände rieth Herr Schafranow, um der Sache ihren Abschluß zu geben, den Rechtgläubigen das ausschließliche Recht auf das ganze Bauernland der Krongüter zu verleihen, und damit für immer die ökonomische Zukunft der rechtgläubigen Kolonien vor der Konkurrenz und dem Drucke des örtlichen Protestantismus sicherzustellen, welchem sie, sich selbst überlassen, wenigstens in den ersten Zeiten, zu widerstehen nicht stark genug sein würden."

[1]) Auf diesen doch auch schon großentheils im eigenthümlichen Besitze.

Herr Schafranow übersah dabei nur Eins: daß es nämlich der „rechtgläubigen Kolonie“ mit dem „Protestantismus“ ähnlich ergehen könnte, wie dem bekannten Kotzebue'schen „Jünglinge“ mit der „Liebe“:

Meinte sie (er) wäre hinter ihm (ihr);
Aber sie (er) saß im Herzen ihm (ihr) tief,
Und ließ mit schelmischem Wohlbehagen u. s. w.

Oder sollte etwa die Bekenntnißfreiheit „für immer“ sequestirt bleiben sollen? Von Schafranow heißt es weiter:

„Er schlug vor, festzusetzen:

a) daß die aus den Hofesländereien der Krongüter rechtgläubigen Letten und Ehsten neuangewiesenen sowohl Wirths- als Knechts-Parcellen nicht in den Besitz von Personen anderer Confession übergehen dürfen, weder durch Erbschaft noch durch irgend welches Privatrechtsgeschäft;

b) daß den gleichen Einschränkungen der Erbfolge und Ueberlassung auf den Krongütern auch alle übrigen schon jetzt im Gesammtbestande des Bauernlandes vorkommenden Parcellen[1]) zu unterwerfen seien, ohne diejenigen auszunehmen, welche sich im Besitze von Lutheranern befänden;

c) daß diejenigen der im vorigen Punkte erwähnten Parcellen, welche im Laufe der Zeit vakant werden sollten, ausschließlich an rechtgläubige Bauernwirthe zu vergeben seien;

d) daß das Recht des Ankaufs von Bauernländereien überhaupt auf Krongütern ausschließlich Personen ebenderselben Confession vorzubehalten sei.

„Der General-Gouverneur Albedinski, welchem der Chef des Domänenhofes“ (Schafranow) „nach einer ihm vom Ministerio ertheilten Vorschrift, alle seine Vorschläge zu vorgängiger Durchsicht unterlegt hatte, erklärte anfangs scheinbar seine volle Zustimmung zu allen vier oben mitgetheilten Punkten, jedoch nach einigen Tagen bedachte er sich, und lehnte den zweiten ab, ohne indeß sich auf die übrigen zu äußern. Schafranow bestand lange auf seinem Projekte in allen Stücken, indem er deren engen ge-

[1]) Es ist wohl klar, daß von hier ab unter dem Worte „Parcelle“ (utschastka) auch die eigentlichen Bauerngesinde oder Pachthöfe mitverstanden werden.

genseitigen Zusammenhang nachwies. Unter Anderm schrieb er: wollte man den Lutheranern erlauben, Kronguts-Parcellen, welche in ihrer Nutzung stehen, ihren Glaubensgenossen zu überlassen, so würde es schwer sein, ihnen das allgemeine Recht zu versagen, diese Parcellen eigenthümlich zu erwerben; aber wenn man ihnen das Recht des Arendebesitzes und Ankaufes gewährte, so würde es inkonsequent sein, den Rechtgläubigen das Recht zu verweigern, auch Lutheranern solche Parcellen zu verpachten, zu verkaufen und zu vererben, welche die Krone jetzt opfert[1]) (schertwujet), ausschließlich im Hinblick auf die Sicherstellung der rechtgläubigen Bevölkerung. Auf solchen Wegen würde ein ansehnlicher Theil des Landes in die Hände der Lutheraner zurückkehren, zumal bei der in Livland um sich greifenden Gewohnheit, nach lutherischem Ritus nicht nur Kinder aus Mischehen zu taufen, sondern auch solche, deren Väter und Mütter die rechtgläubige Religion bekennen[2]).

„Herr Schafranow begriff natürlich nicht schlechter als irgend jemand, daß seine Vorschläge eine strenge Kritik herausforderten. Er selbst war, im Principe, durchaus kein Anhänger irgend einer Beschränkung der agrarischen Rechte durch confessionelle Bedingungen; er hat es öfter ausgesprochen, daß es eine Zeit gab, da sich die Regierung der Nothwendigkeit entledigen konnte, jemals zu derartigen Maßregeln zu greifen, und daß dies zweifelsohne besser wäre. So lange die Bauernfrage noch in den Händen der gesetzgebenden Gewalt lag, hing es von ihr ab, durch dauernde Bürgschaften des agrarischen Rechts[3]) aller Bauern überhaupt, und durch Aufstellung von Normen der agrarischen Leistungen, einer systematischen Landesberaubung der rechtgläubigen Bevölkerung für immer zuvorzukommen; aber diese Zeit ward verpaßt und es gab keinen Anlaß zu der Erwartung, als habe die Regierung im Sinne, sie zurückzurufen. Die allgemeine Frage galt als allendlich entschieden; das historische Recht der Bauern auf Land" (jedes einzelnen bäuerlich-menschlichen Wesens?! das wäre

[1]) Diese Art des „Opferns" ist es, die auch wohl schon als Verschleuderung von Staatseinkünften charakterisirt worden ist.

[2]) Aber doch wohl nicht gegen deren Willen? O Kotzebue, Kotzebue, Kotzebue!

[3]) Welches „Recht" mag wohl hier Herrn Schafranow vorgeschwebt haben?

der reine absolut unhistorische Kommunismus; oder einer Auswahl aus ihnen? das führt ja gerade mit Nothwendigkeit zu der dem par nobile fratrum so tief verhaßten „bäuerlichen Aristokratie"! Aber immerhin:) „das historische Recht der Bauern auf Land war erschüttert, die Festsetzung einer Grenze für die willkürliche Erhöhung der Leistungen und die ebenso willkürliche Arondirung [1]) der Bauerngesinde war für überflüssig erklärt worden; den Gutsbesitzern war volle Freiheit der Verfügung über das Bauernland gegeben worden."

Da aus dem Folgenden hervorgeht, daß mit dieser unglaublich unverschämten Entstellung des livländischen agrarischen Rechts- und Thatbestandes der Zustand gekennzeichnet werden soll, wie ihn die livl. Agrar- und Bauernverordnung von 1849 geschaffen und die revidirte Verordnung von 1860 in allen bezüglichen Hauptsachen bestätigt hat, und wie er 1865 mit noch weiteren Bürgschaften, immer unter wesentlicher und freiwilliger Mitwirkung der livländischen Ritterschaft und unter Hervorgang aller leitenden, organischen Gedanken aus ihrem eigenen Schooße, ausgestattet worden ist, so muß hier doch der oft nur zu vergeßliche Leser gebeten werden, das über die doppelte Beschränkung und zwar wesentlich Selbstbeschränkung der livländischen „Gutsbesitzer" — dem ganzen Bauernstande und auch dem einzelnen bäuerlichen Pächter gegenüber — in einer frühern Anmerkung (S. 46, 47) Gesagte nachzulesen. Selbstbeschränkung war jene Beschränkung insofern, als alle jene Schutzgesetze, ursprünglich aus Köpfen und Herzen livländischer Gutsbesitzer hervorgegangen, erst nach Durchberathung auf dem hauptsächlich aus livländischen Gutsbesitzern bestehenden livländischen Landtage vom Kaiser bestätigt worden sind. Das Analoge gilt dann auch von Kur- und Ehstland.

Herr v. Samarin aber fährt unentwegt fort:

„Daß diese Freiheit zum Sturmbocke gegen die herrschende Kirche wurde, und daß durch konsequente Ueberleitung der Bauerngesinde der Privatgüter aus den Händen rechtgläubiger Wirthe in

[1]) Seit 1849 ist, ohne daß früher dergleichen Arondirungsgelüsten sich bemerklich gemacht hätten, aus bloßer Besorgniß vor der Möglichkeit, der Arondirung des bäuerlichen Grundeigenthums, mittelst kaiserlich bestätigten Beschlusses des livländischen Landtages, eine sehr bestimmte quantitative Grenze gesetzt worden.

die Hände von Lutheranern, es endlich gelang, der rechtgläubigen Bevölkerung den Boden unter den Füßen wegzuziehen [1]) — das war augenscheinlich und unterlag keinem Streite. Thatsächlich verknüpfte sich schon unter der Hand beim Bauernstande der Grundbesitz mit dem Lutherthume, und gestaltete sich zum fast ausschließlichen Privilegium der Bekenner eines Glaubens. Indem er sich in den Grenzen dieser Thatsächlichkeit hielt, und sich wider Willen den Bedingungen fügte, bestand Herr Schafranow fest darauf, daß, wenn die Regierung die Dinge einmal zu diesem Aeußersten hatte kommen lassen, und sich jetzt zu einem Opfer behufs Errettung der Rechtgläubigkeit aus allendlichem Verfalle entschloß, sie unmöglich umhin konnte, auf dem Boden des von der Regierung selbst anerkannten und bekräftigten örtlichen Provinzialrechts den entscheidenden Wettkampf mit dem Protestantismus aufzunehmen."

Diese bloße Phantasmagorie einer reinen Parteiregierung, und zwar Kirchenparteiregierung, wie sie die russische Spielart der „National-Liberalen" — allüberall Freiheitsaposteln „im Principe" und herzlosen Tyrannen in der That — herbeisehnt, um dann ihre vorgebliche Göttin auf dem Altare ihrer „nationalen" Selbstvergötterung desto bequemer abschlachten zu können, — die bloße Phantasmagorie einer solchen Parteiregierung hat etwas so Entsetzliches, daß jeder *Mensch*, dessen Geschick es ist, Angehöriger des russischen Reichs zu sein, und der sich zugleich von den Aufgaben und Pflichten einer *Regierung* einen höhern und edlern Begriff bewahrt hat, als den, der Advokat, Richter und Büttel einer einzelnen kirchenpolitischen Partei zu sein, — in der That der russischen Staatsregierung seinen vollsten Dank dafür schuldet, daß sie dem, eine Zeitlang vielleicht nicht ganz unwirksam gebliebenen Gesange der moskowitischen Sirene denn doch mannhaft widerstanden hat. Von dieser, allem Anscheine nach bereits siegreich aus der Versuchung hervorgegangenen Regierung schreibt unser Ritter Georg weiter:

„Ihr blieb nur noch eine Waffe, freilich lange nicht gleicher Stärke, aber doch gleicher Art mit derjenigen, welche mit so großem Erfolge *von gegnerischer Seite*" — da haben wir ja die richtige,

[1]) Herr Schafranow selbst hat vorhin gestanden, daß sie diesen Boden *selbst auf den Krongütern* nie in erheblichem Umfange unter den Füßen gehabt hat!

„Reichsfeindschaft" nach der neusten Mode! — „zu deren Zwecken war angewandt worden, nämlich: ihr gutsherrliches Recht, das ihr, in ihrer Eigenschaft als Besitzerin der Krongüter, gehörte. So mag sie denn wenigstens aus diesem Rechte den möglichsten Nutzen ziehen, und zum Voraus wissen, daß es behufs Bildung dauerhafter rechtgläubiger Mittelpunkte unzureichend ist, bei sich zu Hause einige Asyle für von allen Seiten her ausgetriebenes rechtgläubiges Volk zu eröffnen, vielmehr überdies auch noch nothwendig, diese Mittelpunkte vermittelst eines festen Gesetzes vor fernerm Eindrange des Protestantismus zu beschirmen.

„Das Ministerium indeß billigte nicht nur nicht die sämmtlichen Vorschläge des Herrn Schafranow, sondern lehnte selbst diejenigen unter denselben ab, gegen welche der baltische General-Gouverneur nichts zu bemerken gefunden hatte. Ich werde ein Bruchstück aus der ministeriellen Schrift, welche in dieser Angelegenheit am 11. Februar 1867 unter Nr. 51 nach Riga geschickt ward, mit ihren eigenen Worten wiedergeben: „„Im Verfolg der Vorstellung vom letztverwichenen 20. Januar unter Nr. 9 halte ich es für nöthig, Sie zu benachrichtigen, daß, da nach dem genauen Sinne des in meiner Vorschrift vom 5. September 1866 unter Nr. 244 erläuterten Allerhöchsten Befehls, die Ansiedelung rechtgläubiger Ehsten und Letten auf ledigen Hofesländereien „einzig und allein im Sinne einer ökonomischen Einrichtung zugelassen und im Einklange mit den zeitlichen und örtlichen Umständen in Ausführung gebracht werden soll", auch die Anwendung dieser Maßregel nur von solchen Anordnungen begleitet sein darf, welche vom Ministerio der Reichsdomänen kraft der ihm hinsichtlich der ökonomischen Organisation der auf den Krondomänen wohnenden Bauern, und hinsichtlich Abschließung von Kontrakten mit den Bauern wegen der zu ihrer Nutzung vorbehaltenen Kronländereien zustehenden Gewalt abhängen können; aber sie darf nicht zum Vorwande dienen, auf dem Wege der Gesetzgebung die in den baltischen Gouvernements bestehenden Einrichtungen zu verändern, zumal behufs Beschränkung der durch das Gesetz den auf den Krongütern wohnenden Bauerngesindewirthen, ohne Unterschied der Confession, gewährleisteten Rechte, zu dem Zwecke, den Rechtgläubigen irgendwelche ausschließlichen Vorrechte zu gewähren."" — Weiterhin: „„Unter der Anleitung der oben dargelegten Erwägungen ist

es unmöglich, Vorschläge über Herbeiführung eines eigenen Gesetzes zu gestatten, nach welchem die jetzt in erblicher Nutzung von Lutheranern stehenden Bauerland-Parcellen nicht sollten, wie bisher, erblich auf deren Kinder übergehen, falls letztere nicht rechtgläubig wären, und nach welchem das Recht des Ankaufs bäuerlicher Parcellen"" (d. h. also hier bäuerlicher Grundstücke überhaupt, namentlich also auch Bauergesinde) „„den Rechtgläubigen erhalten bliebe und den Lutheranern genommen. Anlangend aber die für rechtgläubige Bauern vorbehaltenen Parcellen der Hofesländereien, so würde es, um der Uebergabe solcher Parcellen an Lutheraner zuvorzukommen, hinreichen, als Regel aufzustellen, diese Parcellen den Rechtgläubigen zu überlassen auf Grundlage geschriebener, befristeter Kontrakte, welche die positive Klausel enthalten könnten, daß die Weitercedirung der Parcelle ohne Erlaubniß der Domänenverwaltung nicht gestattet sei, unter Androhung der Abnahme der Parcelle. Auf diese Weise wird es, ohne Erlassung irgend eines neuen diesen Gegenstand betreffenden Gesetzes, allezeit von der Domänenverwaltung abhängen, darüber zu wachen, daß die Parcellen nicht an Lutheraner cedirt werden, auch, nach Ablauf der Fristen, dergleichen Kontrakte nur in dem Falle zu erneuern, wenn die Parcelle nicht nach dem Erbrecht einem Lutheraner zufiele, und wenn derjenige Bauer, welchem die Parcelle überlassen war, selbst nicht zum Lutherthum zurückkehrt.""

Nun, wenn dies keine principielle, klare, kaltblütig überlegte, von einem kaiserlichen Ministerio officiell beurkundete Prämiirung des „Glaubensbekenntnisses" mittelst materieller Vortheile ist, so dürfte es schwer sein, eine derartige Prämiirung überhaupt zu exemplificiren. Man sieht daraus, wieviel alten, absolut verwerflichen Sauerteig die kaiserliche Staatsregierung, selbst nach ihrer so sichtlichen und anerkennenswerthen Umkehr zu heilsameren Rathschlägen, immer noch auszufegen hat, und selbst in einem Ministerio [1]), dessen doch einigermaßen billige und gemäßigte

[1]) Nachdem Schafranow schon vor einigen Jahren fortgeschickt worden war, ist im Jahre 1872 auch der Domänenminister Seljöny entlassen und durch den bekannten hochgebildeten Walujew ersetzt worden, welcher denn auch, dem Vernehmen nach, die Fortsetzung der Glaubensprämiirung mittelst Landparcellen eingestellt hat.

Haltung relativ so wohlthuend kontrastirt gegen den kraß-revolutionären kirchenpolitischen Parteifanatismus eines Schafranow.

Und Herr v. Samarin, der sich für sein Leben gern als glühenden und bahnbrechenden Apostel der Bekenntnißfreiheit aufspielen möchte? Was sagt er zu alle dem? Unmittelbar an jenen tief kompromittirenden Schlußpassus hängt er folgende, seine innerste, alle etwaigen Verstandes- und Gewissens-Erwägungen überwiegende, kirchenpolitische Gesinnung enthüllende Anmerkung (a. a. O. S. 157):

„Es kann ja sein, daß die Verwaltung der Reichsdomänen wirklich darüber gewacht haben würde, solang ein Schafranow Chef des Domänenhofs war, und ein A. A. Seljöni Minister, aber später, bei einem andern Personale? Die einfache Vergleichung des Verwaltungssystems des seligen M. N. Murawjew mit dem Systeme des jetzigen General-Gouverneurs des Nordwestlichen Gebietes sollte, so scheint es, einen Jeden überzeugen können von der Unhaltbarkeit jeglichen Planes, welcher gegründet ist auf die Voraussetzung irgend welcher Beharrlichkeit der Absichten und irgend welcher Ausdauer in den Unternehmungen unserer Administration."

Die Tragweite dieser bittern Glosse an die Adresse der kaiserlich russischen Staatsregierung wird Keinem zweifelhaft bleiben, der da weiß, daß der „jetzige General-Gouverneur des Nordwestlichen Gebietes," Potapow, ganz eigentlich deswegen der Gegenstand des unversöhnlichen Hasses und der beständigen Verdächtigungen der moskowitischen „National-Liberalen" ist, weil er, auf Befehl seines Monarchen, das Murawjewsche Schreckenssystem gemildert hat.

Im Texte fährt dann v. Samarin fort:

„Offenbar war das Ministerium in seinen Einwendungen gegen die Ergänzungsvorschläge Schafranows im Rechte; aber ebenso offenbar ist es, daß ohne diese Ergänzungen, nach allen stattgehabten Unterlassungen, das unternommene Experiment" (!) „keinerlei Erfolg haben konnte. Mit einem Worte: die Sache war allendlich verhunzt und es gab keinen Ausweg aus der Falle" (!) „in welche die Regierung gerathen war.

„Ueber der Entscheidung der aufgezählten Fragen in Petersburg verfloß natürlich nicht wenig Zeit; auf der andern Seite beeilte sich auch die an Ort und Stelle arbeitende Messungs-Regulirungs-Commission, zusammengesetzt aus Beamten desselben

Reichsdomänen-Ministerii, welche jedoch überhaupt nicht mit der Ansiedelung rechtgläubiger Bauern auf Krongütern sympathisirten, nicht sonderlich, die ihr aufgetragenen technischen Arbeiten hinsichtlich der projektirten Landparcellirung zu beendigen. Mittlerweile aber feierte natürlich die provinzielle Opposition nicht. Hier ist, was Schafranow über die damalige Lage der Sache" — an wen? — „schrieb:

„„Die Sorge um den Erfolg des ersten Versuchs der Concentration der rechtgläubigen Bevölkerung in den Krongütern bewegt mich, die möglichst rasche Bestätigung der Parcellirung des neunten Gutes nach den von mir vorgestellten Projekten und Karten, desgleichen auch des Formulars der Kontrakte zu betreiben, ohne deren Abschluß man die Ländereien nicht vergeben kann. Die Regulirungs-Commission hatte mir anfangs versprochen, sämmtliche Projekte zu Anfang Februar fertig zu stellen, statt dessen aber hat sie, wie sehr ich sie auch bitten mochte zu eilen, die Sache bis Mitte April verschleppt, und selbst bis jetzt sind mir die Projekte über zwei Güter noch nicht zugegangen. Die Bezirksverwalter haben bereits die Güter von den Arendatoren empfangen, und nach zwei Wochen müßten schon die Ländereien angewiesen werden, ich habe jedoch nicht nur noch keine Kontrakte mit den Ansiedlern abgeschlossen, sondern habe nicht einmal auch nur einen einzigen Ansiedler aufgetrieben. Mit den seitens Ansiedelungslustiger an mich gelangenden schriftlichen und sonstigen Erklärungen, kann ich solang nichts anfangen, als ich nicht die bestätigten Projekte und Kontrakt-Formulare in Händen habe. Man kann sich leicht vorstellen, daß mich die Lage eines Mannes erwartet, welcher ein Schiff nicht früher auftakeln soll, als wenn es sich plötzlich auf offenem Meere befindet, und der Sturm bereits zu heulen beginnt. Habe ich mir etwa selbst eine solche Lage geschaffen, oder ist sie mir nicht vielmehr bereitet durch die Theilnahmlosigkeit der Einen, die Antipathie der Anderen gegen die unternommene Sache? Ich wußte im Voraus[1]), daß die Anhänger des deutschen Landesstaates im russischen Reiche nicht gleichgültige Zuschauer der Ausführung einer Maßregel bleiben würden, welche ihren politischen Träumen so entschieden entgegenwirkt, wußte auch,

[1]) Es wäre interessant zu erfahren, wie lange, bevor er diese Zeilen schrieb, Herr Schafranow von einem livländischen „Landesstaat" hat reden hören.

was für eine Waffe sie gegen dieselbe kehren würden. Lüge und Verleumdung — das sind die Mittel, durch welche sie im Volke eine künstliche Bewegung, in Petersburg aber Bestürzung hervorzubringen verstehen. Und siehe da, die Intrigue, welche nicht mehr glaubt sich verbergen zu dürfen, hat sich gedruckt in der Riga'schen Zeitung ausgeplaudert[1]). Dort wird geradezu gesagt, daß die Ansiedelung von Knechten das Werk eines mit Vorbedacht im hiesigen Volke verbreiteten Socialismus sei, ein revolutionäres Beginnen, welches die Zwangsvertheilung der den Gutsherren und Bauerngesindes-Eigenthümern gehörigen Ländereien nach sich zieht. In solchen dem Volke in den Mund gelegten Reden kennzeichnet sich die Art und Weise der gegenwärtigen und zukünftigen Einwirkung der deutschen Agitatoren auf die Petersburger Gewalten auf der einen, auf die livländischen Volksmassen[2]) auf der andern Seite. Was es aber heiße, mit einem aufgeregten Volke zu thun zu haben, ist mir auch nicht unbekannt: das Volk ist — Wasser, eine elementare Kraft,"" (also nicht einmal Stoff, armes Wasser!) „„einmal in Bewegung, kann man es nicht mehr anhalten. Im Hinblicke auf dies Alles"" — der Leser wolle den plötzlichen Umschlag der volksphilosophischen Poesie in die Prosa des untergebenen Büreaukraten beachten! — „„hatte ich noch Anfangs vorigen Herbstes die Ehre, dem Ministerio eine Reihe Vorschläge zu machen, u. A. auch über das beste Mittel die rechtgläubigen Bauern zu concentriren. Ich setzte voraus, daß bei Ausführung dieser Maßregel die Administration taktvoll genug sein werde, im Laufe des Herbstes und Winters die Anzusiedelnden einzeln ins Auge zu fassen und zu verständigen, beim Herannahen

[1]) Als Beleg läßt Ritter Georg in einer Anmerkung von ihm glossirte Stellen aus Nr. 80 („die eigentliche Agrarfrage") und 91 („zur Situation") des Jahrgangs 1867 der von der Censur strengstens überwachten „Riga'schen Zeitung" abdrucken. Eine censirte und gedruckte „Intrigue"! Was will man denn mehr?!

[2]) Von den Ehsten und Letten Livlands, vielleicht 800,000 an der Zahl, hätten doch, neben einigen Hunderten deutscher Gutsbesitzer, die allerdings einigermaßen gleichartig interessirten bäuerlichen Grundeigenthümer durch socialistische Experimente allenfalls sich bedroht, also eventuell aufgeregt fühlen können. Deren giebt es aber selbst heute nur etwa 12,000, im Jahre 1867 aber, da Schafranow „schrieb", vielleicht nur 6—7000, also noch nicht einmal 1 % der „Volksmassen"!

des Frühlings ihnen die Parcellen zuzumessen, nachdem dieselben durch rechtzeitige Regulirung bereit gehalten worden, und dergestalt nicht nur im laufenden Jahre, sondern auch in den folgenden Jahren den sonst unvermeidlichen"" (?!) „„Zusammenrottungen landloser Bauern zuvorzukommen, welchen unsere Widersacher so leicht den Anstrich des Aufruhrs geben, und welche die Schrecken der Bewershof'schen Exekutionen wiederaufleben machen könnten.""

Man beachte, daß unmittelbar vorher die Deutschen beschuldigt wurden, die lettisch-ehstnischen Volksmassen gegen die Regierung aufzuwiegeln vermittelst zweier von dieser Regierung censirter Artikel der in deutscher Sprache erscheinenden Riga'schen Zeitung. Hier aber sollen plötzlich dieselben Deutschen im Schilde führen, dieselben Volksmassen solchen militärischen Exekutionen auszusetzen, wie sie leider — u. A. in Bewershof — 1841 nöthig geworden waren, nachdem die griechisch-orthodoxen Agitatoren zuerst angefangen hatten, das Volk gegen die Personen und das Eigenthum der deutsch-lutherischen Gutsbesitzer aufzuwiegeln! — Herr Schafranow schreibt dann zu Ende:

„„Als Resolution erhielt ich die Vorschrift, die Erklärungen solcher landloser Bauern abzuwarten, welche wünschen würden sich anzusiedeln, ohne dazu die Mittel zu besitzen. Dergleichen Erklärungen sind nun zwar in nicht geringer Anzahl bei mir eingegangen, aber beinahe ist doch die Zeit zu ihrer Beprüfung, nämlich behufs sorgfältiger Auswahl derselben"" — (nach ihrer „Glaubensfestigkeit" und „Stimmung"! s. o.) „„verpaßt. Die Vergangenheit ruft man nicht wieder zurück, doch hielt ich es für meine Pflicht, die Lage der Sache, wie sie sich dem unmittelbar thätig Betheiligten und mit eigenen Augen Sehenden darstellt, auseinanderzusetzen.""

„Schafranow bat auch mehrmals inständigst das Ministerium, die Absichten und Anordnungen der Regierung, die Concentrirung der rechtgläubigen Bevölkerung in den Krongütern betreffend, zu veröffentlichen. Er schrieb u. A.: „„Aus der starken Beunruhigung der baltischen Presse zu schließen, entspricht die Stimmung der Gemüther im Volke nicht den Wünschen der hiesigen Intelligenz. D. h. die Anstiftung einer Volksbewegung, aus Anlaß der Landvertheilung an rechtgläubige Bauern in den Krongütern, will nicht gelingen. Die Letten und Ehsten, um alles Vertrauen zu den Deutschen gebracht, werden sich diesmal nicht bethören lassen und

nicht in die Falle gehen. Vielmehr kann man bemerken, daß die Gerüchte von den Absichten der Regierung die Rechtgläubigen von der Rückkehr zum Lutherthume zurückhalten; es läßt sich sogar bemerken, daß zufolge der Ungenauigkeit und Unbestimmtheit dieser Gerüchte, selbst die Lutheraner anfangen, sich der Rechtgläubigkeit zuzuneigen. Wie sehr auch die erstere Erscheinung mit dem Zwecke der Regierung übereinstimmt, so sehr entfernt sich die zweite von demselben, und würde die Ausführung der vorgeschlagenen Maßregeln erschweren. Somit wäre es, behufs Paralysirung der uns feindseligen journalistischen Agitation von der einen Seite"" — mittelst censirter Zeitungen! — „„von der andern aber, behufs Verhütung überspannter Erwartungen in der unwissenden Menge, äußerst nothwendig, die Absichten der Regierung männiglich bekannt zu geben, und Allen die bescheidenen Proportionen der von ihr unternommenen Operationen zu erklären."" – Offenbar fürchtete Schafranow, daß ein allzu großer Zudrang von Liebhabern der durch „Rechtgläubigkeit" zu ergatternden „Landparcellen" doch das staatswirthschaftliche „Opfer" selbst dem Reichsdomänenministerio, jedenfalls aber dem Finanzministerio, ein wenig zu groß dürfte erscheinen lassen. Herr v. Samarin aber fügt hinzu:

„Allein die höheren Gewalten betrachteten die Sache unter einem anderen Gesichtspunkte. Der ehemalige Minister und der ehemalige General-Gouverneur Albedinski waren damit unzufrieden, daß Schafranow der Sache der Concentrirung der rechtgläubigen Bevölkerung „„einen religiösen Charakter gab, statt ihr den Charakter einer ökonomischen Einrichtung zu bewahren"" — dies ward ihm vom General-Gouverneur eröffnet. Man muß zugeben, daß die Aufgabe nicht leicht war. Die Krone gab ihre sämmtlichen Hofesländereien hin, vertheilte sie theils an rechtgläubige Schulen, theils an die rechtgläubigen Priester, theils an rechtgläubige Bauern auf für letztere leichte Bedingungen, und übernahm freiwillig einen auf 200,000 Rubel binnen 12 Jahren berechneten Ausfall[1]; von dem an Ort und Stelle wirkenden Ausführer aber wurde verlangt, daß er das Mittel entdecken sollte, die Fürsorge der Regierung für die Recht-

[1]) Nach der, in einem sehr sorgfältig gearbeiteten officiösen Memorial (vgl. L. B. III. 5, S. 282) angestellten Berechnung ergäbe sich ein Ausfall von noch ganz anderer Höhe!

gläubigkeit vor den Deutschen und Lutheranern, unter deren Augen die ganze Operation vor sich ging, zu maskiren, und dieselben in der naiven Ueberzeugung zu erhalten, als ließe sich die Regierung nicht von religiösen und politischen Erwägungen leiten, sondern von rein ökonomischen!

„Hinter den journalistischen Tirailleuren schritt der Gouverneur von Oettingen selbst zum Angriffe. Vor Allem verlangte er zu seiner Durchsicht die ganze Korrespondenz über die Frage der Ansiedelung rechtgläubiger Bauern, welche, an ihm vorbei, zwischen dem Minister und dem General-Gouverneur war gepflogen worden. Letzterer sträubte sich, gab aber doch nach — das geschah noch vor seinem allendlichen Bruche mit dem Herrn von Oettingen. Auf diese Weise mit allen erforderlichen Notizen versehen, brachte der Gouverneur in seinem allerunterthänigsten[1]) Rechenschaftsberichte für das Jahr 1866 folgenden Passus an:

„„Die von der Reichsdomänenverwaltung projektirten Maßregeln entsprechen weder den Interessen der Krone, noch auch einer gedeihlichen Entwickelung der ökonomischen Lage der Bauern, sondern können lediglich als ein aufreizendes Hülfsmittel zur Erreichung agitatorischer Zwecke angesehen werden.

„„Die vorgeschlagene Parcellirung der Hofeswirthschaften auf den Krongütern und die Vertheilung der Ländereien an rechtgläubige Bauern erfolgt, wie versichert wird, zu dem Zwecke einer Concentrirung des rechtgläubigen Elementes. Ein derartiger Zweck, wofern er erreichbar wäre, verdiente allerdings Beachtung; aber schon ein einziger Blick auf die geographische Karte und auf die Vertheilung der Bevölkerung nach Confessionen reicht zu der Ueberzeugung hin, daß die Verwirklichung der in Rede stehenden Maßregel nichts nach sich ziehen würde, als eine Werthverminderung der Hofeswirthschaften der Krone, eine materielle Bereicherung der rechtgläubigen Bauern, und, was das Allergefährlichste sein würde, Erregung von Unzufriedenheit bei der Mehrzahl der Bevölkerung, d. h. bei den landlosen Bauern, während der vorgebliche Zweck einer Concentrirung des rechtgläubigen Elementes seitwärts liegen

[1]) D. h. persönlich an den Kaiser gerichteten. Eine Veröffentlichung aus demselben steht demnach der schon im Januar 1867 durch v. Bock erfolgten Veröffentlichung des bekannten gräflich Bobrinski'schen Berichtes nebst Denkschrift vom Jahre 1864, völlig ebenbürtig zur Seite.

bliebe.““ „Ebendaselbst heißt es: „„Die Verwaltung der Reichsdomänen ist meiner amtlichen Einwirkung entrückt; nichtsdestoweniger habe ich mich doch nicht für berechtigt gehalten, in meinem allerunterthänigsten Rechenschaftsberichte vor Ew. Kaiserl. Majestät über solche Maßregeln der bezeichneten Verwaltung zu schweigen, welche in keiner Beziehung zum Heile gereichen können, wohl aber in vielen Beziehungen zum Unheile des meiner Verwaltung anvertrauten Gouvernements, folglich zum Unheile des Reiches gereichen müssen. Die aufgetauchte Idee einer Vertheilung der Kronländereien in Livland charakterisirt sich ganz besonders noch dadurch, daß nicht nur sämmtliche vorbereitende Anordnungen zur Verwirklichung dieses Projektes vor mir geheim gehalten worden sind, sondern auch gegenwärtig, während mir von der Oberverwaltung des Gebietes mitgetheilt wird, daß die bezeichnete Maßregel als eine entschiedene Sache anzusehen ist, die örtliche Domänenverwaltung immer noch die, diesen Gegenstand betreffend, stattgehabte Korrespondenz vor mir geheim hält. Ein derartiges Verfahren in Bezug auf das Oberhaupt und den Hausherrn (chosjaina) des Gouvernements läßt sich nur aus der Besorgniß erklären, daß der Gouverneur, sobald er officiell von der Beschaffenheit und den Zwecken der projektirten Maßregel erführe, es für seine heilige Pflicht halten würde, mit allen Mitteln sich zu bestreben, Maßregeln, gleich verderblich für das Gouvernement wie für das Reich, zu paralysiren.““

„Dieses Bruchstück“ — so ruft unser Ritter Georg aus — „würde mit Haut und Haar in ein beliebiges Werk v. Bock's oder Schirren's passen — Ton und Motive sind die nämlichen. Beim Lesen solcher Reden fragt man sich unwillkürlich: wie kommt es, daß diese Festigkeit und Unbeugsamkeit in den Anschauungen, diese bis zur Frechheit gehende Kühnheit der Conceptionen nur auf der uns gegenüberstehenden Seite anzutreffen ist, dort, wo man sich bei jeglichem mit dem Berufe und der Ehre Rußlands übereinstimmenden Beginnen mit Ueberzeugung und Berechnung feindselig verhält? Wie kommt es, daß, umgekehrt, ein russischer General-Gouverneur oder Gouverneur neuester Schule, oder ein rechtgläubiger Erzbischof, sobald er nur zur Niederschrift seiner Entgegnung die Feder eintaucht, sich dem Gedanken hingiebt: wie könnte ich sie so abfassen, daß das Allerhöchste Ohr darin nicht einem einzigen

Tone begegne, welcher nicht ein Echo des bekannten oder vorausgesetzten Allerhöchsten Gedankens wäre? Man kann aber nicht umhin zu bekennen, daß es so steht!"

Der stille Beobachter fühlt sich hier unwillkürlich gedrungen diesen Fragen einige andere gegenüberzustellen, z. B.: Wie kommt es, daß das durch alle Zeiten und Länder weitverbreitete Geschlecht derjenigen, welche sich rühmen, den Nationalismus und Liberalismus gepachtet zu haben, niemals und nirgends ein ernstes, und doch, bei einiger ruhiger Besinnung, so leichtes Verständniß für jene ganz richtig beobachtete Erscheinung, welche einen v. Samarin so nachdenklich macht, an den Tag legt? Wie kommt es, daß Männer, die nichts, absolut nichts auf ihrer Seite haben, als das Gewicht der von ihnen vertretenen Sache und ihren unwandelbaren Glauben an deren Güte und Gerechtigkeit, Männer, die durch das Bekennen und Bethätigen dieses Glaubens absolut nichts von dem zu gewinnen, Alles aber zu verlieren haben, was der große Haufe aller Klassen der Gesellschaft sich nur je bei Gewinn und Verlust denken mag, Männer, die da sehr wohl wissen, daß sie durch festes Stehen zu dem von ihnen Geglaubten und Bekannten die Gunst der Machthaber nicht minder auf das Spiel setzen, wie sie den, hier in Schmähungen, dort in Ignorirung und Todtschweigung sich äußernden unversöhnlichen Haß der herrschenden Partei auf sich laden, — wie kommt es, daß diese Männer dennoch den Muth, oder vielmehr nur die innerste sittliche Nöthigung in sich finden, ihren Monarchen freimüthig und nicht immer ohne Gefahr verkannt zu werden, immer aber unter ebenso offener wie herzlicher Verachtung der Leidenschaften und der Feindschaft der herrschenden Parteien, davor zu warnen, sich unbewußt zu den mächtigen Werkzeugen doktrinärer oder ehrgeiziger, oder gar in ihrer Eitelkeit verletzter und Rache brütender Staatsmänner herzugeben? — Umgekehrt aber: Wie kommt es, daß die herrschaftdurstigen oder herrschaftstrunkenen Generalpächter des Nationalismus und Liberalismus immer und überall nichts verstehen, als gegen jede von ihrer jedesmaligen, und bekanntlich oft rasch genug wechselnden Staats- oder Kirchen-Schablone abweichende, weniger mechanische und mehr organische Auffassung dessen was der Kirche und dem Staate zum Heile gereiche, vom Morgen bis zum Abende sich heiser zu schreien mit dem Hetzrufe: seht da den „Reichsgefähr-

lichen", den „Staatsfeind"! Was bedarf es weitern Zeugnisses, als des Kommandowortes unseres Spitzführers und unseres eigenen tausendfach eintönigen Gebrülles? — Und dann: Wie kommt es, daß zur Ausführung solcher krasser, einseitiger, widernatürlicher, verständnißloser, harter, ja grausamer Anordnungen, wie sie doch eigentlich nicht aus dem eigensten Herzen des Monarchen stammen, sondern nur für das Echo eines Echo's gelten können, häufig gerade nur Männer sich finden lassen wollen, die, weil sie das Unheil aus der Nähe wirklich zu studiren Gelegenheit, und einige, wenn auch oft genug nur zu schüchterne Gewissenhaftigkeit sich erhalten haben, jene Anordnungen ohne lebendigen Glauben an deren innere Güte und Lebensfähigkeit, und eben darum nur widerwillig und lau in Ausführung setzen mögen? Der stille Beobachter kann seinerseits nicht umhin zu erwarten, daß jeder urtheilsfähige und gewissenhafte Leser sich diese Gegenfragen selbst werde beantworten können! — Herr v. Samarin aber fährt fort:

„Der Herr und Kaiser aber fühlte sich über die Ausschreitung des livländischen Gouverneurs nicht im Mindesten erzürnt, sondern wandte ihr seine Aufmerksamkeit zu, und, vielleicht den Inhalt über die Form stellend, beschränkte sich auf die Uebergabe des oben mitgetheilten Bruchstückes an den Minister der Reichsdomänen zu näherer Erwägung. Dem General-Adjutanten Seljöny würde es freilich sehr leicht gewesen sein, dieses ganze Aufgebot arglistiger Insinuationen und erheuchelter Besorgnisse zu widerlegen, aber um dies um so gründlicher thun zu können, und zugleich dem örtlichen Oberbefehlshaber, unter dessen unmittelbarer persönlicher Betheiligung alle vorbereitenden Maßregeln vorgenommen wurden, einen Einblick in die Sache zu gewähren, wandte er sich an den General-Gouverneur mit der Bitte, über den Inhalt des Rechenschaftsberichts des Herrn v. Oettingen seine Meinung auszusprechen. Dieser Auskunft hat er volle zwei Jahre geharrt, und hat sie doch nicht erharrt. Der General-Gouverneur zog vor, sich auszuschweigen — was freilich das bei Weitem Sicherste war, wenn ihm die Zuversicht fehlte, mit seiner Antwort den Allerhöchsten Gedanken in's Schwarze zu treffen; in ähnlicher Lage aber würde ein Baltiker, wenn ihm die Gelegenheit geboten wäre, sei es auch mit einiger persönlicher Gefahr für sich selbst, den provinciellen Interessen seines Landes zu dienen,

anders gehandelt haben. Schmachvoll — aber auch dies kann man wiederum zu bekennen nicht umhin!"

Auch dieses Bekenntniß können sich die Baltiker gern gefallen lassen. Nur werden sie wohl thun, ebenso wenig durch dieses Kompliment des Heroismus, wie durch das sonst bei Herrn v. Samarin fast stehende einer ganz besonders ungeheuern Klugheit, den Kamm allzu sehr sich schwellen zu lassen. Denn jeglicher Muth, insbesondere aber diejenige Sorte, welche der Kurländer „Civil-Courage" nennt, ist nur solange etwas werth, als er nicht auf Selbstbespiegelung oder auf Werthschätzung der corona (in dem doppelten Sinne des Lorbeers und der — Gallerie) beruht, sondern auf Selbstachtung und verständnißvoller Liebe zu den Rechten und Freiheiten des eigenen Landes, mithin nichts ist, als die äußere Erscheinung einer innern sittlichen Nöthigung. Was aber die angebliche ungeheure und unüberlistbare Klugheit der Baltiker betrifft, so ist sie eben, wie schon sonst bemerkt, nichts als eines der ungeheuerlichen Phantome des Ritter Georg, die er sich für seinen Privatgebrauch ausgestopft und zugestutzt hat. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß es nicht in den baltischen Provinzen, wie auch sonst wo, ganz gescheidte, unterrichtete und thätige Leute gebe, neben dem herkömmlichen Durchschnittsprocentsatze des Gegentheils in allen Abstufungen. Aber der wahre „Drache", gegen welchen Herr v. Samarin bis jetzt ebenso wenig, wie mancher noch ganz andere Mann, zum echten Ritter Georg hat werden können, das ist doch wesentlich die Natur der baltischen Dinge.

Daß dieser objektive geschichtliche Bestand den deutsch-baltischen Ständen ein beständiger Gegenstand der Liebe, Hingebung und Opferfreudigkeit ist, schon das allein wird sich schwer aus der bei v. Samarin und Genossen stereotypen Zuschiebung egoistischer Motive erklären lassen. Wären die baltischen Deutschen wirklich die engherzigen Egoisten, für welche jene sie gern ausgeben möchten, machten sie eben nicht Opposition, sondern Carrière.

Nicht minder widersinnig ist es, die durchaus loyale Opposition der deutsch-baltischen Stände aus nicht minder stereotyp und nicht minder phantastisch ihnen schuldgegebenen „Abfallsgelüsten" u. dgl. erklären zu wollen.

Sind denn wirklich v. Samarin und Genossen blind und taub genug, um nicht zu wissen, daß es doch wahrlich nicht die „Ab- oder

gar Zufallsgelüsten" der posener und westpreußischen Polen, der Schleswig-Holsteiner, der Hannoveraner, der Hessen und der Elsaß-Lothringer gewesen sind, welche ihnen das Schicksal zugezogen haben, zu königlich preußischen Provinzlern, und wäre es auch unter dem Namen von „Reichsländlern", — avancirt worden zu sein? Und wären nicht hinwiederum gerade die deutsch-baltischen Stände, weit entfernt von der ihnen nachgerühmten ungeheuern „Intelligenz", noch viel blinder und tauber, wollten sie lüstern sein, ihre auf geschichtlichem Eigenrechte und auf einer Jahrhunderte alten Uebung organisch erwachsener und immer weitere Kreise durchdringender Selbstverwaltung beruhenden Verfassungen auszutauschen gegen das Loos, principiell keinen festern Rechtsboden als die preußische Verfassung, und keinen tiefern Rechtsquell kennen zu sollen, als die jedesmalige Staatsraison der fieberhaft arbeitenden preußischen „Gesetzgebung", welche neuerdings selbst einen Paragraphen der jungen preußischen „Verfassung" flugs wegmajorisirt oder interpretationsweise ummajorisirt hat, sobald er der augenblicklichen Staatsraison und dem gerade geplanten Experimente auch nur im Geringsten unbequem im Wege zu stehen schien?

Nein wahrhaftig! Gerade solchen Erfahrungen gegenüber kann die Ueberzeugung aller denkenden baltischen Deutschen nur immer tiefere Wurzeln schlagen, daß alle äußeren wie inneren Lebensbedingungen ihres Landes sie unwandelbar unter das Scepter des Kaisers von Rußland weisen, und daß dieser, je länger desto mehr, dem alt-kaiserlichen Glauben sich zuwenden werde, gerade die Zähigkeit, mit welcher seine deutsch-baltischen Stände an den kirchlichen, socialen und politischen Sonder-Institutionen ihres Landes festhalten, und das Fortbestehen und die organische Entwickelung dieser Institutionen selbst sei es, welche ihm die stärksten Bürgschaften für allen materiellen und moralischen Vortheil gewährt, den er aus diesen Provinzen gerade nur vermöge deren unangetasteten Eigenart für sein großes Gesammtreich nur irgend zu ziehen vermag.

Dieser Wahrheit werden sich aber auch alle besonnenen und denkenden Partisane einer gesammtrussischen Reichs-Constitution gewiß nicht verschließen. Sollte dieser Gedanke, über kurz oder lang, Gestalt gewinnen, auch dann wird es nicht etwa blos im Interesse der sonderrechtlich organisirten Provinzen, sondern mindestens

ebensosehr im wohlverstandenen Interesse des Gesammtreiches liegen: nicht, daß russisch-national-liberale Leidenschaft und Selbstüberhebung die Sonderrechte und Sonderinstitutionen Finnlands und der baltischen Provinzen in eine große gesammtrussische Majorisirungs-Maschinerie zu absorbiren trachte, sondern daß eine höhere und edlere Staatskunst eine Form des Ausgleiches finde, welche es den „Baltikern" im weitern Sinne, d. h. nördlich und südlich vom finnischen Meerbusen, möglich mache, mit voller Hingebung und Freudigkeit, ja mit Stolz, als Glieder — nicht blos Bestandtheile — des großen Gesammtkörpers sich zu fühlen und zu bethätigen.

Und es handelt sich ja bei all' diesen Erwägungen keineswegs allein um eine, durch bittere Noth und im Widerspruche mit allen Instinkten, thörichter Weise den deutsch-baltischen Ständen aufgenöthigte Opposition. Die Leser haben bereits aus Herrn v. Samarins eigenem, wenn auch widerwillig, der Wahrheit die Ehre gebenden Munde vernommen, und werden es sogleich noch weiter und noch schlagender aus seinem eigenen Munde vernehmen, daß das innerste Naturgesetz jeglicher lebensberechtigten Eigenart, nicht minder als aus dem Schooße des deutsch-lutherischen, auch schon aus dem des ehstnisch-lettisch-lutherischen Elementes der baltischen Provinzen, wenn auch in anderen Formen, aber darum nicht minder zäh, den widernatürlichen, steril-agitatorischen und rein mechanischen Russifikationskünsten oppositionell entgegentritt.

Diese jetzt mit anerkennenswerther Offenheit von russifikatorischer Seite eingestandene Thatsache ist sehr beachtenswerth; erstens beweist sie, daß all' das wüste Geschrei, welches um die Wette der russische und der deutsche National-Liberalismus, theils aus Unwissenheit, theils aus Parteiverbissenheit gegen das baltische Deutschthum und insbesondere gegen den deutschen Landesadel der baltischen Provinzen zu erheben pflegen, gehaltlos und tief unwahr ist. Wäre der baltische Adel wirklich der egoistische und kurzsichtige Tyrann und Abmeierer gewesen, der er nach jenen Posauniſten sein soll, dann, fürwahr, würde der Same der moskowitischen Agitation wirklich einen fruchtbaren Boden gefunden haben. Statt dessen soll den Lesern sogleich H. v. Samarin selbst schildern und erzählen, wie todt jener Same auf dem Wege liegt, und wie gerade die ehstnisch-lettischen Vögel es sind, die da kamen und — russischerseits nothgedrungen ungestraft — ihn auffraßen! Man höre:

„Endlich, Ausgangs Mai 1867, bestätigte das Ministerium die Kontrakt-Formulare und Vertheilungs-Projekte zweier Domänen. Schafranow aber unterlegte sofort dem General-Gouverneur Albedinski die von ihm vorgeschlagenen Ergänzungs-Anordnungen, und ging, nachdem er dessen volle Zustimmung erlangt hatte, unverweilt an's Werk; allein Tags darauf gelangte es zur Kenntniß des General-Gouverneurs, daß der Ritterschafts-Convent sich anschicke, eine Art Protest zu erheben, und die bloße Nachricht davon jagte ihm einen solchen Schrecken ein" (!), „daß er sämmtliche Tages zuvor von ihm gebilligten Maßregeln sistirte. Schließlich aber ward Schafranow als der Schuldige hingestellt. Um das eigene Schwanken zu verdecken, warf sich der General-Gouverneur auf ihn mit scharfen Vorwürfen wegen angeblicher Willkür seines Verfahrens, und der aus solchem Anlasse zwischen ihnen stattgehabte Konflikt hinterließ, ungeachtet einer darauf erfolgten Versöhnung, doch in Beiden einen peinlichen Eindruck, welcher Hauptanlaß zur Versetzung Schafranows ward. Ganz besonders hatte den General-Gouverneur der Umstand erbittert, daß der Chef des Domänenhofs die Einladung von Deputirten des rechtgläubigen Eparchial-Vorstandes zu der bevorstehenden Vertheilung von Hofesländereien der Krongüter veranstaltet hatte. Der dem Oberbefehlshaber des Gebietes durch die ritterschaftliche Drohung" (!) „eingejagte Schreck war so groß, daß es ihm nicht einmal beifiel, wie ohne einen Deputirten des geistlichen Ressorts es ja nicht möglich war, die vom Gesetze vorgeschriebene Einweisung in den Besitz derjenigen Parcellen zu bewerkstelligen, welche den rechtgläubigen Priestern und Schulen waren zugemessen worden.

„Indeß waren doch, aller Intriguen, Ränke und Schwankungen ungeachtet, bis Mai 1870 auf 33 livländischen Krondomänen behufs Ansiedelung rechtgläubiger landloser Bauern 6087 Dessjätinen aufgemessen (nur erst aufgemessen [1]), welche zum größten Theile in Parcellen zu je 5 Dessjätinen eingetheilt waren, also etwa 1200 Stellen. Diese Zahl war kleiner [2]) als die Hälfte sämmtlicher Knechte,

[1]) Herr v. Samarin will damit sagen: nur erst auf dem Papiere und allenfalls mittelst Vermarkung, ohne daß darum schon thatsächliche Uebergabe wäre erfolgt gewesen.

[2]) Also richtig eingetroffen! Vgl. L. B. I, 1, S. 21, Z. 13—20 v. u.

welche allein auf den Krongütern des Gouvernement Livland, die Insel Oesel ungerechnet, lebten.

„Von diesen 1200 Parcellen waren, nach den mir vorliegenden Nachrichten (für deren Vollständigkeit ich nicht zu bürgen wage) an rechtgläubige Bauern thatsächlich vergeben nur 288, von diesen 288 aber waren vergeben worden (bis 1868) von Schafranow selbst 213, auf zehn Domänen; mithin sind nach seiner Zeit nur 75 Menschen" (sic) „angesiedelt worden.

„Ich unternehme nicht, die Ursachen des vergleichsweise langsamen Ganges dieser Sache in letzter Zeit zu erklären; doch denke ich, daß die Entfernung Schafranow's nicht ohne Einfluß darauf geblieben sein dürfte. Folgendes aber ist mir zuverlässig bekannt: noch zu seiner Zeit, als er an Ort und Stelle die zugemessenen und zur Vertheilung bestimmten Lostreiber-Parcellen revidirte, zeigte sich irgendwo, daß auf einigen derselben, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Domänenhofes, vollkommen eigenmächtig, bereits Lutheraner sich glücklich angesiedelt hatten. Dergleichen Fälle gab es einige wenige, nicht mehr als 5 oder 6; Schafranow brachte darüber Vorstellungen ein, das Ministerium aber beließ, aus Nachsicht, die eigenmächtigen Ansiedler auf ihren Stellen, indem es ihnen je 1 Dessjätine (statt 5) anwies, und sie zugleich einer Pachtzahlung unterwarf. Dieser Vorgang, wie unscheinbar er auch war, entging nicht der gespannten Aufmerksamkeit der örtlichen Intriganten. Aus den Regionen der Gesetzgebung, wo ihre Gesuche nicht mit vollem Erfolge waren gekrönt worden, stiegen sie in die Region der Ausführungs-Anordnungen herab, und blieben bei dem Gedanken stehen, einfach die Rechtgläubigen nicht zur Ansiedelung gelangen zu lassen."

Auf diesem delikaten Punkte angekommen wird nun der Leser sogleich erkennen, daß Herr von Samarin, bei seiner bekannten Unfähigkeit, sich irgend eine ihm mißliebige Erscheinung des baltischen Lebens anders zu erklären, als aus „Intriguen", hier nun in den sauern Apfel beißen muß, daß nicht nur die baltischen Deutschen es sind, die gegen ihn und Schafranow intriguiren, sondern auch schon die zu beglückenden Letten und Ehsten; ja daß unter diesen nicht nur die Gesindeswirthe und Gemeindebehörden intrigant seien,

sondern selbst die Klasse der Lostreiber von Intriganten förmlich wimmelt. Denn daß die livländische Ritterschaft sollte die ganz direkt von der baltischen Domänenverwaltung ressortirenden Gemeindebeamten und Lostreiber zu jenen eigenmächtigen Besitzergreifungen angestiftet haben, das wird Herr v. Samarin, sollte er es auch wirklich selbst glauben, doch schwerlich irgend einen vernünftigen Menschen, der die livländischen Verhältnisse kennt, glauben machen.

Es ist eben weit leichter, eine ganze Klasse oder Gruppe von Staatsbürgern, blos deswegen, weil sie nicht an dem gerade beliebten Schlepptau einherschleifen mögen, „staatsfeindlicher Umtriebe" zu bezichtigen, als sie dessen zu überführen. Man übergebe sie dem Gerichte, wenn man kann und es wagt; wo nicht so — bleibe man Philosoph!

Das Weitere erzähle nun wieder v. Samarin:

„In der Praxis stellte sich folgendes Verfahren fest: sobald nur auf irgend einem Krongute die Parcellirung der Hofesländereien beendigt war, so bemächtigten sich unverzüglich lutherische Lostreiber (bobyli-Ljuterane) der für die Rechtgläubigen bestimmten Parcellen. Dies begab sich unter den Augen der Gemeindeverwaltungen" (lauter ehstnisches und lettisches Vollblut) „und der Landespolizei" (die aber doch erst auf irgend eine Requisition hin einschreiten konnte!), „Beide aber sahen und wußten nichts.

„Einmal berichtete der Domänenhof dem Ministerio, daß auf zwei Krongütern die Parcellen fertig zugeschnitten seien, als aber das Ministerium den General-Gouverneur fragte, an wen er dieselben zu vertheilen gedenke, da antwortete der General-Adjutant Albedinski, daß, nach den ihm zugegangenen Nachrichten, auf einem dieser Güter sämmtliche Parcellen bereits von Lutheranern eingenommen seien. — Aber ließe sich nicht einstweilen, bis zur Wiederherstellung des durch eigenmächtige Besitzergreifung verletzten Rechts, wenigstens auf dem andern Gute zu einer mit dem Willen der Regierung übereinstimmenden Vertheilung der Parcellen schreiten? — Freilich ließe sich das, aber die Sache ist die, daß wir über das andere Gut noch keine genauen Nachrichten haben, und wäre es daher nicht besser, erst anzufragen: ob nicht auch dort bereits Lutheraner die abgetheilten Parcellen eingenommen haben? —

„Dies ist kein Scherz, sondern eine Thatsache" (Eto ne schutka, a fakt) — so ruft hier Ritter Georg ingrimmig aus, — „der Gedanke einer vorgängigen Anfrage war dem General-Gouverneur von seinem Kanzelei-Direktor eingegeben worden, und ganz Riga wußte darum."

Der Leser wird freilich finden, daß bei diesem Thatsächlichen das Scherzhafte durchaus nicht zu kurz kommt; aber die Sache hat doch auch ihre sehr ernste Seite: auch le diable n'y perd rien; denn kann es etwas Verhängnißvolleres geben, als wenn eine Regierung, weil sie erst selbst, nur zu arglos, von durchaus revolutionären Rathgebern sich hatte zu einer Politik hinreißen lassen, deren letzter Endzweck Untergrabung eines rechtmäßigen Gesammtzustandes des Landes, deren Behelf lichtscheue Schleichwege (s. o. die v. Samarin'sche Charakterisirung derselben!), deren Stützpunkt endlich die niedrigsten, aber nicht einmal in dem vorausgesetzten Maße vorhandenen Leidenschaften der untersten Volksklasse waren, schließlich, unter dem Fehlschlagen aller Hoffnungen, welche eine derartige Politik schienen rechtfertigen zu sollen, aus Furcht vor dem Volke — denn etwas Anderes will jene ministerielle „Nachsicht" nicht besagen — sich jegliche Ungebühr und Eigenmacht desselben straflos muß gefallen, und so selbst, obwohl zur Wächterin des Gesetzes berufen, sich zu der Rolle einer Lehrerin des Volks in der Nichtachtung des Gesetzes muß heruntergebracht sehen lassen! Herr v. Samarin aber hat noch nicht genug:

„Ich will noch einen Fall anführen, aus welchem die Leser entnehmen können, wie sehr man sich in dem berühmten Lande der Gesetzlichkeit auf schnelle Wiederherstellung des Rechts in allen den Fällen verlassen kann, wo dasselbe zum Schaden der Rechtgläubigkeit und zum Nachtheile der Krone verletzt wird.

„Im Jahre 1870 ward zur Anweisung von Parcellen an rechtgläubige Bauern auf den Krongütern Holstfershof und Alt-Tennasilm geschritten; allein dortige Bauern aus der Zahl der Lutheraner bezeigten den Beamten der Regulirungskommission und der Domänenverwaltung, welche an Ort und Stelle delegirt waren, offenen Widerstand, und verwehrten ihnen, die Rechtgläubigen in den Besitz der diesen Letzteren zugedachten Parcellen zu setzen. Wäre Aehnliches auf einem Privatgute oder zum Nachtheile der Lutheraner vorgefallen, so würde das Landrathskollegium

Alarm geschlagen und den General-Gouverneur aufgefordert haben, Kosaken zu verlangen; wenigstens würde es den Fall benutzt haben, um Verschickung irgend welcher sog. Agitatoren auf administrativem Wege nachzusuchen; diesmal jedoch kam das Landrathskollegium nicht aus seiner Ruhe."

Aber hat denn die antibaltische Verbitterung den Herrn v. Samarin so ganz und gar verblendet und abgestumpft, daß er gar nicht fühlt, wie er mit dieser Insinuation nichts thut, als sich selbst lächerlich machen und die Würde der Regierung auf das Empfindlichste blosstellen? Das Landsrathskollegium, das weder eine Polizei- noch eine Justizbehörde ist, sondern eine politische Repräsentation der livländischen Ritterschaft, sollte den Beruf haben, nach Kosaken zu schreien, weil die Reichsdomänenverwaltung sich auf einer von ihr verwalteten einzelnen Domäne in einer einfachen Besitzeinweisungssache einigen Bauern gegenüber nicht in Respekt zu setzen weiß! Konnte denn nicht die Domänenverwaltung den ihr, wie jeder andern Gutsverwaltung, offenen Weg des für solche Fälle gesetzlich vorgesehenen ordentlichen Verfahrens beschreiten? In wieweit und mit welchem Erfolge sie das gethan, werden die Leser ja sogleich aus Herrn v. Samarin's eigenem Munde erfahren. Daraus allein aber, daß die zuständigen Landesbehörden jenen tragikomischen häuslichen Zwist im Schooße der Domänenwirthschaft nicht ganz so summarisch behandeln mochten, wie die Herren Schafranow und v. Samarin es wünschen, folgt doch noch lange nicht, daß sie ihre gesetzliche Schuldigkeit nicht gethan haben. Ist es doch das livländische Gesetz, welches dem livländischen Bauer, und wäre er der geringste „Lostreiber", gegen jegliche Willkür seiner Herrschaft, und wäre diese auch der großmächtige „Domänenhof", den Schutz eines vierfachen ordentlichen Instanzenzuges gewährt!

Wahrscheinlich war der Domänenhof anfangs zu blöde, seine schmutzige Wäsche vor den Augen der deutschen Lokalbehörden zu waschen, die aber jedenfalls, ordnungsmäßig aufgerufen, nicht ermangelt hätten, dem Ohnmächtigen mit ihrer geringen Hülfe, *innerhalb der Grenzen gesetzlicher Kompetenz* und ohne Ansehen der Person, beizuspringen; darum hatte er sich zunächst, mit deren Umgehung, gleich an das „Ministerium" gewandt! Aber gleich von vorn herein nach Kosaken zu schreien, wozu ja nöthigen Falles die Domänenverwaltung selbst vielleicht noch kompetenter war, als

in gewissen äußersten Fällen das Landrathskollegium, — wie hätte letzteres sich dies auch nur beikommen lassen können, da das Landrathskollegium als solches kaum in der Lage war, von dem Ungehorsam jener Domanialbauern und von den zur Wahrung ihrer Autorität von der Domänenverwaltung ergriffenen Maßregeln irgend welche officielle Kenntniß zu erlangen? Hören wir Herrn v. Samarin weiter:

„Auf dem einen Gute stellte ein aus dem Ministerium delegirter" — also offenbar mit geflissentlicher Umgehung aller ordentlicher Instanzen, zu Hülfe gerufener außerordentlicher — „Beamter die Ordnung" — man erfährt nicht, mit was für, vielleicht sehr drastischen, Mitteln — „wieder her, auf dem andern jedoch verwickelte sich die Sache durch besondere Umstände. Es erwies sich", — als ob dies der Domänenhof nicht schon ex officio aus seinen eignen Akten hätte wissen müssen! — „daß die Hofesfelder vor ihrer Vertheilung an die Rechtgläubigen auf kurzbefristete Zeitpacht an die örtliche Bauerngemeinde begeben waren; die Gutsverwaltung handhabte der Gemeinde-Aelteste, und er" — der kernehstnische Intrigant — „hatte 36 lutherischen Lostreibern eigenmächtig gestattet, sich auf den bereits zur Anweisung an Rechtgläubige bestimmten Parcellen anzusiedeln. Hier konnte kein Mißverständniß vorliegen" (?) [1]; „das war eine Handlung offenbarer und völlig geständiger Willkür, denn im Pachtkontrakte hieß es deutlich" (?), „daß die Gemeinde verpflichtet war, das Land am 23. April 1870 abzugeben. Nichtsdestoweniger weigerten sich die Besitzergreifer der Parcellen rundweg, dieselben zu räumen, die örtlichen Polizeibehörden lehnten die Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen sie ab, indem sie sich auf Artikel 693 des Provincialrechts (Theil III, Privatr.) beriefen, nach welchem der durch Eindrang verletzte oder gewaltsam entrissene Besitz unverzüglich durch das Gericht wiederherzustellen sei?"

Dieses Fragezeichen des Herrn v. Samarin macht fast den Eindruck, als huldigte er dem Grundsatze: inter domanialia silent leges. Die Polizeibehörde wird aber doch wohl recht gethan

[1]) Warum denn nicht, wenn in der Verwaltung des Domänenhofs eine solche Confusion herrschte, daß erst ein eigens delegirter Beamter des Reichsministerii eruiren mußte, daß der Domänenhof die Ländereien vorher anderweitig verpachtet hatte!

haben, mehr Gewicht auf das erst kurz zuvor vom Kaiser bestätigte Provincialgesetzbuch zu legen, als auf das hitzige Verlangen des Domänenhofes, oder selbst des aus St. Petersburg herbeigeeilten Ministerial-Beamten. Auch der General-Gouverneur scheint diese Ansicht des stillen Beobachters getheilt zu haben; denn Herr v. Samarin fährt fort:

„Der General-Gouverneur fand diese Einwendung raisonnabel" (resonnym — natürlich von Herrn v. Samarin ironisch gemeint) „und der Chef des Domänenhofes nahm die Sache auf dem Wege des Civilprocesses auf. Der Oberbefehlshaber des Gebiets flößte ihm im November 1870 Hoffnung ein, mit der Versicherung, er habe zu schleunigster Erledigung dieser Sache in den Instanzen der örtlichen Bauerngerichtsbarkeit Maßregeln getroffen; diese Hoffnungen gingen indeß nicht in Erfüllung. Nicht genug, daß die Bauern, denen es einmal gelungen war, die Parcellen eigenmächtig zu besetzen, dieselben nicht räumten, nein, auch Andere, später Gekommene, natürlich ebenfalls Lutheraner, da sie dies gewahr wurden, begannen, die offenbare Konnivenz der Aeltesten und der örtlichen Behörden" (?) „benutzend, ebenfalls Kronländereien an sich zu reißen, ja sogar rechtgläubige Bauern aus den an sie vertheilten Parcellen zu verdrängen. Im Frühling 1871 kamen einige von diesen Bauern beim Ministerio mit einer Beschwerde ein; es ward eine Untersuchung angestellt, und da ergab sich, daß 6 von den nach Anordnung der Regierung im September 1870 an Rechtgläubige vertheilten Parcellen sich bereits in deren mit Lutheranern „„gemeinschaftlicher Nutzung"" befanden, welche letztere die erwähnten Parcellen eigenmächtig" (?) „bearbeitet und sich auf denselben angebaut hatten. Von diesen sechs Inhabern wiesen zwei nach, daß sie ihre Stellen schon vor dem September 1870 (d. h. vor Vertheilung der Parcellen an die Rechtgläubigen) eingenommen hatten; bei angestellter Kontrolle aber ergab sich, daß die Domänenverwaltung unmittelbar vor der Inangriffnahme der Vertheilung ein namentliches Verzeichniß der landlosen Knechte einverlangt hatte, welche sich auf Hofesfeldern, die zur Ansiedelung Rechtgläubiger bestimmt waren, eigenmächtig angesiedelt hatten, daß dieses Verzeichniß von der Gemeindeverwaltung eingesandt worden war, und daß darin die beiden Inhaber sich nicht angegeben fanden. Wo waren sie denn hergekommen? — „„Sie sind aus Versehen

ausgelassen worden"", antwortete der Aelteste. Die übrigen vier Inhaber wiesen nach, daß sie sich keineswegs eigenmächtig, sondern mit Genehmigung des Aeltesten angesiedelt hatten, welcher ihnen gestattet hätte, gemeinschaftlich mit den Rechtgläubigen die den letzteren angewiesenen Ländereien zu nutzen. Man fragte den Aeltesten, auf welcher Grundlage er eine solche Erlaubniß gegeben habe; der Aelteste aber antwortete, daß unter seiner Mitwirkung ein gütliches Abkommen getroffen gewesen sei, nach welchem die rechtgläubigen Knechte den Lutheranern freiwillig das Recht eingeräumt hätten, die Jenen angewiesenen Parcellen[1]) gemeinschaftlich mit ihnen zu nutzen. So war also dieses vermeintlich freiwillige Abkommen getroffen worden zwischen Leuten, welche keinerlei, und solchen, welche ein volles, ausschließliches Recht hatten.

„Angesichts eines so unceremoniösen Verfahrens (bezzeremonnosti obraschtschenija) mit Kroneigenthum hat der Domänenhof zweimal den Civilgouverneur, den Gemeinde-Aeltesten zur Besinnung zu bringen; im Juli 1871 hat er ihn auf's Neue, den Aeltesten vom Amte zu entfernen, und über ihn Untersuchung zu verhängen, den Gemeindeschreiber zu beseitigen (welchen schon früher der aus dem Ministerio delegirte Beamte dem Gouverneur als die rechte Hand und den Souffleur des Aeltesten bezeichnet hatte), endlich zur Theilnahme an der Sitzung des Untersuchungsgerichts den Beamten des Ministerii der Reichsdomänen zuzulassen. Allein der ehemalige Civil-Gouverneur Lysander lehnte Alles ab, und schlug, statt die eigenmächtig besetzten Parcellen abzunehmen, dem Domänenhofe vor, bei Gericht einen neuen Proceß anzustrengen. Die örtliche Obrigkeit hatte, wie man sieht, aufgehört, sich vor dem Socialismus und vor eigenmächtiger Besitzergreifung fremden Landes zu fürchten.

„In Sachen der ersten 36 Parcellen gaben die beiden unteren Instanzen (das Gemeinde- und das Kirchspielsgericht) der Krone auf ihre Klage Unrecht; das Kreisgericht aber hob, auf ihre Beschwerde, das Erkenntniß auf, und wies die Sache zu nochmaliger Untersuchung an das Gemeindegericht zurück. Das Gemeindegericht gab zum zweiten Male der Krone Unrecht, und die Sache gelangte

[1]) Die Prämie muß also wohl nicht besonders verführerischer Art gewesen sein! Wer bietet mehr?!

durch Appellation abermals an das Kirchspielsgericht. Sie zog sich über ein Jahr lang hin und ist, wie es scheint, immer noch nicht zu Ende. Hieraus kann man entnehmen, daß das Ministerium der Reichsdomänen sich nicht ganz deutlich von seinen Mitteln und seiner Macht Rechenschaft abgelegt hatte, als es noch unlängst mit so großer Zuversicht erklärte, daß es auch ohne alle" (?) „Gesetze der Administration leicht sein werde, die auf den Krongütern den rechtgläubigen landlosen Bauern eröffneten Asyle vor dem Eindrange des Lutherthums zu schützen. In der Wirklichkeit zeigt sich das Gegentheil.

„In Erfüllung des Allerhöchsten Willens trifft das Ministerium die Anordnung hinsichtlich der Anweisung der zugemessenen Parcellen; der Gemeinde-Aelteste aber kommt ihm zuvor, und siedelt auf denselben Lutheraner an. Er ist doppelt schuldig, denn als Vorsteher seiner Gemeinde hatte er keinerlei Recht, über Kronland nach Ablauf der kontraktlichen Frist zu verfügen, bis zu welcher es ausgethan war, als Polizeibeamter war er sogar verpflichtet, unverzüglich die eigenmächtigen Eindringlinge auszuweisen. Dessen ungeachtet lassen der General-Gouverneur (oder vielmehr: dessen Kanzlei-Direktor) und der Civil-Gouverneur die Anwendung der allgemeinen Ordnung" (?) „der administrativen Abnahme verpachteter Grundstücke aus den Händen der Inhaber nach Ablauf der kontraktlichen Frist nicht Platz greifen, sondern unterwerfen die Sache den Regeln über Wiederherstellung des Besitzes auf dem Rechtswege, in Bezug auf ein eigenmächtig besetztes Grundstück, welches während einer bekannten Zeitdauer in fremdem Besitze geblieben war — ohne Protest seitens des Eigenthümers. Es beginnt der Proceß, und geht durch alle [1]) Instanzen, von unten hinauf, bis zur Kassation, dann, den umgekehrten Weg, herunter und nochmals hinauf. Mittlerweile erfolgen unter dem Deckmantel eines erlogenen" (?) „Abkommens neue Besitzergreifungen. Die Polizei rührt sich nicht und thut als

[1]) Alle? Bis in das Bauerhofgericht war die Sache ja noch gar nicht gelangt, in welchem nicht weniger als drei Landräthe Sitz und Stimme haben. Wer weiß, ob nicht dort endlich der Domänenhof das gesuchte Recht doch noch zugesprochen erhält; wie man denn ja auch nicht wissen kann, ob es nicht vielleicht doch geholfen haben würde, wenn er, nach jenen rührenden aber vergeblichen drei Bitten an den hartherzigen Gouverneur, sich mit einer vierten an das Landraths-Kollegium gewandt hätte?

sähe sie nichts; der Aelteste und der Schreiber bleiben in ihren Aemtern; der Gouvernements-Chef" (vulgo Civil-Gouverneur) „findet keinen Anlaß weder zu ihrer Entlassung noch zu ihrer Verantwortlichmachung, unterdessen aber stehen die rechtgläubigen Knechte neben dem gelobten Lande, in welches man sie nicht hineinläßt, und denken bei sich: nein! offenbar hilft auch des Zaren Wille nicht, wenn die Herren wider uns sind." u. s. w.

„Die Herren"? Wie kommen denn plötzlich diese Saule unter die Propheten der Krongemeinde-Wirthschaft? Es war ja lediglich von dem Racker von Kron-Gemeinde-Aeltesten, dem Racker von Kron-Gemeindeschreiber und den Hauptrackern von lutherischen Kron-Gemeinde-„Popsen"[1]) die Rede, — lauter Erz-Intriganten zwar, aber doch viel eher als Kron-Knechte zu qualificiren, denn als deutsch-lutherische, livländische „Herren"?

Gewiß ist diese processuale coda von den 36, den 6, den 4 und den 2 „Popsen", bei aller unbeabsichtigter Komik, die ihr beiwohnt, nicht immer sehr unterhaltend erzählt. Belehrend aber ist sie durchaus für Jeden der sich die geschilderten Personen und Zustände, Stellungen und Interessen einerseits, den kirchenpolitischen Standpunkt und die publicistischen Ansprüche des Schilderers andererseits vergegenwärtigt. Der stille Beobachter hat daher im Interesse der Kritik in erster Linie bedacht sein müssen, seinen Lesern das Objekt derselben in wesentlicher Vollständigkeit vorzuführen, sich selbst aber darauf beschränkt, den Vortrag desselben nur mit einigen erläuternden Winken und Zwischenreden zu durchschießen.

Unter Berücksichtigung derselben wird der theilnehmende und einsichtige Leser sich ein Urtheil bilden können zunächst über den kirchenpolitischen, socialen und sittlichen Werth des geschilderten, hoffentlich jetzt antiquirten, Systems der Prämiirung lutherischer Untreue und „griechischer Treue" mit Landparcellen der Krondomänen; sodann aber auch über den publicistischen Beruf des Schilderers, welcher nach allem von ihm selbst mit soviel Naivität Enthüllten und Bekannten, immer noch an dem Konjunktiv-Troste festhält: ja wenn nur die General-Gouverneure fester und weniger

[1]) „Hübsch Kind hat viele Namen", sagt ein baltisches Sprüchwort; so lautet denn auch einer der ehstnischen Namen für Lostreiber — nicht gerade sehr musikalisch — pops.

lau, wenn nur die Baltiker lockerer und weniger schlau gewesen, wenn nur die Platon und Seljöny und Schafranow auf ihren Stellen geblieben wären, dann hätte die Sache doch gelingen müssen. Die nur von einem höhern Standpunkt erkennbare Objektivität, daß die „Sache" selbst von der Art war, daß sie eben auf die Dauer nur schlechthin unerträgliche Träger finden konnte daß aber alle geistvolleren und gebildeteren russischen Staatsmänner, wie ein Fürst Suworow, Graf Schuwalow, General-Adjutant Albedinski, Minister Walujew, mit immer wachsendem Mißtrauen, ja mit Geringschätzung und kaum verhehltem Spotte, sich nothwendig über kurz oder lang davon lossagen mußten, — dafür hat Herr v. Samarin eben kein Auge.

Einstweilen braucht der stille Beobachter nicht einmal zu sagen: difficile satyram non scribere; denn — jam scripta est satyra, aber nicht von ihm, bei Leibe! — sondern — mit eigener Hand und nicht sowohl mit ernster, als vielmehr mit der mürrischen Miene eines Mannes, der den nahe bevorstehenden definitiven Verlust eines alten Leib-Processes bereits in allen Gliedern fühlt, und darum in der Laune ist, auf alle Welt zu schimpfen, — von dem halb widerwilligen, halb noch unbewußten, immer aber unermüdlichen Enthüller und Bekenner theils bereits erfolgter, theils sichtlich noch bevorstehender russischer Bekehrungen.

Doch auch die bereits erfolgten sind noch nicht zu Ende erzählt; vielmehr stehen gerade die werthvollsten und überraschendsten Enthüllungen und Bekenntnisse noch aus. Der Leser soll sie alsbald kennen lernen, — von derselben Hand, aus demselben Munde, mit der gleichen Miene vorgetragen, — in einem zweiten Abschnitte, welcher handeln wird von Kirchenpolitik in der Volksschule.

Das Resultat des vorigen Abschnittes, in welchem der Leser die Enthüllungen und Bekenntnisse des Herrn Georg v. Samarin von dem vollständigen Mißerfolge der seit 1846 hinsichtlich der livländischen Gesindeswirthe, seit 1849 hinsichtlich der dortigen sog. Lostreiber und Knechte versuchten agrarischen Kirchenpolitik hat kennen lernen, läßt sich füglich am Kürzesten in das Sprüchwort zusammenfassen: wer Wind säet, der wird Sturm ernten.

Wenn der Sturm bis jetzt keine bedenklicheren Dimensionen angenommen hat, als in denjenigen Zuständen auf den livländischen Krondomänen, von welchen schließlich Herr v. Samarin, mit unwillkürlicher Komik, ausruft: „das ist kein Scherz, sondern ein Faktum!", so ist es wahrhaftig nicht das Verdienst des ein Vierteljahrhundert lang mit unbegreiflicher Zähigkeit beobachteten kirchenpolitischen Systems. Denn reichlich so lange ist es her, daß daran gearbeitet worden ist, das Heiligste, was es in Kirche und Staat geben kann: die Aufrichtigkeit des religiösen Bekenntnisses und die Achtung vor dem Gesetze — in dem Herzen des Ehsten- und Lettenvolkes zu verwirren und zu untergraben. Den Versuchungen und Einflüssen eines solchen Systems würden die meisten Völker Europa's wahrscheinlich in viel stärkerm Grade und in viel größerm Umfange erlegen sein, als die Ehsten und Letten. Das verhältnißmäßig Eingeschränkte und Erträgliche seiner verderblichen Wirkungen läßt sich nur erklären aus der von der ungeheuern Mehrzahl des Ehsten- und Lettenvolkes erkannten oder empfundenen Berechtigung und Gesundheit theils der geschichtlich überlieferten Grundlagen und Zustände, theils von deren von dem deutsch-lutherischen Elemente des Landes geistig geleiteter, allmäliger aber beständiger Fortbildung zu immer reicherm Gehalte und immer entsprechenderen Formen.

Wenn aber der stille Beobachter die Darstellung des Herrn v. Samarin nicht nur als Enthüllungen kennzeichnete, sondern auch als Bekenntnisse, so liegt die Berechtigung dieser Bezeichnung in der Thatsache, daß Letzterer ganz eigentlich die Geschichte des Fiasko derjenigen kirchenpolitischen Partei erzählt, deren eifrigster Anhänger, Wortführer und Agitator er seit 27 Jahren war und noch ist.

Jetzt soll der Leser, wiederum an der Hand v. Samarin's selbst, die Geschichtserzählung der zweiten, aus dem nur zu lange vorherrschend gewesenen Systeme dieser Partei hervorgegangenen, Reihe von Experimenten und Erscheinungen kennen lernen. Den stillen Beobachter aber soll es nicht wundern, wenn, am Schlusse dieser zweiten Geschichte, der Leser, unter dem Eindrucke ähnlicher Resultate, jenes Sprüchwort abwandelnd ausriefe: wer Häckerling säet, der wird nichts ernten.

Auf den in unserm ersten Abschnitte zur Schau gestellten vierten Abschnitt der vierten Lieferung des v. Samarin'schen Werkes („Die Ansiedelung rechtgläubiger Bauern auf Krondomänen") folgt (a. a. O. S. 173—297) der fünfte, unter der Ueberschrift:

„Die Landvolks[1]-Schulen in Livland.

„An Schulen für die Rechtgläubigen fing man schon 1845 zu denken an, mithin seit der Zeit, da die Regierung den Letten und Ehsten erlaubte, zur Rechtgläubigkeit überzutreten."

Diese Bezeichnung des Geburts-Datums der rechtgläubigen Schulgedanken ist charakteristisch für die Historiographie v. Samarin's. Er will damit seine Leser glauben machen, als ob die

[1]) Sseljskija Schkoly, wörtlich: Dorfs-Schulen. Da es in Livland jedoch keine Dörfer weder im russischen noch im deutschen Sinn giebt, sondern das System der bäuerlichen Einzelhöfe vorherrscht, deren im nördlichsten Theile allerdings vorkommende, übrigens in fortschreitender Auseinanderlegung begriffene Zusammenrückung jedoch noch lange nicht den Begriff weder eines deutschen noch eines russischen Dorfes konstituirt, und da auch die Ausdrücke Gemeinde- oder Gebiets-Schulen theils zu eng, theils unzutreffend für das ganze hier behandelte System der eigens für die Letten und Ehsten bestehenden Schulen sein würden, so mußte der sowohl im Sprachgebrauche als in der Literatur vorherrschende Ausdruck „Landvolks-Schulen" als der angemessenste erscheinen. Ueber livländische Landgemeindeverhältnisse vgl. Näheres in v. Bock, der deutsch-russische Konflikt u. s. w. S. 79—84.

Letten und Ehsten schon längst von dem Drange erfüllt gewesen wären, zur Staatskirche überzutreten, und als ob die Regierung es ihnen vor 1845 nur noch nicht hätte „erlaubt" gehabt. Daran ist kein wahres Wort [1]). Der Uebertritt zur griechisch-orthodoxen Kirche hat vor wie nach 1845 Jedermann nicht nur freigestanden, sondern ist sogar von der russischen Staats- wie Kirchen-Obrigkeit von jeher auf's Aeußerste begünstigt worden. Am wenigsten aber existirte ein Specialverbot des Eintrittes für die Letten und Ehsten [2]). Nur der Austritt war, und ist in thesi auch jetzt noch, bei namhafter Strafe verboten, wie dies vor drei Jahren der Engländer Edward Steane in seiner bekannten Broschüre witzig genug mit den Ovidischen Versen, doch wohl aus der kläglichen Geschichte weiland Eurydike's, illustrirt hat:

> Noctes atque dies patet atri janua Ditis,
> Sed revocare gradum, superasque evadere ad auras
> Hoc opus, hic labor est.

Die Mühe und Arbeit aber, welche der 1845/46 glücklich in die staatskirchliche Klausur gelockte Theil des livländischen Ehsten- und Lettenvolkes, bald genug zur Besinnung gekommen, sich's Jahrzehnte lang hat kosten lassen, das Pentagramma zu zernagen, um wieder an die freie Luft zu kommen, möchte Herr v. Samarin für sein Leben gern auch als ein Werk seines stereotypen deus ex machina — der deutsch-lutherischen „Intrigue" — darstellen, obgleich er, in einem seiner unbewachten Augenblicke, doch selbst bekennen mußte, „das Recht", oder vielmehr nur erst die thatsächliche Freiheit des Rücktrittes in das Lutherthum, sei dem Letten- und Ehstenvolke „nicht verliehen", sondern von demselben „erobert" worden [3])!

[1]) Vgl. w. u. die Anmerkung, in welcher von der geheimen Mission des Bischof Pauffler (1842) die Rede ist.

[2]) Solche Specialverbote ergingen gerade erst $18^{45}/_{46}$, also während der Schwindel in höchster Blüthe stand: und zwar gegen die Letten aus dem benachbarten Kurland, und gegen die Ehsten aus dem benachbarten Ehstland, wie dies Alles seiner Zeit sowohl in den Livl. Beiträgen, als in dem von Harleß'schen Werke näher nachgewiesen worden ist. Jene Specialverbote hatten eben nur den kirchenpolitisch überlegten Zweck, Livland sammt Oesel von Kur- und Ehstland zu isoliren, sei es, um die nächste Aufgabe zu vereinfachen, sei es, um nicht sofort die moralische und kirchenpolitische Opposition des ganzen baltischen Gebietes herauszufordern.

[3]) Vierte Lief. S. 61, Anm. 1. Vgl. oben S. 43. Anm.

Im Uebrigen mag es ja wohl richtig sein, daß man russischerseits nicht vor 1845 angefangen habe, an Errichtung von Schulen für die glücklich Gekaperten, die sog. „rechtgläubigen" Ehsten und Letten, auch nur zu denken. Wenn aber, wie der Leser bald genug hören wird, Herr v. Samarin weiter behauptet, auch deutsch-baltischerseits habe man erst um dieselbe Zeit angefangen, ernstlich an die lutherische Landvolks-Schule zu denken, so ist dies einerseits unwahr [1]), andererseits müßte, gerade wenn es wahr wäre, angesichts der, seit vorgeblich dem gleichen Zeitpunkte des Anfangs, so überaus ungleichen Resultate der beiderseitigen Schulen, die Häckerlingsnatur der griechisch-orthodoxen Schulsaat nur um so nackter hervortreten.

Nun aber sei Herrn v. Samarin das Wort zurückgegeben:

„Der neunte Punkt der ergänzenden, Allerhöchst bestätigten, dem (damals noch in Pleskau als Vikar fungirenden) Bischof von Riga, Philaret, ertheilten Instruktion vom 25. April 1845 lautete: „„die Geistlichen an den lettischen und ehstnischen Kirchen sollen sich unverzüglich mit der Eröffnung von Kirchspielsschulen, bei sich zu Hause beschäftigen, damit die Kinder der Neusicheinverleibthabenden [2]) nicht derjenigen Mittel zur Erlernung von Gottes Wort beraubt würden, deren sie sich bereits erfreuten, solang sie noch im Lutherthume verharrten. In diesen Schulen soll unentgeltlich unterrichtet werden in Gottes Wort, russischer und lettischer oder ehstnischer Sprache, Lesen und Schreiben, den ersten Regeln der Arithmetik und, außerdem, durchaus in kirchlichem Gesange. Es soll Kindern jeglichen Glaubensbekenntnisses gestattet sein, diese Schulen zu besuchen."" „Ich bitte die Leser," fügt Herr v. Samarin hinzu, „von vorn herein ihre Aufmerksamkeit den letzten, gesperrt gedruckten Worten zuzuwenden."

Der stille Beobachter aber bittet seine Leser, zu bemerken, daß diese sieben Unterrichtsfächer Gegenstand der „Beschäftigung" eines neueingesetzten russischen Popen sein sollten, welcher plötzlich hinein-

[1]) Vgl. die in v. Bock's Schrift: Evang. Allianz und russische Diplomatie, Beilage B, S. 232—324 zusammengestellten Zeugnisse und Urkunden „Zur Geschichte der baltischen Landvolksschule".

[2]) Nowoprissojediniwschichssja: vielsagend genug ist, daß man diese Unglücklichen nicht Neubekehrte zu nennen wagte!

versetzt ward in eine weitzerstreute „Gemeinde" kleiner Leute, die seine Sprache gar nicht verstanden, deren Sprache auch er entweder gar nicht oder höchst mangelhaft verstand, daß aber gleichwohl dieser nämliche Pope, dem in der Regel alle höhere Bildung fehlte, überdies auch noch erst von jener seiner sog. „Gemeinde", die von der „Confession", welcher sie fortan angehören sollte, nicht den allermindesten Begriff hatte, auf Grundlage eben dieser ihnen wildfremden Confession geistlich Besitz zu ergreifen hatte; ferner, daß von irgend welchen Fonds zur Anschaffung geeigneter Lokale und Schulbedürfnisse, geschweige von Salarirung oder auch nur Nachweis etwaiger fachmäßig gebildeter Lehrer zunächst ebenso wenig die Rede war, wie von irgend einer Organisation des griechisch-orthodoxen Schulwesens, analog derjenigen, wie sie für das lutherische Schulwesen seit langer Zeit bestand. Und diese fabelhafte Instruktion sollte den Leuten das Vertrauen einflößen, solche rein imaginäre Schulen mit ihren Kindern zu beschicken! Schmeichelte man sich doch gar, daß auch Lutheraner, die sich zu $^6/_7$ der Bevölkerung von dem Einverleibungs-Schwindel fern gehalten hatten, Lust verspüren dürften, ihre Kinder aus den verhältnißmäßig gut eingerichteten und dem Volke bereits vertrauten lutherischen Volksschulen fortzunehmen, und diesen griechisch-orthodoxen Phantasieschulen zu übergeben.

„Die neubekehrten Letten selbst", so fährt v. Samarin fort, „brachten fast schon am ersten Tage die Schulfrage zur Sprache.

„In der Korrespondenz des Bischofs Philaret mit dem Grafen Protassow finden wir folgende Zeugnisse: „„Die rechtgläubigen Bauern, so berichten mir von verschiedenen Seiten her die Geistlichen, fangen an sich zu beunruhigen und fragen: ob auch Schulen eröffnet werden würden, und ob wohl geschehen sollte, was ihnen die Pastore prophezeiten, daß nämlich ihre Kinder für immer ungeschulte Dummköpfe bleiben würden."" In einem andern Briefe: „„die Bauern steigen den Geistlichen immerfort der Schulen wegen zu Dache, die Geistlichen aber mir. Einige Geistliche haben angefangen, in ihren Wohnungen Unterricht zu ertheilen; aber dort ist es eng und ungemüthlich.""

Wieder einmal buchstäblich „aus der Schule geplaudert"; denn, wenn später Herr v. Samarin behauptet, auch die deutsche Ritterschaft und Geistlichkeit habe erst in den Vierziger Jahren ernstlich

angefangen sich um die Landvolksschule zu bekümmern: was vorher dagewesen, sei nicht der Rede werth gewesen, und habe nur mehr auf dem Papiere gestanden, so vergißt er, daß eine im Bewußtsein und in der Sorge selbst der untersten Schicht des Bauernstandes, welche vorzugsweise das Kontingent zu dem bethörten und verführten 1/7 der Bevölkerung gestellt hatte, so sehr den ersten Rang einnehmende Volksschule unmöglich erst von heute oder gestern datiren konnte; sintemalen der gemeine Mann überall nur langsam den Werth der Schule begreifen lernt, und es wohl eines Generationen lang verständig und liebevoll geleiteten Schulwesens bedarf, um ihm die Schule als ein unentbehrliches Lebensbedürfniß lieb und werth, und deren Verlust als beunruhigend erscheinen zu lassen.

„Indeß" — so bemerkt Herr v. Samarin sehr richtig — „konnten die Schulen nicht von selbst aus der Erde wachsen. — Im November 1845 befahl der damalige Großfürst Thronfolger (während des Aufenthaltes des verstorbenen Kaisers im Auslande): bei Anweisung zeitweiliger Lokale für die Kirchen, bis zur Erbauung von solchen, sollen, wo möglich, ebendergleichen zeitweilige Lokale für die Schulen ermittelt werden, 1846 aber (am 21. Januar und 24. August) und 1847 (am 27. August) ward Allerhöchst befohlen, die Erbauung, wie der Kirchen, so auch der Schulen in den rechtgläubigen Kirchspielen, in welche man damals ganz Livland einzutheilen beabsichtigte, auf die Rechnung des Fiskus zu übernehmen, damit jegliche Anforderung an die Gemeindeglieder, Lokale herzugeben, vermieden werde; eben damals ward wiederholt: vor dem Bau solle man Mittel, behufs zeitweiliger Unterbringung der Schulen zu beschaffen suchen, damit in denselben der Unterricht um so schneller eröffnet werden könne, der baltische General-Gouverneur aber sei zu beauftragen, gemeinschaftlich mit dem Eparchial-Archiërei, ein Projekt aufzustellen sowohl über die Orte, wo bei den rechtgläubigen Kirchen Schulen eröffnet werden sollten (hierunter wurden beständige verstanden), als auch überhaupt über die Unterrichtsgegenstände [1]) und die zu ihrer Unterhaltung unumgänglichen Ausgaben, die Bestätigung desselben aber ordnungsmäßig herbeizuführen.

[1]) Hieraus scheint doch offenbar hervorzugehen, daß die provisorischen Schulen noch ebenso in der Luft schwebten, wie die „beständigen".

„Als an Ort und Stelle zur Beprüfung dieser Fragen geschritten ward, lenkte der Bischof vor Allem die Aufmerksamkeit auf die bestehenden lutherischen Schulen. Nach dem Gesetze waren die Gutsbesitzer verpflichtet, zur Erbauung und Reparatur der Schulen das Bauholz unentgeltlich[1]) herzugeben. Das war eine besondere Art Last, welche sämmtliche Gutsbesitzer trugen, nicht als Lutheraner, sondern als Gutsherren, und nicht zum Besten der lutherischen Kirche, sondern zur Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse der auf ihren Gütern angesiedelten Bauern. Diese Last bildete eine der obligatorischen Bedingungen der vom Gesetze festgestellten gegenseitigen Beziehungen zwischen den Eigenthümern und Pächtern des Landes, diese Beziehungen wurden aber in keiner Weise durch den Uebertritt der Bauern zu einem andern Glauben verändert. Der Neubau aus dem angewiesenen Material und die Instandhaltung wurde von den Bauern auf eigene Rechnung bewerkstelligt, und die Schulen galten für Gemeindeeigenthum[2]).

„Hieraus folgte natürlich, daß, mit dem Uebertritte der ganzen Gemeinde zur Rechtgläubigkeit, die Schule, indem sie ihre frühere Bestimmung beibehielt, aus dem einen geistlichen Ressort in das andere übergehen mußte, d. h. aus einer lutherischen zu einer rechtgläubigen werden; ebenso folgte, daß, sobald die Gemeinde in zwei Theile zerfiel, einen rechtgläubigen und einen lutherischen, jeder einigen Rechtsanspruch auf das mit gemeinschaftlicher Arbeit Aller hergestellte Gebäude erheben konnte; da es aber gleich unmöglich war dasselbe zu theilen oder der abwechselnden Benutzung beider Theile anheim zu

[1]) Ueber diese Stelle der v. Samarinschen Darstellungen vergleiche das Vorwort.

[2]) Diese ganze Darstellung ist nicht nur an sich falsch, sondern wird auch durch das w. u. vorkommende, vielleicht aus Vergeßlichkeit zu erklärende, aber ausdrückliche Bekenntniß v. Samarins, daß die Landvolksschule Livlands von jeher einen streng confessionellen Charakter gehabt habe, neutralisirt; woraus dann folgt, daß jede einmal als lutherisch-confessionell gegründete Schule mindestens so lange das ausschließliche Eigenthum der resp. lutherischen Gemeinde von Rechts wegen bleiben muß, als dieselbe die Fähigkeit behält, sie ihrer ursprünglichen Bestimmung nach zu erhalten und zu benutzen; damit sind dann, da der Fall des Uebertritts ganzer Gemeinden, oder auch der Leistungsunfähigkeit des lutherischen Theils nicht eingetreten ist, alle entgegengesetzten Folgerungen, als aus einer falschen Voraussetzung abgeleitet, von vorn herein hinfällig.

geben, so würde derjenige Theil, welcher die Schule verlöre, einen Rechtsanspruch auf entsprechende Entschädigung gehabt haben[1]).

„Auf diesen Grundlagen waren von zwei General-Gouverneuren (Golowin und, nach ihm, dem Fürsten Suworow) und vom Bischof Philaret folgende Vorschläge ausgearbeitet worden: 1) auf solchen Gütern, wo sämmtliche Bauern zur Rechtgläubigkeit übergehen würden, die bestehenden Schulgebäude sofort der Verwaltung der rechtgläubigen Bauern und Geistlichen zu übergeben; 2) auf solchen Gütern, wo nicht sämmtliche Bauern den Wunsch erklären würden, sich der Rechtgläubigkeit anzuschließen, in gleicher Weise zu verfahren, sobald die den Wunsch Erklärenden die Hälfte, oder mehr, der örtlichen Gemeinde ausmachen sollten (so hieß es im Projekte des General Golowin, im Projekte des Fürsten Suworow dagegen: sobald die thatsächlich Einverleibten mehr als die Hälfte ausmachen sollten); zugleich aber, den Lutheranern das Recht zu überlassen, falls sie es wünschten, ihre Kinder in dieselbe Schule zu schicken, oder, in Uebereinstimmung mit der livländischen Bauernverordnung v. J. 1819 sich mit einer andern nächstbelegenen Gemeinde gleicher Confession behufs Unterhaltung einer Schule für gemeinschaftliche Rechnung zu vereinigen; 3) auf solchen Gütern, wo die Rechtgläubigen weniger als die Hälfte (nach dem Projekte Golowin's; nach dem Projekte des Fürsten Suworow dagegen: nicht mehr als die Hälfte) ausmachen sollten, das Schulgebäude in den Händen der Lutheraner zu belassen, indem man den Rechtgläubigen das Recht vorbehielte, nach ihrem Wunsche, sich mit den rechtgläubigen Bauern eines andern Gutes behufs Erbauung und

[1]) Wahrhaft lächerlich! Denn, bei dem zum Theil schon recht hohen Alter der 1845 flg. bereits bestehenden Schulen, und bei der bereits seit 1819 eingeführten Freizügigkeit innerhalb der ganzen Provinz, konnten die zufällig gerade 1845/46 zur griechisch-orthodoxen Kirche übertretenden Individuen unmöglich ohne Weiteres als gerade Diejenigen, oder auch nur als die Erben derjenigen gelten, welche etwa an der Erbauung der betreffenden Schule sich betheiligt hatten. Aber auch selbst wenn sie das Eine oder das Andere gewesen wären, so hatten sie sich eben daran betheiligt in ihrer damaligen Eigenschaft als Mitglieder der lutherisch-confessionellen Gemeinde, und wenn sie später diese verließen, so geschah es auf die Gefahr, entweder sich eine eigene neue griechisch-orthodoxe Schule anzuschaffen, oder abwarten zu müssen, ob und wann sie ihnen von dritter Seite her würde angeschafft werden.

Unterhaltung einer besondern Schule zu vereinigen; 4) an solchen Orten, wo, in zweien nah benachbarten Gemeinden, die Rechtgläubigen durchschnittlich, nach dem einen Projekte nicht weniger als die Hälfte, nach dem andern mehr als die Hälfte betragen sollten, von den beiden vorhandenen Schulen die eine den Rechtgläubigen zu übergeben, die andere aber dem ausschließlichen Gebrauche der Lutheraner zu überlassen; 5) in den unter Punkt 2 und 3 erwähnten Fällen, wenn ein Theil der Gemeinde des Gebrauchs seines ehemaligen Schulgebäudes beraubt werden sollte, dem andern Theile die Verpflichtung aufzuerlegen, dem erstern eine dem Werthe der auf Erbauung des Gebäudes von demselben verwendeten Arbeit entsprechende Geld-Entschädigung (ohne das Material in Anschlag zu bringen) auszuzahlen; in den Fällen aber, da die Entschädigung zum Besten der Lutheraner erfolgen sollte, diese Ausgabe auf die Rechnung des rechtgläubigen Ressorts zu übernehmen.

„Im Jahre 1847 gelangten diese Vorschläge zur Beprüfung in einem eigenen Comité zur Organisation der geistlichen Angelegenheiten der rechtgläubigen Confession in Livland, unter dem Vorsitze des Fürsten Orlow bestehend aus dem Grafen Kisselew, Grafen Protassow und Grafen Perowski. Der Comité billigte im Allgemeinen die in Riga ausgearbeiteten [1]) Maßregeln, indem er sich an die Meinung des Fürsten Suworow hielt; der Kaiser aber bestätigte nicht das in diesem Sinne abgefaßte Journal, sondern befahl, dasselbe nochmals der vorgängigen Begutachtung des Fürsten Suworow zu unterwerfen, von welchem, statt der erwarteten Zustimmung, eine unerbittlich strenge Kritik sämmtlicher Artikel des Journals, mithin seiner eigenen Meinungen erfolgte, wie er sie vor kaum einem Jahre abgegeben hatte. Aber binnen dieser kurzen Zwischenzeit hatte sich das Personal seiner Umgebung vollständig verändert; die wenigen russischen Beamten, welche er von seinem Vorgänger überkommen hatte, traten ab [2]), und der Oberbefehlshaber des Gebiets unter-

[1]) Hier liegt ein Anachronismus vor: Fürst Suworow trat sein Amt als baltischer General-Gouverneur erst im Frühling 1848 an, kann also unmöglich schon im Herbste 1847 in Riga als General-Gouverneur an jenen Vorschlägen mitgearbeitet haben.

[2]) Unter diesen befand sich bekanntlich auch Herr Georg v. Samarin selbst. Sein wohl nicht ganz freiwilliger Abtritt erklärt einen guten Theil des unversöhnlichen Grolles, den er dem Fürsten Suworow seitdem — nun

warf sich völlig dem Einflusse der örtlichen Intriganten. Er schrieb: „„1) der Comité habe den Allerhöchsten Befehl hinsichtlich Ausmittelung zeitweiliger Schul-Lokale nicht in gehörige Erwägung gezogen, und sofort beständige angeordnet; 2) durch Ueberlassung der Schulgebäude von einem Theil der Einwohner an den andern würden die Bildungsmittel vermindert werden; 3) der Vorschlag, die Lutheraner für die Schulgebäude aus den Mitteln des geistlichen Ressorts, die Rechtgläubigen dagegen aus den eigenen Mitteln der protestantischen Gemeindeglieder zu entschädigen, widerspreche den Allerhöchsten Befehlen, durch welche es verboten sei, irgend welche weltliche Vortheile den der Rechtgläubigkeit einverleibten Bauern zu gewähren, welche schon ohnehin einen Vorzug genießen, indem sie ihre Todten unentgeltlich beerdigen, die wesentlichen geistlichen Bedürfnisse unentgeltlich befriedigt erhalten, und zeitweilig bis zu allendlicher Regulirung, von der Entrichtung kirchlicher Leistungen befreit sind; endlich 4) sei in dieser Angelegenheit die Betheiligung der livländischen Ritterschaft umgangen worden, welche, nach § 516 der Bauernverordnung v. 1819 und nach Punkt 6, 7 und 9 des Art. 32 des 2. Theils[1]) des Provinzialgesetzbuchs darauf ein Recht hat; endlich seien einige Gemeindeschulen, wie sich jetzt ergeben habe, auf Kosten der Gutsherrn erbaut, andere von ihnen aus der Zahl der ihnen eigenthümlich gehörigen Gebäude hergegeben worden."" „Auf Grund dessen erbat der Fürst Suworow die Allerhöchste Genehmigung, zuvor die Beschlüsse der livländischen Ritterschaft über diesen Gegenstand herbeizuführen. — Das war das sicherste Mittel einen endlosen Streit zu erregen und die Sache zu Grunde zu richten. Konnte der Fürst Suworow in Ungewißheit darüber sich befinden, mit welchen Augen die Ritterschaft überhaupt auf die Ausbreitung und Einwurzelung der Rechtgläubigkeit blickte[2])?

schon volle 25 Jahre lang — bewahrt hat, und der sein ganzes Werk vom ersten bis zum letzten Hefte, wie ein rother Faden, durchzieht.

[1]) Durch einen offenbaren Druck- oder Schreibfehler steht bei v. Samarin statt dessen: §§ 6, 7 und 9, S. 32 des 11. Theils u. s. w.

[2]) Eine Rücksicht auf wohlerworbene Landesrechte, deren Depositar die Ritterschaft ist, ja auch nur Achtung vor der erst drei Jahre zuvor (1845, dem Jahre der Promulgation der ersten 2 Theile des Provincialgesetzbuchs) erfolgten feierlichen kaiserlichen Kodifikation jener Rechte kennt natürlich ein v. Samarin nicht.

„Der Comité hob die Widersprüche des Fürsten Suworow mit sich selbst hervor, faßte aber keinen allendlichen Beschluß, und in Erwägung, daß der nicht lange vorher für Riga ernannte neue Bischof Platon an der Beurtheilung der Sache sich noch nicht betheiligt hatte, erbat er die Allerhöchste Genehmigung, daß derselbe beauftragt werde, sich mit dem General-Gouverneur in's Benehmen zu setzen und seine Meinung zu verlautbaren.

„In einem Projekte der Regeln, welches nächstdem von dem Fürsten Suworow und dem Bischof Platon gemeinschaftlich war vorgestellt worden, hieß es u. A.: „sowohl zu um so besserer Organisation und Unterhaltung der rechtgläubigen Schulen, als auch zur Beseitigung aller Klagen von Seiten der livländischen Ritterschaft über Verletzung ihrer Rechte müsse man die Gutsbesitzer nicht von der Leitung der rechtgläubigen Schulen fernhalten, vielmehr müsse man ihnen dieselben Rechte und Pflichten hinsichtlich derselben zutheilen, welche ihnen in der livländischen Bauernverordnung von 1819 hinsichtlich der lutherischen Gemeinde- und Parochialschulen zugetheilt seien, nur mit einigen Einschränkungen."" — „Und damit", so ruft H. v. Samarin verzweifelnd aus, „war unbedingt einverstanden derselbe Bischof Platon, welcher doch vorher, so oft und so angelegentlich, Zeugniß abgelegt hatte von der in so hohem Grade feindseligen Stimmung der Ritterschaft gegen die rechtgläubige Kirche!"

Wenn Herr v. Samarin eben nicht einzusehen vermag, daß in diesem Falle der Bischof sich als der feinere Politiker bewährte, so fühlt der stille Beobachter keinen Beruf, ihm und Anderen den geistigen Staar zu stechen. Der verständige Leser wird ohnehin verstehen, was hier gemeint ist. Herr v. Samarin aber fährt fort:

„Der Comité, in seiner Sitzung vom 1. Mai 1850" — der liebe Leser wolle beachten, daß über all' diesen Berathungen nun schon aus den 1845 zehnjährigen Kindern der s. g. „Rechtgläubigen", soweit es auf die Fürsorge der Regierung und Staatskirche ankam, allgemach fünfzehnjährige ungeschulte Bengel und Backfische geworden waren: Alles zur größern Ehre der „Rechtgläubigkeit" — der Comité also — „erläuterte vor Allem, daß die Leitung der Schulen (nicht in ökonomischer, sondern in pädagogischer Beziehung) in den Bereich der Competenz der Ritterschaft als solcher nur deshalb gezogen worden sei, weil, nach §§ 516 und 517 der Bauern-

verordnung von 1819, die Schulen[1]) in Livland als eine kirchliche Institution galten, wie auch anderweitige fromme Stiftungen, und weil nach den örtlichen Gesetzen der Ritterschaft ein breiter Antheil in Sachen der Verwaltung der lutherischen Kirche überhaupt eingeräumt war; dies konnte aber offenbar keinen Grund abgeben zu einem Vorschlage, die rechtgläubigen Schulen auf Beschluß der ritterschaftlichen Repräsentation zu organisiren, da diese letzteren Schulen zur ausschließlichen Leitung der Eparchial-Verwaltung waren übergeben worden[2]), — was in der Folge, im § 648 der livländischen Bauerverordnung von 1849[3]) deutlich ausgesprochen ward. Auf eben dieser Grundlage verwarf der Comité auch den letzten Vorschlag des Fürsten Suworow und des Bischofs Platon hinsichtlich der Unterordnung einer auf einem Gute bestehenden rechtgläubigen Schule unter die Aufsicht des jedesmaligen Besitzers[4]). Nächstdem beschloß der Comité, im Einklang mit der Meinung des Fürsten Suworow, und ward also Allerhöchst bestätigt: 1) den Kirchspiels-Geistlichen die Fürsorge für möglichst rasche und dauerhafte Einrichtung der Kirchen und Gebäude für Priester und Schulen nicht[5]) aufzuerlegen; 2) behufs zeitweiliger Unterbringung dieser Letzteren, der geistlichen Obrigkeit zu überlassen, die jetzt bestehenden lutherischen Schulhäuser einzunehmen, wenn sämmtliche Bauern die Rechtgläubigkeit angenommen hätten; im entgegengesetzten Falle aber, für dieselben Lokale zu miethen, auf derselben Grundlage wie bei Miethung von Lokalen zu zeitweiligen Kirchen verfahren worden war, um dergleichen nicht von den im Lutherthum verbliebenen Gemeindegliedern zu fordern.""

„In dieser Gestalt verlor die Regel von der Uebergabe lutherischer Schulen an das rechtgläubige Ressort erstlich jede, selbst auch nur zeitweilige praktische Bedeutung; denn wenn es zur Aus-

[1]) Nämlich die ehstnischen und lettischen Landvolks-Schulen.

[2]) Wie konnte 1850 etwas übergeben worden sein, was 1850 immer noch erst im Stadium der Conception sich befand!

[3]) Wieder einmal ein Hysteronproteron: seit wann folgt denn auf 1850—1849?

[4]) Die sichtliche Befriedigung, welche Herr v. Samarin über diese Verwerfung zu empfinden scheint, wird muthmaßlich in Livland keine geringe Heiterkeit erregen.

[5]) Sic! Sollte nicht diese Negation ein Druck- oder Schreibfehler sein?

führung kam, so zeigte sich, daß es keine einzige Gemeinde gab, in welcher sämmtliche[1]) Bauern, bis auf den Letzten, zur Rechtgläubigkeit übergegangen wären. Zweitens enthielt diese Regel eine direkte Verletzung des Eigenthumsrechtes, denn, mit Beseitigung der Entschädigungsfrage wurde das Recht der rechtgläubigen Bauern auf Schulen, welche durch ihre" (vgl. die Anmerkung zu S. 116!) „Arbeit gemeinschaftlich mit ihren Gemeindegenossen lutherischer Confession waren hergestellt worden, einfach aufgehoben. Mit anderen Worten, aus Besorgniß, daß nur ja nicht die Rechtgläubigen sich irgend eines Vortheils im Vergleiche zu den Lutheranern erfreuen möchten, bestand der Fürst Suworow darauf, daß die Regierung den Lutheranern ein Geschenk" (!) „auf Kosten der Rechtgläubigen machen sollte — und dies Alles im Namen der Gleichberechtigung und Gerechtigkeit!"

Dieses ganze Raisonnement beweist nichts als des Raisonneurs unglaublichste Unkenntniß der livländischen Zustände und Rechtsverhältnisse, überdies aber dessen gänzliche Abwesenheit jeglichen Rechtsgefühls überhaupt. Die livländischen Bauern, schon seit 1804 der Leibeigenschaft enthoben und durch eine sorgfältige Gesetzgebung unter den mannichfaltigsten Rechtsschutz gestellt, hatten schon 1819 die Freizügigkeit von Gut zu Gut innerhalb der Provinz erlangt. Schulen aber hatten sie nicht etwa erst seit 1819, oder seit 1804, sondern vielfach schon aus der Zeit der bereits 1765 wesentlich ermäßigten, ja aus der Zeit der strengen Leibeigenschaft. Angenommen auch, obgleich nicht zugegeben, dieselbe Bauernverordnung von 1819, welche jene Freizügigkeit dekretirte, hätte die Schul-Baulast nicht als auf dem Gesindeslande ruhende, mithin von den Wirthen abzuführende Reallast, sondern als von der (lutherischen) Gemeinde zu tragende Personallast definirt, so wäre es

[1]) H. v. Samarin drückt sich viel zu zart aus: auch diejenigen Gemeinden dürften, wenn sie überhaupt vorkamen, wunderselten gewesen sein, wo auch nur die Hälfte übergegangen wäre. Dies läßt sich schon aus der vom Grafen Bobrinski 1864, also 14 Jahre später, da bereits das russische Gesetz über die Kinder aus Mischehen den ursprünglichen Bestand der Zwang-Griechen ansehnlich vermehrt hatte, auf 140,000, wenn auch wahrscheinlich immer noch zu hoch gegriffenen, aber selbst so doch noch nicht einmal $^1/_6$ der lettisch-ehstnischen Gesammtbevölkerung Livlands geschätzten Gesammtziffer der Zwang-Griechen abnehmen.

zwar selbstverständlich gewesen, daß die vom Lutherthum Abgefallenen von weiterer Theilnahme an der Baulast persönlich befreit wurden; widersinnig aber wäre es gewesen, nachdem der Personalbestand der Gemeinde zum Theil bereits 30 Jahre lang, durchaus aber seit 1832, als bis wohin sich der bruchtheilweise thatsächlich erfolgende Eintritt der Freizügigkeit gesetzlich zu erstrecken gehabt hatte, vermöge der Freizügigkeit Jahr um Jahr ein anderer geworden war, und auch fernerm jährlichen Wechsel unterworfen bleiben mußte, die zufällig gerade im Jahre 1850, oder in irgend einem beliebigen frühern oder spätern Jahre anwesende Anzahl Mitglieder der frischgebackenen s. g. „Rechtgläubigkeit" als eine Art juristische Person mit dinglichem Theilrechte an einem Immobil auffassen zu wollen, dessen lutherisch-confessionellen Charakter, nach der eigenen Darstellung v. Samarin's, jene aus den drei obengenannten Grafen zusammengesetzte Kommission hatte anerkennen müssen. Von diesen aber waren mindestens zwei, die Grafen Protassow und Perowski, als geschworene und fanatische Feinde der lutherischen Kirche Livlands bekannt.

Soviel für die Unwissenheit. Was aber die Stumpfheit des Rechtsbewußtseins überhaupt betrifft, so braucht nur daran erinnert zu werden, daß Herr v. Samarin an der entschädigungslosen Sperrung der wirklichen, notorischen, grundbuchlich mitveranschlagten, zum Besten der lutherischen Kirche bestehenden Reallasten, (darunter auch des in Naturalabgaben an die lutherischen Prediger und Kirchendiener bestehenden großen Theiles derselben), und an dem damit den vom Lutherthume abgefallenen Gesindeswirthen ohne allen und jeden Rechtsgrund, lediglich zur Prämiirung des Abfalls, gemachten Geschenke nicht den mindesten Anstoß nimmt, an die rechtliche und sittliche Nothwendigkeit aber, wo nicht einer Abstellung dieser Ungeheuerlichkeit, so doch mindestens einer Entschädigung der dergestalt beraubten resp. lutherischen Kirchen auch nicht einmal zu denken scheint. Doch hören wir ihn weiter:

„So lief denn, hinsichtlich der Unterbringung der rechtgläubigen Schulen, die Sache auf Errichtung neuer Gebäude bei den Kirchen und auf Ausmittelung gemietheter, unter Verständigung mit den Gutsherren, hinaus.

„Gleichzeitig, am 1. Mai 1850, wurden die Regeln für die rechtgläubigen Kirchspielsschulen im Gouvernement Livland, zu-

sammengestellt vom General-Gouverneur Golowin in Gemeinschaft mit dem Bischof Philaret, und später gebilligt vom Fürsten Suworow, bestätigt. Diese Regeln waren ein Abklatsch der Schul-Regeln, welche man in der livländischen Bauern-verordnung von 1819[1]) (§§ 516 u. 517) gefunden hatte, und entsprachen, in vielen Beziehungen, entschieden weder dem Personale" (d. h. den Popen!) „noch auch den materiellen Mitteln, über welche die Eparchial-Obrigkeit und die rechtgläubige Heerde verfügte. Es war die Unterbringung in Mieth-Lokalen nicht nur von Kirchspielsschulen, bei sämmtlichen Kirchen, sondern auch von s. g. Hülfs-Schulen (für die von den Kirchen entfernten[2]) Einzelgemeinden), zu einer auf je 500 männliche Seelen[3]) (§§ 1—4) vorausgesetzt.

„In den Hülfsschulen sollte gelehrt werden: Lesen und Schreiben in russischer und lettischer (oder ehstnischer) Sprache, Gesang der üblichsten Gebete, und die ersten" (?) „vier Species der Arithmetik; in den Kirchspielsschulen aber überdies: eine kurze Katechesis, biblische Geschichte, der erste Theil der Arithmetik, Schönschreiben und Kirchengesang; endlich in beiderlei

[1]) Wie schmeichelhaft es auch für die livländische Ritterschaft sein mag, ihr altes, mittlerweile durch ihre Neuorganisation der lutherischen Volksschule (von 1839—49) längst überholtes altes Werk v. 1819 noch im Jahre 1850 von ihren bittersten Feinden als abklatschwerthes Vorbild ausgebeutet sehen zu sollen, so wird sie in diesem corrupten Wechselbalg (s. w. u.) doch schwerlich das angebliche Original wieder erkennen.

[2]) In der, zunächst auf dem geduldigen Papiere copirten lutherischen Schul-Organisation waren und sind die Gemeindeschulen keineswegs ein bloßer durch örtliche Entfernung bedingter, den Parochial- oder Kirchspielsschulen etwa gleichartiger Nothbehelf, sondern die Kirchspielsschulen bilden eine höhere Kategorie der Landvolksschule, mit erweitertem und vertieftem Lehrkursus, höher und mannichfaltig gebildeten Lehrern, und nur fakultativem, gleichwohl aber sehr frequentem Besuche, während dieser Besuch der niederen Gemeindeschule für alle das schulpflichtige Alter beschreitenden Kinder obligatorisch ist.

[3]) Kenner der neuern baltischen Publicistik werden wissen, daß in der ehstnischen Hälfte Livlands während der Zeit v. 1819–1867 mehr als das Doppelte der vom Gesetz geforderten Anzahl — und zwar nur lutherische Schulen gerechnet — hergestellt worden ist, mithin alterum tantum des gesetzlichen Minimums aus freiem selfgovernmentalen Zusammenwirken der lutherisch-ehstnischen Gemeinden, der deutschen Gutsherren und Pastoren.

Schulen „„eine praktische, lebendige Uebung in russischer Conversation, wozu zwei Tage in der Woche bestimmt wurden, an welchen die Schüler durchaus angehalten werden sollten, wie mit dem Lehrer, so auch unter einander" (?) „sowohl in der Schule, als auch in der schulfreien Zeit, bei Strafe nicht nach Hause entlassen zu werden oder ohne Mittagsessen zu bleiben, russisch zu sprechen."" — (§ 5)."

Die letzten Worte hat nicht der stille Beobachter, sondern doch schon Herr v. Samarin selbst durch Unterstreichung als besonders merkwürdig hervorzuheben sich nicht entbrechen können. Auch hat er bon sens genug, hinzuzufügen:

„Hatte diese Regel zum Zweck, den Bauern die (schon um jene Zeit geäußerte)" (?) „Lust, Russisch zu lernen, auszutreiben, so wäre es schwer gewesen, ein wirksameres Mittel auszudenken."

Herr v. Samarin mag sich trösten: es ist, wie das Meiste des ganzen Programms gar nicht zur Anwendung gekommen, und daß die „Lust" eine nur sehr sporadische und vorübergehende Anwandlung gewesen, und keineswegs auf Austreibung durch jenes unangewendet gebliebene Mittel gewartet hat, wird er uns noch selbst erzählen. Weiter hören wir:

„In den Kirchspielsschulen sollten unentgeltlich unterrichten die Geistlichen und Unterpriester, in den Hülfsschulen die — [1]) Dorflehrer. Die letzteren sollten ihren Gehalt, ebenso so groß wie in den lutherischen Schulen üblich, von der Gemeinde erhalten, und so lange sie im Dienste standen, von Rekrutirung, Steuerzahlung und körperlicher Züchtigung befreit sein. „„Verlangt wurde von ihnen, außer hinreichender Kenntnisse im rechtgläubigen Katechismus, Kenntniß der russischen Sprache nach Möglichkeit"", wiewohl dieselbe einen der Hauptgegenstände des obligatorischen Unterrichts bildete (§ 5 u. Beil. zu 7). Die Lehrer der Hülfsschulen sollten von den Gemeinden gewählt"[2]) (!), „nach einem Attestat des Geistlichen, (welchem sie unbedingt unterworfen[3]) wurden) vom

[1]) Dieser vielsagende Gedankenstrich — gleichsam die stumme Existenzfrage — rührt von Herrn v. Samarin selbst her.

[2]) Die Kenner der russischen Sprache, des griechisch-orthodoxen Katechismus und der „ersten" 4 Species gewählt von den Nichtkennern! Welch' herrliche Freiheit der Kinder — des „neunzehnten" Jahrhunderts!

[3]) Also vorn das dünne Ende der „Majorität", hinten das dicke der „Autorität"!

Bischof bestätigt, und auch, im Falle der Untüchtigkeit, des Amtes entsetzt werden (§§ 7, 8, 11)".

Abermals fühlt sich doch selbst Herr v. Samarin, unbeschadet seines tiefen Respects vor Sr. Exellenz Golowin und Sr. Eminenz Philaret, den Verfassern dieser solonischen Weisheit [1]), einzuschalten gemüßigt:

„Eine natürliche Frage: wo hätte wohl eine solche Menge Lehrer herkommen sollen, welche den erforderten Bedingungen entsprächen, zumal hinsichtlich des russischen Sprachunterrichts, da doch selbst an Geistlichen und Unterpriestern der äußerste Mangel sich fühlbar machte, wodurch die Eparchial-Obrigkeit oft in die schmerzliche Nothwendigkeit gerieth, die geistlichen Weihen nur allzu wenig wählerisch zu ertheilen? — diese Frage ward, hinsichtlich der Maßregeln für die stufenweise vorzubereitenden Lehrer, wie z. B. Einrichtung eines Schullehrer-Seminars u. s. w. auch nicht einmal berührt, weder in der Verordnung, noch in den Vorstellungen, die in jener Zeit über Volksbildung gemacht wurden, — ja nicht einmal erwähnt. Unterdessen ward plötzlich das System des obligatorischen Unterrichts eingeführt. Den Eltern ward es" — wohlgemerkt, auch dies immer nur erst in den papierenen Paragraphen! — „zur Pflicht gemacht, ihre Kinder vom 8. Lebensjahre an zur Schule zu stellen; eine Ausnahme wurde auf das Zeugniß des Geistlichen, nur für die" — meist auf meilenweit entfernten Einzelhöfen hausenden — „Kranken, und für die von den rechtgläubigen Geistlichen zu Hause" (?) „Unterrichteten zugelassen. Der Kursus war auf vier Jahre angelegt; dauern sollte der Unterricht vom 1. Oktober bis 15. März, auf Wunsch der Eltern auch das runde Jahr; im letzten Falle wurde der volle Kursus auf ein Jahr [2]) abgekürzt (§§ 6, 17). Nach dem in einem Theile Livlands" — und zwar im allergrößten — „herrschenden Systeme der

[1]) In dem angeblichen Vorbilde dieser „Regeln", nämlich der lutherischen Schulordnung von 1819, kommt weder etwas von Gemeindewahl des Lehrers, noch von unbedingter Unterwerfung desselben unter die Geistlichkeit noch von sonstigem handgreiflichen Unsinn dieses Golowin-Phiaret'schen Machwerkes etwas vor.

[2]) Also wurde, eventuell auf Wunsch solch' weiser Eltern, 1 Jahr (und zwar vom 8. bis 9. Lebensjahre) gleichgesetzt $4 \times 5\frac{1}{2}$ Monten $= 1\frac{5}{6}$ Jahren (vom 8. bis 12. Lebensjahre!)

Einzelhöfe (d. h. Zerstreuung der Bauerngesinde) können die Schüler nicht täglich von Hause zur Schule kommen, und daher lebt" — nämlich in den wirklichen, existirenden lutherischen Schulen, — „ein großer Theil von Lernenden während der ganzen Schulzeit in der Schule, welche ihnen nicht blos zur Schulstube, sondern auch zur Wohnung dient. Hiernach wird auch in der Regel für die rechtgläubigen Schulen verordnet, von Sonnabend bis Montag nach Hause zu den Eltern nur solche Kinder zu entlassen, welche unweit der Schule lebten, die übrigen aber für die ganze Zeit in der Schule zu behalten. Nach einem vom Geistlichen im Voraus zusammengestellten Verzeichnisse sollte das Gemeindegericht [1]) verpflichtet sein, von den Eltern den Nothbedarf zum Unterhalt der Schulkinder in natura einzusammeln, nach der Verordnung von 1819, und überdies an Geld, zu Schulbedürfnissen, zu 95 Kopeken für jeden Schüler. Für Waisen und für Solche, welche keine Eltern haben" (!) „wurden diese Ausgaben der politischen Gemeinde auferlegt" (also inclusive der Lutheraner?) „(§§ 12—17)" [2]).

„Wie schon oben bemerkt, war ein großer Theil dieser Artikel, darunter auch diejenigen, in welchen von den Verpflichtungen der

[1]) Nicht zu vergessen: dieses bestand meist durchaus aus Lutheranern, und mußte nur da einen „griechisch-orthodoxen" Bestandtheil haben, wo ein gewisser Bruchtheil der politischen Gutsgemeinde zwangs-griechisch war.

[2]) Hierzu macht v. Samarin die interessante Anmerkung: „Der hochwürdige Philaret berechnete, daß zur ersten Einrichtung einer Hülfs-Schule (für 40 Schüler), die Miethe des Lokals ungerechnet, 120 Rubel erforderlich sein würden, zum Unterhalt jedes Knaben aber" (von den in den lutherischen Schulen gleichmäßig unterrichteten Mädchen scheint man also abstrahirt zu haben!) „in der Schule (bei halbjährigem Unterrichte) 15 Rubel. Er schlug vor, auf den Unterhalt der" (griechisch-orthodoxen) „Schulen den ganzen Geldeswerth der dem Genusse der lutherischen Kirche und Pastore entzogenen Reallasten, von welchen die rechtgläubigen Bauern" (soll heißen Gesindes-Wirthe) „waren befreit worden, zu verwenden. Nach seinen annähernden Berechnungen machte das auf 8000 Gesindeswirthe (damals zählte man noch 8000 rechtgläubige Gesindeswirthe!) 40,000 Rubel aus; allein dieser Vorschlag ward nicht bestätigt." — Diese Nicht bestätigung ist gleich charakteristisch, wie der Vorschlag. Letzterer offenbart die Stumpfheit des Rechtsgefühls, mit welchem über den entschädigungslos an der lutherischen Kirche begangenen Raub verfügt werden sollte; erstere dagegen die Furcht, daß der Wegfall der Abfallsprämie die „Rechtgläubigkeit" der neubekehrten Gesindeswirthe abkühlen dürfte.

politischen Gemeinden hinsichtlich der rechtgläubigen Schulen die Rede war, aus der livländischen Bauernverordnung v. 1819 abgeschrieben; aber zu der Zeit, da diese abgefaßt ward, bekannten sich sämmtliche Bauern zum Lutherthume; später, bei der Spaltung der Gemeinden in confessioneller Beziehung, konnte natürlich die Frage auftauchen: sollen die den Gemeinden hinsichtlich der Schulen obliegenden Verpflichtungen, auf sämmtlichen Gliedern der Gemeinde als einer ungetheilten administrativen Einheit, ruhen, oder soll sie in zwei unabhängige Gemeinden zerfallen: eine rechtgläubige und eine lutherische? Bei Abfassung der Regeln von 1850 und bei deren Bestätigung war diese Frage nicht erledigt worden, und daraus entsprangen in der Folge nicht wenig Mißverständnisse." (Vgl. das zu diesen „Fragen" oben Bemerkte!).

„Die Schulaufsicht, unter[1]) der Oberaufsicht der Eparchial-Obrigkeit, die Veranstaltung der Prüfungen, die Ausreichung von Zeugnissen an die Schüler u. s. w. war den Pröpsten auferlegt (§§ 19—22, 27).

„Diese ganze Verordnung, an deren Ausführbarkeit, allem Anscheine nach, Niemand aufrichtig glaubte, und welcher beschieden war, ein todter Buchstabe zu bleiben, erging ohne ernstliche Beprüfung, zu formalistischer Vereinigung der Sache.

„Vor allem galt es, Lokale zu finden. Auf dem platten Lande Livlands gehörten, abgesehen von den Bauergesinden, in welchen man schwerlich auf ledige Räumlichkeiten rechnen konnte, und über welche überdies die Gesindeswirthe selbst nicht ohne Genehmigung der Gutsverwaltungen verfügen konnten, die übrigen Gebäude den Gutsherren. Man hatte nun mit ihnen über die Miethe zu unterhandeln; aber auf deren Bereitwilligkeit zu rechnen, sei es auch nur mittelbar zur Befestigung der ihnen verhaßten Rechtgläubigkeit mitzuwirken, oder zu erwarten, daß sie sich den unentrinnbaren" (?) „Folgen einer vollendeten" (?) „Thatsache unterwerfen würden, das wäre — wie bereits die Erfahrung bewiesen hatte — Thorheit gewesen. Unlängst zuvor war der örtlichen Oberverwaltung aufgetragen worden, auf denselben Grundlagen zeitweilige Lokale für die rechtgläubigen Kirchen zu ermitteln; es begann eine Korrespondenz, welche sich einige Jahre hinschleppte; aber auf alle Vorschläge,

[1]) Hier steht im Original, durch einen offenbaren Druckfehler: nad (über) statt pod (unter).

Bitten und Ueberredungen ergingen von den Gutsverwaltungen (mit gar seltenen Ausnahmen) entschiedene Weigerungen, meistens motivirt mit dem Mangel jeglicher ledigen Gebäude, welche nicht als Wohnungen und zu herrschaftlichen Wirthschaftszwecken unentbehrlich wären. Ueber die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen in dieser Richtung hatte der General-Gouverneur Golowin mehr als einmal nach Petersburg geschrieben, und endlich geruhte der verstorbene Kaiser, da er sah, daß die Sache nicht vom Flecke rückte, am 25 Januar 1846 Allerhöchst zu befehlen: „„daß die zeitweiligen Lokale unfehlbar gemiethet sein müßten, in den Städten binnen zwei Wochen, auf dem Lande aber binnen drei Monaten unter eigener Aufsicht des General-Gouverneurs und unter Verantwortlichkeit der örtlichen Polizei““.

„In solchem Tone ausgesprochene Worte hatten damals einen für jedermann verständlichen Sinn, und dennoch endigte die Sache damit, daß man sich veranlaßt sah, die zur Einquartirung des Militärs errichteten Gebäude als zeitweilige Kirchen einzunehmen.

„Auf gleichen Widerstand aber stieß die Oberverwaltung, als es galt, sich um Ermittelung von Schul-Lokalen zu bemühen. Der General-Gouverneur stellte natürlich Nachforschungen an, und unterhandelte mit den Gutsbesitzern durch den Civil-Gouverneur, einen örtlichen Edelmann, mitunter durch die Landpolizei, d. h. eben wieder durch Gutsbesitzer, welche von ihrem Stande durch Wahl berufen waren, und mit demselben überall in einerlei Richtung wirkten. Die Polizei fand natürlich nirgends taugliche Lokale, oder übermittelte seitens der Gutsverwaltungen solche Forderungen, welche, mit einem Anfluge von Ironie, Verweigerungen gleichkamen. Der Bischof Philaret schrieb noch im Juni 1847 an den Grafen Protassow: „„an ein Miethen von Lokalen ist auch nicht zu denken; entweder werden dergleichen für kein Geld hergegeben, oder, wenn sie auch hergegeben werden wollen, so wird dafür ein fabelhafter Preis verlangt, 100 und 150 Rubel halbjährlich, während vielleicht der Neubau der Lokale auf 300 Rubel zu stehen kam. So lauten die an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen, so lautet auch die frühere Erfahrung mit den Kirchenlokalen.““ Bei seiner Ankunft in Riga scheint der Fürst Suworow sich bei Weitem nicht klar genug des principiellen Charakters, der Natürlichkeit und Unvermeidlichkeit derjenigen hartnäckigen Opposition bewußt gewesen zu

sein, welcher der General Golowin auf jedem Schritte begegnet war. Der neue General-Gouverneur schrieb sie hauptsächlich der Ungeschicklichkeit seines Vorgängers zu, mit der hochwohlgeborenen Ritterschaft zu verkehren, der Unpopularität, die er sich zugezogen durch die angebliche Härte seiner administrativen Maßregeln, und insbesondere der Anwesenheit einiger russischer Beamten[1]) im Bestande seiner Verwaltung. Dies Alles ward anders mit einer Plötzlichkeit, welche an die Verwandlung einer Theaterdecoration, auf einen Pfiff, erinnerte: Fürst Suworow übernahm, gleich von vorn herein, vor dem Throne die Rolle eines Vertreters der angeblich verleumdeten und gekränkten Ritterschaft; er beeilte sich, ihr einige wichtige Concessionen zu machen, und unterlegte in Petersburg, in seinem eigenen Namen, einige ihm von diesem Stande eingegebene Gesuche, an deren Erfolge derselbe schon beinahe verzweifelt hatte. Einige davon drangen in der That durch.

„Riga jubelte, die Ritterschaft verherrlichte die ritterlich-edele Gesinnung, Kühnheit, Seelengröße und Gerechtigkeitsliebe des neuen, vergötterten Oberbefehlshabers des Gebiets. Dies Alles gab ihm die Zuversicht ein, als würden unter ihm diejenigen Dinge besser vorwärts gehen, welche nicht aus der Initiative der Stände entsprungen waren, sondern aus derjenigen der Regierung. Er rechnete auf die ihm persönlich gewidmete Erkenntlichkeit, und hoffte auch, die Ritterschaft werde, durch ihrerseits freiwilliges Entgegenkommen, sich beeilen, seine Haltung in den Augen der Staatsregierung als die richtige zu bestätigen.

„Allein die Erwartungen sollten sich nicht erfüllen, und bald genug sah sich der Fürst Suworow in die Nothwendigkeit versetzt, aus Petersburg an den livländischen Civil-Gouverneur am 16. Februar 1851 unter Nr. 150 eine Zuschrift zu richten, welche ich vollständig beibringe, als ein lehrreiches Zeugniß einer der ersten von ihm erlittenen Enttäuschungen:

„„Aus der bisherigen Korrespondenz ist es Ew. Excellenz bekannt, mit wie mannichfaltigen Schwierigkeiten die Organisation der örtlichen rechtgläubigen Bauernschulen verknüpft ist. Abgesehen von der Ueberbürdung der Landespolizeibehörden mit den ihnen hinsichtlich dieses Gegenstandes obliegenden Ermittelungen, abgesehen

[1]) Darunter, wie gesagt, Herr Georg v. Samarin selbst.

von den ebenso gehäuften Korrespondenzen zwischen den Ordnungsrichtern, Ew. Excellenz, der Eparchial-Obrigkeit und mir, abgesehen endlich von dem häufig unbefriedigenden Zustande der ermittelten Lokale, zeigt sich jetzt, daß in einigen Kirchspielen das officielle allendliche Resultat aller Ermittelungen und der ganzen Korrespondenz sich beschränkt auf die Nichterreichung desjenigen Zieles, um dessentwillen sie stattgefunden haben. Ew. Excellenz beliebten noch dieser Tage (am 25. und 30. Januar unter Nr. 692, 693, 694, 880) mich zu benachrichtigen, daß in vier Kirchspielen, nomentlich im Talkhof'schen, Kawelecht'schen, Dingen'schen [1]) und Jakowlew'schen [2]) alle Bemühungen der Landespolizei zur Ermittelung von Schul-Lokalen erfolglos geblieben sind, daß es mithin unerläßlich erscheint, für jene Schulen neue Gebäude zu errichten. — Ew. Excellenz ist aus den Akten der Gouvernements-Bau- und Wegekommission bekannt, daß die Ausführung derartiger Bauten ihrerseits mit neuen Ermittelungen, abermaliger Korrespondenz und anderen zahlreichen Beschwerlichkeiten und Verzögerungen verbunden ist. Unterdessen leidet die Sache der Organisation der rechtgläubigen Kirchspielsschulen, bei ihrer unzweifelhaften Wichtigkeit, bei der ihr von der Regierung gewidmeten Aufmerksamkeit und bei der eigenen Natur ihres Endzweckes weder Aufschub noch Verzögerung. Auf dieser Grundlage, und in beständiger Hinsicht auf die bei dieser Angelegenheit auf den örtlichen Oberbehörden ruhende Verantwortlichkeit, werde ich genöthigt sein, unmittelbar nach meiner Rückkehr nach Riga eine Kontrolle der Resultate derjenigen Ermittelungen anzuordnen, welche in den oben erwähnten Kirchspielen stattgefunden haben. Bei alledem zweifele ich nicht an der amtlichen Richtigkeit der Anordnungen der Landespolizeibehörden; vielmehr nehme ich an, daß von ihrer Seite die Vorschriften Ew. Excellenz in aller Pünktlichkeit erfüllt, die Fahrten in die betreffenden Gegenden unternommen, und Aeußerungen der betreffenden Gutsverwaltungen veranlaßt worden sind. Zugleich aber, in Erwägung, daß die

[1]) Existirt nicht; soll wohl heißen Ringen'schen.

[2]) Mit diesem durchaus unlivländischen Namen hat die russische Kirchenpolitik die in den Grenzen des lutherischen Kirchspiels St. Jacoby auf dem Gute Uddafer erbaute griechisch-orthodoxe Kirche, sammt dem dazu gehörigen gr. orth. Kirchspiele, belegt.

Ordnungsgerichts-Glieder nicht im ganzen Umfange der betreffenden Kirchspiele jedes zur Unterbringung einer Schule mehr oder weniger taugliche Gebäude persönlicher Besichtigung unterziehen können, bin ich im Allgemeinen überzeugt, daß der Erfolg oder Mißerfolg ihrer Bemühungen vorzüglich bedingt ist durch Erweisung oder Nichterweisung einer gehörigen Mitwirkung seitens der örtlichen Gutsherren selbst. Mit Bekümmerniß werde ich gewahr, daß diese Mitwirkung von ihnen nicht in dem Maße bethätigt wird, in welchem ich dieselbe zu erwarten mich berechtigt glaubte. Daraus erklärt sich, daß in einigen Kirchspielsgebieten keinerlei Schul-Lokal ermittelt worden ist, außer Bauergesinden, welche nach ihrer Bauart dazu ungeeignet sind. Es war längst bekannt, daß fast alle sonstigen Gebäude auf jedem abgesonderten Landgute im Gebrauche der Gutsherrschaft stehen, und daher ist es augenscheinlich, daß die Möglichkeit, dergleichen Gebäude für Schulen zu miethen, unmittelbar von dem Gutdünken der Gutsverwaltungen abhängt, welche sich immer auf die Nothwendigkeit berufen können, dieses oder jenes in eigener Benutzung für Wirthschaftszwecke zu behalten. Kann nun auch die inhaltliche Richtigkeit solcher Einreden nicht immer im Einzelnen festgestellt werden, so zeigt doch die allgemeine Thatsache, daß in einigen Kirchspielen nicht ein einziges elendes Lokal, wie es die örtliche Schule erfordert, hat ermittelt werden können, meiner Meinung nach deutlich genug, daß die Gutsverwaltungen bei deren Ermittelung nicht mitgewirkt haben, oder nicht einmal gewünscht haben, daß dergleichen ermittelt würden. Ich halte es für meine Pflicht, Ew. Excellenz ergebenst zu ersuchen, gerade auf diese Thatsache besondere Aufmerksamkeit zu richten. Schon allein die Vergleichung der Grundlagen, auf welchen, Anfangs 1848, man die rechtgläubigen Kirchspielsschulen zu organisiren gesonnen war, mit den jetzt für diesen Gegenstand festgestellten und zu beobachtenden Regeln, beweist hinlänglich, daß die Regierung, seitens der Gutsherren, ein volles und unstreitiges Anrecht auf dankbare Würdigung derjenigen äußersten Schonung und Nachsicht hat, welche ihnen erwiesen ward. Die Regierung, indem sie die Ausgaben zu vorläufiger, zeitweiliger Organisation der Schulen auf ihre Rechnung übernahm, konnte und mußte erwarten, daß die Gutsbesitzer mit dankbarer Bereitwilligkeit zu gedeihlichem Fortgange der Sache mitwirken würden. Allein diese

Erwartungen sind von der Erfahrung nicht gerechtfertigt worden; vielmehr hat dieselbe gezeigt, daß wenn auch die livländischen Gutsbesitzer der Organisation rechtgläubiger Schulen nicht offen widerstreben, sie doch wenigstens dieselbe mit unbedingter Gleichgültigkeit, wie eine fremde Angelegenheit ansehen, welche vermeintlich ausschließlich Sache der inneren Organisation der örtlichen rechtgläubigen Kirche sei. Diese Vorstellungen und diese Handlungsweise beruhen auf einem doppelten Fehler. Erstens ist die Errichtung der Parochialschulen[1]) keineswegs blos eine Angelegenheit der kirchlichen Organisation, sondern auch des örtlichen Bauernstandes. — Zweitens ist selbst derjenige Antheil, welcher den Gutsherren an der Leitung der lutherischen Schulen überlassen ist, ihnen nicht überlassen nach dem Rechte der Glaubensgenossenschaft, sondern nach dem gutsherrlichen Rechte[2]), auf Grundlage der allgemeinen Verpflichtung, sich um den Wohlstand und die

[1]) D. h. immer: der griechisch-orthodoxen, resp. russischen.

[2]) Diese Auffassung des im Allgemeinen so gut unterrichteten wie wohlwollenden Fürsten ist, nach Buchstaben und Geist des livländischen Verfassungsrechts, nach allen livländischen Bauerverordnungen, insbesondere aber nach der unter des Fürsten eigener Mitwirkung erst zwei Jahre früher (1849) zu Stande gekommenen, damals (1851) geltenden, und ihren Hauptbestimmungen nach auch in die revidirte Bauerverordnung v. 1860 übergegangenen, so handgreiflich grundfalsch, daß selbst Herr v. Samarin in der Lage war, in einer Anmerkung zu dieser Stelle den Fürsten dahin zu belehren: daß „die Leitung der pädagogischen Seite" (sc. der livländischen Landvolksschule; v. Samarin vermeint nämlich, die ökonomische Seite anders auffassen zu können) „der Ritterschaft und den Edelleuten namentlich in ihrer Eigenschaft als Lutheraner, gemeinschaftlich mit der lutherischen Geistlichkeit überlassen ist, nach dem Rechte eines thätigen Antheils an allen Angelegenheiten der lutherischen Kirchenverwaltung".

An dieser verfassungsmäßigen Rechtsstellung, welche man auch als kirchenpolitisches „Patronat" der Ritterschaft bezeichnet hat, hat auch der Umstand nichts geändert, daß einzelne gutsbesitzliche Mitglieder derselben persönlich griechisch-orthodoxer Confession sind. Vielmehr ist die livländische Ritterschaft diesen ihren nichtlutherischen Mitgliedern das dankbare Zeugniß schuldig, daß sie allezeit Gentlemen genug waren, ihre individuell confessionelle Stellung niemals dazu zu benutzen, der Ritterschaft in Ausübung ihres verfassungsmäßigen Amtes in Sachen der lutherischen Landeskirche Schwierigkeiten zu bereiten.

Verbesserung des Zustandes der Bauern[1]) zu bekümmern. Durch die Glaubensgenossenschaft wird nur das verschiedene Maß des Antheils an der Sache näher bedingt, das ändert jedoch nicht das Grundprincip, auf welchem die Verpflichtung beruht, sich um ihren Erfolg zu bekümmern. Im vorliegenden Falle sind die Gutsherren, je weniger die Regierung von ihnen verlangt, desto mehr verpflichtet, deren Verlangen mit Bereitwilligkeit zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, im Gedächtnisse zu behalten, daß die rechtgläubigen Bauern, ebenmäßig wie die Lutheraner, ihre Schuldigkeit zum Besten der Gutsherren leisten[2]), ganz ebenso der Gutspolizeigewalt unterstellt, ganz ebenso denjenigen Gerichten unterworfen sind, wo eben wieder die Gutsherren vorherrschen, und endlich ganz ebenso der Wirksamkeit der allgemeinen Gesetzgebung über Organisation des livländischen Bauernstandes unterliegen, bei deren Feststellung die Regierung bisher beständig die Theilnahme der örtlichen Ritterschaft, als der Hauptrepräsentation der örtlichen gutsherrlichen Rechte, zugelassen hat. Sollten jedoch all' diese Erwägungen nicht hinreichen, die livländischen Gutsherren von der Möglichkeit und Verpflichtung zu überzeugen, eine oder zwei Stuben in jedem Kirchspiele, und noch dazu nicht einmal unentgeltlich, zur Unterbringung von Kirchspielsschulen anzuweisen, dann werde ich es für meine Pflicht erachten, der Staatsregierung über Aufhebung ihrer, hinsichtlich dieses Gegenstandes auf meine Befürwortung getroffenen, Anordnungen eine Vorstellung zu machen, und ihr anheimzugeben, minder schonende und freigebige, aber zur Erreichung des Zweckes zuverlässigere Maßregeln zu ergreifen. Ich habe die Ehre, Ew. Excellenz ergebenst zu ersuchen, den Inhalt dieser Zuschrift der livländischen Ritterschaftsrepräsentation zu eröffnen, und zugleich, auf derselben Grundlage, die Ordnungsrichter mit ergänzenden Bestimmungen nach Ihrem Ermessen zu versehen"".

[1]) In dieser Beziehung bedarf es nur eines kaiserlichen Federstrichs: Bekenntnißfreiheit! Das würde eine Radikal-Bedingung sein zur Herbeiführung größern „Wohlstandes" und weiterer „Verbesserung des Zustandes der Bauern" Livlands. Die livländische Ritterschaft hat die Hintanhaltung dieser Radikal-Bedingung ebenso wenig zu verantworten, wie den Eindrang des fremden, den „Wohlstand" und so manche „Verbesserung" immer noch arg genug hemmenden und störenden Elementes!

[2]) Hier läßt den guten Fürsten, in der Hitze des Gefechts, alle Logik im Stiche.

„Hätte sich nach Empfang dieses Aktenstückes, die Ritterschafts-Repräsentation, ihren Traditionen zum Trotze, durch eine Anwandlung von Offenherzigkeit hinreißen lassen, so würde sie dem Fürsten Suworow Folgendes geantwortet haben:

„„Zwischen Ew. Durchlaucht und uns waltet ein Mißverständniß ob, und wir beeilen uns, dasselbe aufzuklären. Ew. Durchlaucht irren mit der Voraussetzung, als ginge der Mißerfolg der Ermittelungen aus der Gleichgültigkeit der Gutsbesitzer hervor — die Ursache liegt viel tiefer. Die rechtgläubige Schule wird gegründet zur Befestigung einer Kirche im Lande, die sich einrichtet auf Kosten einer andern Kirche, welche wir achten und lieben, weil wir sie für den reinsten Ausdruck des Christenthums halten. Gleichgültigkeit in Sachen confessioneller Fragen ist uns fremd und unverständlich; wir sind Lutheraner, nach Glauben und Ueberzeugung; wir würden uns freuen über die Ausbreitung des Lutherthums, es schmerzt uns tief die Ausbreitung eines andern Glaubens, welcher den unsern verdrängt, und um des Gewissens halber können und wollen wir nicht bei dessen Befestigung mitwirken, weder direkt noch indirekt. Ferner ist Ew. Durchlaucht bekannt, daß der rechtgläubige Glaube hier russischer Glaube genannt wird. Diese Benennung ist ungenau, jedoch durchaus nicht ohne Sinn; sie enthüllt uns, was die vom Lutherthume Abgefallenen suchten, und wohin, in social-politischer Beziehung, dieser Abfall führt. Wir sind Deutsche der Nationalität nach und begreifen sehr wohl, daß der Sturz des Protestantismus in Livland stufenweise ein Zusammenschrumpfen des örtlichen Deutschthums als des herrschenden nationalen Elementes nach sich zöge, welches, früh oder spät, die örtlichen Nationalitäten absorbiren würde. Jetzt ist die geistliche Gemeinschaft zwischen uns und den vom Lutherthume Abgefallenen allendlich zerrissen, und die rechtgläubige Schule wird dieselben vermittelst der russischen Sprache zu dem andern nationalen Gravitationspunkte hinüberziehen. Sie werden die Bildung, deren sie bedürfen (wenn sie sie nur wirklich erhalten!) nicht aus unserer Hand erhalten, und so werden wir eines Theils des lebendigen Materiales beraubt, aus welchem unsere allzu isolirte deutsche Gesellschaft neue Kräfte hätte schöpfen können. Auch den nationalen Fragen stehen wir keineswegs gleichgültig gegenüber. Nur wolle darum Ew. Durchlaucht nicht denken, als wüßten wir Ihre Für-

sorge um uns nicht zu schätzen. Im Gegentheil senden wir stündlich unsere Dankgebete ganz besonders dafür gen Himmel, daß er unserm Lande gerade einen solchen Oberbefehlshaber hernieder-gesandt hat, welcher zu seinem Glauben und zu seinem Volksthume sich anders verhält, als wir zu dem unsrigen. Unsere persönliche Erkenntlichkeit gegen Sie kennt keine Grenzen; wir verkündigen sie, und werden sie verkündigen, hier, bei uns zu Hause, in Petersburg und im Auslande, mit allen Mitteln, die sich mit unserm Gewissen vertragen; wir werden Ihre Büste bestellen, und sie, zur Erinnerung der Nachwelt, in unserm Versammlungssaale aufstellen; wir werden Ihnen eine lange Urkunde darbringen, in welcher wir ausführlich aufzählen wollen Alles was Sie zur Rettung des Lutherthums und Deutschthums im Lande gethan haben; aber, Durchlaucht, erwecken Sie keinen für uns peinlichen Zwiespalt zwischen unserer persönlichen Ergebenheit gegen Ihre Person und unseren angestammten religiösen und nationalen Ueberzeugungen. In Fragen dieser Art sind wir zwar freudig bereit, Zugeständnisse zu empfangen, aber wir selbst machen keine.“ “ — „Es versteht sich, daß Niemand etwas Derartiges gesprochen hat, obgleich, auch ohne Worte, allenfalls hätte mögen errathen werden, was die eifrigsten Verehrer des Fürsten Suworow von dessen Verwaltungs-Systeme dachten, und wie sie innerlich dazu standen. Vielleicht hat er es auch begriffen, nur zu spät, da, nachdem er die Süßigkeit der Popularität gekostet hatte, ihm nicht mehr die Kraft beiwohnte, sich von derselben loszusagen.

„Nach unfruchtbarer Ermahnung und unfruchtbarer Drohung ging die Sache der elementaren Bildung der rechtgläubigen Bevölkerung, wie sie eben gehen konnte bei dem systematischen Widerstreben der allmächtigen Ritterschaft [1]) und bei stufenweise fortschreitender Verarmung [2]) der rechtgläubigen Diöcesanen.

[1]) Schon das bis hierher zur „Kirchenpolitik in der Volksschule“ Beigebrachte wird hinreichen, jeden urtheilsfähigen Leser zu überzeugen, daß, wie berechtigt auch der Widerwille der Ritterschaft gegen das lediglich tendenziös-staatskirchliche Treiben sein mochte, die wahre Ursache des Mißerfolges nicht in ihrer Opposition, sondern in der innern Hohlheit und Unfruchtbarkeit jenes Treibens selbst zu suchen und zu finden ist.

[2]) Diese Behauptung wird der aufmerksame Leser des vorigen Abschnittes auf das sehr bescheidene Maß ihrer Berechtigung zurückzuführen, und auch das übrigbleibende Maß, statt es auf die Rechnung der livländischen Ritter-

„Die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, mit welchen, auf jeglichem Schritte, die rechtgläubige Geistlichkeit zu kämpfen hatte, lassen sich aus Folgendem entnehmen:

„Erstlich galt es, jede Lofstelle (etwas mehr als 1/3 Dessjätine) gutsherrlichen Landes, welche für eine rechtgläubige Schule war bestimmt worden, wie eine Festung zu nehmen[1]), in regelrechter Belagerung, die sich einige, mitunter acht Jahre lang hinzog, an das Miethen eines Lokales von Bauern aber, welche etwa irgendwo, in Vereinbarung mit dem Geistlichen, leerstehende Hütten herzugeben geneigt waren, daran war auch nicht einmal zu denken, und zwar deswegen nicht, weil die Gutsbesitzer, mit seltenen" (?) „Ausnahmen, den Gesindeswirthen streng untersagt hatten, auf ihren Gesinden rechtgläubige Schulen anzulegen. In Folge dessen kam der Lehrer[2]) oft in den Fall, die Kinder einzeln zu unterrichten, indem er den Winter über von einer der zerstreuten Bauernwohnungen zur andern wanderte. Die protestantischen Schulen stießen auf keine derartige Hemmnisse. Die Gutsbesitzer fanden immer auf ihren Gütern wo nicht für sie bereitete Lokale, so doch wenigstens freie Plätze, und oft räumten sie dieselben den Gemeinden zu unentgeltlicher Benutzung ein. Nicht genug, kraft Allerhöchst bestätigten Journals des Ostsee-Comité v. 4. Juli 1865[3]) ward den Bauergemeinden das Recht der Expro-

schaft zu setzen, aus dem von ihr früh und spät bekämpften grundverderblichen, und jetzt, wie es scheint, von der Regierung selbst als solches erkannten, seitherigen Regierungssysteme zu erklären wissen.

[1]) Zu diesem martialischem Bilde paßt durchaus die bekannte Thatsache, daß für dergleichen „genommene" Lofstellen, wenigstens wo griechisch-orthodoxe Kirchen hinkamen, die Grundeigenthümer jahrzehntelang, trotz aller Mahnungen und Verwendungen, unentschädigt blieben, und es wohl noch heute sind. Ob bei Einnahme orthodoxer Schul-Lofstellen civilisirter verfahren wurde, weiß der stille Beobachter nicht.

[2]) Wo war denn nur so plötzlich einer hergekommen?!

[3]) Ob diesem „Journal" nicht auch, was wahrscheinlich ist, ein besonderer Beschluß des livländischen Landtages, etwa von 1864 oder März 1865, zum Grunde liegt, vermag d. st. Beob. nicht zu sagen. Jedenfalls aber dürfte das schon viel weiter zurückliegende Fundament dieser Bestimmung ein freiwilliger Beschluß des livländischen Landtags v. J. 1848, oder vielleicht eines noch früheren sein, nach welchem jeder livländische Gutsbesitzer verpflichtet sein sollte, ein bestimmtes Minimum Landes zur Errichtung einer Schule unentgeltlich herzugeben, — ein Beschluß, welcher

priation von Bauerlandparcellen zu Schulen (auf jede nicht mehr als 3 Lofstellen gerechnet) den Gutsherren gegenüber gewährt. Die dem Grundeigenthümer zu bewilligende Entschädigung wurde in solchen Fällen auf dem Rechtswege festgestellt, auf Grund des § 44 der Bauernverordnung v. 1860; da indeß dieses wichtige Recht hergeleitet war aus der der Oberlandschulbehörde[1]) auferlegten Verpflichtung, für die Stiftung wenigstens einer[2]) Schule auf je 500 männliche Seelen lutherischer Confession zu sorgen, so ward es denn auch nicht auf die für die Rechtgläubigen errichteten Schulen ausgedehnt.

„Sodann war es nöthig, für die rechtgläubigen Schulen eine hinlängliche Anzahl Lehrer vorzubereiten, woran, bis zu den Sechsziger Jahren bei uns" (d. h. auf „rechtgläubiger" Seite!) „niemand auch nur gedacht hat, während in Kurland auf dem Ritterschafts-Gute Irmlau schon im Jahre 1841 ein Seminar für Lehrer an den dortigen lutherischen Schulen war eröffnet worden und gut gedieh. Die Livländische Ritterschaft nahm diese Angelegenheit zwar später in die Hand, als die Kurländische, aber doch weit früher als wir[3]).

schon in der Agrar- und Bauernverordnung v. 1849 Aufnahme gefunden haben dürfte. Jedoch salvo errore.

[1]) Nicht „Oberlandesschulbehörde", wie sie v. Samarin in parenthesi fälschlich nennt. Diese das ganze lutherisch-livländische Landvolksschulwesen leitende Behörde, ward von der livländischen Ritterschaft schon 1839 gegründet, der bezügliche Landtagsbeschluß aber, nach Analogie dessen, was schon 1668/71 (s. w. u.) geschehen war, ohne den Weg der Reichsgesetzgebung zu beschreiten, von der Lokal-Verwaltung zur Wissenschaft und Nachachtung publicirt; erst durch Einfügung der sie betreffenden Satzungen in die kaiserlich bestätigte Agrar- und Bauernverordnung v. 1849 erhielt sie die formelle Legalisirung. Näheres über dieses hochwichtige Organ w. u.

[2]) Es ward schon hervorgehoben, daß in einem großen Theile Livlands dieses schon 1819 festgesetzte Minimum bereits 1867 sich als freiwillig mehr als verdoppelt statistisch ausgewiesen hatte.

[3]) Hierzu macht v Samarin die Anmerkung: „Der bekannte Pastor Walter eröffnete schon 1839 eine Anstalt von ähnlicher Bedeutung; später ward sie auf Anordnung der Regierung geschlossen, dann aber aufs Neue eröffnet." Herr v. Samarin meint wahrscheinlich die sog. „Küsterschule" bei der Stadt Walk. Er scheint aber nicht zu wissen, daß diese unter dem ausgezeichneten und hochverdienten Direktor Zimse, einem geborenen Letten, noch heute blühende Pflanzstätte für tüchtige Lehrkräfte zwar aus der An-

„Drittens bedurfte es der Geldmittel zur Besoldung der Lehrer, zur Beköstigung der Kinder während ihres Aufenthaltes in den Schulen, und zu Lehrmitteln. Nach den Regeln v. 1850 waren diese Ausgaben theils den Eltern der Schüler auferlegt worden, theils den Gemeinden; da es jedoch unter den rechtgläubigen Bauern verhältnißmäßig nur wenige wohlhabende Gesindeswirthe gab, während die Masse aus armen Knechten und Lostreibern bestand, so wurde dem Lehrer von der rechtgläubigen Gemeinde immer nur ein bettelhaftes Gehalt bewilligt, mitunter weniger denn 10 Rubel jährlich, gewöhnlich sich bewegend zwischen 15 und 20 Rubeln, selten mehr. Bei solchem Lohne bot das Lehreramt wenig Verlockendes dar. Nach eben jenen Regeln war, behufs Beköstigung der Kinder in der Schule, eine obligatorische Natural-Steuer umgelegt worden, behufs Anschaffung der Bücher aber eine Geld-Steuer; in der Praxis indeß ward, bei der Armuth der rechtgläubigen Gemeindeglieder, die zweite dieser Steuern nirgends erhoben, die erste aber nur in wenigen Orten eingeführt, und selbst an diesen wollte es damit nicht recht vorwärts gehen. Die Eltern waren überhaupt nicht im Stande, ihre Kinder außerhalb Hauses zu unterhalten, wäre es auch nur während der für den Unterricht bestimmten Winterzeit, und daher schickten sie dieselben nur tageweise zur Schule, mit einem Stück Brod. Ueberdies erlaubte die Enge des größten Theils der Schul-Lokale nicht, in denselben auch eine Unterkunft für die Schüler, und Ablegekammern für ihre Lebensmittel herzustellen.

„Viertens war, zur Umlegung und Erhebung der Steuern zum Besten des Lehrers und der Schule, wie auch, um die Eltern (da nun einmal das System des obligatorischen Unterrichts angenommen war) anzuhalten, ihre Kinder zur Schule zu schicken, die Mitwirkung der nächsten Gemeindebehörde unerläßlich: des Gemeinde-

regung des Pastors, später Generalsuperintendenten, Dr. Ferdinand Walter hervorgegangen, gestiftet aber ist und unterhalten wird von der livländischen Ritterschaft, welche in demselben Jahre 1839, wie bemerkt, auch schon die Oberlandschulbehörde gegründet hat. — Ueber das kurländische ritterschaftliche Seminar zu Irmlau vgl. die interessanten autoptischen Beobachtungen L. v. Wurstembergers in seinem Werke: die Gewissensfreiheit in den Ostseeprovinzen u. s. w. 1872. S. 161 flg.

gerichts. Nach den Regeln von 1850 war dies Alles ihm auferlegt; in der Wirklichkeit aber erfüllten sowohl Gemeindegerichte, als die ihnen vorgesetzten Kirchspielsgerichte" (?) „nicht nur nicht ihre Pflichten in Bezug auf die rechtgläubigen Schulen, sondern schädigten dieselben vielmehr durch ihre Unterlassungen und Abschwächungen. In dem größten Theile der Gemeinden wurden aus den Gemeindekassen die laut Gesetz (§§ 15 und 16) zum Unterhalt der Waisen und Kinder armer Eltern in der Schule erforderlichen Hülfsgelder gar nicht verabfolgt; eine regelrechte Vertheilung fand nicht statt, die Erhebung erfolgte entweder gar nicht, oder sie erfolgte tumultuarisch, männiglich von sämmtlichen Rechtgläubigen, und zwar auch dies nur nach wiederholten Mahnungen des Geistlichen und des Propstes, gleichsam ihnen zu Gefallen, nicht aber kraft des Gesetzes. Gewöhnlich sah sich der rechtgläubige Lehrer in die Nothwendigkeit versetzt, mehrmals bei den bettelhaften Knechten und Lostreibern die Runde zu machen, um sein Gehalt und den Schulbedarf als ein groschenweise zusammengebetteltes Almosen zu erheben, und bei der Gelegenheit in jeder Hütte das Murren der Unzufriedenheit zu vernehmen. Wandte sich der Priester an das Gemeindegericht mit der Bitte, die nachlässigen Eltern zur Gestellung ihrer Kinder in die Schule zu zwingen, so erhielt er entweder gar keine Antwort, oder man gab ihm zu verstehen, daß das Gemeindegericht mit den Rechtgläubigen nichts zu schaffen habe. Es kam vor, daß selbst Kirchspielsgerichte nicht nur rechtgläubige Gemeindeglieder von der Schulsteuerpflicht eigenmächtig befreiten, sondern ihnen sogar, trotz dem Gesetze, anheimstellten, ihre Kinder in die lutherischen Schulen zu schicken.

„Fünftens: gleichsam als Ergänzung der unzureichenden Besoldung, hatte die Regierung den rechtgläubigen Gemeindeschullehrern dieselben persönlichen Immunitäten gewährt, deren sich die lutherischen erfreuten, namentlich: Befreiung von Abgaben, von körperlicher Züchtigung und von der Rekrutenloosung (§ 7 der Regeln v. 1850); allein diese Freiheiten wurden oft verletzt, und deren Behauptung gab Anlaß zu zahlreichen Processen. Es kamen Beispiele vor, daß rechtgläubige Lehrer als Rekruten abgeliefert wurden, vorgeblich als hätte man nicht gewußt, daß sie das Lehreramt bekleideten.

„Und für dies Alles sind, in den Beilagen zu gegenwärtiger Lieferung, thatsächliche Belege beigebracht, theils buchstäblich, theils in abgekürzter Form officiellen Urkunden[1]) entnommen. Ich bitte die Leser inständig" — der stille Beobachter schließt sich mit gleicher, wenn auch anders motivirter Inständigkeit an! — „ihnen ihre Aufmerksamkeit zu schenken, nicht sowohl um mich vor dem Verdachte der Verdrehung und Uebertreibung sicherzustellen, als vielmehr um sie persönlich bekannt zu machen mit der lebendigen, anschaulichen Seite der Sache. Solcher Belege könnte ich leicht ganze Bände beibringen".

Ganze Bibliotheken! — möchte ihm ermuthigend der stille Beobachter nachrufen; immerhin! — aber wozu? Der an Haupt und Gliedern armselige, verwahrloste, verrottete Zustand der s. g. griechisch-orthodoxen Landvolksschule in Livland, neuerdings auch in Kurland[2]), und zwar nicht nur während jener verhängnißvollen ersten seit 1845 verflossenen 19 Jahre, deren scheusliches Bild Graf Bobrinski 1864 skizzirt hat, sondern auch noch weiter, bis zu den tief kompromittirenden Einblicken, die nach 1871/72 dem Schweizer v. Wurstemberger zu gewinnen vergönnt war, — dieses ganze Elend ist für alle Kundigen so notorisch, daß ihretwegen H. v. Samarin auch das schon Beigebrachte füglich hätte sparen können. An Ort und Stelle zwitschern es die Spatzen von den Dächern. Aber auch solche Leser, welche jenes volkspädagogische Elend der griechisch-orthodoxen „Propaganda", oder vielleicht richtiger, sit venia verbo, Expaganda, mit eigenen Augen zu schauen keine Gelegenheit hatten, werden sich leicht ein Urtheil bilden können über die Auffassung und „Regesten"-Schreiberei v. Samarin's und seiner „Urkunden"-Schreiber: als liege die Schuld an dem greueligen Fiasko lediglich in der Prävarikation der baltischen General-Gouverneure, dem feindseligen Widerstreben der lutherischen Mehrzahl des Letten- und Ehstenvolkes, besonders aber

[1]) Herr v. Samarin verweist hier auf seine in der Einleitung sattsam charakterisirten Nummern V—XV. Und dergleichen scheint wirklich v. Samarin für officielle Urkunden zu halten, oder doch mindestens für Regesten!

[2]) Vgl. abermals v. Wurstemberger a. a. O. S. 184—190, wo die skandalösen Zustände in der von der griechisch-orthodoxen „Brüderschaft" (bratstwo) in Scene gesetzten Schule zu Goldingen meisterhaft nach dem „Leben" porträtirt sind.

in der allgegenwärtigen, allwissenden, allmächtigen, unsterblichen „Intrigue" der livländischen Ritterschaft, — kurz überall, nur nicht da, wo der Schlüssel zu dem Räthsel einzig zu finden ist: in der innern Armseligkeit des ganzen Unternehmens von 1845/46 flg. Wer sich von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugen will, der braucht nur mit den v. Samarin'schen Berichten die Berichte v. Wurstemberger's über „Goldingen" zu vergleichen. Hier fehlt es doch wahrlich weder an Land, noch an Lokal, noch an Material, nicht an Vater Luthers vollständiger Substanziirung des Begriffes „unser täglich Brot": „Essen und Trinken, Kleider und Schuh', Haus und Hof, Weib und Kind" u. s. w.; hier verschleppt kein General-Gouverneur, hier brutalisirt kein Gemeindegericht, hier intriguirt keine Ritterschaft. Und doch: ist nicht das Bild, — wenn es nur kein reines Phantasiebild wäre! — jenes v. Samarin'schen Volkslehrers, der, den ganzen lieben langen livländischen Winter über, durch Schnee und Eis von Hütte zu Hütte wandert, um die Kinder der Armen zu unterrichten, immer noch ein relativ erhebendes im Vergleiche zu dem empörenden, so hirn- wie herzlosen gemeinen Lügenwesen, das uns in der Goldingen'schen „Brüderschafts"-Schule entgegentritt? Nein, nicht die General-Gouverneure, Gemeindegerichte und Ritterschaften sind Schuld an dem ganzen Elende, sondern die Abwesenheit allen Verstandes, aller Wahrheit und aller Liebe in dem ganzen seit 1845/46 den baltischen Provinzen auferlegten kirchenpolitischen — vermeintlichen — „Russifikations"-Systeme. Lastete nicht seit bald dreißig Jahren dieser Alp auf Geist, Gemüth und Leben der Baltiker aller drei Nationen, wie voller, unbefangener, reiner hätte sich nicht das allgemeine Gefühl der Solidarität der Provinzen mit dem russischen Kaiserreiche entwickelt? Es ist wahr: der Druck jenes schrecklichen Alpes hat, der Hauptsache nach, nicht russificirt, sondern, neben allem angerichteten Jammer und Elende, eine Fülle kirchlicher und nationaler Kräfte geweckt, die einen mehr oder weniger, direkt oder indirekt, zwar nicht kaiserfeindlichen, wohl aber antirussischen Charakter tragen. Diese ganze Fülle geistiger und sittlicher Kräfte, — sie sind einmal da, gleichviel wie geweckt und groß gezogen — sie alle kann das Russenthum immer noch sehr leicht *für* sich gewinnen, wenn es nur *über* sich gewinnen könnte, die widersinnige und häßliche Chimäre des bewußten

„Systems" auf dem wahren Altare des richtig verstandenen russischen Gesammtvaterlandes resolut und wirklich abzuschlachten. Und mit der principiellen Beseitigung des Bekenntnißzwanges, des Sprachzwanges und des Rechtszwanges, würde auch dem jüngst von den Herren v. Wurstemberger und v. Samarin um die Wette enthüllten „rechtgläubigen" Schul-Elende ein Ende gemacht sein: zwar nicht mit einem Schlage, denn was ein Menschenalter verdorben hat, das kann nicht an einem Tage zurechtgebracht werden wohl aber virtuell, und wahrscheinlich binnen doch überraschend kurzer Frist!

Aber ach, so weit sind wir noch nicht! Einstweilen müssen wir immer noch unsern trübseligen Ritter Georg über die Unfähigkeit und Perfidie baltischer Generalgouverneure, über die Verblendung der ehstnisch-lettischen, die „Intriguen" der deutschen Lutheraner Livlands weiter lamentiren hören:

„Die baltischen General-Gouverneure, alle ohne Ausnahme, blickten auf die rechtgläubigen Schulen ziemlich gleichgültig, einigermaßen von oben herab, und ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Wächter des Gesetzes. Ihre Thätigkeit auf diesem Gebiete beschränkte sich auf dasjenige, was ihre dienstlichen Pflichten nothdürftig von ihnen verlangten, und wurde einzig und allein angeregt durch die Gesuche und Beschwerden, welche die Eparchial-Obrigkeit an sie richtete. So z. B. schrieben sie Reskripte über Ermittelung von Schul-Lokalen, oder sie veranstalteten Lokaluntersuchungen, wenn den rechtgläubigen Lehrern allzu offen zu nahe getreten wurde, und in all' derlei Fällen ertheilten sie ihre Aufträge der Landespolizei, als dem einzigen ihnen zu Gebote stehenden Vollziehungswerkzeuge. Dieses Werkzeug aber diente nicht der Regierung, sondern der Ritterschaft, was die General-Gouverneure unmöglich nicht wissen konnten. Ohne Zweifel würde der mit dem Vertrauen des Monarchen selbst bekleidete Oberbefehlshaber des Gebietes, über all' seine dienstliche Thätigkeit, von welcher unter jenen Umständen nicht viel zu erwarten war, über alle formalistischen Benehmungen und Ermittelungs-Maßnahmen hinweg, die rechtgläubigen Volksschulen durch seine bloße persönliche Antheilnahme in bedeutendem Maße haben heben können. Hätte er selbst z. B. sie häufiger besucht, und zu seiner Ankunft die Schüler versammeln lassen; hätte er ihnen Theilnahme bewiesen und sich durch Frage-

stellungen von ihren Fortschritten überzeugt; hätte er auch nur mit einem ermunternden Worte und einer nicht das Mindeste kostenden Freundlichkeit, die bei ihrer Arbeit eifrigen Lehrer und Priester belohnt, dann würde er über die Schule Vielerlei kennen gelernt haben, was sich in keinerlei amtlichen Rechenschaftsberichten finden läßt, und sonder Zweifel würde seine Aufmerksamkeit, sein Lob oder Tadel, ja schon sein bloßes Erscheinen in irgend einer abgelegenen Scheune, wo Knaben den russischen Glauben und die russische Sprache erlernen, einen erquickenden Wetteifer erweckt und den sinkenden Geist der rechtgläubigen Bevölkerung aufrecht erhalten haben. Haben doch im nordwestlichen Gebiete[1]) die Murawjew und Kaufmann, die doch auch nur General-Gouverneure waren, dergleichen nicht verschmäht. Jedenfalls würde eine derartige Thätigkeit, welche freilich ein Stückchen eigener Initiative voraussetzt, für die baltischen General-Gouverneure lohnender, und für das Gebiet ohne Frage nützlicher gewesen sein, als viele administrative Maßregeln, zu welchen sie gleichwohl freie Zeit zu erübrigen verstanden. Es wäre besser gewesen, sich mit den rechtgläubigen Schulen zu befassen, als z. B. an Tabellen-Festen[2]) die örtlichen Beamten protestantischer Confession zu officiellen Gebeten in die rechtgläubigen Kathedralen zu drängen, wie dies, ohne allen Erfolg, der Fürst Suworow und General-Adjutant Albedinski thaten.

„Die Leser, wenn sie sich die dargelegten Verhältnisse vergegenwärtigen, werden wahrscheinlich dem Satze zustimmen, daß die rechtgläubigen Schulen, während eines Zeitraums von etwa zwanzig Jahren, schlechterdings den protestantischen nicht gleichkommen konnten. Nicht darüber hat man sich zu wundern, daß es der letzteren in Livland mehr giebt, daß sie in materieller Hinsicht besser versorgt sind, daß ihre Lehrer besser vorbereitet werden, und daß der Unterricht mehr Erfolg hat als in ersteren, sondern eher darüber, daß

[1]) Officielle Bezeichnung für die litthauisch-polnischen Gouvernements nordöstlich von dem sog. Congreßpolen.

[2]) In Rußland übliche Bezeichnung für diejenigen auf ein officielles Verzeichniß (Tabelle) gebrachten sog. „Kronsfeiertage", an welchen Gottesdienst in den Kirchen aller Confessionen stattzufinden, auch Gericht und Schule zu feiern hat. Deren giebt es bekanntlich eine hübsche Anzahl.

trotz alle dem doch rechtgläubige Schulen organisirt wurden, und daß die Bildung unserer livländischen Glaubensgenossen vorwärts gekommen ist und nicht rückwärts[1]). Zur Zeit der Bestätigung der mehrerwähnten Regeln, also im Jahre 1850, zählte man in Livland, nach officiellen Nachrichten, für deren unbedingte Richtigkeit ich nicht zu bürgen vermag, nicht mehr als 28, und zwar eben erst eröffnete rechtgläubige Schulen; sie alle befanden sich bei den Sprengels-Kirchen; 1870 gab es der Kirchspielsschulen 107, der Hülfsschulen 252; die Anzahl der Schüler in beiderlei Kategorien belief sich auf nahezu 9500. Im Verlaufe jener zwanzig Jahre wurden für Rechnung des Fiscus beständige Schulen gebaut, und mitunter zeitweilige Schul-Lokale gemiethet; sonstige Hülfe haben sie von der Regierung bis 1870 nicht empfangen, die Ritterschaft aber hat für sie nicht ein einziges Mal auch nur einen Kopeken bewilligt[2]). Somit sind die Ausgaben der rechtgläubigen Schulen für alle Gegenstände, außer den Lokalen ausschließlich durch freiwillige Darbringungen der rechtgläubigen Kirchspielsgenossen gedeckt worden[3]). Freiwillig nenne ich sie nicht nur deshalb, weil gesetzlich die Bestimmung der Höhe der Lehrergehalte dem Ermessen der Gemeinden anheim gegeben war, sondern hauptsächlich deshalb, weil das rechtgläubige geistliche Ressort, wie oben auseinandergesetzt, der Mög-

[1]) Soweit dies relativ richtig sein mag, d. h. im Vergleiche zu dem fast absoluten Nullpunkte, auf dem man sich noch 1850, zur Zeit der Zusammenstellung der berühmten „Regeln", befand, muß aber doch von dem absoluten Bildungsgrade der zwangsgriechischen Diaspora, zu Lasten der „rechtgläubigen" Organisation, in Abzug gebracht werden, was jene Diaspora theils dem täglichen Verkehre mit der sie ringsumfluthenden lutherischen Ueberzahl, theils dem Besuche lutherischer Schulen (s. o. Herrn v. Samarin's eigene Angaben!) theils dem Besuche der lutherischen Kirchen verdankt, mit anderen Worten: gerade der entschiedenen innern Abwendung von dem ganzen kirchenpolitischen Russificationssystem, Zuwendung zu den ganz zwanglos und naturgemäß sich ihnen darbietenden lutherischen Bildungs-Elementen!

[2]) Und vice versa! Vgl. oben S. 27. Beides durchaus in der Ordnung!

[3]) Hier ist wohl der Mund ein wenig zu voll genommen; abgesehen von den von Herrn v. Samarin selbst behaupteten Zwangsbesteuerungen, über deren mangelhafte Exekution er nur klagt, vergißt er die Rührigkeit der schon lange vor 1870 organisirten sog. „rechtgläubigen Brüderschaften", deren Hauptthätigkeit auf Beschaffung von Geldmitteln aus Inner-Rußland zur Subventionirung der in Livland errichteten oder geplanten griechisch-orthodoxen Schulen gerichtet war und ist.

lichkeit beraubt war, vermittelst der örtlichen bürgerlichen Behörden durch Zwangsmaßregeln selbst auch nur diejenigen Schulsteuern beizutreiben, welche gesetzlich für die Steuerpflichtigen einen streng obligatorischen Charakter hatten. Die Spärlichkeit und Unzuverlässigkeit der Gewährung dieses — so zu sagen — Almosens seitens der Kirchspielsgenossen vermochte, bei der augenscheinlichen Abhängigkeit des Schicksals der Rechtgläubigkeit von dem Aufschwunge der Schulbildung im Geiste der Kirche, die Eparchial-Obrigkeit, bei Ernennung der unzureichend vorgebildeten und ihre Schwachheit selbst bekennenden Untergeistlichen (pritschetnikow), mit denselben ein Abkommen zu treffen, hinsichtlich eines zum Besten der Schule zu erleidenden Abzuges eines gewissen Theiles des ihnen ausgesetzten Gehaltes. Aus diesen jetzt abgeschafften Abzügen, und aus den der niedern Geistlichkeit auferlegten Strafgeldern ward 1867 ein s. g. Schulkapital von 12,000 Rubeln gebildet, welches der Eparchial-Obrigkeit zur Verfügung stand; aus demselben wurden die Ausgaben für Herausgabe und Ankauf von Büchern [1]) für verschiedene Schulbedürfnisse, mitunter sogar für Reparatur der Gebäude bestritten, in welchen die Schulen untergebracht waren.

„Bei einer in jeder Beziehung so ungünstigen Lage, würde es unbillig sein, in den erreichten Resultaten nicht die deutlichen Beweise des Eifers zur Sache bei den Kirchspielsgenossen selbst, und den nicht unwichtigen Dienst, wo nicht der ganzen rechtgläubigen Geistlichkeit in corpore, so doch wenigstens einzelner gutgebildeter Geistlicher russischer Nationalität, besonders aber einiger Geistlicher" (vulgo Popen) „und Untergeistlicher anzuerkennen, welche aus dem Schooße des livländischen gemeinen Volkes hervorgegangen waren, und aus persönlicher bitterer Erfahrung dessen Nöthe kannten. Durch diese bescheidenen und dunkelen Büßer" (!), „deren Namen nirgends vorkommen, [2]) es sei denn in den ritterschaftlichen Denun-

[1]) Hierunter sind natürlich nur Schriften griechisch-orthodoxer, resp. russisch-nationaler Tendenz zu verstehen; denn andere lettische und ehstnische Schriften brauchen nicht erst von der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit herausgegeben zu werden: das besorgen schon deutsch-lettische und ehstnische Schriftsteller der Provinzen selbst.

[2]) Doch! z. B. Jahn Lihzis, genannt „Indrick Straumit", unvergeßlichen Andenkens! Vgl. v. Samarin 2. Lief. (1868), ferner Schirren, Livl. Antwort S. 21 flg. u. L. B. II, 5, S. 431 flg. u. III, 5, S. 136 flg.

ciationen gegen s. g. Volksaufwiegler, ist, im vollen Sinne dieser Worte, ein großer Theil der livländischen rechtgläubigen Schulen, insbesondere der s. g. Hülfsschulen *er-weint* und *er-litten* worden.

„Doch würde keinerlei persönliche Energie der örtlichen *Agitatore* (podwischnikow)" — also doch! — „zum Ziele hindurchgedrungen sein mitten durch den *unverdrossenen Widerstand der enggeschlossenen Masse der Bevölkerung*, wären nicht um diese Zeit die vereinzelten Anstrengungen mit einer ganz unerwarteten Strömung" (!) „zusammengetroffen, welche die Masse" (?)„ des Volks ergriff".

Nun, mit dieser Massenströmung hat es einstweilen noch gute Wege. Wird uns doch sofort Herr v. Samarin selbst, nach einem wahre Wunder versprechenden Anlaufe, zu berichten haben, daß auch diese Strömung im Sande verlaufen mußte! Glorios genug freilich hebt unser Strömling-Fischer an:

„Wider alles Verhoffen zeigte sich, daß die Letten und Ehsten, alle miteinander, Rechtgläubige und Lutheraner ohne Unterschied, durchaus Russisch lernen wollen. Auf diese Weise erhielt, für die Masse, die rechtgläubige Schule die besondere Bedeutung nicht einer kirchlichen, sondern der *russischen* Schule — so wird sie im Volke genannt. Diese Erscheinung war, natürlich", (?) „unsererseits durch nichts und niemand" (?!) „hervorgerufen worden, und soll einmal zu ihrer Erklärung nach Ursachen außerhalb der angeborenen" (?!) „Instinkte der Masse geforscht werden, so könnte man darin eher die naturgemäße Abwehr der verstärkten[1]) Germanisation vermittelst der lutherischen Schule erblicken; doch ihre Wurzel lag weit tiefer, und ihre ersten, lange der Aufmerksamkeit entgangenen Symptome begannen sich zu äußern, bevor noch die

[1]) In den gesammten Ostseeprovinzen giebt es keine einzige Landvolksschule, in welcher deutscher Sprachunterricht oder gar Unterricht vermittelst der deutschen Sprache gesetzlich obligatorisch wäre; ebensowenig hat die baltische Landvolksschulverwaltung irgend welche Mittel, auch nur ein einziges lettisches oder ehstnisches Kind zum Deutschlernen zu zwingen. Und gerade dieses Verhältniß ist der stärkste Beweis für das Naturgemäße und ebendarum Berechtigte der, trotz aller sog. „Strömungen" nach v Samarin's eigenem Zeugnisse fortschreitenden Germanisation. Gehet hin und thuet desgleichen mit dem Russischen. Dann erst wird das Russische gesunde Fortschritte machen.

Ritterschaft sich ernstlich" (?) „an die Germanisirung der Bauern machte."

Herr v. Samarin scheint in der That an unheilbarer Traumkrankheit zu leiden. Niemand weiß besser, als die baltische Ritterschaft selbst, welche Thorheit sie beginge, wollte sie — auch wenn sie könnte — in die ..... „ficirungs"-Fußstapfen des unglücklichen „Systems" treten!

„Im November 1845" — so greift v. Samarin zurück — „zu der Zeit, da die Letten zur Einverleibung in die Rechtgläubigkeit sich nach Dorpat wälzten" — Letten nach Dorpat? — hat der stille Beobachter recht gehört? Von „Eulen nach Athen" — von „Wienern in Berlin" wohl; aber von „Letten nach Dorpat"? Herr v. Samarin hat doch seinen Schafranow[1]) noch nicht ganz inne, sonst würde er sich gemerkt haben, daß, wenn sich durchaus 1845 jemand nach Dorpat soll „gewälzt" haben, es Ehsten waren. Aber immerhin! also: „da die Letten .... sich nach Dorpat wälzten, schrieb der dortige Universitätsprofessor Rosenberg" — neue Ueberraschung des stillen Beobachters! Universitätsprofessor Rosenberg? Er hat wohl schon von einem damaligen Gymnasial-Oberlehrer und zugleich Lektor der lettischen Sprache an der Universität Dorpat, Rosenberger gehört, der sich 1841/42 dazu hergegeben hatte, die für die griechisch-orthodoxe Campagne v. 1845 vorbereiteten russischen Andachtsbücher in höherm Auftrage und im Stillen in's Lettische zu übersetzen; desgleichen von einem damals vielleicht auch schon docirenden Universitätsprofessor der russischen Sprache Rosberg, der nach zwanzigjährigen Bemühungen 1865 sich zu dem weisen Ausspruche gedrungen fühlte: „die rußische Sprache wird hier immer bleiben tott"; aber „Universitätsprofessor Rosenberg"? — Nun, was dieser mythischen Persönlichkeit nachgesagt wird, könnte ebensowohl der „protestantische" Rosenberger, wie der griechisch-orthodoxe Rosberg gethan haben; also immerhin: „so schrieb der dortige Universitätsprofessor Rosenberg über diese Bewegung höchst interessante Briefe[2]), gestützt auf seine persönlichen Beobachtungen und auf seine Gespräche mit Bauern. In einem

[1]) Vgl. oben S. 67.

[2]) Herr v. Samarin bemerkt hierzu: „Diese Briefe waren an den Grafen Protassow adressirt, oder wurden ihm wenigstens mitgetheilt."

dieser Briefe lesen wir: „„Kein Zweifel, daß nach einer Generation““ — also etwa 1875! — „„es schwer halten wird, die Letten und Ehsten von den angestammten Einwohnern unseres Vaterlandes““ — Briefsteller meint natürlich die Russen — „„zu unterscheiden [1]); schon jetzt nehmen sie allgemach die Sitten unserer Ansiedler an““ — darunter versteht Briefsteller wahrscheinlich jene oben erwähnten vor 200 Jahren aus Rußland nach Livland an den Peipusstrand — dieser ultima Thule der baltischen Provinzen — geflüchteten Raskolniks — „„sie führen, wie man hört, hie und da deren Anspann und Fuhrwerk ein, bemühen sich, deren Lebensweise und Tracht nachzuahmen, und suchen hartnäckig““ (!) „„die Gelegenheit auf, in unserer Sprache zu reden. Viele haben sich bei dem Protoïerei, Vater Fedor Bereski, [2]) erkundigt: ob es denn keine Möglichkeit gebe, zu solchem Zwecke ordentliche Landschulen einzurichten — „wenn an uns oder unsere Kinder die Reihe kommt, Rekruten zu werden“ — fügten sie hinzu — „so wird uns, wenn wir Russisch verstehen, der kaiserliche Dienst selbst verständlicher und leichter werden.“ Höchstens die geschärfte deutsche Spürnase vermöchte darin den Geruch der Aufwiegelung zu wittern.““

„An demselben Orte, nur viel später, in den Jahren 1868 und 1869, offenbarte sich ein ähnliches Streben, nur auf andern Anlaß und weit lauter. Zur Zeit einer Rundfahrt des Rigaschen Erzbischofs [3]) wurden ihm von Bauern, und unter ihnen auch von einer Menge Lutheranern, einige Bittschriften überreicht, in welchen sie seine Verwendung wegen Errichtung russischer Schulen für sie, und Einführung des russischen Gesetzes in dieselben“ (?!) „erbaten. Bittschriften ähnlichen Inhalts wurden in Petersburg, wohin sie dem baltischen General-Gouverneur durch Deputirte waren gesandt worden, übergeben. Auf sämmtlichen Bittschriften

[1]) Hierzu muß doch Herr v. Samarin in einer Anmerkung ausrufen: „Ja! — Das war damals möglich und wahrscheinlich, aber wie hat sich doch der Briefsteller mit seiner Prophezeiung geirrt!“

[2]) Damaligem Oberpriester an der alten griechisch-orthodoxen Himmelfahrts-Kirche in Dorpat.

[3]) Seit der berüchtigten „Rundfahrt“ des Erzbischofs Platon im Sommer 1864 (vgl. v. Harleß, Geschichtsbilder aus der lutherischen Kirche Livlands v. J. 1845 an S. 180 flg.) weiß man, was solche fromme Hirtenfahrten zu bedeuten haben.

zählte man über 3000 Unterschriften. Die örtlichen Behörden" (?) „geriethen in Unruhe, und beeilten sich, die von jeher für solche Fälle bereit gehaltene Lesart in Umlauf zu setzen: die Bauern dächten gar nicht an russische Sprache, und wünschten gar keine russischen Schulen. Die von ihnen gethanen Schritte seien ihnen von böswilligen Agitatoren, welche revolutionäre Zwecke verfolgten, eingegeben worden, die ganze Bewegung sei künstlich veranstaltet, und die Unterschriften auf den Bittschriften untergeschoben. Zur Bekräftigung des letztern Umstandes ward besonders betont, daß unter den Unterschriften sich auch eine namhafte Anzahl von Unmündigen und einigen Individuen befänden, welche in denjenigen Gemeinden völlig unbekannt wären, welche die Bittschriften eingesandt hätten. Unter dem Einflusse einer dergestalt vorgefaßten Ansicht der Sache ward eine Untersuchung angestellt, nicht sowohl über den Inhalt der Bittschriften, als vielmehr über den Grad ihrer Echtheit und besonders darüber, wer den Gedanken dazu hergegeben, wer sie niedergeschrieben, wer sie ins Russische übersetzt habe, und wen man etwa für all' diese Vergehungen zur Verantwortung ziehen könne. Glücklicherweise war jener Auftrag, außer dem Dorpat'schen Ordnungsrichter, dem es schon gelungen war, der Sache eine derartige Wendung zu geben, auch noch einem andern Beamten, doch wohl russischer Nationalität, ertheilt worden, welcher, wiewohl er seinem Collegen bei Aufstellung der Fragen nachgegeben hatte, doch durch seine Mitwirkung verhinderte, daß die Untersuchung einen allzu einseitigen Gang nähme. Als Hauptresultat ergab sich, daß die Bittschriften ganz natürlich entsprungen waren, aus ökonomischen und socialen Verhältnissen, und ohne alle fremde Anstiftung; daß ihre Echtheit[1]) unzweifelhaft wäre, ihr Inhalt aber in der That den Wünschen der Bittsteller entspräche. Aus den Umfragen stellte sich u. A. heraus, daß unter dem Ausdrucke „„russisches Gesetz"" (um dessen Einführung die Bauern ebenfalls gebeten hatten) sie die Grundprincipien der Verordnung vom 19. Februar 1861" — die Emancipation der russischen Bauern betreffend — „verstanden wissen wollten, d. h. Zusicherung eines nach der Seelenzahl berechneten Landantheiles an die ganze Gemeinde, als weshalb die die Bittschriften unterzeichnenden Väter beharrlich verlangt hätten, daß auch ihre

[1]) Auch der Unterschriften Unmündiger?!

unmündigen Kinder aufgeführt würden, damit die Uebergangenen bei der Landzutheilung nicht im Nachtheile stehen möchten [1]). Den ersten Platz in den Bittschriften nahm das Gesuch um Eröffnung russischer Schulen ein, des Landes aber, oder des „„russischen Gesetzes"", war nur beiläufig gedacht; nach der Meinung jedoch des an der Vernehmung der Bauern mitbetheiligten Beamten gaben ihre Bittschriften in dieser, und zwar nur in dieser Beziehung, eine unrichtige Vorstellung von ihren Hoffnungen. Nach seinen Beobachtungen wünschten und erstrebten sie mehr als Alles und vor Allem die Landvertheilung; die russische Sprache aber trat als untergeordneter und jedenfalls als durch vorgängige Landzutheilung bedingter Gegenstand in den Hintergrund. In der That erklärten fast sämmtliche verhörte Bauern, daß sie bei sich die russische Schule nicht früher einführen würden, als nach erfolgter Landanweisung

[1]) Dieser ganze agrarische Theil der Bittschrift, abgesehen von dem sonach erwiesenen Umstande, daß von der Zahl der angeblich „3000" Bittsteller doch mindestens die namhafte Zahl der Unmündigen abzuziehen war, beweist augenscheinlich, daß der Rest der wirklichen Bittsteller, um die russische Agrarverfassung ebenso blindlings, also sprachrohrweise, gebeten hatte, wie 1845/46 die Bethörten sich den russischen Glauben hatten aufbinden lassen.

Das seit 1849 gesetzlich fixirte livländische „Gehorchsland" (vgl. oben S. 47) gewährt der Gemeinde als solcher alle wünschenswerthe Sicherheit der Existenzbasis, die nur irgend die russische Agrarverfassung v. 1861 zu gewähren vermöchte. Innerhalb der Grenze dieses ganz eigentlichen Gemeindelandes ist bereits im Durchschnitt von ganz Livland c. $^1/_3$ auf gesetzlich privatrechtlichem Wege in freies bäuerliches Privateigenthum übergegangen, während die übrigen $^2/_3$ von den Gutsherren contractlich in Pacht vergeben sind. Die erbetene allgemeine Landvertheilung nach „Seelen" würde also keineswegs blos die Gutsherren, soweit sie noch Eigenthümer jener $^2/_3$ des Gehorchslandes sind, berauben, sondern vor Allem die bäuerlichen Pächter der $^2/_3$ und die bäuerlichen Eigenthümer des $^1/_3$ desselben depossediren müssen, blos weil es einigen Düpirten gefallen hatte, ihre und ihrer unmündigen, aber zunächst als erwachsene Petitionäre figurirenden, Kinder Namen unter Bittschriften zu setzen, deren Tragweite sie sicherlich gar nicht begriffen hatten, und die mithin gewiß nicht aus ihren eigenen Köpfen hervorgegangen sind. Die russische Staatsregierung wußte wohl, was sie that, indem sie sich hütete, jene Pächter von $^2/_3$ und Eigenthümer von $^1/_3$ des gesammten Gehorchslandes durch jenes bodenlos kommunistische Experiment sich unversöhnlich zu verfeinden! Oder sollte gar das gutsherrliche Hofesland daran?

nach russischem Gesetze; aber schon die Frage, ob sie das Erlernen der russischen Sprache wünschten oder nicht wünschten, wurde von den Fragestellern unter der Hand" (!) „mit der Frage nach der Bereitwilligkeit oder Nichtbereitwilligkeit der Bittsteller, den Unterhalt des russischen Lehrers auf ihre Rechnung zu übernehmen, verknüpft. Natürlich konnten sie, die so laut ihre Armuth und das äußerst Drückende der auf ihnen lastenden Steuern aller Art" (?!) „behauptet hatten, auf die so gestellte Frage nicht anders antworten als mit den Worten: „„jetzt ginge das über unser Vermögen, aber später, wenn wir das Land bekommen, werden wir auch schon den Lehrer zu finden wissen.""

Es ist wahrhaft lächerlich, aus dieser durchsichtigen Komödie auf eine mächtige Strömung der Massen zu Gunsten der russischen Sprache zu schließen, oder auch nur zu hoffen, einigermaßen verständige Leser würden so gefällig sein, diesen Schluß zu ziehen. Man müßte wirklich ungewöhnlich dumm, oder der damaligen baltisch-russischen Wechselbeziehungen unkundig, oder Beides sein, um nicht sich Folgendes zu sagen: seit 1867 waren zunächst die deutschen Kreise in den Provinzen im höchsten Grade aufgeregt worden durch die plötzliche Aufwärmung des alten halbvergessenen Sprach-Ukases von 1850; seit etwa 1868/69 trat das Bedenkliche, ja Skandalöse der Schafranow'schen agrarischen Kirchenpolitik immer deutlicher zu Tage, und dieses großen Helfers livländische Tage waren gezählt; nichts natürlicher, als daß irgend welche Leute seines Gelichters noch im Weichen einen vermeintlich tödtlichen Pfeil auf die ihnen tief verhaßte bäuerliche und ritterschaftliche Aristokratie abzuschießen versuchen würden; was lag für solche Naturen näher, als etwa folgender Calcul: die Regierung ist im Begriffe uns mit unserer agrarischen Kirchenpolitik fallen zu lassen, aber sie will jetzt durchaus die Provinzen sprachlich russificiren; es wird ihr also wahrscheinlich willkommen sein, wenn wir ihr, gegen die gemeinschaftliche Opposition der Ritterschaften, der Städte, der Universität und mehrerer deutscher Gymnasien, einige ehstnische oder lettische Hülfstruppen auf diesem Gebiete auf die Beine bringen; aber des ut faciam, sagen die Juristen; also — Dienst um Dienst; es sollen ein Paar Tausend Ehsten und Letten, die ja später leicht als das wahre Ehsten- und Lettenvolk zu verwerthen sein dürften, den Schmerzensschrei über noch nicht erlernte oder

erlernbare russische Sprache vernehmen lassen; aber, wohl gemerkt, nur unter der Bedingung, daß gleichzeitig, oder vielmehr vorgängig, die agrarische Frage im Sinne der moskowitischen Partei in den baltischen Provinzen wieder in Fluß komme. Dies die handgreifliche Genesis der Bittschriften. Es scheint sogar, daß der „glücklicher Weise" dem Dorpater Ordnungsrichter assistirende Beamte „russischer Nation" — ob absichtlich oder unabsichtlich — das Hauptverdienst in Anspruch nehmen kann, daß die Unverschämtheit und das Plumpangelegte des Hintergedankens durch den Mund jener „Väter", die offenbar noch viel unmündiger waren, als ihre mitunterzeichneten „unmündigen Kindlein", sofort in seiner ganzen Kraßheit mit aller Naivetät zu Tage trat. Ein wahres kommunistisch-revolutionäres, aber aus irgend einem Verstecke durch einiger dummer livländischer Bauern Munde dem Kaiser zugerufenes: la bourse ou la vie! — oder diesmal: entweder Seelenland, oder keine lettisch-ehstnisch-russische Coalition gegen die Deutschen in Sachen der russischen Sprache!

Herr v. Samarin freilich zieht andere Schlüsse und philosophirt weiter:

„Horchte man leidenschaftlos auf die Reden der Bittsteller, und abstrahirte man von der kaum zu entscheidenden Frage über die Wechselwirkung der völlig verschiedenartigen Bedürfnisse, so konnte man anzuerkennen nicht umhin, daß der Wunsch, mit Rußland in eine engere Gemeinschaft[1]) zu treten vermittelst Aneignung von dessen Sprache, kein von außen soufflirter war, ja nicht einmal ein von den Bittstellern selbst ersonnener, etwa um die Regierung geneigt zu machen, anderweitige Forderungen um so wohl-

[1]) Daß Herr v. Samarin hier geradezu mystisch wird, verräth schon die Wahl des Ausdruckes, der mit „Gemeinschaft" nur zu nüchtern wiedergegeben erscheint. Er braucht nämlich das slavonische (also griechisch-orthodox kirchensprachliche) Wort obschtschenie = communio oder communicatio. Ihm schwebt also — immer nur vermittelt durch derartige russische Schulen, wie wir sie durch ihn und v. Wurstembergèr kennen lernen — eine gegenseitige Durchdringung der Letten und Russen vor, von ähnlicher Innigkeit, wie etwa die communio naturarum oder die communicatio idiomatum unter den göttlichen Personen der heil. Trinität, oder — denn obschtschenie bedeutet auch Communion im sakramentalen Sinne — wie .... Doch brechen wir lieber ab! Zu jener gegenseitigen Durchdringung gehören eben vor Allem Letten, welche sich nach — Dorpat wälzen!

wollender anzuhören, sondern daß er auch in diesem Falle, wo er in Verbindung mit anderen, und abhängig gemacht von diesen, vorgebracht wurde, dennoch seine selbstständige Wurzel im Bewußtsein der Masse hatte.

„An anderen Orten und unter anderen Umständen wurde der gleiche Wunsch ohne alle Forderung von Landvertheilung verlautbart. So z. B. schrieb man" (?) „aus Ehstland Folgendes: „„Die Bauern unterwerfen sich entschieden nicht der Germanisation und wollen die deutsche Sprache nicht erlernen; bis jetzt ist der Unterricht in derselben nur in fünf Gemeindeschulen eingeführt, und je mehr sich die Ritterschaft" (?) „darum bemüht, desto mehr widersetzen sich, bei ihrem feindseligen Mißtrauen gegen jene, die Bauern. Umgekehrt haben sie, zur Zeit der Bereisung des Gouvernements durch den neuen[1]) Gouverneur, Herrn Galkin, an verschiedenen Orten und vielmals ihn mündlich und schriftlich gebeten, bei ihnen ehstnisch-russische Schulen zu eröffnen, in welchen sie Russisch lernen könnten. Und mit ähnlichen Aeußerungen haben sie sich schon öfters an rechtgläubige Geistliche in den Kreisstädten gewandt. Auf die Frage: wozu sie die russische Sprache nöthig hätten? antworteten sie gewöhnlich: „Hier ist schlecht leben; die Gutsbesitzer lassen die kleineren bäuerlichen Grundstücke eingehen, und runden die größeren, die Bauergesinde, ab; wir müssen in der Fremde Arbeit suchen. Wir wissen aber, daß nicht Deutschland es ist, das uns ernährt, sondern Petersburg; wie sollen wir aber, ohne Russisch zu verstehen, auf euere Seite nach Arbeit gehen?" — „„Und es bleibt nicht bei Worten. Unter den vielen Bauern, welche an Empfangstagen mit allerhand Bitten sich melden, wohl hundert und mehr Menschen, trifft man viel häufiger solche an, die Russisch, als die Deutsch verstehen. Der Gouverneur zieht alle dergleichen Aeußerungen in Erwägung, da er die Absicht hat, sie zur Kenntniß des General-Gouverneurs zu bringen; hier aber giebt er denselben, auf Bitte der Bauern selbst, keine Oeffentlichkeit, aus Besorgniß, ihnen zu schaden. Man hat Beispiele, daß allzu offene Aeußerung des

[1]) Also ziemlich „alte Kamillen"; denn wo ist die Zeit hin, da Herr Galkin „neu" war! Aber freilich: in Herrn v. Samarin's Augen hat er das große Verdienst, die damals erschienenen ersten zwei Lieferungen von dessen Werke über das baltische Küstenland der ehstländischen Ritterschaft zu besonders eifrigem Studium anempfohlen zu haben.

Wunsches, russische Schulen einzuführen, in der Folge den Bittstellern bei Erneuerung ihrer Kontrakte auf Gutsland in Erinnerung gestellt wurde, und eine für sie sehr nachtheilige Rückwirkung auf die Bedingungen ihrer ökonomischen Lage äußerte.""

Nach dieser undatirten Herzensergießung seines anonymen Urkunden-Schreibers kehrt endlich v. Samarin zu seinem Hauptthema zurück:

„Die Vorzüge der lutherischen Bauerschulen vor den rechtgläubigen hinsichtlich des Lokals, der Beköstigung der Schüler und der Lehrmethode selbst waren für niemand ein Geheimniß. Beide standen den Bauern vor Augen, und sie zu vergleichen war nicht schwer. Die Nähe, Bequemlichkeiten aller Art, endlich die Ueberredungen der Gutsbesitzer und Pastore — dies alles konnte natürlich die rechtgläubigen Eltern geneigt machen, ihre Kinder in die lutherischen Schulen zu schicken — was auch vorgekommen ist; aber daneben zeigte sich nicht gar selten die umgekehrte Erscheinung, welche deutlich den lebhaften Wunsch, Russisch zu lernen, bezeugte, denn sie läßt sich aus keinem andern Beweggrunde erklären.

„Im Jahre 1869 wurden in den rechtgläubigen Schulen der Pernauischen Propstei 23 Knaben lutherischer Confession unterrichtet; beim Festen'schen Bethause mußte nothgedrungen die für den Untergeistlichen bestimmte Stube dem Unterrichte eingeräumt werden, und, der Ungeeigentheit eines solchen Lokals ungeachtet, wurden in dieser Stube nicht nur unterrichtet, sondern übernachteten sogar an 30 und mehr Schüler; dabei wurde diese Schule weder im Sommer noch im Winter geschlossen, und ganz besonders deswegen, weil Lutheraner ihre Kinder hingaben, damit sie die russische Sprache erlernten. Solcher Schüler gab es 1869 12, und ihre Zahl würde ohne Zweifel gewachsen sein, wenn das Lokal geräumiger, und wenn es möglich gewesen wäre, alle sich Meldenden aufzunehmen. Nicht selten kam es auch vor, daß lutherische Bauern einzeln sich mit dem rechtgläubigen Lehrer verständigten, und ihre Kinder zur Erlernung der russischen Sprache ihm übergaben. Ueberhaupt pflegten, nach dem Zeugniß einiger Pröpste, die Bauern, bei der Anstellung der Lehrer, wie an rechtgläubigen, so auch an lutherischen Schulen, denjenigen Lehrern den

höheren Lohn auszusetzen, welche es übernahmen, in der russischen Sprache zu unterrichten."

Sehr natürlich und vernünftig, und ein Beweis, daß der livländische Bauer gebildet genug ist, um einzusehen, daß es unter Umständen für seinen Sohn vortheilhaft sein kann, nicht nur Lettisch oder Ehstnisch, und vielleicht Deutsch, sondern auch Russisch zu verstehen. Kann man doch um so weniger leicht „verkauft werden", je mehr Sprachen man versteht. Ganz ebenso denkt in den Ostseeprovinzen jeder vernünftige deutsche Vater, und der Fürsorge des seinigen dankt es der stille Beobachter noch heute, daß er im Stande ist, seinen v. Samarin einigermaßen zu verstehen. Aber von dieser, bei gesteigertem Verkehr ganz naturgemäß immer häufiger werdenden Wahrnehmung bis zu dem Schlusse, darin eine besondere „Strömung" im Sinne der Russifikation zu sehen, ist doch ein wahrer Salto mortale. Die Gelegenheit, alles für das Leben und Fortkommen nur irgend nöthige Russisch zu erlernen: in den mittleren und höheren Schulen des allgemeinen Unterrichtswesens, bei Privatlehrern und all' den zahlreichen Personen, die dazu fähig sind, ist schon lange nicht nur hinreichend, sondern im Uebermaße vorhanden; und sie würde von Ehsten und Letten nicht nur, sondern auch von den Deutschen noch viel ausgiebiger benutzt werden und reichlichere Früchte tragen, „merkte" man nicht „die Absicht" und würde „verstimmt." Die rein sachlichen und lokalen Gründe gegen obligatorischen russischen Sprachunterricht aber in der ehstnischen und lettischen Landvolksschule, bei einer Bevölkerung, die ohnehin schon mit drei einheimischen Sprachen gesegnet ist, und die überdies gerade im bäuerlichen Stande immer nur ausnahmsweise das praktische Bedürfniß der russischen Sprache haben kann, liegen für Jeden, der nicht von der Tendenz des „Systems" geradezu wie besessen ist, so sehr auf der flachen Hand, daß sie doch über kurz oder lang selbst bei allen verständigen und gebildeten Russen durchschlagen müssen, besonders wenn sie aus der vergleichenden Ethnographie und Kulturgeschichte lernen, daß es nirgends der mechanisch-obligatorische Sprachunterricht in den Schulen war, der die bezüglichen Sprachgebiete erweitert hat, sondern die großen organisch wirkenden Kultur- und Verkehrsverhältnisse und das eigene Interesse der Betheiligten. Es heißt also wirklich nicht sowohl Letten noch Dorpat sich wälzen lassen, als vielmehr Eulen

nach Athen tragen, wenn Herr v. Samarin seine sogenannten „Fälle" und „Thatsachen" so ganz besonders merkwürdig und beinahe rührend findet, und nicht müde wird, sie zu häufen. So ist er denn auch noch nicht damit zu Ende.

„Ich muß hinzufügen" — so fügt er in der That hinzu — „daß die von mir angeführten Thatsachen sich völlig zufällig, auf verschiedene Anlässe, offenbart haben, und daß unsererseits noch nie jemand Nachrichten in der speciellen Absicht gesammelt hat, zu ermitteln: ob in der That und in welchem Maße die Letten und Ehsten das Bedürfniß empfinden, Russisch zu lernen. Aber unsere Gegner sind aufmerksamer gewesen auf eine Erscheinung, die wir nicht zu benutzen verstanden haben; sie hat ihnen ernstlich" (?) „Sorge gemacht, und in diesem Falle hat ihr Zeugniß die Kraft eines unwidersprechlichen Beweises. Im Jahre 1868 rückte v. Bock, unter anderm Material, in sein Sammelwerk Auszüge aus Briefen seiner baltischen Korrespondenten ein.

„In einem derselben [1]) lesen wir" — und die Leser dieser Zeilen sollen nun selbst urtheilen, ob v. Samarin das Recht hatte von „ernstlichen Sorgen" seiner „Gegner" zu reden! Also — „lesen wir: „„Sie haben ja ein warmes Herz für unser Volk; darum will ich Ihnen ... etwas erzählen. Es ist doch merkwürdig, vor einigen Jahren noch ... waren die Leute wie besessen, ... Russisch zu lernen. Wir gaben damals dem Drängen des Volkes nach und haben hie und da die russische Sprache mit in den Katalog unserer Parochialschulen aufgenommen. Das Bedürfniß nach Russisch scheint aber doch nicht sehr groß gewesen zu sein; denn nachdem man nachgegeben hatte, sind die Leute ganz befriedigt, und es kräht auch kein Hahn weiter darnach, ob und was und wieviel die Kinder Russisch lernen. Wie so ganz anders aber steht es doch mit dem Deutschen. Die 137 Schüler, die .... unsere Parochialschule besucht haben und alle ganz leidlich Deutsch

[1]) Beiläufig v. 24. März 1868, vgl. Livl. Beitr. B. II, H. 2. S. 70, 71. Da Herr v. Samarin das Folgende mit Anführungszeichen, also als wörtliche Wiedergabe bringt, er aber, bekanntlich, an dem Naturfehler leidet, trotz aller Anführungszeichen doch nicht bei der Wörtlichkeit zu bleiben, so zog der stille Beobachter vor, den angeführten Passus direkt aus den Livl. Beitr. mit deren eigenem Texte beizubringen.

sprechen, fangen an, das Bedürfniß nach deutsch gebildeten Frauen zu empfinden .....

„„Nun kommen die Leute selbst mit der Bitte um eine deutsche Mädchenschule ... Gleich und Gleich gesellt sich gern. Der deutsch gebildete Bauerjunge — wir haben jetzt 28 deutsch gebildete Wirthe im Kirchspiel — wollen auch deutsch gebildete Frauen haben [1])"".

Hinter diesem Alinea macht v. Samarin vier Punkte, um eine Auslassung anzuzeigen. Dagegen ist ja nichts einzuwenden, und die Punkte sind in der Ordnung. Charakteristisch ist aber doch, was er geglaubt hat auslassen zu müssen. Es lautet:

„„Die ... sche Gemeinde hat den Wunsch ausgesprochen, daß auch in ihrer Gemeindeschule Deutsch unterrichtet werde. Und da der dortige Schulmeister selbst recht gut Deutsch versteht und auch eine deutsch gebildete Frau geheirathet hat, so hat der Unterricht im Deutschen dort begonnen. Das sind doch merkwürdige Zeichen einer Zeit, wo man von oben her uns mit der orthodoxen Sprache beglücken will ... Gott gebe doch nur recht fleißige und eifrige Arbeiter im Lande ... Möchten doch Landtag, Pastore, Adel rüstig und rührig die Hand an's Werk legen. Arbeit ist ja das Einzige, womit wir dem Lande dienen und wahrhaft nützen können .....

„„Die Subvention der Höfe ist"" zu Gunsten der Parochialschule im Kirchspiele N. N. „„in 2 Jahren erloschen; da begründeten die Bauerschaften aus eigenem Antriebe die Schule auf's Neue und reichten dem Convente ein Projekt ein, das auch acceptirt wurde. Es sind zwei tüchtige Lehrer angestellt, von denen der eine 330 Rb. und der andere 200 Rb. jährlich aus bäuerlichen Mitteln erhält.""

Dies Vorstehende hat, wie gesagt und sehr begreiflich, dem Herrn v. Samarin nicht gepaßt; er ließ es also aus, und erst aus

[1]) Dieses ganze Alinea, das freilich stylistisch an einem Anakoluth leidet, aber doch verständlich genug nicht den Willen des Bauerjungen, sondern den der 28 Gesindeswirthe prädicirt, faßt Herr v. Samarin, unbeschadet der Anführungszeichen, und ohne eine Lücke anzuzeigen, in die Worte zusammen: „Bei uns im Kirchspiele zählt man schon 28 Gesindeswirthe, welche sich ebenfalls deutsche Bildung angeeignet haben." — Diese Probe ist leider nur zu sehr geeignet, die ganze v. Samarin'sche Urkunden- und Regesten-Schreiberei in einem sehr zweideutigen Lichte erscheinen zu lassen.

dem Folgenden giebt er, immer mit Anführungszeichen, einige Anklänge:

„„Unsere Schule blüht jetzt, sie ist besucht von 42 Kindern und schon wird der Raum zu eng. Das ist auch ein gesunder Fortschritt, und zwar ein Fortschritt zum Deutschthum hin. Ach, wenn ich bei meinen Bestrebungen für"" diese „„Parochialschule ... auf dem Convente nicht solche kräftige Stützen gehabt hätte, so wären wir nie dahin gekommen ....

„„Jetzt habe ich an der Schule meine Herzenslust. Und 137 Schüler, die die Schule besucht haben, d. h. bis zu ihrem ersten Abschluß, Mai 1865, sind alles tüchtige, brauchbare Menschen und nur ein einziger ein Taugenichts geworden. Ob sich wohl unsere Bauern so ohne Weiteres ihre Schule nehmen lassen sollten? Ich kann es nicht glauben; sie haben ja das elende Bild der russischen Schulen vor Augen als abschreckendes Beispiel."" Man hat „„in vorsichtiger Weise den geförderteren Bauern über die jüngsten Russificirungsgelüste Mittheilungen gemacht, aber nur ein verächtliches Lächeln über solche Zumuthungen gefunden [1])."""

Und dies sollte der Ausdruck „ernstlicher Sorge" auf deutscher Seite sein? Das Hübscheste aber ist, wie v. Samarin, unmittelbar nach seiner, doch auch nicht gerade für die angeblich russische „Strömung" sprechenden Verarbeitung jener alten livländischen Correspondenz, „unverfroren" also fortfährt:

„Zu derselben Zeit, da das gemeine Volk so beharrlich" (!) „nach Mitteln strebte, Russisch zu lernen, die Ritterschaft aber und die lutherische Geistlichkeit dasselbe so eifrig [2]) Deutsch lehrten,

[1]) Die zwei letzten Alinea's des Correspondenten von 1868 faßt Herr v. Samarin, unbeschadet der Anführungszeichen, und ohne sämmtliche Lücken anzuzeigen, in folgende Worte zusammen:

„Unsere Schule blüht jetzt. Das ist freilich ein gesunder Fortschritt und zwar ein Fortschritt zum Deutschthum hin .... Ich lege mir die Frage vor: werden sich unsere Bauern, so, ohne Widerstand, ihre Schule nehmen lassen? — Ich glaube es nicht; ihnen steht, wie ein Schreckbild, das elende Bild der russischen Schulen vor Augen. Wir haben, aus Vorsicht, den geförderten Bauern Einiges über die jüngsten Gelüsten (popolsnoweniach) auf dem Gebiete der Russifikation mitgetheilt; aber diese Zumuthungen wurden mit dem Lächeln der Verachtung aufgenommen."

[2]) Eine der von Herrn v. Samarin unterdrückten Stellen der livländischen Correspondenz deutet doch geradezu einen Mangel des

stellte der Erzbischof Platon, und zwar theilweise wahrscheinlich unter dem Einflusse dieser widerstreitenden Anstrengungen, für die rechtgläubigen Schulen seiner Eparchie ein Projekt neuer Regeln zusammen, von welchen man natürlicher Weise eine fest auf die Sache der Volksbildung gerichtete Grundanschauung erwarten durfte; aber eine doch ziemlich lange Erfahrung hatte offenbar nicht viel klüger gemacht, und in einigen Artikeln dieses Projektes zeigte sich sogar, im Vergleiche mit den früheren Regeln, eine noch größere Inkongruenz der aufgestellten Forderungen mit den örtlichen Verhältnissen und gegebenen Mitteln.

„So z. B. ward vorgeschlagen, den Eltern die Verpflichtung aufzuerlegen, im Laufe der beiden, die obligatorische Gestellung zur Schule vorbereitenden Jahre, vom achten bis zehnten Lebensjahre, ihre Kinder zu Hause Lesen zu lehren. Die Geistlichen sollten, bei Visitation der Kirchspiele, auf diesen Gegenstand ihre strenge Aufmerksamkeit richten und einmal monatlich sämmtliche, zum Eintritte in die Schule sich vorbereitenden Kinder, behufs deren Prüfung, bei sich versammeln. Bei anerkannter Erfolglosigkeit des Hausunterrichtes sollten die Kinder den Eltern entzogen und, ohne das Normal-Alter abzuwarten, in der Schule untergebracht werden. Auch ohne besonders fernsichtig zu sein, hätte man, so scheint es, vorhersagen können, daß diese Ausnahme von der Regel, einmal zugelassen, in der Praxis zur allgemeinen Regel geworden wäre. Wozu sollte es auch führen, Knechten und Lostreibern, welche sich durch Arbeitsverdingung kaum das tägliche Brod verdienten, eine Verpflichtung aufzuerlegen, welche bei gänzlich unzureichender Muße und Bemitteltheit entschieden ihre Kräfte überstieg? [1])

fraglichen Eifers an. Herr v. Samarin kann eben für seine „Urkunden"-Sammlung nicht Alles brauchen!

[1]) Mit dieser Bemängelung zeigt Herr v. Samarin wieder einmal seine tiefe Unwissenheit und Urtheilslosigkeit: er weiß also nicht, daß der Hausunterricht Generationen lang die Hauptbasis des livländischen Volksunterrichts war, indem, solang in früherer Zeit das materielle Lehrprogramm ein beschränkteres war, als in den letzten 25—30 Jahren, und namentlich solang — nicht auch der Schreibunterricht allgemein obligatorisch wurde, wie er in den Gemeindeschulen erst seit etwa 25 Jahren ist, nur diejenigen Kinder (Knaben und Mädchen) zur ständigen Schule gestellt werden mußten, welche bei der periodischen Controlle des Hausunterrichts schlecht bestanden! Daher

„Auch schlug der Erzbischof Platon vor, in den Kirchspielsschulen den Kreis der Unterrichtsgegenstände zu erweitern und in denselben u. A. den Unterricht im Lesen und Schreiben der deutschen Sprache" — dies war wohl eine schlau sein sollende Nachäffung der lutherischerseits dem Bedürfnisse nach russischer Sprache gemachten Concessionen! — „und in den Hauptregeln der russischen und lettischen (oder ehstnischen) Grammatik aufzunehmen. Hiebei wurden für Durchmachung des ganzen Kursus vier nicht einmal volle Halbjahre (vom 1. November bis 1. April) angenommen, also weniger denn zwei Jahre, und binnen dieser kurzen Frist beabsichtigte die Eparchial-Obrigkeit, die Kinder in drei Sprachen zu unterrichten, die übrigen Gegenstände ungerechnet, als: Katechismus, Kirchengeschichte, Geographie, Arithmetik und Gesang der Gebete!" — Nun, die lutherischen Parochialschulen leisten dies und noch weit mehr ohne Schwierigkeit, freilich — eben weil ihr Besuch nicht obligatorisch ist — nicht binnen halbjährigen, sondern ganzjährigen Kursen, und weil weder Deutsch noch Russisch obligatorisch gemacht ward.

„Der General-Adjutant Albedinski" — fährt Herr v. Samarin fort — „wies in seinen Bemerkungen zu dem Projekte der neuen Regeln u. A. auf die übermäßige Mannichfaltigkeit der Unterrichtsgegenstände hin, worin er unbedingt Recht hatte; insbesondere aber äußerte er hinsichtlich des Unterrichts in drei Sprachen:

hießen sogar in jener ältern Zeit die ständigen Schulen sprachgebräuchlich „Straffschulen." Ferner: der Hausunterricht hat, gehörig geleitet, in weiten Kreisen und in billiger Berücksichtigung seiner bescheidenen Aufgabe, sehr Tüchtiges geleistet, und zwar nicht nur bei Wirthen, sondern auch bei Knechten und Lostreibern, welche überhaupt nicht (vgl. oben S. 52 u. 73 flg.) die armseligen Hungerleider und Vagabunden sind, als die sie v. Samarin, an der Hand seiner „Urkunden", darzustellen liebt. — Auch der bemängelte Punkt der „neuen" Platonschen Regeln war nichts als ein Abklatsch altlivländisch-lutherischer Schulsitte; nur kam der Hochwürdige damit 25—30 Jahre zu spät. Bei nicht nur „fest", sondern auch ehrlich „auf die Sache der Volksbildung gerichteter Grundanschauung" hätte er nicht den, seinen barbarischen Manipulationen und Experimenten ausgesetzten Theil der livländischen Volksjugend auf den seit einem Vierteljahrhundert lutherischerseits bereits überwundenen Standpunkt zurückschleudern, sondern lieber, sammt seiner ganzen unwissenden und unfähigen Klerisei, einpacken und das Land räumen sollen!

„„Der Unterricht im Lesen und Schreiben des Deutschen könnte nützlich sein, wenn er mit dem Verständnisse dieser Sprache verbunden würde, ohne diese Bedingung jedoch wird er nur eine mechanische Verrichtung[1]) sein; überdies ist" — nicht einmal! — „dieser Unterricht in jeder Kirchspielschule möglich, da, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht jeder Geistliche Deutsch versteht. Gleichermaßen dürfte der Unterricht in den Hauptregeln der russischen und lettischen (ehstnischen) Grammatik, bei der völligen Unausgearbeitetheit dieser Gegenstände und der Abwesenheit guter Lehrbücher,[2]) für die jungen Leute allzulästig, und ohne sonderlichen Nutzen sein."" — „Dies ward zu der Zeit geschrieben, da das Volk in Livland, Rechtgläubige und Lutheraner ohne Unterschied, mit Gewalt nach Unterricht in russischer Sprache verlangten!"

[1]) Hierzu ruft, sittlich entrüstet, Herr v. Samarin in einer Anmerkung aus: „Konnte wohl der General-Gouverneur denken, als hätte der Hochwürdige Platon, wenn er von Lesen und Schreiben sprach, das Verständniß des Gelesenen und Diktirten nicht mit gemeint?" Und warum sollte denn der General-Gouverneur dergleichen nicht denken? Wie hat doch Herr v. Samarin seine eigenen Enthüllungen („geheimen Actenstücke" — „Urkunden"!) schlecht im Kopf! Lesen wir doch in Nr. XVII seiner „Beilagen" (Lief. IV, S. 356) — diesmal einem alten Zeitungsartikel (Nordische Post, 1868, Nr. 221), wörtlich Folgendes: „Der Unterricht in der russischen Sprache befindet sich, wie dies aus den in der Kowno'schen Direction der Volksschulen aufbewahrten Daten bekannt ist, in dem Stadium des Versuchs, wenigstens den Proceß des Lesens und Schreibens beizubringen, ohne Verständniß des Gelesenen und Niedergeschriebenen, weil die Lehrer selbst .... das Russische weder reden noch verstehen." — So im Litthauischen — weil das von Herrn v. Samarin verherrlichte System Murawjew-Kaufmann, selbst um den Preis dieses Unsinns, durchaus das Russische obligatorisch gemacht wissen wollte. Wie so war es denn also unerlaubt, wenn der General-Gouverneur Albedinski, der eben kein Murawjew, Kaufmann oder Samarin war, dem Geistesbruder des letztern, dem Hochwürdigen Platon, den gleichen Unsinn zutraute? General-Adjutant Albedinski wird wohl seine geistlichen „Pappenheimer" gekannt haben!

[2]) Dies gilt natürlich nur von dergleichen Lehrbüchern, wie sie in den griechisch-orthodoxen Schulen von Nöthen wären. Die lutherischen Schulen sind mit dem nöthigen literarischen Apparate längst versehen, und sollte es ja an ehstnisch- und lettisch-russischen Lehrbüchern fehlen, so sind diejenigen deutsch-lutherischen Schulmänner, die überhaupt in die Lage kommen, Ehsten

Man sieht, wie bitter schwer es dem armen Ritter wird, seine Hallucination los zu werden! So seufze er denn weiter:

„Wie sehr auch wir Russen hinter Deutschen, Franzosen und Engländern in der Durcharbeitung der eigenen Muttersprache mögen zurückgeblieben sein, so läßt sich doch nicht voraussetzen", (!) „daß wir sie nicht doch schon so weit sollten durchgearbeitet haben, wie für den Elementar-Unterricht zehnjähriger Kinder in ihren grammatischen Hauptregeln nöthig ist. Allerdings konnte man auf den Mangel befriedigender, eigens für Letten und Ehsten verfaßter Lehrbücher der russischen Sprache hinweisen, aber das war doch wohl keine unlösliche Aufgabe, noch auch eine Schwierigkeit, welche Rußland in seiner ersten Bewegung dem ihm zustrebenden Volke entgegen, zum Stillstande bringen durfte? Was hätte es z. B. gekostet, das Programm zu verkündigen, und für das beste danach verfertigte Lehrbuch einen Preis auszuschreiben?

„Anlangend aber die lettische und ehstnische Sprache, so schrieb der Riga'sche Bischof in einem seiner vor zwanzig Jahren verfaßten Rechenschaftsberichte: „„gedruckt wurde zuerst eine ehstnische, dann auch eine lettische Grammatik; beide wurden von den Geistlichen mit der größten Freude aufgenommen, dies aber mißfiel den Feinden der Rechtgläubigkeit!"" — „Offenbar wird wohl der General-Gouverneur davon nichts gewußt haben, kaum aber dürfte er darüber in Unwissenheit verblieben sein, daß in der Grammatik beider Sprachen, und sogar in viel weiterm Umfange als man angenommen hatte, in den lutherischen Volksschulen schon längst, nach Lehrbüchern, welche Pastore verfaßt hatten, unterrichtet wurde, und daß der Unterricht ziemlich erfolgreich von Statten ging.

„Ueberhaupt hielt das Projekt des hochwürdigen Platon auch nicht die allernachsichtigste Kritik aus; es waren darin augenscheinlich nicht zu verwirklichende Forderungen aufgestellt, welche weder zu der Organisation der Gemeindepolizei noch zu den Mitteln der örtlichen Bevölkerung paßten. Das Verhältniß des Kirchspiels zu den Hülfsschulen war nicht klargestellt. Die letzteren sollten für diejenigen Einwohner errichtet werden, welche, der Entfernung ihrer Wohnsitze wegen, die ersteren nicht benutzen konnten, folglich sollten die Hülfsschulen als Ersatz für die Kirchspielsschulen dienen, und

und Letten im Russischen zu unterrichten, geistesgewandt genug, um diesem Mangel in der Praxis abzuhelfen.

gar nicht zur Vorbereitung der Schüler für diese, und somit mußten natürlich in den Unterrichtskreis der Kirchspielsschulen sämmtliche, auch die untersten Gegenstände, aufgenommen werden; gleichwohl waren, aus irgend einem Grunde, in das Programm der Kirchspielsschulen nicht aufgenommen worden weder der kleine Katechismus, noch die biblische Geschichte, worin voraussetzlich die Kinder in den Hülfsschulen unterrichtet werden sollten. Bei der Fülle durchaus überflüssiger und unangemessener Bestimmungen in dem Gesetzes-Entwurfe beleidigte er durch äußerste Verworrenheit in Darlegung der wesentlichsten Regeln; so wurden z. B. in den Artikeln, worin die hinsichtlich der Schulen den örtlichen Gemeinden auferlegten Pflichten aufgezählt waren, unter diesem Ausdrucke, in einigen Fällen die politischen Gemeinden, in anderen die rechtgläubigen Gemeindegenossenschaften verstanden; endlich ist folgende Lücke bemerkenswerth: die Allerhöchst bestätigte Regel von 1845, nach welcher es den Andersgläubigen (den Kindern jeglicher Confession) positiv erlaubt war, die rechtgläubigen Schulen zu besuchen, hatte aus irgend einem Grunde in dem Projekte des Hochwürdigen Platon keinen Platz gefunden.

„Der General-Adjutant Albedinski, nachdem er zu demselben einige theilweise ziemlich praktische, wiewohl oberflächliche Bemerkungen gemacht hatte, stellte von sich aus im Jahre 1869 dem Minister der Volksaufklärung eine eigene Denkschrift darüber vor, was, seiner Meinung nach, für die rechtgläubigen Schulen in Livland zu thun nöthig wäre. Sie begann mit einer Gegenüberstellung der angeblich" (!) „geringen Haltbarkeit der rechtgläubigen Bauerschulen, und des blühenden Zustandes und raschen Anwachsens der protestantischen. Zu einer solchen Vergleichung gab es viel Stoff; man brauchte nur die Berichte der Pröpste und die Vorstellungen dreier Archierei's zu durchblättern. Nach der Aussage des General-Gouverneurs „„wurde die Leistungsunfähigkeit der rechtgläubigen Schulen im Vergleiche zu den lutherischen von den Bauern selbst eingestanden[1]), welche in den baltischen Gouvernements den Unterricht lieben, und ihre Kinder gern in die Schule schicken, sobald sie hoffen können, die-

[1]) Also ganz übereinstimmend mit jenem livländischen Correspondenten v. 1868.

selbe werde sie erleuchten. Allein die rechtgläubigen Schulen rechtfertigen dergleichen Hoffnungen nicht. Der rechtgläubige Bauer, wenn er seinen Sohn, welcher in einer rechtgläubigen Schule unterrichtet wird, mit den Kindern seiner lutherischen Nachbarn vergleicht, welche in den lutherischen Landvolksschulen unterrichtet werden, wird gewahr, um wie viel ersterer in der Bildung hinter letzteren zurückgeblieben ist, und unwillkürlich erwacht in seiner Seele ein bitteres Gefühl der Unzufriedenheit bei dem Gedanken an die Ursache, welche seinen Sohn verhindert, in den wohlorganisirten lutherischen Schulen eine gründliche Bildung zu erlangen.""

Herr v. Samarin, wenn ihm ein recht unbequemes, ja niederschmetterndes Zeugniß in die Quer kommt, hat die Gewohnheit zu sagen: es liegt darin allerdings ein Körnlein Wahrheit, aber u. s. w. So auch hier:

„In dem Allen lag ein unleugbares Theilchen Wahrheit, namentlich diejenige Seite derselben" — also nicht einmal das ganze arme Theilchen, sondern nur eine Seite davon! — „welche von selbst in die Augen sprang und längst von den Widersachern der rechtgläubigen Schulen war zur Schau gestellt worden; aber von einem Oberbefehlshaber des Gebietes hätte man mehr erwarten sollen. Wie elend auch vergleichungsweise die rechtgläubigen Schulen sein mochten, so ertönten doch von allen Seiten her Klagen über die — Enge der ihnen angewiesenen — Lokale; sie müssen also doch voll gewesen sein; die rechtgläubigen Gemeindegenossen bestürmten" — Fritz, Fritz, die Brücke kommt! — „Geistliche, Pröpste, Archierei's und den General-Gouverneur mit Bitten, nicht um die Erlaubniß, ihre Kinder in die lutherische Schule schicken zu dürfen, sondern um die Eröffnung neuer rechtgläubiger Schulen, sonst auch russischer genannt, obgleich die Bittsteller sehr wohl wußten, daß sie zu deren Unterhaltung einen Theil ihrer eigenen sehr spärlichen Einkünfte würden hergeben müssen; ferner wurden, wie oben bemerkt, rechtgläubige Schulen nur von den dieselben Wünschenden errichtet und besucht, fast ohne dazu von Seiten der örtlichen Behörden angehalten zu werden, woraus sich schließen ließ, daß, durchschnittlich, das Volk sie nicht so streng und nicht so geringschätzig beurtheilte, wie der General-Gouverneur versicherte; endlich, wiewohl er dies

in der That verschwieg, konnte er nicht umhin zu wissen, daß eine ziemlich bedeutende" (?) „Anzahl Lutheraner die rechtgläubigen Schulen besuchte, und daß die protestantische Geistlichkeit durch diese für sie unangenehme Erscheinung so stark beunruhigt ward, daß sie dagegen Maßregeln äußerster Strenge[1]) ergriff. Dies Alles bezeugte die Anwesenheit irgend eines allgemeinen Volksbedürfnisses, welches, wie man sieht" (?), „die blühenden und wohlorganisirten protestantischen Schulen nicht, wohl aber, wenigstens in höherm Grade, die engen, ungemüthlichen, ärmlichen und kaum, kaum von einem Tage zum andern sich durchschlagenden rechtgläubigen Schulen befriedigten."

Befriedigten? In höherm Grade? — Das ist freilich leicht in den Tag hinein gesagt. Aber wird es dem durch und durch und in allen 32 Richtungen der Windrose so tief verstimmten Herrn v. Samarin der General-Gouverneur Albedinski auch glauben? Wie, wenn der von unserm Ritter Georg so hart angelassene General-Adjutant, statt aller Antwort, aus dem Requiem das

Liber scriptus afferetur
In quo totum continetur

zwischen den Zähnen murmelnd, Herrn v. Samarins eigenes „Urkundenbuch" — die bewußten XVI oder XVII geheimen Aktenstücke, in der That aber wahre mystères sus — vor dem Herausgeber dieser monumenta Russiae modernae aufschlüge? Etwa Urkunde Nr. X, woselbst eine 1869 von Klein-Roop'schen (lettischen) „rechtgläubigen" Bauern dem Wenden'schen „Propste" überreichte Bittschrift von der 13ten Zeile der 345sten Seite bis zur 6ten Zeile der 346sten Seite also lautet:

„„Unsere Kinder sind ohne Schule und ohne seelsorgerische Aufsicht aufgewachsen, obgleich wir, zugleich mit der Kopfsteuer, Jahr aus Jahr ein, für die Volkslehrer und den Bau einer Schule bezahlt, sie jedoch nicht zu sehen bekommen haben; aber bei den Lutheranern ist eine vorhanden

[1]) Aber doch auch wieder — wenn nämlich, wie es scheint, jener livländische Correspondent diesem Stande angehören sollte — äußerster Milde; denn welche Maßregel könnte wohl milder sein, als den Leuten die Lust, Russisch zu lernen, dadurch auszutreiben, daß man sie — Russisch lehrt!

und sie benutzen dieselbe schon längst. Erst jetzt[1]), nach Verlauf von 20 Jahren, haben wir endlich einen Lehrer und eine Schule erlebt, aber sind darum jene Zugrundegerichteten besser daran, welche länger denn 20 Jahre dahin gelebt haben ohne Unterricht, und ihre Kindheit und ihr Knabenalter in Eigenwillen und schlechten Streichen hingebracht haben? Unserm jetzigen Lehrer muß man nachsagen, daß er sorgfältig ist, und sich bemüht, unsere Kinder zur Erkenntniß zu bringen, und wir sind mit ihm zufrieden; aber die Frage ist die: wird er lange bei uns aushalten, da er keine beständige Wohnung hat, und kein Gehalt bezieht? Man kann doch nicht von ihm verlangen, daß er für uns und unsere Kinder das Gelübde des Hungertodes ablegen soll? Aber die lutherischen Schulmeister sind mit Allem versorgt und bekommen ein gutes Gehalt. Indem wir Ihnen all' unsere Mühsal und Preßhaftigkeit darlegen, ersuchen wir Sie, endlich einmal der Bitte lange Harrender und in Verzweiflung Gerathener Gehör zu schenken. Es ist bekannt, daß Sie nicht urplötzlich ein Schul- und Bethaus erbauen können, aber bis zu dessen Erbauung ein anständiges Schul- und Bet-Lokal zu miethen, das müßte doch wenigstens möglich gewesen sein.

„„Wenn Sie unsere Bitte nicht erhören, so mag denn auch unser Geistlicher nicht mehr um nichts und wieder nichts zu uns gefahren kommen — wir werden ihm in das dreckige und unsaubere Lokal nicht folgen, sondern bleiben lieber unter freiem Himmel stehen.““

Herr v. Samarin bescheinigt in parenthesi ausdrücklich: „Buchstäblich übersetzt.“

Also: ohne Seelsorge und Unterricht der Kinder zwanzig Jahre lang geblieben — um zwanzigjährige Schul-, Bethaus- und Volkslehrer-Steuer — „von wem?“ — geprellt — kein Haus zu sehen bekommen — wohl aber inwendig Dreck und draußen die weite Welt — auch das noch!

Und das nennt Herr Georg v. Samarin höhere Befriedigung? — Eines „Bedürfnisses“?

[1]) Beiläufig volle 5 Jahre nachdem der Graf Bobrinski zuerst „das elende Bild“ — um wieder mit dem livländischen Correspondenten zu sprechen, — entrollt hatte!

Herr v. Samarin bringt wirklich auf Antwort, und fragt S. 214 weiter:

„Welches denn namentlich?“ — fügt aber alsbald hinzu „Diese Frage hat der General-Gouverneur nicht berührt.

„Zur Hebung der rechtgläubigen Volksschulen schlug er folgende Maßregeln vor:

„1) Der Civilbehörde, zugleich mit der geistlichen Obrigkeit, die Oberaufsicht über die rechtgläubigen Volksschulen zu überlassen, und dazu einen besonderen Eparchial-Rath zu gründen, unter dem Vorsitze des General-Gouverneurs, aus dem Eparchial-Archierei, dem Direktor des Alexander-Gymnasii und dem Rektor des geistlichen Seminars in Riga. Dieser Rath hätte eigene Revidenten geist- und weltlichen Standes auszusenden, um an Ort und Stelle genaue Nachrichten über die Schulen einzuziehen.“ Hier ahnt man schon die Wiederkehr der unsterblichen „Ermittelungen“ weiland Fürsten Suworow's. — Herr v. Samarin aber referirt weiter:

„Dann, so versicherte der General-Gouverneur, wird die unmittelbare Theilnahme des Oberbefehlshabers des Gebietes an der Oberaufsicht über die Schulen „„die Gleichgültigkeit der örtlichen lutherischen Behörden gegen die Nöthe der rechtgläubigen Schulen beseitigen, und die niederen Schulbehörden, gestützt auf die Autorität der höhern Civilbehörde, werden keiner Ablehnung der Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Forderungen begegnen.““

„Nach den Regeln von 1850 gehörten die rechtgläubigen Schulen zum Ressort der Geistlichkeit, aber Bau und Miethe der Lokale waren der Civil-Obrigkeit auferlegt. Mit dieser Angelegenheit hatten sich unmittelbar befaßt sämmtliche General-Gouverneure, vom Fürsten Suworow an, wie man das aus seinem oben mitgetheilten Vorschlage ersehen kann. Außerdem hatten, in allen den fast täglichen Fällen, da Gemeinde- und Kirchspielsbehörden eine allzu offene Geringschätzung der Anforderungen der Lehrer, Geistlichen und Pröpste bezeigten, die Bischöfe nöthigen Falles immer zur Unterstützung der General-Gouverneure ihre Zuflucht genommen. Die Korrespondenzen dieser Art häuften sich am Jahresschlusse zu Folianten an.

„Mit einem Worte, es wäre sündlich, über Mangel an Gelegenheiten und gesetzlichen Anlässen für Bethätigung der unmittelbaren Theilnahme des General-Gouverneurs zu klagen, oder über

Mangel an Spielraum für eine wohlthätige Aeußerung der Autorität der Ober-Civilverwaltung. Allein eine zwanzigjährige Erfahrung hatte deren vollständigste Leistungsunfähigkeit unwiderleglich bezeugt. Der General-Adjutant Albedinski, indem er die rechtgläubigen Schulen mehr als streng kritisirte, blickte auf sie gleichsam nur von der Seite her, wie irgend ein angereister Tourist, als ginge ihn die Sache eigentlich gar nichts an, während doch in der That die Beseitigung äußerer Hindernisse ihrer Organisation und ihres Gedeihens ganz eigentlich in den Bereich seiner Pflichten gehörte, mithin seine Verantwortlichkeit belastete.

„Wären uns jene Erwartungen von dem Vorsitze des General-Gouverneurs im Eparchial-Schulrathe, mit welchen der General-Adjutant Albedinski das Ministerium beglückte, in der Unterlegung irgend eines nie aus Petersburg herausgekommenen Tischvorstehers vorgekommen, so hätte man sie kindischer Unerfahrenheit und völliger Nichtkenntniß der örtlichen Verhältnisse zuschreiben können; aber im vorliegenden Falle kann eine solche Voraussetzung nicht Platz greifen. Der General-Adjutant Albedinski, nachdem er eine Zeit lang in Riga gelebt und einige Anläufe genommen hatte, das Ansehen der Staatsgewalt" (?) „zu demonstriren, die aber immer mit für diese schimpflichen Niederlagen geendigt haben" (?), „konnte nicht umhin deren Ohnmacht zu empfinden, welche aus den abnormen Bedingungen hervorging, auf denen sie beruhte. Er konnte nicht umhin zu erkennen, daß bei einem Ostsee-Comité, einem ritterschaftlichen Konvente und einer ritterschaftlichen Polizei, für einen zuverlässiger Augen und gehorsamer Hände baren General-Gouverneur jegliche administrative Initiative geradezu unmöglich" (!) „wurde, und er hat dies sogar sehr deutlich in seinem fast gleichzeitig" (also 1869) „abgestatteten allerunterthänigsten Rechenschaftsberichte ausgesprochen."

Dieses Aktenstück ist, wenn echt, in der That so hochbedeutsam, daß der stille Beobachter eine bezügliche Anmerkung des Herrn v. Samarin (Lief. IV, S. 216) seinen Lesern sofort hier im Texte mitzutheilen sich beeilt. Herr v. Samarin sagt:

> „Ich habe diesen Rechenschaftsbericht im Auslande, in einer aus Rußland von einer gewissen Persönlichkeit an die Redaktion einer bei dem deutsch-baltischen Publikum besonderer Gunst genießenden Zeitschrift eingesandten deutschen Ueber-

setzung gesehen [1]). Indem ich citire, übersetze ich buchstäblich in's Russische aus der deutschen Uebersetzung, für deren Richtigkeit ich freilich nicht Bürgschaft leisten kann. Dieser Rechenschaftsbericht war übersandt worden unter Anheimgabe des Rechtes an die Redaktion, sich desselben nach Belieben zu bedienen, und wahrscheinlich wird er bald in der Presse erscheinen. In dem denselben begleitenden Schreiben hieß es, der Herr und Kaiser sei mit demselben sehr zufrieden gewesen und habe auf der für Bemerkungen bestimmten Spalte, von welcher indeß der Korrespondent der ausländischen Zeitschrift zu seinem Bedauern noch keine Abschrift hatte erlangen können, seine volle Billigung ausgedrückt. Dies zu glauben weigere ich mich positiv, erstlich, weil es doch leichter gewesen sein dürfte, den Rechenschaftsbericht nach Rücksendung [2]) desselben sammt Bemerkungen zu erlangen, als vor diesem Zeitpunkte, zweitens, **weil die Billigung eines solchen Rechenschaftsberichtes gleichbedeutend sein würde mit Verzichtleistung Rußlands auf sein baltisches Küstenland.**"

[1]) Wenn diese ganze Geschichte aus der Nachtseite des deutschen Journalismus, und zwar in dem Sinne wahr sein sollte, daß der edle deutsche Redacteur sowohl das Actenstück als das Begleitschreiben bei erster bester Gelegenheit dem bekannten vieljährigen bittersten Feinde seiner baltischen Gönner nicht nur gezeigt, sondern ihn auch Auszüge daraus hat machen lassen, so wäre dies ein neuer Beweis für die traurige Wahrheit, an welche gewisse baltische Idealisten, Sanguiniker und Optimisten immer noch nicht recht glauben mögen, daß ein nicht ganz unbedeutender Theil der deutschen periodischen Presse sich schon seit einiger Zeit in gar eigenthümlichen Händen befindet!

[2]) Herr v. Samarin ist zwar, wie schon seine dritte Lieferung gezeigt hat, und die vierte noch deutlicher zeigt, ein großer und glücklicher Experte in Erlangung aller möglichen geheimen Papiere. Dieser erste Grund indeß seines positiven Unglaubens dürfte aber doch nicht stichhaltig sein. Denn wahrscheinlich bleibt doch das Original eines an die Person des Kaisers von einem General- oder Civil-Gouverneur übersandten Rechenschaftsberichts, sammt den eventuellen kaiserlichen Randbemerkungen, im Archive der kaiserlichen Kanzellei zurück; die in Rede stehende Abschrift, mit oder ohne Bemerkungen, braucht also gar nicht aus Riga zu stammen. — Herr v. Samarin's zweiter Unglaubensgrund ist natürlich nichts als eine rhetorisch decorirte Drohung des Moskowiten an die Adresse des Monarchen selbst. Hoffen wir, daß S. Majestät der Sprache eingedenk bleiben werde, die Peter der Große gegen die Strelitzen zu führen verstand!

Von dem Rechenschaftsberichte des General-Gouverneurs Albedinski sagt dann in seinem Texte v. Samarin weiter:

„Es heißt darin u. A.: „„Es würde im höchsten Grade unvorsichtig sein, den hiesigen amtlichen Persönlichkeiten in Dingen mit irgend einem, wenn auch leisen politischen Anstrich zu trauen.““ „Aber, so muß man fragen: was kann keinen politischen Charakter tragen in einem Gebiete, wo auf allen Punkten, in allen Sphären der privaten, gesellschaftlichen und Verwaltungsthätigkeit zwei Sprachen, zwei Nationalitäten, zwei Confessionen, zwei Principien mit einander ringen: der provinzielle Separatismus und die Reichseinigung? Allenfalls nur etwa die Lazarethe? — Anlangend aber die Volksbildung, so ist das politisch Angelegte der Frage, wer sie handhaben und ihr die Richtung geben soll, an sich so handgreiflich, und wird von den baltischen Patrioten mit so viel Wohlbehagen hervorgekehrt, daß sie auch dem General-Adjutanten Albedinski nicht entgehen konnte. Auch hat er selbst in seinem Rechenschaftsberichte auf sie hingewiesen mit den Worten: „„daß die junge, liberale Partei der Ritterschaft die Volksschulen ganz eigentlich als nothwendige Bedingung einer allmäligen Verbreitung der deutschen Sprache begünstigt; in gleicher Absicht ist jene Partei, im Bewußtsein ihrer Schwäche, bemüht, vorzugsweise die angesehene Klasse der Gesindeswirthe an sich zu ziehen, um in ihr einen Anhaltspunkt gegen den Eindrang national-russischer Staatsprincipien zu finden ...[1]). Man kann sich leicht die verstärkten Anstrengungen

[1]) Hier hätten wir also wieder einmal die berühmten „staatsfeindlichen Umtriebler“! Zu dieser Stelle macht übrigens Herr v. Samarin die Anmerkung: „Dies ist ganz richtig, obgleich fast wörtlich aus Bock ausgeschrieben: unverständlich nur ist, warum der General-Adjutant Albedinski dieses abgesehene oder herausgelesene System der sog. liberalen Partei zuschreibt. In dieser Angelegenheit giebt es keine Parteien, und gegen Rußland haben v. Bock und Nolcken (die Conservativen) allezeit zusammengestanden mit den Pseudoliberalen vom Schlage der Fölkersahm und Oettingen. Jetzt giebt es, nach der Behauptung der Baltiker selbst, im dortigen Gebiete nur eine Partei — die Verfassungspartei, m. a. W. die reichsfeindliche.“

So recht! „Staatsfeindschaft“ vorn, „Reichsfeindschaft“ hinten! Man sollte glauben, Herr v. Samarin schriebe mitten aus dem national-liberalen Pandämonium Preußens!

Gleichwohl muß der stille Beobachter anerkennen, daß Herr v. Samarin mit dem, was er von der einen Verfassungspartei sagt, der Wahrheit

der Ritterschaft und Geistlichkeit erklären, diese wenig zahlreiche Gruppe der Gesindeswirthe der Bildung theilhaftig zu machen [1]) Die Einführung der deutschen Sprache in die mittleren, dann aber, bei Wenigem, in die Volksschulen [2]), trägt schon jetzt Resultate, welche in der stufenweise vor sich gehenden Germanisation der oberen Schichten der Bauerschaft [3]) hervortreten. So befestigt und entwickelt sich in den zahlreichen Schulanstalten des Gebietes ein deutsch-nationales Gefühl.""

etwas näher kommt, als die für einen mehrjährigen baltischen General-Gouverneur in der That etwas seichte Bemerkung des G. A. Albedinski. Nur darin irrt er, wenn er irgend einer neuen oder alten baltischen Partei Feindschaft gegen Rußland (!) zuschreibt. Es geht ihm eben ganz so, wie dem richtig justirten oder am Ohre abgemerkten „National-Liberalen" in Preußen. Die Wahlsprüche Beider sind diejenigen Louis' XIV (l'état c'est moi — nämlich die Partei!) und der römischen Kirche (nulla salus extra ecclesiam — sc. nationalem liberalem), und wer das nicht glaubt und nicht mitmacht: wehe dem! Die Baltiker sind ebensowenig Feinde Rußlands, weil sie Feinde des v. Samarin'schen Systems sind, wie ein Preuße deswegen ein „Staatsfeind", weil er das jetzt dort herrschende System verwirft. Soweit übrigens Herr v Samarin gegen den General-Gouverneur Albedinski Recht hat, thut er weiter nichts als die, den älteren sorgloseren Parteigewohnheiten der livländischen Ritterschaft durch die bittere Noth der letzten 18 Jahre geradezu abgezwungene Verwirklichung eines Programmes anerkennen, das schon am 6/18. Februar 1855 aufgestellt worden war, und zunächst noch Jahre lang die Stimme eines Predigers in der Wüste bleiben sollte. Vgl. Livl. Beitr. II, 6, S. 678 u. 679.

[1]) Wer die Theorie und Praxis der livländisch-lutherischen Landvolksschule kennt, der weiß, wie fern ihr die Tendenz liegt, die Gesindeswirthe auf Kosten der Knechte und Lostreiber durch höhere Bildung zu begünstigen. In den Parochialschulen mögen vielleicht wohl mehr Wirthssöhne sitzen, als Knechts- und Lostreibersöhne. Aber sie sind wahrlich nicht darauf angelegt; angenommen wird jeder Lutheraner des Kirchspiels, sobald der Raum es gestattet, das Schulgeld gezahlt wird, und keine allgemein pädagogischen Bedenken gegen die Aufnahme sprechen.

[2]) Wenn dies auch nur einen Sinn haben soll, so muß man annehmen, daß der General-Gouverneur unter den „mittleren" Schulen die Parochialschulen meint; denn in diejenigen Schulen, die man sonst so zu nennen pflegt, braucht die deutsche Sprache nicht erst eingeführt zu werden, da sie von jeher darin die herrschende war. Meinte er aber die Kirchspielsschulen, dann hat es wieder keinen Sinn, ihnen „Volksschulen" entgegenzusetzen, da sie selbst solche, und zwar ganz eigentliche Landvolksschulen sind.

[3]) Eine officielle Bestätigung dessen, was schon vor etwa drei Jahren nicht officiell gesagt worden ist. Vgl. Livl. Beitr. III, 5, S. 23.

„Hiernach hätte also der nämliche General-Gouverneur in seiner Denkschrift über die rechtgläubigen Schulen ganz müssiger Weise von der Beseitigung der Gleichgültigkeit der örtlichen lutherischen Behörden gegen dieselben gesprochen; nicht mit Gleichgültigkeit hat man es zu thun, sondern mit einer systematischen, beharrlichen und vollkommen selbstbewußten Opposition der ganzen Gesellschaft, hervorgehend aus tiefen politischen Beweggründen. Und was ward als Mittel zu deren Besiegung vorgeschlagen?

„Eine neue Kollegial-Behörde unter dem Vorsitze des General-Gouverneurs zu errichten, d. h. Aushängung eines neuen, an Statt des alten Aushängeschildes, und Einführung von Formpapier mit neuem Kopfe! Sehen wir zu, was es weiter geben wird.

„2) [1]) Um die Schulanstalten an Ort und Stelle mehr aus der Nähe zu überwachen, und in den Bauern Sympathie und Vertrauen zu denselben zu erwecken, wären Kirchenvorstände [2]) einzuführen, unter dem Vorsitze des Ortsgeistlichen bestehend aus dem ältesten Untergeistlichen, als beständigem Mitgliede, und dreien von den Kirchspielsgenossen aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern von Seiten des Kirchspiels. Den Mitgliedern des Vorstandes wäre zur Pflicht zu machen: möglichst häufiger Besuch der in ihrem Kirchspiele befindlichen Schulen, jährliche Berichterstattung über deren Zustand an den Eparchial-Rath, Fürsorge für Eröffnung von Hülfsschulen nach Maßgabe des Bedürfnisses, und überhaupt Ausfindigmachung und Vornahme von Maßregeln zur Vervollkommnung der Lage aller Schulen des Kirchspiels.

„Dies ward mit folgenden Erwägungen begründet: „„Gegenwärtig hat der Bauer hinsichtlich der Schulen nur Pflichten, aber

[1]) Hier und am Schlusse des Alinea müßten eigentlich doppelte Anführungs- resp. Aufhebungszeichen stehen, da Worte des Aktenstückes vorliegen. Durch einen Druckfehler des Originals scheint jedoch die bezügliche Auszeichnung unterlassen worden zu sein.

[2]) Der Grundidee nach abermals der Abklatsch, mehr aber noch die Karikatur der analogen baltischen Institution, nur daß diese schon 2—300 Jahre lang besteht, und ihren praktischen Segen gerade ihrem, zwar nicht exclusiv, aber doch vorherrschend aristokratischen Zuschnitte verdankt. Das bäuerliche Element war dabei zwar nie, auch nicht zur Zeit der Leibeigenschaft, unvertreten; doch erst in neuester Zeit hat die Ritterschaft, und zwar völlig autonom, dessen selfgovernmentales Mitrathen um ein Ansehnliches erweitert.

keinerlei Rechte[1]). Er muß seine Kinder zur Schule schicken, aber, die Schulangelegenheiten mögen nun schlecht oder gut gehen, er kann auf dieselben keinen Einfluß üben[2]). Unter solchen Umständen werden ihm die Schulangelegenheiten fremd, und verlieren in seinen Augen jegliches Interesse. Schulen dagegen, welche von einem aus bäuerlichen Wahlen hervorgegangenen Vorstande verwaltet werden, werden das allgemeine Vertrauen erwerben, darin aber läge die Hauptbedingung dafür, daß man die Kinder willig in die Schule schicke.""

„Hier ist Alles, was von der damaligen Lage der Schulen gesagt ist, thatsächlich falsch, die unerfüllbaren Erwartungen von der Zukunft aber bekunden eine beklagenswerthe Unkenntniß der örtlichen Verhältnisse. Nach den Regeln v. 1850 (§§ 7 Anm. 2, 14, 19) und nach den Gewohnheiten, die sich auf deren Grundlage festgestellt hatten[3]), war der Gemeinde überlassen: die Wahl des Lehrers[4]) in der Hülfsschule, und die Feststellung seines Gehaltes; folglich läßt sich nicht behaupten, daß die Bauern keinerlei Rechte hinsichtlich der Schulen hatten. Zu den halbjährlichen Prüfungen in den Kirchspielsschulen wurden die angesehneren Bauern eingeladen[5]); unabhängig hiervon hatte sich, da alle Bedürfnisse der rechtgläubigen Schulen, außer dem Miethlokale, durch Steuern befriedigt wurden, welche, obgleich gesetzlich obligatorisch, thatsächlich freiwillige, *oder richtiger erbettelte* waren, durch die Gewalt der Dinge längst" (!) „die Gewohnheit ausgebildet, in Schulsachen nichts vorzunehmen noch einzuführen, ohne sich im Voraus der Zustimmung und Unterstützung der Kirchspielsgenossen versichert zu haben. Ohne auch nur von anderen Beweggründen hiezu

[1]) Hier ist natürlich nur von den griechisch-orthodoxen Bauern die Rede.

[2]) Welcherlei Art heilsamen „Einflusses", meist von Knechten und Lostreibern, auf die „Schulangelegenheiten" sich der General-Gouverneur hier gedacht haben mag, bleibt ziemlich dunkel.

[3]) Ein etwas frischgebackenes, und trotz „Regeln v. 1850", wohl vielfach im Lande höchst problematisches Gewohnheitsrecht.

[4]) Also wirklich sollten die Knechte und Lostreiber darüber entscheiden, wer ihre Kinder unterrichten solle, — Alles per plurima vota!

[5]) Man scheint also die urwüchsige bäuerliche Aristokratie der Gesindewirthe griechisch-orthodoxerseits damit haben kopiren oder parodiren zu wollen, daß der Pope durch eigenbeliebige *Einladungen* lostreiberischer Notabilitäten den ersten Grund zu einer *Aristokratie innerhalb der Lostreiberschaft* legen sollte!

zu reden, hielten, unumgänglich, die Lehrer, Geistlichen und Pröpste die Kirchspielsgenossen nicht nur nicht von der Theilnahme an Schulangelegenheiten fern, sondern zogen sie vielmehr mit allen (freilich nicht Zwangs-) Mitteln zu diesen Angelegenheiten heran. So bestand also in dem Maße, wie in Livland eine Gemeinde-Vorstandschaft [1]) möglich [2]) war, d. h. im Sinne eines nicht-obligatorischen und nicht-formellen Antheils der Kirchspielsgenossenschaft an der Schulverwaltung, eine solche bereits, und die Behauptung, als ob es die Nichteinräumung einigen Einflusses der Bauern auf die Schulangelegenheiten gewesen wäre, welche in ihnen Gleichgültigkeit und Mißtrauen erzeugt hatte, war vollkommen willkürlich.

„Die große Anzahl und hie häufige Wiederholung von Bitten seitens der Gemeinden um Eröffnung von Schulen bewiesen das Gegentheil, die von ihnen ausgehenden Beschwerden aber betrafen durchaus nicht die Verwaltungsart hinsichtlich der Schulen; sie bezeugten lediglich deren Armuth und den Mangel an Mitteln zu deren Unterhaltung.

„Der Gedanke der Eröffnung von Kirchspiels-Kollegial-Institutionen zur Schulverwaltung in Livland ist sichtlich nichts Anderes als die einfache Uebertragung (ich will nicht einmal sagen Anwendung) der für die inneren Gouvernements erlassenen Verordnung [3]) über die Kirchspielsvorstände auf den livländischen Boden; doch sind dabei viele örtliche Eigenthümlichkeiten, welche in die Augen springen, außer Acht gelassen worden.

„Ich werde auf deren drei hinweisen: erstens auf die im Vergleich mit den unsrigen" (d. h. innerrussischen) „bedeutende Ausdehnung der livländischen rechtgläubigen Kirchspiele; zweitens

[1]) Diese „unumgängliche" und „nicht-formelle" Vorstandschaft scheint mit der Hinterstandschaft so ziemlich unterschiedslos zusammengefallen zu sein. „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!"

[2]) Was in dieser Beziehung in Livland „möglich war" das liegt ja längst geschichtlich vor, in dem ungefähr 200 Jahre alten segensreichen Institute des Kirchspielsconvents, dieses eigentlichen Kirchenvorstandes, mit seinen verantwortlichen Ausführungsbeamten, den Kirchenvorstehern, und seinem hohen Vorgesetzten, dem wiederum er verantwortlich ist, dem Oberkirchenvorsteher, resp. Oberkirchenvorsteher-Amte.

[3]) Dann wäre also schon dieses Vorbild der den unglücklichen sog. „Rechtgläubigen" in Livland zugedachten Reform die schlechte Kopie eines uralten und wohlbewährten lutherisch-livländischen Originals!

auf das System der Einzelhöfe, welche von einander und von der Kirche auf große Entfernungen abstehen; drittens auf die ökonomische Lage der rechtgläubigen Bevölkerung, welche fast ausschließlich besteht aus Knechten, welche auf Jahreslohn bei den Gesindeswirthen arbeiten, oder aus Lostreibern, welche sich von Tag zu Tag spärlich ihren Unterhalt verdienen[1]). Fiele es nun, bei solchen Lebensbedingungen, jemandem ein, ihnen zu verkündigen, die Regierung gestatte ihnen, als ein neues Recht, ihre Muße (deren sie keine haben) auf möglichst häufigen Besuch der im Kirchspiele vorhandenen Schulen zu verwenden, ferner auf Abfassung von Berichten über dieselben, und auf Ausfindigmachung von Maßregeln zu deren Vervollkommnung, so würden sie das als bittern Hohn aufnehmen, und folgte gar auf diese Rechtsverleihung die Auferlegung der Pflicht, sich dem Kirchenvorstandsamte nicht zu entziehen, so würde man wahrscheinlich binnen Kurzem einen Theil der bestehenden Schulen" — noch wahrscheinlicher allesammt! — „zu schließen haben[2]).

„3[3]) Es wären besondere Lehrerstellen zur Vorbereitung der Volkslehrer zu gründen, eine für die ehstnischen, eine zweite für die lettischen Kirchspiele, nach dem Vorbilde der lutherischen Seminarien, um allmälig jene nothdürftig des Lesens und Schreibens kundigen Bauern, welche gegenwärtig in den Hülfsschulen unterrichten, und jene nachlässigen Untergeistlichen, welche den Unterricht in den Kirchspielsschu-

[1]) Vgl. was oben S. 52 u. 73 fg. gegen das Uebertriebene und Einseitige dieser Auffassung bemerkt ist.

[2]) Für das leider nur zu Treffende dieses wahrhaft gelungenen Spottbildes kann gerechter Weise nimmer der General-Gouverneur Albedinski verantwortlich gemacht werden. Das Bild, oder, wenn man lieber will, der Pfeil ist treffend; aber dieser trifft den eigenen Schützen, Herrn v. Samarin, oder vielmehr das von ihm vertretene System, dessen unerbittliche Consequenz zu dem Unsinn führt, einen mit innerster Nothwendigkeit so mannigfach abgestuften, vielgegliederten Organismus, wie ein selfgovernmentaler Volksschulorganismus ist, „organisiren" zu wollen ohne Organe, d. h. innerhalb einer einzigen, und zwar der untersten Schicht eines einzigen, und zwar gerade des Bauernstandes, also innerhalb eines Gesellschaftselementes, das weder Stufen noch Glieder, am wenigsten aber diejenige höhere Bildung in sich hat, ohne die eine solche Organisation undenkbar ist und bleibt. Aus nichts wird eben — nichts!

[3]) Auch von diesem und den beiden nachfolgenden Absätzen gilt größten Theils das S. 172 Anm. 1 Gesagte.

len ertheilen, durch fachmäßig vorbereitete Leute zu ersetzen. Die Einrichtung dieser beiden Lehranstalten schlug der General-Adjutant vor, auf das Schulkapital (12,000 R.) anzuweisen, die Unterhaltung auf eine Allerhöchst zur Verbesserung der Schulen[1]) geschenkte Hülfssumme (10,000 R.). Und doch war es dem General-Gouverneur gewiß nicht unbekannt, daß die letztere Summe schon eine bestimmte Anweisung hatte; sie wurde bis auf den letzten Heller auf die Miethe und überhaupt auf die Unterhaltung der Hülfsschulen verwendet, welche ohne diese Hülfe schlechterdings nicht bestehen konnten; folglich konnte sie weder ganz noch theilweise auf Unterhaltung der vorgeschlagenen Seminarien verwendet werden. Anlangend aber das s. g. Schulkapital, so hatte die Regierung, davon zu geschweigen, daß dasselbe als Fonds zur Errichtung zweier Seminarien unzureichend gewesen wäre, doch kaum einen Titel, sich das Recht anzueignen, darüber nach eigenem Ermessen, und mit Umgehung der Eparchial-Obrigkeit zu verfügen; denn, wie dies oben dargelegt wurde, dasselbe war erwachsen aus der Ansammlung freiwilliger Gehaltsabzüge bei Ernennungen zu kirchlichen Aemtern.

„4) Es wären zu Untergeistlichen unterrichtetere Leute, nach Ablegung einer gewissen Prüfung wenigstens in den Unterrichtsfächern der Kirchspielsschulen, zu ermitteln, und ihnen, wenigstens zeitweilig, Zulagen für den Unterricht in den Schulanstalten zu bewilligen. — Aus welchen Mitteln? — das wird nicht gesagt.

„5) Die Bestimmung des Gehalts der Lehrer an den Hülfsschulen wäre auf dem frühern Fuße zu belassen, d. h. bei deren Vereinbarung mit den bäuerlichen Gemeinden unter Zuziehung der Schul-Obrigkeiten, indem letztere zu beauftragen wären, über der pünktlichen Erfüllung der getroffenen Vereinbarung zu wachen; überdies wären den Lehrern von der Regierung Unterstützungen in solchen Fällen zu gewähren, da die Bauern nicht im Stande sein sollten, ihnen ein ausreichendes Gehalt auszusetzen.

„Unterstützung ist auch früher aus der Summe von 10,000 R. in derartigen Fällen bewilligt worden; folglich würde, bei der im dritten Punkte vorgeschlagenen Verwendung jener Summe auf einen andern Gegenstand, die von den Lehrern an den Hülfsschulen zu

[1]) Natürlich nur der griechisch-orthodoxen Volksschule, nicht der lediglich von Bauerschaft, Ritter- und Landschaft gegründeten und erhaltenen lutherischen Landvolksschule.

erhaltende Entschädigung durchschnittlich um nichts vergrößert werden, deren Unzureichendheit aber machte es, nach der ganz richtigen Bemerkung des General-Gouverneurs, zur Nothwendigkeit, sich mit nothdürftig des Lesens und Schreibens kundigen Bauern zu behelfen, bei denen der Unterricht keinen Erfolg haben konnte. Um zu diesem Werke fähigere Leute anzulocken, würde es unerläßlich gewesen sein, ihnen ein ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechendes Gehalt auszusetzen, eine so große Ausgabe aber ging über die Kräfte der Bauerngemeinden [1]). Der General-Gouverneur hatte auf diese Schwierigkeit hingewiesen, und gedachte sich von derselben durch die Vorspiegelung loszumachen, als würden die Zöglinge der Seminarien, selbst bei dem allerbescheidensten Gehalte, Lehrerstellen gern übernehmen, angesichts der mit dem Lehreramte verknüpften persönlichen Befreiungen; doch hatten ja dieselben Befreiungen auch schon die früheren Lehrer genossen, die künftigen, höher gebildeten und besser vorbereiteten aber würden sicherlich höhere Ansprüche machen.

„6 [2]) Behufs Aufmunterung der Bauern zur Erlernung der russischen Sprache wäre für Individuen, die Russisch zu lesen verständen, die Dauer des Militärdienstes abzukürzen, etwa auf zwei Jahre. — Diese Maßregel würde unzweifelhaft Nutzen stiften in allen unseren Grenzländern, das baltische nicht ausgenommen; doch darf nicht vergessen werden, daß sie gerade in den baltischen Gouvernements sich weniger wirksam erweisen würde, als irgendwo sonst. Dort würde die Abkürzung der Militärdienstzeit nur den landlosen Arbeiter und Lostreiber zur Erlernung des Russischen reizen, keineswegs jedoch auf die ganze Klasse der Gesindeswirthe von Einfluß sein, eben diejenige, auf welche vorzugsweise die Anstrengungen der Germanisatoren gerichtet sind. Diese ganze Klasse genießt schon ohnedies, nach den jetzt herrschenden Gesetzen völlige Befreiung von der Rekrutenpflichtigkeit [3]). Die Gesindeswirthe erwerben diese kostbarste aller Befreiungen durch den bloßen Akt der

[1]) Soll heißen: der von dem bewußten traurigen Systeme, das leider nicht leben und nicht sterben kann, glücklich zu Stande gekünstelten griechisch-orthodox-confessionellen Lostreiber-Gemeinden! Hic haeret aqua!

[2]) Von dem ersten Satze auch dieses Alinea gilt das S. 172 Anm. 1 Gesagte.

[3]) Diese Behauptung ist falsch. Die Gesindeswirthe sind keineswegs principiell rekrutirungsfrei; wohl aber hat das Gesetz sie in die zuletzt an

Pachtung oder des Kaufes eines Bauerngesindes von einer gewissen Größe von den Gutsherren, und bezahlen sie den Gutsverwaltungen unter dem Namen einer freiwilligen Bezahlung für Land [1]).

„Keine Frage, daß eine derartige Ordnung der Dinge sich schlechterdings nicht mit dem Systeme allgemein verbindlicher Wehrpflicht verträgt, doch folgt daraus noch lange nicht, daß sie sich überlebt habe, und daß ihre Tage gezählt seien. Der maskirte Verkauf von Rekrutenquittungen ist für die Ritterschaft so vortheilhaft [2]), daß sie, ohne Zweifel, bis zur äußersten Möglichkeit daran

die Reihe kommende Loosungsklasse gesetzt, indem es von der berechtigten Anschauung ausging, daß es sowohl im socialen wie im national-ökonomischen Interesse liege, die Gesindeswirthe, d. h. in Livland allein 35,699 kleinere Arbeitsgeber, erst im äußersten Nothfalle in Anspruch zu nehmen.

[1]) Dieser Ausfall leidet, je nachdem man ihn auffaßt, an absoluter Unverständlichkeit, oder an jener nur immer um sich beißenden krankhaften Wuth, die glücklicher Weise zu blind ist, um verwunden zu können.

[2]) Damit mancher Leser nur einigermaßen verstehe, was diese Redefigur von ausgesucht boshaft sein sollender Eleganz bedeutet, muß ausdrücklich bemerkt werden, Herr v. Samarin habe damit den Verkauf oder die Verpachtung von Bauergesinden gemeint, weil der Bauergesindeswirth, als solcher, wofern überhaupt rekrutenpflichtigen Standes, zwar nicht rekrutirungsfrei, wohl aber in die letzte Loosungsclasse gestellt ist. Auch dies nämlich stellt sich seinem kranken Gemüthe unter dem Gesichtspunkte der „baltischen Intrigue" dar, obgleich die Sache viel einfacher liegt. Bis in die spätere Zeit der Kaiserin Katharina II. stellten die baltischen Provinzen überhaupt keine Rekruten. Nachdem dann die baltischen Ritterschaften und landgüterbesitzenden Städte auf die Leibeigenschaft, etwas später auch auf die Hörigkeit freiwillig verzichtet hatten, was durchschnittlich etwa ein halbes Jahrhundert früher geschah, als das Analoge im eigentlichen Rußland, trat an die Stelle der früheren leibherrlichen resp. communalen Willkür in Designirung der Rekruten, eine auf mehreren Loosungsclassen (nach Alter, Beruf, socialer Stellung u. s. w.) beruhende gesetzliche Rekrutirungsordnung, welche eben aus oben angegebenen Gründen den Gesindeswirthen jene relativ begünstigte Stellung anwies. Das Alles geschah zu einer Zeit, da in den baltischen Provinzen die Gesindespachtungen, anfangs obligatorisch, später usuell, in sogenannt „wackenbuchmäßig" d. h. katastermäßig regulirten Naturaldiensten und Leistungen bestanden, an Geldpacht aber noch wenig, an Gesindesverkauf fast gar nicht gedacht wurde. Unterdessen behielt in dem eigentlichen Rußland, vermöge daselbst fortdauernder Leibeigenschaft, die leibherrliche, resp. communale Willkür, welche bekanntlich ziemlich regelmäßig die wüste Gestalt des sog. Rekruten-„Greifens" annahm, bis 1861 ihren Fortgang, wie vielleicht Herr v. Samarin, der selbst russischer Gutsbesitzer sein soll, aus persönlicher Praxis wird bezeugen können.

festhalten wird; die allgemeinen, für das ganze Reich, auf allen Gebieten der Gesetzgebung eingeführten Ordnungen aber werden dem baltischen Gebiete so kärglich eingeimpft, daß es noch lange nicht feststeht, wer in diesem Falle den Sieg davon trägt: das allgemeine Gesetzgebungsprincip oder das provincielle, ritterschaftliche Interesse?

„Das ist aber auch Alles, was der baltische General-Gouverneur zur Verbesserung der rechtgläubigen Landvolksschulen ausgesonnen hatte. Seine Denkschrift beleidigt weniger noch durch die Dürftigkeit ihres Gehalts, als durch systematisches Verschweigen der wesentlichsten Seiten der Sache, welche unmöglich übersehen, und unmöglich unvorsätzlich umgangen werden konnten. Um die Sprache des gemeinen Volkes zu reden: der Verfasser hatte nicht gewagt, den Teufel beim Horne zu packen.

„Von dem hartnäckigen Widerstande der Ritterschaft gegen Anweisung von Bauplätzen für Schulen und Miethung zeitweiliger Lokale von Bauern ist nicht ein Wort gesagt, obgleich die Beseitigung dieses Hindernisses ganz eigentlich in den Thätigkeitskreis der örtlichen Administration gehörte. Die Frage: soll der Besuch der rechtgläubigen Schulen streng obligatorisch sein, und, wenn ja, wie soll die thatsächliche Erfüllung dieser Pflicht sichergestellt werden, bei der bekannten Konnivenz der Gemeinde-, Guts- und Kirchspiels-Behörden gegen jegliche Art Umgehung derselben — diese Frage ist auch nicht einmal berührt, obgleich die Eparchial-Obrigkeit oft darauf hingewiesen hatte, indem sie darauf bestand, daß auf die rechtgläubigen Schulen eben jene Disciplinar-Regeln angewandt würden, welche in den lutherischen so streng und sorgfältig beobachtet wurden.

„Keinerlei Aufmerksamkeit ist den wiederholten Vorschlägen einiger würdiger rechtgläubiger Geistlicher geschenkt, welche sich gegen die allermäßigste Entschädigung erboten hatten, aus den begabtesten ihrer Schüler einige Knaben unter ihre eigene Leitung zu nehmen, und aus diesen künftige Lehrer an den Hülfsschulen heranzubilden, obgleich, vor und selbst nach Eröffnung der vorgeschlagenen Seminarien dies das praktischste und wohlfeilste Auskunftsmittel gewesen wäre, das dringende Bedürfniß nach Lehrern, wenigstens für den Elementar-Unterricht, nach Möglichkeit zu befriedigen. Augenscheinlich war es, daß die rechtgläubigen Kirchspielsgenossen nicht im Stande waren, auf ihre eignen Kosten die

rechtgläubigen Schulen auf das Niveau der lutherischen zu erheben, und daß zur Erreichung dieses Zieles eine Unterstützung seitens der Regierung selbst von 10,000 R. zu gering gewesen sein würde. Es wäre noch übrig geblieben, entweder in bedeutendem Maße die Bewilligung aus dem Reichsfiskus zu verstärken, d. h. die Befriedigung des örtlichen Bedürfnisses eines einzigen Gouvernements auf die Mittel des ganzen Reiches anzuweisen, oder sich den örtlichen Quellen zuzuwenden.

„In einem Gouvernement, wo schon der obligatorische Unterricht eingeführt war, mußte doch wohl natürlich der Gedanke entstehen: warum sollte nicht, an Statt s. g. freiwilliger Beiträge der Ritterschaft, eine für das ganze Gouvernement obligatorische Landessteuer zum Besten der Volksschulen überhaupt eingeführt, und, sei es auf dieser sei es auf jener Grundlage, ein Modus der Vertheilung ihres Ertrages zwischen den rechtgläubigen und lutherischen Schulen festgesetzt werden? Eine solche Maßregel würde freilich in der dortigen höhern Gesellschaft ein Murren der Unzufriedenheit erregen, welchem gegenüber der dieselbe vorschlagende General-Gouverneur vielleicht seine Stelle nicht würde behaupten können; doch würde sie vollkommen verständig, und unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit" (?!) „unangreifbar gewesen sein. Bei uns, in den inneren Gouvernements, besorgt der Adel lediglich die Angelegenheiten seines Standes, und verfügt über den Ertrag nur derjenigen Steuern, mit welchen er sich selbst belegt; die Angelegenheiten der Landschaft dagegen, die Befriedigung allgemeiner örtlicher Bedürfnisse, und darunter auch Errichtung und Unterhaltung der elementaren Volksschulen, besorgen die Landschafts-Institutionen [1]) (semskija utschreschdenija), indem sie das Recht genießen, innerhalb der vom Gesetze bestimmten Formen und Grenzen, sämmtliche Stände zu besteuern. In dem baltischen Gebiete giebt es land-

[1]) Diese Uebersetzung ist, obgleich wörtlich, doch wie man fühlt, in diesem Zusammenhange nicht ganz glücklich. Aber — „Versammlungen" — thun's ja doch nicht allein; die brauchen ihre Organe. Und „Stände"? Diese Bezeichnung wollte auf das erst unlängst aus den ministeriellen Bureau's St. Petersburg's hervorgegangene, in keiner Weise dem eigenen geschichtlichen Leben der einzelnen Reichstheile entsprossene Gemächte doch auch nicht passen. Also vielleicht: „Kreisordnung"?

schaftliche Institutionen im eigentlichen Sinne dieses Wortes, d. h. allständische oder unständische, nicht; sie werden ersetzt durch die ritterschaftlichen Landtage und durch permanente ritterschaftliche Repräsentationen, welche verschiedene Benennungen führen. Ihrer Zusammensetzung nach haben diese Organe einen fast ausschließlich ständischen, d. h. ritterschaftlichen, nicht aber landschaftlichen[1]) Charakter; nach dem ihnen eingeräumten Wirkungskreise jedoch kommen sie, was das Recht der Besteuerung und was die Mittel betrifft, über welche sie verfügen, unseren Landschafts-Institutionen nicht nur gleich, sondern genießen sogar große Vorrechte[2]). In Folge dieser Anomalie werden die Mittel der örtlichen Landschaft wie Privateinkünfte, oder wie ständisches Eigenthum verausgabt. So z. B. unterhält die Ritterschaft, während sie u. a. auch die Krongüter zur Befriedigung der Bedürfnisse der protestantischen Kirche besteuert, nur die lutherischen Schulen[3]), und bewilligt nicht einen Kopeken für die rechtgläubigen Schulen, weil die Ritterschaft nur

[1]) Herr v. Samarin scheint nichts zu wissen von der „livländischen Ritter- und Landschaft", d. h. von der verfassungsmäßigen Landtagsfähigkeit auch der nicht immatriculirten Gutsbesitzer oder sog. „Landsassen", und von deren verfassungsmäßiger Berechtigung, an den Geldbewilligungen theilzunehmen.

[2]) Diese mit der verfassungsmäßigen Sonderstellung der Provinzen auf das Engste zusammenhängenden, und daher auch von jedem politisch gebildeten minderberechtigten Baltiker als für jene Sonderstellung unerläßlich anerkannten Vorrechte bestehen hauptsächlich in der Berechtigung: nicht nur Standes-, sondern alle Landes-Interessen wahrzunehmen; ferner: in allen Fällen der Gesetzgebungsinitiative seitens der Staatsregierung in Sachen des Landes vor Erlassung der Gesetze gehört zu werden; endlich: auch selbst an der Gesetzgebungs-Initiative theilzunehmen, wovon die Ritterschaften gerade in stufenweise vorschreitender Verbesserung, resp. Erweiterung der Rechte der ursprünglich minderberechtigten Stände (Bauern, Bürgerliche, Landsassen) den ausgiebigsten Gebrauch gemacht haben und noch immer machen. Die Russen sollten, statt diese Rechtslage den Ritterschaften zu beneiden, lieber danach trachten, ihre blutjungen, octroyirten Semstwo's auf das gleiche Niveau zu erheben, worin ihnen, wenn es maßvoll und loyal geschieht, die Staatsregierung gewiß entgegenkommen würde.

[3]) Hier vergißt Herr v. Samarin die bitteren Vorwürfe, die er selbst (vgl. o. S. 119) dem Erzbischof Platon aus Anlaß dessen gemacht hat, daß dieser einmal die Sorge auch um die griechisch-orthodoxe Volksschule der Ritterschaft übertragen wissen wollte!

für ihre Kirche[1]) Sorge trägt, und weil in keiner einzigen der örtlichen Versammlungen, welche die Rolle von Landesversammlungen spielen, die andere örtliche Kirche — die rechtgläubige, auch nur eine einzige Stimme hat."

Dies ist richtig, wenn man unter „Kirche" den geistlichen Körper versteht; in diesem Sinne hat aber auch die lutherische „Kirche" weder in den Landtagen noch in deren Ausschüssen und sonstigen Vertretungen Sitz und Stimme; denn daß zur livländischen Oberlandschulbehörde der lutherische General-Superintendent gehört, hat seinen Grund lediglich darin, daß diese Behörde speciell für die gesetzlich confessionelle lutherische Landvolksschule besteht. Daß aber der Präsident und die beiden weltlichen Beisitzer des livländischen evangelisch-lutherischen Konsistorii zugleich Mitglieder des livländischen Landtages sind, ersterer überdies jedesmal ein Landrath ist, hat nicht die Bedeutung einer Vertretung des Konsistorii als solchen auf dem Landtage, sondern ist die natürliche Folge davon, daß, wie der General-Superintendent (zugleich Vicepräsident des Konsistorii) vom Landtage aus der lutherischen Landesgeistlichkeit, so das weltliche Element des Konsistorii verfassungsmäßig von und aus der Ritterschaft, und der Präsident insbesondere aus dem Landrathskollegium gewählt wird. Auf dem Landtage, resp. im Landrathskollegio stimmen jedoch die weltlichen

[1]) Hierzu macht Herr v. Samarin die Anmerkung: „Die Ritterschaft besteuert u. A. die Ländereien der Krongüter mit verschiedenartigen Abgaben (außer den Landesabgaben) zum Besten der lutherischen Kirchen und Pastorate. Diese Steuer wird auch von den der rechtgläubigen Geistlichkeit zugetheilten Ländereien erhoben. Herr Schafranow ist 1867 dagegen aufgetreten, aber ohne Erfolg." Dies, wie auch das Entsprechende, im Texte Gesagte, beruht auf völliger Ignorirung der wirklichen Sachlage. Die Krongüter participiren an den im weiteren Sinne, resp. uneigentlich sog. „Ritterschaftsabgaben" nur für gewisse, mit der lutherischen Kirche und Landvolksschule nichts gemein habende von der Staatsregierung selbst festgestellte Kategorien. Die landtaglichen Bewilligungen für die lutherische Kirche und Schule werden nur von dem Privatgrundbesitze getragen. — Oder sollte Herr v. Samarin gar unter diesen vermeintlichen ritterschaftlichen Bewilligungen die seit Jahrhunderten von Rechts wegen bestehenden, und erst in neuerer Zeit rechtswidrig der lutherischen Kirche (vgl. o. S. 55 fg.) gesperrten kirchlichen Reallasten verstehen? Man kann seinem juristischen Naturalismus und seiner Parteileidenschaft einen solchen Ungedanken wohl zutrauen.

Konsistorialglieder nicht als solche und in Vertretung des Konsistorii, sondern lediglich als sonst individuell berechtigte Mitglieder der resp. politischen Körperschaften.

Im Sinne der Confessionalität des Einzelnen genommen aber, ist es falsch, wenn Herr v. Samarin behauptet, die griechisch-orthodoxe Kirche habe auf den baltischen Landtagen keine Stimme. Noch nie ist es einem Baltiker eingefallen, die Landtagsfähigkeit der allerdings nur ausnahmsweise vorkommenden Mitglieder griechisch-orthodoxer Confession zu bemängeln. Wohl aber wurde, zu deren Ehre, schon oben bemerkt, daß dieselben allezeit soviel gebildetes landespolitisches Verständniß, so viel livländisch mitbrüderlichen Sinn und Takt gehabt haben, daß es noch nie Einem derselben, welche Ritter- und Landschaft mit Freuden und Vertrauen zu den Ihrigen zählt, resp. zu den Ihrigen gemacht hat, eingefallen ist, seine Landtagsfähigkeit, in dem, wie es scheint, von dem doch auch Edelmanne Georg von Samarin gewünschten Sinne, landesfeindlich zu mißbrauchen.

Dieser aber fährt derweile in seiner kritischen Analyse des Rechenschaftsberichts, resp. der Denkschrift des General-Gouverneurs Albedinski vom Jahre 1869 also fort:

„Unter anderen Vorschlägen, welche dahin zielen, zu dem Amte der Untergeistlichen Leute anzulocken, die fähig wären, gute Lehrer zu sein, hatten u. A. einige Pröpste auf die Möglichkeit hingewiesen, in solchen Kirchspielen, wo aus den Schulkindern Sängerchöre gebildet waren, sich mit einem Untergeistlichen, statt ihrer zweie, zu behelfen. Würde das beiden ausgesetzte Gehalt im Gesammtbetrage von 480 R. einem einzigen überwiesen, dann würden sich als Untergeistliche (und zugleich als Kirchspielsschullehrer) Zöglinge der Seminarien, welche ihren Kursus absolvirt hätten, wenigstens für die Zeit bis zum Eintritte einer Priestervakanz, melden. Ueber diesen von der Eparchial-Obrigkeit gebilligten Vorschlag ist ebenfalls kein Wort gesagt.

„Kein Wort über eine Unterstützung der bestehenden, noch über Gründung neuer rechtgläubiger Brüderschaften, obgleich doch dies das einzige, damals im nordwestlichen, und zum Theil sogar im baltischen Gebiete erprobte Mittel war, in der russischen Gesellschaft Theilnahme für die örtliche Schulsache zu wecken; kein Wort über Anwendung des russischen (statt des deutschen) Alphabets auf die

lettische und ehstnische Sprache, worum doch so eifrig sich bemüht, worüber doch soviel geschrieben hat eben wieder S. N. Schafranow, welcher lange Zeit allein auf die im Vordergrunde stehende Wichtigkeit dieser Angelegenheit im Sinne der Annäherung der örtlichen Nationalitäten und der russischen gedrungen hatte. Kein Wort endlich über die Bedeutung der Prämie auf Abfassung der unentbehrlichsten Lehrbücher.

„Das ganze Projekt ist geschrieben ohne herzlichen Antheil an der Sache, ohne jeglichen Glauben an deren Zukunft, und gleichsam zur Vereinigung des Gewissens, um nur überhaupt über die Schulen geredet zu haben, jedoch über dieselben nichts zu sagen, was der Regierung hätte Sorge einflößen, geschweige Anlaß zu einem Konflikte mit der örtlichen Ritterschaft geben können. In dieser Beziehung dient dem Projekte zum Kommentar der von mir schon mehrmals angeführte Rechenschaftsbericht, in welchem der General-Adjutant Albedinski viel offenherziger seine Anschauungen, wie von den russischen Schulen, so überhaupt von der zukünftigen Richtung der Volksbildung im baltischen Gebiete ausgesprochen hat. Ich will aus demselben noch einen wörtlichen Auszug (wypisku) beibringen:

„„Die Hinneigung der Letten und Ehsten zu Rußland und zum Russenthume war allezeit schwankend und unbestimmt; dazu kommt, daß sie bei steigender Volksbildung merklich schwindet[1]). Indem die Masse der rechtgläubigen Letten mehr und mehr zur Rückkehr in das Lutherthum neigt, hegt sie gegen das Russenthum sogar noch größeres Mißtrauen als die örtliche lutherische Bevölkerung, was besonders in denjenigen Fällen zu beobachten ist, wo letztere die russischen Principien sympathisch aufnimmt, und hoffnungsvolle Blicke zu ihrem Kaiser erhebt.““ — „Bis jetzt hat auch keiner der grimmigsten Feinde der rechtgläubigen

[1]) Dies muß doch wohl wahr sein, da etwa ein Jahr später, am 4/16 Januar 1870 (Moskauer Zeitung Nr. 3), Herr Katkow selbst zu der gleichen Ueberzeugung gekommen war, nur daß er über diese Wirkung der zunehmenden Bildung der Ehsten und Letten sich nicht mit der staatsmännischen Objectivität des General-Adjutanten Albedinski ausspricht, sondern mit der ganzen und vorurtheilsvollen Bitterkeit eines von Samarin gegen die deutsche — „Intrigue".

Letten seine Zunge zu einem solchen Vorwurfe gerührt; ist aber dies eine Thatsache und keine Phantasie, wozu sollte dann noch die Regierung Gelder ausgeben und Mühe aufwenden für die Befestigung der Rechtgläubigkeit vermittelst der Schulen? Wäre es da nicht viel besser, mit der Hand danach zu schlagen? Und in der That führt zu solchem Schlusse den Leser der General-Adjutant Albedinski. Hier der Rath, mit welchem er, in eben jenem seinem Rechenschaftsberichte sich an die Staatsregierung" — Herr v. Samarin sollte richtiger sagen, an den Kaiser Alexander! — „wendet:

„„1) Auf jeden Versuch der Russificirung des Landes durch die Volksmasse zu verzichten[1]), indem man zwischen ihr und den höheren Schichten der örtlichen Gesellschaft eine Spaltung hervorbringen wollte[2]), denn dergleichen Anstrengungen werden nie zu irgend einem Resultate führen, da es keinerlei Möglichkeit giebt, weder die einmal zu Stande gekommenen ökonomischen Verhältnisse umzugestalten, noch auch die Volksbildung den Händen der lutherischen Geistlichkeit und dem Einflusse der erbgesessenen Ritterschaft zu entreißen.""[3])

„Das hieße also: was wir auch funfzig Jahre lang mögen unternommen haben, wir werden in unserm baltischen Küstenlande es immer mit demselben Deutschthume zu thun haben, nur nicht, wie seither, in der Gestalt zweier oder dreier Stände, sondern mit einem ganzen zu einer unzerreißbaren Masse zusammengefügten Volke. Wisset dies im Voraus, und bemüht euch also nicht mit unfruchtbarer Vorsorge.

„Nicht wahr, aus diesem Rathschlage klingt eine eigenthümliche Verzweiflung hervor, nur ja keine tragische, vielmehr einigermaßen

[1]) So lautet wörtlich die letzte der sieben Stellen dieses, wofern nur echten, überaus merkwürdigen Actenstückes, welche Herr v. Samarin nach der ihm zu Gesicht gekommenen deutschen Uebersetzung seiner russischen Rückübersetzung in deutscher Sprache beigefügt, und welche daher der stille Beobachter, wo gehörig, in dieser Fassung ohne Weiteres sich angeeignet hat.

[2]) Damit wäre also das frühere Bestehen eines derartigen planmäßigen Verfahrens officiell ganz unumwunden eingestanden!

[3]) Leider theilt Herr v. Samarin nur diesen ersten der Schlußsätze des General-Adjutanten Albedinski mit.

eine leichtfertige, sorglose, fast epikuräische! Es ist dies eine besondere noch wenig erforschte Form des dermaligen Nihilismus, welche die neueste Schule unserer Staatsmänner kennzeichnet, im Unterschiede von der alten, durch die Ereignisse der Jahre 1812—1814 großgezogenen Schule — ein Nihilismus, weder religiös noch auch social, sondern politisch, wie er nicht etwa blüht in studentischen, sondern in den Kreisen der General-Adjutanten. Er besteht aus zwei Elementen: aus Vergötterung amtlichen Comforts, und aus völligem Unglauben an die geschichtliche Zukunft Rußlands. Einerseits bewirkt der Unglaube, daß man auf allen Kampfplätzen jeglichem ernstlichen Kampfe ausweicht, und allzu schwierige Fragen sich vom Leibe hält; andererseits sucht die Liebe zur Ruhe, die Denkfaulheit und die Erschlaffung des Willens nach einer Entschuldigung, und findet sie in systematischer Verleugnung des nationalen Berufes Rußlands. Auf diese Weise stellt sich ein eigenthümliches System gegenseitiger Dienstleistung her zwischen Mattherzigkeit des politischen Temperaments und politischer Theorie. Die eine stützt und rechtfertigt die andere.

„Ganz gegen Ende 1869 erging ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten, betreffend die Ausführung einiger der Vorschläge des General-Gouverneurs Albedinski, und zwar [1]):

„Die Oberaufsicht über die rechtgläubigen Landvolksschulen in den baltischen Gouvernements wird einem Rathe in Sachen der rechtgläubigen Landvolksschulen der baltischen Gouvernements übertragen, bestehend, unter dem Vorsitze des General-Gouverneurs, aus dem Eparchial-Archierei, dem Rektor des Rigaschen geistlichen Seminars, dem Kurator, und im Falle von dessen Abwesenheit, dem Gehülfen des Kurators des Dorpatschen Lehrbezirks und dem Direktor des Rigaschen Alexander-Gymnasii. In der Folge ist in diesen Rath auch eingeführt worden der Direktor des Rigaschen Lehrer-Seminars.

„Die nähere Aufsicht über die rechtgläubigen Volksschulen ist dem Kirchspielsvorstande übertragen, bestehend aus zwei beständigen Mitgliedern, dem örtlichen Kirchspielsgeistlichen und dem ältesten Untergeistlichen, und aus drei Mitgliedern des Kirchspiels, welche auf 5 Jahre in allgemeiner Versammlung der Kirchspielsgenossen

[1]) Auch für die drei folgenden Alinea's gilt das S. 172 Anm. 1 Gesagte.

unter Bestätigung durch den Rath zu wählen sind. Regelmäßige Versammlungen des Kirchenvorstandes finden einmal wöchentlich Statt[1]).

„Behufs Einziehung von Nachrichten an Ort und Stelle über den Zustand der Schulgebäude und den Gang des Unterrichts, und zur Kontrolle der Thätigkeit der Kirchenvorsteher, bleibt es dem Rathe vorbehalten, in die Kirchspiele, zu verschiedenen Zeiten, zwei besondere Revidenten zu delegiren (komandirowatj) — nach seinem Ermessen geistlichen oder weltlichen Standes.

„Bald darauf, am 26. Januar 1870, wurden vom Minister der Volksaufklärung neue Regeln für die rechtgläubigen Landvolksschulen des baltischen Gouvernements herausgegeben. Inhaltlich war dies das oben besprochene Projekt des Erzbischofs Platon, einigermaßen verbessert, gemildert und besser redigirt[2]). Für die obligatorische Abgabe der Kinder in die Schule wird das zehnte Lebensjahr verlangt. Die Wahl der Lehrer in den Hülfsschulen, die Bestimmung des ihnen seitens der rechtgläubigen Gemeindeglieder zu zahlenden Gehaltes, und der Abschluß eines Vertrages mit denselben, ist den Kirchenvorstehern vorbehalten, die Bestätigung der Gewählten aber dem Schulrathe. Wer kein Attestat über Beendigung des Kursus in seiner Kirchspielsschule oder in einer anderen

[1]) Hier möchte der stille Beobachter in aller Einfalt zurufen: pas trop de zèle! In Livland tritt der lutherische Kirchenvorstand (Convent), (dessen Verfassung vor etwa drei Jahren von der Ritterschaft in völlig autonomer, später von der Regierung sanctionirter Weise, im Sinne einer namhaften Erweiterung der schon seit schwedischen Zeiten, also noch aus den Zeiten der Leibeigenschaft her, stattfindenden bäuerlichen Vertretung reformirt worden ist) ordentlicher Weise nur zweimal jährlich, auf wenige Stunden zusammen, um sich von seinen beiden ständigen Ausführungsbeamten, den Kirchenvorstehern, Rechenschaft ablegen zu lassen, alles seiner Competenz Vorbehaltene zu berathen und zu beschließen, im Uebrigen aber die administrativ dem Oberkirchenvorsteher untergeordneten Kirchenvorsteher im Einvernehmen mit dem Pastor vertrauensvoll walten zu lassen. — (Die Schulrevidenten, ein weltlicher und geistlicher für jeden pröpstlichen Sprengel, sind erst seit etwa einem Menschenalter oder etwas mehr, von der Ritterschaft eingeführt.) So wird seit länger denn 200, in Kur- und Ehstland analog seit c. 300, Jahren die lutherische Kirche und Schule — erstere quoad externa, letztere durchaus, gebaut und verwaltet, und die griechische Kirche wird mit ihren wöchentlichen Versammlungen alle Hände voll zu thun haben, um nachzukommen!

[2]) Für den Rest des Alinea wie S. 186 Anm. 1.

höheren Lehranstalt aufzuweisen hat, muß, bevor er das Amt eines Volksschullehrers erhält, vor der Versammlung des Kirchspielsvorstandes ein vorgängiges Examen ablegen. Die Entfernung eines Lehrers vom Amte ist demselben Kirchspielsvorstande vorbehalten, bei der Verpflichtung, darüber dem Rathe zu berichten.

„Das Uebrige in den Regeln von 1870 war weder neu noch wesentlich. Uebrigens würden keinerlei Umgestaltungen in der Ordnung der Schulverwaltung, keinerlei Programme, noch auch Aufzählung der Pflichten der Lehrer, Geistlichen, Pröpste u. s. w. in der Praxis irgend welche Resultate haben aufweisen können, hätten nicht gleichzeitig, dank der Beharrlichkeit des Ministers der Volksaufklärung, zwei andere, wirklich wichtige und wohlthätige Maßregeln die Bestätigung erhalten.

„Erstens ward angeordnet, zur Vorbreitung russischer Lehrer an den Volksschulen des baltischen Gebietes, daselbst ein Schullehrerseminar zu gründen, unter Anwendung des Etats des ähnlichen Molodetschenski'schen [1]) Seminarii. Es ward in Riga eröffnet im September 1870. Der Lehrkursus dauert drei Jahre, folglich findet die erste Entlassung von Zöglingen in diesem Jahre" (1873) „Statt. Zum Eintrittsexamen hatten sich 158 junge Leute gemeldet, größtentheils bäuerlichen Standes; der Prüfung unterwarfen sich 138, aufgenommen wurden 54, davon 50 Letten und Ehsten, unter diesen 11 Lutheraner.

„Zweitens wurden, für die Unterhaltungskosten des Seminars, für in den baltischen Gouvernements neueröffnete Volksschulen, und insbesondere zur Unterstützung der von Bauergemeinden gegründeten oder zu gründenden Schulen, zur Verstärkung der Lehrergehalte in den Hülfsschulen und zu Gratifikationen für Personen, welche sich mit Vorbereitung russischer Volkslehrer beschäftigen, für das Jahr 1870 bewilligt 42,500 Rb., von 1871 an aber 30,000 Rb., davon für das Seminar 17,810 Rb., für die übrigen Gegenstände 12,190 Rb.

„Gegenwärtig wird, die Kosten des Seminars ungerechnet eigens für die rechtgläubigen Volksschulen jährlich bewilligt: aus

[1]) Der Uebersetzer fühlt sich hier nicht ganz sicher, ob er ein nomen proprium oder appellativum vor sich hat.

dem geistlichen Schulkapital 10,000 R.[1]), laut Rechnung des Ministerii der Volksaufklärung 12,190 R., zusammen 22,190 R.

„Wäre dies Alles zwanzig Jahre früher, etwa zu der Zeit geschehen, als die Ritterschaften des baltischen Gebietes die Sache der Volksbildung so eifrig in die Hand nahmen, in der ganz eigentlichen Absicht, das Volk von der Rechtgläubigkeit und von Rußland abwendig[2]) zu machen, dann würde im gegenwärtigen Augenblicke

[1]) Hier muß wohl ein anderes resp. viel ansehnlicheres, als das früher erwähnte aus Gehaltsabzügen und Strafgeldern angesammelte Schulcapital gemeint sein? Denn dieses betrug ja nur überhaupt 12,000 R.; also mit „jährlich 10,000" „aus" diesem würde man nicht weit kommen!

[2]) Diese Abwendung der Pseudoconvertiten lag in der zweiten Hälfte der Vierziger Jahre keineswegs in der Berechnung der livländischen Ritterschaft, sondern ging aus dem eigensten Verstande und Gemüthe dieses Bruchtheils der Bevölkerung hervor. Allerdings hatte schon im Juni 1846 ein großer Livländer, der Landrath R. J. L. Samson v. Himmelstierna, seinen erst lange nach seinem Tode bruchstückweise bekannt gewordenen Denkwürdigkeiten das bedeutende Wort einverleibt: „Von dem Volke selber nur kann die Entwirrung dessen hervorgehen, was es dermalen mit seinem Innern in heillose Zwietracht gebracht hat. Was helfen ihm alle Schätze der Erde, wenn es dem Frieden Gottes abwendig geworden ist?" Aber das war damals eine einsame, esoterische Weissagung, von deren Erfüllungsart sich Niemand ein Bild machte noch machen konnte. Allerdings auch wurde um jene Zeit die uralte Basis der lutherischen Volksbildung erweitert, befestigt und seitdem mit besonderer Rüstigkeit auf ihr fortgebaut. Dies geschah aber nicht in der Absicht, die Pseudoconvertiten zurückzulocken, sondern soweit sich's um die Zeit nach 1845 handelte, um die $^6/_7$ Unverführter um so fester vor ähnlicher Schmach zu bewahren. Keineswegs aber ist der Grund dieses Aufschwungs allein in der Reaction gegen 1845/46 zu suchen. Dies geht schon allein aus zwei chronologischen Daten hervor. Schon 1842 hatte eben jener Livländer in einer ritterschaftlichen Commission für Reform der bäuerlichen Verhältnisse sich gutachtlich darüber beschwert, daß in gewissen Reformvorschlägen der Staatsregierung „die religiösen und moralischen Verhältnisse" des livländischen Bauernstandes „unberührt geblieben" seien, daß mithin für die Ritterschaft „die Rücksicht auf den intellektuellen Zustand des Bauernstandes und auf die bezügliche Verbesserung um so unerläßlicher" sei u. s. w. Die livländische Oberlandschulbehörde aber, deren russisches Quasi-Conterfei jener „Eparchial-Schulrath" v. 1870 sein zu sollen scheint, war von der Ritterschaft schon 1839, also zu einer Zeit gegründet worden, da die von Herrn v. Samarin denuncirten angeblichen tendenziösen Motive schon allein chronologisch unmöglich waren.

die Staatsregierung nicht rathlos vor der kitzlichen Frage stehen: ob sie den Abfall von der herrschenden Kirche gestatten solle, oder nicht?

„Wie man aus allem oben Dargelegten sieht, hatten die Volksschulen in Livland von Anfang an einen streng confessionellen Charakter. Die rechtgläubigen standen unter der ausschließlichen Leitung unserer Geistlichkeit, die protestantischen aber unter der Leitung der lutherischen Geistlichkeit und der Ritterschaft, nach dem Rechte des der letztern zustehenden breiten Antheils an allen Angelegenheiten der kirchlich-protestantischen Verwaltung. Weder auf diese noch auf jene Schulen hatte das Ministerium der Volksaufklärung irgend welchen Einfluß[1]; sie unterlagen nicht einmal dessen Aufsicht, und dasselbe trat mit den rechtgläubigen Schulen zum ersten Male in Beziehung vermittelst des neuerrichteten Rathes, in welchem einigen seiner Agenten Sitze waren eingeräumt worden. Es läßt sich nicht behaupten, daß unsererseits dieses System wäre eingeführt worden in Folge bewußter Bevorzugung streng confessioneller Schulen vor den weltlichen[2]; dasselbe griff Platz fast ohne unser" — wessen? etwa der Moskowiten? — „Vorwissen, und wir haben es blos zugelassen. Aber die livländische Ritterschaft, in diesem Falle (wie in vielen anderen) weitsichtiger, hatte von jeher energisch für dasselbe eingestanden, und sie wußte wohl, warum[3].

[1]) Hier ist es wieder einmal Herr v. Samarin selbst, der sich hinsichtlich der Stellung der Ritterschaft zur lutherischen Volksschule, dem „Vorwurfe" ausgesetzt sehen könnte, v. Bock fast wörtlich ausgeschrieben zu haben, vgl. z. B. nur dessen Evang. Allianz u. russ. Dipl. passim.

[2]) Mirskimi; Herr v. Samarin interpretirt diesen Ausdruck authentisch mit dem französischen Worte „laïque".

[3]) In einer Anmerkung kommt hier Herr v. Samarin auf den Antheil zu sprechen, den der verstorbene Bischof, Vicepräsident des Ev. lutherischen Generalconsistorii in St. Petersburg, Dr. Ulmann, ehemals Professor der Theologie in Dorpat, an der ausdrücklichen Constatirung des confessionellen Charakters der livländischen Landvolksschule in der livländischen Agrar- und Bauernverordnung von 1849 genommen hat, und benutzt diese Gelegenheit zu der bekanntlich völlig unwahren Behauptung, als sei 1842 Ulmann „für Aufwiegelung der Jugend" (sa podstrekateljstwo molodjöschi") abgesetzt worden. Der wahre und völlig andere Zusammenhang jenes Vorganges ist glücklicherweise so bekannt, daß diese Insinuation hier nur erwähnt wird, um die Subjectivität des Herrn v. Samarin zu charakterisiren.

„Der Kern der Sache ist, daß, erstlich, Dank ihrem confessionellen Charakter, die deutsch-lutherische Schule alle Geldmittel der örtlichen Landschaft, welche unter verschiedenen Benennungen, nach Anordnung der Ritterschaft, für Volksbildung beigetrieben werden [1]), verschlungen hat, die rechtgläubigen Schulen dagegen, als nicht von der Ritterschaft verwaltet, natürlich jeglicher Beisteuer aus diesen Quellen beraubt [2]) wurden; zweitens, daß die lutherischen Schulen, als kirchliche Institute, jeglicher Kontrolle seitens des Ministeriums der Volksaufklärung entschlüpften, was außerordentlich wichtig für deren ungehinderte Richtung auf das hauptsächliche allgemeine Ziel war, die Sympathien, Hoffnungen und Gedanken von Rußland ab-, und stufenweise Deutschland zuzuwenden."

Da hätten wir also richtig wieder das wüste Abfallsgelüsten-Gespenst, in dessen Citirung Herr v. Samarin nun schon so viele Jahre leibt und lebt, blos weil er nicht im Stande ist, die Kulturfrage von der politischen Frage zu unterscheiden, und ohne auch nur jemals einen ernstlichen Versuch gemacht zu haben, seinen Lesern deutlich zu machen, wie er sich eigentlich die vielbesprochene Abfalls-Procedur denkt, oder ausmalt. Und wie nahe war er doch schon der Wahrheit! Räumlich und physisch nämlich. Der Professor Katkow, den ihm Moskau, und der General-Adjutant Albedinski, den ihm der gefällige deutsche Redakteur so nahe brachte,

[1]) Was sich v. Samarin unter diesen „verschiedenen Benennungen" denkt oder dabei gedacht wissen will, ist schwer zu errathen. Ueber die angebliche Beitreibung der Mittel für die lutherische Landvolksschule vgl. theils die folgende Anmerkung, theils dasjenige, was Herr v. Samarin selbst, w. u. im Widerspruche mit sich selbst, behauptet.

[2]) Es ist doch geradezu lächerlich, die rechtgläubige Schule, die, wie Herr v. Samarin selbst erzählt, 1850 allererst organisirt ward, als dadurch „beraubt" darstellen zu wollen, daß schon 1849 lediglich dasjenige codificirt worden, was, nach Herrn v. Samarin's eigener ganz richtiger Angabe, „von jeher" im Lande Rechtens gewesen war. Dazu kommt noch, daß erstens die lutherischen Gemeinde- wie Kirchspielsschulen keineswegs auf „Geldbewilligungen" der Ritterschaft beruhen, sondern auf theils gesetzlichen, theils freiwilligen Beisteuern der einzelnen lutherischen Guts- und Kirchspielsgemeinden, also wesentlich auf der analogen Grundlage, wie die sog. „rechtgläubigen" Schulen; zweitens aber, daß mit dem Tage, da die Bekenntnißfreiheit gesetzlich proclamirt würde, die ganze Quälerei mit den sog. „rechtgläubigen" Schulen auf ganz zwanglose Weise ihre Endschaft erreichen würde.

sind ja fast gleichzeitig, und doch wohl ohne Konspiration und „Intrigue", auf das Einfachste, Richtigste verfallen: nicht „Abwendung von Rußland" ist es, um derentwillen die baltisch-deutschen Lutheraner ihren lettischen und ehstnischen Landsleuten und Glaubensgenossen die Bildung so reichlich wie möglich zugänglich machen, sondern umgekehrt: die den letzteren von ihren deutschen Landsleuten und Glaubensgenossen so reichlich wie möglich zugänglich gemachte Bildung ist es, um derentwillen den lutherischen Letten und Ehsten ein immer breiteres und tieferes Verständniß für die, doch auch von keinem verständigen und gebildeten Russen geleugnete Ueberlegenheit deutscher Kultur aufgeht. Je ungehemmter aber die Staatsregierung diesen ganz naturgemäßen Verlauf gewähren läßt, desto sicherer kann sie sein, daß andererseits, und auch wieder gerade aus zunehmender Bildung, das andere Verständniß — nämlich für den ungeheuern materiellen Vortheil der politischen Zugehörigkeit der baltischen Provinzen gerade zu Rußland, bei allen drei baltischen Nationen sich ausbreiten und vertiefen wird und muß.

Wie frivol und gedankenlos aber jene nachgerade fast langweilige Insinuation v. Samarins ist, das beweist vielleicht nichts so sehr, als die von ihm selbst zuerst divulgirte, wahrhaft feine Beobachtung des General-Gouverneurs Albedinski, daß in den griechisch-orthodoxen, also gerade möglichst wenig von den baltischen Deutschen, möglichst umfassend und ausgiebig von russischer Seite beeinflußten Kreisen des Letten- und Ehstenthums die Abwendung vom Russenthume noch weit stärker hervortrete, als in den vorzugsweise von deutsch-lutherischer Seite beeinflußten. Jeder vernünftige Mensch wird daraus den Schluß ziehen, daß die russische Regierung *sämmtliche* Ehsten und Letten dem geistigen, sittlichen und religiösen Einflusse des deutsch-baltischen Elementes *politisch völlig getrost* überlassen kann, ja sogar, daß die Abwendung der griechisch-orthodoxen Kreise des Letten- und Ehstenthums vom Russenthume sich ebenso gewiß unter dem lutherischen und deutschen Einflusse mildern müßte, wie sie unter dem griechisch-orthodoxen und russischen Einflusse, nach dem von Herrn v. Samarin selbst referirten Zeugnisse des General-Gouverneurs Albedinski, — psychologisch verständlich genug! — ihren Höhepunkt und ihre größte Schärfe erreicht hat.

Nur Herr v. Samarin zieht aus jenem so richtig Gesehenen und so loyal Ausgesprochenen entgegengesetzte, also natürlich die unvernünftigsten Schlüsse: Doch ihm ist einmal nicht zu helfen sondern zunächst nur — weiter zu lauschen:

„Indeß kamen doch unsererseits Versuche, freilich sehr schwache und inkonsequente, vor, diese Ordnung der Dinge abzuändern, und die Regierung in andere Beziehungen zur Volksbildung im baltischen Gebiete zu bringen.

„Schon 1837 hatte der Graf Uwarow [1]) den Kurator des Dorpat'schen Lehrbezirks eingeladen, über die Frage der Unterordnung der dortigen Landvolksschulen, auf allgemeiner Grundlage, unter die Aufsicht des Gouvernements-Schuldirektors, sich gutachtlich zu äußern; aber der damalige Bezirks-Kurator Kraftström führte dagegen tausenderlei Gründe vor, und der Minister verzichtete auf seinen Gedanken, indem er sich befriedigt erklärte, wenn er von der Ritterschaft kurze statistische Nachrichten über die Anzahl der Landvolksschulen und der Schüler in denselben erhielte. Im Jahre 1856 ward dieselbe Frage von dem Minister der Volksaufklärung Norow aufgeworfen, dem Vernehmen nach auf die Initiative des Ministers des Innern, allein der Bezirks-Kurator Bradke wider-

[1]) Damals Minister der Volksaufklärung; derselbe, welcher 1838 in unscheinbarer und verleitlicher Einkleidung (Motivirung der Vorstellung eines Gymnasiallehrers zu einem Orden!) seinem Programme der Ausrottung deutschen und lutherischen Wesens in den Ostseeprovinzen, als deren vornehmster Uebelstände, die kaiserliche Bestätigung zu erschleichen wußte. Leider hat der hochselige Kaiser, nachdem die baltischen Ritterschaften diesen schnöden und verwegenen Betrug entlarvt hatten, sich nicht zu dem Entschlusse erheben können, seinen Minister und dessen ganzes weitreichendes System zu desavouiren! Wieviel sittliches Elend und zerrütteten innern Frieden hätte er den baltischen Provinzen erspart, hätte er sich damals nicht durch eine derartige, bei hohen Herren leider nicht seltene, falsche Schaam binden lassen! Welches Unheil überhaupt für einen Monarchen, sich mit einem Minister solidarisch zu machen, und von einem solchen, der es einmal verstanden hat, sich in der Gunst zu befestigen, durch alle, nun durch den monarchischen Namen gedeckte Kreuz- und Quergänge einer leidenschaftlichen und ehrgeizigen Politik sich dahin schleifen zu lassen! Daß übrigens nicht erst Graf Uwarow Versuche der im Texte erwähnten Art gemacht hat, sondern schon Rußlands allererster Minister der Volksaufklärung, Graf Sawadowski (1803), das hätte Herr v. Samarin aus den Livl. Beitr. I, 2, S. 103 flg. u. aus v. Bock, Ev. All. u. s. w. S. 285 flg. wissen sollen.

sprach mit gleichem Erfolge wie sein Vorgänger. Im Jahre 1866 tauchte dieselbe Anregung abermals auf, in Verbindung mit der Frage einer Verstärkung des Unterrichts in der russischen Sprache, diesmal aber war es an dem verehrten Grafen Keyserling, sich vernehmen zu lassen.

„Die von ihm eingereichte Denkschrift konnte, wie Alles, was aus seiner Feder kam, nicht umhin, Eindruck zu machen durch das scheinbar Praktische der Beweisführung und durch die Leidenschaftlosigkeit eines belehrenden Tones, welcher der allerfeinsten, elegantesten Ironie nicht fern stand. Direkten Widerspruch vermeidend, beschränkte er sich auf die Erklärung, daß, seiner Anschauung nach, die Einmischung der Staatsregierung in die Sache der elementaren Volksbildung wahrscheinlich zu nicht sonderlich ersprießlichen Resultaten führen dürfte. Es ließe sich, so schrieb Graf Keyserling, mit größter Wahrscheinlichkeit erwarten, daß die Ritterschaft die Gelegenheit benutzen würde, sich ihrer Leitung der Schulen zu entledigen, ihre freiwilligen Opfer für deren Unterhaltung einzustellen, und jegliche Verantwortlichkeit für dieses Gebiet von sich abzuwälzen. Das sollte soviel heißen als: gut, versucht es nur, wenn euch die Hände jucken, nur sollt ihr im Voraus wissen, daß ihr ohne Geld bleiben werdet, und daß die von euch übernommenen Schulen zuzuschließen sein werden. Das war eine eigenthümliche Herausforderung, welche wir nicht annahmen. Man hätte freilich antworten können, daß es Fälle gebe, in welchen es besser sei, einer gewissen Fürsorge gänzlich zu entsagen, als sie annehmen, während man doch wisse, daß ihre Richtung den Interessen des Reiches entgegen sei; daß es z. B. besser gewesen wäre, einen gewissen Lehrstuhl in Dorpat gänzlich unbesetzt zu lassen, als so einen Schirren darauf zu setzen, und ihn von dort aus, unter dem Namen russischer Geschichte, für Rechnung des Fiskus politischen Separatismus vortragen zu lassen; daß der größte Theil der Mittel zur Unterhaltung der Landvolksschulen damals herkam und auch jetzt herkommt von den Bauergemeinden, nicht aber von der Ritterschaft[1])

[1]) Vorhin (S. 191) hatte es dem Herrn v. Samarin gepaßt, zu behaupten, alle Geldmittel der Landschaft würden zum Besten der lutherischen Landvolksschule auf Anordnung der Ritterschaft beigetrieben. Dies ist grundfalsch. Das ordentliche Bedürfniß der lutherischen Landvolksschule wird nicht kraft ritterschaftlicher Anordnung oder Beitreibung, sondern kraft

endlich, daß die Staatsregierung das volle Recht und völlig vernünftige Gründe hätte, nöthigenfalls eine eigene Landessteuer zum Besten der Volksschulen einzuführen, an welcher, auf gleichem Fuße mit den übrigen Ständen, auch die Ritterschaft sich zu betheiligen hätte — doch scheint die Sache zu ernster contradictorischer Erörterung gar nicht gediehen zu sein. Ferner ertheilte Graf Keyserling, wohl wissend, daß ein beliebiges Projekt viel leichter zu Grabe zu tragen sei, indem man demselben irgend etwas äußerlich Aehnliches unterschiebt, als indem man sich auf trockene Ablehnung des Vorgeschlagenen beschränkt, der Staatsregierung folgenden Rath: um den Bauern die Gelegenheit zu bieten, Russisch zu lernen, wenn denn dies durchaus nöthig sein sollte — ob es da nicht für die Regierung vortheilhafter sein würde, auf ihre Rechnung junge Leute, welche sich zu Lehrern an Landvolksschulen vorbereiteten, auf eine gewisse Reihe von Jahren in eines der inneren Gouvernements zu schicken, wo es Lehrer-Seminarien gebe (deren es" — so schaltet v. Samarin ein — „um jene Zeit" (1866) „nirgends gab), damit sie dort, gestützt auf ein ihnen zu gewährendes Stipendium, Russisch lernten, später aber sie in den Landvolksschulen der Krondomänen anzustellen.

des von Herrn v. Samarin selbst anerkannten Rechts-Charakters der lutherischen Landvolksschule als confessioneller, und kraft des diesen Rechtsbestand wahrenden kaiserlichen Gesetzes, von den resp. lutherischen Gemeinden bestritten. Hier nun paßt es hinwiederum Herrn v. Samarin, umgekehrt die Ritterschaft möglichst ex nexu zu setzen. Dies ist jedoch, in anderm Sinne, nicht minder falsch. Denn ist auch in materieller Beziehung der Normalbestand der lutherischen Landvolksschule keineswegs von beliebigen ritterschaftlichen Bewilligungen, Beitreibungen und sonstigen Anordnungen abhängig, so fällt es doch auch materiell schwer ins Gewicht, daß die gesammte Thätigkeit der ritter- oder landschaftlichen Schulbeamten als solcher (Kirchenvorsteher, Schulrevidenten, Oberkirchenvorsteherämter, Oberlandschulbehörde), desgleichen die ganze eigentliche Schulthätigkeit der lutherischen Landesgeistlichkeit als solche, und die übersteigt thatsächlich das ihnen als Pastoren obligatorisch Obliegende um ein Bedeutendes, ein unentgeltlicher Ehrendienst ist, — der zahlreichen unentgeltlichen freiwilligen Stiftungen und Zuwendungen für einzelne Landvolksschulzwecke, sowohl von Seiten Einzelner als auch der ganzen Ritter- und Landschaft gar nicht einmal zu gedenken. Unter den freiwilligen, durch kein Gesetz vorgeschriebenen Stiftungen der Ritterschaft stehen die Landvolksschullehrer-Seminarien oben an. Soeben ist wieder ein solches eröffnet worden: diesmal in Dorpat, für die Ehsten Livlands, von der livländischen Ritterschaft.

„Wer seinen Liebhabereien den Zügel schießen läßt, und Treibhäuser, Thiergärten oder russische Schulen anlegt, der mag dergleichen wenigstens für eigene Rechnung und bei sich zu Hause thun, ohne die Nachbarn zu belästigen, — das war es, was uns, in höflicher Form, der ehemalige Kurator des Dorpat'schen Bezirks einprägte, und es versteht sich von selbst, daß seiner Dialektik gegenüber die Absichten der Staatsregierung sich nicht zu behaupten vermochten.

„Welche Schule für den Elementar-Unterricht besser sei: die confessionelle oder die weltliche, und wem es besser zustehe, die Bildung der Massen zu handhaben: der Geistlichkeit, oder der Bureaukratie? — Das ist eine der Fragen, auf welche eine principielle, absolut richtige, allerorten, zu allen Zeiten und unter allen Umständen gleichmäßig anwendbare Antwort zu finden kaum möglich ist. Indem ich mich gänzlich auf das gegenwärtige Livland beschränke, und nicht leugne, daß, in Beziehung grade auf dasselbe, zu Gunsten des Systems weltlichen Unterrichtes sich Vieles sagen läßt, so denke ich doch, daß die Vortheile desselben von seinen Nachtheilen überwogen werden, und daß die Umgestaltung der rechtgläubigen Schulen aus confessionellen in weltliche positiv schädlich sein würde, selbst bei gleichzeitiger Umgestaltung der lutherischen Schulen, und Unterordnung derselben unter das Ministerium der Volksaufklärung. Worauf sich meine Ueberzeugung gründet, werden die Leser weiter unten sehen. Doch könnte man etwas noch Schlimmeres thun, und zwar: den rechtgläubigen Schulen den confessionellen Charakter abstreifen, sie dem kirchlichen Ressort entziehen, und sie der Leitung des Ministerii der Volksaufklärung überweisen, die deutsch-lutherischen Schulen aber bei ihrem streng confessionellen Charakter belassen, unter ausschließlicher unkontrolirter Verwaltung der lutherischen Geistlichkeit und der örtlichen Ritterschaft.

„Man mag es kaum glauben, aber gerade auf diesen Gedanken sind der gegenwärtige General-Gouverneur des baltischen Gebietes, Fürst Bagration, und der Kurator des Dorpat'schen Bezirks, Herr Gervais, verfallen.

„Dem Erstern dieser Beiden mißfiel denn doch, vor Allem, jenes von seinem Vorgänger ausgehängte Aushängeschild durchaus, ich meine eben jenen Rath in Sachen der rechtgläubigen Land-

volksschulen, von welchem der General-Adjutant Albedinski solche Wunder erwartete, und auf welchen er so viele Hoffnungen setzte.

„Seit der Zeit der Eröffnung desselben waren noch nicht volle zwei Jahre verflossen, und, siehe da, schon bemängelt der Oberbefehlshaber des Gebiets diese Behörde radikal, da sie, nach seinen Worten, die rechtgläubigen Landvolksschulen in eine äußerst unklare Stellung bringt. Daher alles Uebel. Durch diese Unklarheit „„wird u. A. jegliches Vertrauen zu der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der in den rechtgläubigen Schulen stattfindenden Lehrthätigkeit untergraben"", und es will sich aus derselben nur ein einziger, dafür aber auch unzweifelhaft sicherer und erlösender Ausweg zeigen: „„Die Aufsicht über die rechtgläubigen Schulen in pädagogischer Beziehung ausschließlich dem Ressort der Volksaufklärung zu überweisen"". — Erst dann würden sie mit den protestantischen auf das gleiche Niveau kommen.

„Zu Gunsten dieses Vorschlags macht der General-Gouverneur folgende Motive geltend: „„die Unterordnung der rechtgläubigen Schulen unter das Ministerium wird der erste, natürliche Schritt sein zur Verwirklichuug jener alten Idee, die Beziehungen des Ministerii zur Sache der Volksbildung in diesem Gebiete auf entsprechende"" („wem entsprechende"?) „„Principien zurückzuführen"", d. h. zu der Unterordnung der lutherischen Volksschulen unter eben dieses Ministerium und auf den gleichen Grundlagen.

„Hier entspringt von selbst eine ganze Reihe Fragen: wird es als nöthig, oder irgend wem entsprechend anerkannt, die Volksbildung überhaupt dem Ressort des Ministerii zu übergeben, warum sollte es da natürlicher sein, mit der Unterordnung der rechtgläubigen unter dasselbe den Anfang zu machen, während man die Unterordnung der protestantischen auf unbestimmte Zeit vertagt? Ist es nöthig, erstere unterzuordnen nur um das angeblich nicht vorhandene Vertrauen zu ihnen herzustellen, um in denselben die Unterrichtsmethode zu verbessern und sie überhaupt auf das Niveau der protestantischen zu erheben, von welchen der Fürst Bagration entzückt ist, dann sind alle jene Einrichtungen durchaus unanwendbar auf die letzteren, d. h. auf die protestantischen Schulen, und der erste Schritt rechtfertigt in keiner Weise den zweiten; ist aber die Unterordnung durch Gründe anderer Art bedingt, z. B. durch die erkannte Nothwendigkeit, den Händen des baltischen Deutsch-

thums das kräftigste Werkzeug der Germanisation des Volkes zu entreißen, wäre es denn da nicht weit natürlicher, in umgekehrter Ordnung zu verfahren, d. h. die in dieser Beziehung wenigstens völlig unschädlichen rechtgläubigen Schulen in Ruhe zu lassen, und ohne Zeitverlust die protestantischen dem Ministerium unterzuordnen? Jedenfalls würde es viel leichter sein, der örtlichen Opposition Herr zu werden, bei gleichzeitiger ausnahmeloser Unterordnung sämmtlicher Schulen unter eine allgemeine Ordnung, als wenn man sich in die Lage brächte, nachdem man die Sache mit den rechtgläubigen Schulen zu Ende geführt hätte, eine neue, ausschließlich gegen die lutherischen Schulen gerichtete Campagne zu eröffnen. Sollte endlich der Fürst Bagration noch nicht die Ueberzeugung gewonnen haben, daß ein in Rußland, oder in der Anwendung allgemeiner, von der Regierung anerkannter gesetzgeberischer Principien auf irgend etwas Russisches gethaner, erster Schritt durchaus nicht den zweiten Schritt erleichtert, d. h. die Anwendung derselben Principien auf das baltische Gebiet[1])? Beispiele dessen stehen, sollte man denken, zahlreich genug vor Augen. Bei uns ist längst" (!) „dem Adel die Wahl der Polizeibeamten genommen, in den Städten eine wirkliche Kommunalverwaltung eingeführt, für ökonomische Angelegenheiten der Landschaft sind allständische Institutionen eröffnet, korrekte Gerichte organisirt; wie viele weitere Schritte, nach diesen ersten, sind denn aber gethan worden zur Ausdehnung derselben Reformen auf das baltische Gebiet"?

Es scheint eben doch, als hätte die Staatsregierung noch rechtzeitig erkannt, daß manche gesetzgeberische Maßregel, die vielleicht für „Rußland" eine werthvolle Reform sein mochte, für das „baltische Gebiet" nichts sein würde, als eine werthlose, ja verderbliche Störung des organischen Selbstreformirungsprocesses auf dessen kulturgeschichtlich berechtigten Rechtsgrundlagen. Ja, es wäre gar nicht zu verwundern, wenn der Fürst Bagration, da er ein kluger Kopf sein soll, ungeachtet der nur erst kurzen Dauer seiner Verwaltung, aus eigener leidenschaftloser, aufmerksamer und gewissenhafter Beobachtung des ihm anvertrauten Gebietes zu ähn-

[1]) Der Leser beachte diese im moskowitischen Sinne zwar höchst incorrekte, dafür aber als unwillkürlich-realistische Anerkennung des: c'est plus fort que moi um so werthvollere Gegenüberstellung! Auch ein Stückchen Bekehrung!

lichen gesunden Anschauungen gelangt sein sollte. Herr v. Samarin aber fährt fort, ihn zu schulmeistern:

„Zweites Motiv: „„mit der Unterordnung der rechtgläubigen Schulen in pädagogischer Beziehung unter das Ministerium der Volksaufklärung dürfte es angemessen sein, in dieselben den lutherischen Religionsunterricht einzuführen, womit für die lutherische Geistlichkeit der Vorwand wegfiele, die lutherische Bevölkerung vom Besuche der rechtgläubigen Schulen abwendig zu machen, deren diese Bevölkerung sich bedienen könnte, um die russische Sprache zu erlernen"".

Das ist freilich ein starkes Stück gesetzgeberischen Dilettantenthums, der es dem stillen Beobachter beim besten Willen schwer macht, an den Beruf des guten Fürsten zur Gesetzgebung zu glauben! Doch will er zunächst Herrn v. Samarin nicht vorgreifen, welcher sich über diese Elukubration folgendermaßen vernehmen läßt:

„Zweierlei Religionsunterricht in einer Stadt anordnen, in irgend einer höhern oder mittlern Lehranstalt, einem Gymnasium oder Seminar, wo es mehrere einem Direktor unterstellte Lehrer, mehrere Klassen und mehrere Lehrstuben giebt, das ist freilich keine Kunst; aber schwer ist es, sich auch nur vorzustellen, wie eine solche Ordnung auf Elementarschulen des Landvolks anzuwenden wäre, wo alle Gegenstände von einem Lehrer" — hört, hört! — „vorgetragen werden, mitunter von einem Lehrer und dessen Gehülfen, in einer, höchstens zwei Stuben, und wo dieser Lehrer zugleich auch Vorsteher der Schule ist? Wäre es nicht viel einfacher, bei der Instruktion von 1845 stehen zu bleiben, und darauf zu bestehen, daß sie nicht verletzt werde, daß nämlich der Besuch rechtgläubiger Schulen Kindern jeglichen Glaubensbekenntnisses gestattet würde?

„Der General-Gouverneur ist, wie man sieht, mit Wenig zufrieden; er will nur den Vorwand entfernt wissen, dessen sich jetzt die lutherische Geistlichkeit bedient, um ihre Kirchspielsangehörigen vom Besuche rechtgläubiger Schulen abzuhalten, gerade nur den Vorwand — der Ausdruck ist richtig gewählt — aber nicht auf den Vorwand kommt es an; man schneide den einen ab, so wird sich morgen ein anderer melden, und nie wird Mangel daran sich zeigen. Nicht gegen die Vorwände oder Ausflüchte zu kämpfen thut Noth, sondern gegen die wirklichen Ursachen und Absichten, welche im vorliegenden Falle so deutlich hervortreten, daß sie zu

sehen und anzuerkennen nur derjenige nicht vermag, welcher vorsätzlich die Augen schließt".

Es ist wahrhaft schmerzlich, einen Mann, dessen religiöses und sittliches Gefühl doch rege genug ist, ihn mehr und mehr für Bekenntnißfreiheit und für Freiheit der Kirche vom Staat zu erwärmen und mitunter gradezu beredt zu machen, einen Mann von Geist ferner, der sich unverkennbar etwas darauf zu Gute thut, tiefer zu blicken, als andere Leute, sich nicht mit der Schale abspeisen zu lassen, sondern bis auf den Kern der Dinge vorzudringen, — einen solchen Mann gegen jenen interconfessionellen Gesetzesvorschlag des Fürsten Bagration weiter nichts vorbringen zu sehen, als diese ebensoviel sittliche und religiöse Abstumpfung offenbarenden, wie oberflächlichen und geschmacklosen Plattheiten. Da ist von nichts die Rede als von äußerlichen, mechanischen, technischen Hindernissen: kein Direktor, kein Kollegium, keine Klassen, keine Stuben! Ja, wenn es nur bei den rechtgläubigen Lostreibern — mehr „Stuben" gäbe, dann würde er auch in dem interconfessionell-pädagogischen Zukunftsgemälde unseres guten Fürsten — mehr Licht entdecken!

Was hätte nicht Herr v. Samarin, bei seinem Scharfsinne, seiner Phantasie, seinem Style hier leisten können! Ihm, der doch eine so specielle Malice gegen die ganze Race der baltischen General-Gouverneure „neuster Schule" hat, ihm hatte doch gerade Fürst Bagration mit seiner wahrhaft kolossal-grottesken Idee so schönes Spiel gegeben. Man denke: lutherischer Religionsunterricht als systematischer Unterrichtsgegenstand in einer „rechtgläubigen" d. h. griechisch-orthodoxen, meist nur von einem einzigen, und zwar griechisch-orthodoxen Lehrer geleiteten Volksschule für Ehsten und Letten, dadurch bewirkte Niederschlagung aller Bedenken der lutherischen Pastore — und das Alles, um durch diese interconfessionell-äquilibristisch-akrobatischen Künste, — denn einfacher geht es nun einmal nicht — den Ehsten und Letten — die russische Sprache beizubringen!

Herr v. Samarin hat uns offenbart, daß es zu den frommen Wünschen des, mittlerweile dem Kaukasus so nahe gerückten, Hochwürdigen Platon gehörte, in den Unterrichtskursus der rechtgläubigen Schulen auch die deutsche Sprache aufzunehmen. Es ist also nicht ganz unwahrscheinlich, daß der Fürst Bagration

seinen gesetzgeberischen Gedanken nur hätte zu Ende denken dürfen, nämlich: obligatorische Einführung des griechisch-orthodoxen Religions-Unterrichtes in die Katechese der lutherischen Pastore, bei völliger Gemüthsruhe der Popen, denn es geschähe ja nur, um dadurch die „rechtgläubige" Jugend beim lutherischen Pastor die deutsche Sprache lernen, also einen der letzten Wünsche des Hochwürdigen Platon in Erfüllung gehen zu sehen, — um zu seinem, zu beider Kirchen, des Landes und des Reiches Heile, an seinem Berufe zum Gesetzgeber radikal und für immer irre zu werden.

Aber vielleicht hat Herr v. Samarin dieses Zuendedenken des fürstlichen Halbgedankens geleistet — im Stillen, und vielleicht hat gerade dies Resultat ihn so milde gegen den Fürsten gestimmt, daß er nur jene hölzernen und ledernen Scheinkanonen gegen ihn auffuhr. Vielleicht hatte er in dem zu Ende gedachten Vorgedanken des Fürsten noch einen beglückenden Hintergedanken geahnt; indem nämlich der lutherische Pastor die Einpauckung der griechisch-orthodoxen „kondàk"'s und „tropàr"'s [1]), der Pope dagegen die Einbläuung des kleinen Katechismus Lutheri übernähme, — Alles nur zu gegenseitiger Vorwands-Abschneidung und Beruhigung, und damit nur die germanisirten Letten und Ehsten desto besser Russisch, die russificirten desto besser Deutsch lernen möchten, — dürfte sich ja wohl endlich jene mystische „Obschtschenie" oder communicatio idiomatum zwischen Russen- Ehsten- und Lettenthume vollziehen, nach welcher seine ganze Seele schon so lange vergeblich lechzt.

Aber, wenn er seiner kirchlich-religiösen Begeisterung keinen Dämpfer hätte aufsetzen, wenn er die Schwingen seines Geistes nicht hätte stutzen, wenn er den Schmetterlingsstaub seines Geschmackes nicht hätte abstreifen wollen, — welch' glänzendes Spiel hätte er gehabt! Der stille Beobachter wagt nicht, die ganze Apostrophe zu diviniren, welche in diesem Falle Herr v. Samarin an den Fürsten hätte richten können. Wahrscheinlich aber hätte sie gegipfelt in dem Ausrufe: mein Fürst, Ihr Gedanke ist für uns nüchterne Flachlandssöhne zu schön, zu schön selbst für den dem Kaukasus so nahe gerückten Hochwürdigen Platon! Er ist mehr als

[1]) Auf dieses griechisch-orthodoxe Begriffpaar kommt v. Samarin in seinem Buche S. 269 zu sprechen. Aus Raummangel sei hier nur angedeutet, daß man es dabei mit einem Hauptgegenstande der griechisch-orthodoxen Schule zu thun hat.

kaukasisch, er ist transkaukasisch, und um ihn ganz zu würdigen, muß man ein geborener Transkaukasier sein!

Vielleicht hat aber auch Herr v. Samarin diese Apostrophe nur deswegen nicht gehalten, weil er nur zu gut wußte, daß der Fürst doch zuletzt, also am besten gelacht haben würde. Denn dieser durfte nur klingeln, und seinem diensthuenden Adjutanten ein Wörtlein zuflüstern, um die ganze schöne Apostrophe, die ihm v. Samarin eben erst gehalten, zu Falle zu bringen. Es gab und giebt nämlich doch auch diesseits des Kaukasus einen nicht aus dem transkaukasischen Jenseits stammenden Mann, der die Idee des Fürsten voll zu würdigen wußte, und zwar in Riga selbst; schon eilt er auf den Ruf des Fürsten auf's Schloß, gleich kann er vor Herrn v. Samarin stehen! Dies wußte letzterer, denn er schreibt weiter:

„Dem Vorschlage des General-Gouverneurs schloß sich an der Kurator des Bezirks."

Nur wer die „Hypothese" kennt, weiß, was der stille Beobachter meint, wenn er sagt: das war nicht mehr Graf Keyserling, sondern dessen Nachfolger, der in Riga residirende Kurator des Dorpat'schen Lehrbezirks, — Gervais!

„Auch er rieth, die, vermittelst des Bezirks-Kurators auszuübende, Aufsicht über sämmtliche rechtgläubige Schulen hinsichtlich des Pädagogischen ausschließlich dem Ministerium einzuräumen, wobei er es jedoch, aus irgend einem Grunde, für möglich und nöthig hielt, nach wie vor dem Schul-Rathe die Verantwortlichkeit für den Wohlstand der Schulen und die höhere und allgemeine Verwaltung derselben zu belassen. — Die höhere und allgemeine, ohne Antheil an der Aufsicht über den Unterricht!

„In alle dem sind wenigstens die Beweggründe verständlich; der Fürst Bagration, welcher in dem Rathe den Vorsitz führte, sehnte sich danach, sich desselben zu entledigen, und jegliche Sorge für die rechtgläubigen Schulen loszuwerden, der Kurator des Bezirks aber dachte wahrscheinlich, daß er seinem Ressort einen Dienst damit erweisen würde, wenn er den Umkreis von dessen Rechten und Pflichten erweiterte; aber es geht ein, übrigens äußerst unwahrscheinliches, Gerücht, als hätte sich der ganze Rath in corpore den Gedanken des General-Gouverneurs angeeignet. Es läßt sich

jedoch schwerlich annehmen, als seien der Erzbischof Benjamin[1]) und der Rektor des Rigaschen geistlichen Seminars zu begreifen außer Stande, welchen Gefahren die Rechtgläubigkeit in Livland ausgesetzt würde, wenn dieser leichtsinnige Vorschlag zur Ausführung käme, und man sträubt sich unwillkürlich zu glauben, daß, obgleich sie dieselben vorausgesehen, sie dennoch sollten geschwiegen und zu einer Concession sich hergegeben haben.

„Die Benehmungen mit dem Ministerio über diesen Gegenstand waren, da sie schon viel früher begonnen, und Ende 1870 sich erneuert hatten, dem baltischen Publikum kein Geheimniß geblieben, und hatten dasselbe stark beunruhigt. Es versteht sich von selbst, daß die Pastore und Edelleute sich nicht für das Schicksal der rechtgläubigen Schulen interessirten, sondern nur für das bis zu ihnen gelangte dunkele Gerücht, als stünde irgend ein Vorschlag über Unterordnung aller Schulen insgemein, und unter ihnen auch der lutherischen, unter das Ministerium in Berathung. Dieses Gerücht jagte ihnen einen solchen Schreck ein, und sie begriffen so sehr die Bedeutung desselben, daß sie mit einem Mal zu dem für sie selbst nicht ungefährlichen äußersten Mittel des Widerstandes griffen, von welchem sie im Allgemeinen keine großen Freunde sind: sie fingen nämlich an, unter der Hand dem Volke bange zu machen und Volksmanifestationen vorzubereiten."

Der Leser wird gewiß neugierig sein, etwas Näheres über diesen bis jetzt ganz unbekannt gebliebenen, von den livländischen Edelleuten und Pastoren, mit Abneigung zwar, aber doch, angestifteten Volksaufruhr zu erfahren. Herr v. Samarin ist mit Beweisen nicht karg; hat er doch auch hier zwei „Urkunden" zur Hand: geschrieben von einem anonymen Popen und einem anonymen Schulmeister, ohne Datum und Adresse, handelnd von einem anonymen Pastor auf einem anonymen Pastorate, und von verschiedenen anonymen Schulmeistern; ein Edelmann kommt in beiden „geheimen Aktenstücken" auch nicht einmal anonym vor, woraus aber — neben der Unsichtbarkeit des Aufruhrs selbst — erst recht die Feinheit der „Intrigue" erhellt. Die Beweiskraft der „Urkunden" wird endlich ganz unwiderstehlich, wenn Herr v. Samarin,

[1]) Der Nachfolger des vor einigen Jahren nach Nowo-Tscherkask versetzten Platon.

nachdem er sie S. 242—244 in extenso mitgetheilt, gelassen hinzufügt:

„Die Leser werden sagen, dies sei nichts als die einseitige Aeußerung einer vielleicht unglaubwürdigen Person. Ich gebe es ja auch nicht als bewiesene Thatsache, bitte aber sich zu erinnern" — und nun folgt — zum Beweise, daß an dem unbekannt gebliebenen, „voriges Jahr" vorbereiteten Aufruhre doch etwas sei — ein Hinweis auf die oben besprochene livländische Korrespondenz von — 1868! Dann aber sagt er, schlau, wie nur irgend ein Goethescher Bürgergeneral „Schnaps": „Eins zum Andern!" — thut in einer Anmerkung noch ein Uebriges, indem er als weiteres „geheimes Aktenstück", eine Nummer der Moskauer Zeitung citirt, und schreibt, nach diesem beunruhigenden Zwischenfalle, weiter, als ob nichts gewesen wäre:

„Die Ansichten des Ministerii der Volksaufklärung sind mir durchaus unbekannt. Wie es den Gedanken des Fürsten Bagration aufgenommen, und was es ihm geantwortet hat — ich weiß es nicht; doch möchte ich bezweifeln, daß der Graf Tolstoi [1]), welchem längst der herkömmliche Gang und Ausgang aller im baltischen Gebiete vorgenommenen Reformen wohlbekannt ist, sich mit der ihm an die Hand gegebenen Hoffnung schmeicheln sollte, als werde er gerade dadurch, daß er sich die rechtgläubigen Schulen unterordnet, die Ausdehnung der Regierungs-Aufsicht auf die protestantischen vorbereiten und erzwingen.

„Dem sei, wie ihm wolle: das Schicksal der rechtgläubigen Schulen hängt jetzt an einem Härchen, und es ist somit nicht unzeitgemäß, sich die Bedeutung und die wahrscheinlichen Folgen der aus Riga kommenden Projekte deutlich zu machen. Ich wiederhole: ich lasse die allgemeine Frage nach den Vorzügen des einen oder andern Systems des elementaren Volksunterrichts, ob confessionell, ob weltlich, gänzlich bei Seite, und prüfe sie ausschließlich in Beziehung auf das gegenwärtige Livland, in Verbindung mit der gesammten örtlichen Zuständlichkeit, angesichts der eigentlichen Absichten der Regierung, ihrer gegenwärtigen moralischen und materiellen Mittel, indem ich schließlich denjenigen Grad der Beharrlichkeit und Folgerichtigkeit in ihrem Vornehmen in Er-

[1]) Jetziger Minister der Volksaufklärung.

wägung ziehe, welchen von sich selbst erwarten kann, ich will nicht sagen, eine Regierung überhaupt, sondern unsere, jetzige.

„Vor allen gilt es, die Begriffe klarzustellen.

„Das Recht der Schul-Aufsicht oder Kontrole haben, und die Schulen leiten oder verwalten — das bedeutet lange nicht Einunddasselbe. Unter dem Rechte der Aufsicht verstehe ich: Antheil der Regierung an der Ertheilung von Genehmigungen zur Eröffnung von Schulen, an der Bestätigung des Lehrplanes, d. h. seiner Gegenstände und seines Umfanges, wie auch der zum Gebrauche gestatteten Lehrbücher, an der Festsetzung der Bedingungen von welchen die Erlangung des Rechts zu lehren abhängig zu machen ist, an der Prüfung derjenigen, welche dieses Recht nachsuchen, und an der Ertheilung der Erlaubniß zum Unterrichtgeben, endlich das Recht, jederzeit von sich aus Schulrevision zu halten, und in gewissen Fällen Lehrer zu entfernen. Das in diesem Sinne verstandene Aufsichtsrecht kann und muß sich auf sämmtliche Lehrerstellen im Allgemeinen beziehen, ohne daß damit auch nur im Mindesten deren Umgestaltung in weltliche gefordert oder vorausgesetzt wäre. Als Beleg dafür dienen unsere kirchlichen[1]) Kirchspielsschulen, welche, mit den staatlichen und privaten Landschulen auf gleicher Grundlage, der allgemeinen über sie eingeführten Kontrole unterliegen. Damit die Regierung das Aufsichtsrecht thatsächlich ausüben könne, ist es durchaus nicht nöthig, alle Lehranstalten unter die ausschließliche Verwaltung des Ministerii der Volksaufklärung zusammenzufassen; vielmehr genügt es vollkommen, in den dieselben verwaltenden staatlichen, ständischen und kirchlichen Behörden, sei es auch nur einen einzigen Agenten zu haben, welcher in gewissen Fällen die Kompetenz eines Prokureurs haben müßte, d. h. das Recht, die Entscheidung oder Anordnung zu hemmen, und die Sache vor eine höhere Regierungs-Instanz zu bringen.

„In den neuesten Riga'schen Projekten ist von Unterordnung der lutherischen Volksschulen unter die Aufsicht des Ministerii der Volksaufklärung nur beiläufig die Rede, als von etwas noch sehr

[1]) Zerkowno-prichodskia; hierunter sind doch wohl andere als die bei den livländischen griechisch-orthodoxen Kirchen eingeführten einfach sog. Kirchspielsschulen (prichodskia schkoly) gemeint, etwa im eigentlichen Rußland? Oder in Städten?

Fernstehendem, gegenwärtig aber Ueberflüssigem oder Unausführbarem; dagegen wird, hinsichtlich der (Hülfs- Kirchspiels- und von den Brüderschaften gegründeten) rechtgläubigen Schulen sofortige Unterordnung derselben in pädagogischer Beziehung ausschließlich unter die Leitung des Ministerii der Volksaufklärung gefordert. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß dem Rathe in Sachen der rechtgläubigen Landvolksschulen nur noch übrig bliebe, sich mit der ökonomischen Seite (wie dies in dem Projekte geradezu ausgesprochen ist), zu befassen, und so würden denn der Archïerei [1]), die Pröpste und die ganze örtliche rechtgläubige Geistlichkeit jeglicher Stimme bei der allgemeinen Verwaltung derselben Lehranstalten beraubt werden, welchen gleichwohl die Benennung als rechtgläubiger verbliebe. Damit nicht genug, wird in dem nämlichen Projekte als einer der Hauptzwecke der vorgeschlagenen Maßregel die Absicht ausgesprochen, in diesen" — also richtig „rechtgläubig" d. h. griechisch-orthodox genannten! — „Schulen die Ertheilung des lutherischen Religionsunterrichtes einzuführen, was völlig gleichbedeutend mit Abschaffung ihres confessionellen Charakters sein würde. Jeder begreift, daß mit Zulassung zweier Religionslehrer in der Schule, eines rechtgläubigen und eines lutherischen, beide auf einer Stufe gleichberechtigter Lehrer zu stehen kämen; dann kann aber auch keiner von beiden derjenige Oberbeamte in derselben sein, welchem sie untergeordnet wäre, und welcher für sie in allen Beziehungen zu verantworten hätte; ebenmäßig könnte weder der rechtgläubige noch der lutherische Propst [2]) weder ihr Revident noch ihr Leiter sein. Alle diese Pflichten und die mit denselben verbundenen Rechte sollen auf die Beamten" (tschinownikam) „des Ministerii übergehen, und die Schule, indem sie ihren frühern Charakter definitiv verlöre, soll weltlich werden.

„Und somit fordert hinsichtlich der rechtgläubigen Schulen das Projekt sehr viel mehr eigentlicher Aufsicht, hinsichtlich der pro-

[1]) Immer soviel als: Bischof, resp. Erzbischof.

[2]) Wo in gegenwärtiger Schrift von einem griechischen „Propst" die Rede ist, da liegt allemal das sachlich ungefähr entsprechende russische Wort blagotschinny (wörtlich: der Wohlwürdige) zum Grunde. Hier unterscheidet v. Samarin das, was mit rechtgläubiger und lutherischer Propst wiedergegeben ist, durch blagotschinny für jenen, ober-probst für diesen.

testantischen dagegen fordert es zur Zeit geradezu nichts. Ich streite wider dieses mehr und gegen dieses nichts.

„Mir däucht, daß das Aufsichtsrecht, in dem oben bestimmten Sinne genommen, dieses seinem Wesen nach lediglich vorbeugende, folglich mehr negative als positive Recht, sich über alle Schulen ohne Ausnahme erstrecken muß, und daß dasselbe weit unerläßlicher auf die protestantischen, als auf die rechtgläubigen Schulen Anwendung finden müßte."

Der stille Beobachter erräth, was viele Leser gewiß auch schon ihrerseits im Stillen werden beobachtet haben. Schon 1871, also im Geburtsjahre der jetzigen preußischen Kirchen- und Schul-Politik, hatte sich der urmoskowitische Juri-Samarin — vielleicht auch schon, weil seine geleisteten und angebotenen Dienste in St. Petersburg nachgerade doch allzu „bärenmäßig"[1]) befunden wurden — als fahrender deutscher Edelmann, Georg v. Samarin, entpuppt. Seitdem ist durch die Unabhängigkeit seines schriftstellerischen Charakters sein moskowitisches Martyrium immer näher, drohender geworden, und er sieht sich, um nicht eines schönen Morgens etwa in Wjätka internirt zu werden, als kluger Mann bei Zeiten nach einem Rettungshause um. Und wo anders könnte er, bei seinen kirchenpolitischen Grundsätzen, ein solches Rettungshaus sicherer zu finden hoffen, als in — Berlin? Das sicherste wäre wohl das dortige Abgeordnetenhaus, und zwar dessen grroße nationalliberale Partei. Dazu fehlen ihm vielleicht aber noch einige formale Requisite. Aber wie wäre es, wenn er im Cultus-Ministerium erst so einen kleinen Probe-Kursus durchmachte? Da würde er gewiß hochwillkommen sein, und an seiner griechischen Orthodoxie würde man dort, aus verschiedenen, zum Theil von ihm selbst genealogisch angedeuteten Gründen, gewiß um so weniger Anstoß nehmen, als die gegenseitigen Sehnsuchten und intimen Beziehungen zwischen der griechisch-orthodoxen Staatskirche und dem staats-orthodoxen „Alt"-Katholicismus dem preußischen Kultusminister unmöglich ein Geheimniß können geblieben sein. Falk — ja, das ist das Stichwort, das der stille Beobachter schon lange vielen seiner Leser auf den Lippen schweben sah, wenn sie vielleicht fanden, daß schon die ganze letzte Schulaufsichts-Erörterung ganz den Eindruck einer im preußischen

[1]) Medwjeschi, wie er sie selbst genannt hat. 1. Lief. S. 11.

Kultusministerium einzureichenden Aspiranten-Arbeit machte. Und in der That: wenn Herr v. Samarin von der Schulaufsicht spricht, so ist Herr Falk nicht weit. Man höre:

„Unlängst, bei Berathung der Vorlage über Entfernung der Mitglieder katholischer Mönchsorden und Kongregationen vom Unterrichte in den Volksschulen im preußischen Abgeordnetenhause, sprach der Minister der Aufklärung" — man sieht: unser Georg von u. s. w. ist noch zu russisch aufgeklärt, um schon ganz preußisch, nicht sowohl kultivirt, als kultisirt, also verstaatskirchlert zu sein, — also: „sprach der Minister der Aufklärung Falk folgende Worte[1]): „„Der Staatsregierung läßt sich nicht das Recht abstreiten, sich die Frage zu stellen: erziehen die Lehrer die ihnen anvertraute Jugend in solcher Hingebung an ihr Vaterland und in solcher Unterwürfigkeit unter die Gesetze, daß sie, in erwachsenem Alter, den Stützpunkt ihres ganzen moralischen Daseins und die Richtschnur für ihre Handlungen innerhalb des Vaterlandes suche, nicht aber außerhalb desselben[2])?"" Dies ist wie für uns gesagt".

Hier möchte der stille Beobachter gewissen Baltikern ein recht deutliches, vernehmliches: „Hört, hört!" zurufen; denjenigen unter ihnen nämlich, welchen der Trank der neupreußischen Kirchenpolitik bis zu einem nicht unbedenklichen Grade zu Kopfe gestiegen ist. Denn

„Du siehst mit diesem Trank im Leibe
Bald Helenen in jedem Weibe.

„Die jetzige protestantische Schule im baltischen Gebiete" — so fährt v. Samarin fort — „ist nichts Anderes als ein Laboratorium eigener Art, worin Letten und Ehsten in Deutsche umgearbeitet, moralisch Rußland entrissen, und gelehrt werden, mit all' ihren Gedanken und Hoffnungen sich Deutschland zuzuwenden, für dieses zu beten. Ihrer Erfolge in dieser Richtung rühmen sich laut, öffentlich, in der Presse und von Lehrstühlen herab, die bal-

[1]) Der folgende Redepassus ist Rückübersetzung aus dem Russischen.

[2]) Hierzu bemerkt, unter dem Striche, Herr v. Samarin: „Es wäre interessant, sich klar zu machen: wieviel wohl von dem dermaligen Bestande der Universität Dorpat übrig bleiben würde, wenn es etwa der Regierung einfiele, sie ernstlich, und namentlich unter jenem" — d. h. Falk'schen — „Gesichtspunkte zu revidiren?" Sehr richtig! — in der Voraussetzung nämlich, die Regierung übertrüge die Revision dem Falkianer Georg v. Samarin!

tischen Publicisten im Auslande; schließlich hat der ehemalige General-Gouverneur Albedinski selbst sich unlängst entschlossen, eben dies der höhern Staatsregierung zuzuflüstern. Dies ist einer der Gründe, welche die Staatsregierung gegen ihre eigene Neigung zwingt, mitunter beunruhigte Blicke auf das baltische Gebiet zu richten".

Welch' seltsame Gestalt muß doch in der aufgeregten Phantasie v. Samarins das Hirn eines russischen Staatsmannes angenommen haben, um die Ausgeburt eines solchen Zerrbildes eingebildeter Besorgnisse des letztern leisten zu können! Aber der Herr v. Samarin belieben ja auch nur zu gaukeln. Glaubte er wirklich was er sagte, so würde er, dessen Fieber ja ganz eigentlich daher rührt, daß er zu seinem Schmerze das Gegentheil nur zu gut weiß, es gewiß nicht nöthig gefunden haben, außerhalb des Bereiches der russischen Censur drucken zu lassen, was die russische Regierung „fühlt"! Dies aber thut er mit den Worten:

„Sie fühlt, daß ihr die Pflicht obliegt, der Ausbeutung der Volksschule als eines politischen Werkzeuges zur Erreichung antirussischer Zwecke ein Ende zu machen, aber sie fürchtet sich einfach, an's Werk zu gehen, sie sagt: passe!"

Aber wenn uns doch Herr v. Samarin anschaulich machen wollte, was denn eigentlich die russische Regierung „fürchten" soll. Er sieht eben einfach den Wald vor Bäumen nicht: die russische Regierung hat erkannt, daß sie, den Rathschlägen der Moskowiter ferner Gehör gebend, nichts thun würde, als drei ihrer besten Provinzen, rein um nichts und wieder nichts, vollends zu Grunde richten. Und wenn sie immer noch sich nicht entschließen kann, sich die baltische Schulfrage durch feierliche Proklamirung der Bekenntnißfreiheit, wenigstens in den drei Provinzen, wo dies ganz ohne jegliches Bedenken geschehen könnte, zu vereinfachen, so ist dies wahrlich nicht Sache der Furcht, wie sie v. Samarin lächerlicher Weise insinuiren möchte, sondern lediglich der immer noch nicht ganz überwundenen Scheu, das durch seine innere Werthlosigkeit längst banquerott gewordene alte, und wahrhaft veraltete „System" allzu offen zu desavouiren.

„Anlangend die Schulen der Rechtgläubigen" — so fährt v. Samarin fort — „so ist die Staatsaufsicht über dieselben in dem Maße, wie sie nöthig ist, um jeder böswilligen oder einseitigen

Tendenz vorzubeugen, und für den Augenblick, mehr als ausreichend. Man darf sich nur erinnern, daß sie einem Rathe untergeordnet sind, in welchem der General-Gouverneur den Vorsitz führt, und als Beisitzer fungiren der Archierei, der Rektor des geistlichen Seminars und zwei Vertreter des Ministerii der Volksaufklärung, mithin ausschließlich Personen, welche der Regierung ihre Ernennung verdanken.

„Aber in Bezug auf die rechtgläubigen Schulen steht eine ganz andere Aufgabe bevor. Hier gilt es nicht, zurückzuhalten und zu zügeln, sondern zu helfen, aufzumuntern, anzuspornen und vorwärts zu bringen. Die rechtgläubige Bevölkerung des Gebiets, hinsichtlich allgemeiner Zugänglichkeit, Umfang und Beschaffenheit der Mittel zur elementaren Bildung mit der protestantischen in gleich günstige Lage zu versetzen, das vermag nur die höhere Staatsregierung. Ohne ihre Hülfe können die rechtgläubigen Schulen nicht bestehen. Abgesehen von den für deren Unterhalt zu bewilligenden Geldmitteln liegt ihr die Pflicht ob, sie mit fachmäßig vorgebildeten Lehrern zu versehen, für dieselben Lehrbücher herauszugeben, das russische Alphabet einzuführen, unsere dortige Geistlichkeit mit den vervollkommneten pädagogischen Errungenschaften bekannt zu machen, welche nur zu spät bis in das klerikale Medium vordringen. Es scheint, daß sie, spät zwar, doch unter dem jetzigen Minister der Volksaufklärung sich an diese Aufgabe mit Ernst und Verstand gemacht hat. Ein Anfang wenigstens ist gemacht: Dank der Beharrlichkeit des Grafen G. A. Tolstoi ist aus Reichsmitteln eine beständige Subvention angewiesen, sind einige Bücher für die Letten[1]) herausgegeben, ist endlich — und das ist das Allerwichtigste — das Lehrer-Seminar eröffnet worden.

„Für ein weiteres Fortschreiten auf diesem Wege aber, und für die Erreichung der aufgewiesenen Ziele besteht keinerlei Noth-

[1]) Dies klingt so, als ob es bisher den Letten an Büchern gefehlt hätte! Herr v. Samarin denkt natürlich nur an russisch-lettische Literatur, muß es aber in einer Anmerkung schon als einen besonderen Triumph notiren, daß eines jener vom Ministerio herausgegebenen Bücher, das guten Abgang finden soll, ein russisch-lettisch-deutsches Wörterbuch sei. Er mochte sich nicht sagen, daß vielleicht gerade die deutsche Columne als wirksamste Reklame wirkte, die russische aber als immerhin willkommene Zugabe utiliter acceptirt wurde.

wendigkeit, die jetzige Verwaltungs-Ordnung der rechtgläubigen Schulen radikal zu verändern, und sie allendlich aus den Händen der Geistlichkeit in diejenigen des Ministerii übergehen zu lassen. Das Wenige, was in Livland für die Volksbildung[1]) seit 1850 bis auf die Gegenwart geschehen ist, aus groschenweise beschafften Mitteln, bei völliger Abwesenheit der Theilnahme seitens der örtlichen Oberverwaltung, bei systematischer Gegenwirkung der ganzen Ritterschaft, der lutherischen Geistlichkeit und aller örtlichen Behörden, der corporativen und gouvernementalen, von den Gemeinde-Verwaltungen und Gerichten an" (also lauter von den Ehsten und Letten, und aus deren eigner Mitte gewählten Behörden!) „bis zum ritterschaftlichen Konvent" (der doch nur ein Ausschuß des Landtages ist, mit beschränkter Kompetenz!), — „giebt keinen Anlaß, bei der rechtgläubigen Geistlichkeit radikale Unfähigkeit oder Mangel an Eifer für die geistige Entwickelung der ihr anvertrauten Heerde vorauszusetzen. Vielmehr wird die Vermuthung gestattet sein, daß, unter gleichen Bedingungen, kein einziges Ministerium auch nur ähnliche Resultate erzielt haben würde. Eine Schule, neben der Kirche und aus der Kirche erwachsen, nimmt einen Theil der Säfte in sich auf, von welchen sich letztere nährt, die Kirche aber bringt mit ihren Wurzeln tiefer ein in die Seele des Menschen und in das Leben des Volkes, umschlingt Beide allseitiger, als irgend eine beliebige administrative Schöpfung. Ich möchte z. B. dasjenige Civil-Departement kennen, dessen Beamte bei Verhältnissen Stand gehalten hätten, unter welchen in Livland, auf dem Lande, die jetzigen Lehrer der Landvolksschulen[2]) leben, also Geistliche, Untergeistliche, Leute, welche darauf hoffen, irgend einmal glücklich Untergeistliche zu werden, und jährlich weniger denn zehn Rubel Gehalt beziehen? Wer würde wohl darauf eingegangen sein, Unterricht zu ertheilen nicht in einer Stube, sondern

[1]) Der Leser muß hier natürlich ergänzen: der Zwangsgriechen ($^1/_7$ der Bevölkerung) seitens der Staatsregierung; denn für die $^6/_7$ Lutheraner ist ständischerseits, und nur ständischerseits, gerade in keiner frühern Epoche der livländischen Geschichte für Volksbildung soviel geschehen, wie von 1850 bis auf die Gegenwart.

[2]) Auch hier ist natürlich wieder nur von der griechisch-orthodoxen Landvolksschule die Rede.

in der Hälfte und dem Drittel einer Stube, eingenommen von Handwerksleuten, versperrt durch Gerümpel aller Art, oder zu Fuße die einsamen Bauerhöfe zu begehen behufs der s. g. Repetitionen, sich wohl an die zehn Mal hintereinander in das Gemeindegericht zu schleppen, des Gehaltes wegen, endlich jeglicher Hoffnung auf irgend welche Aufmunterung zu entsagen und, angesichts der Anrichtung des dürftigen Mahles, sich füttern zu lassen, tagtäglich, von den Geringeren mit groben Beleidigungen, und von den Höheren mit Bezeigungen kalter Verachtung? Wollte man mir entgegnen, das Ministerium der Volksaufklärung, indem es die Volksbildung in die eigene Hand nähme, dächte durchaus nicht daran, fähige und eifrige Kirchenbeamte aus der Schule zu entfernen, vielmehr sich deren Erfahrung zu Nutze zu machen, und sie zu verstärkter Thätigkeit anzuspornen, so würde ich dazu bemerken, daß mit Ueberführung derselben Männer, in ihrer Eigenschaft als Lehrer und Erzieher, aus dem einen Ressort in das andere, Alles sich verändern würde, selbst der Begriff, den sie von sich selbst haben, von ihrem Berufe, von ihren Rechten und Pflichten. Jetzt sehen sie sich als die Schöpfer der Landvolksschulen an, und blicken, mit vollster Berechtigung, auf dieselben als auf ihre Pflanzung; dann werden sie in ihnen einen bestimmten Platz einnehmen, aber die Schulleitung wird ihren Händen entgleiten. Der Eifer wird unvermeidlich erschlaffen, aber die Ansprüche werden anwachsen. Mögen doch nur die Leser dessen gedenken, welcher Bedeutung sich die Religionslehrer erfreuen, welche Rolle sie spielen, und in welchem Maße ihr Einfluß wirkt auf die Entwickelung der jugendlichen Geister in allen Staatslehranstalten, höheren, mittleren und niederen.

„Die Gesammtrichtung der lernenden Gererationen hängt weit mehr ab von der Richtung derjenigen Personen, welche sich unmittelbar mit ihnen befassen und ihre Bildung handhaben, als die Subsumirung der Schule unter dieses oder jenes Ressort. Bei der dermaligen Ordnung der Dinge, wie schwach auch und unzureichend die persönlichen Mittel sein mögen, über welche für ihre Schulen die rechtgläubige Kirche verfügt (ich verstehe unter persönlichen Mitteln die Kenntnisse, die fachmäßige Vorbereitung, und den Grad des Eifers sowohl der Lehrenden, als auch der das Lehren Beaufsichtigenden), so wissen wir doch wenigstens, daß diese des Lesens

und Schreibens nothdürftig kundigen Bauern, welche in den Hülfsschulen den Unterricht ertheilen, diese Untergeistlichen, für welche der Unterricht in den Kirchspielsschulen oft eine schwere Bürde ist, endlich diese Geistlichen und Pröpste, welche die höhere Gesellschaft so rauh von sich stößt, daß alle diese gewissermaßen Verstoßenen, für welche unsere General-Gouverneure gewöhnlich nur Worte dumpfer Verachtung haben, sie Alle fest an ihrem Glauben, an Rußland halten, und, nach dem Maße ihres Einflusses auf die Schüler, auch diese nach sich ziehen werden auf jene Seite. Diese Männer sind durch ihren Beruf, durch das Siegel der Kirchlichkeit, das sie tragen, endlich sogar durch das Bewußtsein ihrer Vereinsamung inmitten der örtlichen Gesellschaft, von welcher sie nichts zu erwarten haben, gewissermaßen gegen die in letzterer herrschenden Tendenzen gefeit. Sie können Märtyrer werden, aber sie können nie Verräther sein. Einige derselben sind wirklich Opfer der Koalition der deutsch-lutherischen Interessen geworden, aber kein einziger ward jemals weder deren bewußtes noch blindes Werkzeug. Es ist demnach unmöglich, in ihnen nicht eine anwesende Personifikation gerade desjenigen russischen Princips anzuerkennen, welche wir dem Germanisationsprocesse des livländischen gemeinen Volkes entgegenzustellen gesonnen sind. Ich füge hinzu: in ihnen, und nur in ihnen, gewiß aber nicht in den General-Gouverneuren neuester Schule, ruht die Kraft dieses Princips, und so sind denn auch nur sie allein fähig, zuverlässige Wegweiser desselben mitten in das Volk hinein abzugeben.

„Diejenigen meiner Leser, welchen die von mir ausgesprochene Meinung einseitig und exklusiv erscheinen sollte, möchte ich bitten, zu erwägen: in wessen Hände sie wohl die Volksschulen gelegt sehen würden, falls deren Leitung von der Geistlichkeit auf das Ministerium der Volksaufklärung überginge? Aus dem Munde des ehemaligen General-Gouverneurs Albedinski, den doch gewiß niemand in den Verdacht weder des Klerikalismus noch slavophilistischer Neigungen nehmen wird, haben wir gehört, daß es unvernünftig sein würde, in dem Elemente derjenigen Landeseingeborenen, welche sich als Deutsche fühlen, zuverlässige Vollzieher irgend eines Vorhabens von auch nur leisestem politischem Anfluge finden zu wollen. Und russische Männer thun so sehr noth. Wollten aber die Leser einmal versuchen, mit Russen sich zu unterhalten, welche

längere Zeit in Riga, Dorpat, Mitau oder Reval gelebt haben, und sie zu fragen: wieviele wahrhaft russische Männer sie ihrer Zeit aus der Menge der Militair- und Civil-Beamten herausgefunden haben, welche russische Familiennamen trugen und unter ihren Augen sei es das Gebiet verwalteten, sei es in demselben zeitweilig Funktionen ausübten, so würde man ihnen sechs, höchstens acht aus einem Zeitraume von vierzig Jahren nennen. Und doch haben in diesem Zeitraume nicht wenige Männer im Gebiete geweilt, aus russischen Geschlechtern und sogar mit historischen Namen geschmückt."

Nach diesem lebhaften Ausfalle auf sein eigen Fleisch und Blut zu urtheilen, scheint denn doch selbst Herr v. Samarin nicht alle Unzuverlässigkeit ausschließlich bei den Deutschen und Lutheranern der baltischen Provinzen zu finden! Diese aber geben, trotz aller bitteren Erfahrungen der letzten Decennien, immer noch nicht die Hoffnung auf, daß die Stunde, vielleicht bald, schlagen dürfte, da man in St. Petersburg gerade das, was ein Herr v. Samarin, und selbst der maßvollere General-Adjutant Albedinski ihnen als Unzuverlässigkeit vorwirft, als den edelsten Kern ihrer wahrsten Zuverlässigkeit erkennen, anerkennen, ja vielleicht sogar danken werde.

Doch dies war es nicht eigentlich, was der stille Beobachter zu der letzten Gedankenreihe v. Samarins sagen wollte, zu derjenigen nämlich, welche sich gegen den fürstlich Bragation-Gervaisschen Plan richtet, die — griechisch-orthodoxen — Landvolksschulen in Livland der Leitung der griechischen Kirche abzunehmen, und dem Minister der Volksaufklärung zu übergeben. Was er zu dieser zu sagen gedenkt, ist principiell in hohem Grade anerkennend: anerkennend trotzdem, daß die Spitze der ganzen Argumentation auf das Feindseligste gegen die baltischen Provinzen gerichtet ist; und zwar, objektiv betrachtet, feindselig keineswegs blos gegen die so leidenschaftlich beneideten und so wahrhaft blind und thöricht gehaßten baltischen Deutschen, sondern auch gegen die baltischen Letten und Ehsten, denen v. Samarin und Genossen sich so gern als Beglücker, Beschützer, Retter aufspielen möchten. Dies ist aber eine so tiefe, und nachgerade von Herrn v. Samarin nur noch so dünn und so nachlässig bemäntelte Unwahrheit, daß die einsichtigeren und gebildeteren Köpfe unter den Ehsten und Letten selbst

unmöglich lange mehr darüber im Unklaren bleiben können, welch' schnödes Spiel das „System" mit ihnen nicht nur getrieben hat und treibt, sondern auch ferner zu treiben vorhat.

Nach allem von Herrn v. Samarin selbst, theils mit Bewußtsein, theils absichtslos, Enthüllten und Bekannten ist es psychologisch rein unmöglich, daß Herr v. Samarin nicht selbst vollkommen davon überzeugt sein sollte, welch' empfindlicher, ja tödtlicher Stoß der Sache der ehstnisch-lettischen Bildung und Gesittung mit Nothwendigkeit damit versetzt würde, wenn die pädagogische Leitung und ökonomische Verwaltung der lutherischen Landvolksschule in den baltischen Provinzen der ständischen und landeskirchlichen Hand entnommen, und der ministeriellen, also unvermeidlich thatsächlich staatskirchlichen, centralisationssüchtigen, orts- und sachunkundigen übergeben würde. Schon allein der Aufruf an seine Leser: sich zu vergegenwärtigen, was denn wohl bei dem Religionsunterrichte in den Staatsschulen herauszukommen pflege, sagt Alles, was man zu wissen braucht, um zugleich auch zu wissen, daß er und Alle, die ebenso gesinnt sind, mit kaltem Blute, soviel an ihnen ist, entschlossen sind, das geistliche Heil und das geistige, mithin indirekt auch alles sonstige Wohl der Ehsten und Letten, dem Moloch der einen fixen Idee, dieselben sprachlich und confessionell mit dem Russenthume zu unificiren, aufzuopfern. Auch dieses Ziel kann und wird natürlich nicht erreicht werden; aber Herr v. Samarin denkt sich es nun einmal erreichbar, und zwar erreichbar nur unter radikaler Zerstörung alles dessen, was er, und Fürst Bagration, und General-Adjutant Albedinski und Graf Bobrinski, als so gehaltvoll, lebensfähig und lebenskräftig anerkannt haben, daß dagegen alle seitherigen Ansätze, staatskirchlich-griechisch-orthodoxer, resp. russischer Schulbestrebungen in den baltischen Provinzen sich ausnehmen wie die englische Krankheit neben derber Gesundheit.

Aber, so wird der Leser fragen: ist denn dies die angekündigte Anerkennung? Nein, das ist sie gewiß nicht! Von dem Bilde dieser scheuslichen Konsequenzen eines blinden, pseudo-politischen Nationalfanatismus hat sich jeder Leser, der sich nicht etwa dem rothglühenden, mörderischen und hohlen Götzen der Staatsomnipotenz bereits mit Leib und Seele verkauft hat, gewiß schon längst mit Ekel abgewandt. Was der stille Beobachter anerkennen wollte, das ist vielmehr der innere Bruch, den Herrn von Samarin's

ganze letzte Argumentation nicht nur in sich, sondern mit einer gewissen — eigenthümlich gemahnenden — Naivetät auch zur Schau trägt. Denn dicht neben diesem, von seinem moskowitisch-nationalliberalen Fanatismus eingegebenen Vorschlage, den innersten und edelsten Nerv des geistigen Lebens und Aufschwunges der Letten und Ehsten kaltblütig und vorbedacht zu zerschneiden und zu ertödten, weil nur um diesen ungeheuern, leben- und seelenmörderischen Preis jenes fratzenhafte Ziel ihrer durch Russifikation unmöglich zu machenden Germanisation zu erreichen sei: dicht neben all' dieser wüsten Ruchlosigkeit steht eine solche Fülle wahrer, tiefer, kräftig und treffend ausgesprochener Blicke in das innerste Seelenleben jedes Einzelnen und jedes Volkes, daß selbst jeder deutsch-lutherische Baltiker dazu nur von ganzem Herzen Ja und Amen wird sagen, und Herrn v. Samarin geradezu wird danken müssen, in eine so glückliche Inkonsequenz verfallen zu sein. Nicht die, doch wohl etwas stark legendarisch gerathene, Schilderung des so rein ideellen, ja fast christlich-idealen Wandels des „rechtgläubigen" Pritschetnik auf jener undankbaren livländischen Erde ist es, die den stillen Beobachter rührt; an einer gewissen innern, poetischen Wahrheit fehlt es ihr zwar nicht; doch glaubt er ziemlich genau zu wissen, daß der leibhaftig in Livland wandelnde Durchschnitts-Pope oder Pritschetnik schwerlich Herrn v. Samarin gesessen hat, als er auf seinem Gemälde die apostolischen Farben so faustdick auftrug.

Aber — ganz ernsthaft und ehrlich, und ohne den leisesten ironischen Anflug gesprochen, — von unendlicher Wahrheit ist, was Herr von Samarin einmal — nicht aus seiner Leidenschaft, sondern aus seinem Princip schöpfend — sagt von dem Gegensatze der kirchlichen und der bureaukratischen Schule. Wo wäre der ehrliche Mann und Menschenkenner, gleichviel welcher Confession, der angesichts dieser Wahrheit nicht Jedem in den Arm fallen möchte, der, sei es aus Thorheit, sei es aus Haß, immer aber frevelhaft, an der confessionellen, — gleichviel welcherlei, wenn nur überhaupt confessionell-christlichen zumal Landvolks-Schule sich vergreifen wollte, um sie durch die bureaukratische zu ersetzen! Und mit dieser Wahrheitserkenntniß im Herzen hat Herr v. Samarin gleichwohl das Herz, gerade die lutherisch-confessionelle Landvolksschule Livlands einem à la Falk angelegten kirchenpolitischen

Schulsysteme preiszugeben? Die Ehsten und Letten sollten also, nach seiner eigenen Anschauung, systematisch — geistig und moralisch — zu Grunde gerichtet werden, nur damit einige russische Politikaster einer ebenso phantastischen wie unwürdigen Balto-Germanophobie zügellos nachhängen können? Könnte nur Herr v. Samarin begreifen, wie weit entfernt die baltischen Deutschen davon sind, den russischen Schulen ihren griechisch-orthodox-confessionellen Charakter zu mißgönnen, könnte er begreifen, daß sie, gleich ihm, davon überzeugt sind, den griechisch-orthodoxen Ehsten und Letten, so lange es deren überhaupt noch in Livland giebt oder geben soll, sei moralisch unter der Leitung der griechisch-orthodoxen Kirche — selbst in deren jetziger Knechtsgestalt als s. g. herrschender Staatskirche — immer noch besser gedient, als mit einer Tschinownik-Schule, — wahrlich, dann könnten sie selbst mit ihm sich zu verständigen hoffen.

Unendlich wahr ist aber nicht minder auch der andere — gleichfalls dem gesunden Principe, nicht der kranken Stimmung angehörige — Gedanke: daß es Thorheit sein würde zu glauben, ein und derselbe der Geistlichkeit — irgend welcher christlicher Geistlichkeit — angehörige Mann bliebe, wofern nur fachmännisch und moralisch tüchtig, ein und derselbe: gleichviel ob er sich als der geistige und sittliche Schöpfer der von ihm geleiteten Schule fühle, oder blos als ein auf das Kommando irgend eines büreaukratischen Systems seinen Posten einnehmender Beamte. Wenn nun schon der Sturz eines, besten Falles seit 1850, an einer griechisch-orthodoxen Hülfsschule in Livland fungirenden — immerhin möglichst apostolisch gedachten — Untergeistlichen (Pritschetniks) aus der Stellung eines geistigen Schöpfers oder Erzeugers seiner Schule hinunter in die eines bloßen Rädchens in der großen Maschinerie des Ministeriums der Volksaufklärung, Herrn v. Samarin mit Recht in dem Lichte einer wahren Depravation des Mannes und der Sache erscheint: wie ist es ihm da sittlich möglich, allen Ernstes der kaiserlichen Regierung zuzumuthen, die livländische Ritterschaft und die lutherische Geistlichkeit Livlands, die seit Generationen, ja seit Jahrhunderten, Alles geschaffen haben, was es an lutherischer Landvolksschule in Livland giebt, hinunter verweisen zu wollen in die Stellung bloßer Handlanger des Ministerii der Volksaufklärung? Müßte nicht da die Depravation eine allseitig noch un-

vergleichlich viel umfassendere, tiefere, verheerendere sein, als bei den Pritschetniks und ihren Hülfsschulen? Und zwar ganz besonders verheerend für das gesammte Ehsten- und Lettenthum, — nicht nur das lutherische, nein, indirekt auch das griechisch-orthodoxe?

Herr v. Samarin ist jetzt vielleicht noch nicht fähig zu glauben, was jetzt der stille Beobachter aussprechen will; aber der Erfolg, wenn er nur einträte, würde es ganz unfehlbar bestätigen. Es ist dies Zweierlei: 1) das einzige, aber auch ganz untrügliche Mittel, die volle Verschmelzung der Baltiker, und in erster Linie der baltischen Deutschen mit den Russen zu einer politischen Nation, nicht nur durch den administrativen und militärischen Apparat, sondern in den Geistern und Gemüthern mit einem Schlage zu Stande zu bringen, das wäre die ehrliche und unwiderrufliche Einstellung der Politik sprachlicher und institutioneller Russifikation, m. a. W. Beschränkung des russischen Sprachunterrichts auf immerhin reichliche Darbietung der Gelegenheit für die Baltiker aller drei Nationen, sich die russische Sprache anzueignen, soweit sie es — und dessen ist nicht wenig — zu ihrem eigenen Nutzen brauchen, — ferner unangetastete Selbstverwaltung, unter Gewährung der noch fehlenden verfassungsmäßigen Organe derselben, im übrigen aber Vertrauen auf das eigene Selstreformirungsbedürfniß und die eigene verfassungsmäßige Selbstreformirungsfähigkeit; 2) das einzige Mittel, den confessionellen Frieden herzustellen, wäre: rückhaltlose und gesetzliche Anerkennung einer unverklausulirten Bekenntnißfreiheit. Von dem Tage an aber, da überdies auch noch die griechisch-orthodoxe Kirche, der staatlichen Bevormundung und der Verwendung zu staatlichen Zwecken ledig, ihrem bessern, urchristlichen Selbst, mithin auch der eigenen Selbstverwaltung würde wiedergegeben sein, da denn auch ihre Propaganda keine andere mehr würde sein können, sollen noch wollen, als durch Wandel, Wort und Sakrament, — von dem Tage an reichte der baltische Lutheraner dem Griechisch-Orthodoxen, aller interconfessionellen Differenz unbeschadet, als Bruder in Christo die Hand; von dem Tage an fühlte sich auch mitten in Livland kein griechisch-orthodoxer Geistlicher mehr verstoßen noch vereinsamt; von dem Tage an erregte mehr kein ehrlicher, von Ueberzeugung und Ge-

wissen gebotener Uebertritt eines Livländers vom Lutherthume zur Griechischen Orthodoxie Anstoß.

Keine Nation und kein Staat der Erde würde jemals im Stande sein, solche Gewährungen, oder, genau genommen, nur Erfüllungen, in den Augen und Herzen der Baltiker zu überbieten!

Doch, pardon! Herr v. Samarin hat einstweilen noch viel zu sagen:

„Sehen wir uns jetzt einmal" — so sagt er — „das dienstliche Loos der bekanntesten russischen öffentlichen Männer aus den letzten Jahren an. Vor unseren Augen hatte sich die höhere Staatsregierung im baltischen Gebiete zwei ansehnliche Aufgaben gestellt: die rechtgläubigen Letten und Ehsten auf den Krongütern Livlands zu gruppiren" (ssgruppirowatj) „und die russische Sprache in die amtliche Geschäftsverhandlung einzuführen. Mit der ersten dieser Aufgaben ist der Name S. N. Schafranow verknüpft, die zweite hat, erfolgreicher als alle Uebrigen, der ehemalige ehstländische Gouverneur M. N. Galkin-Wraßki der Entscheidung entgegengeführt. Beide hatten sich die Anschauungen der Staatsregierung aufrichtig angeeignet, arbeiteten an deren Verwirklichung mit Ueberzeugung, konsequent und beharrlich, jedoch ohne jemals die Grenzen des Gesetzes und der ihnen ertheilten Vollmachten zu überschreiten, ohne dem Kampfe mit dem systematischen Widerstande der örtlichen Autoritäten auszuweichen, zugleich aber auch ohne jemals Personen zu verfolgen. Natürlich zogen sich beide durch die ganze Richtung, besonders aber durch die Vorwurfsfreiheit ihrer administrativen Thätigkeit die Feindschaft der höheren Stände zu, welche dessen gar kein Hehl hatten, daß sie während sie deren Fähigkeiten und deren Ehrenhaftigkeit volle Gerechtigkeit widerfahren ließen[1]), nicht sowohl sie persönlich haßten, als vielmehr die Zwecke, denen sie dienten. Schafranow wie auch Galkin waren ihren nächsten Vorgesetzten, dem ehemaligen Minister der Reichs-Domänen und dem Minister des Innern, genau bekannt, und diese, allen ihren Bewegungen auf dem schlüpfrigen und gefährlichen Boden ihrer

[1]) Da werden also doch wohl jene „Verleumdungen", welche, wie Herr v. Samarin erzählt (vgl. oben S. 63), auf Herrn Schafranow „niederhagelten", von den niederen Ständen ausgegangen sein, was jedenfalls auf eine große Unpopularität bei allen Ständen schließen läßt!

Thätigkeit folgend, schätzten sie nach Würden, trotz dem aber, daß sie in dieser Beziehung vor jeglicher leerer Verleumdung gesichert schienen, sollte dennoch die Intrigue ihr Opfer haben. Die Regierung gab ihr Beide preis, und — vermöge einer eigenthümlichen Ironie des Schicksals — schleuderte sie Beide, Einen nach dem Andern, aus Riga und Reval hinüber nach Saratow [1]).

„Derartige Beispiele (und ihrer könnte man viele aufzählen) enthalten eine Allen zugängliche Moral, welche denn auch nicht verloren geht, sondern auf die Regierungsbeamten, mittlere und höhere, viel entschiedener wirkt, als ministerielle Instruktionen und selbst Allerhöchste Befehle. Jeder sieht, daß es z. B. [2]) minder gefährlich ist, von den allgemeinen Zielen, welche die Regierung selbst aufgestellt hat, sich abzuwenden, als den Kampf mit dem örtlichen Provincialismus kühn aufzunehmen, und vor der allmächtigen Ritterschaft zu sagen: passe!

„Sehen wir aber einmal zu, was dabei herauskommen könnte, wenn die rechtgläubigen Schulen aus dem geistlichen Ressort unter die unmittelbare und ausschließliche Leitung des Ministerii der Volksaufklärung übergehen sollten.

„Die jetzige Richtung desselben ist bekannt, aber annähernd auf wieviel Jahre darf man sie denn wohl als verassekurirt ansehen gegen einen schroffen Umschwung, und wird sie im Stande sein, das einmal gewonnene Terrain zu behaupten? Auf fünf Jahre beharrlicher Anstrengungen in einer und derselben Richtung zählen, das wäre zu kühn, und doch sind in Sachen der Volksbildung fünf Jahre wie ein Tag. Ist es nicht viel wahrscheinlicher, daß schon sehr bald Leute, die noch jüngst die Schüler des Professor Schirren waren, die Direktor- Inspektor- und Aufseher-Stellen unter sich vertheilen dürften, welche wiederum Schüler ihrer Farbe um sich schaaren würden? Ist doch eine Uniform kein Priestergewand; letzteres verwächst so zu sagen mit dem Menschen, jene aber anziehen und dann wieder abwerfen, das kostet nichts.

[1]) D. h. in die Gegend, wo, dem Vernehmen nach, Herr v. Samarin seine Heimath hat.

[2]) Hier scheint durch einen Druck- oder Schreibfehler ne w primjer zu stehen. Für die Uebersetzung ist die Lesart na primjer vorgezogen worden.

Die Gouverneurs-Uniform hat Herr v. Oettingen lange getragen, ehe er sich in die Uniform des Präsidenten des General-Konsistorii einkleiden[1]) ließ; in der Uniform eines Vicepräsidenten des Hofgerichts aber hat sich noch unlängst Herr von Bock gebrüstet. Ja, kann man sich auch nur darauf verlassen, daß nicht an der Spitze des Ministerii der Volksaufklärung selbst ein Vollblut-Baltiker zum Vorschein komme, und daß nicht die Sorge um Emporbringung der rechtgläubigen Volksschulen und um Bekämpfung der Germanisation der Letten und Ehsten, statt jemand Anderm, irgend einem Lieven, Budberg, Uexkul oder Keyserling übertragen werde?

„Man muß nichts unternehmen, was die eigenen Kräfte übersteigt, um sich aber von der Kraft unserer jetzigen Regierung einen Begriff zu machen, lohnt es, einen Blick zu werfen auf die höheren und mittleren Schulanstalten des baltischen Gebietes, welche ganz offen dastehen, auf Kosten der Krone unterhalten werden, und dem Ministerio der Volksaufklärung unmittelbar untergeordnet sind. Ist es etwa der Regierung gelungen, derselben Herr zu werden, und ihnen eine mit ihren Absichten, d. h. mit dem Berufe und den historischen Interessen[2]) Rußlands übereinstimmende Richtung zu geben? Wird man etwa zu leugnen wagen, daß die Universität Dorpat und die mittleren Schulanstalten, welche sie umkreisen wie der Planet seinen centralen Selbstleuchter, ein harmonisches System geistiger Brennpunkte darstellen, in welchem, nach dem Ausdrucke des General-Adjutanten Albedinski (in einem seiner Rechenschaftsberichte) deutsches Nationalgefühl sich erzeugt, wächst und sich fortpflanzt? Die Universitäts-Obrigkeit verbirgt dies nicht nur nicht, sie reizt uns sogar mit der feierlichen Bekundung ihrer

[1]) Man sieht, daß Herr v. Samarin nicht nur wirklich glaubt, (vgl. o. S. 60), der ehemalige livländische Civilgouverneur August v. Oettingen sei später Generalkonsistorial-Präsident geworden, sondern auch, daß er glaubt, wer dieses Amt erhalte, der werde in eine Art Talar oder Kutte, die hier natürlich nur ironisch als „Uniform" qualificirt wird, eingekleidet. Und somit ist fortan der Phantasie sämmtlicher Leser des Herrn v. Samarin, die nie einen veritabeln Präsidenten des evang. lutherischen General-Consistorii zu sehen Gelegenheit hatten, das Bild aufgenöthigt: Herr August v. Oettingen in Talar und Barret!

[2]) Sic! istoritscheskimi interessami. Herr v. Samarin scheint damit an sich selbst das geflügelte Wort von dem „rückwärts gekehrten Propheten" exemplificiren zu wollen.

Sympathien mit den Bock und Schirren[1]), wir aber wenden uns blos ab, als bemerkten und begriffen wir nichts. Bezeugte nicht unlängst der Minister der Volksaufklärung selbst, in seinem allerunterthänigsten Rechenschaftsbericht pro 1869, „daß die Erfolge in der russischen Sprache in den Gymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks als befriedigend nicht anerkannt werden können, gegenwärtig aber"" — also nach jahrzehntelanger immer gesteigerter Menschenquälerei! — „„sogar auf einer niedrigern Stufe stehen, im Vergleiche zu derjenigen, welche sie vor zwanzig Jahren einnahmen?""

Läßt sich wohl eine glänzendere Bestätigung desjenigen denken, was der stille Beobachter im Verlaufe dieser Bekehrungs-Geschichten, über den wahren Grund dieses mit dem russischen Sprachzwang gleichen Schritt haltenden russischen Sprachverfalls in den baltischen Provinzen, zu sagen Gelegenheit genommen hat? Wird man sich denn nicht endlich wenigstens doch auch zu der Weisheit auf der Gasse bekehren: „Allzu scharf macht schartig"? Nach obiger Erfahrung, und nach dem Satze: gleiche Ursachen gleiche Wirkungen, müßte doch vernünftiger Weise, um den frühern bessern Stand des russischen Sprachstudiums in den baltischen Provinzen wiederzugewinnen, auf das immer noch verhältnißmäßig humanere und rationellere System der Kuratore Bradke und selbst Kraftström zurückgegriffen werden. Aber nein, man fährt fort, sich mit dem unfruchtbaren Kitzel, welcher der Natur — Unnatur anthut, ergötzen zu wollen, und zwar scheint das „System" der systematischen falschen Scham so tiefe Wurzeln geschlagen zu haben, daß man aus falscher Scham sich sogar davor schämt — incredibile dictu — von jener den eigenen Organismus depravirenden Unnatur zu lassen!

[1]) Herr v. Samarins nationales Petroleum muß wirklich sehr auf die Neige gehen, wenn er nicht verschmäht, einen momentanen Vorgang bei Gelegenheit einer Stiftungstags-Kneiperei einer einzelnen Studentenverbindung, darin bestehend, daß ein einzelner Kneiperei-„Illuminat" ein geflügelt sein sollendes Wort von mehr als zweifelhafter Flugkraft auf einen Faßboden schrieb, und andere minder Illuminirte sofort beflissen waren, dasselbe mit Laubgewinden vor kritischen Blicken zu verdecken, — eine „feierliche Bekundung" seitens der „Universitäts-Obrigkeit" nennt. Er muß wohl hoffen, seinen Lesern die Vorstellung beibringen zu können, als throne in Dorpat der Rector magnificus ex officio auf einem Bierfasse!

Unser Oberkitzler Georg von u. s. w. aber kitzelt einstweilen noch weiter:

„Endlich, als die russische Bevölkerung des Gebietes mit lauter Stimme für sich solche Schulanstalten forderte, in welchen die Kinder der russischen Tschinowniks, Kaufleute und Popen" — das ist nämlich — abgesehen vom Militär und den früher erwähnten Peipus-Raskolniks — so ungefähr „die russische Bevölkerung des Gebiets"! [1]) — „eine mittlere Bildung erlangen könnten nicht blos unter der Bedingung der Verzichtleistnng" (?) „auf ihre Nationalität [2]), was that da die Regierung? Sie eröffnete für sie einige neue Gymnasien, zum Unterschiede von den übrigen russische genannt — und selbst dies war schon eine Art Sieg.

„Angesichts der nachgewiesenen Thatsachen dürfte schwerlich der Schluß zu vermeiden sein, daß die Regierung in freiwillige Selbstaufblähung verfiele, wollte sie sich für fähig halten, nicht auf dem bloßen Papiere, sondern thatsächlich, die elementaren Volksschulen zu unmittelbarer Leitung an sich zu reißen, und mit demselben fertig werden.

„Mag sie denn immerhin, für's Erste, sich ein Fenster aushauen, um durch dasselbe in die ihr völlig verschlossene" (!) „Welt der protestantischen Schulen zu blicken, zugleich aber ihre pekuniären und geistigen Mittel zur Hebung der rechtgläubigen confessionellen Volksschulen concentriren, ohne sich gegen deren streng kirchlichen Charakter aufzulehnen, von welchem deren Lebensfähigkeit abhängt.

[1]) Wieder einmal fast wörtlich aus v. Bock ausgeschrieben! Vgl. Livl. Beitr. I, 3, S. 33: „Soldaten — Tschinowniks — Popen — der Rest ist Wind!" Ueber die Zustände der Raskolniks in Livland, namentlich aber deren Schulzustände in der Moskauer Vorstadt Riga's vgl. J. Eckardt, Bürgerthum und Büreaukratie (1870) S. 225 flg.

[2]) „Verzichten" denn etwa alle diejenigen jungen Russen, welche Jahre lang in Deutschland, der Schweiz, Belgien, Frankreich, u. s. w. ihre Schulbildung erhalten, auf ihre „Nationalität"? Und wäre wohl eine Nationalität, auf welche schon damit verzichtet würde, daß ihr Angehöriger ein baltisches Gymnasium, wo schon so unverhältnißmäßig viel Russisch getrieben wird, besuchte, — wäre wohl eine solche Nationalität all' des Drangsalirens und all' des Lärmens werth, das nun schon so lange Jahre um sie, und wie figura weiset, fruchtlos verführt wird!

„Die Leser werden sehen, daß ich weit entfernt bin von dem Gedanken, als bliebe uns nur, wie der Generaladjutant Albedinski meinte, übrig, den Kampfplatz der Volksbildung in den baltischen Gouvernements ohne Kampf zu verlassen. Nach meiner Art zu sehen hieße das soviel, als sie im Voraus an Deutschland abtreten. Vielmehr meine ich, daß der Zug der Letten und Ehsten zu Rußland [1]) so wenig zufällig ist, so ökonomisch naturgemäß und historisch vernünftig, daß er allein hinreicht, die Gewichte auf unsere Seite zu verlegen, und alle übrigen für uns ungünstigen Bedingungen zu überwiegen, wofern wir ihn nur benutzen wollen, und aufhören, uns zu demselben mißtrauisch und kalt zu verhalten, wie es bis jetzt geschah.

„Obgleich die oberen Schichten der Bauernschaft, dank dem Umstande, daß wir" (!) „leichtsinniger Weise die Entscheidung der agrarischen Frage unseren" (?) „Händen [2]) haben entgehen lassen, sich bereits in der That von dem Volke [3]) lostrennen, und an die deutsche Gesellschaft anzuwachsen beginnen [4]), so blickt die Masse doch noch immer auf unsere Seite [5]), und würde die Bil-

[1]) Und auf diesen „Zug" schließt dieser unverbesserliche Herr v. Samarin daraus, daß, wie der General-Adjutant Albedinski vor noch nicht fünf Jahren seinem Kaiser offen und ehrlich gestanden hat, in je nähere Berührung die Letten und Ehsten mit dem russischen Elemente kämen, desto entschiedener sie sich von demselben abwendeten!

[2]) „Wir" — wer sind diese „Wir"? — „Unseren" — weß sind diese sauberen „Hände", die es juckt, die „agrarische Frage" zu handhaben? Die agrarischen Gesetze der baltischen Provinzen sind alle ergangen unter dem kaiserlichen „Wir", sind alle unterzeichnet von kaiserlichen „Händen." Herr v. Samarin spricht also offenbar von einer gewissen, einstweilen noch unsichtbaren, aber gewiß handfesten „Majestät", deren pluralis kein symbolischer, sondern sehr handgreiflich kaiserfeindlich ist!

[3]) Als ob die baltischen Bauergesindeswirthe, in allen drei Provinzen wohl 70—80,000 an der Zahl, außerhalb des „Volkes" ständen, und nicht vielmehr allein mit ihren Familien im engsten Sinne genommen doch allermindestens 300,000 repräsentirend, dessen ganz eigentlichen Kern ausmachten!

[4]) Herr v. Samarin constatirt hiermit genau den baltisch-ethnologischen Proceß, wie er sich bereits in den Livl. Beitr. III, 5, S. 23 geschildert findet.

[5]) Nun, die Leute, von denen der General-Gouverneur Albedinski gerade das Gegentheil behauptet hat, gehören doch, als „Knechte und Lostreiber", ganz eigentlich zu jener tröstlichen „Masse".

dung lieber in solcher Form empfangen, welche sie Rußland näher brächte. Daher könnte wohl unsere rechtgläubig-russische Schule, in die gehörige Stellung gebracht, die protestantische deutsche nicht zu fürchten brauchen, vielmehr den Wettkampf mit derselben dreist aufnehmen.

„Ich weiß, daß unsere Petersburger General-Nihilisten die Achseln zucken, die Bock, Eckardt und Schirren aber dazu vor schallendem Gelächter platzen werden; mich aber bestärken in der ausgesprochenen Ueberzeugung zwei Umstände: erstens die freiwillige Abgabe lutherischer Knaben in rechtgläubige, oder (wie sie die Letten nennen) russische Schulen, trotz dem Einflusse der höheren Stände, gegen alle Berechnung, und einer natürlichen Bevorzugung der besseren Schulen vor den schlechteren ungeachtet; zweitens, und mehr als Alles, die Hartnäckigkeit, mit welcher die protestantische Geistlichkeit auf ihrem Lehr-Monopol" (?!) „besteht.

„Als Beispiele werde ich einige Thatsachen beibringen, für deren Glaubwürdigkeit ich mich verbürgen kann."

Dieser von Herrn v. Samarin in ihrer Glaubwürdigkeit verbürgten Thatsachen sind vier, die aber vermöge der beigegebenen polemischen und rhetorischen Amplifikationen über zwölf Groß-Oktavseiten einnehmen. Den neugierigen Leser verweist der stille Beobachter auf das Original, da die vollständige Reproducirung doch allzu sehr in's unfruchtbar Breite, ja zum Theil sogar zu Wiederholungen von Dingen führen würde, die jedem deutschen Leser ohnehin bekannt sind. Einige Streiflichter können übrigens nicht schaden.

Gleich der erste „Fall" ist kein anderer, als der bereits in v. Bock's Evang. All. u. Russ. Dipl. S. 39—42 zum Theil urkundlich dargestellte. Herr v. Samarin hat ihm erhöhte Bedeutung, und zwar in seinem Interesse, geben zu können geglaubt, indem er ihn novellistisch behandelte, in Form eines Dialogs zwischen einem lutherischen Pastor und einem emancipationslustigen Knaben. Von des bürgschaftsdreisten Herrn v. Samarin's Beruf zum Dichter und Geschichtschreiber giebt es aber doch einen seltsamen Begriff, wenn er sich beeilt, die poetische Illusion zugleich mit der historischen Glaubwürdigkeit eigenhändig zu zerstören mit den beigefügten Worten: „Es versteht sich von selbst, daß dieses

„Beweisthum" (pokasanie) von Niemandem beglaubigt und ermittelt worden ist" u. s. w.

Aus dem zweiten „Fall" ist die kulturgeschichtlich nicht unwichtige Enthüllung hervorzuheben, einige wie es scheint etwas schwache — es ist nicht gesagt, ob lettische ob ehstnische — Männer, denen ein Pope nahe legte, der Weg zur Erlernung der russischen Sprache führe über die „Einverleibung" in die griechisch-orthodoxe Kirche, hätten auf diese seelenhirtliche Insinuation etwas kleinlaut entgegnet: wir thäten es schon, „aber unsere Frauen wollen dergleichen nicht haben!"

Der dritte „Fall" konstatirt das in Herrn v. Samarin's Augen Merkwürdige und Sittlichentrüstende, daß ein lutherischer Pastor es ablehnte, in einer von einem griechisch-orthodoxen Popen in der ehstländischen Stadt Hapsal geleiteten Schule den dieselbe besuchenden Schülern in derselben, also unter griechisch-orthodox geistlicher Direktion, lutherischen Religionsunterricht zu ertheilen, zu welchem er in keiner Weise gesetzlich verpflichtet war.

Der vierte und letzte „Fall" gehört eigentlich ebensowenig hierher, wie der vorige dritte, da sich's in Beiden gar nicht um Landvolksschulen sondern um städtische Schulen handelt. Da er aber einmal beigebracht ist, so soll auch er eine gedrängte Besprechung um so mehr hier finden, als er Herrn v. Samarin Anlaß zu verschiedenen bemerkenswerthen Auslassungen giebt. Er besteht im Wesentlichen in Mitheilung eines ausgezeichnet klar, bündig und schneidig abgefaßten Anschreibens des Rigaschen evangelisch-lutherischen Stadtkonsistorii an das griechisch-orthodoxe Konsistorium vom 5. April 1872 Nr. 128, in welchem mit unwiderleglicher Legalität und Logik verlangt wird, es sollten aus der principiell streng griechisch-orthodox-confessionellen in Riga von der Peter-Pauls-Brüderschaft errichteten Schule 40 Kinder evangelisch-lutherischer Confession, welche daselbst, völlig statuten- und gesetzwidrig, Aufnahme gefunden hatten, sofort entlassen werden, da besagte Schule keinerlei Bürgschaft dafür biete, daß jene Kinder daselbst einen gehörigen lutherisch confessionellen Religionsunterricht erhalten könnten oder sollten.

Was, meinen wohl die Leser, ist Herrn v. Samarin's Hauptvorwurf, den er dem Stadtkonsistorio, wie immer, sittlich entrüstet,

in's Gesicht schleudert? Es ist dessen Berufung auf — das Gesetz! Wer dies nicht glauben will, mag es im russischen Original a. a. O. S. 263 des Breitern nachlesen! Herr v. Samarin ist nämlich der absonderlichen Meinung, das Riga'sche Stadtkonsistorium habe das Recht, sich auf das Allerhöchst bestätigte Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche vom Jahre 1832 zu berufen, dadurch verscherzt, daß verschiedene livländische Landpastore und auch deren Oberbehörde, das livländische Provincial-Konsistorium, mit einer völlig andern als der vom Riga'schen Stadtkonsistorium angezogenen Gesetzes-Stelle in die schwerste Gewissenskollision gerathen seien, welcher letztern Bedrängniß denn auch die kaiserliche Staatsregierung schon Jahre lang, thatsächlich konnivirend, billige Rechnung getragen hat, während gerade die vom Stadtkonsistorio angerufene Gesetzesstelle mit dem confessionellen Gewissensstandpunkte der lutherischen Kirche in vollem Einklange steht.

Auch die übrigen Argumente, die Herr v. Samarin gegen letzteres ins Feld führt, bestehen in lauter Vorhaltungen von Dingen, die theils 1867 in dem griechisch-orthodoxen Landkirchspiele Eichenangern dem Popen Poljakow, theils in einem ungenannten Jahre und an einem ungenannten Orte einem ungenannten Popen begegnet sein sollen. Aus diesen für die rechtliche und moralische Beurtheilung des „vierten Falles" völlig irrelevanten, aber mit großer Breite erzählten Dingen, will der stille Beobachter nur zweierlei als charakteristisch hervorheben. Der Pope Poljakow konstatirt, wie so viele andere, daß sein Kirchspiel lediglich aus Knechten und Lostreibern besteht, welche vom Gemeindegerichte, also der selbstgewählten Behörde, behufs Salarirung ihres Lehrers, natürlich einer entsprechenden Besteuerung unterzogen werden, „während die Lehrer der lutherischen Schulen theils von den Gutsbesitzern, theils von den Gesindeswirthen erhalten werden." „Es ist klar," ruft der Pope aus, „daß bei solcher Sachlage Alle die lutherische Schule besuchen werden!"

Aus dem undatirt beigebrachten Schreiben des anonymen Popen dagegen ist, hinwiederum als in anderm Sinne charakteristisch, hervorzuheben, daß seine „rechtgläubigen" Knaben das Heiligenbild, vor welchem obligatorisch die Gebete abzuhalten waren, mit unverwüstlicher Konsequenz auf die Seite zu schaffen wußten, was

dann, so seufzt der Pope, zur traurigen Folge hatte, daß ihm und seiner kleinen „rechtgläubigen" Schaar nichts Anderes übrig blieb, als — „gen Himmel zu beten (molitjssja na nebo)." Aus dem Zusammenhange geht nämlich, — und das ist der Humor davon, — hervor, daß „gen Himmel" hier soviel besagen will, wie etwa: in's Leere, oder in's Blaue! Aus dem verdrießlichen Schweigen des Herrn v. Samarin über den endlichen Ausgang seines „vierten Falles" muß man schließen, daß das Riga'sche Stadtkonsistorium seinen Zweck erreicht hat, und wenn demselben die Peter-Paulsbrüderschaft oder das griechisch-orthodoxe Konsistorium nichts Klügeres entgegenzusetzen hatte, als nachträglich Herr v. Samarin, so könnte sich niemand darüber wundern.

Letzterer ist aber über diese neue von der griechisch-orthodoxen Kirche erlittene Verfolgung so tief ergriffen, daß er meint, hier sei doch wahrlich, mehr als in den Beschwerdesachen der baltischen Lutheraner, „das Einschreiten ausländischer Associationen" zu Gunsten „confessioneller Parität" angezeigt. Daß bis hierzu die Evangelische Allianz noch nicht die schweren Leiden der von den baltischen Lutheranern so hart verfolgten, armen, ohnmächtigen russischen Staatskirche vor dem Forum Europa's, dem Kaiser, oder doch mindestens dem Fürsten Gortschakow gegenüber, zur Sprache gebracht hat, wurmt ihn schließlich dergestalt, daß er geradezu den Herrn von Wurstemberger beschuldigt, seine vier Fälle und vielleicht auch noch Einiges aus den 16 geheimen Aktenstücken, sei es aus Unredlichkeit, sei es aus Urtheilslosigkeit, „verschwiegen" zu haben. Denn, sagt Herr v. Samarin, mindestens doch von seinem „vierten Fall", auf den er sich ganz besonders viel zu Gute zu thun scheint, müsse Herr v. Wurstemberger — oder, wie er ihn auch ironisch nennt, „der leidenschaftlose Schweizer" — „während seines Aufenthaltes im baltischen Gebiete" und „bei seinen Verbindungen mit der dortigen lutherischen Geistlichkeit wahrscheinlich gehört haben."

Nach dieser regestenmäßigen Besprechung der „vier Fälle" mag nun wieder Herr v. Samarin in extenso zu Worte kommen:

„Doch lassen wir die Evangelische Allianz seitwärts liegen, und kehren zum Thema zurück. Die Vergleichung der Thatsachen, die ich habe sammeln können, bringt mich zu folgendem Schlusse:

„Die confessionelle rechtgläubige Landvolksschule im Ehstnisch-Lettischen Gebiet" — so nennen die Moskowiten die baltischen Pro-

vinzen jedesmal, wenn sie auf die dortigen Deutschen recht böse sind! — „ist zugleich die russische Schule, und noch dazu die daselbst gegenwärtig einzig mögliche Form der russischen Schule.

„Einzig und allein aus dieser confessionellen rechtgläubig-russischen Schule kann mit der Zeit eine weltlich-russische Schule hervorwachsen — eine andere Wurzel hat sie nicht.

„In einem seiner Hefte sagt v. Bock[1]), indem er über Volksschulen Betrachtungen anstellt: „„mit dem Lutherthum fällt das Deutschthum.““ Darin bin ich mit ihm vollkommen einverstanden und spreche, indem ich das gleiche Princip auf uns anwende, im Anschlusse an ihn: zugleich mit der rechtgläubigen Schule würde im baltischen Gebiete auch die russische Schule fallen.

„Werfen wir jetzt einen Blick auf die lutherischen Schulen.

„In seiner letzten Broschüre über die Evangelische Allianz und Russische Diplomatie versichert v. Bock seine Leser, daß der Anfang der Fürsorge der baltischen Ritterschaft und der lutherischen Geistlichkeit für die Volksbildung sich in die Nacht der Zeiten[2]) verliert, und daß es sogar schwierig sei, die Entstehungszeit der ersten dortigen Landvolksschulen zu bestimmen.

[1]) Livl. Beitr. I, 2, S. 135: „Mit der lutherischen Kirche aber steht und fällt das Deutschthum in Livland".

[2]) Wer von der Geschichte der, bekanntlich in historischer Zeit vorgefallenen deutschen Reformation, welche das damals zu Deutschland gehörige alte Gesammt-Livland schon 1523 erfaßt hatte, nichts weiß, dem mag es wohlanstehen, von „lutherischer Geistlichkeit" redend, die Nacht seines Geistes für die „Nacht der Zeiten" zu halten. Gegen die von Herrn v. Samarin selbst so nachdrücklich widerlegte Behauptung des Fürsten Gortschakow, als hätten die baltischen Deutschen das Ehsten- und Lettenvolk lediglich in „Erniedrigung" gehalten, indem sie vor der Regierungszeit des jetzigen Kaisers, als des angeblichen Begründers der baltischen Landvolksschule überhaupt, „für Schulen und Unterricht wenig oder nichts" gethan, hat v. Bock a. a. O. S. 62 flg., gestützt auf „Zeugnisse, welche jeglichen Verdacht tendenziöser Schönfärberei möglichst ausschlössen", u. A. gesagt: „daß die baltischen Deutschen, namentlich seit Einführung der Reformation in die jetzt russischen Ostseeprovinzen, sich der Aufgabe, das lettische und ehstnische Landvolk durch Schulen und Unterricht zu gesitteten Menschen zu erziehen, in ihren leitenden Kreisen allezeit, nach Maßgabe der jedesmaligen Bildung dieser letzteren selbst, bewußt gewesen sind, und daß, wie mangelhaft auch dieses Bewußtsein, wie unzureichend das

„In dieser Phantasie steckt ein mikroskopisches Stückchen Wahrheit.

„Unstreitig liegt im Wesen des Protestantismus selbst ein innerer Antrieb zur Ausbreitung der Schulbildung, wie er in der lateinischen Kirche auch nicht einmal vorkommen konnte. Die Reformatoren, indem sie alle Fäden lebendiger Ueberlieferung zerrissen, die Kirche in eine Menge glaubender Individuen zersplitterten, und Jedes derselben auf ein Buch, als auf die einzige Quelle der Gotteserkenntniß, verwiesen, konnten nicht umhin, die Nothwendigkeit zu empfinden, ihren Anhängern nun auch den Schlüssel zu dessen Verständnisse an die Hand zu geben. Daher ist überhaupt in allen protestantischen Ländern früher als in anderen von Volksunterricht die Rede gewesen. Einiger Widerhall solcher Rede wurde hin und wieder auch in Livland vernommen, selbst im 17. Jahrhunderte; doch das waren Worte, welche wirkungslos verhallten; die Gutsbesitzer blickten auf das Volk als auf eine Arbeitskraft, aber ihnen zu beweisen, daß der geschulte Bauer bei der Frohnleistung mehr pflügen oder Korn schneiden, zudem nicht werde verzärtelt werden, d. h. nicht fortan die ihm widerfahrene barbarische Behandlung tiefer empfinden werde als der ungeschulte, das war ziemlich schwer. Merkel, welcher zu Ende des vorigen Jahrhunderts Livland die Kreuz und Quer durchforscht hatte" (?) „gedenkt der Kirchspielsschulen und der Lehrer, welche gewöhnlich zugleich auch das Küsteramt [1]) verwalteten; aber diese Schulen waren

Thun und Schaffen nach diesem Bewußtsein zu Zeiten mag gewesen sein, sich doch in der ganzen Zeit von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis auf den heutigen Tag durchaus kein Zeitpunkt nachweisen läßt, da plötzlich ... irgend Jemand ... hervorgetreten wäre, welcher allererst angefangen hätte, darauf zu sehen, daß nur überhaupt etwas zur Bildung der Letten und Ehsten geschehe". Demnächst werden die bezüglichen Verdienste Gotthard Kettlers, Gustav Adolphs und selbst Karls XI. nach Gebühr gewürdigt, hauptsächlich aber in einer 90 Seiten langen Beilage B eine Reihe historischer Zeugnisse beigebracht, aus welchen einerseits die selfgovernmentale Arbeit der baltischen Deutschen im 16., 17., 18. und 19. Jahrhundert an dem Werke der örtlichen Landvolksschule, anderseits aber auch das von ihnen Unabhängige ersichtlich ist, was diese Arbeit, so wiederholt, lange und drückend, nothwendig hemmen mußte.

[1]) Amt der Pritschetniks konnte livländischer Lebensform und Terminologie gemäß nur mit Küsteramt wiedergegeben werden.

erst 1765, und zwar auf Verlangen der russischen Regierung, bei Einführung der Statthalterschaftsverfassung eröffnet worden. Merkel aber bezeugt, daß noch zu seiner Zeit ein großer Theil der Letten nicht zu lesen, und nur ein sehr kleiner zu schreiben verstand."

Hier nun wird es nachgerade Zeit sein, diesen schäumenden Redestrom ein wenig zu stauen, um dem Gewässer bequemer auf den Grund schauen zu können.

Siehe da, Herrn v. Samarins Beruf zum livländischen Geschichtschreiber! Er will glauben machen, Katharina II. habe die livländische Verfassung, deren Bestätigung durch dieselbe der Freiherr K. F. Schoultz v. Ascheraden doch erst im August 1764 aus St. Petersburg heimgebracht hatte, „1765" umgestoßen, und dafür die allgemein-russische s. g. „Statthalterschafts-Verfassung" eingeführt, während doch Jeder wissen kann, daß dies für Liv- und Ehstland erst 1783, für Kurland erst Ende 1795 geschah, wonächst Paul 1796 in allen dreien Provinzen die vorherigen Verfassungem wiederherstellte. Herr v. Samarin will somit das Wohlthätige der Beschlüsse des noch auf der alten verfassungsmäßigen Rechtsgrundlage abgehaltenen livländischen Landtages v. 1765 für den erst 18 Jahre später erfolgten Rechtsbruch v. 1783 annektiren, um seine Leser in der falschen Vorstellung zu bestärken, als sei auch heute der Rechtsbruch die nothwendige und einzige Voraussetzung der „Reform". Unglücklicherweise für ihn verhält sich's aber gerade umgekehrt; und zwar namentlich in bäuerlichen Angelegenheiten gehören sämmtliche systematische Reformen der Zeit vor dem Rechtsbruche und nach dessen Rückgängigmachung an. Die Zeit der Dauer des Rechtsbruches (1783—1796) ist für alle Reform der bäuerlichen Verhältnisse und des niedern wie des höchsten Unterrichtswesens in Livland vollkommen steril gewesen. Denn wie die erste während russischer Regierungszeit von der livländischen Ritterschaft unternommene und durchgeführte systematische Reform der livländischen Landvolksschule in das Jahr 1765 fiel, so sind die schon 1767 und 1768 von derselben Ritterschaft gemachten systematischen Bemühungen um die kapitulationsmäßige Wiederherstellung der seit 1710 durch den nordischen Krieg gesprengten Landes-Universität während der ganzen Regierungszeit Katharina's II. ebenso erfolglos geblieben, wie die 1792 von der Ritterschaft wiederauf-

genommenen bezüglichen Anregungen. Erst nach Wiederherstellung des gebrochenen alten Rechts kamen beide — wahrhaft positiven, schöpferischen Reformbewegungen wieder in gedeihlichen Fluß, und hatten demnächst 1802 die thatsächliche Wiederherstellung der Universität, zwei Jahre später die für ihre Zeit vortreffliche, auf den Grundlagen von 1765 weiterentwickelte Bauernverordnung v. 1804 zum Resultat.

Wird sonach Herr v. Samarin doch wohl das Hysteron-Proteron müssen fahren lassen, als sei die ritterschaftliche Schulordnung v. 1765, auf welcher dann die Ritterschaft 1818 und 1847/48, denn dies waren die Landtags-Jahre, auf welchen die Gesetzgebungsjahre 1819 und 1849 beruhten, weitergebaut hat, „bei Einführung der Statthalterschaftsverfassung" (1783) zu Stande gekommen, so wird er vielleicht um so mehr an dem Troste festhalten wollen, sie sei zwar von der Ritterschaft beschlossen worden, aber „auf Verlangen der russischen Regierung". Nun tritt zunächst kaum auf irgend einem Punkte der livländischen Gesetzgebung vor dem Monarchischen, Kaiserlichen das Russische so, bis zur Unsichtbarkeit, vollständig in den Hintergrund, wie 1765. Man erinnere sich: eine geborene deutsche, von Hause aus kalvinistische Fürstin, wesentlich französisch gebildet, hat sich drei Jahre vorher der Zügel der kaiserlichen Gewalt bemächtigt, und dann einen dem österreichischen Heerlager entnommenen römisch-katholischen Irländer, Namens Browne, als General-Gouverneur nach Riga geschickt; dieser richtet 1765 s. g. „Propositionen" an die livländische Ritterschaft, welche die ökonomischen und Rechts-Verhältnisse der livländischen Bauern inhaltlich eingehend zwar, jedoch in einer Weise behandelten, von welcher jeder gebildete und geschichtskundige Livländer weiß, daß sie das Diktat des livländischen Landraths, Freiherrn K. F. Schoultz v. Ascheraden waren, eben desselben, der unmittelbar vorher in zähem mehrjährigem Ringen (1762—64) dem unverständigen, neidischen, rechtsverachtenden Widerstande der damaligen „moskowitischen" Partei die Bestätigung der livländischen Verfassungsrechte durch Katharina II. glücklich abgerungen hatte [1]). In jenen „Pro-

[1]) Vgl. die werthvolle Arbeit eines Ungenannten: „Relation aus den Delegations-Akten des Freiherrn C. F. Schoultz-Ascheraden über die Bestätigung der livländischen Landesprivilegien vom December 1761 bis Aug. 1764" — in den Livl. Beitr. III, 3, S. 82 flg.

positionen" nun war allerdings auch der Landvolksschulen gedacht, aber lediglich s. z. s. der systematischen Vollständigkeit wegen, und ohne jegliche nähere Ausführung oder auch nur einigermaßen ausführliche Andeutung des Inhalts. Und dieses leer gelassenen Rubrums bemächtigt sich sofort die livländische Ritterschaft, um ihr einen Inhalt, natürlich durchaus im althergebrachten Sinne einer lutherisch-confessionellen Landvolksschule, zu geben [1]), der nicht nur dem damaligen Bedürfnisse und der damaligen universitätslosen Lage des Landes völlig genügte, sondern sich auch für alle nachfolgenden Zeiten als eine so gediegene Basis bewährt hat, daß man, unter gesteigerten Kultur-Bedürfnissen und Kultur-Mitteln, auf derselben erst 1818, dann wieder 1847/48 lediglich getrost weiterzubauen brauchte.

Der von Herrn v. Samarin ins Feld geführten Autorität weiland Dr. Garlieb Merkel's, welcher über die seiner Zeit 30jährige Wirksamkeit der Schulverfassung von 1765 natürlich sehr abfällig urtheilen mußte, wollte er nicht den beabsichtigten Knall-Effekt seiner „Letten" (1797) abschwächen, und der, beiläufig, so weit entfernt war Livland „die Kreuz und Quer" (wdolj i poperek) durchforscht zu haben, daß er die die Hälfte Livlands einnehmenden Ehsten gänzlich auf sich beruhen läßt, — der Autorität Merkels wird jeder Urtheilsfähige allezeit diejenige seines Zeitgenossen, des über jeden Verdacht der Schönfärberei erhabenen, vieljährigen, hochverdienten Sammlers und Forschers auf dem Gebiete baltischer Kulturgeschichte, August Wilhelm Hupel, dreist entgegenstellen. Die Zeugnisse [2]) dieses mitten im Lande Jahrzehnte lang wohnenden und rastlos beobachtenden zugleich Gelehrten und Praktikers über die Wirkungen der Schulverfassung v. 1765, wie freilich z. Thl. auch dessen, was bereits vor 1765 für die Landvolksschule geschehen war, lauten schon aus den Jahren 1799, 1787, 1786, 1782, ja schon 1774 ungleich günstiger, als die handgreiflich tendenziösen und wegwerfenden Angaben Merkels.

Für Herrn v. Samarin aber beginnt, von der „Statthalterschaftsverfassung", deren Einführung seine Schulweisheit „in das Jahr 1765" verlegt, rückwärts gerechnet, bis hinauf zur lutherischen

[1]) Vgl. v. Bock, Ev. All. und Russ. Diplom. Beil. B, f, S. 264 flg.
[2]) A. a. O. Beil. B, g, S. 279 flg.

Reformation, die seine Schulweisheit gar „in die Nacht der Zeiten" verlegt, die reine, baare Oede, in welcher nur hin und wieder ein völlig unfruchtbarer „Widerhall" der reformatorischen Mahnung an Verbesserung des Schulwesens sich soll haben vernehmen lassen: „selbst im 17. Jahrhunderte", sagt er.

„Selbst"? Was sich wohl Herr v. Samarin bei diesem „selbst" (dasche) mag gedacht haben? Der stille Beobachter denkt, daß dieses „selbst" eins jener völlig gegenstandslosen Füllwörter ist, mit welchen sich schriftstellernde Charlatans bei unwissenden und gedankenlosen Lesern mitunter ein Ansehen zu geben wissen. Warum sollte denn gerade „das 17. Jahrhundert", das Jahrhundert des ersten Dorpater Gymnasii, der Alma Gustaviana und der Alma Gustavo-Carolina, das Jahrhundert solcher baltischer Männer, wie z. B. die lutherischen Geistlichen Stahl, Blankenhagen, Rosinius, Ihering, Virgin, Salemann, Brockmann, Göseken, Gilläus Gutslaff, Fischer, von Hardungen, Schütz, das Jahrhundert endlich so erleuchteter Landesstaats-Männer, wie ihn Riga in seinem Melchior Fuchs, wie sie die livländische Ritterschaft allein in den drei Freiherren von Mengden (Otto, Engelbrecht, Gustav) und in Johann Reinhold von Patkul, die ehstländische in einem Dietrich von Stryk, Kurland in seinem Herzog Jakob aufzuweisen hatte, — warum sollte gerade ein solches Jahrhundert so ganz besonders ungeeignet gewesen sein, den „Widerhall" der reformatorischen Schulrede festzuhalten? Sie war freilich keine ganz leichte, Livlands Kultur-Arbeit des 17. Jahrhunderts; denn das polnische Intermezzo von 1561—1621 war nicht gerade geeignet gewesen, die Wüste wieder anbauen zu lassen, in welche Iwan Grosni es von 1558 an, ja zum Theil bis 1583, verwandelt hatte. Und hinwiederum ward sie schwer beeinträchtigt, als von 1681 an bis an den Vorabend des nordischen Krieges Karl XI. der von seinem Vater und von ihm selbst verschuldeten Finanznoth Schwedens dadurch abzuhelfen unternahm, daß er, uneingedenk seines 1678 verpfändeten königlichen Wortes, durch die berüchtigte livländische Güterreduktion $^5/_6$ der livländischen Ritterschaft in die thatsächliche Unmöglichkeit versetzte, ihr kaum konsolidirtes Selbstverwaltungssystem von 1643/48 für große Kultur-Aufgaben arbeiten zu lassen. Wer nun in billigen Anschlag bringt, daß für die livländische Kultur-Arbeit von dem 17. Jahrhunderte eigentlich nur der 60jährige Zeitraum von

1621—81 übrigblieb, und daß selbst dieser vor den Augen des Kulturhistorikers wie mitten auseinandergerissen durch den russischen Raubzug Alexei Michailowitsch's (1656/57) dasteht, welcher, von sonstigen materiellen und moralischen Verwüstungen abgesehen, ein mehr denn 30jähriges Intermittiren der Landesuniversität zur Folge hatte, — der wird, trotz Herrn v. Samarin, zugeben müssen, daß Livland keinerlei Grund hat, sich *seines* 17. Jahrhunderts zu schämen. Auch in Sachen der Landvolksschule nicht: denn, abgesehen von der segensreichen Schularbeit namentlich der lutherischen Landesgeistlichkeit, war es gerade jene letzte Gnadenfrist des überhaupt kulturfähigen livländischen 17. Jahrhunderts, d. h. die 20jährige Zeit von den Friedensschlüssen zu Oliva und Kardis (1660/1) bis zum Anfang der Güter-Reduktion (1681), in welche, außer einer durch die unmittelbar vorangegangene russische Invasion nöthigen Rekonstruktion der Landes-Polizei und Justiz, die ritterschaftliche Gründung derjenigen selfgovernmentalen Organe, vor Allem der Oberkirchenvorsteher-Aemter und des von ihnen zu leitenden Landvolksschulwesens (1668) fiel [1]). Schon hier finden sich neben „Gebiets"- (Gemeinde-) auch „Kirchspiels"-Schulen angeordnet: Alles natürlich zunächst nur elementar, wie es die Noth der Zeit irgend gestatten wollte, und, leider schon nach einem Jahrzehnt, abermals auf ein volles Menschenalter (1681—1711) schmerzlich und verhängnißvoll, erst durch 19jährige Reduktions-, dann durch 11jährige Kriegs-Greuel, unterbrochen; doch aber so, daß Jeder, welcher mit dieser Schul-Organisation von 1668 diejenige von 1765 vergleicht, unschwer begreift, daß wahrlich nicht der Irländer Browne die letztere koncipirt hat, sondern daß die Livländer selbst es waren, die eben nur den zeitweilig abgerissenen Faden eigensten Gespinnstes wiederaufzunehmen und weiterzuspinnen brauchten.

Doch sagte nicht Herr v. Samarin: „Die Gutsbesitzer blickten auf das Volk als auf eine Arbeitskraft"? Und ist nicht Herr v. Samarin „ein ehrenwerther Mann"?

[1]) A. a. O. Beil. B, d, S. 255 flg. Vom General-Gouverneur Claudius Tott wurden die bezüglichen Beschlüsse des livländischen Landtages v. 1668 erst 1671 zu „gebührendem Gehorsam" publicirt, und zwar, nach erfolgter „Zuziehung der Herren Landräthe und Einer Edeln Ritter- und Landschaft", auf „inständiges Ansuchen" der letztern.

Was haben aber „die Gutsbesitzer" zwischen dem schwarzen, weißen und kaspischen Meere, zwischen Dnepr, Dwina und Wolga — um von „der Nacht der Zeiten" zu schweigen — an dem hellen Tageslichte des 16., 17., 18. und 19. Jahrhunderts gethan bis 1861? Es würde gewiß die äußerste Thorheit und Ungerechtigkeit sein, ihnen zum Vorwurfe machen zu wollen, daß auch sie überhaupt „auf das Volk als auf eine Arbeitskraft geblickt" haben; aber gewiß haben sie nebenbei diese $3^2/_3$ taghell gelichteten Jahrhunderte ausgefüllt mit Landvolksschul-Leistungen, vor denen die Livländischen Männer von 1668, 1765, 1818 und 1847/48 schamerfüllt das Haupt verhüllen müßten!

Hat nun auch, wie der Leser bemerken wird, der stille Beobachter nicht eben Grund, den „ehrenwerthen Mann" allzu tragisch zu nehmen, so könnte doch Einer sagen: „Alles sehr schön; aber — warum hat denn die livländische Ritterschaft, da für Livland der nordische Krieg doch schon 1710 zu Ende war, nicht schon vor 1764 daran gedacht, das Landvolksschulwesen zu reformiren? Und muß sie nicht ob dieser Unterlassungssünde unter dem dringendsten Verdachte bleiben, mindestens in diesen 55 Jahren aus eitel Pflanzern und Nabobs schlimmster Sorte, feudalen Junkern, kurz aus demjenigen Auswurfe der deutschen Nation bestanden zu haben, für welchen ein höchst geistreicher Professor, von Treitschke selbst, den noch geistreichern Namen: „kühle baltische Edele" erfunden hat [1])?"

Einem solchen, ohne Zweifel ebenfalls höchst geistreichen Interpellanten, und wäre es v. Samarin selbst, würde der stille Beobachter immer noch entgegenfragen können: Glaubt Er, es sei ein Spaß, während eines Menschenalters erst Jahre lang à la Karl XI., und unmittelbar darauf wieder Jahre lang à la Scheremetjew ruinirt [2]) worden zu sein? Glaubt Er, daß die Länge

[1]) Vgl. die zweite Auflage (1865) von dieses Historikers: „Historische und politische Aufsätze" S. 61; dazu aber auch Livl. Beitr. I, 2, Beilage G, — herausgegeben mit I, 3 (1868) — S. 288 und besonders 297. Ob der gelehrte Herr jene ihm wahrscheinlich besonders liebe, erfindungsreiche Tendenzphrase in einer spätern Auflage der historischen Wahrheit geopfert hat, vermag der stille Beobachter nicht zu sagen.

[2]) Vgl. Schirren, Livl. Antwort an Herrn Juri Samarin (1869 erste Aufl.) S. 121 flg.

nicht die Last trage, wenn man — polnische „Soldaten — Tschinowniks — Popen", dann wenigstens schwedische „Tschinowniks" ungerechnet — erst 25 Jahre lang (1558—83) einen Iwan Grosni, dann, wenn auch nur 2 Jahre lang (1656—57), einen Alexei Michailowitsch, endlich im Laufe von 10 Jahren (1700—1710) wiederholt einen Scheremetjew oder seines Gleichen in einem klimatisch rauhen, nur mäßig fruchtbaren, nicht sehr dicht bevölkerten, offenen, kleinen Lande „im Hause" gehabt hat? Weiß Er übrigens nicht, daß die Zeit zwischen 1710 und 1721 ein höchst unsicheres Provisorium war, daß die 1710 ausbedungene und zugesicherte kaiserliche Restitution der königlich reducirt gewesenen Güter erst nach dem Nystädter Frieden (1721) vor sich gehen konnte, und erst 1726 beendigt war, daß also von Seinen 55 Jahren nur 39 übrig bleiben? Hat Er nie gehört von den beiden großen Pesten, eine 1697, die andere 1710, welche, mit den verschiedenen Soldatesken, ganz besonders aber mit derjenigen Scheremetjews, vereint, das Land mindestens in dem Maße entvölkert hatten, wie nur etwa der dreißigjährige Krieg Deutschland? Weiß Er auch etwas von der „Memelschen Schuse"[1] (1757)? Kann Er sich in Seiner knöchernen Phantasie ausmalen, wie, nach solchen 45 Jahren, wie die von 1681—1726, die nächstfolgenden 39 Jahre die materielle Möglichkeit darbieten sollten, früher, als eben thatsächlich geschehen, an eine systematische Reform der Landvolksschule, aus eigenen Mitteln der Ritter- und Landschaft, der lutherischen Landesgeistlichkeit und der Bauerschaft, — denn die Krone, resp. das Reich, hat für die lutherische Landvolksschule, als Landesinstitut, nie einen Heller hergegeben[2]), — selbst auch nur soweit gehen zu können, wie es 1765 geschah? Hat Er endlich einigen Begriff davon, was es heißen will, die Landvolksschule herstellen, wenn man, von 1710, oder auch nur von 1721 an, bis 1802 auf die 1710 versprochene Wiederherstellung der lutherischen Landes-Universität warten muß?

Es läuft keine ganz geringe Zahl solcher Interpellanten in der Welt herum, bei welchen ein derartiges Contra-Examen rigorosum um so angebrachter wäre, als gerade sie die Ersten sind,

[1]) A. a. O. S. 321 flg.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 70 und, in Uebereinstimmung damit, v. Samarin in seiner 4. Lief. S. 40 (vgl. S. 27 der gegenwärtigen Schrift).

„Ehrenwerthigkeiten", wie die eines v. Treitschke und v. Samarin, als Rohstoff ihres unfehlbaren „Dogma" zu verarbeiten, die „livländischen Gutsbesitzer" (alias: „die kühlen baltischen Edeln") hätten in all' jenen Jahrhunderten „auf das Volk" lediglich „als auf eine Arbeitskraft geblickt". Einzelne unter jenen Laufburschen möchten aber doch vielleicht fähig sein, auf andere Gedanken zu kommen, wenn sie lesen, was, zum größten Theil denn doch innerhalb jener 39 Jahre, z. B. ein einzelner livländischer Gutsbesitzer, Baron Johann Balthasar Campenhausen, aus eigenem Antriebe 42 Jahre lang (1734—1775) „in Einfalt" geübt hat, damit Bauerkinder auf seinen theils in der ehstnischen, theils in der lettischen Hälfte Livlands belegenen Gütern „zu gesitteten Menschen erzogen" würden [1]).

Der stille Beobachter sagte absichtlich: „z. B." Denn der eben angedeutete „Fall" steht ebenso wenig vereinzelt da, wie das Jahrhundert, welchem er angehört. Und da der st. Beob. bei seiner Peilung des v. Samarin'schen Gewässers ohnehin noch mit dem 16. Jahrhundert, als der ganz eigentlichen „Nacht der Zeiten", im Rückstande ist, so mag hier gleich auch aus diesem ein „Fall" beigebracht werden, den der Leser ohne Zweifel so selbstredend finden wird, daß jedes Wort des Kommentars vom Uebel wäre. Hier ist er:

„Conrad Taube's Fundationsbrief für die Kirche und Widme zu Fölks [2]).

„Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit Amen. Kundt, Offenbar und Zu wissen seye hiemitt yedermenigelichen, demnach hievor Zweivels ohne durch Gottes sonderbare schickung, wegen unserer vielfältig begangener sünden, der Erbfeindt der Moscowitter Inn Lieflandt hinundwieder gegen menigelichen sehr hefftig

[1]) A. a. O. Anhang zu lit. g der Beilage B. S. 318 flg.

[2]) Vgl. Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-Ehst- und Kurland's, herausgegeben v. d. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen. B. VIII, H. 2 Riga, 1856. N. Kymmel's Buchhandlung. S. 337 flg. Der Stifter gehört einer noch jetzt in den baltischen Provinzen blühenden adeligen Familie an. Die Stiftung liegt im ehstnischen Theile Livlands, unweit der Stadt Walk, und gehörte vor 1562 zu dem Bisthum Dorpat.

Tyranniſiret, ſonderlich aber auch das Stifft Dörpt uber die vier-undzwanzigk Jhar unter ſeinem Tyranniſchen Joch, und darinnen unter anderm auch mein Conrad Taubens Hof und Guet Felcke genannt, gewaltſamer weiß eingenommen, beſeſſen, und Jnngehabt, darzue mir ſelbſten, alß ich mich, wie billig, gegen ihme in Krieges-leufften vielfältig gebrauchen laſſen vielmahls ſehr Zugeſetzt, und alſo an haab und Guet leib und leben in viel wege Zum höchſten belaydigt, Solchem allem aber durch gleichmeſige Verſehung Gottes hernachmahls durch Königeliche Mtt: und lobliche Stände der Cron Polen und Littawen begegnet, geſteuret, die Lande wiederumb ein-genommen, Jnnſonderheit aber ermelter mein Hof und Guet wieder-umb an mich gebracht und alß mein recht natürlich Erbguet mir wiederumb in ruhige Poſſeſſion und beſitz gnedigſt eingeräumbt und überantwortet worden, Das derwegen Jch billig ſolche wohl-thaten Zue dankbarem gemuete gefüret, und Zuvorderſt Gott dem Allmechtigen Zue ehren, und dem armen unteutſchen Volck meinen Unterthanen Zue ſeliger wohlfarth in recompensa-tionem et perpetuam gratitudinis meae memoriam eine Chriſtliche Evangeliſche Kirch Jm Dorf Zue Felcke gelegen, die er Moscowitter gleichsfahls Jämmerlich geſchlaifft und abgeriſſen gehabt, aus ermelten meinen guetern uff mein aygenen Uncoſten nachvolgender geſtalt de Novo fundiren, uffrichten, erbawen und nottürfftige Unter-haltung darauf habe verordnen laſſen, Alß ich aber die vätterliche fürſorg getragen, das dieſelbe ettwa nach meinem oder meiner Erben Tödtlichem Abgang, ſowohl an gebewe, alß an der Lehr möchte deformirt und deſtruirt oder in ander wege corrumpirt werden, dann wann der Haußvatter ſchlafft, Pflegt der feindt gemainigelich nicht Zu feyren Als habe ich derwegen Zue mehrer und ewiger gedechtnus und krofftiger beſtendigkeit, und Vergewiſſung ſolcher Fundation und meinen willen, in dieſe offene form authentice ſchreiben, begreifen, ſetzen, und verfertigen wöllen, Thue auch ſolches hiemit krafft dieſes für mich, meine Erben und Erbnehmen in der Beſten maß und weiß, wie ſolches am krefftigſten und beſtendigiſten immer geſchehen ſoll, Khan, oder mage, Unnd iſt mein gäntzlicher will und mainung, das ſolche meine erbawte Kirch bey dem nahmen, wie Sie von alters geweſen, ehe Sie vom Moscowiter geſchlaift worden, Nemlich zu

St. Lorentz bleiben, darinnen nun und hinfüran zu ewigen Zeiten Keine andere, alß die raine Evangelische Lehr der Augspurgischen Confession ge Prediget, und Zue nottürfftiger Unterhaltung eines Predigers oder Pastorn, ein wuester hacken Landes, den vor alters ein Paur mit nahmen Pautzor inngehabt, darzue diese drey nachfolgende gesinde, nemlich Hergalto Teno mit einem halben hacken, Ruckekerck mit einem halben hacken, und Hanns Soniwatz auch mit einem halben hacken landes, nebenst einem Einfueßling Krybalil Simon genant, (doch das Sie uber die gewöhnliche Dienst und Pflicht nicht beschweret. und ihnen, dardurch zuverlauffen Ursach geben werde.) mit allen denen Zue und Eingehörung, nichts außbenommen, eingeraumbt und ubergeben, und dabey zu ewigenn Zeiten bestendig sein und bleiben, Unnd von mir meinen erben, und erbnehmen dabey allerdings geschützt, gehandthabt und verteidigt werden soll. Und deß Zur mehrem Uhrkundt und bestettigung, habe Ich den Wohlgebornen, Gestrengen, und Edlen herrn Geörg Farenßbach, Erbherrn uff Karckus Wendischen Presidenten, Obristen uber die Liefländische Ritterschafft, und Haubtmann uff Tarwast und Ruyen, beynebenst den Edlen, Ehrnvesten, Achtbaren, und Hochgelehrten herrn, Reinhold Tauben meinen freundtlichen geliebten brudern, und David Hilchen Syndicus der Statt Riga gebetten und erbetten, das sie ihre Namen under diese meine Fundation und darüber begriffenen willen neben und mit mir mit ihren Insigilln und Pöttschafften (.doch ihnen, ihren erben und Insigilln ohne schaden.) bekrefftiget und An diesen Brieve gehangen haben, Geschehen zue Riga den Sechsten Juny Anno Im FünfZehenhundert Vier und Neunzigten.

Jörgen Farensbach. Conradt Taube m. p.
Reinholdus Taub m. p. David Hilchen m. p."

Diese „Uhrkundt" aus „der Nacht[1]) der Zeiten" des Herrn v. Samarin, deren Original auf Pergament sich noch 1856 im Archive der Kirche zu Theal[2]) befand, nimmt sich freilich anders

[1]) Mrak, wörtlich: Finsterniß, Dunkel.

[2]) Jetziger Name des Kirchspiels, in welchem das auch noch jetzt bestehende Gut Fölks liegt. Promiscue wird die Kirche, nach dem Hauptgute des Kirchspiels, auch Sagnitz genannt.

aus als die „Urkunden" des Herrn v. Samarin. Aus der ganzen vorstehenden Unterbrechung und Ergründung seines Redestromes aber wird doch wohl für einige Leser eine neue Bewährung der alten Wahrheit hervorgehen: wer in einem Glashause wohnt, soll nicht mit Steinen werfen. Denn in der That sollten die sonst lieben Moskowiten, denen ja, in ihrem besondern Heimwesen, Jedermann alles Gute und Schöne von ganzem Herzen gönnt und wünscht, die Allerletzten sein, die Entwickelungsgeschichte des lutherischen Landvolksschulwesens der baltischen Provinzen zu bemäkeln. Haben doch gerade sie, als solche, deren Schul-„Hütte" „nicht gebaut", noch jenen „Herd, um dessen Gluth" sie sie „beneiden"; wohl aber haben gerade sie, als solche, — allein binnen der letzten drei Jahrhunderte dreimal (1558—83, 1656—57, 1700—1710) die baltische Schul-„Hütte" so gründlich verwüstet, daß die Hüter des heiligen Feuers dreimal von vorn haben anfangen müssen! Und sind nicht gerade sie, als solche, es, die eben jetzt sich dazu anschicken, es zum vierten Male zu thun, mit den „friedlichen" Mitteln der v. Samarin und Consorten? Fürwahr, nicht den Moskowiten verdanken die Letten und Ehsten der baltischen Provinzen, was sie seit 1710 an tüchtiger Landvolksschule hatten und haben, sondern der Weisheit derjenigen Monarchen und Staatsmänner des Russischen Gesammtreiches, welche ihnen nicht gestatteten, nach Verwüstung der „Hütte", auch den „Herd" zu zerstören, und „dessen Gluth" gar auszublasen und auszutreten!

Und nun mag der „Blick" des Herrn v. Samarin „auf die lutherischen Schulen" weiter „blicken":

„Vor einem halben Jahrhunderte (sic! polwjeka spustja), in den Jahren 1846—48, hatte ich Gelegenheit, hunderte von Bittschriften zu sehen, welche von livländischen Bauern lutherischer Confession waren eingereicht worden, und ich erinnere mich, daß unter denselben nur selten Unterschriften vorkamen; anstatt ihrer Eigennamen hatten die Bittsteller" (?!) „Kreuze gesetzt, mithin verstand auch in damaliger Zeit die erwachsene Generation, wenn sie auch nicht ungeschult war, wenigstens nicht zu schreiben."

Daß in der That damals das Schreiben bei den Ehsten und Letten weniger verbreitet war als jetzt, folgt schon allein daraus, daß erst um jene Zeit der Schreibunterricht auch in den Gemeindeschulen obligatorisch wurde, wie er es in den Parochialschulen schon

vorher gewesen war. Ueberdies würde sich jene Erscheinung schon allein aus dem Umstande erklären, daß die Petitionäre von 1846 den schlechtesten Theil der bäuerlichen Bevölkerung repräsentirten. Aber von der ganzen „erwachsenen Generation" zu sprechen, hätte Herr v. Samarin schon um deßwillen vermeiden sollen, weil er selbst an einer frühern Stelle hat einräumen müssen, welch' hervorragende Rolle bei derlei Petitionsfabrikation die als erwünschter Füllstoff verwertheten „Unmündigen" zu spielen pflegen (vergl. oben S. 149 flg.).

Jene Petitionen hatten jedoch noch zwei andere interessante Seiten. Bald nämlich hatte die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit Leuten, die um ganz andere Dinge bitten wollten, als um Aufnahme in die fremde Kirche, russisch abgefaßte Bittschriften zur Unterzeichnung unter dem Vorgeben vorgelegt, es stünde das wirklich Erbetene darin, während nach erfolgter Unterzeichnung sich herausstellte, daß der den Leuten unverständliche, und nur aus thörichter Achtung vor den Koncipienten unterzeichnete Text die heimtückisch eingeschmuggelte Bitte um Einverleibung in die griechisch-orthodoxe Kirche enthielt[1]). Bald wieder, wenn es mit der Fälschung des Textes nicht gehen wollte, wurden die Namen oder auch Kreuze gefälscht. Letzteres kam nicht nur 1845 flg. bei der ersten Einfädelung der Einverleibungen vor, was dann hinterher, nach entdecktem Betruge, die Betrogenen veranlaßte, gegen ihre; ohne ihr Vorwissen verzeichneten Namen oder Kreuze zu protestiren[2]); auch bei dem im Herbst 1864 durch den Bischof Platon in Scene gesetzten Petitionssturme gegen die livländische Justizverfassung ist die Unterschriftenfabrikation auf das Schwunghafteste betrieben worden, von dem später als fast durchaus lügnerischen Inhalte dieser schablonenmäßig angefertigten und untergeschobenen „Petitionen" gar nicht einmal zu reden. Mit welcher stirnvollen Zähigkeit aber dann später an solchen kalten Blutes komponirten Fälschungen, behufs kirchenpolitischer Verwerthung, festgehalten wurde, das beweisen u. A. die langwierigen, schließlich aber doch siegreichen Kämpfe des verstorbenen livländischen Generalsuperinten-

[1]) Vgl. Samson v. Himmelstierna's Pro Memoria v. September 1845 in den Livl. Beitr. II, 1, S. 94.

[2]) Vgl. z. B. v. Harleß a. a. O. S. 77.

denten Walter mit dem Bischof Platon um die Freigebung einer großen Anzahl — fälschungsweise — in die griechisch-orthodoxen Matrikularverzeichnisse eingetragener Letten und Ehsten[1]); das beweist auch schon allein jener langwierige Proceß, den der letztgenannte Hochwürdige gegen einen strammen ehstnischen Lutheraner anstrengen ließ, um ihm zu beweisen, daß derselbe ein Griechisch-Orthodoxer zu sein und zu bleiben, und demnach auch seine Kinder griechisch-orthodox habe taufen zu lassen. Auch hier mußte schließlich Platon seine Beute fahren lassen, und gewann dabei nichts, als: sich und seine Sache mit einer neuen Fluth des Gehässigen und Lächerlichen, woran dieser Proceß ganz besonders reich war[2]), zu — beschütten. Was unter solchen Umständen aus dem moralischen Kredit und juristischen Werth der griechisch-orthodoxen Matrikular-Verzeichnisse, dieser magna charta der Staatskirche in Livland, werden mußte, das kann vielleicht selbst Herr v. Samarin begreifen. Einstweilen aber mag er aus den bewußten unterkreuzigten Petitionen weiter deduciren:

„Ernstlich an Volksbildung zu denken hat man in Livland erst im Zeitraume unserer" (pluralis majestatis?) „Erinnerung angefangen, und zwar" (denn damals waren „Wir" Beamter „für besondere Aufträge" oder dgl. bei Golowin) „in den vierziger Jahren, unter dem Einflusse der damaligen religiösen Bewegung."

Bei der schon mehrfach betonten grauenvollen Konfusion, welche in v. Samarin's Chronologie herrscht, kann es nicht Wunder nehmen, daß er das Stiftungsjahr der ritterschaftlichen „Küsterschule" und der Oberlandschulbehörde (1839) zu den vierziger Jahren, zu den Jahren derjenigen Bewegung rechnet die er — „religiös" findet.

„Sie" — diese „religiöse" Bewegung — „war es ganz eigentlich, welche die deutsche Intelligenz" — man weiß wie schwer ihm die im Magen liegt! — „zwang, das Gefieder zu schütteln, und auf diese Thatsache hinweisend hatte der Bischof von Riga Benjamin vollkommen Recht, in einer seiner Denkschriften zu sagen, „„daß in Sachen der Volksbildung die Ansiedelung der Rechtgläubigkeit (sic! wodworenie prawoslawia) in Livland auf

[1]) A. a. O. S. 156.

[2]) Vgl. Livl. Beitr. II, 5, S. 453 flg.

indirekte Weise auch dem lutherischen Landvolk zu Gute gekommen sei.""

Welch' herrlicher Grund für die Glaubens-Ansiedler, im Lande zu bleiben! Man bestelle doch nur gleich „den Bock zum Gärtner": denn auch dies wäre indirekt — für die Kultur-Pflanzen von Nutzen.

„Dasselbe Thema entwickelte, nur von seinem Gesichtspunkte aus, der Pastor [1]) Walter, in seiner berühmten, bei Eröffnung des Landtags von 1864 gehaltenen Rede [2]); das war gewissermaßen eine öffentliche Beichte einer Jahrhunderte langen Versäumniß, welche für das lutherische Herz bittere Folgen hatte, zugleich aber war sie das Programm des künftigen Handelns, um der geistigen Erziehung der Massen Herr zu werden."

Der stille Beobachter ladet hiermit seine Leser ein, jene Landtagspredigt Walter's einmal darauf anzusehen, ob er daraus den Gedanken des hochwürdigen Benjamin werde herauslesen können! Walter stellt — im schroffsten Gegensatze zu der Interpretation des Herrn v. Samarin — vielmehr der livländischen Ritter- und Landschaft das ausdrückliche Zeugniß aus: die „Schulen" seien ihr „die bereits ehrlich gepflegten" gewesen; wie sollte auch er dies nicht haben bezeugen müssen, er, der schon fast 30 Jahre früher (1839) das Wort „Walk'sche Küsterschule" nur hatte aussprechen dürfen, um die Ritterschaft sofort willig zu finden, seinem Gedanken Wirklichkeit zu geben; er, der während einer mehr denn 25jährigen Praxis als Land [3])-Pfarrer (1828—55) die beste Gelegenheit gehabt hatte, jene Pflegebereitschaft kennen zu lernen. Wiewohl aber er, so wenig als irgend ein sachkundiger und ehrlicher Livländer, für das, bei alledem in dieser Pflege immer noch Versäumte blind war, — denn je höher die Anforderungen, desto schärfer der kritische Blick, — so war es in jener Landtagspredigt etwas ganz Anderes, was er als „das Versäumte" beklagte, nämlich wörtlich: „daß wir heute nicht sagen können, ganz Livland sei

[1]) Herr v. Samarin wollte sagen: General-Superintendent.

[2]) Herr v. Samarin wollte sagen: Predigt. Die betreffende Stelle der letztern findet sich abgedruckt in den Livl. Beitr. II, 4, S. 288 flg.

[3]) Denn nicht nur in seiner ersten, rein ländlichen Pfarre Neuermühlen, sondern auch in seiner zweiten, das Städtchen Wolmar in sich begreifenden Pfarre war er hauptsächlich Pastor einer großen lettischen Landgemeinde.

deutsch, ist von uns selbst vornehmlich verschuldet, als wir, in unklarer Pietät gegen die Bruchtheile aus der Geschichte verschwindender Volksstämme, gegenüber ihrem, in der Natur und Lage derselben begründeten Drange zur Germanisirung" u. s. w. Gerade diese Anschauung des verehrten Mannes ist eine in hohem Grade streitige, selbst schon damals lange nicht von allen deutschen Baltikern getheilte. Der stille Beobachter z. B. glaubt mit der sehr abweichenden Anschauung nicht allein zu stehen, *erstens*: daß die Walter'sche in dem Maße mehr als unhaltbar und veraltet erscheinen muß, in welchem eine geschichtskundige Vertiefung in die Specialitäten und Realitäten der baltischen Vergangenheit zu der Ueberzeugung führen muß, daß es keine einzige Epoche der baltischen und *insbesondere der livländischen* Geschichte gegeben hat, in welcher eine systematische *Germanificirung* der Ehsten und Letten, wie sie Waltern vorgeschwebt zu haben scheint, auch nur möglich gewesen wäre; *zweitens*: daß in dem Maße, wie sich der politische Blick der deutschen Baltiker für die Gegenwart, wie für die mögliche oder wahrscheinliche Zukunft der Provinzen schärft, es immer zweifelhafter erscheinen muß, ob es, selbst wenn jemals ausführbar, politisch weise gewesen wäre oder sein würde, mehr zu thun, als den Ehsten und Letten zur völlig *zwanglosen, frei* oder *instinktiv* zu ergreifenden, auch *keineswegs allein vermittelst der Schule und Sprache vor sich gehenden Germanisation* die Mittel darzubieten, m. a. W. mehr zu thun, als eben ungefähr thatsächlich geschah, geschieht und hoffentlich geschehen wird.

Herr v. Samarin fährt fort:

„Natürlich bestand die Aufgabe nicht darin, das Volk zu bilden, sondern darin, dasselbe vermittelst der Bildung Rußland abzugewinnen; aus der gerade so gestellten Frage aber erklären sich zweifelsohne die in den letzten Jahren erreichten großen Erfolge."

Wie die Leser oben gesehen haben, erklärt sich nicht nur der General-Gouverneur Albedinski, sondern selbst ein Katkow, gerade umgekehrt die Abwendung des Letten- und Ehstenvolkes, zwar nicht vom politischen, wohl aber vom kirchlich und sprachlich russifikatorischen Rußland aus zunehmender eigener Bildung. Nach dem

„Systeme" des letztern wird da wohl kein anderer Rath sein, als deren Bildung eben möglichst abnehmen zu machen! Doch weiter:

„Die erste und vollständigste Verordnung über Organisation der Landvolksschule finden wir im 3. Buche des Gesetzes über Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft der livländischen Bauern und gleichzeitige Abschaffung ihrer Rechte auf Land vom Jahre 1819." — Gehört also wohl auch in die berühmten „Vierziger Jahre!" —

Hierzu ist zu bemerken: die persönliche Leibeigenschaft war bereits de jure et de facto, wenn auch ohne diesen Ausdruck, auf Grund des die Beschlüsse von 1765, 1796, 1797 und 1798 resp. ergänzenden, verbessernden und systematisch zusammenfassenden Landtagsbeschlusses von 1803, durch die Bauernverordnung von 1804 aufgehoben worden [1]). Die, auf Grund der Landtagsbeschlüsse von 1818 ergangene Bauernverordnung von 1819 that in dieser Beziehung weiter nichts, als die 1804 noch aufrechterhaltene Hörigkeit (glebae adscriptio) durch die Freizügigkeit von Gut zu Gut innerhalb der Provinz ersetzen. Daß es ein socialer, politischer und nationalökonomischer Fehler war, gleichzeitig das 1804 beliebte Erbpachtverhältniß der Gesindeswirthe in dasjenige des Zeitpachtverhältnisses umzuwandeln, hat niemand früher erkannt, als die völlig unabhängige bezügliche Opposition innerhalb der livländischen Ritterschaft von 1818 selbst. Doch ward, vermöge der damals in allen maßgebenden Kreisen vorherrschenden falschen nationalökonomischen Theorie eines überspannten Individualismus und freiester Concurrenz, das Erbpachtverhältniß — durch die Gesetzesbestätigung Alexanders I. beseitigt, diese Beseitigung selbst durch den berühmten Dr. Garlieb Merkel — was bedarf es für einen v. Samarin weitern Zeugnisses! — in einem eigenen Gelegenheitsbuche verherrlicht, und dessen Verfasser, für diese Verherrlichung, durch das kaiserliche Geschenk eines Brillantringes belohnt [2]). Die entgegengesetzte Strömung im Schooße der Ritterschaft hat aber seitdem nie aufgehört, und gerade der intellektuelle Urheber der Beschlüsse von 1818, Samson v. Himmelstierna, der sie sogar

[1]) Vgl. die officielle Historische Einleitung in die livländische Bauernverordnung von 1804. L. B. III, 1, S. 153 flg.

[2]) Vgl. J. Eckardt, Juri Samarin's Anklage gegen die Ostseeprovinzen (1869) S. 216.

noch 1838 öffentlich vertheidigt hatte[1]), war es, der schließlich, überwältigt durch die erfahrungsmäßigen Schattenseiten seines Systems, schon 1841 sich an die Spitze derjenigen Bewegung stellte, welche den begangenen Fehler durch eine zeitgemäße Kombination der berechtigten Grundanschauungen beider Gesetzgebungen, von 1804 und von 1819, unter Vermeidung der Einseitigkeiten und Fehler beider, gutzumachen trachtete[2]). Dies geschah, wenn auch nicht unter Wiederherstellung der Erbpacht, so doch durch das oben gekennzeichnete Doppelsystem von Garantien, sowohl für die Bauern-Gemeinde als für den einzelnen Gesindeswirth, auf Grund der Landtagsbeschlüsse v. 1847/48, in der Agrar- und Bauernverordnung von 1849, im Wesentlichen reproducirt in der jetzt geltenden Bauernverordnung von 1860, und in den auf Grund der Landtagsbeschlüsse von 1865 und 1866 ergangenen ergänzenden Bestimmungen. Von einer Anerkennung eines „Rechtes der livländischen Bauern auf Land" konnte freilich 1849 flg. so wenig die Rede sein, wie 1819 von einer „Abschaffung" eines solchen Rechtes. Denn in allen Stadien der 101jährigen Geschichte bäuerlicher Reformen (1765—1866) bildete die principielle Anerkennung des gutsherrlichen Grundeigenthumsrechtes die Voraussetzung, und bei den verschiedenen wohlerwogenen Beschränkungen in der Ausübung dieses Rechtes, welchen sich die Ritterschaft von Zeit zu Zeit freiwillig unterwarf, hat sich's niemals um vermeintliche „Rechte" der einzelnen livländischen Bauern „auf Land" gehandelt, sondern nur um die Handhabung und Nutzung der einzelnen mehrerwähnten, neuerdings auf „35,699" bezifferten „Bauerngesinde", oder der güterweise unter dem Namen „Gehorchs- oder Pacht-Land gruppirten Einzelkomplexe derselben, im Sinne territorialer Gesammtgrundlagen der in drei Hauptklassen (s. o.) gegliederten Gemeinden. Im letztern Sinne hat nur die Gutsgemeinde *als politische Gesammtheit* durch die s. g. „Demarkationslinie"[3]) zwischen Ge-

[1]) Vgl. die betreffenden Auszüge aus dessen Schrift: „Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, in besonderer Beziehung auf das Herzogthum Livland" (1838) in v. Bock, Ev. Allianz und Russ. Diplom. Beilage B, f, S. 277 flg.

[2]) Vgl. v. Bock, Suum cuique, in der Baltischen Monatsschrift Jahrgang 1864.

[3]) Es mag ja ganz gut sein, daß diese „Demarkationslinie", oder wie sie, nach ihrer üblichen chartographischen Aufzeichnung, sprachgebräuchlich

horchs-(Pacht-, Bauern-)Land und Hofesland (mit Inbegriff der zu diesem geschlagenen „Quote" des s. g. „steuerpflichtigen" Landes, s. o.) agrarisches Recht erhalten, und eben darum nur im öffentlichrechtlichen, nicht im privatrechtlichen Sinne. Im ersten Sinne dagegen beschränkt sich die agrarische Seite des Bauernrechtes einzig und allein auf die das Gehorchsland erschöpfenden Gesinde, resp. auf die Gesindeswirthe. Die übrige bäuerliche Bevölkerung aber participirt in ihren einzelnen Mitgliedern lediglich an den nicht agrarischen Seiten des Bauernrechts. Grundeigenthum aber kann de jure seit 1804 jeder livländische Bauer, jedoch einzig und allein auf den gewöhnlichen privatrechtlichen Wegen erwerben, und seit 1849 hat dies die Ritterschaft durch Gründung eigens dazu bestimmter Kredit-Institute de facto so sehr erleichtert, daß jetzt ungefähr ein Drittel sämmtlicher 35,699 Gesinde dergestalt in bäuerliches Privateigenthum übergegangen ist.

Das Erbpachtverhältniß, welches 1804 geschaffen, 1819 aber wieder aufgehoben ward, hat sonach beidemal sich lediglich bezogen auf die Gesindeswirthe, nicht aber auf die mehr denn 20fach größere Bevölkerung „der livländischen Bauern", wie Herr v. Samarin immer und immer wieder seine unwissenden Leser will glauben machen. Ganz besonders widersinnig aber erscheint es, wenn gerade er, wie fast in jeder seiner Schriften, so auch in seiner neuesten, der livländischen Ritterschaft aus der von ihr beschlossenen, vom Kaiser bestätigten und schließlich von Garlieb Merkel selbst verherrlichten, später jedoch zeitgemäß korrigirten Aufhebung jenes Erbpachtverhältnisses einen Vorwurf macht. Denn hätte sie dasselbe 1819, was ohne Zweifel das Klügste gewesen wäre, fortbestehen lassen, dann würde sich der bäuerlich aristokratische Geist der livländischen Gesindeswirthe, über

und halb humoristisch genannt zu werden pflegt, „der rothe Strich", nun auch de jure fixirt ist. Thatsächlich ist sie auch ohne gesetzliche Fixirung im Großen und Ganzen, lange ehe sie so hieß, von den Gutsherrren, mit kaum nennenswerthen Ausnahmen, respektirt worden; und so ist denn der jetzige gesetzliche Gegensatz zwischen Hofesland einer-, Gehorchs-(Pacht-, Bauer-) Land andrerseits im Wesentlichen derselbe, den schon 1561 die magna charta der Provinz Livland, das Privilegium Sigismundi Augusti, mit den Ausdrücken: „Streuland" und „Hakenland" kennzeichnet, ohne daran juristische Schranken zu knüpfen.

den und dessen sociale, nationale und politische Folgen jetzt v. Samarin so bitter klagt, noch viel schärfer ausgeprägt, dann würde ohne Zweifel die Entwickelung zum bäuerlichen Grundeigenthume noch viel früher begonnen, und wahrscheinlich jetzt noch viel umfassendere Dimensionen angenommen haben, als dies Alles auch so der Fall ist, und selbst in diesem geringern Maße und Umfange hinreicht, Herrn v. Samarin schlaflose Nächte zu verursachen.

Einstweilen geht er auf eine Analyse der die Landvolksschule betreffenden Bestimmungen der livländischen Bauernverordnung von 1819 ein, und spricht:

„Landvolksschulen wurden in zwei Formen verordnet: allgemeine, auch Gemeinde- oder Gemeindebezirks-, vielleicht richtiger gesagt Gebiets-Schulen [1]) und Kirchspielsschulen. Erbauung und Unterhaltung der ersteren für eigene Rechnung war den Gutsgemeinden zur unbedingten Pflicht gemacht. Zum Bau der zweiten waren die Gutsherren verpflichtet das Baumaterial herzugeben, und die Hälfte der Kosten für die Handwerker und den Ankauf kleinerer Gegenstände (Farben, Nägel u. s. w.) zu bezahlen; die andere Hälfte fiel auf die Gemeinde, welche überdies verpflichtet war, das Baumaterial anzuführen, das erforderliche Dachstroh herzugeben und die Handlanger zu stellen. Das Gehalt der Kirchspels"- (vulgo Parochial-)„Schullehrer wurde ebenfalls von den Gemeinden bestritten, die Beköstigung aber der Schüler in diesen Schulen theils von den Gemeinden, theils von den Eltern der Schulkinder, theils von den Gutsherren — für Schüler, welche sie" — daß doch v. Samarin die kleinen Bosheiten nicht lassen kann! — „für sich zu verschiedenen Bedienstungen in der Gutsverwaltung vorbereiten ließen. Die Erhebung aller Schul-Beisteuern von den Gemeinden, und die Anhaltung der Gemeinden zum

[1]) Hierzu macht v. Samarin die Anmerkung: „Nicht" (?) „Gemeindeschulen; übrigens wurde" (etwa erst 1819.?), „behufs Abtheilung der Bauern in Gemeinden, Zugehörigkeit zu einem und demselben Gute zum Grunde gelegt, und ein Abgehen von dieser Regel ward nur als Ausnahme gestattet." — Hätte v. Samarin seinen Buddenbrock, oder auch nur den kurzen Auszug aus demselben in v. Bock's Ev. All. u. s. w. S. 258, im Kopfe gehabt, so würde er wissen, daß schon die, auf die Landtagsbeschlüsse von 1688 sich gründenden „Fragen und Verordnungen bei Kirchenvisitationskommissionen" die „Gebietsschulen" und den „Kirchspielsschulmeister", als niedere und höhere Stufe, unterscheiden und abhandeln.

Bau und zur Unterhaltung der Schulen war den Gemeindegerichten aufgetragen. Hinsichtlich der Gemeindeschule" — nun also doch so, nach jenem ja und nein zwischen Text und Anmerkung! — „war dem Gutsherrn das Recht gewährt: den Lehrer (nach Vereinbarung mit dem Pastor) anzustellen, ihn zu strafen und abzusetzen; die Oberaufsicht über den Unterricht zu führen, und zu verlangen, daß die Schule auf seinem Hofe[1]) eingerichtet werde. Die Kirchspielsschule befand sich unter näherer Leitung des Pastors und des Gutsherrn, unter der Kontrole des Kirchspiels-Schulkonventes, welcher auch über die Gemeindeschulen die Aufsicht führte, sich jährlich einmal versammelte und aus den Kirchspiels-Eingepfarrten (Gutsherren), den Kirchenvormündern und dem Pastor bestand. Dieser Konvent stellte die Lehrer der Kirchspielsschulen an, und entschied allendlich über deren Amtsentsetzung. Die Auswahl der Lehrbücher und der Unterrichtsmethode war dem livländischen Konsistorio[2]) überlassen, die Oberaufsicht aber über sämmtliche Schulen in den Grenzen des Gouvernements lag dem Oberkirchenvorsteheramte, bestehend aus Edelleuten und Gliedern der Geistlichkeit, und dem ritterschaftlichen Landtage ob."

Herr v. Samarin drückt sich mindestens sehr ungenau aus; statt: über „sämmtliche Schulen" hätte er sagen sollen: über sämmtliche evangelisch-lutherische[3]) Landvolksschulen; ebenso

[1]) „Schon in jenen „Fragen" u. s. w. aus dem 17. Jahrhunderte werden die „Gebiets"- auch „Hofes-Schulen" genannt. A. a. O.

[2]) Damals (1819 flg.) gab es eben in Riga nur evangelisch-lutherische Consistorien: eines für die Stadt Riga, und das andere, von dem hier die Rede ist, für die übrige Provinz; das sog. „rechtgläubige geistliche Consistorium" ist natürlich erst nach der „Ansiedelung der Rechtgläubigkeit", also in den Vierziger Jahren errichtet worden.

[3]) Allerdings gab es 1819 und auch noch bis 1850 (s. o.) in Livlaw nur evangelisch-lutherische Landvolksschulen; aber es ist doch wichtig, dies zu betonen, weil aus der Unterstellung derselben auch in polizeilicher, ökonomischer und vermögensrechtlicher Beziehung unter eine so entschieden lutherisch-confessionell organisirte Behörde, wie die Oberkirchenvorsteher-Aemter, hervorgeht, daß man sich auch schon vor dem Abfalle von 1845/46 vollkommen derjenigen Wahrheit, die jetzt v. Samain gern trüben möchte, bewußt war, daß sämmtliche damalige und auch späer von Lutheranern errichteten Landvolksschulen keineswegs blos in pädagogiscer, sondern auch in ökonomischer und vermögensrechtlicher Beziehung der lutherisch-confessionellen Gemeinde als solcher gehörten. Wäre dem nicht soge-

verleitlich ist es, wenn er von dem, resp. einem Oberkirchenvorsteheramte „in den Grenzen des Gouvernements" spricht, da es doch seit 1671 bis auf den heutigen Tag ihrer vier giebt, deren jedes nur für einen der vier Kreise Livlands kompetent war und ist. Die Oberlandschule aber ist eine spätere Schöpfung. Principiis obsta! — Weiter sagt v. Samarin:

„Der Besuch der Gemeindeschule oder der Hausunterricht (als Ausnahme, mit Genehmigung des Pastors) war allen Bauerkindern vom 10ten Lebensjahre an geboten; zur Parochialschule aber mußte [1]) jede Gutsgemeinde mindestens 12 Schüler von 14—17 Jahren stellen; im Nothfalle ermittelte und stellte sie der Konvent.

„In den Gemeindeschulen wurde unterrichtet: im Lesen (in örtlicher Volkssprache), Katechismus und Gesang der üblichsten Gebete" (v. Samarin wollte sagen: Kirchenlieder!); Schreiben wurde nicht gelehrt" — v. Samarin ist es, der hier unterstreicht, und dazu mit bekannter Malice bemerkt: „welche Vorsicht! man fürchtete schriftliche Petitionen!" — „In den Parochialschulen: Schreiben" — hier ist es der stille Beobachter, der unterstreicht; wo war denn hier die „Vorsicht" geblieben! — „Rechnen, Katechismus in größerm Umfange, und außerdem wurden die allgemeinen Begriffe über verschiedene Gegenstände gelehrt, behufs Ausrottung der im Volke herrschenden Vorurtheile. (Vollständige Sammlung der Gesetze [2]), Theil XXXVI, Beilage zu Nr. 27,735 §§ 118, 516, 517, 519).

wesen, so würden sie in polizeilicher und vermögensrechtlicher Beziehung gewiß nicht, was doch der Fall war, einer so entschieden als confessionell charakterisirten Behörde unterstellt gewesen und geblieben sein, wie das Oberkirchenvorsteheramt.

[1]) Nach 1847/48, da die Ritterschaft fand, daß mittlerweile der Drang im Volk nach höherer Bildung umfassend und stark geworden war, ward der obligatorische Besuch der Parochialschule in einen freiwilligen, bei Zahlung eines Schulgeldes, verwandelt, dagegen die Unterhaltung einer Parochialschule von Kirchspiels wegen jedem lutherischen Kirchspiele um so strenger zur Pflicht gemacht.

[2]) Der st. Beob. muß bemerken, daß ihm diese, dem russischen Swod, wie auch größtentheils dem Provincialrechte der Ostseeprovinzen zu Grunde gelegte officielle Sammlung von in den Grenzen des russischen Gesammtreiches rechtskräftig gewordenen Satzungen u. s. w. — die sog. „Polnoje Ssobranie sakonow" (48 Bände) nicht zu Gebote steht, um v. Samarin controliren zu können.

„Alle diese Regeln, besonders die auf die Gemeindeschulen bezüglichen, wurden geschrieben und bestätigt für die Zukunft, im Sinne eines Progammes, um dessen rasche Verwirklichung damals niemand" (!) „sonderlich sich kümmerte. Die Ritterschaft nahm, für alle Fälle" (!), „die elementare Volksbildung in ihre Hand, in der That aber erblickte sie darin nicht nur keine besondere Nothwendigkeit, sondern verhielt sich eher dazu" (zu ihrem eigensten Werke!) „mißtrauisch [1]) und nicht gerade wohlwollend. Hin und wieder" (!) „mögen wohl auch Gemeinde- oder Hofes-Schulen errichtet worden sein, doch das waren seltene Ausnahmen" (!). „Dazu kam, daß auch die ökonomische Lage, in welche das Volk gebracht war, die Entwickelung der Bildung nicht begünstigte. Bei dem raschen Verfalle des materiellen Wohlstandes der Bauern, welcher in Folge der landlosen Emancipation anhub, war es schwer, eine starke Lust zum Unterrichte auch nur zu erwarten; sie verblieben nach wie vor in Rohheit, und waren sich derselben nicht einmal bewußt. Es scheint sogar, daß nach 1819 eine Epoche des Verfalles auch in Sachen der Volksbildung eintrat; wenigstens führt zu einer solchen Annahme die Vergleichung des Zeugnisses Merkel's, welcher zu Ende des vorigen Jahrhunderts Schulen in allen Kirchspielen fand, mit dem Zeugnisse des Bischofs Philaret, welcher im Jahre 1846 schrieb: „„daß die Existenz der von der Verordnung von 1819 verlangten Parochial-Schulen fast unbemerklich ist, und daß man ihrer kaum

[1]) Ein solches Mißtrauen, oder eine gewisse verschärfte Aufmerksamkeit auf das, was in den Schulen etwa vorgehen möchte, trat erst, aber doch auch nur sporadisch, in den Vierziger Jahren, unter dem Eindrucke der damaligen Revolutionirung des Volkes von oben, hervor, hat sich aber niemals dauernd festgesetzt, sondern vielmehr, eben auch schon gegen Ende der Vierziger Jahre, als man sah, daß die Revolutionirung beim Volke selbst Fiasko gemacht hatte, einem verstärkten Vertrauen zur Landvolksschulsache und einem seitdem immer steigenden, opferfreudigen Eifer für dieselbe Platz gemacht. Von dieser richtigen Stimmung und Erkenntniß zeugen schon die Schulbestimmungen der Agr. u. Bauernverordnung von 1849, und haben seitdem alle bezüglichen Beschlüsse der Ritterschaft gezeugt, bis zu den im edelsten conservativen Sinne liberalen (freisinnigen und freigebigen) Beschlüssen des Landtages von 1872, des jüngsten seither abgehaltenen.

mehr als 10"" (!) „„auf sämmtliche 106 Kirchspiele Livlands (die Insel Oesel ungerechnet) aufzählen kann.""

Abermals — welch' köstliches Bekenntniß! Herr v. Samarin bekennt also, daß er, trotz mehrjährigen eigenen Aufenthalts in Riga, für die Beurtheilung der thatsächlichen Zustände der livländischen lutherischen Landvolksschule von 1797—1846 sich reducirt sieht auf das Zeugniß des durchaus unkirchlichen Rationalisten von der Marke der Neunziger Jahre, Dr. Garlieb Merkel, der 1796 als malkontenter Hofmeister Livland verließ, um 1797 seine „Letten" in Leipzig herauszugeben, und dann wieder auf das Zeugniß des erst 1843 als griechisch-orthodoxer Vikar-Bischof nach Livland gekommenen ehemaligen Erzbischofs von Tschernigow Dr. Philaret[1]). Also ein Dr. vorn, und ein Dr. hinten! In dieser Art Beweisführung könnte man beinahe, neben der in dem Namen Georg von u. s. w. liegenden, sprachlich-ständischen, auch noch eine gewisse specifisch „wissenschaftliche" Germanisation unsers Ritters zu sehen versucht sein. Dem orthodoxen Dr. wird man es am Ende nicht allzuhoch anrechnen können, daß er von der lutherischen Landvolksschule Livlands sprach, wie der Blinde von der Farbe, daß er also nicht die sehr sorgfältigen und sachkundigen lithographirten Schulberichte kannte, welche der seit 1843[2]) als Schulrath an der livländischen Oberlandschulbehörde wirkende Ulmann lieferte, aus welchen er, in Ermangelung eigner Sachkenntniß, hätte lernen können, daß im ganzen lettischen Theile Livlands von jeher das System der obligatorischen Kirchspielsschulen vorgeherrscht hat, und daß man daselbst gerade mit den Gemeindeschulen im Rückstande war, während nur im ehstnischen Theile das Umgekehrte, aber doch auch nicht in dem von ihm angegebenen ungünstigen Verhältnisse, der Fall war.

Wahrhaft erheiternd aber ist die Mannequins- und Pirouettenmacher-Rolle, welche, an Dräthen die von Samara langen, v. Samarin den armen heterodoxen Dr. spielen läßt. Für 1797 muß dessen Zeugniß gut genug sein, um den verwahrlosten Zustand der livländischen Landvolksschule zu Ende des vorigen Jahrhunderts zu beweisen. Für 1846 hinwiederum ist es gerade gut

[1]) Vgl. v. Harleß a. a. O. S. 38 u. 75.

[2]) Oder 1844; v. Jung-Stillings Schulstatistik v. 1868 a. a. O., war freilich damals noch nicht geschrieben.

genug, um deren glänzenden Zustand zu Ende des vorigen, deren düstern in der Mitte des jetzigen Jahrhunderts zu beweisen. Beides aber ist unwahr. Denn weder ist es wahr, daß 1797 sämmtliche livländische Kirchspiele schon Parochialschulen hatten, noch ist es wahr, daß 1846 die damals wirklich existirenden bis auf 10 zusammengeschmolzen waren. Nur das ist wahr, daß der orthodoxe Dr. von der ganzen Sache gar nichts verstand, und daß der heterodoxe, wenn er allen livländischen Kirchspielen Parochialschulen zuschrieb, damit nur bewies, daß er höchstens etwas von dem lettischen Theile Livlands verstand; endlich, daß somit unser alter Freund „Juri" nicht sowohl ein „Dr. Dr." oder Doctor juris utriusque ist, als vielmehr ein dem juri Doctoris utriusque Verfallener!

Ueber das, was er von der „landlosen Emancipation" des livländischen Bauernstandes sagt, nach allem vorhin in agrarischer Beziehung Auseinandergesetzten auch nur ein einziges Wort weiter zu verlieren, wird wohl nicht nöthig sein. Wohl aber verdient hier, in Bezug auf die von ihm behauptete Zerstörung aller „Lust zum Unterrichte" durch den Zustand von 1819—49, nochmals hervorgehoben zu werden, daß gerade er es ist (vgl. oben), der constatirt hat, wie bei „Ansiedelung der Rechtgläubigkeit" selbst die „einverleibten" Knechte und Lostreiber keine eiligere Frage an die Popen hatten, als die sorgenvolle: ob sie denn auch in ihrer neuen Lage Schulen haben würden, wie im Lutherthume, oder ob etwa diejenigen lutherischen Pastore Recht behalten würden, die ihnen gesagt hätten, ihre Kinder würden in der „Rechtgläubigkeit" zu „Dummköpfen" werden. Und nun wieder vorwärts mit v. Samarin:

„Die livländische Bauernverordnung von 1849 brachte in die Organisation der livländischen Schulen nichts sonderlich Neues, es sei denn einiges Gewäsch in den Artikeln über Vertheilung der für diesen Gegenstand von den Bauern rechtgläubiger und lutherischer Confession zu tragenden Leistungen; jedenfalls ging alles durch die Ansiedelung der Rechtgläubigkeit im Gebiete bedingte Neue in die Verordnung von 1860 über, durch welche das gegenwärtige System der administrativen Organisation der Volksbildung in Livland geregelt wird."

Im Allgemeinen kann man Herrn v. Samarin darin nur Recht geben, daß die Verordnung von 1849, welche hinsichtlich der Landvolksschule inhaltlich auch die jetzt formell geltende von 1860 ist, nichts wesentlich Neues brachte. Die ausdrückliche Betonung des confessionellen Charakters der livländischen Landvolksschule überhaupt, die peremtorische Einschärfung der obligatorischen Einführung von Parochialschulen, auch an den Orten, wo noch keine bestanden, das waren lauter alte, schon damals 180jährige Dinge. So war auch die mehrerwähnte förmliche Legalisirung der schon 10 Jahre vorher als autonome häusliche Einrichtung von der Ritterschaft eingeführten lutherischen Oberlandschulbehörde nur in der Form des Gesetzes etwas Neues: der Inhalt hatte sich eben schon seit 1839 bewährt. Aber selbst dieser Inhalt war, abgesehen von dem als fachmännischer Experte hinzu genommenen Schulrathe, insofern nichts wesentlich Neues, als die Oberlandschulbehörde doch nur eine behufs einheitlicherer Oberleitung beliebte Zusammenfassung der schon 1668 von derselben Ritterschaft gegründeten vier Oberkirchenvorsteher der einzelnen Kreise Livlands in ein Kollegium war. Es läßt sich wohl angesichts der bis jetzt erzielten selbst vom Feinde anerkannten Erfolge, kein schöneres Zeugniß für die wahrhaft objektive Weisheit der nachgerade 205 Jahre alten ritterschaftlichen Schulorganisation denken, als daß selbst unter den so scharf brennenden Verhältnissen der Vierziger Jahre, und neben so manchem radikal Neuen, was auf anderen Gebieten der bäuerlichen Gesetzgebung seit 1842 auf die Bahn gebracht und in der Agrar- und Bauernverordnung war abgelagert worden, die Ritterschaft gerade auf dem Gebiete der lutherischen Landvolksschule, der Hauptsache nach, mit bestem Gewissen lediglich beim Alten bleiben, und nur leise die nachbessernde Hand anlegen durfte, um auch der neuesten Zeit gerecht zu werden.

Herr v. Samarin aber nörgelt weiter:

„Die Landvolksschulen hatten, nach der Bauernverordnung von 1819, wie die Leser dies aus dem ihnen vorgelegten kurzen Ueberblicke haben ersehen können, den Charakter nicht sowohl kirchlicher als von Guts-Institutionen; in den Vierziger Jahren aber verwandelten sie sich, und gegenwärtig zeigen sie sich als Institutionen, welche einen landeskirchlichen Charakter tragen."

Es spuken offenbar in dieser wunderbaren „4. Lieferung" zwei Herren v. Samarin. Welchem von Beiden soll der Leser glauben: demjenigen, welcher soeben (S. 275 des Originals) behauptete, nach dem Gesetze von 1819 habe die livländische Landvolksschule keinen kirchlichen Charakter getragen? Oder dem andern, welcher (S. 234 des Originals, vgl. oben S. 190) behauptet hat: „Wie man aus allem oben Dargelegten sieht, hatten die Volksschulen in Livland von Anfang an einen streng confessionellen Charakter" —? Und dann: welcher Georg hat Recht: derjenige, welcher soeben behauptete, in den Vierziger Jahren hätten sich die livländischen Landvolksschulen in etwas völlig Neues „verwandelt"? Oder der andere, welcher ganz kurz vorher behauptet hat: „die livländische Bauernverordnung von 1849 brachte in die Organisation der livländischen Schulen nichts sonderlich Neues" —? Oder sollte derselbe Mann, der von der Bedeutsamkeit des confessionellen Charakters eine so hohe Meinung hat, daß er sich in dieser Beziehung bis zu einer ausdrücklichen Aneignung einer analogen Anschauung v. Bock's versteigt (S. 270 des Originals, vgl. oben S. 229), sollte wohl der die von ihm behauptete „Verwandlung" der Schule aus einer „Guts"- in eine „landeskirchliche" Institution zu demjenigen rechnen, was er „Gewäsche" (putaniza) nennt? — Die vertrackten „Vierziger Jahre"! Was die doch unter so einem Georgs-Helme für eine heillose Verwirrung müssen angerichtet haben! Doch weiter:

„„Die gegenwärtigen Gemeindeschulen evangelisch-lutherischer Confession gehören zu den kirchlichen Anstalten; auf dieser Grundlage stehen sie unter der Leitung der kirchlichen Behörden. — Gleicherweise unterliegt auch der häusliche Unterricht der zur evangelisch-lutherischen Confession gehörigen Gemeindeglieder, wie bisher, der Aufsicht der lutherischen Geistlichkeit und der Leitung der lutherischen kirchlichen Behörden. Die evangelisch lutherischen Parochialschulen haben derselben Aufsicht zu unterliegen, wie vorher[1]), die griechisch-orthodoxen dagegen stehen, kraft der allgemeinen Reichsgesetze, unter der ausschließlichen Leitung der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit und des Allerheiligsten dirigirenden

[1]) „Gleicherweise — auch — wie bisher — derselben — wie vorher" — dies wenigstens klingt doch nicht gerade nach Verwandlung!

Synod's [1])"" — „So lautet die Verordnung. Hier wird, wie die Leser sehen, die Abgrenzung der Sphäre der Volksbildung nach Confessionen schon in aller Strenge durchgeführt."

Und das kommt dem Herrn v. Samarin so seltsam vor? Erklärt sich's doch so einfach, sobald man nur des Glaubens ist, daß 1819 nicht zu den „Vierziger Jahren" gehört! Oder wie hätte sich schon 1819 die allerdings „von Anfang an" streng confessionell lutherische Landvolksschule Livlands gegen einen Glauben abgrenzen können, der erst 1845 flg. daselbst „angesiedelt" werden sollte? Herr v. Samarin spricht weiter:

„In gegenwärtiger Zeit ist die Leitung der protestantischen Landvolksschulen, wie der Parochial- so auch der Gemeindeschulen dreien collegialischen Behörden anvertraut: der Kirchspiels-Schulverwaltung, der Kreis-Landschulbehörde und dem Oberkirchenvorsteheramte [2]). Die erste Behörde besteht, unter dem Vorsitze des vom Kirchspiel erwählten Kirchenvorstehers, aus dem Pastor, dem Parochialschullehrer und einem von sämmtlichen Kirchenvormündern und Schul-Aeltesten erwählten Kirchspielsschul-Aeltesten. Die zweite Behörde ist eingesetzt für je zwei Ordnungsgerichts-Bezirke und besteht aus dem Oberkirchenvorsteheramte, zwei von und aus der Ritterschaft, zwei vom livländischen Konsistorio aus der Geistlichkeit gewählten Revidenten und zwei von den Kirchspielsschul-Aeltesten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. In der Gestalt dieser zwei letzten Mitglieder wird in den ehrenwerthen Kreis die bäuerliche Aristokratie" (?!) „eingeführt — es ist dies eine dem Zeitgeiste im Jahre 1871 gemachte Concession [3]). Die dritte Behörde besteht aus den vier Oberkirchenvorstehern, dem livländischen General-

[1]) Herr v. Samarin citirt aus der „Polnoje sobranie Sakonow XXXV, Nr. 36312 §§ 590, 591. Siehe auch XXXIV Nr. 23385 § 647."

[2]) Die letztere Unterscheidung erinnert stark daran, daß unlängst ein russisches Blatt sich darüber beschwert haben soll, in den Ostseeprovinzen würden nicht weniger als zwei Universitäten auf Reichskosten unterhalten: Dorpat und — Jurjew! Herr v. Samarin scheint nicht zu wissen, daß das Oberkirchenvorsteheramt, welches seit 1671 lediglich als Kreisbehörde besteht, seit den „Vierziger Jahren" in Schulsachen als sog. Kreis-Landschulbehörde (unter Zuziehung der weltlichen und geistlichen Schulrevidenten) fungirt!

[3]) Herr v. Samarin citirt den Regierungs-Anzeiger v. 21. November 1871 Nr. 280.

Superintendenten und einem von der Ritterschaft erwählten Schulrath."

So! Nun wäre einmal wieder ein richtiger v. Samarin'scher Kohl eingerührt! Zweimal, unmittelbar nach einander, werden die drei Behörden aufgezählt: das erste Mal figurirt das Oberkirchenvorsteheramt als Nr. 3, nachdem ihm, wie bereits angemerkt, sein eigner Doppelgänger (unter dem Namen „Kreislandschulbehörde") als Nr. 2 vorangeschickt wurde; das zweite Mal dagegen figurirt es gleich als Nr. 2, d. h. ohne daß von einer besonderen Kreislandschulbehörde die Rede wäre; dagegen meldet sich als Nr. 3 das Kollegium der 4 Oberkirchenvorsteher u. s. w. Und wo, meint wohl Herr v. Samarin, ist die Oberlandschulbehörde hingekommen, deren er doch in einem früheren Stadium seiner Darstellung gedacht hat? Da er die soeben genannten „drei" Behörden sämmtlich mit ihren deutschen Benennungen aufführt, nur die „Oberlandschulbehörde" als solche ungenannt, und auch seine zweite Nr. 3 (das Kollegium der 4 Oberkirchenvorsteher u. s. w.) gänzlich unbenamst läßt, so muß man schließen, er habe nicht gewußt, daß eben dieses Kollegium die Oberlandschulbehörde ist. Seine Leser mögen zusehen, wie sie aus dem Gallimathias ihres Reporters einen Vers machen. Diejenigen des stillen Beobachters aber mögen ihn einstweilen weiter belauschen; denn er spricht schon wieder:

„Diese drei Behörden befinden sich untereinander in den Beziehungen instanzlicher Unterordnung".

Vielmehr müßte es eine wahre Komödie der Irrungen abgeben, wenn z. B. Jemand, nach der ersten Aufzählung von der Kreisschulbehörde an das Oberkirchenvorsteheramt appelliren wollte, d. h. ganz eigentlich von Pontius an Pilatus.

Herr v. Samarin aber explicirt die Sache näher:

„Die Gouvernements-Behörde (gubernskoe prisudstwie)" — unter dieser anheimelnden Benennung wird sich der russische Leser des Originals nur erst das namenlose Kollegium der 4 Oberkirchenvorsteher u. s. w., die Oberlandschulbehörde dagegen als den einstweilen noch in petto gehaltenen unsichtbaren Groß-Kophta gedacht haben, während der Leser gegenwärtiger „russischer Bekehrungen" nun schon weiß, daß er es unter jener barbarischen Bezeichnung bereits mit der leibhaftigen Oberlandschulbehörde selbst zu thun hat, — also: „Die Gouvernements-

behörde beschäftigt sich mit der Prüfung der Lehrer, Einsetzung derselben in ihre Aemter, Ausfolgung ihres Gehalts, Revision der Schulen, Eröffnung neuer, nach Verständigung mit der Ritterschaft und Benehmung mit dem Konsistorio in Gebrauch eingeführter Lehrbücher, und entscheidet allendlich alle Fragen und Streitigkeiten auf dem Gebiete der ihr anvertrauten Schulen.

„Die mittlere Instanz, der höhern untergeordnet, revidirt ebenfalls die Schulen in ihrem Kreise; sie kann von sich aus Geldstrafen bis 25 Rubel auferlegen, und ihre Anordnung vermittelst des Ordnungsgerichts in Erfüllung setzen lassen.

„Die unterste Instanz wacht über den Schulen innerhalb der Grenzen des Kirchspiels.

„Die Aufsicht über den Unterricht in den Gemeindeschulen und über den Hausunterricht ist dem Kirchenvorsteher und Pastor übertragen, unter Mitwirkung der Küster, der Kirchenvormünder und der aus den Gemeindegerichten erwählten Schul-Aeltesten.

„Die Erbauung und Unterhaltung der Bauergemeindeschulen bleibt unmittelbare Verpflichtung der Bauergemeinden.

„Nach der Bauerverordnung von 1819 war die Erhebung der Schulabgaben überhaupt Obliegenheit der Gemeindegerichte (§ 118 P. 9); in der Verordnung von 1849 hieß es ebenfalls, daß die Gemeindegerichte das den Pastoren, Kirchen, Schulen und der Post (§ 388 P. 9) Zukommende von den Gemeindegliedern beizutreiben haben, in dem entsprechenden Artikel der Verordnung von 1860 aber (§ 346 P. 9) finden sich an Stelle der Schulabgaben die Gemeindeabgaben gesetzt. Diese auf den ersten Anblick nichtssagende redaktionelle Veränderung war nicht auf's Gerathewohl gemacht; erstlich gewährt sie den Gemeindeverwaltungen den Vorwand (dessen sie sich auch bedienen), die Rechtgläubigen unter der allgemeinen, unklaren Bezeichnung Gemeindeabgaben zu solchen Abgaben heranzuziehen, welche auf Unterhaltung lutherischer Kirchen und Schulen zielen; zweitens dient sie eben jener Verwaltung zu einer anständigen Ausflucht, sich der Beitreibung obligatorischer Abgaben zum Besten rechtgläubiger Schulen von den rechtgläubigen Mitgliedern der Gemeinde zu entziehen, denn in Gemeinden, wo die rechtgläubigen Mitglieder die Minderzahl ausmachen, d. h. in dem größten Theil der livländischen Bauergemeinden, wird die Befriedigung

der Bedürfnisse der protestantischen Schulen zu den Gemeindeobliegenheiten gerechnet, die Unterhaltung der rechtgläubigen Schulen dagegen als Privatangelegenheit der rechtgläubigen Gemeindeglieder angesehen, um welche die Gemeindeverwaltung sich nicht zu bekümmern habe [1]). Diese Interpretation ist freilich inkorrekt, und verträgt keine juristische Kritik, sie wird aber auch nicht gegen Juristen geübt, sondern gegen halbunterrichtete Bauern [2]).

„Das ist Alles, was wir im III. Kapitel der Bauernverordnung von 1860 über die Landvolksschulen finden. Wie man sieht, läßt sie viele Gegenstände gänzlich unberührt, welche in der Verordnung von 1819 Aufnahme gefunden hatten; so, z. B., wird weder der Beziehungen des Gutsherrn zu der auf seinem Gute bestehenden Schule, noch auch der Gegenstände und des Umfangs des Unterrichtes gedacht. Daraus darf indeß durchaus nicht geschlossen werden, als wären die früheren Bestimmungen über diese Gegenstände bis jetzt in Kraft verblieben. Kein Zweifel, daß sich sehr Vieles verändert hat; dessen nicht zu gedenken, daß gegenwärtig die Gutsherren doch wohl kaum noch das Recht genießen dürften, Lehrer, welche die Gemeinde besoldet, nach eigenem Ermessen zu ernennen, zu strafen und zu entlassen, — wissen wir aus den Mittheilungen des Herrn Jung-Stilling, daß der Kreis der Unterrichtsgegenstände sich bedeutend erweitert hat; in den Gemeindeschulen wird jetzt [3]) außer den in der Verordnung von 1819 bezeichneten Gegenständen, gelehrt: Schreiben und biblische Geschichte, in den Parochialschulen: allgemeine Geschichte, Geographie, Geometrie und Zeichnen; auch wissen wir aus anderen Quellen, daß, seit den Funfziger Jahren, man den deutschen, und hin und wieder sogar, gegen den Willen der Leiter" (?!), „den russischen Sprach-Unterricht einzuführen angefangen hat; dazu aber ist nie die Erlaubniß erbeten worden." Warum auch? Handelt sich's doch bei gelegentlicher Betreibung der russischen Sprache neben der deutschen in den lutherischen Schulen um etwas eben so Unverfängliches, dem lokalen Erfordernisse Ent-

[1]) Hierzu Herrn v. Samarin's Citat: „Polnoje Sobranie sakonow XXXV, Nr. 36312, §§ 346, 588—599.

[2]) Und, so hätte v. Samarin, wenn er ganz aufrichtig sein wollte, hinzufügen müssen, auch nicht von Juristen, sondern von „halb unterrichteten" Bauern!

[3]) Alles schon seit den „Vierziger Jahren", z. Thl. schon vor 1849!

sprechendes, als wenn z. B., wie der Leser sich erinnern wird, selbst der Bischof Platon in die griechisch orthodoxen Schulen gelegentlich Betreibung der deutschen Sprache neben der russischen verlangt hatte! Herr v. Samarin aber geberdet sich wie ein national-liberaler Preuße von richtiger 1873er Marke, der eben einen Krypto-„Jesuiten" auf der That der „Staatsfeindschaft" ertappt hat, und ruft mit einem animo denunciandi, wie er selbst der Berliner National-, Spenerschen, Norddeutschen Allgemeinen, der Kölnischen und Magdeburgischen Zeitung sammt Provincial-Korrespondenz alle Ehre machen würde, laut in die schon im Voraus sittlich entrüstete Welt seines Leserkreises hinaus: „Der auf dem Wege der Gesetzgebung umrissene Unterrichtskreis hat sich in bedeutendem Grade erweitert ohne Vorwissen der gesetzgebenden Gewalt!"

Genug, die lutherischen Landvolksschulen Livlands sollen, nach v. Samarin's Andeutung, wo nicht geschlossen, so doch mindestens auf das Niveau des Jahres 1819 zurückgeschraubt werden. Hat er doch selbst mit anerkennenswerther Naïvetät enthüllt, welche Befürchtungen gewisse Koryphäen des Russenthums an die Zunahme der Bildung in den Ostseeprovinzen knüpfen. In jenem Denunciantenschrei liegt aber mehr als bloße Enthüllung: es ist Selbstenthüllung, Bekenntniß! Nach solcher Vorweisung seines saubern Innern knöpft sich übrigens v. Samarin ganz philosophisch wieder zu, und fährt, trockene Ziffern constatirend, fort:

„Nach den Nachrichten des Herrn Jung-Stilling für die Jahre 1851—67 hat sich die Anzahl der protestantischen Landvolksschulen in Livland von 639 auf 844, folglich um 205 Schulen, vermehrt, die Zahl der Lernenden von 25,283 auf 33,895. Im Jahre 1867 machten die Lernenden 15,43 % von der ganzen Anzahl der Kinder protestantischer Confession aus[1])". Hiernach wären also doch schon 1851 durchschnittlich in jedem lutherischen Kirchspiele Livlands ca. 6 Schulen gewesen, also nur zwei Jahre nach Ablauf jener vielbesprochenen „Vierziger Jahre", in welchen man, nach Herrn v. Samarin's Behauptung, erst angefangen haben soll, in Livland „ernstlich an Volksbildung zu denken!" Wahre

[1]) Herr v. Samarin citirt: „Statistisches Material u. s. w. v. Jung-Stilling. Petersb. 1868".

Hexenmeister, diese Livländer! Kein Wunder, daß ihre Leistungen, die jeden echten Menschenfreund nur mit Wonne erfüllen müssen, in v. Samarin's Busen nichts zu erwecken vermögen, als düstere Verstimmung, schwarzen Verdacht und unwiderstehlichen, gleichsam hustenartigen Denunciations-Reiz! Vergeblich sucht er den Aufruhr seines Innern unter der erkünstelten Geschäftsmäßigkeit auch noch folgender trockener Ziffernkonstatirung zu verbergen:

„Nach ritterschaftlicher Schätzung repräsentiren die Schullän-dereien und Schulgebäude ein Kapital von 1,139,912 Rubeln. Rechnet man von diesen Ländereien 5 %, so ergiebt das eine Rente von 56,995 Rubeln. Die Ritterschaft opfert [1]) auf ihre (lutherischen) Schulen an Geld: 15,000 Rubel und an Naturalien (nach ritter-schaftlicher Schätzung) 16,000 Rubel. Die Gemeindeabgaben der Bauern zum Besten eben jener Schulen machen (nach Privatnach-richten, für deren Richtigkeit sich nicht bürgen läßt) mehr als 50,000 Rubel aus."

Ehe der stille Beobachter weiter geht, verwahrt er sich ausdrücklich dagegen, als erkennte er überall da, wo er keinen aus-drücklichen Widerspruch oder Einspruch erhob, die Richtigkeit der v. Samarin'schen Angaben an. Auch die Kritik muß ihre Grenzen haben; minima non curat praetor, und überdies ist der Herr Georg v. Samarin nicht blos ein Objekte behandelndes Subjekt, sondern auch selbst Objekt, so daß auf das Reproduciren seiner Manifestationen oft genug das Wort des alten Montaigne Anwen-dung leidet: „Je n'enseigne point, je raconte."

Mittlerweile aber ist ihm das Objekt so ziemlich auf die Neige gegangen; man wird also bald den immerhin nicht uninte-ressanten actus purus des Subjectes in puris naturalibus vor sich haben. Er sagt:

[1]) Herr v. Samarin macht die Anmerkung: „Opfert heißt soviel als: belegt, wie die privaten Rittergüter, so auch die Kronländereien mit obligatorischen Abgaben". Wenn die in der Regel so tief ritterschaftfeind-liche Domänenverwaltung, die doch für die Kronländereien den Knopf auf den Beutel hält, die „Obligation" zum Zahlen anerkennt, dann hat es mit der Sache selbst gewiß seine richtigste Richtigkeit. Welche Schwindeleien sich übrigens v. Samarin auf diesem Gebiete erlaubt, wurde schon oben nachgewiesen, und braucht also hier nur auf schon Gesagtes zurückverwiesen zu werden.

„Den Lesern wird wahrscheinlich die Dürftigkeit und Unvollständigkeit der ihm vorgetragenen Nachrichten über die protestantischen Schulen in Livland unangenehm auffallen. Trockene" — und, fügt der Beobachter still hinzu, nicht immer verstandene — „Auszüge aus den zu verschiedenen Zeiten erschienenen Verordnungen, dann noch zwei, drei Ziffern — das Alles gewährt noch keinerlei Bild weder von der Physiognomie der Schulanstalten, noch von der Richtung der Lehrer, noch von dem Geiste des Unterrichts, noch von den Begriffen, welche die Schüler aus den Schulen nach Hause tragen. Zu meinem Bedauern vermag ich ein Mehreres nicht zu geben; hätte ich mich wollen auf diese Dinge einlassen, so wäre ich, in Ermangelung anderer Quellen, gezwungen gewesen, mich auf Wiederholung der durch v. Bock veröffentlichten Nachrichten zu beschränken, von welchem wir schon längst gehört haben, daß die lutherischen Schulen blühen, daß die ehstnisch-lettische Jugend in denselben gelehrt wird" (?!) „Deutschland zu verehren, sich von Rußland abzuwenden, alles Russische" (?!) „zu verachten, und daß nachgerade die Volksbildung, auf den richtigen Pfad gestellt, ihrem Ziele entgegengeht. Dasselbe prägen uns auch alle" (!!) „deutsche Zeitungen ein."

Wer weiß, was für deutsche Zeitungen Herr v. Samarin lesen mag. Soweit der stille Beobachter denselben hat folgen können, so hat er, bis auf wenige Ausnahmen, unter den deutschen Publicisten und Zeitungsschreibern in Bezug auf die baltischen Provinzen wenig Mehr noch Anderes gefunden, als die tiefste Gleichgültigkeit, die tiefste Unwissenheit, die äußerste Unfähigkeit sich, trotz neuerdings ziemlich reichlich dargebotenen authentischen Materials, in die baltischen Zustände auch nur einigermaßen hineinzudenken, die äußerste Unlust, dieses Material ernstlich zu studiren, bei gleichzeitig aber doch auch unwiderstehlichem Kitzel, wie über so vieles andere halb oder viertel Verstandene oder auch ganz Unverstandene, so auch über baltische Angelegenheiten ab und zu mit der vollen Dummdreistigkeit und Fühllosigkeit, auch wohl Feilheit, und in den, sei es herkömmlichen, sei es eben gerade gern gehörten, sei es endlich bestellten Phrasen derjenigen Klasse abzusprechen, welche ein so überstarkes Kontingent zur Fabrikation der s. g. „öffentlichen Meinung" zu stellen pflegt. Was dies Volk über die Baltiker gelegentlich

sagt, athmet denn auch in der Regel viel mehr v. Samarin'schen Geist, als v. Samarin selbst bis jetzt zu ahnen scheint!

Aber der Trost, den er gleich darauf seinen Lesern bietet, ist doch zu eigenthümlich; man höre:

„Zur Beruhigung für die Leser kann ich nur hinzufügen, daß auch die Staatsregierung über die baltischen lutherischen Volksschulen nicht mehr weiß als wir. Was in den erwähnten, dieselben verwaltenden, drei kollegialischen Behörden getrieben wird — es ist ihr unbekannt; offenbar läßt sie sich an jenen ganz kurzen, trockenen, nichts erklärenden Rechenschaftsberichten völlig genügen, welche ihr alljährlich nach althergebrachter[1]) Ordnung abgestattet werden, und sie ist auch nicht einmal neugierig, in diese für sie verschlossene Welt einen Blick zu thun, und zu erfahren, nach welchen Lehrbüchern, und was namentlich, daselbst gelehrt wird, z. B. unter dem Namen Geschichte?"

Eine Insinuation von ebenso dreister Gedankenlosigkeit wie raffinirt sein sollender Perfidie! Die Männer am russischen Staatsruder sollen dadurch mit Mißtrauen gegen die politische Loyalität der livländischen oder überhaupt lutherisch-baltischen Landvolksschul-Verwaltung erfüllt, und zugleich bei ihrer verletzbaren Eitelkeit gefaßt werden durch den öffentlich geübten Spott über ihre angebliche Unwissenheit in Dingen des eigensten Ressorts. Als nächstes, scheinbar bescheidenes Resultat seiner Insinuation denkt sich v. Samarin natürlich mindestens die Kreïrung eines besondern, vom Minister der Volksaufklärung abhängigen „Prokureurs" für die lutherischen Landvolksschulen, analog dem ebenso müßigen und für das loyale baltische Gefühl von jeher ganz besonders verletzenden, vom Justizminister abhängigen „Prokureur"[2]) für die Justizbehörden. Die weitere Spekulation mag dann wohl dahin gehen, jenes Amt in spe mit Männern besetzt zu sehen, die ungefähr so dächten, wie v. Samarin selbst; diese aber würden sich natürlich nicht auf das unnütze und langweilige Geschäft beschränken sollen, über der Loyalität der ritterschaftlichen Schulbehörden zu wachen; als den Haupt-Humor der ganzen Sache denken sich die v. Samarin und Konsorten nicht diese Wachsamkeit, wo, wie sie selbst sehr gut

[1]) Soll heißen seit 1837. Vgl. oben S. 193.

[2]) Eines der leider 1796 in den Provinzen hängen gebliebenen Ueberbleibsel aus der Zeit der sog. „Statthalterschaftsverfassung" von 1783!

wissen, es nichts zu bewachen und zu entdecken giebt, sondern die möglichst beständige systematische Uebung eines möglichst unverklausulirten Veto des Schul-Prokureurs gegen alle und jede schöpferische Thätigkeit der Schulbehörde; dann, als weitere Folgen, deren Entmuthigung, deren Depravation, endlich völlige Beseitigung der insipid gewordenen Selbstverwaltungsbehörde, und unmittelbare Leitung der lutherischen Landvolksschule durch hohe und niedere Ministerial-Tschinowniks, womit denn die endzwecklich erstrebte Herunterschraubung der Volksbildung auf das Niveau von 1819, und wohl auch noch tiefer besiegelt sein würde.

Die dreiste Gedankenlosigkeit einer derartigen Insinuation aber sieht der stille Beobachter in der ihr zum Grunde liegenden Voraussetzung, als könnten ernste, unbefangene, urtheilsfähige und gewissenhafte Staatsmänner jemals in eine so plump aufgestellte Falle gehen; als könnten sie auch nur daran denken wollen, die baltischen Landvolksschulbehörden auf die schmutzigen und nichtsnutzigen Verdächtigungen eines v. Samarin hin, mittelst Kreïrung des Schul-Prokureurs oder dgl. unter Verdacht zu stellen. Sie wissen doch wohl, daß die baltische Landvolksschulverwaltungen nichts zu verbergen, mithin auch das allerhellste Tageslicht nicht zu scheuen haben; sie wissen ebendamit, oder könnten wenigstens wissen, daß aller handgreifliche Segen, den die baltischen Schulverwaltungen aufzuweisen haben, wesentlich bedingt ist von der ihnen vertrauensvoll gewährten Autonomie; sie wissen also auch, daß die völlig unverdiente, mithin willkürliche und ungerechte Entziehung dieses Vertrauens der erste Schritt zur Lahmlegung und Zerstörung einer Schöpfung sein müßte, die durch nichts auch nur annähernd Ebenbürtiges ersetzt werden könnte, und deren Verlust vom lutherischen Ehsten- und Lettenvolke, das seine Schule liebt, weil es deren Werth erkennt, dem Zerstörer nie würde verziehen werden.

Daher hält der stille Beobachter es für geradezu kindisch, wenn an jene Insinuation v. Samarin die weiteren Worte hängt:

„Sollten aber in der That die Bock, Eckardt, Schirren und die ganze Phalanx" (?!) „baltischer Korrespondenten deutscher Zeitungen auch nur zur Hälfte mit ihrer Werthschätzung der lutherischen Volksschulen Recht haben, dann sollte man denken, würde es doch der Mühe lohnen, letzteren sei es auch nur einen kleinen Theil derjenigen Aufmerksamkeit zuzuwenden, mit welcher das Ministerium

der Volksaufklärung unseren unschuldigen" (!!) „kaum entstandenen Volksschulen im Innern Rußlands folgt.

„Man urtheile: bei uns giebt es einen Kreis-, und dazu einen Gouvernements-Schulrath. Im erstern haben, neben drei Mitgliedern von der Landschaft und den Städten, unfehlbar zwei Glieder von zwei Ministerien und einer vom geistlichen Ressort Sitz und Stimme, andere Glieder von verschiedenen Regierungs-Ressorts nicht gerechnet. Im Gouvernementsrathe, welchem der Kreisrath untergeordnet ist, kommen auf zwei Glieder von der Landschaft der Archierei, der Gouverneur, der Bezirks-Kurator und der Schulen-Direktor.

„Außerdem unterhält, behufs beständiger und unmittelbarer Ueberwachung der Volksschulen, die Regierung in jedem Gouvernement je einen, dem Bezirks-Kurator unmittelbar untergeordneten Inspektor.

„Derselbe übt die Aufsicht über alle Volksschulen, versieht die Lehrer mit Attestaten, entläßt die Unzuverlässigen, merzt Bücher und Unterrichts-Hülfsmittel aus, welche von der Regierung nicht gebilligt werden, wohnt den Schulräthen mit den Rechten eines Procureurs bei. Doch zeigt sich, daß man daran noch nicht genug hat: erst unlängst haben wir erfahren, es sei bereits beschlossen, den Inspektoren Gehülfen zu geben, die Zusammensetzung der Schulräthe abzuändern, um sie unmittelbar dem Ministerio der Volksaufklärung als ihrer Obrigkeit in Unterrichtssachen unterzuordnen.

„Dort in Livland hingegen hat in keiner der drei Behörden, der Kirchspiels-, Kreis- und Gouvernements-Behörde, die Regierung auch nur eine einzige Stimme, selbst der Bezirks-Kurator und dessen Gehülfe sind unbedingt ausgeschlossen nicht nur von jedem Antheil an der Leitung der lutherischen Schulen, sondern auch von jeder Ueberwachung derselben.

„Ich habe mich übrigens geirrt, wenn ich einige Zeilen weiter oben sagte, es sei der Regierung nie in den Sinn gekommen, einen Blick in die deutschen lutherischen Schulen zu thun. Einmal, nur ein einziges Mal, empfand sie den Wunsch, mit denselben bekannt zu werden.

„Das geschah im Jahre 1868, unter dem brennenden Eindrucke vieler, beleidigender Enttäuschungen, in einem jener seltenen Augenblicke politischer Voraussicht, da in den höheren Regierungs-

sphären das Bedürfniß, die volle, wenn auch noch so bittere Wahrheit kennen zu lernen, die Gewohnheit besiegt hatte, unangenehmen Eindrücken aus dem Wege zu gehen. Auch geschah es ja nicht im baltischen Gebiete, sondern im Gouvernement Kowno, freilich in denjenigen Kreisen desselben, welche gleichsam eine Fortsetzung Kurlands darstellen, in welchen ein großer Theil der Güter von baltischen Edelleuten angekauft[1]) oder solchen donirt sind, und wo die Volksschulen, man weiß nicht recht warum, unter der Leitung des kurländischen Konsistorii stehen (oder doch noch unlängst standen). Zwei Artikel über dieselben, offenbar officiellen Ursprungs, welche im Wilna'schen Anzeiger, sodann auch in der Nordischen Post erschienen, sind so interessant und wahrscheinlich von Allen so lange vergessen, daß ich, behufs Ergänzung alles oben Gesagten, es nicht für überflüssig halte, aus denselben Fragmente[2]) abzudrucken. Die Leser finden sie in der Beilage XVII.

„Alles was dort von der lutherischen Schule, als dem Leiter gesagt ist, durch welchen das Deutschthum auf unsichtbaren Wegen aus den höheren Ständen in das Volk sich ergießt, und den geistlichen Organismus desselben umarbeitet, leidet auch volle Anwendung auf die baltischen Schulen, mit dem Unterschiede nur, daß im nordwestlichen Gebiete der Proceß der Germanisation sich auf einzelnen Punkten vollzieht, während er in unserm baltischen Küstenlande das geschlossene Territorium dreier Gouvernements ergreift, von der ganzen Gesellschaft, durch das ganze System der örtlichen administrativen, kirchlichen und ständischen Einrichtungen unterstützt wird, endlich zu näheren und klarer bewußten Zielen führt.

„Mich will bedünken, es sei an der Zeit, ernstlich hierüber nachzudenken.

„Faßt man die gemeinsamen Züge der großen geschichtlichen Ereignisse zusammen, welche sich in der Zeit unsrer Erinnerung zugetragen haben, und bemüht man sich, der Vergangenheit Winke für die Zukunft zu entnehmen, so kann man nicht umhin, sich zu überzeugen, daß dem Principe nationaler Autonomie in allen künftigen politischen Kombinationen eine geschichtliche Rolle ersten

[1]) Wieder einmal wie ausgeschrieben aus v. Bock, L. B. III, 5, S. 22.

[2]) Also nicht die Artikel in extenso! Vgl. das über dieselben in der Einleitung zu gegenwärtiger Schrift Bemerkte.

Ranges vorherbestimmt sei. Längst dahingeschwunden ist die Epoche dynastischer Uebereinkünfte, und die Anwendung privatrechtlicher Principien auf die Staaten; erschüttert ist der Glaube an die Theorie des politischen Gleichgewichtes, welche eine künstliche Kräftigung schwachwerdender, nicht minder aber eine künstliche Schwächung erstarkender Staaten verlangte. Jetzt arbeitet sich allgemach in der gebildeten Welt die Anerkennung hervor, daß jeder Nationalität, welche in geschichtlichem Processe zu einer lebendigen Kollektivpersönlichkeit erwachsen ist, die entscheidende Stimme in der Gestaltung ihres eigenen politischen Geschickes gebühre[1]). In diesem Sinne wenigstens, d. h. nach dem Gesetze der freien nationalen Gravitationen, hat sich in jüngster Zeit, durch die Vereinigung künstlich zerrissener Nationalitäten in Italien und Deutschland, und durch stufenweise vor sich gehendes Auseinanderfallen künstlich zusammengefügter Nationalitäten — in der Türkei und Oesterreich, die Karte Europa's verändert. Ist nun zu der Annahme Anlaß vorhanden, daß, bei künftigen Umschwüngen, nur diejenigen politischen Organismen sich behaupten werden, welche sich als jenen freien Gravitationen gemäß gebildet erweisen, so wird es nicht nöthig sein, sich darüber zu verbreiten, welche Wichtigkeit ersten Ranges in jetzigen Zeiten alle diejenigen Bedingungen und Ausgangspunkte haben müssen, von welchen die Sympathien der Massen, und insbesondere derjenigen unter ihnen, deren politisches Streben noch nicht zu allendlicher Feststellung gediehen ist, sei es nach dieser oder jener Seite hin, die Richtung empfangen.

„Von dieser Art ist jetzt die Lage der baltischen Letten und Ehsten. Ihr geschichtliches Loos hat sie in direkte, gemeinsame Abhängigkeit von Ständen gebracht, welche gleichsam die freiwillige Vorhut[2]) des Deutschthums bilden; eben jenes Loos hat sie in den politischen Bestand Rußlands gebracht, sie zu Bürgern des russischen Reiches gemacht, und sie mit uns verknüpft durch Gemeinsamkeit der wirthschaftlichen Interessen. Der Gedanke, sich gleichzeitig von beiderlei nationalem Elemente, dem deutschen und russischen, loszusagen, und aus sich selbst eine selbstständige politische

[1]) Schon wieder eine Art Plagiat aus den Livl. Beitr. Vgl. I, 2, G. S. 233 flg. auch III, 3, S. 124 flg.

[2]) Besser wußte der st. B. peredowuju druschinu nicht wiederzugeben.

Einheit hervorzubilden, kann nicht aufkommen[1]) — dazu fehlen die unerläßlichen Anhaltspunkte; doch ist dem Schwanken, dem Wählen zwischen zweien nationalen Polen, Raum gegeben, wie auch dem Wettkampfe unter diesen um den Vorrang auf demjenigen Boden, auf welchem sie zuerst mit ihren Grenzgebieten miteinander in Berührung gekommen waren.

„Die Stellung, welche wir auf denselben hinsichtlich der örtlichen, dortländischen Bevölkerung eingenommen hatten, war in den ersten Zeiten für uns ziemlich vortheihaft. Der deutsche gesellschaftliche Druck war den Letten und Ehsten so unerträglich schwer und so verhaßt, daß jeder politische Umschwung nur zu verhältnißmäßiger Verbesserung ihrer Lage führen konnte. Zu verlieren hatten sie nichts — sie gestanden das ein, und waren bereit, die Einmischung eines Dritten als Anfang der Erlösung zu begrüßen. Nur war es unerläßlich, daß Rußland gleichsam näher an sie herantrat, und ihnen die Hand entgegenstreckte. Allein ein ganzer Staat vermag auf die Stammes-Gruppen, welche zu seinem Bestande gehören, nicht anders einzuwirken, als vermittelst seiner örtlichen Einrichtungen und Agenten, in dieser Beziehung aber waren freilich die Mittel unserer Regierung einigermaßen dürftiger als diejenigen, über welche die schwedische verfügte. Nichtsdestoweniger gab es deren im vorigen Jahrhunderte bedeutend mehr als in gegenwärtiger Zeit.

„Zuvörderst zeichnete sich von Alters her der örtliche, gerichtlich-administrative Etat, den wir von Schweden überkamen, durch eine Menge Kronämter aus, welche kraft Ernennung seitens der Regierung besetzt wurden, und zwar, versteht sich, unter den polnischen Königen mit — Kernpolen, unter schwedischer Herrschaft dagegen mit — Schweden. Sodann gehörte der Krone ein ungeheueres Quantum unbeweglichen Vermögens, angebauter Güter, so daß die Regierung im Systeme der örtlichen Klassen, als der allergrößte Grundbesitzer den ersten Rang einnahm. Drittens gehörte die Mehrzahl der angebauten Privatgüter der baltischen Ritterschaft nach Lehnrecht, nicht aber nach Allodialrecht. Endlich gab es in der örtlichen deutschen Gesellschaft, von welcher man hätte Widerstand erwarten können, auch noch nicht einmal den Schatten natio-

[1]) Abermals aus v. Bock ausgeschrieben vgl. L. B. III, 5, S. 15.

nalen Gemeinbewußtseins [1]); sie zerfiel in schroff von einander geschiedene Stände, welche untereinander in Jahrhunderte alter Verfeindung standen, und die Regierung mit ihren gegenseitigen Klagen und Denunciationen umlagerten.

„Im Laufe einiger achtzig Jahre hat sich dies Alles verwandelt; wir [2]) verschenkten ohne Sinn und Verstand einen bedeutenden Theil der Krongüter, und zwar nicht etwa in kleinen Stücken, nicht etwa behufs Kolonisation des Gebiets mit Russen, sondern in großen Massen, an reiche Magnaten, welche auf ihre neudonirten Herrschaften nie auch nur einen Blick warfen [3]). Diese russischen soi-disant Aristokraten begriffen nicht nur nicht ihren Beruf, als der natürlichen Repräsentanten und Organe einer nationalen Politik, sondern wurden vielmehr sehr bald, und bleiben bis auf den heutigen Tag blinde Werkzeuge der deutschen Intrigue, so etwas von Petersburger Sachwaltern der baltischen Ritterschaft.

„Wir verwandelten die Lehen in Allodien; wir überließen den örtlichen Ständen das Recht, den größten Theil der richterlichen und polizeilichen Aemter durch Wahl aus ihrer Mitte zu besetzen [4]); wir selbst aber gewöhnten uns, zu allen der Krone

[1]) Diese Insinuation wird urkundlich Lügen gestraft von sämmtlichen politischen Verträgen deutsch-baltischer Stände v. 1561, 1566, 1581, 1601 und 1710; insbesondere aber von der Bittschrift der livl. Ritterschaft an Karl XI. v. 17. Juni 1692, vgl. Schirren, die Recesse der livl. Landtage u. s. w. (1865) S. 219.

[2]) Herr v. Samarin scheint gar nicht zu bemerken, daß, indem er hier und im Nächstfolgenden das Handeln des russischen Kaisers und Reiches mit seinem auch sonst noch komischen „Wir", „Wir selbst", „Unsere", „Uns" auf das national-russische Element dieses, seit 1721 doch auch Livland und Ehstland, seit 1795 Kurland in sich begreifenden Reiches beschränkt, er nicht nur etwas an sich Unwahres, Schiefes, ja geradezu Absurdes ausspricht, sondern überdies die von ihm und seines Gleichen sonst so besonders eifersüchtig gewahrte, die baltischen Provinzen mit in sich begreifende Reichseinheit compromittirt. — Eine andere Bedeutung freilich erlangt das „Wir" u. s. w. an denjenigen Stellen, wo Herr v. Samarin sich dieser Form bedient, um die baltische Politik der russischen Staatsregierung, und des Kaisers von Rußland selbst, zu persifliren!

[3]) Auch hier nimmt sich Vieles aus, wie aus v. Bock zusammengestoppelt, vgl. L. B. I, 3, S. 33. z. Thl. auch das in dem deutsch-russischen Conflikt an der Ostsee (1869) S. 85 flg. Gesagte.

[4]) Dies beruhte nicht einmal allein auf den Petrinischen Capitulationen von 1710, der Confirmation von 1795 und der Paulinischen Restitution

zur Besetzung vorbehaltenen Aemtern fast ausschließlich Mitglieder der örtlichen Ritterschaft zu ernennen, eben damit gewöhnten wir aber auch sie, in den Trägern dieser Aemter nicht Agenten der Staatsregierung zu sehen, sondern ihre eigenen Bevollmächtigten [1]).

„Indem wir uns auf diese Weise freiwillig selbst schwächten und entblößten, waren wir doch wenigstens zu Anfang des laufenden Jahrhunderts noch nicht so weit gediehen, auch noch unsere Beziehung zum gemeinen Volke zu verderben. Wir hatten dessen Existenz gleichsam ignorirt, und beließen es in Pachtnutzung bei der Ritterschaft, welche, dies benutzend, in aller Stille die Spuren der gesetzgeberischen Thätigkeit der schwedischen Regierung hinsichtlich der Beschränkung gutsherrlicher Willkür und Organisation der bäuerlichen Zustände auslöschte und verwischte. Allein ein ganzes

von 1796, sondern selbst auf der sonst von der moskowitischen Partei, und selbst von Herrn v. Samarin so lebhaft belobten Katharinischen „Statthalterschaftsverfassung" v. 1783; ja deren Vorbild, die schon 20 Jahre früher den innerrussischen Gouvernements verliehene Statthalterschaftsverfassung, war ja doch gerade im Punkte des Beamtenwahlrechts selbst wieder nur der alten baltischen Provinzialverfassung nachgebildet, und es ist doch wahrlich nicht die Schuld der baltischen Aristokratie, wenn die national-russische mit diesem werthvollen Rechte so wenig anzufangen gewußt hat, daß es c. 100 Jahre später so ganz ohne Sang und Klang hat zu Grabe getragen werden können.

[1]) Aus einer längern Anmerkung, die v. Samarin zu dieser Stelle macht, hebt der stille Beobachter nur den Hauptgedanken hervor, weil derselbe ihn und seine Partei charakterisirt. Dieser Gedanke geht dahin, die Schuld an der langen Reihe begangener administrativer und legislativer Mißgriffe seitens der russischen Regierung sei nicht in der absoluten Gewalt der russischen Monarchen zu suchen; diese sei unter Iwan Grosni vielleicht noch absoluter gewesen als unter Paul; der Grund des Uebels liege darin, daß, während der Absolutismus der vorpetrinischen Fürsten „eine feste nationale Tradition" zum Inhalt gehabt habe, an Stelle einer solchen, seit Peter I, „das persönliche Temperament des Kronenträgers," zum geschichtlichen Agens geworden sei. Gegen diesen Umschwung, den er kurzweg als „die Petrinische Revolution", (Petrowskoi rewoluzii) kennzeichnet, spricht sich v. Samarin mit äußerster Erbitterung aus, und schließt mit den Worten: „Die Stunde ist gekommen, da über sie" — die Petrinische Revolution — „die ganze Wahrheit gesagt werden muß, als über ein überlebtes geschichtliches Moment." Was hieran wahr ist, ist wenigstens nicht neu: vgl. J. J. Rousseau, im Contrat social, über Peter I.

Volk entsagt nicht so leicht seinen Hoffnungen. Dasselbe schrieb unsere Vernachlässigung seiner, nicht ohne Grund, unserer Unwissenheit zu, und dem zufolge ward der Zug nach unserer Seite hin nicht schwächer, sondern sogar stärker. Im Volke selbst entsprang, allerdings in Gestalt einer dunkeln Gährung, das Verlangen, sich, mitten durch die deutsche Scheidewand, irgendwie zu uns hindurchzuschlagen, uns von seinem Zustande in Kenntniß zu setzen, und sich mit uns in Eins zu verschmelzen.

„Dreimal gaben die Ehsten und Letten sich in unsere Hand; wir aber begriffen weder ihre Noth noch unsern Beruf; wir haben geradezu nichts begriffen, haben zwei Gelegenheiten verpaßt und schicken uns, allem Anscheine nach, an, jetzt auch die dritte zu verpassen."

Herr v. Samarin mit seinem abgeschmackter Weise für sich und seine Nationalpartei usurpirten „Wir", spricht von den, gleichviel durch welche Uebergangsstadien, Zwischenfälle und Umschwünge zu ihrer jetzigen, von ihm selbst enthüllten und bekannten Gestalt gediehenen Beziehungen der Ehsten und Letten zu den baltischen Deutschen mit der lächerlichen Eifersucht eines „abgeschlagenen" Birkhahns; von den eingebildeten, mithin immer wieder zu nichts und wieder nichts führenden Beziehungen der Ehsten und Letten zu dem Russenthume aber spricht er gar, wie so ein alter Geck, der von der stillen Verliebtheit eines jungen Mädchens in ihn Wunder zu erzählen weiß: wenn es aber trotzdem zu nichts gekommen sei, so habe das nur daran gelegen, daß seine überzarte Schüchternheit eine, zwei, ja drei der schönsten Gelegenheiten, der „Noth" abzuhelfen und den „Beruf" zu bethätigen — „verpaßt" habe!

Es wird daher den Lesern gewiß einigen Spaß machen, wenn sie der stille Beobachter ein wenig hinter die Vorhänge dieses immer wieder abschnappenden Romans blicken läßt. Natürlich geht es, alle drei „Male", per „Wir":

„Das erste Mal offenbarte sich der Herzenszug" — so wird ja wohl hier das Wort tjäga übersetzt werden können! — „zu Rußland in der religiösen Bewegung der Vierziger Jahre. Anfangs nahmen wir sie für eine Verschwörung, und, statt der Prediger, sandten wir nach Livland Soldaten mit Spießruthen; als

wir später den Uebertritt zu unserer Religion erlaubten[1]), hörten wir doch nicht auf, ihn auf alle Weise zu zügeln; endlich thaten

[1]) Hier ist wohl der Ort, um doch diese Seite des v. Samarin'schen Romans von vorn herein „in ihre rechten Tinten zu bringen", an die Thatsache zu erinnern, daß schon 1842, also in demselben Jahre, da die von dem alten Oberlehrer Rosenberger und Konsorten ins lettische und ehstnische übersetzten „tropar"'s und „kondak"'s in silentio et spe unter russischer Censur in Pleskau gedruckt wurden, und volle drei Jahre ehe „Wir" den lettischen und ehstnischen Lostreibern „erlaubten", dem „Zuge" ihres „religiösen" Herzens zu folgen, der Kaiser Nicolaus den damaligen Vicepräsidenten des „evangelisch-lutherischen" General-Consistorii in St. Petersburg, „Bischof" Pauffler, mit der geheimen Mission an das evangelisch lutherische Provinzial-Consistorium nach Riga geschickt hatte, demselben die kaiserliche Drohung zu insinuiren: falls nicht die zu großen livländischen Kirchspiele getheilt würden, sollten griechisch-orthodoxe Popen nach Livland geschickt werden. Im Zusammenhange hiermit geschah es dann, daß in der That der livländische Landtag vom September 1844 veranlaßt ward, eine ritterschaftliche Commission behufs Ausarbeitung eines Plans zur Theilung der zu großen unter den damals natürlich durchaus nur lutherischen Kirchspielen auszuarbeiten. „Wir" warteten aber nunmehr diese Ausarbeitung keineswegs ab, sondern „erlaubten" schon im Februar 1845 jenen oben erwähnten Petitionären, deren Unkenntniß der russischen Sprache man benutzt hatte, sie eine gefälschte Petition unterzeichnen zu lassen, ihrem dergestalt documentirten „Herzenszuge" zu folgen. (Vgl. v. Harleß, a. a. O. S. 54, 75 u. 77. dazu L. B. 94.) Durchschlagend für die ganze Frage, ob sich's 1845 um eine bloße Erlaubniß oder um eine Anstiftung gehandelt habe, dürften jedenfalls folgende Worte des v. Harleß'schen Buches sein (a. a. O. S. 54 flg.): „Die Hauptsache auf die es hier ankommt, ist die, daß die Kaiserliche Drohung, zur Abhilfe von Uebelständen in lutherischen Gemeinden griechische Geistliche nach Livland schicken zu wollen, aus dem Jahre 1842 datirt. Hiernach kann man bemessen, ob die Unterdrückung der Abfallsbewegungen im Jahre 1841 von Seiten der russischen Regierung etwa von der Absicht ausgegangen sei, der lutherischen Kirche Livlands Rechtsschutz zu gewähren, oder ob ein ganz neuer und unerhörter Systemwechsel dieselbe Regierung im Jahre 1845 bewogen habe, die griechisch-russische Kirche in Livland auf die schamloseste Weise Propaganda treiben zu lassen. Denn daß man dergleichen nicht hindern, sondern unter Umständen, wenn auch vielleicht in decenterer Form selbst ins Werk setzen wolle, das hatte die Regierung durch den Vice-Präsidenten des lutherischen General-Consistoriums bereits im Jahre 1842 den Livländern vertraulich eröffnen lassen, und der Herr Vicepräsident hatte sich der vertraulichen Mission nicht geweigert. Wer will da noch von einem Umschlag der kaiserlichen Stimmung zwischen 1841 und 1845 reden?" — Hierzu findet d. st. Beob. nur berichtigend zu bemerken, daß diejenigen

wir gar der Bewegung Einhalt, wir brachten die Uebergetretenen in eine ausweglose Lage" — d. h. „wir" hatten sie wider besseres Wissen in eine Kirche gelockt, aus welcher nur bei Kriminalstrafe ausgetreten werden darf! — „und schlugen nach ihnen mi der Hand". Ja, ja, das Alles haben „wir" wirklich buchstäblich gethan! — „Diese kleine getrennte Heerde, welche sich losgerissen hatte von der örtlichen lutherischen Gesellschaft und von derselben verstoßen" (!) „wurde, fand unsererseits weder Mitgefühl noch fürsorgliche Aufmerksamkeit."

Wie gefällt das dem Leser? Die Lutheraner, welche noch heute unter dem Strafgesetze stehen, wenn sie aufnehmen („admittiren" — „recipiren") werden als hartherzige Barbaren geschildert, welche angeblich diejenigen sollen „verstoßen" haben, welche durch „officiellen Betrug" verlockt worden waren, sich, gegen ihr Gewissen, und zum Theil sogar ohne zu wissen was sie thaten, von ihrer Gemeinschaft loszureißen; den Lutheranern wird nicht undeutlich — von Herrn v. Samarin — aufgemutzt, sie seien für jene „ausweglose" Lage der Betrogenen verantwortlich! Herr v. Samarin aber spinnt seinen Roman weiter:

„Straflos geplündert und beleidigt auf jedem Schritte, Alles dessen beraubt, was ihren Glauben" (!) „hätte befestigen und erleuchten können, mußten sie unvermeidlich in allen Beziehungen hinter ihren Stammesgenossen protestantischer Confession," — für deren religiöse und sonstige Bildung bekanntlich, und nach v. Samarins eigenstem Zeugnisse, der Staat nie einen Kopeken hergegeben hatte! — „zurückbleiben und in Verzweiflung fallen."

Ja das ist einmal wieder, bis auf das alberne Märchen von der lutherischen Plünderung und Beleidigung ihrer unglücklichen Landsleute, ein wahres Wort unseres ritterlichen Georg! Und dergleichen Zustände, wie sie noch 1864 Graf Bobrinski vorfand, und wie sie nach v. Samarins eigenen Schilderungen im Wesent-

Bewegungen, welche die Regierung 1841/42 zum Theil sogar militärisch zu unterdrücken hatte, nicht sowohl Abfallsbewegungen waren, als vielmehr zuvor russischerseits angestiftete communistische Bewegungen, die schließlich die Gestalt offenen Aufruhrs angenommen hatten. Abfallsbewegung kam 1841 nur sehr versteckt und sporadisch vor, und war, als solche, keineswegs Gegenstand der Unterdrückung.

lichen bis auf den heutigen Tag fortdauern, nannte am 14. Juli 1871 auf Schloß Taubenheim bei Friedrichshafen der berühmte diplomatische Jubelgreis im Silberhaar: Fürsorge dafür, daß die Ehsten und Letten aus dem „Zustande einer tiefen Erniedrigung", in dem sie „durch die Deutschen gehalten worden seien, gehoben würden!" Das nannte er ein Sehen darauf, „daß sie zu gesitteten Menschen erzogen, und von der auf ihnen drückenden Last der Abhängigkeit von den Gutsbesitzern befreit würden[1])!" Doch Herr v. Samarin erzählt per „Wir" weiter:

„Wir thaten gleichsam, als bemerkten wir dies Alles nicht, und erst da, als der übervolle Kelch der Volksgeduld die Wagschale auf die entgegengesetzte Seite neigen zu machen anhub, und als uns das Händeklatschen des den Sieg des Lutherthums über die Rechtgläubigkeit in unserm baltischen Grenzlande verherrlichenden ausländischen Deutschthums zu Ohren[2]) kam, erst da begannen wir nachdenklich darüber zu werden, daß wir ein gewisses Etwas nicht zu Stande gebracht, ein gewisses Etwas verpaßt hatten. Als wir endlich anfingen zu ahnen, daß die Rechtgläubigkeit schwerlich von Bestand sein könne ohne regelmäßigen Gottesdienst, da machten wir uns eiligst daran, Kirchen zu bauen, über den Bildungsgrad und über die häuslichen Nöthe der dortigen Geistlichkeit Ermittelungen einzuziehen, da begannen wir Darbringungen von Heiligenbildern und Kirchengeräth einzusammeln. Aber der Zeitpunkt war verpaßt. Das bittere Loos derer, welche auf den russischen Glauben gebaut hatten, und eine späte Reue Vieler unter ihnen, reichte hin, auf die Masse des Volkes einen tiefen Eindruck zu machen, welcher sich nicht so bald verwischen dürfte.

„Das zweite „Mal" ward der Drang nach Vereinigung mit Rußland hervorgerufen durch die großen gesetzgeberischen Maßregeln des ersten Zeitabschnittes der jetzigen Regierung. Die Ehsten und Letten, den bei uns vor sich gehenden Reformen von Weitem folgend, begannen in einer Menge ihrerseits eingereichter Adressen und Bittschriften" — deren höchst problematische Herkunft, Ent-

[1]) Vgl. v. Bock, Evang. Allianz und Russ. Dipl. S. 44.

[2]) Die „Ohren", welche ein derartiges triumphfreudiges Händeklatschen des ausländischen Deutschthums, und zwar binnen 1845—55, denn auf diese Epoche beschränkt sich Herrn v. Samarin's erstes „Mal", gehört haben wollen, müssen in der That sehr lang gewesen sein!

stehungsart und Adresse jedenfalls noch viel interessanter kennen zu lernen wäre, als deren leicht zu errathender Inhalt! — „sich in Erinnerung zu bringen. Sie baten *nicht* um irgend etwas *Neues*“ (?), „nicht um Privilegien, sondern um Ebendasselbe, was bereits dem ganzen Rußland war verliehen worden: unantastbares, zugetheiltes Land, gesetzlich normirte Leistungen, Ablösung, öffentliches Gericht mit Geschworenen, und allständische, landschaftliche Institutionen. Aber auch hier konnten *wir* uns nicht von dem *uns* eingeflößten Mißtrauen losmachen, noch auf dieses natürliche Streben zu uns hin ohne Vorurtheil blicken. Statt auf die Stimmen der Bittsteller zu hören und auf die Sache einzugehen, beschäftigten *wir* uns mit Internirung[1]) der Deputirten und der Jagd auf Anstifter; die ersten, auf welche *uns* die Ritterschaft hinwies[2]), schickten *wir* in die Verbannung. Nachdem *wir* das gethan, kam es *uns* so vor, als hätten *wir* irgend etwas beigelegt und irgend Jemand besiegt. An eine Anpassung der landschaftlichen Institutionen an das baltische Gebiet wollte Niemand auch nur denken; die Justizreform ward den Händen der örtlichen Juristen übergeben, mit anderen Worten: lebendig begraben[3]); zur Vollendung der bäuerlichen Reform *unterschrieben wir*[4]) unbedenklich die Entwürfe zu Verordnungen, welche uns von Riga und Reval aus zugeschickt wurden, und auf diese Weise zerstörten *wir* gleichzeitig in jenem Gebiete mit der einen Hand Ebendasselbe, was *wir* mit der andern im übrigen Rußland in Stand setzten. Es ward der Kapitalfehler des Jahres 1819 wiederholt; *das Recht der einzelnen Bauern auf Land*“ (sic! litschnoje prawo krestjan na semlju) „ward abhängig gemacht von dem guten Willen der Gutsbesitzer;“ —

[1]) Ob hiermit das Wort obrywanie, dessen lexicalische Erklärung nicht ganz befriedigen wollte, wörtlich übersetzt sei, mag dahingestellt bleiben; der Sinn wird jedenfalls annähernd getroffen sein.

[2]) Hier wird wohl wieder einmal der unsterbliche Besbardis gemeint sein. Ueber diesen Edeln vgl. L. B. I, 2, S. 265.

[3]) Das heißt die Sache geradezu auf den Kopf stellen; vgl. die bezüglichen Mittheilungen und Materialien in den L. B. ad voces Justiz, Justizreform, Justizkommission, nach den beiden alphab. Registern nachzuschlagen.

[4]) Da hier ganz deutlich auf den abschließenden Gesetzgebungsact der kaiserlichen Unterschrift hingewiesen wird, so ist es hier ganz besonders unzweifelhaft, wem die Satyre des Herrn v. Samarin gilt.

Hier muß der stille Beobachter wieder einmal, den Redestrom unterbrechend, um der diesen Dingen ferner Stehenden willen, an das bereits oben über den wahren Sachverhalt Beigebrachte und Nachgewiesene erinnern, namentlich also daran: daß ein s. g. „persönliches Recht der Bauern auf Land" im Sinne eines Anrechts jedes einzelnen Mitgliedes des die Masse der Bevölkerung ausmachenden Bauernstandes auf Grundeigenthum oder auch nur Landpacht in den baltischen Provinzen niemals existirt hat, folglich auch weder 1819 noch später hat beeinträchtigt werden können; in Livland ward 1819 lediglich das 1804 eingeführte Erbpachtverhältniß der bewußten „35,699" (also noch nicht $^1/_{20}$ des ganzen Bauernstandes ausmachenden) Gesindeswirthe in das Zeitpachtverhältniß verwandelt, später aber (1849—65) sowohl der ganze Stand, als auch der einzelne Gesindeswirth mit einem Doppel-Systeme von Rechtsgarantien umgeben, welche als eine überreiche Entschädigung für die Lichtseiten des Erbpachtsystems anerkannt werden müssen. Da Herr v. Samarin die polnoje ssobranie u. s. w. (die vollständige Gesetzessammlung) vor sich hat, welche alle diese Dinge authentisch und sogar in russischer Sprache enthält, so hat er entweder das Gegoltenhabende und Geltende nicht nachgeschlagen, oder das Nachgeschlagene nicht verstanden, oder endlich das Verstandene nicht angeben wollen. Der stille Beobachter neigt am meisten zu der zweiten dieser Hypothesen: sonst würde v. Samarin nicht fortfahren, wie folgt:

— „es ward" — man muß doch wohl, nach dem Zusammenhange, verstehen: 1860, wie vermeintlich vorher schon einmal 1819! — „der Ritterschaft die Möglichkeit gegeben, von der ganzen Masse der ländlichen Bevölkerung die Oberschicht abzusondern, und das Bauernland, in großen Grundstücken, in den Händen weniger Auserwählter zu concentriren. Dies geschah nicht sowohl auf Grund wirthschaftlicher Berechnungen, als in politischen Absichten." — Also schon wieder „Intrigue"! — „Es war nöthig, eine Landvolks-Aristokratie zu bilden, eine Art bäuerlichen Klein-Adel, welcher, den großen Haufen des Landvolkes weit hinter sich zurücklassend, einen Platz im Schweife der Ritterschaft einnähme, und, sich vom Volke trennend, in der Folge für das ganze Volk gölte. Diese obere Schicht ist **uns** jetzt vom

Deutschthume abgerungen, und wohl auch allendlich für Rußland verloren."

Es darf angenommen werden, daß es keinen kaiserlich russischen Minister, der je mit baltischen bäuerlichen Angelegenheiten zu thun hatte, geben kann, der diese Ausgeburten eines kranken Gehirns anders als mit dem innigsten Mitgefühl aufnehmen dürfte. Hätte Herr v. Samarin gelernt und begriffen, was selbst der uneingeweihteste Ausländer mit Bequemlichkeit z. B. aus den Schriften v. Jung-Stillings und v. Bock's lernen kann, wenn er will, so würde er wissen, daß derjenige Theil des livländischen Grund es und Bodens, der überhaupt von Bauern landwirthschaftlich benutzt wird, also allermindestens $^2/_3$ von ganz Livland, nicht erst seit 1860, noch auch seit 1819, sondern seit Menschengedenken in jene 30—40,000 bäuerliche Hufen, mit meist festen Grenzen und geographischen Namen, zerfällt; so war es 1765, so schon bei der ersten „Hakenrevision" zu russischer Zeit 1757, so auch schon 1681, zur Zeit der berühmten Hakenrevision Karls XI.; so nicht minder schon 1599, als Conrad Taube aus den „Gesinden" Hergallo, Ruckekerck, Soniwatz und Krybalil u. s. w. das Pastorat Fölks stiftete, und auch schon 1561, da das Privilegium Sigismundi Augusti von „Hakenland" sprach. Ueber diesen durch Jahrhunderte im Wesentlichen gleichbleibenden Stand und Bestand der agrarisch-bäuerlichen Dinge (und zwar auf Krondomänen wie auf Privatgütern) hätte Herrn v. Samarin jedes neuere, ältere und älteste livländische „Wackenbuch" belehren können. Dieser Bestand ist mit Recht Livlands, und insbesondere der livländischen Ritterschaft Stolz[1]): nicht etwa insofern, als hier das Resultat einer besonders schlauen politischen „Intrigue" vorläge, sondern insofern, als dieser Bestand, wie ihn die Gesetzgebungen von 1765, 1804, 1819, 1849 und 1860 nicht schufen, sondern vorfanden, beweist, daß es für die Ritterschaft im Großen und Ganzen nicht erst des von ihr 1849 mit voller Gemüthsruhe adoptirten „rothen Striches" bedurfte, um sie zu lehren, was sie dem Lande, der Bauerschaft und sich selbst politisch-moralisch schuldig war. Aber nicht nur ihr Stolz ist dieser agrarische Bestand, sondern ohne allen Zweifel der wesentliche Grund der innern Gesundheit, Leistungs- und

[1]) Natürlich gilt das Gleiche für Ehstland, Kurland und Oesel.

Entwickelungsfähigkeit des livländischen Bauernstandes. Wenn dieses großartige System kleiner Wirthschaftseinheiten, kleiner Arbeitsgeberschaften zwischen der deutschen Landaristokratie und der dienenden Klasse des Bauernstandes jemals dem russischen Allerwelts-Parcellensysteme Platz machen würde, dann wäre es auch gewiß mit dem Wohlstande, der Bildung, der Steuerkraft u. s. w. des livländischen Bauernstandes, wo nicht ganz vorbei, so doch dem russischen Niveau um einen für die wirthschaftliche, geistige und moralische Kultur verhängnißvollen Schritt näher gekommen. Und dann nochmals: wäre erst gar Dasjenige nicht geschehen, was Herr v. Samarin den Fehler von 1819 nennt, d. h. wären die Gesindeswirthe damals Erbpächter geblieben, dann würde ja gerade, — und daß Herr v. Samarin das nicht einzusehen vermag, darin liegt wirklich etwas für seinen Geisteszustand Bedenkliches! — das „Uebel" des von ihm sogenannten „bäuerlichen Klein-Adels", der „Landvolks-Aristokratie", noch viel fester im Sattel sitzen, als es, Gott sei Dank, selbst trotz dem Fehler von 1819, immer noch thut. — Derweile aber hat Herr v. Samarin immer noch Vieles auf dem Herzen:

„Während wir", so spricht er weiter, „auf diese Weise die weltgeschichtlichen Mahnungen uns an den Ohren vorbeiziehen ließen, kam die deutsche baltische Gesellschaft aus den von ihr durchlebten Krisen wieder zu sich. Man kann nicht umhin, der Raschheit ihrer poitischen Ermannung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, ja es ist sogar erlaubt, sie ihr zu beneiden. Vor Allem, da sie aus der Erfahrung erkannte, daß der ständische Zwiespalt und der innere Kampf der Parteien sie schwach mache, beeilte sie sich, demselben durch friedliche Verständigung ein Ende zu machen, oder wenigstens alle ihre alten häuslichen Zwistigkeiten zu vertagen. Dies ging freilich nicht ab ohne gegenseitige Nachgiebigkeit, dafür ist aber auch jetzt von dergleichen Dingen nichts weiter zu hören. Die zerrissenen Glieder sind zusammengerückt zu nationaler Opposition unter der allgemeinen Fahne der sogenannten Landesverfassung.

„Daher kommt es, daß alle jetzt auftauchenden Fragen, welcher Art sie auch sonst sein mögen, naturgemäß der einen allgemeinen Hauptfrage nach der Beziehung des Gebietes zum ganzen Reiche sich unterordnen, und daß die Staatsregierung, aus Besorgniß,

dieser kitzlichen Frage zu begegnen, mehr und mehr auf jegliche gesetzgeberische Initiative verzichtet.

„Ferner: die deutsche Intelligenz hat früher als wir begriffen, daß jene Zeit auf Nimmerwiederkehr entschwunden ist, da die rohe Gewalt als hinreichend sicherer Stützpunkt zur Beherrschung der Massen dienen konnte, und daß das Gebiet schließlich demjenigen der beiden auf demselben einander begegnenden nationalen Elemente verbleiben wird, welches das Volk auf dem Wege der Bildung sich aneignet. Das in demselben erwachende Unterrichtsbedürfniß bot den willkommensten Anlaß, mit demselben auf diesem völlig neuen" (?!) „und noch von Niemandem streitig gemachten Boden in freundliche Gemeinschaft zu treten. Mit der ihr eigenthümlichen Klugheit und Beharrlichkeit machte sich die deutsche Gesellschaft an ein Werk, das noch unlängst bei Einigen für bedenklich, bei Anderen für überflüssig galt. Die Schulen begannen rasch sich zu vermehren, füllten sich noch rascher, die Erfolge aber der Lernenden übertrafen die allerkühnsten Erwartungen.

„Nachdem wir das Volk, das sich uns entgegenwälzte, zweimal von uns gestoßen und verrathen hatten, würden wir vielleicht auch auf dem Boden der Volksbildung nichts für dasselbe gethan, ja nicht einmal bemerkt haben, daß es uns abgewonnen wird, hätte nicht das Volk selbst Alarm" — na nu?! — „geschlagen. Es wandte sich zum dritten „Male" an uns und gab uns zu verstehen" — der kleine Schalk! — „daß es trotz alle dem seine Zukunft in Rußland sähe, nicht aber in Deutschland, und somit Russisch lernen möchte. Das ist nun die Lage, in welcher sich jetzt in unserm baltischen Grenzlande die Dinge befinden. Der Wettkampf zwischen Russenthum und Deutschthum um die Herrschaft über die Masse der Urbevölkerung ist in seine dritte, wahrscheinlich letzte Phase getreten, und wird jetzt zwischen den Wänden der Landvolksschule ausgefochten. Wird das Volk in die deutsche Schule gehen, oder in die russische? Soll ihm als Schlüssel zu fernerer Ausbildung die deutsche Sprache dienen, oder die russische? Im erstern Falle wird es allgemach in seiner ganzen Masse das Antlitz gen Deutschland kehren, wird sich zugleich mit dessen Sprache auch

dessen sociale und politische Ideale, dessen nationale Sympathien und Antipathien aneignen, und dann wird unser baltisches Küstenland dem Wesen nach für uns verloren sein, wie lange es auch noch zum Bestande Rußlands mag gerechnet werden, ähnlich wie für Deutsch-Oesterreich nicht nur Ungarn, sondern auch Böhmen und Galizien schon jetzt verloren ist.

„Im zweiten Falle wird die Erwerbung Peters I. sich uns für immer befestigen, nicht kraft des Nystädter Traktates, sondern kraft organischen Verwachsens des dortigen Volkes mit Rußland. Dann wird die gegen uns gekehrte Spitze des baltischen Deutschthums von selbst stumpf werden. Es wird unschädlich werden. Der Wurzeln beraubt, welche mit aus dem Boden gesogenen frischen Säften es hätten verjüngen können, wird es bald zusammenschrumpfen, und seinen Trägern wird nichts weiter übrig bleiben, als entweder freiwillig sich der politischen Schwindsucht zu verschreiben, oder bedingungslos den Geschicken nicht allein der herrschenden Dynastie, sondern zugleich auch des russischen Landes sich beizugesellen."

Es ist nicht möglich, den wahren Grund des Hasses der Moskowiten gegen die deutschen Baltiker ungenirter zu enthüllen: was sie diesen nicht verzeihen können, das ist deren Ergebenheit und Treue gegen die Dynastie, eine Gesinnung, welche auch selbst der Opposition den Charakter der Loyalität verleiht. Aber wie kurzsichtig ist doch auch hier der Haß! Die Moskowiten verblenden sich selbst, indem sie nicht erkennen, daß der Grund aller Treue der Baltiker deren Treue gegen sich selbst ist, daß mithin, da sie unter den seit Jahrhunderten bestehenden großstaatlichen Konjunkturen weniger denn je im Stande sind, sich allein auf ihre eigene Kraft zu stützen, sie allezeit einer Dynastie oder Dynamis treu und gewärtig sein werden, welche die Macht und den Willen hat, sie in den Grundbedingungen ihrer geschichtlichen Eigenart gegen Vergewaltigung zu schützen, drohe letztere von außen oder von innen. Es heißt somit das tiefste Wesen des Baltikers, und insbesondere des baltischen Deutschen verkennen, wenn man wähnt, er sehne sich fort aus undeutscher Herrschaft unter nationaldeutsche. Fortgesehnt hat er sich immer nur aus der Herrschaft derjenigen, die ihm die Grundbedingungen seiner geschichtlichen Eigenart verkümmern wollten. Hat etwa das germanische Blut und selbst das Lutherthum

der Schweden die doch gutdeutschen und gutlutherischen Baltiker vergessen machen die Tyrannei und Gleichmacherei dieser ihrer Stammes- und Glaubensgenossen? Und hat diese Stammes- und Glaubensgenossenschaft, die sie für immer schien an Schweden fesseln zu sollen, die deutschen Baltiker verhindert, mit vollem Herzen, mit Gut und Blut, sich dem weder stammes- noch glaubensverwandten russischen Herrscher hinzugeben? Weiß denn der Moskowite nicht, was dem Livländer sein Patkul ist? Patkul ist ihm zunächst weder das Symbol einer Race, noch das Symbol eines Kultus, sondern das Symbol einer geschichtlich gewordenen Eigenart fast sonder Gleichen, in fast allen Bedingungen des nationalen, socialen, kirchlichen und politischen Lebens. Livland — Gesammt-Livland — bedarf, um zu gedeihen, mithin um demjenigen Groß-Staate — gleichviel welchem — mit dem es durch weltgeschichtliches Geschick verbunden ist, dasjenige sein und leisten zu können, wozu es den Stoff und die Kraft überhaupt in sich hat, eines reichlichen Maßes ehrlich gewährleisteter Freiheit seiner durchaus eigenartigen nationalen, socialen, kirchlichen und politischen Entwickelung. Darum würde sich, ohne ein reichliches Maß partikularen, oder nenne man es immerhin „partikularistischen" Eigenrechts, und zwar ehrlich gehaltenen Eigenrechts, Livland — Gesammt-Livland — unter der Herrschaft von Berliner Majoritäten und Büreaukraten um nichts weniger unglücklich und — leistungsunfähig fühlen, als unter der Herrschaft von Majoritäten und Büreaukraten Warschau's, Stockholm's, St. Petersburg's oder Moskau's! Das ist doch klare Sprache!

Doch ehe diese Sprache auch in Moskau verstanden wird, fließt wohl noch viel Wasser in das Kaspische Meer und in den Riga'schen Meerbusen; einstweilen aber läßt sich Herr v. Samarin nach alter Weise weiter hören:

„Kehren wir jetzt nochmals zu den Schulen zurück und fassen wir die Resultate der oben angestellten Vergleichung kurz zusammen.

„Es wäre seltsam, das zu Tage Liegende ableugnen zu wollen: die rechtgläubigen (nach der örtlichen Terminologie russischen) Schulen stehen in ihrer jetzigen Gestalt in allen Beziehungen hinter den protestantischen oder deutschen zurück. Die Pastore und die aus den von der Ritterschaft gegründeten Seminarien hervorgegangenen Lehrer sind durchschnittlich ge-

bildeter als unsere Priester und Untergeistlichen; erstere haben mehr Muße" (?), „mehr pädagogische Mittel, Lehrbücher und Hülfsmittel jeglicher Art. Von den materiellen Bedingungen, worunter zu begreifen ist: Wohnung, Besoldung der Lehrer und Unterhalt der Lernenden, nicht einmal zu reden. Dies Alles ist außer Zweifel; die Hauptursache des Zurückgebliebenseins der rechtgläubigen Schule hinter der lutherischen liegt in der vergleichungsweise unvortheilhaften gesellschaftlichen Stellung der erstern. Die lutherische Schule genießt der Fürsorge des Gutsbesitzers, auf dessen Gute sie gegründet ist, insbesondere der sorglichen Antheilnahme seiner Frau, des Schutzes des örtlichen Ordnungsrichters und Kirchspielsgerichts[1]), der thätigen Theilnahme vieler wohlthätiger Gesellschaften[2]), des ganzen ritterschaftlichen Standes, endlich derjenigen gelehrten Korporation, durch deren Vermittelung ihr die praktischen Resultate der pädagogischen Erfahrung Deutschlands zugehen[3]). Es ist Jemand da, den Lehrer zu unterweisen, vorkommenden Falls ihm guten Rath zu ertheilen und seinen Eifer zu unterstützen. Er arbeitet angesichts der ganzen Gesellschaft, welche sehr wohl begreift, daß das ihm anvertraute Werk von einer Wichtigkeit ersten Ranges ist, und darum greift er dasselbe an in der vollen Zuversicht, seine bescheidene Leistung werde nicht des ihr gebührenden Lohnes ermangeln. So ist denn auch Jemand da, der den Lernenden Eifer und Lust einflöße, in ihnen den Wetteifer wecke, die Zurückbleibenden anspore, die Eifrigen auszeichne, am Festtage aber, oder nach dem Examen die Ausgezeichneten belohne, und Alle bewirthe. Wer mit dem Gange des Elementarunterrichts auf dem Lande aus

[1]) Beides doch wohl nur in äußerst seltenen Fällen; in den weitaus meisten geht alles häuslich und friedlich im Kirchspielsconvente, zwischen Pastor und Kirchenvorstehern, und im Verkehre beider mit den Gemeinden und deren selbstgewählten Beamten und Vertretern ab.

[2]) Von dergleichen „vielen wohlthätigen Gesellschaften", auf deren Hülfe die lutherischen Schulgemeinden angewiesen sein sollen, hat der stille Beobachter, der doch diesen Dingen eine gute Weile nah genug gestanden hat, nie etwas gehört. Die Schulgemeinde (Gutsherren, Pastor, Lehrer und Bauern) ist sich für den gewöhnlichen Lauf der Dinge in Kirche und Schule selbst „Gesellschaft" genug!

[3]) Die Universitätsjahre der Pastore und resp. der Gutsherren, sind doch wohl allermeist die einzigen Vermittler zwischen den lutherischen Landvolksschulen und der „gelehrten Corporation".

Erfahrung bekannt ist, dem braucht nicht erst auseinandergesetzt zu werden, in welchem Grade dessen Erfolg von dem Zusammenwirken gerade solcher Bedingungen abhängt. Aber keine Staatsregierung der Welt vermag sie dort zu schaffen, wo sie fehlen; sie ist auch nicht einmal im Stande, dergleichen durch hohe Besoldungen und häufige Revisionen zu ersetzen. Auf diesem Gebiete ist im vollen Sinne Hausherr und einziger Werkmeister die Gesellschaft, im baltischen Gebiete aber giebt es auf der einen Seite eine von Alters her erwachsene, einmüthige, deutsch-protestantische Gesellschaft, auf der andern giebt es rechtgläubige Lostreiber, eine rechtgläubige Geistlichkeit, einige, sehr wenige, russische Tschinowniks, einige russische Kaufleute, welche in den Städten leben und, leider, nie einen Blick in die Landkreise werfen, aber eine russische Gesellschaft giebt es nicht. Zu sagen, daß die rechtgläubige Landvolksschule eine andere Umgebung habe, als die lutherische, würde unzutreffend sein; erstere hat überhaupt gar keine gesellschaftliche Umgebung. Einsam steht sie da, eine elternlose Waise. Der Gutsbesitzer und seine Familie wenden sich ab und gehen vorüber, die örtlichen Behörden desgleichen; der Pastor hat mit ihr nichts zu schaffen; begegnet es ihm aber einmal, bei der Konfirmation oder bei der sogenannten Katechese seiner Schüler ein Wort über sie fallen zu lassen, so geschieht es höchstens, um seinen Zuhörern ihr elendes Bild und ihre Armseligkeit im Vergleiche mit der protestantischen Schule vorzuführen. Auch ohne alle Kommentare übrigens erkennen die Schüler beider Confessionen diesen Unterschied lebhaft und tief. Ebenso trostlos ist die Lage des rechtgläubigen Lehrers und Priesters. Das Haus des Gutsherrn ist ihnen verschlossen; sie haben geradezu Niemand, mit dem sie sich besprechen, berathen, dem sie ihr Herz ausschütten könnten. Freilich hindert sie Niemand, sich mit dem Gedanken zu trösten, daß, in dem engen und ungastlichen Medium ihrer Gemeinde oder ihres Kirchspiels, sie nach Kräften dem rechtgläubigen Rußland dienen, aber was bedeutet für sie das rechtgläubige Rußland, und bekommen sie selbst auch nur oft etwas von demselben zu hören? Ist es unter solchen Umständen ein Wunder, wenn sie sich gehen lassen und der Erschlaffung verfallen?

„Es wird nun darauf ankommen: wird die russische Gesellschaft, nicht die in Riga oder Dorpat befindliche, sondern die ge-

sammtrussische, für das Heranziehen der Letten und Ehsten zu Rußland, wenn auch nicht Alles das, so doch einen Theil von dem thun, was die deutsch-baltische in der Absicht" (?) „thut, deren Antlitz nach Deutschland sich kehren zu machen?

„In jüngster Zeit hat sich zwischen uns und unseren livländischen Glaubensgenossen, durch Vermittelung der dortigen rechtgläubigen Brüderschaften[1]), ein gewisses sociales Band geknüpft, wenigstens eine fertige Form für künftige Annäherung. Auf die öffentlichen Mittheilungen über die Nöthe der in Armuth schmachtenden baltischen Heerde" (d. h. der griechisch-orthodoxen) „haben aus dem Innern Rußlands Viele sympathisch sich vernehmen lassen. Es wurden ziemlich viele Darbringungen, größtentheils Heiligenbilder, Priestergewänder und gottesdienstliches Geräth, gesammelt, und aus den Hauptstädten in die livländischen Kirchspiele versandt. Nach den Erzählungen über den an Ort und Stelle durch diese ersten handgreiflichen Wahrzeichen der Theilnahme der russischen Gesellschaft an deren in der livländischen Diaspora weilenden Glaubensgenossen hervorgebrachten Eindruck kann man sich einen Begriff davon machen, wie tief sich ihnen das peinliche Bewußtsein ihrer geistlichen Vereinsamung eingefressen hat. Aus entfernten Orten, aus anderen Kirchspielen sind Leute eigens dazu in die Kirche gekommen, um sich nur die erhaltenen Geschenke anzusehen, sie zu befühlen, und die augenscheinliche Bestätigung des tröstlichen, aber unwahrscheinlichen Gerüchts zu empfangen, das sich rasch im ganzen Gebiete verbreitet hatte, hinten weit in Rußland, von wo ehemals Kosaken mit geflochtenen Lederpeitschen und Soldaten mit Spießruthen waren herbeigeschickt worden, hätten sich doch endlich brave Leute gefunden, welche von ihren Nöthen Kenntniß erlangt und Lust bekommen hätten, ihnen zu helfen. Die Priester, welche von den Kirchspielsgenossen und fremden Gästen mit Fragen bestürmt wurden, mußten mehrmals ein und

[1]) Hierzu macht Herr v. Samarin die Anmerkung: „In der Riga'schen Eparchie bestehen jetzt 9 Brüderschaften: in Riga die Peter-Pauls-, in Kalzenau die Joan-Bogoslowskische, in Wenden die Preobraschenskische, in Kurkund die Nicolajewskische, in Tackerort die Uspenskische, auf Oesel die Nicolajewskische, in Tuckum-Talsen und Goldingen die Pokrowskische, und in Libau die Nicolajewskische Brüderschaft. Sie alle wurden gestiftet in den Jahren 1866—1870."

dieselben Erklärungen wiederholen; das Volk horchte ihnen mit Begierde, und ging getröstet auseinander. Aus Anlaß dieser Sammlungen für die Kirchen entspannen sich hier und da Briefwechsel zwischen den Darbringern und den dortigen Geistlichen. Auch das hat seinen Nutzen gehabt. Im einsamen und aufregenden Kampfe mit einer unfreundlichen Umgebung leben die sinkenden Kräfte oft in einem Nu wieder auf unter dem Eindrucke eines aus der Ferne empfangenen, ermuthigenden Zurufs, ja schon bei dem bloßen Gedanken, daß es im Augenblicke der Beklemmung möglich sei, den in der Seele angesammelten Gram in einen Brief zu ergießen, welcher gelesen und verstanden werden wird von mitfühlend gestimmten Leuten. Doch ist dies Alles nur ein Anfang.

„Die Kirchen sind für's Erste wenigstens mit dem wesentlichen Zubehör eines anständigen Gottesdienstes versorgt worden; jetzt gilt es, die rechtgläubigen Schulen zu unterstützen, und ihnen die Mittel zu geben, sich mit den unentbehrlichsten Unterrichtsmitteln zu versehen. Zu diesem Behufe dargebrachte Gelder werden die rechtgläubigen Brüderschaften, an Ort und Stelle, selbst besser zu verwenden wissen, als wir. Doch viel nöthiger noch, und weit wirksamer als alle materiellen Darbringungen würde ein persönliches, auf Augenschein beruhendes Bekanntwerden russischer Männer, welche gegen die Volksbildung der Letten und Ehsten" (sic! narodnomu obrasowaniju Latyschei i Estow) „nicht gleichgültig sind, mit der Lage der dortigen Schulen sein. Dank den Eisenbahnen, Dampfschiffen und einer regelmäßigen Posteinrichtung würden sich, wenn man mit dem örtlichen Erzbischof, oder mit irgend einer der dortigen Brüderschaften einleitende Verbindungen angeknüpft hätte, keinerlei materielle Schwierigkeiten ergeben, die nöthigen Nachweise zu erhalten, dann aber, binnen etwa anderthalb Monaten, die rechtgläubigen Schulen in einigen Kreisen zu besichtigen. Die Mühe wäre nicht groß, und wieviel frische, lebendige Eindrücke würden nicht auf so einem kleinen Abstecher zu sammeln sein, wieviel ganz neue Dinge, welche alle Aufmerksamkeit verdienen, und den Blicken solcher Leute entgehen, welche nie auf dieselben sehen, würden in die Augen springen; endlich, all' jene halbnackten Knaben, welche sich jetzt in engen, elenden Hütten zusammenpressen, um nur Russisch lallen zu lernen, wie würden sie

aufleben und Muth schöpfen, wenn, von Zeit zu Zeit, echte (nastojaschtije) russische Leute nach ihnen sehen kämen, eigens dazu aus Rußland angereist, um sie sich anzusehen und mit ihnen einige russische Worte zu wechseln!

„In Ermangelung völliger Gewißheit würde dies nicht nur das beste, sondern geradezu das einzige Mittel sein, Rußland den livländischen Hütten näher zu rücken und die falschen Vorstellungen von demselben zu zerstreuen, welche dem dortigen gemeinen Volke absichtlich beigebracht" (?) „werden.

„Sehet die Protestanten an: sobald nur das Gerücht ausging, als hätte Fürst Gortschakow der Fürsorge der Regierung, nicht aber der Ritterschaft die Vermehrung und die Erfolge der livländischen Volksschulen zugeschrieben, begaben sich unverzüglich zwei Mitglieder der Evangelischen Allianz aus der Schweiz an Ort und Stelle, um Erkundigungen und Beweismittel zu erheben, einzig und allein zu dem Zwecke, um sich mit Daten behufs Widerlegung seines Zeugnisses zu versehen. Auch scheuten sie nicht die Mühe, das ganze Gebiet zu bereisen, eine Menge Schulen zu besuchen, Fragen an die Schüler zu stellen, deren Hefte zu besichtigen, zu Pastoren und Priestern, die ihnen unbekannt waren, in die allernächsten Beziehungen zu treten, bei ihnen die nöthigen Nachweise einzuziehen, dieselben zu vergleichen und zu prüfen, endlich einen ausführlichen Bericht abzufassen, und denselben zur Erbauung Europas zu veröffentlichen. Sie haben das letzte Wort behalten. Es fragt sich: warum sollten nicht wir Russen ihrem Beispiele folgen?

„Wenn zwei Ausländer, welche vorgängig die Regierung mit den Zwecken ihrer Explorationsreise bekannt gemacht hatten, nicht nur auf keine Hindernisse stießen, sondern sogar der verbindlichen Mitwirkung der örtlichen, sowohl politischen als Landes-Polizei sich zu erfreuen hatten, so ist die Annahme erlaubt, auch eine Explorationsreise russischer Touristen in dasselbe Gebiet, unternommen ohne Anspruch auf officiellen Schutz, einzig und allein in der Absicht, sich die rechtgläubigen Schulen anzusehen, und durch den Augenschein mit deren Nöthen sich bekannt zu machen, werde keinerlei Argwohn von irgend einer Seite her erwecken dürfen.

„Sollte aber auch endlich die Besorgniß Platz greifen können, für einen Aufwiegler ausgegeben zu werden, und zu einer geheimen

Korrespondenz, auf die Anzeige irgend eines Ordnungsrichters hin, zu veranlassen, der noch unlängst den Schweizer Wurstemberger auf den Gütern seines Bezirkes herumgeleitete, — sollte wohl allein eine solche Gefahr uns abhalten dürfen, einem ernsten Werke zu dienen, welches von allen Russen eine freie, persönliche Initiative dringend fordert? Nochmals: es ist Zeit, ja hohe Zeit, darüber nachzudenken!"

So des Herrn v. Samarin kurze Zusammenfassung. Der stille Beobachter hat ihn ausreden lassen, ohne ihm, bis auf ein Paar berichtigende Anmerkungen, in's Wort fallen zu dürfen; er ist nämlich jetzt wirklich zu Ende mit seinem Texte.

Bei der so beredten Schilderung jener tiefen Vereinsamung der ganzen russischen oder griechisch-orthodoxen Landvolksschule in Livland, inmitten der sie umgebenden lutherisch-livländischen Welt, hat gewiß mancher Leser eine Regung des Mitleids mit den Schülern und Lehrern, ja selbst mit den Popen, nicht unterdrücken können; ist es doch dem stillen Beobachter selbst nicht anders gegangen. Was aber jede solche Regung immer wieder dämpfen muß, das ist das Gewaltsame, Widernatürliche, mit welchem sich das griechisch-orthodoxe Element selbst in diese trostlose Lage gebracht, ja sich in dieselbe hineingedrängt hat, nicht aus innerm Berufe, nicht aus Lust an der Volksbildung, nicht aus wahrer christlicher Liebe zu dem Volke der Letten und Ehsten, sondern in der offenbaren und nachgerade, dank sei es vorzüglich den eigenen Enthüllungen v. Samarins, offen ausgesprochenen feindseligen Absicht, Zwietracht und Spaltung zu stiften zwischen letzteren und ihren deutschen Landsleuten, ja letztere, denen sie doch, nächst Gott, Alles verdanken, was sie an gediegener christlicher und menschlicher Gesittung und Bildung haben, wo möglich auf den Einschrumpfungs- und Aussterbe-Etat, und zwar des Aussterbens an geschichtlicher „Schwindsucht" zu bringen. Die erreichten, und vom Feinde selbst in überfließendem Maße bekannten gedeihlichen Erfolge der deutsch-lutherischen Kultur-Arbeit geben aber dem deutsch-lutherischen Elemente nicht nur ein Anrecht, nein sie legen ihm geradezu die heilige Pflicht auf, den Platz nicht ohne die äußerste Noth zu räumen, vielmehr fortzuwirken, so lange es Tag ist. Dies aber können sie nur, indem sie diejenige Grenze zwischen ihrem, und ihrer willkürlich und beruflos eingedrungenen Nebenbuhler Arbeitsfeldern reinlich und scharf aufrecht und inne

halten, welche dann jene an sich gewiß bemitleidenswerthen Isolirungs-Erscheinungen zur bittern, aber vorerst nothwendigen Folge haben.

Ob auf dem nebenbuhlerischen Felde, selbst unter verstärkten Anstrengungen, wie sie neuerdings im Werke sind, jemals etwas werde geleistet werden, was diese zudringliche Nebenbuhlerschaft vor dem Urtheile der Nachwelt rechtfertigen wird, das steht freilich dahin. Minder fraglich schon ist, daß, wenn mit der Verkümmerung der autonomen deutsch-lutherischen Kultur-Arbeit in den baltischen Provinzen, vermittelst einer Verdrängung der Ritterschaften von ihrer seit Jahrhunderten geübten Oberleitung der baltischen Landvolksschule, oder auch nur vermittelst einer mehr als blos, wie bisher, rein formalistischen, thätig eingreifen wollenden centralstaatlichen „Schulaufsicht" Ernst sollte gemacht werden, dann nothwendig Zustände eintreten müssen, welche die Neuerer weder vor Mit- noch Nachwelt, weder vor Gott noch Menschen jemals würden verantworten können.

Mildern aber ließe sich die in jener schmerzlichen Isolirung sich aussprechende Spannung allerdings. Zu letzterer nämlich trägt nicht wenig bei die beklagenswerthe principielle Aufrechthaltung des Bekenntnißzwanges. Wollte nur die kaiserliche Regierung endlich einmal es über sich gewinnen, vorerst wenigstens für die baltischen Provinzen, insbesondere für das am schwersten unter dem Bekenntnißzwange leidende Livland, das erlösende Wort zu sprechen: voll und ganz, — ohne Furcht und ohne Tadel: dann würden sich auf dem Gebiete der Landvolksschule sofort zwei für alle Theile höchst wohlthätige Folgen einstellen müssen: 1) alle diejenigen Zwanggriechen, welche nur eben durch das weltliche Gesetz in der Staatskirche festgehalten werden, würden offen und rückhaltlos dem Zuge ihres Herzens folgen, und ihre Kinder denjenigen Segnungen der lutherischen Kirche zurückgeben, die doch Herr v. Samarin selbst nicht leugnen kann noch will; 2) der dann Zurückbleibenden würden zwar weniger sein als dermalen; dafür aber unzweifelhaft aufrichtige Bekenner der griechisch-orthodoxen Kirche. Die bisherigen, von der Krone dargebotenen Mittel auf diese Wenigen concentrirt, würden für dieselben eine äußerst reiche, mehr als ausreichende Schuldotation repräsentiren. Was aber ungleich wichtiger wäre: der Bann der Gemüther wäre durchbrochen und

gehoben. Der griechisch-orthodoxe Priester und Lehrer würde sich selbst anders, *edeler*, fühlen, als es jetzt möglich ist. Jeglicher Grund der Isolirung fiele weg. Der lutherische Pastor würde sich glücklich schätzen, endlich einmal dem griechisch-orthodoxen Amtsbruder mit gutem Gewissen die Hand reichen zu können, der lutherische Gutsherr würde dem griechisch-orthodoxen Priester nicht mehr gewissenshalber sein Haus verschließen, sondern auf demjenigen Fuße *moralischer* Gleichheit mit ihm verkehren können, den dessen Bildungsstand sonst mit sich brächte. Beim Ehsten- und Lettenvolke endlich würde der geistliche Stand auch der Staatskirche ein Ehrenstand werden, was er unter jetzigen Verhältnissen im Großen und Ganzen nun einmal nicht ist, noch sein kann!

Und diese und andere, kaum in ihrer ganzen Fülle auszudenkenden Segnungen sollten nicht vollen, reichen, überströmenden Ersatz bieten für die armseligen Behelfe, welche die kirchenpolitische und mehr noch nationalfeindliche Engherzigkeit eines Georg v. Samarin an die Hand giebt? Jene fabelhaften trostkräftigen Besichtigungen und Betastungen aus dem Innern Rußlands übersandter Heiligenbilder, Meßgewänder und Kirchengeräthe? Jene schon so tief kompromittirten Scheinleistungen der griechisch-orthodoxen Brüderschaften? Jene forcirten Abstecher und Explorations-Reisen altbacken-kirchenpolitisch begeisterter Touristen aus dem Innern Rußlands, auf 500, 1000, 2000 Werst, per Dampf und per Achse? Und wozu? Um „von Zeit zu Zeit" mit den in die russische „Lall"-Schule zusammengepferchten livländischen Lostreiber-Knaben „einige russische Worte zu wechseln", und überhaupt den leutseligen Volksfreund à la Schafranow zu spielen? Will denn durchaus Herr v. Samarin noch mehr seiner Freunde dem Gespötte der livländischen Hüterjungen preisgegeben sehen?

Warm und dringend genug hat er es ihnen an's Herz gelegt. Aber wie wäre es, wenn Einer von ihnen, belehrt durch das Schicksal Ehren-Schafranows, dem Herrn v. Samarin antwortete: „Faciam, mi papule, cum te antea fecisse viderim!" So soll einst ein junger Krebs zum alten gesprochen haben, der ihn väterlich ermahnte, fortan nicht mehr rückwärts zu kriechen, sondern vorwärts!

Aber, Scherz bei Seite! Dies ist auch gerade der Rath, den, bei einer frühern Gelegenheit, der stille Beobachter dem Herrn

v. Samarin am Schlusse dieses Buches zu ertheilen sich vorbehalten hat. Also, allen Ernstes: Vorwärts nach Livland! Zu Wasser oder zu Lande, per Dampf oder per Achse! Oder sollte am Ende gar Herr v. Samarin neuerdings schon dort gewesen sein? Etwa incognito? Das wäre jedenfalls ganz unnöthige Vorsicht gewesen. Er kann dort ganz dreist, mit offenem Visire auftreten, braucht auch keineswegs ausschließlich bei den Soldaten und Popen, russischen Tschinowniks und Kaufleuten sich herumzudrücken. Auch sollte er nicht blos auf anderthalb Monate hingehen. Seine Mittel erlauben ihm sicherlich einen Aufenthalt von 1—2 Jahren. Und dann fleißig livländische Edelleute und livländische Bauern, lutherische Pastore und lutherische Landvolksschulen besucht! Wenn er das Alles offen und loyal treibt, so wird er, das glaubt ihm der stille Beobachter verbürgen zu können, überall eine offene und loyale Aufnahme finden, trotz seines verbissenen Küstenstrich-Buches. Auch selbst die livländische Oberlandschulbehörde wird ihn sehr artig empfangen, und keinerlei Geheimnißkrämerei mit ihm treiben. Die Wege in die Walk'sche Küsterschule und in die sonstigen lutherischen Seminare werden ihm sicherlich so offen stehen, wie nur immer dem Herrn von Wurstemberger.

Und wenn, nach alle dem, Herr Georg v. Samarin den russischen Bekehrungen nicht damit die Krone aufsetzt, daß er selbst als völlig Bekehrter heimreist, ja, dann ist eben Hopfen und Malz an ihm verloren!

Beilagen.*)

*) Der stille Beobachter hebt hervor, daß ihm der größte Theil der nachfolgenden Beilagen erst zugänglich geworden ist, als es bereits für die unmittelbare Benutzung derselben bei Ausarbeitung des Haupttextes zu spät war. Sollte ihm daher bei letzterer, sei es in der Kritik v. Samarins, sei es in irgend einer eigenen Aufstellung, eine mit dem Texte der nachfolgenden Beilagen nicht stimmende Ungenauigkeit begegnet sein, so wäre solche, nach Maßgabe dieser Beilagen zu berichtigen, übrigens aber damit zu entschuldigen, daß der st. B. insoweit aus dem Stegreife zu arbeiten hatte. So sei denn auch der Hinweis auf das Vorwort in der Anmerk. 1 zu S. 115 mit der einfachen Beibringung der Beilagen erledigt. Ungenauigkeiten der Beilagen-Texte selbst war der st. B. nur theilweise zu kontroliren in der Lage.

I.

Livländische Bauer-Verordnung vom Jahre 1819.

(Vgl. die bis dahin gültig gewesenen bezüglichen Bestimmungen des livländischen Landtages vom Jahre 1765 in v. Bock's Schrift: Evang. Allianz und Russische Diplomatie, Beilage B Seite 264 — 269).

§ 516. Für die Gebiets- und Kirchspiels-Schulen der Bauer-Gemeinden gelten folgende Anordnungen:

I. Gebiets-Schulen.

1) Jede Gemeinde oder mit Berücksichtigung des Lokals mehrere Gemeinden zusammen, die aber nicht die Zahl von 500 männlichen Seelen übersteigen dürfen, müssen eine Schule haben, und für selbige einen tüchtigen Schulmeister, welchen der Gutsherr, oder wenn mehrere Güter eine Gemeinde bilden, die Gutsherren nach Berathung mit dem Prediger, einsetzen.
2) In dieser Schule lernen die Kinder der zugehörigen Bauergemeinde das Lesen, den Katechismus und das Singen, wenigstens einiger der bekanntesten Kirchen-Melodien.
3) Jedes Kind, das nicht ausdrücklich dispensirt ist, oder durch Krankheit gehindert wird, soll vom zehnten Jahre an so lange in der Schule gehalten werden, bis der Prediger es für hinreichend unterrichtet erklärt, widrigenfalls die Eltern, Pfleger oder Wirthe mit fünf Kopeken Kupfermünze für jeden Tag stattgefundener Versäumniß zum Besten ihrer Gebietslade, nach der desfallsigen Annotation des Schulmeisters gestraft werden. Hievon sind nur Diejenigen auszunehmen, welche nach des Predigers Ueberzeugung in den Gesindern durch Besorgung der Eltern oder Pfleger den nöthigen Unterricht erhalten.
4) Der Prediger fertigt, mit Zuziehung des Schulmeisters und des Kirchen-Vormundes, jährlich im Herbst für jede eingepfarrte Gemeinde besonders die Listen der in der Schule zu unterrichtenden, sowie der dispensirten Kinder an, und bemerkt zugleich, welche von erstern wegen Armuth der Eltern oder Wirthe unterstützt werden müssen, um die Schule besuchen zu können. Beide Listen gehen an die Gutsverwaltung, welche dem Gemeindegericht aufgiebt, für Rechnung der ganzen Gemeinde dem Schulmeister das Deputat für die hülfsbedürftigen Kinder

bestehend in zwei Pfund Brot täglich, sammt nöthiger Zukost für jedes, von Woche zu Woche zukommen zu lassen. Diese Unterstützung wird aus dem Vorraths-Magazin genommen, und im nächsten Herbst bei Wiedererstattung der sonstigen Vorschüsse und Einzahlung der Beiträge, nach der auf die Gemeinde ergangenen Repartition zugleich liquidirt. Für die übrigen zur Schule designirten Kinder wird das nöthige Deputat von den Eltern oder Pflegern dem Schulmeister abgegeben; diejenigen indeß, welche der Schule nahe genug wohnen, um ohne Gefahr und Zeitverlust zum Unterricht dahin gesandt werden zu können, erhalten die Beköstigung zu Hause von den Ihrigen.

5) Die Schulzeit ist von Martini jedes Jahres bis zum 10. März, Vor- und Nachmittags, zu vier Stunden, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Kirchenfesttage. Vom 10. März bis Martini prüft der Prediger bei Gelegenheit der Katechisationen die Kinder im Lesen, und wacht darüber, daß der häusliche Unterricht in diesen neun" (s. w. h. acht) „Monaten nicht vernachlässigt werde.

6) Vom Sonnabend bis Montag Mittag werden die Kinder nach Hause entlassen, um daselbst gebadet und mit reiner Wäsche und Brot für die nächste Woche versorgt zu werden.

7) Alle 4 Wochen dagegen versammeln sich von Martini bis zum 10. März bei dem Schulmeister zur Prüfung diejenigen Kinder, welche zu Hause von den Eltern oder Pflegern unterrichtet werden. Ist die Zahl dieser Kinder zu groß, z. B. über dreißig, so wechselt die Hälfte sich von einem Tage des Examens zum andern ab. Für das ausbleibende Kind wird jedesmal eine Strafe von zehn Kopeken Kupfermünze zum Besten der Gebietslade erlegt. Findet sich in diesem Examen, daß bei einem oder dem andern Kinde, ungeachtet aller Ermahnungen des Schulmeisters und Kirchen-Vormundes, der zu Hause erhaltene Unterricht nicht fruchtet: so wird dasselbe für Rechnung der Eltern, und falls diese zu arm, für die der Gemeinde in die Gebiets-Schule geschickt [1]).

8) Kinder armer Eltern und Waisen, die vom Wirthe zu Hause oder auf dessen Kosten in der Gebiets-Schule unterrichtet werden, müssen bei demselben bis zu ihrem 17. Jahre bleiben.

9) Der Prediger und die Kirchenvormünder haben die Aufsicht über die Gebietsschulen, über welche die Oberaufsicht zu führen dem Gutsherren freisteht. Unvermeidliche Strafen, welche der Schulmeister, sobald Ermahnungen, Verweise, Arrest und ähnliche Besserungsmittel unwirksam bleiben, diktiren kann, dürfen die Gränzen väterlicher Zucht nicht überschreiten, und blos in Kinderruthen, keineswegs in Ohrfeigen, Schlä-

[1]) Dies die Einrichtung, die man später mit „Strafschule" bezeichnet hat. Vgl. u. Beil. IV, § 3.

gen mit dem Stock u. d. g. bestehen. Fruchtet dies nicht, so trägt der Prediger durch den Kirchen-Vormund auf abhelfliche Maaße bei der Gutsverwaltung an, und verweigert diese sie, bei den Kirchen-Vorstehern, deren Anordnungen unfehlbare Folge zu leisten ist.

10) Vom 10. März bis Martini werden alle vier Wochen sämmtliche Kinder vom Schulmeister in Gegenwart des Kirchen-Vormundes, damit dieser das nöthige dem Prediger berichtet, examinirt.

11) Jedes Kind muß sein A. B. C.- oder Lesebuch mit zur Schule bringen; für die Armen giebt solches, wie überhaupt das Geräth und die Beleuchtung, welche indeß durchaus nicht in Pergel [1]) bestehen darf, die Gebietslade her.

12) Die Gemeinde veranstaltet, daß die Kinder die zu Hause gewöhnliche warme Kost bekommen, und einigt sich deshalb mit dem Schulmeister oder dem, der die Schule hält.

13) Will die Gutsherrschaft die Schule auf dem Hofe haben, so steht ihr dieses frei. Die Kosten, welche die Schulen verursachen, trägt die Gemeinde, welche auch die erforderlichen Gebäude zu errichten und zu unterhalten, und das dazu nöthige Brennholz anzuführen hat.

14) Das Lokal muß gesund, und nach Zahl der Kinder geräumig, mit guten Oefen, aufzumachenden Fenstern, Bänken und Tischen, eingerichtet sein.

15) Die Gemeinde-Vorsteher mit dem Kirchen-Vormund wachen über das Verhalten des Schulmeisters und berichten seinetwegen der Gutsverwaltung. Diese kann ihn mit Verweisen und Geldbuße bis zu 1 Rub. S. M. und vorkommenden Falls, mit Absetzung, wobei die Kirchen-Vorsteher jedoch zu hören sind, bestrafen.

16) Während seiner Amtsführung ist der Schulmeister von Leibesstrafen, wie von Rekrutirung und Kopfsteuer frei.

17) Der Schulmeister wird für das Ausbleiben der Kinder auch verantwortlich, und zahlt mit dem schuldigen Wirth gleiche Strafe, sobald er von dem Ausbleiben nicht dem Gemeindegericht Anzeige macht, als welches nach geschehener Anzeige die verwirkte Strafe sofort zu exequiren hat.

18) Die Prediger sollen es an Aufsicht über den Unterricht der Kinder in und außer der Schule und deren Verfassung nicht fehlen lassen, zweimal im Jahr Visitation und Examen anstellen, und über die Zahl und die Fortschritte der Schüler umständlich dem Schul-Convent berichten, welcher

[1]) Gespliſſenes Birkenholz, das ehemals von den livländiſchen Bauern vielfach als Beleuchtungsmittel gebraucht wurde.

19) alle Frühjahre, nach geendigter Schulzeit, im Mai von den Kirchspielseingepfarrten gehalten werden muß. Derselbe hat die nöthigen das Schulwesen angehenden Verfügungen zu treffen, den Betrag der Strafgelder zu reguliren, und über den Fortgang des Unterrichts in den Gebiets-Schulen, über den Zustand der Schul-Gebäude, über die Fähigkeit und das Verhalten der Schulmeister, und über ihre Besoldung dem Oberkirchen-Vorsteheramt zu berichten. Dieser Bericht wird auf dem Convente angefertigt, von den Kirchen-Vorstehern unterschrieben und von dem Prediger contrasignirt.

§. 517.

II. Kirchspiels-Schulen.

1) In jedem Kirchspiel, das 2000 männliche Seelen zählt, soll unter spezieller Aufsicht der Kirchen-Vorsteher und des Predigers, sowohl in Ansehung der Oekonomie, als der Schulzucht, eine Parochialschule sein. Kirchspiele unter 1000 männlichen Seelen müssen, wenn sie keine eigene halten wollen, zusammentreten, wie es die Größe und Lage gestattet.

2) In dieser Parochialschule müssen auf Kosten der eingepfarrten Gemeinden wenigstens zwölf Zöglinge zur Zeit unterrichtet werden; den Gemeinden jedoch bleibt es unbenommen, nach getroffener Uebereinkunft noch mehrere daselbst unterrichten zu lassen. Nach Möglichkeit werden in der Parochialschule nur solche Kinder von 14 bis 17 Jahren genommen, deren Eltern sie selbst unterhalten können und wollen. Sollte diese geringe Anzahl freiwilliger Schüler sich nicht finden, so mittelt der Schul-Convent die erforderlichen Subjecte aus, und zwar solche, welche in den Gebietsschulen durch Geistesanlagen, mehr noch durch Fleiß und Sitten sich auszeichnen, besonders Waisen, die Vermögen besitzen, und Kinder, deren Eltern und Pfleger wünschen, ihnen eine sorgfältigere Ausbildung zu geben. Solche Kinder sollen vor ihrer Volljährigkeit von den Eltern und Pflegern nicht, ohne daß sie selbst ihren Willen darüber verlautbaren, genommen werden.

3) Gemeinde-Mitglieder, welche die Gemeinde auf eigene Kosten in der Parochialschule halten und unterrichten lassen, müssen für angemessenen Lohn ihrer Gemeinde 6 Jahre als Schreiber, Schulmeister u. s. w. dienen. Hat der Hof die Kosten des Unterhalts und des Unterrichts in der Parochialschule selbst hergegeben, so dienen dergleichen Gemeindeglieder dem Hofe sechs Jahr für angemessenen Lohn.

4) Wollen Eltern ihre Kinder bis zum 17. Jahre in eine andere Kirchspielsschule zum Unterricht schicken, so ist ihnen solches innerhalb des Kirchspielsgerichts-Bezirks [1]) unverwehrt.

5) Die Gegenstände des Unterrichts in den Parochialschulen erstrecken sich auf Schreiben, Rechnen, Singen der Kirchenmelodien, rechten Verstand des Katechismus, und allgemeine Kenntnisse zur Verdrängung des Aberglaubens, Verhütung der Gefahren, und vernünftige Betreibung der Berufsgeschäfte.

6) Die Schul- und Lehrzeit bleibt die für die Gebietsschulen festgesetzte. Eben so wird der fleißige Besuch nöthigenfalls, jedoch durch zweifach hohe Strafe zum Besten der Lade derjenigen Gemeinde, zu welcher der ausbleibende Schüler gehört, erzwungen. Der Schulmeister berichtet den Kirchen-Vorstehern und dem Prediger, die Kirchen-Vorsteher requiriren den Gutsherren, und wenn es erforderlich, das Kirchspielsgericht um Beitreibung und Einsendung der Strafgelder.

7) Alle ökonomischen Einrichtungen der Parochialschulen sind den Eingepfarrten jedes Kirchspiels mit Zuziehung des Predigers überlassen.

8) Auch leichte Leibesstrafen dürfen an den Parochialschülern nicht ohne des Predigers Vorwissen, härtere aber nicht ohne Genehmigung des Kirchen-Vorstehers ausgeübt werden.

9) Die Normal-Lehrmethode und zu gebrauchenden Bücher wird das Ober-Consistorium vorschreiben, und zugleich bewirken, daß deren immer eine hinlängliche Menge zu haben sei.

10) Die Ausgaben für Schulbücher, Schreibmaterialien, Lampenöl oder Licht und Geräthe, werden aus den Gebietsladen der Gemeinden, zu welcher die Schüler gehören, bestritten.

11) Damit daß" (sic) „die Zöglinge nicht aus der Schule verdrängt werden, muß die Confirmanden-Lehre auf dem Pastorat geschehen. Wo das Lokal nicht vorhanden ist, wird für dasselbe vom Kirchspiel gesorgt.

12) Die Schulmeister, deren Dienst auch mit dem der Küster verbunden werden kann, sobald letzterer tauglich und geschickt dazu befunden worden, sind auf Kirchen-Conventen von Eingepfarrten und Prediger zu wählen, und haben die Kirchspielsgemeinden sie zu- aber nicht abzuführen. (sic!?)

13) In Kirchspielen, wo für den Unterhalt des Schulmeisters noch nicht hinlänglich gesorgt ist, ordnen die Schul-Convente desfalls das Erforderliche an. Außerdem aber erhält jeder Kirchspiels-Schulmeister während der Schulzeit vom Kirchspiel eine Magd, welche der Wirthin des Hauses beim Kochen u. s. w. zur Hand

[1]) Umfaßt in der Regel drei Kirchspiele, und bildet den Jurisdiktionsbezirk des Kirchspielsgerichts, d. h. der zweiten Instanz der bäuerlichen Gerichte, bestehend aus einem von und aus den Gutsbesitzern des Bezirks gewählten Vorsitzer und zwei von den Gemeinden aus den Gemeindegerichtsgliedern gewählten bäuerlichen Beisitzern.

gehe. Die Gemeindegerichte sorgen dafür, daß die Schulmeister das ihnen Zuständige richtig erhalten.

14) Wo dem Kirchspiels-Schulmeister in Stelle des Lohns oder Deputats besonderes Land gegeben wird, gelten für denselben, als Nutznießer des Schul-Landes, die in dieser Verordnung den Wirthen oder Pächtern vorgeschriebenen Regeln.

15) Die Kirchspiels-Schulmeister sind den Kirchen-Vorstehern Gehorsam, und dem Prediger, dessen Rath und Gutachten sie in allen Schulsachen einzuholen haben, Befolgung seiner Anweisung in Betracht der Lehrmethode und Disciplin schuldig.

16) Sie dürfen die Schulkinder nicht zu häuslichen Arbeiten, noch sonst in ihren Geschäften brauchen.

17) Wenn die Zahl derselben sehr groß ist, können sie mit des Predigers Einwilligung sich von ihren Frauen oder anderen im Unterricht helfen lassen.

18) Ueber die Zahl der Kinder, den Fleiß oder Unfleiß in Besuchung der Schulen, ihren Wachsthum an Sittlichkeit, Kenntnissen und Verstand, müssen sie Verzeichnisse anfertigen, und binnen drei Tagen nach Ablauf jedes Monats dem Prediger abgeben.

19) Kirchspiels-Schulmeister, welche ihre Pflicht vernachlässigen, sind auf Anzeige des Predigers oder andere Beschwerde, vom Kirchen-Vorsteher und Prediger erst zu ermahnen, oder sogleich mit mäßiger Geldstrafe, doch nicht über 5 R. S. zu belegen, Untaugliche, Lasterhafte, Widerspenstige sofort zu suspendiren, und vom nächsten Kirchen-Convent abzusetzen.

20) Dem Prediger gebührt, durch Aufsicht und öftere Gegenwart bei des Schulmeisters Amts-Arbeiten, zum Wohl der Parochial-Schulen kräftig mitzuwirken, den Zöglingen derselben wöchentlich in vier besonderen Stunden, zum Beispiel für den Schulmeister, selbst Unterricht zu ertheilen, und über den Zustand der Parochial-Schule, sowie über den der Gebiets-Schulen dem jährlichen Schul-Convent zu berichten, welcher nach Feststellung der nöthig befundenen Anordnungen dem Ober-Kirchen-Vorsteher-Amt ausführliche Nachrichten vorlegt.

21) Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter werden ihrerseits nicht ermangeln, nöthigenfalls Schulvisitation durch die Pröbste, denen dasselbe hiezu die nöthigen Schieße[1]) ausschreibt, veranstalten zu lassen, oder nöthigenfalls selbst Kirchenvisitationen zu halten, ferner solche Verfügungen, zu welchen sie berechtigt sind, zu treffen und vorzuschreiben, wegen anderer nöthiger und nützlicher Anordnungen aber dem versammelten Landtag und Adels-Convent, nach Maaßgabe des Landtagsschlusses vom Jahre 1818 vorzustellen.

[1]) Vorspann bei Amtsfahrten.

Beitrag zu Prediger- und Küsterbesoldungen und zu öffentlichen Bauten.

§ 518. Auf Pastoraten, welche keine eigene Bauern haben, stellt die Gemeinde, nach wie vor, die gesetzliche Zahl von Arbeitern, leistet auch da, wo sie üblich gewesen, den Predigern die seitherigen Lostreibertage. Unter Lostreibern werden aber nur diejenigen verstanden, welche weder auf dem Hofe noch bei Bauerwirthen sich zu bestimmten Dienstleistungen verdungen haben, daher denn Halbknechte[1]) oder Knechte, welche bei Gesindeswirthen dienen, sowie deren Weiber nicht als Lostreiber anzusehen sind.

Zur Vermeidung aller Ungewißheiten, welche bisher wegen der, den Predigern und Küstern aus jedem Kirchspiel und dessen einzelnen Gebieten zustehenden Korn- und anderer Zahlung obgewaltet, soll durchgängig auf Kirchen-Conventen desfallsige Richtigkeit getroffen und das darüber aufgenommene, von dem Prediger jeden Orts mitunterschriebene Protokoll an das Ober-Kirchen-Vorsteher-Amt eingesandt werden. Wenn dasselbe aus den eingesandten Convents-Protokollen ersieht, daß wegen des Betrags der Korn- und anderer Gerechtigkeit zwischen Eingepfarrten und Prediger oder Küster, Zweifel und Uneinigkeiten Statt finden, so hat es förderſamſt hierin die nöthige Untersuchung zu veranstalten, und unter Abstellung der etwa eingeschlichenen Mißbräuche, nach Maßgabe der General-Gouvernements-Resolution vom 19. April 1768 und der Confirmation des Reichs-Justiz-Collegii vom 12. December 1769 auszumitteln, was und wie viel jeder Prediger und Küster von jeder Gemeinde an Korn oder sonstigen Perseelen[2]) zu erhalten hat. Den Gemeinden bleibt es unbenommen, nach eigenem Gutbefinden den solchergestalt festgesetzten gesetzlichen Betrag der Priester- und Küstergerechtigkeiten unter sich selbst zu repartiren, nur haben die Gemeindegerichte dafür Sorge zu tragen, daß die Repartitions-Beiträge jährlich mit den Einzahlungen in das Bauervorrathsmagazin zugleich eingesammelt, und wie bisher, noch vor Weihnachten dem Prediger und Küster abgeliefert werden. In Ansehung der Höfe, welche von sich aus dem Prediger und Küster

[1]) Halbknecht hieß, so lange die Dienst- oder s. g. Frohnpacht bestand, derjenige in der Regel verheirathete Knecht, den der Gesindeswirth (Pächter) ausschließlich behufs Ableistung des wackenbuchmäßigen oder kontraktlichen s. g. „ordinären Gehorchs" an den Hof zu halten, und mit einem entsprechenden Theile der Gesindesländereien zu lohnen hatte. Unter Knechten dagegen wurden damals nur diejenigen Arbeiter verstanden, welche der Gesindeswirth zur Bestreitung seiner eigenen Wirthschaft auf Jahreslohn hielt.

[2]) Provincialismus für die, neben der Kornabgabe, zur s. g. „Prediger- und Küster-Gerechtigkeit" gehörigen, fest normirten Naturalabgaben. Dieselben haben übrigens, ungeachtet ihres scheinbar dahin deutenden, wahrscheinlich aus „Parcellen" korrumpirten Namens nichts mit „Seelen"-, oder Personalsteuer zu thun, sondern sind reine lutherisch-kirchliche Reallast, welche de jure der jedesmalige Gesindesinhaber als solcher abzuführen hat.

auch jährliche Kornzahlung leisten, verbleibt es bei der seitherigen Verpflichtung. Krüger, Müller und andere Leute, welche auf Hofsländereien wohnen, zahlen dem Prediger, statt des Korns 25 Kop. K. Mz. jährlich für sich und ihre Familie, und leisten weder Lostreiber- noch sonstige Gehorchstage. Ueber dasjenige was die Prediger außerdem für einzelne Amtsverrichtungen von den Gliedern der Bauergemeinden zu bekommen haben, enthält die General-Gouvernements-Publikation vom 18. December 1774 die nöthige Vorschrift, und darf dieselbe in keinem Falle überschritten werden. Die Einführungs-Commission[1]) hat dahin zu wirken, daß der Betrag der Leistungen und Zahlungen an Prediger und Küster ohne Zeitverlust ausgemittelt und in Gewißheit gesetzt werde.

§ 519. Anlangend die von den Gemeinden zu bewerkstelligenden Bauten, der Kirchen, Pastorate, Küsterwohnungen, Parochial-Schulhäuser, Quartierhäuser und Postirungen[2]), so sind sie in Ansehung der Postirungs-Bauten, alles was an Material, Geld, Arbeitern und Anfuhr zur Stelle erforderlich ist, verpflichtet, aus eigenen Mitteln herzugeben. Uebrigens verbleibt es rücksichtlich der von den Höfen zu tragenden Postirungsfourage-Zulage bei den Bestimmungen des Landtags-Schlusses vom Jahre 1802. In Ansehung aber der übrigen oben benannten Bauten wird festgesetzt:

1) Daß die zu selbigen erforderlichen, nach Hakenzahl zu repartirenden Materialien ohne Ausnahme, als Balken, Bretter, Stangen, Latten, Ziegel, Dachsteine und Kalk, der Gutsherr unentgeltlich hergeben müsse, er mag sie in eigenen Grenzen haben oder nicht; dagegen besorgt die Gemeinde, ohne weitere Vergütung, die gleichfalls nach Hakenzahl zu repartirende Anfuhr dieser Materialien sowohl, als der Feldsteine, und giebt auch das zu dem Bau nöthige Stroh her.
2) Alle für Unterhalt und Lohn der, bei den Bauten nöthigen Handwerker, als: Maler, Töpfer, Schlösser u. s. w. so wie für Farbe, Glas, Gyps, Kacheln, Nägel u. s. w. entstehende Geldzahlungen werden zur Hälfte auf die Haken, und zur Hälfte nach der Seelenzahl der Gemeinde repartirt; jene trägt der Hof, diese die Gemeinde.
3) Die zu erwähnten Bauten sonst erforderlichen Arbeiter und Handlanger werden nach der Seelenzahl repartirt, und von der Gemeinde, ohne weitere Vergütung gestellt.

[1]) In welcher die Ritterschaft hervorragend vertreten war.

[2]) Poststationen sammt Nebengebäuden, ressortiren, wie das gesammte Fahrpostwesen in Livland, mit Ausnahme der unter dem Riga'schen Rath stehenden Poststationen der Stadt Riga, von der Ritterschaft, welche auch die Posthalter anstellt, beaufsichtigt, entläßt und, soweit erforderlich, subventionirt.

4) Wo Kirchen, welche eigenes Vermögen besitzen, neu erbaut werden müssen, werden die baaren Zahlungen zum Behuf des Baues aus demselben bestritten, und nur im Falle der Unzulänglichkeit die noch herzuschießenden Baukosten von den eingepfarrten Höfen und Gemeinden, nach obiger Vorschrift, repartirt.

II.

Patent [1]) der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 4. April 1840. № $\frac{44}{2135}$.

Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
aus der livländ. Gouv.-Regierung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Von dem i. J. 1839 abgehaltenen Landtage sind nachstehende Beschlüsse, in Beziehung auf das Bauerschulwesen, getroffen worden, welche, nachdem sie von Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland ꝛc. Baron von der Pahlen, unter einzelnen Modificationen genehmigt worden, hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

1) Zur Beförderung des Bauer-Schulwesens werden für jeden Propstei-Sprengel ein weltlicher und ein geistlicher Revident, ersterer von Seiten des Adels, letzterer von Seiten der Geistlichkeit erwählt, welche jährlich in den ihnen zugewiesenen Bezirken die Bauerschulen an Ort und Stelle zu revidiren und das Ober-Kirchenvorsteheramt ihres Kreises von dem Befunde ihrer jedesmaligen Revision, zu fernerer Maßnahme, in Kenntniß zu setzen haben.
2) Die Ober-Kirchen-Vorsteher-Aemter verbleiben die für das Bauerschulwesen bestehenden Kreisbehörden, indessen treten, zu den Gliedern jedes Ober-Kirchen-Vorsteher-Amts, in Schulangelegenheiten, die weltlichen und geistlichen Revidenten mit gleichem Stimmrechte hinzu.
3) Wegen Constituirung einer Oberschulautorität für die Bauerschulen Livlands, ist eine bis zum nächsten Landtage gültige provisorische Ordnung dahin getroffen worden, daß aus den vier

[1]) So werden die Publikationen der Gouvernementsregierung genannt, mittelst welcher sie neue Gesetze, oder Verordnungen des Generalgouverneurs, oder endlich Verordnungen ihrer eigenen Kompetenz innerhalb des Gouvernements (resp. der Provinz) entweder zur „Wissenschaft", oder zur „Wissenschaft und Nachachtung", in der Form, wie oben ersichtlich, promulgirt.

Herren Ober-Kirchen-Vorstehern und dem Herrn General-Superintendenten [1]) eine Oberschulbehörde gebildet wird, welche zur Zeit des Sommerconvents zusammentritt, das Bauerschulwesen, in Grundlage und Ausführung der bestehenden Festsetzungen, insbesondere der Bauer-Verordnung von 1819, auf jede Weise zu fördern und nach ihrem Ermessen die Revidenten weltlichen und geistlichen Standes zu ihren Verhandlungen hinzuzuziehen haben wird.

4) Die weltlichen wie die geistlichen Revidenten erhalten, wenn sie in Bauerschulangelegenheiten Reisen und Fahrten machen, freie Schieße.

5) Wenn Bauerschulangelegenheiten besondere Berathungen erheischen, so sind auf Anordnung der Ober-Kirchen-Vorsteher-Aemter außerordentliche Schulconvente abzuhalten, welchen erforderlichenfalls auch die Revidenten beiwohnen.

6) Zur besonderen Beaufsichtigung der Gebietsschulen wird allörtlich einer der Gemeindebeamten ermittelt und beauftragt.

7) Ohne specielle Erlaubniß des örtlichen Ober-Kirchen-Vorsteher-Amtes darf keine bestehende Schule aufgehoben oder in ihrer Ausstattung geschmälert, wo noch keine Schulen in gesetzlicher Art vorhanden sind, müssen ohne Anstand neue errichtet werden.

8) Die Gutsverwaltung darf ohne Zustimmung der Kirchenvorsteher und des Predigers keinen Schulmeister ein- oder absetzen, auch ist in beiden Fällen der Kirchenvormund zu hören.

9) Bei der Umschreibung von Gemeindegliedern haben die Gutsverwaltungen den Predigern die Umschreibungslisten der kopfsteuerpflichtigen Schuljugend zuzustellen, damit Niemand, der umgeschrieben wird, und noch der Schule benöthigt ist, des Unterrichts entbehre und übergangen werde.

10) Den Localautoritäten ist es überlassen, wo sie es für zweckmäßig und ausführbar erachten, die Schuljugend in besondere Classen zu theilen, in Ansehung der Strafgelder wegen versäumten Schulbesuchs besondere Bestimmungen zu treffen und bei befundener Nützlichkeit besondere Schulclassen" (s. w. h. Schulcassen?) „einzurichten.

11) Wie den Ober-Kirchen-Vorsteher-Aemtern bereits eine arbitraire Strafgewalt und die Berechtigung zusteht, in den zu ihrer Competenz gehörigen Sachen Pönen anzudrohen, und solche durch das Ordnungsgericht beitreiben zu lassen, so sollen sie insbesondere bei schriftlichen Verhandlungen in Schulangelegenheiten berechtigt

[1]) Der Schulrath ward erst später, und zwar zuerst in der Person des 1842 als Professor der Theologie an der Universität Dorpat abgesetzten Dr. Carl Christian Ulmann, hinzugefügt.

sein, die beiden ersten Termine mit Androhung einer Pön von 2. und 4. Rbl. S. Mze., den dritten sub poena praeclusi anzuberaumen, und in Schulangelegenheiten eine arbitraire Strafe bis 25. Rbl. S. M. zu verhängen.

Riga-Schloß d. 4. April 1840.

(Unterschriften.)

III.

Livländische Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849.

B. Landvolk-Schulwesen.

§ 645. Die Errichtung und Erhaltung der Bauer-Gemeinde-Schulen ist, wie im § 516 der Allerhöchst bestätigten Bauer-Verordnung von 1819 namentlich Pct. 13. festgesetzt worden, unmittelbare Obliegenheit der Bauer-Gemeinde und steht ihr die Selbstständigkeit in Erfüllung solcher Obliegenheiten um so vollständiger zu, als nunmehr der Gemeindeverband durch die Absonderung und gesetzliche Feststellung des Gehorchslandes consolidirt und abgeschlossen worden ist.

§ 646. Das Verhältniß der orthod. griech. Bauergemeindeglieder, wo selbige vorhanden sind, zu den evangelisch-lutherischen Bauergemeindegliedern hinsichtlich der Unterhaltung der Gebietsschulen und Theilnahme an den zu solchem Zwecke nöthigen Kosten ist geregelt durch die Allerhöchste Entscheidung vom 14. December 1846, wo bestimmt ist, daß die Bauern die desfallsigen Leistungen je nach der Confession, zu welcher sie gehören, für die Schulen der einen oder andern Confession in Geld oder Naturalien nach eigenem Belieben[1]) und in dem bisher geleisteten Maße zu prästiren haben.

§ 647. Die bisherigen Gemeindeschulen evang. luth. Confession sind Schulen kirchlicher Institution, und als solche von den evang. luther Gemeinden zu unterhalten und der Verwaltung kirchlicher Behörden untergeben. Sie sind in ihrem Bestehen und in ihrer Verwaltung, sowie in dem Besitze, den sie seither erworben, namentlich auch bei den Schulhäusern und dem, als Subsistenzmittel der Lehrer hergegebenen Lande zu unterhalten, wie auch der häusliche Unterricht der Gemeindeglieder evang. luth. Confession nach wie vor der Aufsicht der lutherischen Geistlich-

[1]) Daß unter diesem nicht ganz genau angewendeten Ausdrucke keine Willkür der Einzelgemeinde verstanden sein soll, sondern nur die Autonomie und Selbstverwaltung des resp. confessionellen Schul-Ressorts erhellt aus den nachfolgenden Bestimmungen.

keit und den lutherischen kirchlichen Behörden unterworfen ist.

§ 648. Die Kirchspiels- oder Parochial-Schulen sind Angelegenheit der Kirchengemeinde, und unterliegen, sofern sie Schulen evangel. luther. Gemeinden sind, ihrer seitherigen Beaufsichtigung, während die Schulen der orthod. griech. Kirchengemeinden nach Grundlage des Swod der Gesetze Bd. XIV. §§. 99, 101, 102 und 104 ausschließlich Sache der orthod. griech. Geistlichkeit und des Dirigirenden Synods sind.

§ 649. Der seitherige Bestand und Besitz der evangel. luther. Parochialschulen verbleibt in jeder Beziehung unverändert und gesichert.

§ 650. Die Beaufsichtigung und Förderung der bereits bestehenden evang. luther. Gemeinde- und Kirchspielsschulen, sowie die Errichtung neuer, unterliegt in höchster Instanz der Ober-Landschulbehörde, welche aus den 4 Ober-Kirchenvorstehern, dem Livländischen General-Superintendenten und einem Schulrathe, welchen die livländ. Ritterschaft erwählt, zusammengesetzt ist.

§ 651. Die Ober-Landschulbehörde erläßt die nöthigen Instructionen für Einrichtung, Revision und Förderung der ihr untergebenen Schulen, für Prüfung, Besoldung und Anstellung der Lehrer, sie regelt den Geschäftsgang der ihr untergebenen Schulverwaltungen, führt unter Berathung des Livl. Provinzial-Consistorii die nöthigen Schulbücher ein, entscheidet über Anfragen und Beschwerden in Sachen der ihr untergebenen Schulen in letzter Instanz, und richtet Anträge, die neue Einrichtungen von Schulen ꝛc. betreffen, soweit sie es für nothwendig erachtet, an den Landtag oder den Adels-Convent.

§ 652. Für je zwei Ordnungsgerichtsbezirke oder einen Kreis besteht zu näherer Revision oder Inspection der evang. luther. Schulen unter der Ober-Landschulbehörde eine Kreis-Landschulbehörde, welche unter Vorsitz des Ober-Kirchenvorsteher-Amts und je zwei von der Livl. Ritterschaft ernannten, weltlichen, und je zwei vom Provinzial-Consistorio ernannten geistlichen Revidenten zusammengesetzt ist. Die Kreis-Landschulbehörde kann arbitraire Strafen bis 25 Rbl. S. M. verfügen, und requirirt für ihre gesetzlichen, oder auf höherer Anordnung beruhenden Beschlüsse, falls deren gehörige Erfüllung nicht erfolgt, das örtliche Ordnungsgericht [1]).

[1]) Erste Instanz der allgemeinen Landpolizei, entsprechend dem ehstländischen Institute des Hakenrichters und dem kurländischen des Hauptmannsgerichts. Die ersten Instanzen der allgemeinen Landjustiz heißen in Ehstland Manngericht, in Livland Landgericht, in Kurland Oberhauptmannsgericht. Die Justiz der meisten baltischen Städte steht den, nach Stadtrechten urtheilenden Magistraten zu, welche zugleich die Administration handhaben. Für die Bauerschaften besteht ein besonderer mehrgliederiger Instanzenzug von, nach Bauerrechten urtheilenden Bauerjustizbehörden.

§ 653. In jedem evangel. luther. Kirchspiele werden unter Aufsicht der Kreis-Landschulbehörde und nach den Instructionen der Ober-Landschulbehörde die evangel. kirchlichen Schulen beaufsichtigt und gefördert von der Kirchspiels-Schulverwaltung, welche, unter Vorsitz eines vom Kirchspiele dazu designirten Kirchen-Vorstehers, aus dem Pastor loci, dem Kirchspiels-Schullehrer und einem von sämmtlichen Kirchen-Vormündern und Schulältesten erwählten Kirchspiels-Schulältesten besteht. Die Kirchspiels-Schulverwaltung requirirt, wo ihren gesetzlichen Beschlüssen und Anordnungen die Erfüllung verweigert wird, die Gemeindegerichte und nöthigenfalls das Kirchspielsgericht.

§ 654. Als Gehülfen bei Beaufsichtigung des häuslichen Unterrichts wie des Unterrichts in den Gemeindeschulen der evangel. luther. Confession dienen dem Kirchen-Vorsteher und Pastor der Küster, die Kirchenvormünder, und, wo diese nicht ausreichen, die Schulältesten, welche aus der Zahl der Gemeinderichter durch die Lokal-Schulverwaltung erwählt werden.

§ 655. Da nach dem Allerhöchsten Ukas [1]) vom 13. September 1838 der Livl. Ritterschaft das Recht der Theilnahme an Berathung und Verwaltung der Angelegenheiten der evangel. luther. Kirche und deren Schulwesens zusteht, so errichtet dieselbe, um einem wesentlichen Bedürfnisse abzuhelfen, eine Anstalt zur Ausbildung guter Küster für die evangel. luther. Landeskirche [2]), deren Unterricht der Art einzurichten ist, daß selbige auch als Organisten und Lehrer der Kirchspiels-Schulen verwandt werden können.

§ 656. Der Livl. Ritterschaft ist die Bestimmung über die von ihr zur Einrichtung und Unterhaltung von Schulen ein Mal oder dauernd herzugebenden Mittel, sowie die Einforderung von Berichten über die Küsterschule, sowie über das gesammte evangel. luther. Landvolk-Schulwesen, vorbehalten.

§ 657. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Küster-Schule competirt unter Mitberathung des Livl. Provinzial-Consistorii der Ober-Landschulbehörde, welche auch die Lehrer an selbiger anstellt oder von selbiger entläßt.

[1]) Es versteht sich von selbst, daß dieser Ukas das in Rede stehende Recht nicht schafft, sondern nur constatirt. Denn das Recht bestand schon längst, als z. B. die livländische Ritterschaft im Jahre 1668 das Institut der Oberkirchenvorsteher ins Leben rief.

[2]) Diese „Küsterschule" bestand, soviel dem st. B. bekannt und wie im Texte erwähnt ist, schon geraume Zeit vor dieser ihrer formellen Legalisirung.

Theilnahme an den öffentlichen Bauten.

§ 599. Alle öffentlichen Bauten, zu denen die Bauergemeinden verpflichtet sind, wie Quartierhäuser, Postirungen ꝛc. sind gleichzeitig Obliegenheit des Hofes- wie des Gehorchslandes der resp. Güter, in der Art, daß vom Hofeslande sämmtliches benöthigte Material, mit Ausnahme des Strohes, sowie alles durch baare Geldmittel zu Beschaffende prästirt werden muß, während von dem Gehorchslande, und zwar durch die einzelnen Inhaber desselben nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke, die Anfuhr der Materialien, sowie die Zahl der erforderlichen Arbeiter und endlich das nöthige Stroh zu stellen ist.

Hierher gehören jedoch nicht solche Bauten, die ausschließlich zum Nutzen der Gemeinde geschehen, wie Magazinhäuser, Aufbau von Gesindeswohnhäusern unter Betheiligung der Gemeinde, auch nicht Kirchen-Pastorat- und Küsterwohnungen oder Parochial- und Schulhäuser. — Erstere werden nur von der Bauer-Gemeinde ohne Betheiligung des Hofes bewerkstelligt, letztere sind Verpflichtung der Kirchengemeinde.

IV.

Instruction für Einrichtung und Verwaltung der Livländischen Landschulen evangelisch-lutherischer Confession.

Auf Grund von §§ 645—657 der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849 und früherer Verordnungen.

§ 1. Der Zweck unserer Land- oder Bauer-Schulen ist: die nöthige Vorbildung zur Confirmation und zum Eintritt in ein christliches Gemeindeleben, wie es in Verbindung mit den Lebensbedingungen eines tüchtigen Bauernstandes von unserer Kirche verlangt werden muß. (Livl. Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849, § 647, 648.)

§ 2. Da es weder möglich noch dienlich ist, alle Bauernkinder vom ersten Anfange ab in eigentlichen Schulen zu unterrichten, so muß auf häuslichen Unterricht allen Ernstes gehalten, und derselbe sorgfältig überwacht werden. Jedenfalls verlangt muß von ihm werden, daß er es zum Lesenkönnen und Erlernen des Katechismus bringt, so wie zum Singen der nöthigsten Choralmelodieen, doch kann er sich auch auf Erlernen der biblischen Geschichte und ausgewählter Bibelsprüche erstrecken. (Instruction für die Revidenten der Landschulen von 1845 I.) [1]).

§ 3. Wo der häusliche Unterricht ganz daniederliegt, sind sogenannte Strafschulen zeitweilig zu errichten [2]). (Livl. Bauer-Ver-

[1]) Diese Instruktion von 1845, welche ebenfalls zu dem Ganzen des livländischen schulgeschichtlichen Materials gehört, kann leider diesmal noch nicht beigebracht werden. Das Gleiche gilt von denjenigen, ziemlich zahlreichen Fragen, mit deren Erledigung, instruktionsmäßig und obligatorisch, jeder jährliche Kirchspiels-Schulkonvent (im Mai) sich beschäftigen muß.

2)

ordnung von 1819. § 516. Pct. 7; — Instruction für die Revidenten der Landschulen I.)

§ 4. Zur Hebung und Förderung des häuslichen Unterrichtes ist die Errichtung von Sonntagsschulen an geeigneten Orten, so wie die zeitweilige Anstellung wandernder Katecheten recht sehr zu empfehlen.

§ 5. Als eigentliche allgemeine Volksschulen sind die Gemeindeschulen (Dorf- oder Gebiets-Schulen) zu betrachten. Um den in § 1 angegebenen Zweck zu erreichen, sind stehende Unterrichtsgegenstände in denselben: verständig Lesen, Katechismus-Unterricht, biblische Geschichte, Kirchengesang, Schreiben, Rechnen. Es ist wünschenswerth, daß die Choräle nach Noten eingeübt werden, und mehrstimmiger Gesang nicht fehle, so wie, daß die Schulkinder mit den das Landvolk vorzugsweise betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und rechtlichen Verhältnissen bekannt gemacht werden. — Da für das weibliche Geschlecht Schreiben und Rechnen nicht in dem Grade nöthig ist, als für das männliche, so mögen in solchen Unterrichtsstunden die Mädchen mit Handarbeiten beschäftigt werden. (Instruction für die Revidenten der Landschulen II.)

§ 6. Zufolge früherer Anordnungen soll auf 500 männliche Seelen wenigstens eine Gemeindeschule errichtet werden (Livl. Bauer-Verordn. von 1819. § 516. Pct. 1.); wo ihrer mehrere bestehen, dürfen sie ohne dringende Ursache — worüber die örtliche Kreis-Landschulbehörde zu bestimmen hat — nicht aufgehoben werden (Patent der Gouv.-Regierung vom 4. April 1840. Nr. $\frac{44}{21\,35}$ Pct. 7.); wo sie aber noch gänzlich fehlen oder das gesetzliche Maaß nicht erreicht haben, ist — so viel die localen Verhältnisse das irgend erlauben, — an ihre Errichtung zu denken.

§ 7. Die Zeit des Besuches der Gemeindeschulen ist auf 6 Monate des Jahres zu verlängern und ist auch eine noch längere Zeit, wo sie möglich gemacht werden kann, nicht verboten. Das Alter der Aufzunehmenden, so wie die Dauer des Schulbesuchs der Einzelnen hängt von dem Verhältnisse des häuslichen Unterrichtes zur Schule, — von dem, was die Schule selbst schon leistet, so wie von localen Verhältnissen ab, und ist die Bestimmung darüber den Verfügungen der Schulbehörden zu überlassen, welche auch über die außerhalb der Schulzeit abzuhaltenden Prüfungen das Nähere zu bestimmen haben.

§ 8. Kirchspiels- oder Parochial-Schulen sind einentheils dazu da, um für Gemeindeämter, namentlich künftige Gemeinde-Schulmeister, tüchtige Subjecte vorzubilden, anderntheils um da, wo

1) Vgl. u. §. 15, 2. Thatsächlich werden meist die ohnehin bestehenden Gemeindeschulen als Strafschulen, für wen gehörig, benutzt.

noch Gemeindeschulen fehlen, wenigstens einer geringeren Anzahl Gelegenheit zu einer wünschenswerthen Bildung zu geben und durch sie auf die Masse wohlthätig zu wirken. Im Ganzen sind zwar die Unterrichtsgegenstände dieselben, welche für die ihrer Bestimmung entsprechende Gemeindeschule gehören, indessen sollen die Kirchspielsschüler tüchtiger und umfassender gebildet werden, namentlich in Beziehung darauf, daß sie bestimmt sind, ihre Kenntnisse Andern wiederum mitzutheilen.

§ 9. In keinem Kirchspiele braucht mehr als eine Kirchspielsschule errichtet oder erhalten zu werden, und, wo die Umstände es erfordern und gestatten, sollen auch zwei und mehrere Kirchspiele gemeinschaftlich eine Parochialschule haben dürfen; es ist aber von den Kreis-Landschulbehörden dafür zu sorgen, daß kein Kirchspiel ganz ohne Antheil an einer Parochialschule bleibt. Auch werden die Schulverwaltungen ihr Augenmerk darauf richten, daß in den Kirchspielsschulen für den Unterricht der ärmern deutschen Jugend auf dem Lande Sorge getragen werde.

§ 10. Hinsichtlich der Dauer des Schulbesuches und des Alters der Aufzunehmenden gilt auch hier das im § 7 für die Gemeindeschulen Bemerkte.

§ 11. Die Küsterschule soll Küster, Organisten und Kirchspielsschullehrer für die evangelisch-lutherischen Landgemeinden Livlands erziehen (Livl. Agrar- u. B.-V. von 1849. § 655.) und können in sie Deutsche, Letten und Ehsten aufgenommen werden.

§ 12. Die den Unterricht in der Küsterschule genossen Habenden sind während sechs Jahren verpflichtet, eine jede Küster- oder Landschullehrerstelle in Livland, zu der sie berufen werden — so lange sie als Landschullehrer noch nicht angestellt sind — anzunehmen, wenn sie ein minimum von 100 Rbl. S. M. Rein-Ertrag bietet; — im Weigerungsfalle, oder falls sie erklären, einem andern Stande folgen zu wollen, sind sie gehalten, für den genossenen Unterricht zum Besten der Küsterschule an die Casse der Ober-Landschulbehörde 150 Rbl. S. M. zu zahlen. Haben sie während der ersten sechs Jahre nach dem Verlassen der Küsterschule keinen solchen Ruf erhalten, so sind sie von aller Verbindlichkeit frei.

§ 13. Der häusliche Unterricht steht nach wie vor unter Aufsicht und Leitung des Kirchspielspredigers, der sich dabei der Hülfe des Kirchspielsschulmeisters (Küsters),[1]) der Kirchenvormünder und für Gebiete, wo der Kirchenvormund nicht ausreicht, der Schulältesten bedient; wo er es für nöthig hält, tritt zu seiner Unterstützung die Kirchspiels-Schulverwaltung ein, welche er durch seine Mittheilung in steter Bekanntschaft mit dem Stande des häuslichen Unterrichtes erhält.

[1]) D. h. je nach Umständen; es soll damit keineswegs gesagt sein, daß beide Aemter nothwendig zusammenfallen; dies findet vielmehr nur im Nothfalle statt.

Auch die Sonntagsschulen, so wie der Unterricht wandernder Katecheten, werden vom Pastor eingerichtet und beaufsichtigt, so wie die Leiter derselben von ihm ernannt; indessen macht er nicht nur jährlich Mittheilung über den Zustand des häuslichen Unterrichtes an den Kirchspiels-Schulconvent, sondern es unterliegt derselbe auch der Revision der Schulrevidenten.

§ 14. Die Kirchspiels- oder Local-Schulverwaltung (Livl. Agrar- u. B.-V. von 1849. § 653.) wird von dem zu ihr gehörenden Kirchenvorsteher so oft zusammenberufen, als es nach seinem Ermessen oder auf Antrag des Pastors nöthig erscheint, jedenfalls stets vor Beginn der Winterschule und vor dem Schulconvente im Mai, der wie seither zu halten ist. (Livl. B.-V. von 1819. § 516. Pct. 19.) Der Kirchenvorsteher präsidirt, der Pastor ist der Regel nach Referent und führt über die Verhandlungen ein kurzes Protokoll. Die Schulverwaltung berichtet jährlich über den Stand der Schulen dem Kirchspiels-Schulconvente, und geht ihn, wo nöthig, um die Mittel zur Erhaltung der Schulen an, steht aber in der Schulverwaltung selbst nicht unter der Bestimmung des Conventes, sondern unter der Kreis-Landschulbehörde Von den Mai-Schulconventen sendet die Schulverwaltung eine Abschrift des Convents-Protokolles nebst Jahresbericht bis zum 30. Mai an die Kreis-Landschulbehörde ein. Wo die auf Gesetz oder Vorschrift der Schulobrigkeit sich gründenden Anordnungen der Schulverwaltung nicht erfüllt werden, requirirt sie die Gemeindegerichte, und wenn diese die Requisition nicht erfüllen, wendet sie sich an's Kirchspielsgericht. (Livl. Agrar- u. B.-V. von 1849. § 653.)

§ 15. Der Kirchspiels-Schulverwaltung competirt:

1) Die Kenntnißnahme vom Zustande des häuslichen Unterrichtes und etwaniger Hülfsschulen für denselben durch Mittheilung des Pastors, und Beförderung und Hebung des häuslichen Unterrichtes nach dessen Vorschlägen.
2) Die Errichtung von Strafschulen auf Requisition des Pastors — auf Kosten der Eltern oder Wirthe, welche ihre Pflegebefohlenen nicht gehörig unterrichten, — Einsetzung der Lehrer für dieselben, Bestimmung ihrer Emolumente und Beaufsichtigung derselben. Den Bestimmungen der Local-Schulverwaltung in dieser Hinsicht ist Folge zu leisten, doch steht Beschwerdeführung bei der Kreis-Landschulbehörde frei.
3) Wo Errichtung von Gemeindeschulen irgend möglich ist, hat sie dieselbe bei Gemeinden, Gutsherrn und Kirchspiels-Conventen zu betreiben, und in vorkommenden Fällen zu verlangen; wo indessen in dieser Hinsicht kein freiwilliges Uebereinkommen Statt findet, entscheidet die Kreis-Landschulbehörde, welcher auch der Plan für Errichtung und Erhaltung der Schule zur Bestätigung und eventuellen Emendirung zu unterlegen ist. — Der Gemeindeschullehrer wird zwar von denen gewählt, welche die Schule gestifet und erhalten, indessen nur aus solchen Sub-

jecten, die ordnungsmäßig geprüft und anstellungsfähig befunden worden (Instruction für die Kreis-Landschulbehörden von 1845. A.), allein bestätigt, bestraft mit Verweisen und Geldbußen bis 5 Rbl. S., so wie abgesetzt wird er von der Schulverwaltung (Pat. der Livl. Gouv.-Regierung vom 4. April 1840. Pct. 8.), wobei Regreß an die Kreis-Landschulbehörde frei steht; von Leibesstrafe, Rekrutenpflichtigkeit und Kopfsteuer ist er während seiner Amtsführung befreit. (Livl. B.-V. von 1819. § 516. Pct. 16. — Patent der Gouv.-Reg. vom 4. Oct. 1826)

4) Die nächste Inspection der Gemeindeschulen hinsichtlich des Unterrichtes competirt dem Pastor, hinsichtlich des Aeußern und Oekonomischen dem Kirchenvorsteher. Jener läßt sich darin vom Kirchspielsschullehrer und Küster, dieser von Kirchenvormündern und Schul-Aeltesten unterstützen. Schul-Aelteste werden aus der Zahl der Gemeindebeamten von der Schulverwaltung da bestimmt, wo die Kirchenvormünder nicht ausreichen (Livl. Agrar- u. B.-V. von 1849. § 654.), und werden im Falle der Nichttauglichkeit von der Schulverwaltung auch dieses Amtes wieder enthoben.

5) Der Pastor hat — unter Zuziehung der Kirchenvormünder und Schul-Aeltesten — zum Beginne der Schulzeit aufzugeben: welche Kinder die Schule zu besuchen haben, und welche der Unterstützung von der Gemeinde bedürfen (Livl. B.-V. von 1819. § 516. Pct. 4.).

6) Die Schulverwaltung beaufsichtigt die Disciplin, indem der Lehrer in Strafen nur so weit gehen kann, als sie ihm gestattet; sie normirt die Strafen für Schulversäumnisse unter Bestätigung der Kreis-Landschulbehörde, und treibt sie durch Kirchenvormünder und Schul-Aelteste oder die Gemeindegerichte ein. Während der Schulzeit hat der Gemeindeschullehrer wöchentlich dem Pastor über den Zustand der Schule Bericht abzustatten, und über den Schulbesuch Tabellen einzureichen. (Livl. B.-V. von 1819. § 516. Pct. 3. 9.)

7) Auch die Errichtung der Parochialschulen wird von der Schulverwaltung auf gleiche Weise betrieben, wie die der Gemeindeschulen (Pct. 3). Sie stehen hinsichtlich des Aeußern unter nächster Aufsicht des Kirchenvorstehers, hinsichtlich des Unterrichtes unter der des Pastors, doch sind beide nur befugt dem Kirchspielsschullehrer Ermahnungen und Verweise zu geben; jede andere Strafe oder Absetzung — auf Klage des Kirchspiels-Conventes oder eines oder mehrerer Glieder der Schulverwaltung, bei welcher jeder Private seine Klage zuvor anzubringen hat, — kann nur die Kreis-Landschulbehörde verfügen, und der Regreß an die Ober-Landschulbehörde steht offen. Der Kirchspielsschullehrer ist während seiner Amtsführung von Leibesstrafe, Rekrutenpflichtigkeit und Kopfsteuer befreit. Gewählt wird er vom Kirchspiels-Convente

aus der Zahl derer, welche ein Attestat der Anstellungsfähigkeit haben.

8) Berechtigung zum Besuche der Kirchspielsschule hat jeder Knabe des Kirchspiels, welches die Schule unterhält; die Auswahl bleibt nach Prüfung des Pastors der Bestimmung der Schulverwaltung überlassen. Es wird für jetzt die Bestimmung (Livl. B.-V. von 1819. § 517. Pct. 2.) aufrecht erhalten, daß — wenn sich freiwillige Schüler in dieser Anzahl nicht finden — der Schulconvent zwölf Schüler, die sich durch Geistesanlagen, Fleiß und gute Sitten auszeichnen, zum Besuche der Schule bestimmt; von den Eltern Unterhaltene und überhaupt freiwillig Gestellte sind so viel aufzunehmen, als nach Entscheidung der Schulverwaltung möglich ist. Diese hat zugleich die Disciplin zu beaufsichtigen, und für die übrigen Schüler schädliche Subjecte auszuschließen.

9) Die Verwaltung des in die Kirchspiels-Schulcasse (§ 22) fließenden Geldes hat die Schulverwaltung, und verfügt über dessen Anwendung hinsichtlich der nothwendigen laufenden Ausgaben und so weit sie dazu sonst vom Schulconvente autorisirt ist, und stattet diesem, dem außerordentliche Verwendungen competiren, und mit ihm jährlich der Kreis-Landschulbehörde Bericht ab, welche über etwa entstandene Differenzen in dieser Hinsicht zu entscheiden hat.

§ 16. Die Kreis-Landschulbehörden bestehen unter Vorsitz der Ober-Kirchenvorsteher aus den Gliedern der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter und den je zwei weltlichen und geistlichen aus dem Kreise gewählten Revidenten (Livl. Agrar- u. B.-V. von 1849. § 652. — Pat. der Livl. Gouv.-Reg. vom 4. April 1840. Pct. 2.); — auch kann, von der Ober-Landschulbehörde deputirt, der Schulrath an ihren Sitzungen Theil nehmen. Sie sind die nächste Inspections- und Appellations-Behörde in Schulsachen über den Kirchspiels-Schulverwaltungen und Schulconventen, und stehen in dieser Hinsicht unter der Ober-Landschulbehörde. Wo ihren Forderungen und Anordnungen, soweit sie dazu gesetzliche Competenz haben oder durch Verfügungen ihrer Oberbehörde veranlaßt sind, nicht Folge geleistet wird, requiriren sie die Ordnungsgerichte zu Zwangsmaßregeln und können in Schulangelegenheiten arbitraire Strafen bis 25 Rbl. S. verhängen. (Livl. Agrar- u. B.-V. von 1849, § 652. Pat. der Livl. Gouv.-Reg. vom 4. April 1840. Pct. 11.)

§ 17. Die Kreis-Landschulbehörden haben zwei regelmäßige Plenar-Sitzungen, die eine früh im Sommer, um die Schulberichte aus sämmtlichen Kirchspielen zu vernehmen, und nach ihnen und den gehaltenen Revisionen die nöthigen Beschlüsse zu fassen, so wie der Ober-Landschulbehörde mit Einsendung sämmtlicher Schul- und Revisionsberichte bis zum 1. August zu berichten, — die andere zeitig im Herbste vor Beginn der Winterschulzeit, um etwanige An-

ordnungen der Ober-Landschulbehörde zu vernehmen, die nöthigen Anweisungen an die Kirchspiels-Schulverwaltungen und Schulconvente zu erlassen, und über die im nächsten Winter vorzunehmenden Revisionen zu bestimmen. — Etwanige außerordentliche Plenarsitzungen beruft der Ober-Kirchenvorsteher, wenn es ihm nöthig erscheint. In der Zwischenzeit erläßt zwar das Ober-Kirchenvorsteher-Amt, als Kreis-Landschulbehörde, auf den Grund bestehender Verordnungen in allen schleunige Erledigung verlangenden Fällen die nöthigen Anordnungen, — wo die Zeit es erlaubt und Berathung nöthig erscheint, nach eingeholtem Gutachten der Revidenten, — es wird aber der nächsten Plenarsitzung nach eigens geführtem Tischregister alles in Schulsachen Vorgekommene vorgelegt, und steht, bei etwanigen Bedenken über ergangene Verfügungen, jedem Gliede frei, zu verlangen, daß darüber abgestimmt werde, ob die Sache noch an die Ober-Landschulbehörde zu Berathung und Entscheidung zu bringen sei.

§ 18. Zur Competenz der Kreis-Landschulbehörden gehört:

1) Die Entscheidung in sämmtlichen von den Kirchspiels-Schulverwaltungen und Schulconventen an sie gelangenden Schulsachen, — sofern nicht von neuen, in den bisher bestehenden Vorschriften nicht vorkommenden Anordnungen die Rede ist, weßhalb an die Ober-Landschulbehörde zu recurriren ist.
2) Die Beaufsichtigung des Landschulwesens — vom häuslichen Unterrichte bis zu den Kirchspielsschulen — durch die schon bestimmten jährlichen oder nach Umständen besonders einzufordernden Berichte, und durch die von den Revidenten jährlich in einem Theile des Kreises nach vorhandenen oder von der Ober-Landschulbehörde noch zu erlassenden Instructionen anzustellenden Revisionen. Durch die persönliche Bemühung der Revidenten wird die Kreis-Landschulbehörde auch für Errichtung neuer und Hebung alter Schulen Sorge tragen. (Instruct. für die Kreis-Landschulbehörden und Instruct. f. d. Revid. d. Landsch.)
3) Die Prüfung der Gemeinde- und Kirchspiels-Schullehrer, welche nicht als Zöglinge der Küsterschule Attestate der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, und die Ertheilung von Attestaten darüber, nach den von Zeit zu Zeit darüber zu erlassenden Instructionen der Ober-Landschulbehörde. (Instruct. der Kreis-Landschulbeh.) Für jetzt mögen Gemeindeschullehrer noch — nach der seitherigen Instruction — bei den Local-Schulverwaltungen, im Auftrag der Kreis-Landschulbehörde, geprüft werden. Wer den Cursus der Küsterschule durchgemacht, und ein vom Schulrathe im Namen der Ober-Landschulbehörde mitunterschriebenes Attestat der Reife erhalten hat, ist dadurch auch anstellungsfähig.
4) Die Bestätigung oder Emendation der Pläne für neuzuerrichtende Schulen nach erlassenen oder zu erlassenden Instructionen der Ober-Landschulbehörde, und die Erlaubniß zur Aufhebung oder Sistirung einer Schule, indem ohne solche Erlaubniß

nirgends eine Schule aufgehoben oder sistirt werden darf. (Pat. der Livl. Gouv.-Reg. vom 4. April 1840. Pct. 7.)

5) Die Bestrafung oder Absetzung der Kirchspielsschullehrer auf begründete Klage wegen Amtsvernachlässigung, anstößigen Wandels oder Untauglichkeit.

§ 19. Der Ober-Landschulbehörde (Livl. Agrar. und B.-V. von 1849. § 650. 651. Pat. der Gouv.-Reg. vom 4. April 1840. — Landtags-Receß von 1844.) präsidirt der jedesmalige residirende,[1]) oder in Ermangelung eines residirenden der im Amte älteste gegenwärtige Ober-Kirchenvorsteher. Sie hat die Oberleitung des gesammten Landschulwesens, trifft Anordnungen und giebt Instructionen für die ihr untergebenen Schulbehörden, läßt sich von ihnen berichten, stellt selbst Revisionen durch den Schulrath an und führt neue Gesetze durch Vermittelung Einer Edlen Ritterschaft herbei, sie berichtet den versammelten Landtagen über den Stand des Schulwesens, nöthigenfalls auch den Adelsconventen, und wendet sich in Fällen, wo die Competenz der von ihr requirirten Kreis-Landschulbehörden zur Ausführung ihrer Beschlüsse nicht ausreicht oder nicht respectirt wird, an die Landesresidirung[2]) mit dem Ersuchen sie zu bewirken. Insbesondere competirt ihr:

1) Die Errichtung und Einrichtung der Küsterschule mit Zuziehung des Livländischen evangelisch-Lutherischen Consistoriums (Livl. Agrar- u. B.-V. von 1849. § 657.), so wie etwaniger Gemeindeschullehrer-Schulen, Anstellung und Absetzung der Lehrer an diesen Schulen, Beaufsichtigung derselben durch den Schulrath, und die Beglaubigung der Atteſtate über Anstellungsfähigkeit der entlassenen Schüler durch den Schulrath.
2) Die Ertheilung von Instructionen für Schul-Einrichtungen, Schul-Revisionen und Lehrerprüfungen.
3) Die Entscheidung auf Beschwerdeführung über die Kreis-Landschulbehörden oder Revidenten, so wie die Vertretung derselben gegen ungerechte Anforderungen und Angriffe.
4) Die Prüfung und Einführung von Schulbüchern unter Theilnahme des Consistoriums. (Livl. Agrar- u. B.-V. von 1849. § 651.)
5) Die Einnahme und Verwendung der ihrer Casse zufließenden Gelder unter Berichterstattung an die Ritterschaft.

§ 20. Hinsichtlich der Erhaltung der Schulen und der Schulbauten hat man sich, wo nicht schon übernommene Verpflichtungen bestehen oder freiwillige Vereinbarungen Statt finden, oder wohlthätige Stiftungen gemacht werden, nach den bezüglichen Be-

[1]) D. h. der als Landrath residirende; denn die 4 Ober-Kirchenvorsteher werden aus den 12 Landräthen erwählt; vgl. die folgende Anm.
[2]) Permanente Repräsentation der Livländischen Ritterschaft durch einen auf dem Ritterhause zu Riga residirenden von den 12 Landräthen.

stimmungen der Livl. Agrar- und Bauer-Verordnug von 1849 zu richten, und im Falle des Zweifels oder entstandener Zwistigkeit sich an die Schulbehörden zu wenden.

§ 21. Die Schulkinder sind der Regel nach — wo nicht andere Vereinbarungen bestehen — von ihren Angehörigen während der Schulzeit mit dem nöthigen Unterhalte zu versehen, die völlig Unbemittelten aber sind in den Gemeindeschulen von der dazu gehörigen Gemeinde, in den Kirchspielsschulen, auf Vorstellung der Schulverwaltung nach Beschluß des Schulconvents, auf Kosten der Kirchspiels-Angehörigen zu unterhalten.

§ 22. Es sollen aber auch zur Erleichterung namentlich für Anschaffung der Schulmittel (Bücher, Papier, Tafeln u. s w.) Gemeinde- und Kirchspiels-Schulcassen errichtet werden.

Der Gemeinde-Schulcasse mögen Zuflüsse kommen:

1) Aus sämmtlichen für Schulstrafen, für Versäumnisse des Lehrers oder der Eltern eingehenden Geldern.
2) Aus Geldstrafen, die sonst etwa das Gemeindegrricht in die Schullade zu zahlen bestimmt.
3) Aus Geschenken und freiwilligen Beiträgen, wobei es wünschenswerth ist, daß je nach Ortsgelegenheit man sich zu freiwilligen Beiträgen bei bestimmten Gelegenheiten vereinbare, z. B. beim Ausdreschen der ersten Rihje [1]), nach Verkauf der Flachsernte, bei Eröffnung der Fischerei u. s. w.

Asservirt wird die Gemeinde-Schulcasse bei dem betreffenden Gemeindegerichte, und werden auf Antrag des Lehrers die Ausgaben verfügt vom Gemeindegerichtsvorsitzer, den Gemeindeältesten, dem Kirchenvormund und dem Schulältesten — falls er nicht schon zu einer dieser Personen gehört, — unter Rechenschaftsablegung an die Kirchspiels-Schulverwaltung, die auch in streitigen Fällen zu entscheiden hat.

Die Kirchspiels-Schulcasse gewinnt ihre Einnahme:

1) Aus einer oder zweien jährlichen Kirchen-Collecten, falls das Consistorium dazu seine Einwilligung giebt, und mag namentlich die eine zur Zeit des Kirchspiels-Schulconventes gehalten werden, wo zugleich der Gemeinde über den Stand des Jugendunterrichtes Nachricht vom Pastor gegeben wird.
2) Aus den Schulstrafen, die bei der Kirchspielsschule vorkommen, oder für das Kirchspiel von der Kreis-Landschulbehörde verfügt werden.

[1]) Auch Riege: das Gebäude, in welchem das Korn eingefahren, landesüblich in den sog. Darren, entweder im Stroh, oder neuerdings vielfach erst nach dem Ausdrusch, gedörrt, und auf der Tenne (neuerdings vielfach mittelst Maschinen) ausgedroschen wird. Ableitungsweise wird dann auch unter „Riege" (erste, zweite u. s. w.) der jedesmalige Ausdrusch in dem besagten Gebäude verstanden.

3) Aus einem kleinen Beitrage für jeden Schüler von den Angehörigen, die ihn zu geben im Stande sind, — nach Bestimmung des Schulconventes.

4) Aus Geschenken und freiwilligen Beiträgen, die namentlich etwa bei Taufen vom Vater des Kindes bewilligt werden.

Diese Schulcassen können auch da eingerichtet werden, wo es noch keine Schulen giebt, um deren künftige Einrichtung zu erleichtern.

§ 23. Die Schulrevidenten erhalten für ihre Revisionsreisen Schießpferde aus dem betheiligten Kirchspiele. (Pat. der Livl. Gouv.-Reg. vom 4. April 1840. Pct. 4.)

Riga, den 24. März 1851.

Im Namen der Livl. Ober-Landschulbehörde.

Residirender Landrath Fr. Sivers,
Ober-Kirchenvorsteher.

Landrath A. R. v. Rennenkampff,
Ober-Kirchenvorsteher.

R. v. Klot,
General-Superintendent.

Carl Chr. Ulmann,
Schulrath.

W. Petersen, Secr.

V.

Livländische Bauer-Verordnung vom Jahre 1860.

Theilnahme an öffentlichen Bauten.

Alle öffentlichen Bauten, zu denen die Bauergemeinden verpflichtet sind, wie Quartierhäuser, Postirungen ꝛc. sind gleichzeitige Obliegenheiten des Hofes- wie des Gehorchslandes der resp. Güter. Ersteres muß sämmtliches benöthigte Baumaterial, mit Ausnahme des Strohes, sowie alle baaren Ausgaben zum Bau prästiren. Von dem Gehorchslande und zwar durch die einzelnen Inhaber desselben nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke, ist die Anfuhr der Materialien, die Zahl der erforderlichen Arbeiter und endlich das nöthige Stroh zu stellen. Hierher gehören jedoch nicht Bauten, die ausschließlich zum Nutzen der Gemeinde geschehen, wie Magazinhäuser und Aufbau von Gesindewohnhäusern unter Betheiligung der Gemeinde; auch nicht lutherische Kirchen, Pastorate und Küsterwohnungen oder Parochial-Schulhäuser. Erstere Bauten werden von der Bauergemeinde ohne Betheiligung des Hofes bewerkstelligt; in Betreff der Uebrigen sind die in den §§ 587 und 588 [1]) dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

[1]) Von diesen beiden §§ ist § 588, welcher die im Haupttexte gegenwärtiger Schrift mehrfach berührte entschädigungslose Aufhebung der kirch-

B. Land-Volk-Schulwesen.

§ 589. Die Anlegung und Erhaltung der Bauer-Gemeindeschulen ist unmittelbar Obliegenheit der Bauer-Gemeinde.

§ 590. Die bisherigen Gemeindeschulen evang.-luth. Confession gehören zu den kirchlichen Anstalten; auf Grund dessen stehen sie unter der Verwaltung der kirchlichen Autoritäten. Sie sind sowohl in ihrem bisherigen Bestehen und in ihrer bisherigen Verwaltung, als auch in dem Besitz des seither erworbenen Eigenthums, namentlich auch der Schulhäuser und des zur Subsistenz der Lehrer gegebenen Landes, zu erhalten. Desgleichen unterliegt auch der häusliche Unterricht der Gemeindeglieder evang.-luther. Confession nach wie vor der Aufsicht der lutherischen Geistlichkeit und der lutherischen kirchl. Behörden.

§ 591. Die evang.-luth. Kirchspiels- oder Parochial-Schulen unterliegen ihrer seitherigen Beaufsichtigung; während die orthodox-griechischen auf Grundlage der allgem. Reichsgesetze ausschließlich der orthod.-griech. Geistlichkeit und dem Dirig.-Synod unterworfen sind.

§ 592. Der seitherige Bestand und Besitz der gegenwärtigen evang.-luther. Parochialschulen verbleibt in jeder Beziehung unverändert gesichert.

§ 593. Die Beaufsichtigung der bereits bestehenden evang.-luther. Gemeinde- und Kirchspielsschulen, die Förderung derselben und Errichtung neuer, unterliegt in höchster Instanz der Ober-Landschulbehörde, welche aus den 4 Ober-Kirchenvorstehern, dem Livländischen General-Superintendenten und einem Schulrathe, welchen die Liv. Ritterschaft erwählt, zusammengesetzt ist.

§ 594. Die Ober-Landschulbehörde trifft mit Zustimmung der Ritterschaft Anordnung zur Einrichtung, Revision und Förderung der ihr untergebenen Schulen, zur Prüfung, Besoldung und Anstellung der Lehrer, sie regelt den Geschäftsgang der ihr untergebenen Schulverwaltungen, führt unter Berathung mit dem Livländischen Provinzial-Consistorium die nöthigen Schulbücher ein, entscheidet über Anfragen und Beschwerden in Sachen der ihr untergebenen Schulen in letzter Instanz, und richtet hinsichtlich der Einrichtung neuer Schulen ꝛc., soweit sie es für nothwendig erachtet, Vorstellungen an den Landtag oder den Adels-Convent.

lichen Reallasten enthielt, mittelst kaiserlichen Befehls vom 30. Juni 1862 (vgl. Livl. Beitr. I, 1, S. 109 flg. auch II, 5, S. 538 flg. und 6, S. 694 bis 725) sistirt worden. Der § 587 dagegen ist der st. B. durch einen von ihm unabhängigen Zufall mitzutheilen außer Stand gesetzt. Beiläufig: in der letztangeführten, dem Jahre 1861 angehörigen Stelle der Livl. Beitr., und namentlich S. 708, findet sich bereits das von Herrn v. Samarin (vgl. oben S. 55 Anm.) wieder aufgewärmte, längst abgedroschene Gerede ad vocem angeblicher Vergleichbarkeit der „Lage" der Griechisch-Orthodoxen in Livland mit derjenigen der „Irländischen Katholiken" sattsam gewürdigt und abgefertigt.

§ 595. Für je zwei Ordnungsgerichts-Bezirke besteht zu näherer Revision und Inspection der evangel.-luther. Schulen eine Kreis-Landschulbehörde, welche unter dem Vorsitze des Ober-Kirchen-Vorstehers aus je zwei von der Ritterschaft erwählten weltlichen und je zwei vom Provinzial-Consistorio erwählten geistlichen Gliedern zusammengesetzt ist. Die Kreis-Landschulbehörde kann arbitraire Strafen bis 25 Rub. S. verhängen, und requirirt, um ihre gesetzlichen, oder auf höherer Anordnung beruhende Beschlüsse in Erfüllung zu setzen, das örtliche Ordnungsgericht, wenn diese Beschlüsse auf anderem Wege nicht gehörige Erfüllung erhalten.

§ 596. In jedem Kirchspiele werden unter Aufsicht der Kreis-Landschulbehörde und nach den Instructionen der Oberlandschulbehörde die evangel.-kirchlichen Schulen unmittelbar beaufsichtigt und gefördert von der Kirchspielsschulverwaltung. Diese Verwaltung besteht unter dem Vorsitz eines vom Kirchspiel dazu designirten Kirchenvorstehers, aus dem Pastor loci, dem Kirchspiels-Schullehrer und einem von sämmtlichen Kirchenvormündern und Schulältesten des Kirchspiels erwählten Kirchspiels-Schulältesten. Dieselbe requirirt, wo ihren gesetzlichen Beschlüssen und Anordnungen die Erfüllung verweigert wird, die Gemeindegerichte um Ergreifung der erforderlichen executivischen Maßregeln, und nöthigenfalls das Kirchspielsgericht.

§ 597. Die Beaufsichtigung des häuslichen Unterrichts und des Unterrichts in den Gemeindeschulen der evangel.-lutherischen Confession ist dem Kirchen-Vorsteher und dem Pastor loci übertragen; ihre Gehilfen bei Wahrnehmung dieser Obliegenheit sind der Küster, die Kirchen-Vormünder und, wo diese nicht ausreichen, die Schulältesten, welche aus der Zahl der Gemeinderichter durch die locale Schulverwaltung erwählt werden.

§ 598. Die nach § 655 der Agrar- und Bauer-Verordnung v. J. 1849 von der Livl. Ritterschaft bei Walk errichtete Küsterschule hat den Zweck, gute Küster und Organisten für die evangel.-luther. Landeskirchen, und Lehrer der Kirchspielsschulen zu bilden.

§ 599. Der Livl. Ritterschaft ist die Bestimmung über die von ihr zur Unterhaltung der Küsterschule ein Mal oder dauernd herzugebenden Mittel vorbehalten. Die Ritterschaft hat das Recht, Berichte sowohl über die Küsterschule, als auch überhaupt über das gesammte evangelisch-lutherische Landvolk-Schulwesen einzufordern.

§ 600. Die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts in der Küsterschule competirt, unter Mitberathung des Livl. Provinzial-Consistorii, der Ober-Landschulbehörde, welche auch die Lehrer an selbiger anstellt und entläßt.

VI.

Patent vom Jahre 1865. Nr. 118.

In Erfüllung eines desfallsigen der Commission in Livländ. Bauersachen [1]) zugegangenen Antrags Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostseegouvernements wird von der Livländ. Gouvernements-Verwaltung auf Ansuchen genannter Commission desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß Se. Kaiserliche Majestät, unter Bestätigung eines desfallsigen Beschlusses des Ostsee-Comités wegen Errichtung von Gemeindeschulen in Livland, und Expropriation des dazu erforderlichen Landes unterm 4. Juni c. Nachstehendes Allerhöchst zu genehmigen geruht hat:

1) Die Livl. Oberlandschulbehörde ist zu ermächtigen, [2]) die allmählige Errichtung wenigstens einer Gemeindeschule auf je 500 lutherische männliche Seelen in einer oder in mehreren vereinigten Landgemeinden anzuordnen.
2) Den Landgemeinden ist das Recht zu gewähren, Theile des Gehorchslandes zur Errichtung von Gemeindeschulen in dem Betrage von höchstens 3 Lofstellen [3]) für jede Schule, falls das Land nicht von dem Gutsbesitzer unentgeldlich hergegeben werden sollte, zu expropriiren, unter der Bedingung indeß, daß die Zwangsenteignung sich in keinem Fall auf die wesentlichsten und allernothwendigsten Theile des betreffenden Bauergesindes erstreckt, und
3) der Betrag der dem Besitzer des zu expropriirenden Landes zu leistenden Entschädigung ist, falls zwischen demselben und der Gemeinde keine gütliche Einigung zu Stande kam, in Gemäßheit des § 44 der Livländ. Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 und durch die competente Justizbehörde festzustellen.

Riga-Schloß, den 29. October 1865.
(Unterschriften.)

[1]) Permanente, der ehemaligen sog. „Einführungskommission" (s. o. Beil. I) analoge Kommission, in welchen ebenfalls die Ritterschaft hervorragend vertreten ist.

[2]) Mit Wiederholung dieser schon seit 1819 bestehenden Bestimmung sollte nur, der Vollständigkeit des Zusammenhanges wegen, die Kompetenz der Oberlandschulbehörde ausgedrückt werden. Thatsächlich war bereits, wie im Haupttexte gegenwärtiger Schrift, und auch sonst, hervorgehoben, in einem großen Theile Livlands mehr als das Doppelte des oben bezeichneten gesetzlichen Minimums von lutherischen Gemeinden errichtet worden. Dies ist bemerkenswerthe wie ansehnliche, bereits 1867 statistisch konstatirte freiwillige Mehrleistung datirt natürlich nicht erst von obigem „Patente v. J. 1865"! Die Expropriations-Bestimmung beruht wahrscheinlich auf einem Beschlusse einer der beiden im Jahre 1865 abgehaltenen livländischen Landtage.

[3]) Ungefähr = $4^1/_2$ Morgen.

VII.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 128. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden auf desfallsigen Antrag Seiner Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements nachstehende, von dem im Februar dieses Jahres versammelt gewesenen Livländischen Landtage beschlossenen Bestimmungen über die künftige Zusammensetzung der Kirchspiels-, resp. lutherischen Kirchen- und Schulconvente, nach geschehener Bestätigung derselben durch die Civil-Oberverwaltung am 15. Juli 1870, hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die bisherigen Convente der ländlichen Kirchspiele Livlands zerfallen hinfort in Kirchspiels-Convente, auf denen die die lutherische Kirche und Schule nicht berührenden Angelegenheiten des Kirchspiels zur Verhandlung zu kommen haben, und in lutherische Kirchen- und Schulconvente, ausschließlich für die die lutherischen Kirchen und Schulen berührenden Fragen.
2) Auf den Kirchspiels-Conventen der ländlichen Kirchspiele sind die einzelnen Landgemeinden des Kirchspiels hinfort in Ausführung des § 30 Litt. c und d der Baltischen Landgemeinde-Ordnung vom 10. Februar 1866 durch ihre Gemeindeältesten zu vertreten.
3) Auf den lutherischen Kirchen- und Schul-Conventen der ländlichen Kirchspiele sind dagegen hinfort die zu den Leistungen für die lutherische Kirche und Schule des Kirchspiels beitragenden Landgemeindeglieder durch je einen für jede Gemeinde zu diesem Zweck von ihnen aus der Zahl der lutherischen Gemeindeglieder auf 3 Jahre zu wählenden Delegirten zu vertreten. An der Wahl dieses Delegirten haben, für jede Landgemeinde besonders, sämmtliche für die lutherische Kirche und Schule beisteuernden Eigenthümer und Pächter bäuerlicher Grundstücke Theil zu nehmen, und findet dieselbe in dem betreffenden Gemeindehause unter Leitung des Gemeindeältesten, oder, wenn dieser griechisch-orthodoxer Confession ist, eines lutherischen Gemeindevorstehers und, in Ermangelung eines solchen, eines lutherischen Gemeindegerichtsgliedes statt.
4) Den bäuerlichen Vertretern auf den Kirchspiels-Conventen, sowie auf den lutherischen Kirchen- und Schul-Conventen, steht, gleich den Vertretern der Rittergüter, das volle Stimmrecht in allen zur Verhandlung und Beschlußfassung kommenden Gegenständen, vorbehältlich jedoch der auf dem jus patronatus beruhenden besonderen Rechte, zu.

5) Für jede einzelne Landgemeinde und jedes einzelne Rittergut steht den betreffenden Vertretern derselben eine besondere Stimme zu.
6) Durch die sub 2—5 geregelte Vertretung hört die bisherige Betheiligung der Kirchenvormünder und Gemeindevorsteher an den Kirchen- und Kirchspiels-Conventen auf.
7) Von den beiden in jedem Kirchspiel zu wählenden Kirchenvorstehern ist der eine derselben hinfort von dem Kirchspiels-Convent, der andere dagegen von dem lutherischen Kirchen- und Schul-Convent zu erwählen.

. . . . . .

Riga-Schloß, den 16. October 1870.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath M. Zwingmann.
Aelterer Secretair H. v. Stein.

VIII.

Patent v. J. 1871.

Nr. 52. In Folge einer desfallsigen Requisition der Commission in Livl. Bauersachen [1]) wird von der Livl. Gouv.-Verwaltung in Grundlage des § 594 der Livl. Bauer-Verordnung von 1860, nachstehender von Sr. Erlaucht dem Hrn. General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigter Beschluß des Livl. Adels-Convents, betreffend die Fixirung des Gehalts-Minimums der Lehrer an den Gemeindeschulen evangel.-luther. Confession desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Als Minimalentschädigung für ihre Mühwaltung, welche selbstverständlich eine höhere Willigung nicht ausschließt, haben die Lehrer an den Gemeindeschulen evangel.-luther. Confession, außer der ihnen zu gewährenden freien Wohnung und Beheizung zu erhalten:
   a) bei einer Anzahl von 200 oder weniger männlicher Angehöriger vorzugsweise, und, wenn möglich, die freie Nutzung eines Landstückes von mindestens 7 Thalern, oder als Aequivalent eine Gage von mindestens 100 Rub. S.
   b) bei über 200 männlichen Gemeindeangehörigen vorzugsweise und, wenn möglich, die freie Nutzung eines Landstückes von mindestens 10 Thalern, oder als Aequivalent eine Gage von mindestens 150 Rub. S.

[1]) Vgl. die erste Anmerkung zur Beilage VI.

2) In das dem Gemeindeschullehrer fortan zu gewährende Gehaltsminimum ist die Nutzung der der Gemeindeschule auch von anderer Seite als von der Gemeinde, namentlich also auch von den Gutsherren gewährten Landdotation einzurechnen, — während die dem Schulmeister von anderer Seite herzukommenden Geldzuschüsse zu seinem Gehalt, oder die mit einem anderen Amte vereinigte Gage, bei der Berechnung des Gehaltsminimums nicht hineinzurechnen ist.

3) Die zwischen den Gemeinden und ihren Gemeindeschullehrern hinsichtlich der Gagirung der letzteren bereits getroffenen Vereinbarungen werden durch diese Verordnung für die Vertragsdauer nicht alterirt.

Riga-Schloß, den 31. Mai 1871.

IX.

Patent v. J. 1871.

Nr. 151. Zur Erfüllung eines desfallsigen Antrags Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements wird von der Livl. Gouvern.-Verwaltung in Abänderung des Patents vom 18. Juli 1866 sub Nr. 54, hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß zufolge des am 18. October 1871 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens, dem ersten Theile des § 595 der Livl. Bauer-Verordnung vom 13. November 1860 in seiner durch das am 2. Mai 1866 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten festgestellten Redaction nachstehende Fassung zu geben ist:

„Behufs specieller Revision und Inspection der evang.-luther. Schulen wird für je zwei Ordnungsgerichtsbezirke eine Kreis-Landschulbehörde errichtet, welche aus dem Oberkirchen-Vorsteher-Amte, zweien von der Ritterschaft erwählten Revisionsgliedern, zweien von dem evangelisch-lutherischen Consistorium erwählten Revisionsgliedern geistlichen Standes, und endlich aus zwei Gliedern bäuerlichen Standes, welche aus der Mitte der Parochial-Schulältesten von diesen selbst gewählt werden, [1]) zusammengesetzt ist."

Riga, den 31. December 1871.

1) Diese den ursprünglichen § 595 der L. B.-V. v. 1860 ergänzende Bestimmung ist als eine Konsequenz des Landtagsbeschlusses vom Februar 1870 anzusehen, auf welchem die Beilage VII beruht.

X.

Patent v. J. 1872.

Nr. 83. Behufs Inkraftsetzung des mittelst Patents vom 18. October 1871 Nr. 151 publicirten Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 18. October 1871 wird in Folge desfallsiger Requisition der Commission in Livländ. Bauer-Sachen, [1]) mit Genehmigung Sr. Erlaucht des Hrn. General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, von der Livl. Gouvern.-Verwaltung hierdurch bekannt gemacht, daß die Wahlen der von den Kirchspielsältesten aus ihrer Mitte zu erwählenden Glieder der Kreislandschulbehörden auf die Anordnung dieser Behörden, unter Leitung eines Gliedes derselben, sowie in dem von der betreffenden Kreis-Landschulbehörde zu diesem Zwecke anzuweisenden Locale und von derselben Behörde zu bestimmenden Termine stattzufinden haben, — und daß diese Wahlen, bei etwa eintretender Vacanz, in vorstehender Weise in Zukunft zu vollziehen sind.

Riga-Schloß, den 18. September 1872.
(Unterschriften.)

XI.

Patent v. J. 1872.

Nr. 87. In Anlaß eines entstandenen Zweifels über das Recht der Livländischen Bauern lutherischer Confession, ihre Kinder in die griech.-orthod. ländlichen Volksschulen zu schicken, ohne hierfür der Geldstrafe zu unterliegen, welche P. 3 § 516 der Livl. Bauer-Verordnung von 1819 für die Unterlassung des Besuches der lutherischen Gemeindeschule verhängt, hat Se. Majestät der Kaiser vom 31. Juli 1872 Allerhöchst zu befehlen geruht, [2]): In Erläuterung des P. 3 § 516 der am 26. März 1819 Allerhöchst bestätigten Bauer-Verordnung zu eröffnen, daß zu der Kategorie der Bauerkinder, welche, wie in jenem Puncte gesagt wird, vom Besuche der lutherischen Gemeindeschulen namentlich befreit sind, auch die Kinder gehören, welche nach dem Willen der Eltern oder Vormünder in anderen von der Regierung concessionirten Lehr-Anstalten, darunter auch in den örtlichen griech.-orthodoxen Landvolkschulen unterrichtet werden.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Kinder, welche griech.-orthodoxe Landschulen besuchen, nicht von jener Prüfung in der Kennt-

[1]) Vgl. die erste Anm. zu Beil. VI.

[2]) Dieser Allerh. Befehl ist aus Anlaß des in v. Bock, Ev. All. u. Russ. Dipl. S. 39 flg., in gegenwärtiger Schrift S. 225 flg. besprochenen Falles,

niß der Religion befreit sind, welcher alle Kinder des lutherischen Bekenntnisses vor der Confirmation unterliegen.

Vorstehender Befehl wird von der Livl. Gouv.-Verwaltung desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Riga-Schloß, den 19. October 1872.

XII.
Patent v. J. 1873.

Nr. 61. Ukas Sr. Kaiserl. Majestät des Selbstherrschers aller Reussen aus Einem Dirigirenden Senat an den General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat Ein Dirigender-Senat sich vortragen lassen: Den Bericht des Verwaltenden des Ministerii des Innern vom 29. Mai d. J. Nr. 1479 folgenden Inhalts: In Anlaß einiger bei der Anwendung des Allerhöchsten Befehls v. 31. Juli 1872 [1] entstandener Zweifel, hinsichtlich des Rechtes der Livländischen Bauern evang.-luther. Confession, ihre Kinder in die rechtgläubigen Landvolksschulen zu schicken, hat der Herr und Kaiser am 18. Mai 1873 Allerhöchst zu befehlen geruht, zur Vermeidung solcher Zweifel für die Zukunft den Schlußsatz des Allerhöchsten Befehls vom 31. Juni 1872 folgendermaßen zu fassen:

> „Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Kinder, welche rechtgläubige Landschulen besuchen, weder von derjenigen Prüfung in der Kenntniß der Religion befreit sind, welcher alle Kinder des lutherischen Bekenntnisses vor der Confirmation unterliegen, noch auch von dem Erlernen des Katechismus außerhalb der Schule gemäß den Punkten 5 und 10 des Art. 516 der Livl. Bauer-Verordnung v. 26. März 1819, noch auch endlich von der zwei Mal im Jahre stattfindenden Prüfung in der Kenntniß der Religion in Grundlage des Punkt 18 desselben Artikels; diese letzteren Prüfungen sind nach dem Ermessen der Pastore

herbeigeführt worden, ohne vorgängige amtliche Korrespondenz mit der livländischen Ritterschaft, durch die einseitige Initiative des jetzigen baltischen General-Gouverneurs, Fürsten Bagration, und hat demzufolge diejenigen schweren Bedenken hervorrufen müssen, welche Se. Maj. den Kaiser veranlaßt haben, ihn Jahres darauf, wie aus Beilage XII. ersichtlich, einigermaßen zu korrigiren.

[1]) Vgl. Beil. XI. und Anmerkung dazu.

zu bewerkstelligen, jedoch außer der für den Schulunterricht festgesetzten Zeit." [1])

Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Verwaltende des Ministeriums des Innern, Einem Dirigenden Senat zur erforderlichen Anordnung. Befohlen Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur schuldigen Erfüllung desselben den General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland mittelst Ukases zu benachrichtigen, desgleichen dem Verwaltenden des Ministerii des Innern mitzutheilen und in festgesetzter Ordnung abzudrucken. Aus d. 1. Departement v. 6. Juni 1873. Nr. 21386.

Riga-Schloß, den 11. Juli 1873.

XIII.

Die beiden Namentlichen Ukase Kaiser Alexanders I. vom 20. Juli 1819.

Gustav Johann v. Buddenbrock (gestorben als livländischer Landrath 182?) in der von ihm redigirten und kommentirten „Sammlung der Gesetze, welche das heutige Livländische

[1]) Es dürfte kaum ausbleiben, daß, in Anlaß der bei Anwendung des Allerh. Befehls v. 18. Mai 1873 zu machenden Erfahrungen, bald genug allerneueste „Zweifel" über die Möglichkeit werden entstanden sein, folgenden drei Momenten gleichmäßig gerecht zu werden: 1) vollständiger Besuch der griechisch-orthodoxen Schule seitens des lutherischen Schulkindes; 2) Erlernen des lutherischen Katechismus außerhalb der Schule und lediglich auf Grund der Bestimmungen der Bauerverordnung — nicht von 1860 — auch nicht von 1849 — sondern von 1819; 3) Prüfung eines dergestalt (durch die griechisch-orthodoxe Schule und, nebenbei, lutherische häusliche Selbstvorbereitung) vorbereiteten lutherischen Schulkindes durch den lutherischen Pastor „in der Kenntniß der Religion, welcher alle Kinder des lutherischen Bekenntnisses vor der Konfirmation unterliegen", namentlich also auch alle diejenigen, welche einen regelmäßigen und methodischen lutherischen Religionsunterricht in der lutherischen Schule haben genießen können; 4) „Ermessen" der lutherischen Pastore bei der Klausel: „außer der für den" — griechisch orthodoxen — „Schulunterricht festgesetzten Zeit" besonders in den wahrscheinlich nicht seltenen Fällen, da das Elternhaus des lutherischen Schulkindes, die von demselben zu besuchende griechisch-orthodoxe Schule, und das Pastorat des nur eben prüfungsberechtigt sein sollenden lutherischen Pastors ein Dreieck bilden, dessen jede Seite einen von dem Kinde zu durchmessenden Weg von mehreren Stunden repräsentirt. Die „Zweifel" dürften wesentlich an den drei leidigen Thatsachen Anhaltspunkte gewinnen: a) daß die livländischen Schulkinder nicht p. Extrapost zu reisen pflegen; b) daß für ein 14jähriges livländisches Bauernkind die gleichzeitige Realisirung der Momente 1 und 2 auch geistige Schwierigkeiten haben dürfte; c) daß selbst in Livland der astronomische Tag nicht mehr als 1 × 24 Stunden hat!

Landrecht enthalten, kritisch bearbeitet. Zweiter Band u. s. w. Zweite Abtheilung und Anhang. Kirchenrecht u. s. w. Riga, gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker. 1821." — reproducirt unter anderen, seinem Kommentare der auf dem livländischen Landtage zu Dorpat 1690 — „und zwar bedingt und vorläufig" in Livland eingeführten königlich schwedischen Kirchenordnung v. 3. September 1686 einverleibten Beilagen folgenden, mittelst Patentes der livländischen Gouvernementsregierung v. 4. September 1819 „zur jedermänniglichen Wissenschaft" publicirten „Ukas Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen u. s. w. aus dem dirigirenden Senat an die Livländische Gouvernementsregierung" vom 9. August 1819 („aus dem ersten Departement"):

„Ein dirigirender Senat hat sich vortragen lassen: Erstens den namentlichen Allerhöchsten Ukas Seiner Kaiserlichen Majestät, welcher dem dirigirenden Senat am 20. Julius d. J. mit Allerhöchst eigenhändiger Unterschrift Seiner Majestät ertheilt worden ist, und enthält: „„Mittelst Unseres am heutigen Dato dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung ertheilten Ukases, haben Wir demselben Unsern Willen zu erkennen gegeben, daß im Reiche eine besondere Administrationsinstanz für die geistlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfession, unter dem Namen eines Reichs Evangelischen Generalkonsistoriums, niedergesetzt werden solle, nachdem Wir dem, von uns als Präsidenten desselben ernannten Generallieutenant, Grafen Lieven, den Befehl ertheilt haben, unter Anleitung des gedachten Ministers, unverzüglich einen Plan zur Einrichtung dieser neuen Verwaltungsinstanz, nebst deren Etat zu entwerfen, worauf, sobald deren Bestätigung von Uns erfolgt, dies Reichs Evangelische Generalkonsistorium in gehörige Aktivität treten wird, dagegen aber die einzelnen Konsistorialsitzungen in diesen Sachen beim Justizkollegio der liv- und ehstländischen Angelegenheiten aufgehoben werden sollen. Bis zur Ausführung dessen, haben Wir dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung übertragen, dahin Anordnung zu treffen, daß besagte Konsistorialsitzungen unter dem Vorsitze des Reichs Evangelischen Generalkonsistoriums, Grafen Lieven, und unter dem Beisitz des Vicepräsidenten des Konsistoriums, Etatsrath Pesarovius, nach der bisherigen Einrichtung, mit den früheren Gliedern und der bestandenen Kanzellei, in dem nämlichen Lokal fortgesetzt werden. In Folge alles dessen befehlen Wir dem dirigirenden Senat, die abhängigen Maßregeln in Anwendung zu bringen, daß das Justizkollegium der liv- und ehstländischen Angelegenheiten von den geistlichen Geschäften der Konsistorialsitzungen getrennt werde, welche letztere bisher mit derselben vereinigt waren, damit nach der allendlichen Organisirung des Reichs Evangelischen Generalkonsistoriums das Justizkollegium in den blos demselben kompetirenden Sachen in Wirkung treten könne;"" — und zweitens den Antrag des Herrn Generalen von der Infanterie,

Justizministers und Ritters, Fürsten Dmitri Iwanowitsch Labanow-Rostowsky, welchem der, ihm vom Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung abschriftlich zugesandte namentliche Allerhöchste Ukas vom 20. Julius dieses Jahres, welcher an letztgedachten Herrn Minister erlassen wurde, angeschlossen war, worin enthalten ist: „„Aus den Mir von Ihnen, in Folge Meines Befehls, unterlegten Meinungen der Glieder der Konsistorialsitzung des Justizkollegii in den liv- und ehstländischen Angelegenheiten, über das Gesangbuch des ehemaligen Predigers an der St. Katharinenkirche, Busse, und über die Texte der heiligen Schrift, worin einzelne Stellen jener Gesänge widerlegt werden, habe ich die sehr schmerzhafte Erfahrung machen müssen, daß die Meinungen des größten Theils der Glieder auf leere Sophismen gegründet, nicht die Aufrechthaltung der in der heiligen Schrift vorgeschriebenen Wahrheiten der christlichen Lehre, sondern nur die Vertheidigung besagten Gesangbuchs bezwecken, ohne Berücksichtigung, daß viele dieser Lieder mit der heiligen Schrift in offenbarem Widerspruch stehen, und dem Geist des Christenthums widerstreben. In diesem Gesangbuche, welches bestimmt ist, zu dem Allerhöchsten Gott, in seinem Tempel Gebete und Danklieder emporsteigen zu lassen, und dessen Inhalt die Herzen zum Gebet stärken und erfreuen soll, haben sich, zur Verwunderung, Stellen gefunden, welche eine Erläuterung bedürfen, um ihnen einen irreleitenden Sinn zu benehmen; Grundsätze gezeigt, die sich kaum in guten moralischen Büchern des Heidenthums vorfinden; und Gedanken an den Tag gelegt, die in keinem anständigen Kreise abgesungen werden können. Mehrere Erscheinungen der Art sind schon zu Meiner Kenntniß gelangt, und haben Meine Aufmerksamkeit auf den Verwaltungszustand dieser Kirche geleitet. Kraft aller Privilegien über die freie Religionsübung der evangelischen Kirche in Rußland, hat selbige bis jetzt, unter der Benennung der Evangelisch-Lutherischen, den ihr verliehenen Schutz, nach Grundlage der von Meinen Vorfahren bestätigten Königlich-Schwedischen Kirchenordnung vom Jahre 1686, genossen, welche in ihren Glaubensdogmen drei Hauptsymbole, die Augsburgische Konfession vom Jahre 1530 und das Konkordienbuch (Formula Concordiae von 1580) anzunehmen befiehlt. Unter der Benennung der Evangelisch-Reformirten Kirche, ist diese Kirche in Rußland aufgenommen, und bekannt als eine auf die Schlüsse der Bremer Synode von 1532, auf die Formula consensus Helvetici und den Heidelberger Katechismus gegründete.

Alle diese Bestimmungen aber erkennen als ihren Grund das Wort Gottes, oder die Bücher der heiligen Schrift alten und neuen Testaments, an, und nur auf diesen, von der evangelischen oder protestantischen Kirche feierlich anerkannten und bekannten Principien beruht ihre freie und gegen jede Beeinträchtigung gesicherte Existenz in diesem Reiche. In Erwägung dessen, und nach dem von der evangelischen Kirche selbst mit

der höchsten Gewalt vereinten Rechte, erachte Ich es für eine vor Gott und dieser Kirche heilige Pflicht, sie gegen die Einführung solcher Grundsätze, die von der christlichen Sittlichkeit abführen, sicher zu stellen. Deshalb habe Ich nöthig erachtet, für die evangelische Konfession in Rußland die Bischofswürde einzuführen [1]), so wie selbige für die Protestanten auch in Finnland und anderen Reichen, als in Schweden, Dänemark und Preußen, Statt findet. Zu dieser Dignität werde Ich nicht ermangeln, eine würdige Person aus der Geistlichkeit dieser Konfession, nach Meinem Ermessen zu erwählen und anzustellen. Der gewöhnliche Sitz dieses Bischofs wird in St. Petersburg seyn, und werden unter seiner besonderen Aufsicht hinfort alle evangelische Kirchen, sowie sämmtliche Geistlichkeit derselben in Rußland, stehen. Nächstdem wird für die Verhandlungen der geistlichen Angelegenheiten dieser Konfession, zur Aufsicht auf die Erfüllung der kirchlichen Verordnungen, auf die Uebereinstimmung der kirchlichen Bücher und der Lehre mit den Grundsätzen der Kirche, so wie über den Wandel und das Verhalten der Geistlichkeit, eine besondere administrative Behörde, unter der Benennung: Reichs Evangelisches Generalkonsistorium, errichtet, welchem alle Oberkonsistorien und Konsistorien, die Litthauische evangelische Synode, und die übrigen evangelischen geistlichen Behörden, Kirchen und Gemeinden, nebst der zu derselben gehörenden Geistlichkeit, untergeordnet sind. In diesem Reichskonsistorio sitzen, außer dem Präsidenten, Vizepräsidenten und zweien weltlichen, auch der Bischof nebst zweien geistlichen Mitgliedern, und zwar der Bischof mit dem Titel des geistlichen Vorsitzers, und die Mitglieder als Oberkonsistorialräthe. Indem Ich zum Präsidenten des Reichs Evangelischen Generalkonsistoriums gegenwärtig den Kurator des Dorpat'schen Lehrbezirks, den Generallieutenant Grafen Lieven, und zum Vizepräsidenten den Staatsrath Pesarovius ernenne, beide aber auch bei ihren anderweitigen Aemtern verbleiben, befehle Ich Ihnen, zu verfügen, daß die Konsistorialsitzungen beim Justizkollegio von jetzt an, unter dem Vorsitz des Präsidenten Grafen Lieven, und dem Beisitz des Vizepräsidenten Pesarovius, nach der früheren Grundlage, mit den zeitherigen Mitgliedern und Kanzelleibeamten, sowie in dem gegenwärtigen Lokal, ihren Fortgang haben. Unterdessen trage Ich dem Präsidenten, Grafen Lieven, auf, sich unverzüglich unter Ihrer Leitung mit der Abfassung des Organisationsentwurfs und des Etats für das Reichs Evangelische Generalkonsistorium zu beschäftigen, und denselben durch Sie Mir zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen. Sobald dies vollführt, und das Reichs Evangelische Generalkonsistorium in Thätigkeit gesetzt ist, soll die Aufhebung der besonderen Konsistorialsitzung beim Justizkollegio erfolgen. In Folge dieser neuen Verordnung verhoffe Ich, daß die Verwaltung der geistlichen

[1]) Nichts Neues! Schon zu schwedischen Zeiten war dieser Titel, z. B. in Ehstland, eingeführt.

Angelegenheiten der evangelischen Konfession, mehr als zuvor, ihrer wichtigen Tendenz entsprechen, und eine größere Einheit darin zu Wege bringen werde. Alles dies befehle Ich Ihnen, jetzt dem Präsidenten des Reichs Evangelischen Generalkonsistoriums, Grafen Lieven, und der Konsistorialsitzung des Justizkollegii zu eröffnen, und unverzüglich die betreffende Erfüllung zu veranlassen. Was die abgetheilte Session des Justizkollegii der liv- und ehstländischen Angelegenheiten betrifft, so ist dies dem dirigirenden Senat überlassen, welchem auch desfalls von Mir ein Ukas zugefertigt ist. In Rücksicht des Bussejschen Gesangbuches, dessen Inhalt, wie sich erwiesen hat, der Heiligkeit des Gegenstands nicht entspricht, und worin die aus der früheren Sammlung nachgebliebene geringe Anzahl guter Lieder unzulänglich ist, um dies Buch nach seiner Bestimmung in Gebrauch zu setzen, befehle Ich, Meinen Willen zu eröffnen, daß gedachtes Buch hinführo in Rußland nicht mehr gebraucht werde.""[1]) — Ein dirigirender Senat hat hierauf befohlen: Ueber diese Allerhöchste Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät, zur schuldigen Erfüllung, an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung, und an das Justizkollegium der liv- und ehstländischen Angelegenheiten, Ukasen zu versenden, auf gleichem Wege den übrigen Herren Ministern, den

[1]) Der stille Beobachter bedauert, seinen Lesern über das Busse'sche Gesangbuch nichts Näheres mittheilen zu können. Jedenfalls dürfte es ein Unicum in der Kirchengeschichte sein, daß einige angeblich anstößige Verse in einem von einem den betroffenen Provinzen fremden Pastor herausgegebenen, vielleicht auf administrativem Wege zum Gebrauch concessionirt gewesenen Gesangbuche, und die angeblich sophistischen Erläuterungen dieser Verse seitens einer keineswegs auf provinciellen Wahlen beruhenden Konsistorialbehörde zum Anlasse genommen wurden, die Konsistorialverfassung dreier Provinzen einer so radikalen Umwälzung zu unterwerfen, wie in den oben mitgetheilten Ukasen unternommen erscheint.

Zur Ausführung scheinen sie übrigens, ungeachtet ihres peremtorischen und dringenden Tones nie gekommen zu sein. Denn wenn wir in der 1845 in St. Petersburg, in der „Zweiten Abtheilung Sr. Kais. Maj. Eigener Kanzellei" gedruckten „Geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements, Besonderer Theil", S. 42 (vgl. S. 147) lesen, daß die Aufhebung des Justizkollegii der Liv- und Ehstländischen Angelegenheiten erst an demselben Tage (28. December 1832) erfolgte, an welchem das noch jetzt in Kraft stehende „Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland" erging, durch welches zugleich das noch jetzt fungirende Evangelisch-Lutherische-Generalkonsistorium eingeführt ward, ferner, daß die angeführte officielle „Geschichtliche Uebersicht" einer thatsächlichen Unterbrechung der generalkonsistoriellen Kompetenzen des Justizkollegii schon vor dem Tage von dessen Aufhebung, oder überhaupt irgend welcher thatsächlichen Wirkung der beiden Namentlichen Ukase" Alexanders I. von 20. Juli 1819 mit keiner Sylbe gedenkt, so ist es wohl klar, daß wenigstens diese Eingebungen einer unklaren Begeisterung für die gleichzeitig inaugurirte preußische Unions-Politik bald genug erkaltet sein müssen, und ein todter Buchstabe geblieben sind.

Militär-Generalgouverneuren, Gerichtsbehörden, Gouvernementsregierungen und Obrigkeiten hiervon zu wissen zu geben, an den heiligst dirigirenden Synod und an die Moskauischen dirigirenden Senatsdepartements aber Anzeigen zu kommuniziren.

Den 9. August 1819.

Obersekretär Chorschewsky.
Sekretär Wilinsky.
Kanzellist Fomin.

Aus dem ersten Departement.
Uebersetzt:

F. P. Roop,
Regierungstranslateur.

Anmerkung des stillen Beobachters.

Der Verfasser des „als Vorwort" verwendeten Schreibens an den st. B. hat bereits in Bezug auf den von ihm hervorgehobenen preußisch-unionistischen Zug, welcher das vorstehende kirchenhistorische Schriftstück durchzieht, daran erinnert, wie die bloße Importirtheit dieses Zuges sich u. A. auch darin zeige, daß derselbe keineswegs jenen tendenziös auf Neutralisirung alles und jedes Bekenntnisses als der Hauptgrundlage der Kirche gerichteten Charakter trage, wie das in Preußen der Fall war und noch ist, und ohne Zweifel so lange bleiben wird, bis das evangelische Volk beider zum Gegenstande des Unions-Experimentes gemachten Konfessionen die widernatürliche Fessel ebenso unwiderstehlich wie loyal und legitim wird gesprengt haben. Hier sei, zum relativen Vorzuge des russischen Unions-Experiments, namentlich darauf hingewiesen, daß, ungeachtet jener im Vorworte zusammengestellten unionistischen Momente der beiden Ukase v. 20. Juli 1819, letztere doch z. B. sich von der Ungeheuerlichkeit fern halten, einen und denselben Geistlichen auf zweierlei Bekenntniß verpflichtet wissen zu wollen. War es auch ein sehr unglücklich gewählter Ausdruck, daß Lutherthum und Reformirtenthum nur als zwei „Benennungen" einer s. g. „Evangelischen" Kirche bezeichnet wurden, so ward doch diesem mehr terminologischen Mißstande nirgends eine für den Bekenntnißstand der thatsächlich doch zwei verschiedenen Kirchen grundstürzende praktische Folge gegeben. Der zweite der beiden „Namentlichen Ukase" (an den Minister d. geistl. Angelegenh. u. d. Volksaufkl.) läßt insbesondere keinen Zweifel darüber, daß es dem Kaiser Alexander I.

fern lag, einen lutherischen Geistlichen seiner Reiche auf etwas Anderes verpflichtet wissen zu wollen, als auf die Bekenntnisse eben der lutherischen Kirche. Der Kaiser erscheint sogar in dieser Beziehung, so zu sagen, lutherischer (resp. lutheranistischer) als die Lutheraner wenigstens der baltisch-lutherischen Landeskirchen, indem er, außer den gemeinchristlichen Hauptsymbolen, neben der Augsburgischen Konfession von 1530 auch noch die Konkordienformel von 1580 nennt, wozu er sich offenbar nur durch allzuausschließliche Berücksichtigung der im Allgemeinen, aber doch nicht unbedingt, in Liv- und Ehstland gültig gewesenen schwedischen Kirchen-Ordnung von 1686 verleiten ließ. Die Rechtsgrundlagen der baltischen Landeskirchen nennen von den schwedisch-lutherischen Symbolen nur die Augsburgische Konfession. Hinsichtlich der Urkunden der Unterwerfung unter die Könige von Schweden und Polen v. J. 1561 erklärt sich dies zwar für Ehst- und Livland, ohne Riga, schon allein chronologisch, da die Konkordienformel erst 19 Jahre später in Kloster Bergen zu Stande kam; aber auch die verschiedenen späteren Urkunden der Unterwerfung Riga's unter Stephan Bathory von Polen (1581), Livlands unter Karl IX. von Schweden (1601 und 1602), und unter Peter I. von Rußland (1710), Kurlands aber unter Katharina II. (1795), bleiben, soweit sie Konfessions-Urkunden ausdrücklich nennen, bei der Augsburgischen (resp. unveränderten) Konfession von 1530 stehen, ohne insbesondere die Konkordienformel zu erwähnen. [1]) Jedenfalls geht selbst aus dem irrthümlichen kaiserlichen Zuviel hinsichtlich der baltischen Provinzen, und gerade aus diesem Zuviel, hervor, wie fern es dem Kaiser lag, den lutherischen Bekenntnißstand kirchenregimentlich indifferenziren oder neutralisiren zu wollen, und dadurch den Keim zu einer ähnlichen bösartigen Disunion zu pflanzen, wie sie aus der preußischen s. g. „Union" bekanntlich hervorgewuchert ist, und bis auf den heutigen Tag fortwuchert.

Außer dieser echten Bewährung und Bethätigung des „Suum cuique„ ist, zu Gunsten der kaiserlich russischen Ukase von 1819, noch hervorzuheben, daß dieselben die landesherrliche Kirchengewalt unumwunden und ausdrücklich als eine „von der evangelischen" (also resp. der lutherischen) „Kirche selbst" auf den Landesherrn übertragene, damit aber auch, so zu sagen, „die Grenzen und Male" anerkannten, innerhalb welcher z. B. die von sämmtlichen

[1]) Dies erkennt auch v. Buddenbrock an, indem er a. a. O. S. 1707 von der Konkordienformel bemerkt: „Letztere aber ist nicht von allen evangelischen Gemeinen als symbolisches Buch angenommen. In Livland werden auf die ungeänderte augsburgische Konfession, und auf die lutherischen Glaubensbekenntnisse überhaupt, alle Prediger vereidet . . . obgleich nach dieser Kirchenordnung von 1686, Cap. XII. § 11" (s. h. XXII., 2), „im Eide noch die drei Symbole" (Apostolicum, Nicenum, Athanasianum) „zugefügt sind" u. s. w.

Monarchen, die seit 1561 bis 1873 über die baltischen Provinzen geherrscht haben, als deren kirchliche Haupturkunde anerkannte unveränderte Augsburgische Konfession jene Gewalt allein als kirchlich und christlich zulässig ein für allemal festgestellt hat.

In diesem Zusammenhange dürfte es gerade hier und heute angezeigt sein, aus der so viel genannten, aber selbst von denen, die sie doch zu allernächst angeht, vielfach leider so wenig gekannten unveränderten Augsburgischen Konfession v. 1530 folgende Stellen, unter Weglassung des hier Unwesentlichen, weil nur auf damalige Zeitverhältnisse Bezüglichen, in Erinnerung zu bringen:

1. Aus Art. XVI („Von Polizei und weltlichem Regiment"): „Von Polizei und weltlichem Regiment wird gelehret, daß alle Obrigkeit in der Welt, und geordnete Regiment, und Gesetze, gute Ordnung, von Gott geschaffen und eingesetzet sind. Und daß Christen mögen in Obrigkeit, Fürsten- und Richter-Amt ohne Sünde seyn, nach Kayserlichen und andern üblichen Rechten Urthel und Recht sprechen, Uebelthäter mit dem Schwerdt strafen, rechte Kriege führen, streiten, kaufen und verkaufen, aufgelegte Eyde thun, eigens haben, ehelich seyn u. s. w.

   ..... Das Evangelium lehret nicht ein äußerlich, zeitlich, sondern innerlich, ewig Wesen, und Gerechtigkeit des Herzens, und stößt nicht um weltlich Regiment, Polizei und Ehestand, sondern will, daß man solches alles halte, als wahrhaftige Ordnung, und in solchen Ständen Christliche Liebe und rechte gute Werke, ein jeder nach seinem Beruf, beweise. Derohalben sind die Christen schuldig, der Obrigkeit unterthan und ihren Gebothen gehorsam zu seyn in allem, so ohne Sünde geschehen mag. Denn so der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam seyn, denn den Menschen." Actor. 4, 19 und 5, 29.
2. Aus Art. XXVIII. („Von der Bischöfe Gewalt"): „Derhalben die Unsern, zu Trost der Gewissen gezwungen sind worden, den Unterschied der geistlichen und weltlichen Gewalt, Schwerdts und Regiments anzuzeigen; und haben gelehret, daß man beide Regiment und Gewalt, um Gottes Gebots willen, mit aller Andacht ehren und wohl halten soll als zwei höchste Gaben Gottes auf Erden. Nun lehren die Unsern also, daß die Gewalt der Schlüssel, oder der Bischöfe sei, laut des Evangeliums: eine Gewalt oder Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten, und die Sacramente zu reichen und zu handeln. Denn Christus hat die Apostel mit dem Befehle ausgesandt: „„Gleich wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Und da er das sagte, blies er sie an, und spricht zu ihnen: Nehmet hin den heiligen Geist. Welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen;

und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten““ (vgl. Joh. 20, 21 flg.). „Dieselbe Gewalt der Schlüssel oder Bischöfe übet man allein mit der Lehre und Predigt Gottes Worts, und mit Handreichung der Sacramente, gegen viele oder einzelne Personen, darnach der Beruf ist. Denn damit werden gegeben nicht leibliche, sondern ewige Dinge und Güter, als nämlich: ewige Gerechtigkeit, der heilige Geist, und das ewige Leben. Diese Güter kann man anders nicht erlangen, denn durch das Amt der Predigt und durch Handreichung der heiligen Sacramente. Dann St. Paulus spricht: „„Das Evangelium ist eine Kraft Gottes, die da selig macht alle, die daran glauben.““ (Vgl. Röm. 1, 16). — „Dieweil nun die Gewalt der Kirche oder Bischöfe ewige Güter giebt, und allein durch das Predigtamt geübt und getrieben wird, so hindert sie die Polizei und das weltliche Regiment nichts überall. Denn das weltliche Regiment geht mit viel andern Sachen um, denn das Evangelium; welcher (der Fürsten) Gewalt schützet nicht die Seelen, sondern Leib und Gut, wider äußerliche Gewalt, mit dem Schwerdte und leiblichen Pönen. Darum soll man die zwei Regimente, das geistliche und weltliche, nicht in einander mengen und werfen; denn die geistliche Gewalt hat ihren Befehl, das Evangelium zu predigen, und die Sacramente zu reichen; soll auch nicht in ein fremdes Amt fallen; soll nicht Könige setzen oder entsetzen; soll weltliche Gesetze und Gehorsam der Obrigkeit nicht aufheben oder zerrütten u. s. w. „Diesergestalt unterscheiden die Unsern beide Regiment und Gewaltamt, und heißen sie beide, als die höchste Gabe Gottes auf Erden, in Ehren halten“ u. s. w. „Derhalben ist das bischöfliche Amt nach göttlichen Rechten: das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehre urtheilen, und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen, und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeinde ausschließen, ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort“ u. s. w. „Wo sie aber Etwas dem Evangelio entgegen lehren, haben wir Gottes Befehl in solchem Fall, daß wir nicht sollen gehorsam sein, Matth. am 7.: „Sehet euch vor vor den falschen Propheten!“ Und St. Paulus zu den Galat. 1: „So auch wir oder ein Engel vom Himmel euch würde Evangelium predigen, anders, denn das wir euch gepredigt haben, der sei verflucht“ u. s. w. .... „Kann es aber ja nicht sein, es auch bei ihnen nicht zu erhalten, daß man solche menschliche Satzungen mäßige und abthue, welche man ohne Sünde nicht kann halten; so müssen wir der Apostel Regel folgen, die uns gebeut: „„Wir sollen Gott mehr gehorsam sein, denn den Menschen““ u. s. w.

Im Anschlusse hieran besagt denn auch das Privilegium Sigismundi Augusti der Livländer v. 28. Nov. 1561 in seinem ersten Artikel: „ut Sacrosancta nobis et inviolabilis maneat religio, quam juxta evangelica apostolicaque scripta purioris ecclesiae, Nicenae Synodi, Augustanamque Confessionem hactenus servavimus; neve unquam ullus sive ecclesiasticorum sive secularium praescriptis, censuris et adinventionibus gravemur turbemurque quovis modo Quod si praeter spem acciderit, nos tamen juxta sacrosanctae scripturae normam, qua praecipitur, plus Deo quam hominibus obtemperandum esse, nostram retineamus religionem consuetasque ceremonias, neque nos in ulla ratione ab hac avelli sinemus. Si vero errores, quorum malus ille / a daemon autor est, in illa suboriri contingent, ut hisce dirimendis tollendisque evangelici apostolicique doctores purioris ecclesiae Augustanae confessionis adhibeantur."

Wie schon Peter I. am 30. Sept. 1710 das vorstehende „Privilegium", mithin implicite die Augsburgische Konfession, als die Grundsäule des lutherischen Kirchenrechtes Livlands anerkannte, so muß es gewiß jedem Livländer wohlthun, selbst inmitten mancher bedenklich genug lautender Prussicismen des Ukases v. 1819, den Kaiser Alexander, abgesehen von den schon erwähnten erfreulichen Momenten, doch auch darin fest zu finden, daß der Schutz, den die verschiedenen lutherischen Kirchen in seinem Reiche genossen, ihm als bedingt galt durch das unverbrüchliche Festhalten derselben an ihren Symbolen. Avis au lecteurs baltiques!

„Symbolzwang" — das ist auch so einer der Popanze, mit welchen der kirchliche „Liberalismus" unserer Tage das löbliche Philisterium zu ängstigen oder in Harnisch zu bringen liebt. Dabei wird denn mit Vorliebe auf den dogmatischen Inhalt, als angeblich kulturfeindlich, nicht jetztzeitlich genug u. dgl. m. hingewiesen; hinsichtlich des Lutherthums aber werden in der Regel, und leider nicht nur extra muros, gewisse Partien jenes Inhalts in den möglichst grell beleuchteten Vordergrund geschoben, welche, wie heilig und überdies kirchenbildend bedeutsam auch an sich, doch erst angesichts der bewußten Indifferenzirungs- und Neutralisirungs-Figuren auf byzantinischem Goldgrunde zu jener unverhältnißmäßigen Gegensätzlichkeit und vermeintlichen Hauptsächlichkeit haben anschwellen und sich zuspitzen können. Diese gänzliche Verschiebung des wahren Sachverhalts mag ja, mit subjektivem Feindes-Rechte, denjenigen ganz recht sein, welchen daran gelegen ist, das Philisterium — wo möglich — noch philiströser zu machen, indem sie selbigem dergestalt den Hort kirchlicher Freiheit, dessen Palladium für die Lutheraner z. B. ihre Augustana invariata, und insbesondere der dauernd gültige Inhalt von deren Art.

XVI und XXVIII ist, wo möglich gänzlich zu verhüllen und zu verleiden hoffen.

Um so dringender ist, im Interesse einer immer zunehmenden Belebung der vielen Todtengebeine auf dem lutherischen Gesammtfelde, zu wünschen, daß die Augustana nicht ausschließlich, und auch dies nur zu oft von bloßem Hörensagen her, dogmatisch ins Auge gefaßt werde, sondern ebensosehr als der gute und feste Punkt, welchen unsere Altvorderen unserer fides kommittirt haben, damit wir, in denselben einsetzend, den bald gewaltsamen, bald listigen Anläufen des omnipotenten Staates gegen die freie Kirche um so kräftiger und getroster widerstehen können. Um aber dies zu erkennen nicht nur, sondern auch zu fühlen, dann aber den Geist und das gute Recht des velle durch die Kraft und die starke Macht des nolle — mit Gottes Hülfe — im Thun und im Leiden zu beweisen, dazu bedarf es freilich eines andern Luther-Geistes und Gemüthes, als diejenigen besitzen, welche vermeinen, schon da sei lutherische Kirche, wo ihnen nur nicht geradezu verboten oder verwerth sei, ihren herkömmlichen, im engsten Sinne, und das Kirchenverfassungsrecht auf sich beruhen lassenden dogmatisch „korrekten" Sommer- und Winter-Postillen-Stoff kirchenkalendermäßig an den Mann, oder wäre es auch nur noch an das Weib, zu bringen. Hauptmerkmal solcher pseudo-lutherischer Territorial- und Pastoralklugheit ist demnächst dieses, worauf sie sich sogar mitunter etwas Besonderes zu Gute thut: daß ihre resp. Perikopen-Amplifikationen inhaltlich wo möglich gar nicht errathen lassen, ob sie dem Jahre 1843, 1853, 1863 oder 1873, ob sie dem Jahre 1873, 1773, 1673 oder 1573 angehören. Wenn Moses vor Pharao, Nathan vor David, Elias vor Ahab, Johannes vor Herodes, — oder wenn Ignatius vor Trajan, Ambrosius vor Theodosius, Luther oder Knox vor Karl V. oder Maria Stuart, oder auch vor der Gemeinde predigte, dann wußte, und was mehr heißen will, dann fühlte der Zuhörer, der gekrönte und der ungekrönte, was die Glocke geschlagen hatte [1]). Aber freilich: das Pseudo-Lutherthum muß doch auch sein eigenartigstes non possumus haben! Denn — ultra posse nemo obligatur! Wundern muß man sich nur über Eins: daß diese Herren — der stille Beobachter spricht natürlich nur von Solchen, die sich getroffen fühlen oder fühlen könn-

[1]) Könnte doch selbst der, sonst freilich, menschlich persönlich, ziemlich ungeistlich gesinnte Jean François Paul Gondy, nachmaliger Kardinal von Retz, als überaus mannhafter und zäher Vertreter der Rechte der Kirche dem „omnipotenten" Staate gegenüber angeführt werden. In diesem Sinne könnte immer noch mancher Pseudo-Lutheraner, von „evangelischen" Hof- und Oberhofpredigern gar nicht einmal zu reden, aus dessen Sermon de S. Louis roi de France, fait et prononcé devant le Roi et la Reine Regente sa Mère dans l'Eglise de S. Louis etc. l'Année 1648 — ungeachtet der scheinbar höfischen Aeußerlichkeiten dieses Kanzelvortrags — immer noch, wenn auch mutatis mutandis, recht Viel lernen.

ten — sich hinterdrein noch über die vielbesprochenen „leeren Bänke“ wundern! Sie thun, wahrlich, sehr unrecht, diese trübselige Erscheinung ausschließlich dem Unglauben, der Unkirchlichkeit, dem Weltsinne in die Schuhe zu schieben. Oder denken sie im Ernste, es sei ein lockendes und erbauliches Schauspiel für den Glauben und für eine lebendige Kirchlichkeit, eine Stunde lang zuzusehen, wie die Katze um den heißen Brei herumgeht?

Es war einst die weithin in der protestantischen Welt gefeierte Ehre Luthers, dem Christen, welchen nach einem mehr unmittelbaren Zugange zu seinem Gotte verlangte, den Papst und dessen Priester, sofern sie ihm diesen Zugang zu versperren schienen, zwischenweg gepredigt zu haben. Der stille Beobachter fürchtet, daß das in erster Linie territorial- und pastoralkluge Pseudolutherthum denjenigen Christen, welche die organische Gestalt der Kirche einzig und allein durch Gottes Wort bestimmt wissen wollen, hinsichtlich des, die Krönung des zunächst für die preußische Landeskirche in Aussicht genommenen Wahl-Thurmes bilden sollenden Kollektiv- und Vice-Papstes und dessen Vice-Priester den gleichen Dienst nicht leisten werden. Sollte aber lediglich dies das Ende der Reformation sein, daß der Priester von dem Platze zwischen dem Christen und dessen Gotte nur dazu weichen mußte, um ihn dem Bureaukraten vom kurzen oder langen Rocke, heiße nun dieser Generalgouverneur oder Oberpräsident, Volksaufklärungs- oder Kultus-Minister, Archierei oder Oberkonsistorialrath, einzuräumen, dann würde man es so manchem ehrlich lutherischen nicht nur, sondern überhaupt ehrlich protestantischen „Verrina“ kaum verdenken können, falls er, angesichts einer solchen Alternative, wenn nicht glücklicher Weise noch ein Drittes möglich wäre, nur um sich keinenfalls irgend einem kirchlichen Fiesko-Regimente zu beugen, ausriefe: „Ich gehe zum Andreas!“

Solche Gedanken mußte der stille Beobachter unwillkürlich anstellen, als er in der Abend-Nummer der Berliner Nationalzeitung vom 8. December 1873 in dem Berichte über das am 6. December 1873 zu Berlin im Englischen Hause abgehaltene Festessen der „national-liberalen Fraction“ las, wie in seiner Festrede der berühmte Historiker, Professor Mommsen, den Abgeordneten Lasker, an dem er jedoch auszusetzen fand, er sei ihm „etwas zu catonisch“, feierlich als „den neuen Herrscher in der Fraction“ ausrief. Bedenkt man nämlich, daß diese — „national-liberale“ — „Fraction“ ihrerseits hinwiederum die neue Herrscherin in dem einen der drei Factore der preußischen Gesetzgebung ist, und daß diese Gesetzgebung seit dem Wonnemond dieses Jahres dabei ist, die „Grenzen und Male“ festzusetzen, innerhalb welcher, um hier von anderen Kirchen zu schweigen, die Artikel XVI und XXVIII der unveränderten Augsburgischen Confession mit ihren „göttlichen Rechten“ des „bischöflichen“, d. h. kirchlichen Amtes nur allein noch sollen

Wahrheit und Geltung haben, dann ergäbe sich, wenn anders der Herr Professor Recht haben sollte, folgendes Bild zur thatsächlichen Situation der lutherischen, wie auch der reformirten und der römisch-katholischen Kirche in Preußen: Die Grenzen ihrer christlichen Bekenntniß- und Verfassungs-Freiheit werden gesteckt, und sollen ferner, mittelst weiter in Aussicht gestellter Bestimmungen, Erklärungen und Verschärfungen, immer enger und enger gesteckt werden von einer inappellabeln Trias von Factoren, deren einer ein evangelischer, zugleich aber auch den geheimen Orden der Freimaurer persönlich protegirender Monarch ist, die beiden anderen aber: ein persönlich respectabeler Jude zwar, aber doch ein Jude, und zwar ein herrschender; endlich ein Collegium, welches, wenn es auch heute noch als „Urtinktur" schlafen gehen könnte, doch nicht sicher wäre, ob ihm nicht morgen, kraft über Nacht erhaltenen „frischen" Zugusses, als „homöopathische Verdünnung" zu erwachen beschieden sei!

Da aber der stille Beobachter einmal bei jüngsten Lesefrüchten ist, so mag hier, zum Beschlusse, noch die allerjüngste um so mehr ein Plätzchen finden, als sie den Grundgedanken dieser „russischen Bekehrungen" gewissermaßen typisch zusammenfaßt. Nach einem Referate der Kreuzzeitung (1 Beilage zu Nr. 293 v. 14. December 1873) über das so eben erschienene Lebensbild Johannes Goßner's von dem bekannten reformirten Pastor Dalton in St. Petersburg (Berlin 1874, Goßner'scher Missionsverein, Potsdamer Str. Nr. 21) wird folgende Anekdote von einem weltlichen und einem Kirchen-Fürsten erzählt. Wie die Leser aus vorstehender Beilage ersehen konnten, war noch 1819 mit dem seit 1802 bestehenden russischen Ministerium der „Volksaufklärung" dasjenige der „geistlichen Angelegenheiten" in der Person eines und desselben Ministers verbunden. Die Anekdote erzählt die Lösung dieses Bandes. Im Jahre 1820 nämlich trat eines Tages der griechisch-orthodoxe Metropolit von St. Petersburg, Seraphim, in jener Verbindung eine Gefährdung seiner Kirche und eine Schmälerung der Competenzen des „allerheiligsten dirigirenden Synods" erkennend, vor den Kaiser Alexander I., nahm seine Tiara ab, stellte sie zu Füßen des Monarchen auf den Boden, und sprach: er werde diese Tiara nicht früher wieder aufheben und aufsetzen, als bis der Kaiser besagtes Ministerium seiner Competenzen in „geistlichen Angelegenheiten" entkleidet, und der Kirche werde zurückgegeben haben, was ihr gebühre. Der Kaiser aber hat nicht geglaubt, „nach Canossa zu gehen", indem er dem Metropoliten freundlich gerecht wurde.

Ehre dem weltlichen, und Ehre dem Kirchenfürsten!

Einemjeden aber an seinem Orte und zu seiner Stunde, der sich durch diese Geschichte getroffen fühlen sollte, vermag der stille Beobachter keinen andern Trost anzuweisen, als das Wort Jesu Christi:

„So gehe hin, und thue desgleichen!"